



Naturschutz

# Naturschutzrecht in Salzburg

Kommentar - Teil I  
(Naturschutzgesetz)  
Loos/König/  
Reitshammer



LAND  
SALZBURG



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,  
Druckerei Land Salzburg UW-Nr. 1271

**Impressum:**

**Medieninhaber:** Land Salzburg | **Herausgeber:** Abteilung 5 - Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, vertreten durch DI Dr. Markus Graggaber | **Verfasst von:** Dr. Erik Loos | **Überarbeitet von:** Mag. Karin König, Mag. Dr. Daniela Reitshammer | **Titelbild:** Popp Hackner | **Grafik:** Landes-Medienzentrum | **Druck:** Druckerei Land Salzburg | **Alle:** Postfach 527, 5010 Salzburg  
**Stand:** 12.09.2022

# Vorwort

Dem vielfach geäußerten Wunsch nach einer Überarbeitung des Kommentars von Hofrat Dr. Erik Loos zum Salzburger Naturschutzgesetz wird durch die nun vorliegende Onlineversion Rechnung getragen. Die erste kommentierte Ausgabe des Salzburger Naturschutzrechts stammt aus dem Jahr 2005. Seither wurde das Naturschutzgesetz mehrfach novelliert, um erforderliche Anpassungen an unionsrechtliche Vorgaben, die Rechtsprechung und nicht zuletzt die Erfahrungen aus der Vollzugspraxis vorzunehmen.

Eingearbeitet wurden alle Änderungen einschließlich der Novelle LGBI Nr 41/2022. Das Dokument beschränkt sich auf eine Aktualisierung des Gesetzes- und Kommentartextes der Fassung aus 2005, künftige Anpassungen werden im Anhang III dokumentiert.

Mit der aktualisierten Version des Salzburger Naturschutzgesetzes soll allen mit dem Vollzug befassten Per-

sonen und Interessierten ein Arbeitsbehelf zur Verfügung gestellt werden, der neben der einschlägigen Rechtsprechung auch Hinweise zur Auslegung und Anwendung einzelner Bestimmungen enthält. Um eine zielgerichtete Suche zu erleichtern, ist das Inhaltsverzeichnis mit einer Linkfunktion ausgestattet, sodass Sie mit dem Anklicken der gewünschten Bestimmung direkt zum kommentierten Gesetzestext gelangen. Eine Schlagwortsuche im gesamten Kommentar ist erst nach Herunterladen des Dokuments möglich.

Abschließend möchten wir uns bei allen bedanken, die uns bei der Erstellung und Überarbeitung der Online-Version unterstützt haben.

Wir hoffen mit diesem Werk, aufbauend auf einem umfangreichen historischen Fachwissen, Verständnis und Akzeptanz für das Naturschutzrecht zu wecken und zu festigen.

Salzburg, im Juli 2022

*Mag. Karin König*  
*Mag. Dr. Daniela Reitshammer*

# Inhaltsverzeichnis

(Teil I - Gesetzliche Grundlagen)

Vorwort .....	3
Abkürzungsverzeichnis .....	8

## Salzburger Naturschutzgesetz 1999 (NSchG) idgF mit Erläuterungen 10

4

### 1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 - Zielsetzung .....	10
§ 2 - Allgemeine Verpflichtung .....	11
§ 3 - Geltungsbereich .....	17
§ 3 a - Interessensabwägung .....	23
§ 4 - Ausnahmen von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht .....	37
§ 5 - Begriffsbestimmungen .....	38

### 2. Abschnitt - Naturschutz

#### 1. Unterabschnitt

§ 6 - Naturdenkmäler .....	60
§ 7 - Verfahren und vorläufiger Schutz .....	62
§ 8 - Verbote und Mitteilungspflichten .....	63
§ 9 - Widerruf .....	64

#### 2. Unterabschnitt

§ 10 - Geschützte Naturgebilde von örtlicher Bedeutung .....	65
--	----

#### 3. Unterabschnitt

§ 11 - Baumschutz in der Stadt Salzburg .....	66
---	----

#### 4. Unterabschnitt

§ 12 - Geschützte Landschaftsteile .....	73
§ 13 - Verfahren .....	75
§ 14 - Vorläufiger Schutz .....	77
§ 15 - Verbote .....	77

<b>5. Unterabschnitt</b>	
§ 16 - Landschaftsschutzgebiete .....	78
§ 17 - Verfahren und vorläufiger Schutz .....	81
§ 18 - Bewilligungsvorbehalt .....	81
<b>6. Unterabschnitt</b>	
§ 19 - Naturschutzgebiete .....	89
§ 20 - Verfahren und vorläufiger Schutz .....	89
§ 21 - Verbote .....	90
<b>7. Unterabschnitt</b>	
§ 22 - Nationalparke .....	92
<b>7a. Unterabschnitt</b>	
§ 22 a - Europaschutzgebiete .....	93
§ 22 b - Vorläufiger Schutz .....	95
<b>8. Unterabschnitt</b>	
§ 23 - Naturparke .....	97
<b>8a. Unterabschnitt</b>	
§ 23 a - Biosphärenparke .....	99
<b>9. Unterabschnitt</b>	
§ 24 - Schutz von Lebensräumen .....	101
§ 24 a - Nicht vom Schutz von Lebensräumen umfasste Gebiete .....	115
<b>10. Unterabschnitt</b>	
§ 25 - Bewilligungsbedürftige Maßnahmen .....	117
§ 26 - Anzeigepflichtige Maßnahmen .....	133
§ 27 - Schutz der Landschaft und des Erholungsraumes .....	141
<b>11. Unterabschnitt</b>	
§ 28 - Mineralien- und Fossilienfunde .....	145
<b>12. Unterabschnitt</b>	
<b>Schutz von Pflanzen- und Tierarten</b>	
§ 29 - Besonderer Schutz von wild wachsenden Pflanzen .....	146

§ 30 - Allgemeiner Schutz von wild wachsenden Pflanzen .....	150
§ 31 - Besonderer Schutz frei lebender Tiere .....	153
§ 32 - Allgemeiner Schutz frei lebender nicht jagdbarer Tiere .....	161
§ 33 - Gemeinsame Bestimmungen für Pflanzen und Tiere .....	162
§ 34 - Ausnahmegewilligung .....	164

### **3. Abschnitt**

#### **Naturpflege**

§ 35 - Landschaftspflege- und Detailpläne .....	170
§ 36 - Dokumentation, Information und Landschaftsinventar .....	179
§ 37 - Naturschutzbuch .....	182
§ 38 - Kennzeichnung .....	184

### **4. Abschnitt**

#### **Sicherung des Naturschutzes und der Naturpflege**

§ 39 - Zutritt, Auskunfterteilung .....	186
§ 40 - Durchführung von Maßnahmen .....	188
§ 41 - Einschränkung und Entzug von Privatrechten .....	190
§ 42 - Entschädigung .....	191
§ 43 - Einlösung .....	195
§ 44 - Sicherheitsleistung .....	196
§ 45 - Erlöschen von Bewilligungen .....	197
§ 46 - Wiederherstellung .....	202

### **5. Abschnitt**

#### **Behörden und Verfahren**

§ 47 - Naturschutzbehörde .....	209
§ 48 - Ansuchen .....	212
§ 49 - Vereinfachtes Verfahren .....	219
§ 50 - Bewilligungen und Kenntnismnahmen .....	224
§ 51 - Ausgleichsmaßnahmen .....	228
§ 52 - Vollendung des Vorhabens, Überprüfung .....	237
§ 53 - Naturschutzbeirat .....	238
§ 54 - Naturschutzbeauftragte .....	242

§ 55 - Mitwirkung der Salzburger Landesumwelthanwaltschaft .....	246
§ 55 a - Mitwirkung von Umweltorganisationen .....	249
§ 55 b - Elektronische Plattform .....	259
§ 56 - Salzburger Berg- und Naturwacht .....	260
§ 57 - Befugnisse der behördlichen Organe des Jagd- und Forstschutzes ...	266
§ 58 - Mitwirkung der Bundespolizei .....	266

## **6. Abschnitt**

### **Naturschutzabgabe**

§ 59 - Gegenstand und Höhe der Abgabe; Abgabenerklärung .....	268
§ 60 - Salzburger Naturschutzfonds .....	271

7

## **7. Abschnitt**

### **Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen**

§ 61 - Strafbestimmungen .....	274
§ 62 - Abgabenstrafbestimmungen .....	278
§ 62 a - Verweisungen .....	279
§ 63-65 - Schluss- und Übergangsbestimmungen .....	279
§ 66-67 - Inkrafttreten seit der Wiederverlautbarung 1993 novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen hiezu .....	281

## **Anhänge**

<b>Anhang I Übergangsbestimmungen .....</b>	<b>285</b>
<b>Anhang II Literaturverzeichnis .....</b>	<b>291</b>
<b>Anhang III Änderungsdokumentation .....</b>	<b>293</b>

# Abkürzungsverzeichnis

8

ABl	Amtsblatt
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
ALV	Allgemeine Landschaftsschutzverordnung
Art	der (die) Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGHZ	Bundesgerichtshof-Zahl
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzgl	bezüglich
bzw	beziehungsweise
ca	circa
CBD	Convention on Biodiversity (Biodiversitätskonvention)
dh	das heißt
do	dortige
Erl	Erläuterung(en)
EB	Erläuternde Bemerkungen
EG	Europäische Gemeinschaft(en); Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften
EK	Europäische Kommission
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f	folgend
ff	folgende
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FN	Fußnote
GD	Generaldirektion
gem	gemäß
gs	grundsätzlich
GZ	Geschäftszahl
Hrsg, Hg	Herausgeber
idF	in der Fassung
idgF	in der gültigen Fassung
JBl	Juristische Blätter
Jud	Judikatur
LGBl	Landesgesetzblatt (Salzburg)
lit	litera



LPP	Landschaftspflegeplan
LReg	Landesregierung
MCPFE	Ministerial Conference on the Protection of Forests in Europe
MP	Managementplan
Nr	Nummer
NSchG	Naturschutzgesetz Salzburg
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
ÖPUL	Österreichisches Programm für eine umweltgerechte Landschaft
PEBLDS	Pan-European Biological and Landscape Diversity Strategy
RdU	Recht der Umwelt
RGBI	Reichsgesetzblatt
RL	Richtlinie(n)
ROG	Salzburger Raumordnungsgesetz
Rs	Rechtssache
Rsp	Rechtsprechung
Rz	Randziffer
Rn	Randnummer
Slg	Sammlung
SNG	Salzburger Naturschutzgesetz 1977
sog	so genannt
StGB	Strafgesetzbuch
StGG	Staatsgrundgesetz
Stmk	Steiermark
StVO	Straßenverkehrsordnung 1960
ua	unter anderem; und andere
udgl	und dergleichen
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VfSlG	Sammlung der Erkenntnisse des VfGH
vgl	vergleiche
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WFP	Waldfachplan
WRG	Wasserrechtsgesetz
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZfV	Zeitschrift für Verwaltung

# 1. Abschnitt - Allgemeines

## §1 - Zielsetzung

Dieses Gesetz dient dem Schutz und der Pflege der heimatlichen Natur und der vom Menschen gestalteten Kulturlandschaft. Durch Schutz- und Pflegemaßnahmen im Sinn dieses Gesetzes sollen erhalten, nachhaltig gesichert, verbessert und nach Möglichkeit wiederhergestellt werden:

- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert der Natur,
- natürliche oder überlieferte Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen,
- der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung der Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Art I lit. g der FFH-Richtlinie) und
- die Leistungsfähigkeit und das Selbstregulierungsvermögen der Natur sowie ein weitgehend ungestörter Naturhaushalt.

Dem Schutz dieses Gesetzes unterliegen auch Mineralien und Fossilien (Versteinerungen).

*Die Zielsetzungen sind eine Art politische Willenserklärung des Landesgesetzgebers und können zur Gesetzesauslegung (teleologische Interpretation) herangezogen werden.<sup>2</sup> Der gemäß den Zielsetzungen der FFH-RL (vgl Art 2) im Zusammenhang mit den Schutzbestimmungen relevante Begriff „Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ wurde mit der Novelle LGBl Nr 100/2007 eingefügt.*

*Was die hoheitlichen Schutzinstrumente betrifft, gibt es derzeit (Stand 5.09.2019), abgesehen von landesweiten Regelungen,<sup>3</sup> folgende naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und Objekte, wobei ergänzend auch auf Biosphärenparke sowie Naturparke (die selbst keine Schutzgebiete darstellen) hingewiesen wird:*

---

<sup>1</sup> LGBl Nr 73/1999 (Wiederverlautbarung) idF LGBl Nr 96/1999, 46/2001, 1/2002, 8/2002, 88/2002, 109/2003, 96/2004 (DFB), 58/2005, 100/2007, 31/2009, 116/2009, 66/2011, 107/2012, 32/2013, 106/2013, 11/2017, 56/2017, 96/2017, 19/2018 (DFB), 82/2018, 33/2019, 67/2019, 61/2020, 41/2020 sowie zuletzt 41/2022. „Paragrafenbezeichnungen in der Kommentierung beziehen sich auf das Salzburger Naturschutzgesetz in der geltenden Fassung, sofern nicht anders angegeben“

<sup>2</sup> OGH 8.10.2002, 1 Ob 313/01p

<sup>3</sup> siehe §§ 24, 25, 26 und 27

Kategorie	Name	Anzahl der Schutzgeb.	Fläche d. Schutzgeb. [m <sup>2</sup> ]	Ant. an Bundeslandfläche
BSP	Biosphärenpark	1	1.010.831.618	14,1 %
ESG	Europaschutzgebiet - Natura2000	45	1.088.041.989	15,2 %
GLT	Geschützter Landschaftsteil	118	16.729.226	0,2 %
GNG	Geschütztes Naturgebilde	18	125.320	0,0 %
LSG	Landschaftsschutzgebiet	53	1.061.118.745	14,8 %
NAP	Naturpark	4	55.147.038	0,8 %
NAT	Nationalpark	1	805.451.106	11,2 %
NDM	Naturdenkmal	208	17.952.645	0,3 %
NSG	Naturschutzgebiet	28	368.398.772	5,1 %
PSG	Pfanzenschutzgebiet	2	66.652.350	0,9 %
SSG	Sonderschutzgebiet	3	72.329.062	1,0 %
Gesamtfläche geschützt lt. Naturschutzbuch		480	2.838.497.308	40%
Gesamtfläche des Bundeslandes			7.160.856.227	100 %

Durch die teilweise Überschneidung der Schutzgebietskategorien entspricht die „Gesamtfläche geschützt laut Naturschutzbuch“ nicht der Summe der Flächenausdehnungen der Einzelkategorien. Der aktuelle Stand ist über folgende links zum Naturschutzbuch abrufbar:

■ **Extern:** [service.salzburg.gv.at/ins/schutz/searchext?init=J](http://service.salzburg.gv.at/ins/schutz/searchext?init=J)

■ **Intern:** [anwendung/ins/schutz/search.do?init=J](http://anwendung/ins/schutz/search.do?init=J)

Auf die *privatrechtlichen* Schutzmöglichkeiten wird in den Erläuterungen insbesondere zu § 2 und 24 näher eingegangen.

## § 2 - Allgemeine Verpflichtung

(1) Die gesamte Natur ist von jedermann nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu schützen und zu pflegen.

*Diese Bestimmung ist nicht selbständig vollziehbar, das heißt, dass die „allgemeine Verpflichtung“ allein die Behörde nicht zum Eingriff in fremde Rechte (insb durch Bestrafung) berechtigt. Daher scheint § 2 auch nicht in der Strafbestimmung des § 61 auf.*

(2) Zu diesem Zweck sind insbesondere das Land und die Gemeinden verpflichtet, die Interessen des Naturschutzes zu wahren, bei der Besorgung der ihnen nach landesgesetzlichen Vorschriften obliegenden Aufgaben für den Schutz und die Pflege der Natur zu sorgen und Schutz- und Pflegemaßnahmen auch in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten zu fördern.

*Im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung sind die genannten Gebietskörperschaften angehalten, ihre Vorhaben mit den Interessen des Naturschutzes abzustimmen. In diese Richtung zielt auch ein Erlass über die Zusammenarbeit innerhalb des Amtes der Landesregierung, bei dienststellenübergreifenden Vorhaben (zB Planung von Straßen, Festlegung von Umweltschutz- oder Raumordnungsmaßnahmen) alle bedeutungsvollen Interessen, auch dann, wenn dies gesetzlich nicht ausdrücklich geboten ist, amtsintern und eventuell auch mit der Bezirkshauptmannschaft weitestgehend abzustimmen, ehe die Entscheidungen getroffen werden. Vorlagen an die Landesregierung dürfen in diesem Zusammenhang nur im Einvernehmen mit den betroffenen Dienststellen erstellt werden. Kommt es im Zuge dieser Koordination wegen kollidierender Interessen zu keinem Einvernehmen, ist der Landesamtsdirektor zu verständigen.*

*Als Maßnahmen im Sinne dieses Absatzes kommen beispielsweise in Betracht: die Erhebung von Naturschutzgrundlagen (zB Biotopkartierung), die Erstellung und Umsetzung von Managementplänen, insbesondere für Schutzgebiete, Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes sowie Öffentlichkeitsarbeit.*

*Weiters können sich Förderungsmaßnahmen auf Nutzungen beziehen, die durch die diversen, unmittelbar auf Grund des Gesetzes geltenden oder im Verordnungsweg erfolgten Unterschutzstellungen nicht ausgeschlossen sind<sup>4</sup>, im Interesse der Erhaltung und Pflege der geschützten Natur aber in besonderer Weise ausgeübt werden sollen. Besonders zu erwähnen sind dabei landschaftsökologische Verbesserungen, die etwa für einen intakten Biotopverbund oder zur langfristigen Erhaltung besonderer Biotope erforderlich sind.*

*Diese vielfältigen Aufgaben sollten in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Gebietskörperschaften verstärkt ihren Niederschlag finden. Insbesondere sind auch die Gemeinden aufgerufen, ausreichende finanzielle Mittel zum Schutz und zur Pflege der Natur im Sinne der folgenden Absätze 5 und 6 bereit zu stellen.*

*Für die Berücksichtigung der Interessen des Naturschutzes durch das Land im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung kann folgendes Beispiel angeführt werden:*

*Nach § 48 Abs 1 lit h ist für die Durchführung eines naturschutzbehördlichen Verfahrens die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers zum beantragten Vorhaben erforderlich, wenn dieser nicht selbst Antragsteller ist. Für Vorhaben im Bereich der im Eigentum des Landes befindlichen Seeufer ist daher eine Zustimmung des Landes erforderlich. Das Land wird diese Zustimmung jedoch nur dann erteilen, wenn dieser aus naturschutzfachlicher Sicht keine Hindernisse entgegenstehen. In diesem Fall nimmt also das Land*

---

<sup>4</sup> siehe zB die §§ 22b Abs 1, 24 Abs 4

*als Träger von Privatrechten (Eigentumsrecht) die Interessen des Naturschutzes dadurch wahr, dass bei der Entscheidung über die privatrechtliche Zustimmung zu einem Vorhaben die Interessen des Naturschutzes berücksichtigt werden, wodurch oft langwierige Verwaltungsverfahren entfallen können. Ähnlich verhält sich das Land auch in den Fällen, in denen widerrechtliche Maßnahmen im Bereich der landeseigenen Seeufer errichtet worden sind. In solchen bedeutenden Fällen wird - nach entsprechender Vorankündigung und Aufforderung zur Entfernung der Maßnahmen durch die Bezirkshauptmannschaft - nicht in aufwändigen Verwaltungsverfahren, sondern durch Ausschöpfung der zivilrechtlichen Möglichkeiten des Landes als Grundeigentümer die Beseitigung der Maßnahmen durchgesetzt.*

(3) Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen soll, soweit eine Verwirklichung von Vorhaben nach den jeweils anzuwendenden Bestimmungen überhaupt in Betracht kommt, bei der Planung und Durchführung dieser Vorhaben darauf Bedacht genommen werden, dass

- (a) Beeinträchtigungen der Natur vermieden werden, soweit dies aber nicht möglich ist,
- (b) unvermeidbare Beeinträchtigungen der Natur jedenfalls so gering wie möglich gehalten und weitgehend durch anderweitige Maßnahmen ausgeglichen werden.

*Abs 3 soll als Leitfaden vor allem bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Rahmen der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung dienen. Im Fall einer Entscheidung im Zuge einer Interessensabwägung nach § 3a Abs 2 wird ausdrücklich auf diese Gesichtspunkte verwiesen.*

(4) Sind durch den Gegenstand eines Verfahrens, das auf Grund anderer landesgesetzlicher Vorschriften durchzuführen ist, Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes zu erwarten und ist hierfür überdies ein naturschutzbehördliches Verfahren vorgesehen, hat die Behörde jedenfalls eine Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten (§ 54) einzuholen und nach Maßgabe des Abs. 3 zu berücksichtigen. Sind nach den Feststellungen der Naturschutzbehörde die Interessen des Naturschutzes gemäß § 49 Abs 3 Z 2 berücksichtigt worden, entfällt das Erfordernis einer naturschutzbehördlichen Bewilligung oder Anzeige. Wenn hingegen zu erwarten ist, dass die erforderliche naturschutzbehördliche Bewilligung nicht erteilt oder die Anzeige nicht zur Kenntnis genommen werden wird, kann die Behörde die Bewilligung auch versagen.

*Die hier getroffene Verpflichtung der Behörden, in allen naturschutzrelevanten landesrechtlichen Verfahren eine Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten einzuholen, soll nicht nur die fachliche Abstimmung von Vorhaben mit den Interessen des Naturschutzes ermöglichen, sondern darüber hinaus eine weitgehende Verfahrenskonzentration und damit Verfahrensvereinfachung bewirken. Sie kann auch durch Ladung des Naturschutzbe-*

§3uftragten zur mündlichen Verhandlung sowie überhaupt durch eine Zusammenlegung mehrerer landesrechtlicher Verfahren erreicht werden. Die Teilnahme des Naturschutzbe§3uftragten an derartigen Verfahren kann ein eigenes naturschutzbehördliches Verfahren entbehrlich machen.<sup>5</sup>

Seit der Novelle LGBL Nr 11/2017 sieht § 49 Abs 1 Z 2 iVm Abs 3 Z 2 NSchG vor, dass aus verfahrensökonomischen Gründen das zusätzliche Naturschutzverfahren immer dann entfällt, wenn der Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten vollinhaltlich Rechnung getragen wird (zB durch entsprechende Bescheidauflagen). Dieser Zusammenhang wird auch im § 2 klargestellt.

14

Sollte die Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten zum Vorhaben grundsätzlich negativ sein, kann die Behörde auch im Sinne des letzten Satzes dieses Absatzes die Bewilligung nach der anderen landesrechtlichen Vorschrift versagen. Diese (negative) Entscheidung könnte gegebenenfalls als Vorfrage im Sinne des § 38 AVG angesehen werden und im Falle einer anders lautenden naturschutzbehördlichen Entscheidung zu eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 69 Abs 1 Z 3 AVG führen.

Als Beispiele, bei welchen die Einhaltung dieser Vorschrift noch verbesserungswürdig ist, können Vorhaben genannt werden, die von den zuständigen Baubehörden nach § 46 ROG 2009 im Grünland bewilligt werden. Hier wäre darauf zu dringen, dass die Baubehörde insbesondere in den geschützten Seeuferbereichen vor der Entscheidung über das Bauansuchen eine Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten einholt und sodann sowohl die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen als auch die naturschutzfachlichen Aspekte verstärkt berücksichtigt.

(5) Anstelle oder neben der hoheitlichen Wahrnehmung der Interessen des Naturschutzes sind von den hiefür in Betracht kommenden Gebietskörperschaften (Abs. 6) auch privatrechtliche Vereinbarungen zur Erhaltung und Pflege von ökologisch oder landschaftsästhetisch wertvollen Gebieten anzustreben. Gegenstand solcher Vereinbarungen hat vor allem die Erhaltung und Pflege von Lebensräumen nach § 24 Abs. 1 lit. a bis d sowie von ökologisch oder landschaftsästhetisch wertvollen Flurgehölzen und Hecken zu angemessenen Bedingungen zu sein. Weitere Förderungsmaßnahmen sind insbesondere:

- (a) die Abgeltung von Maßnahmen zur Errichtung, Erhaltung oder Verbesserung sonstiger ökologisch oder landschaftsästhetisch wertvoller Bereiche und Objekte;
- (b) die Förderung einer besonders im Naturschutzinteresse gelegenen Art der Nutzung bzw Bewirtschaftung in ökologisch oder landschaftsästhetisch bedeutsamen Bereichen (zB Verzicht auf nach den §§ 24

---

<sup>5</sup> siehe § 49 Abs 1 und 2

Abs. 4 und 26 Abs. 1 lit. a zulässige Nutzungen bzw Bewirtschaftungen);

- (c) die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung landschaftsökologischer Verhältnisse (zB Biotopverbund, Extensivierung, Umstellung auf naturnahe landwirtschaftliche Wirtschaftsweisen) unter besonderer Berücksichtigung des Art. 10 der FFH-Richtlinie (§ 5 Z 12);
- (d) die Abgeltung besonderer Härtefälle für Grundeigentümer, die von den Schutzvorschriften des § 24 betroffen sind.

*Durch die Naturschutzgesetz-Novelle 1992 wurde erstmalig im Salzburger Naturschutzgesetz auch der sogenannte „Vertragsnaturschutz“ verankert. Dies war damals Voraussetzung der Zustimmung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg zu dieser Novelle, insbesondere zum Schutz von Lebensräumen nach § 24.*

*Unter dem Schlagwort „vertraglicher Naturschutz“ sind nicht nur förmlich abgeschlossene privatrechtliche Verträge zu verstehen, sondern auch fördernde Maßnahmen von Gebietskörperschaften, die an gewisse Voraussetzungen bzw Verpflichtungen geknüpft sind („Naturschutzprämien“). Mit der Einverständniserklärung zu diesen Förderungsvoraussetzungen kommt ebenfalls eine Vereinbarung zustande. Eine zukunftsorientierte Naturschutzpolitik muss alle denkbaren Möglichkeiten ausschöpfen, um voll wirksam zu werden.*

*Die **Vorteile** von vertraglichen Vereinbarungen sind vorerst für den Betroffenen offenkundig: Freiwilligkeit und Befristung der Beschränkungen bzw Tätigkeiten stehen entsprechende finanzielle Leistungen im Interesse des Naturschutzes gegenüber. Auch aus der Sicht des Naturschutzes ergeben sich positive Aspekte, insbesondere die Erfahrungstatsache, dass eine freiwillige Beschränkung eher eingehalten wird, als eine hoheitlich verfügte. Auch die im Zuge der Vertragsverhandlungen notwendigen zahlreichen persönlichen Kontakte mit den Betroffenen ermöglichen eine bessere Information und bewirken dadurch ein größeres Verständnis für die Anliegen des Naturschutzes.*

*Die wesentlichen **Nachteile** des „Vertragsnaturschutzes“ lassen sich aus den für die Betroffenen genannten Vorteilen ableiten: Aus naturschutzfachlicher Sicht betrachtet sind wertvolle Biotope grundsätzlich unbefristet und ohne Kündigungsmöglichkeit zu schützen, da im Falle einer Beendigung des Vertragsverhältnisses das Biotop vernichtet werden könnte und somit die bisherigen finanziellen Aufwendungen vergebens sein würden. Weiters ist zu bedenken, dass der personelle Aufwand beim vertraglichen Naturschutz ungleich höher ist als beim hoheitlichen, wodurch weiterhin das Risiko einer sukzessiven Zerstörung wertvoller Biotope gegeben ist.*

*Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass vertragliche Vereinbarungen nur zwischen den Vertragsparteien wirksam sind. Eingriffe Dritter in vertraglich geschützte Biotope können somit nicht oder nur sehr schwer wirk-*

sam verhindert werden. Vertragswidrige Maßnahmen des Grundeigentümers selbst können überhaupt nur im Zivilrechtsweg geltend gemacht werden. Die in diesem Fall nach § 46 gegebene Möglichkeit der Erlassung eines Wiederherstellungsauftrages ist nach dem Zivilrecht nicht vorgesehen. Zu Problemen könnte es weiters bei der Rechtsnachfolge des Grundeigentümers (zB Eigentumswechsel) oder im Falle der Kündigung von Verträgen kommen.

Aus diesen Überlegungen heraus ist ein vollständiger Ersatz des hoheitlichen Naturschutzes durch vertragliche Vereinbarungen nicht praktikabel; vielmehr sollte eine bestmögliche Kombination aus hoheitlichem und vertraglichem Schutz angestrebt werden.

- 16 Diesbezüglich wurde seitens des Amtes der Salzburger Landesregierung im Jahr 1992 ein umfangreiches Naturschutzprämiensystem für den Abschluss so genannter „Förderverträge“ ins Leben gerufen, welches von der Salzburger Landesregierung am 19.10.1992 beschlossen worden ist. 1995 wurden ergänzend Pflegeprämien für den Bereich Wald in das Fördersystem integriert und einzelne Maßnahmen im Rahmen des Agrarumweltprogramms<sup>6</sup> auf eine EU-Kofinanzierung umgestellt. Nach 1999 erfolgte in den Jahren 2002 und 2010<sup>7</sup> eine umfassende Überarbeitung der Förderungsrichtlinien und damit eine Anpassung an die aktuellen ökologischen Erfordernisse.

Die regelmäßig überarbeitete Förderrichtlinie ist über folgenden Link abrufbar: [Land Salzburg - Vertragsnaturschutzrichtlinien des Landes](#).

Art 10 FFH-Richtlinie bestimmt, dass die Mitgliedsstaaten die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, fördern. Es geht dabei um Landschaftselemente, die auf Grund ihrer linearen fortlaufenden Struktur (zB Flüsse samt Uferbereich, Felldraine) oder ihrer Vernetzungsfunktion (zB Teiche oder Gehölze) für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten wesentlich sind. Zur Sicherstellung dieses Zieles ist ein rechtlicher Rahmen zu schaffen.<sup>8</sup>

Förderungsmaßnahmen auf privatrechtlicher Basis werden parallel bzw ergänzend zu hoheitlichen Naturschutzmaßnahmen eingesetzt. Sie sind unterdessen unverzichtbar für die Akzeptanz von Schutzgebieten und geschützten Lebensräumen und ergänzen zusammen mit dem Härteausgleich die Entschädigungsregelung nach § 42.

(6) Förderungsmaßnahmen des Landes kommen vorrangig für Schutzgebiete (§§ 16, 19 und 22a) und gemäß § 24 geschützte Bereiche, solche des Landes und der Gemeinden vorrangig für Naturdenkmäler (§ 6) und geschützte Land-

---

6 Österreichisches Programm für eine umweltgerechte Landwirtschaft („ÖPUL“)

7 „Naturschutzmaßnahmen, Zielsetzungen und Förderungsrichtlinien“, Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Jaritz

8 Begründete Stellungnahme der Kommission vom 15.10.2003, GZ 1999/2174, C (2003) 346



schaftsteile (§ 12) und solche der Gemeinden vorrangig für geschützte Naturgebilde (§ 10) und den Baumschutz in der Stadt Salzburg (§ 11) in Betracht.

*Abs 6 legt als Richtschnur fest, ob die Förderungsmaßnahmen nach Abs 5 vom Land, von der jeweiligen Gemeinde oder von beiden Gebietskörperschaften gesetzt werden sollen.*

### § 3 - Geltungsbereich

(1) Diesem Gesetz unterliegen nicht:

- (a) Maßnahmen bei einem Einsatz des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 2 Z 2 und 3 des Wehrgesetzes 2001;
- (b) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von Katastrophen, bei Europaschutzgebieten jedoch nur Maßnahmen zur Abwehr von unmittelbar drohenden Katastrophen;
- (c) Maßnahmen bei einem Einsatz von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht;
- (d) Auswirkungen von Maßnahmen auf das Verkehrsaufkommen auf bestehenden Straßen, die dem öffentlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen gewidmet sind.

17

*Allgemein ist hiezu festzustellen, dass die Naturschutzkompetenz der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung grundsätzlich nicht beschränkt ist, dh, dass sich naturschutzgesetzliche Regelungen auch auf Materien beziehen können, die von bundesrechtlichen Regelungen erfasst sind<sup>9</sup>. Allerdings hat dann bei dieser landesgesetzlichen Regelung der Gesichtspunkt des Naturschutzes den Regelungsinhalt zu bestimmen und nicht Aspekte, die bereits vom Bundesgesetzgeber abgedeckt werden.<sup>10</sup> Sollten daher für ein Vorhaben mehrere bundes- bzw landesrechtliche Bewilligungen erforderlich sein, ist für deren Realisierung das Vorliegen aller Bewilligungen erforderlich (sog Kumulationsprinzip).<sup>11</sup> Um eine Koordinierung im Bereich der Vollziehung zu erleichtern, wird oft vom jeweiligen Gesetzgeber vorgesehen, dass die Gesichtspunkte, für die der andere Gesetzgeber zuständig ist, dennoch mit zu berücksichtigen sind (sog Berücksichtigungsprinzip). Dies kann in der Weise erfolgen, dass die jeweils anderen Gesichtspunkte als öffentliche Interessen im durchzuführenden Verfahren zu berücksichtigen sind<sup>12</sup> und zur Vorschreibung von Nebenbestimmungen, zur Modifizierung des Projektes oder sogar*

---

9 zB VfSlg 7169, VfSlg 14178 sowie Bußjäger, Österreichisches Naturschutzrecht (2001) 25 ff

10 VwGH 27.06.1994, 93/10/0153

11 VwGH 18.12.2000, 2000/10/0119

12 zB VfGH 25.06.1999, G 256/98

zu einer Bewilligung bzw Versagung des Vorhabens aus den jeweils mit zu berücksichtigenden anderen öffentlichen Interessen führen könnte.

18

Abgesehen von der Möglichkeit des Bundes, die Naturschutzinteressen bei der Erlassung und Vollziehung bundesrechtlicher Normen mit zu berücksichtigen, kann er im großen Tätigkeitsfeld der Privatwirtschaftsverwaltung Naturschutzziele mit einfließen lassen. Insbesondere im Bereich des Förderungswesens sowie als Eigentümer kann der Bund Planungen und konkrete Maßnahmen mit gestalten. Bei der Vertretung Österreichs nach außen stimmt sich der Bund in Naturschutzangelegenheiten mit den zuständigen Ländern ab. Bei Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die die Zuständigkeit der Länder betreffen, hat der Bund diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Bund ist an diese Stellungnahme der Länder gebunden,<sup>13</sup> sofern diesbezüglich die Gesetzgebungs§3ompetenz bei den Ländern liegt, es sei denn, es sprechen außen- und integrationspoli§3ische Gründe dagegen.

Die Ausnahmeregelung für den Geltungsbereich nach **lit a** bezieht sich nur auf den tatsächlichen Einsatz des Bundesheeres oder auf Maßnahmen, die den Einsatz des Bundesheeres unmittelbar vorbereiten, nicht jedoch auf damit nicht in Zusammenhang stehende militärische Übungen.

Im Begutachtungsverfahren zur Novelle LGBL Nr 11/2017 wurde vom Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport gefordert, auch solche Maßnahmen der militärischen Landesverteidigung, die der allgemeinen Einsatzvorbereitung dienen (§ 2 Abs 2 Z 1 des Wehrgesetzes 2001) von einer allenfalls bestehenden naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht auszunehmen oder in eventu das Bewilligungsverfahren durch ein Anzeigeverfahren zu ersetzen. Da eine generelle Ausnahme für die allgemeine Einsatzvorbereitung, dh im Wesentlichen für die militärische Ausbildung (Übungen) aus der Sicht des Naturschutzes als zu weitgehend erschien, wurde die vom Bundesministerium eventualiter angestrebte Anzeigepflicht vorgesehen. Vgl dazu die Ausführungen zu Abs 2a.

Gemäß **lit b** unterliegen Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von (im Europaschutzgebiet unmittelbar drohenden<sup>14</sup>) Katastrophen nicht dem NSchG. Vermögenswerte sind durch den ersten Ausnahmetatbestand nicht geschützt. Als Katastrophe ist ein durch elementare oder tech-

---

13 siehe Art 23d B-VG

14 Der letzte Halbsatz „bei Europaschutzgebieten jedoch nur Maßnahmen zur Abwehr von unmittelbar drohenden Katastrophen“ darf nicht so verstanden werden, dass unmittelbar drohende Gefahren für das Leben oder die Gesundheit in Europaschutzgebieten nicht relevant wären, sondern nur der Katastrophentatbestand. Der Gesetzgeber wollte lediglich hervorheben, dass die Ausnahme betreffend Katastrophen in Europaschutzgebieten strenger zu bewerten ist, als außerhalb dieser Schutzgebiete (vgl dazu unten zu Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen)

nische Vorgänge ausgelöstes Ereignis zu verstehen, dessen Folgen in großem Umfang Menschen oder Sachen gefährden,<sup>15</sup> zB Hochwasser, Muren, Lawinen.

Die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen sind nur dann vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen, wenn die Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen unmittelbar bevorsteht. Für bloße Vorbeugungsmaßnahmen, die ohne Vorliegen einer konkreten Gefährdung realisiert werden sollen, gilt dies jedoch nicht. Da mit Ausnahme von Europaschutzgebieten - der Gesetzgeber diese Voraussetzung für Maßnahmen zur Abwehr von Katastrophen nicht vorgesehen hat, sind darunter auch solche Maßnahmen zu verstehen, für die keine unmittelbar bevorstehende Katastrophengefahr besteht. Es fallen darunter somit auch die für die Katastrophenabwehr notwendigen Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen.<sup>16</sup>

19

Nach der Judikatur des VwGH müssen die beabsichtigten Maßnahmen zur Katastrophenabwehr allerdings unabdingbar sein,<sup>17</sup> dh es darf keine andere zumutbare Maßnahme geben, die zur Katastrophenabwehr geeignet ist und die naturschutzrechtlich geschützten Güter weniger beeinträchtigt (Alternativprüfung) sowie die derart notwendige Maßnahme hat die Interessen des Naturschutzes bei der Umsetzung des Vorhabens (Projektierung und Ausführung) möglichst wenig zu beeinträchtigen. Demnach ist nicht jede Maßnahme, die einen wie immer gearteten Zusammenhang mit dem Schutz von Menschen oder Sachen vor den Folgen von Elementarereignissen aufweist, vom Geltungsbereich des Naturschutzgesetzes ausgenommen. Der Einschreiter müsste schlüssig darlegen, dass die Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand (insb die Kriterien der Unabdingbarkeit und der naturschonenden Umsetzung) zutreffen, und sich ernsthaft mit möglichen Alternativen auseinandersetzen. Die Behörde hat sich von der Durchführung einer solchen Alternativenprüfung zu überzeugen und durch Einholung einer naturschutzfachlichen Stellungnahme zu vergewissern, dass die Maßnahmen den Intentionen des Naturschutzes so weit wie möglich entsprechen. Die Errichtung einer naturschutzbehördlich bewilligungsfreien, zur Katastrophenabwehr notwendigen Vorbereitungs- oder Begleitmaßnahme kann jedoch dazu führen, dass dann, wenn die Katastrophengefahr beseitigt worden ist, die dann diesem Zweck nicht mehr dienende Vorbereitungs- und Begleitmaßnahme nachträglich einem naturschutzbehördlichen Verfahren zu unterwerfen oder diese zu beseitigen ist.

Vom Zutreffen dieser Voraussetzungen haben sich die zuständigen Naturschutzbehörden jeweils im konkreten Fall zur Beurteilung der naturschutzbehördlichen Bewilligungsfreiheit derartiger Maßnahmen zu überzeugen, wobei eine naturschutzbehördliche Bewilligungspflicht insbesondere in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten, im Bereich geschützter Lebens-

---

15 VwGH 20.09.1999, 98/10/0357

16 VwGH 28.04.1997, 93/10/0166

17 zB VwGH 4.11.2002, 2001/10/0061; 27.01.2003, 2002/10/0118; 14.12.1998, 98/10/0351

räume nach § 24 oder wenn es sich um Maßnahmen nach § 25 (zB Gelände-  
änderung durch Anplanierung des Materials) handelt, gegeben sein könnte.  
Gute Erfahrungen wurden in der Praxis mit der (teils befristeten) Bewilli-  
gung sogenannter Vorsorgeflächen gemacht.

20

Im Zusammenhang mit dem **Eschentriebsterben** muss jeweils im Einzelfall  
entschieden werden, ob von den befallenen Bäumen eine unmittelbar dro-  
hende Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen ausgeht.  
Wird dies im Vorfeld von einem Sachverständigen bestätigt oder bei Gefahr  
in Verzug ausreichend durch Fotos dokumentiert, können die Bäume (not-  
falls sogar in der Vogelbrutzeit) auf Basis des § 3 Abs 1 lit b gefällt werden.  
Ist die Gefahr noch nicht konkret genug, so bleiben etwaige Bewilligungs-  
pflichten nach den Schutzgebietsverordnungen (vgl zB § 2 Z 10 ALV) und der  
Artenschutz aufrecht. Für allfällige Schäden haftet der jeweilige Eigentü-  
mer (bzw sonst Verfügungsberechtigte, zB Pächter) bei Vernachlässigung der  
gebotenen Sorgfaltspflicht. Hinweis- und Warnschilder ändern nichts an der  
Verkehrssicherungspflicht, jedoch können sich derartige Hinweise auf die  
rechtliche Beurteilung des Mitverschuldens eines Geschädigten auswirken,  
sofern diesem deutlich erkennbar gewesen sein muss, dass er sich nicht in  
der Nähe des Baumes aufhalten darf.

Als Organe der öffentlichen Aufsicht nach **lit c** kommen insbesondere Natur-  
schutzwachorgane nach § 56, in besonderen Fällen auch Organe des Jagd-  
und Forstschutzes in Betracht. Diese Regelung ist notwendig, um derartigen  
Maßnahmen, die im Zuge des Einsatzes dieser Organe erforderlich sind, kei-  
ne naturschutzrechtlichen Beschränkungen (Verbote, Bewilligungspflichten)  
aufzuerlegen. Die sich aus §§ 39 Abs 1 und 56 Abs 3 ergebenden Rechte die-  
ser Organe bleiben aufrecht.

Die nach **lit d** vorgesehene Ausnahme für Auswirkungen von Maßnahmen auf  
das Verkehrsaufkommen gilt nur im Hinblick auf bestehende, dem öffentli-  
chen Verkehr mit Kraftfahrzeugen gewidmeten Straßen. Dies bedeutet, dass  
im Zuge der Neuerrichtung von derartigen Straßen sehr wohl die Auswirkun-  
gen des damit verbundenen Kraftfahrzeugverkehrs insbesondere auf den Na-  
turhaushalt und die Erholung relevant sein können.

Die vor der Naturschutzgesetznovelle 2001 vorgesehene Ausnahmeregelung  
auch für Auswirkungen von Maßnahmen auf Gewässer wurde ersatzlos ge-  
strichen, da die Relevanz dieses Sachverhaltes unter dem Gesichtspunkt des  
Naturschutzes sehr wohl gegeben sein kann und für Europaschutzgebiete so-  
gar gefordert ist.

(2) Sind für bestimmte Vorhaben, die nach diesem Gesetz bewilligungs-  
pflichtig sind, nach bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen Raum-  
oder Umweltverträglichkeitsprüfungen vorgesehen, ist das Ergebnis dieser  
Prüfung abzuwarten und bei der naturschutzbehördlichen Entscheidung mit  
zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung der Ergebnisse einer Raum- oder Umweltverträglichkeitsprüfung auch im naturschutzbehördlichen Verfahren dient unter anderem der Verfahrensökonomie. Sie soll jedenfalls zum Tragen kommen, unabhängig davon, wo eine solche Prüfung geregelt ist, ob hierfür eine Bundes- oder Landesbehörde zuständig ist oder ob sie als Raum- oder Umweltverträglichkeitsprüfung gestaltet ist, vorausgesetzt, dass es hierfür überhaupt eine gesetzliche Regelung gibt.

Bei den hier genannten Raum- bzw Umweltverträglichkeitsprüfungen kann es sich insbesondere um Verfahren nach dem UVP-Gesetz sowie auch die Prüfung von Planungen nach dem ROG 2009<sup>18</sup> handeln.

Derzeit bestehen beim Amt der Salzburger Landesregierung eine Reihe von Arbeitsgruppen, die von Projektwerbern auf freiwilliger Basis mit beabsichtigten Vorhaben befasst werden können, um in erster Linie eine grobe Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit ihrer Vorhaben nach den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften zu ermöglichen. So gibt es eine Arbeitsgruppe „Wasserwirtschaft - Naturschutz“ unter der Leitung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes,<sup>19</sup> die sich insbesondere mit geplanten Wasserkraftanlagen, Schutz- und Regulierungswasserbauten sowie der Errichtung und dem Betrieb von Beschneigungsanlagen zu befassen hat. Weiters ist bei der für Natur- und Umweltschutz, Gewerbe zuständigen Abteilung des Amtes eine Arbeitsgruppe „Schianlagen“ für geplante, dem Wintersport dienende Aufstiegshilfen sowie Schiabfahrten einschließlich von Flutlichtanlagen eingerichtet. Für die inhaltliche Beurteilung derartiger Projekte sowie die Tätigkeit der Arbeitsgruppen gibt es Richtlinien, welche von der Salzburger Landesregierung im Jahr 1999 beschlossen worden sind. Danach ist - allerdings ohne unmittelbare Auswirkung auf behördliche Verfahren - eine Raum(Umwelt)verträglichkeitsvorprüfung vorgesehen und auf freiwilliger Basis eine detailliertere derartige Prüfung möglich. Schließlich gibt es noch zur Beurteilung von Golfplätzen eine ebenfalls unter der Leitung der Abteilung Natur- und Umweltschutz, Gewerbe stehende Arbeitsgruppe sowie von der Landesregierung 1995 beschlossene Richtlinien für die Errichtung von Golfanlagen, die in einem „Sachprogramm Golfanlagen“ zusammengefasst sind. Insgesamt können diese Arbeitsgruppen zwar praktische, nicht jedoch für künftige Verfahren rechtlich bindende Empfehlungen abgeben. Solchen Ergebnissen zu Grunde liegende Prüfungsergebnisse können aber bei einer allfälligen Interessensabwägung nach Abs 3a eine Rolle spielen.

- (2a) Maßnahmen des Bundesheeres, die der allgemeinen Einsatzvorbereitung dienen (§ 2 Abs 2 Z 1 des Wehrgesetzes 2001) und die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen bewilligungsbedürftig sind, sind der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Naturschutzanzeige ist von der Naturschutz-

---

18 Umweltprüfungen nach § 5 und Verträglichkeitsprüfungen nach § 5a ROG 2009, LGBl Nr 30/2009 idF zuletzt LGBl Nr 82/2019

19 siehe § 55 WRG 1959

behörde unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 26 Abs 3 bis 5 zur Kenntnis zu nehmen, wobei als Gründe für die Untersagung (§ 26 Abs 4) jene Gründe gelten, die zu einem Versagen der Bewilligung führen würden. Ordnungsgemäß angezeigte und zur Kenntnis genommene Maßnahmen gelten als bewilligte Maßnahmen.

22

*Wie zu lit a bereits angemerkt, sind Bundesheerübungen seit der Novelle LGBI Nr 11/2017 bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen, auch wenn sie nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen an sich bewilligungspflichtig wären. Zur Anwendung kommen dabei die sonst für anzeigepflichtige Maßnahmen geltenden Bestimmungen (§ 26 Abs 3 bis 5 NSchG), jedoch mit der Maßgabe, dass sich die Untersagungsgründe nicht am § 26 Abs 4 NSchG, sondern am jeweiligen Bewilligungstatbestand orientieren.*

*Die sachliche Allzuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden als Naturschutzbehörde knüpft sich nach § 47 Abs 1 Z 1 daran, dass „nicht anderes bestimmt ist“. In § 47 Abs 1 Z 4 lit a, b und c wird in Bezug auf die Zuständigkeit der LReg ausdrücklich auf Bewilligungsverfahren hingewiesen. Das bedeutet, dass die in § 26 Abs 1 NSchG genannten anzeigepflichtigen Maßnahmen nur in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörden fallen können. Auffällig ist dabei, dass die Anzeigepflicht für militärische Übungen gerade nicht in § 26 Abs 1 NSchG eingefügt wurde, sondern nur auf bestimmte Absätze des § 26 verwiesen wird. Der Gesetzgeber wollte hier offensichtlich nur die verfahrensrechtlichen Konsequenzen des Anzeigeverfahrens übernehmen, nicht aber etwas an der grundsätzlichen Einordnung unter bewilligungspflichtige Maßnahmen ändern. Hierfür spricht die Bezeichnung als „bewilligungsbedürftige Maßnahmen, die anzuzeigen sind“, die bloß sinngemäße Anwendbarkeit von § 26 Abs 3 bis 5, die Anknüpfung an die jeweiligen Bewilligungskriterien anstatt der Untersagungsgründe in § 26 Abs 4 NSchG und die Aussage, dass ordnungsgemäß angezeigte und zur Kenntnis genommene Maßnahmen als bewilligte Maßnahmen zu qualifizieren sind. Mit Abs 2a wurde daher ein neuer Typus geschaffen, der sich nur verfahrensrechtlich an § 26 orientiert, ohne aber eine neue anzeigepflichtige Maßnahme vorzusehen. Bei einsatzvorbereitenden Maßnahmen des Bundesheeres entscheidet daher jeweils die Örtlichkeit darüber, welche Behörde für die Behandlung der Anzeige zuständig ist. Zur Bearbeitung von Anzeigen betreffend bezirksübergreifende Hubschrauberlandeübungen ist somit die Landesregierung zuständig.*

*Die durch die Wahl des Anzeigeverfahrens beabsichtigte Verfahrenserleichterung soll sich im Wesentlichen dadurch ergeben, dass aufgrund genauer Abstimmungen mit dem Bundesheer im Vorfeld bereits der Antrag alle berücksichtigungswürdigen Aspekte enthält und einer Kenntnisnahme mit Aktenvermerk daher nichts mehr im Wege steht.*

(1) Die Schutzbestimmungen dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen erfassen auch den jeweiligen Luftraum und die unter der Erde befindlichen Bereiche.

*Naturschutz hat sich immer schon auf die im Boden oder in der Luft befindlichen Organismen (zB Insekten, Vögel) oder auf Teile von solchen (zB Wurzeln) bezogen. Dieser Absatz stellt somit lediglich die in Anlehnung an die Grundsätze des Zivilrechtes herrschende Auffassung klar.*

*Trotz der hier festgelegten grundsätzlichen Anwendbarkeit der naturschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch unter der Erde, kann diese Frage nur dann von Relevanz sein, wenn eine Beeinträchtigung der naturschutzfachlichen Entscheidungskriterien überhaupt in Betracht kommt. So können unterirdische Eingriffe für eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nur dann relevant sein, wenn sie oberirdisch in Erscheinung treten.<sup>20</sup>*

### **§ 3 a - Interessensabwägung**

(1) Bei der Anwendung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist davon auszugehen, dass dem öffentlichen Interesse am Naturschutz der Vorrang gegenüber allen anderen Interessen eingeräumt werden kann.

*Aus dem Inhalt dieses Absatzes lässt sich ableiten, dass der Naturschutz ein besonders wichtiges öffentliches Interesse darstellt, dem grundsätzlich gegenüber anderen Interessen der Vorrang gebührt. Nur unter den in den folgenden Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen ist es möglich, dass anderen Interessen der Vorrang gegenüber dem Naturschutzinteresse eingeräumt wird.*

(2) Maßnahmen, die nachweislich unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienen, sind unter weitgehender Wahrung der Interessen des Naturschutzes (§ 2 Abs 3) zu bewilligen oder zur Kenntnis zu nehmen, wenn

1. den anderen öffentlichen Interessen im Einzelfall der Vorrang gegenüber den Interessen des Naturschutzes zukommt und
2. zur Maßnahme nachweislich keine geeignete, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung besteht.

*In der Praxis wird ein naturschutzbehördliches Verfahren, in dem es zu einer Interessensabwägung kommt, folgendermaßen ablaufen:*

*Ein beantragtes Vorhaben wird vom Sachverständigen aus naturschutzfachlicher Sicht negativ beurteilt.*

*Im Zuge der Wahrung des Parteiengehörs (oder auch schon im Antrag selbst) werden vom Antragsteller andere Interessen geltend gemacht, die ein öffentliches Interesse darstellen können.*

---

<sup>20</sup> VwGH 20.12.1999, 99/10/0204

Die Behörde hat sodann den Antragsteller unter Hinweis auf § 48 Abs 1 lit f gemäß § 13 Abs 3 AVG aufzufordern, binnen einer zu setzenden Frist die behaupteten besonders wichtigen öffentlichen Interessen genau zu bezeichnen und nachzuweisen.<sup>21</sup> Aber auch ohne diese Bezeichnungs- bzw Nachweispflicht würde den Antragsteller die Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes treffen, da die Behörde ohne eine solche Mitwirkungspflicht der Partei in der Regel keine nachvollziehbare Entscheidung treffen wird können.<sup>22</sup>

24

Verstreicht die gesetzte Frist ungenutzt, so hat die Behörde das Ansuchen wegen des Vorliegens eines Formgebrechens (Unterlassung der Nachweispflicht des Vorliegens besonders wichtiger öffentlicher Interessen nach § 48 Abs 1 lit f) zurückweisen. Wenn der Antragsteller zwar auf den Verbesserungsauftrag reagiert, jedoch nur unzureichende Unterlagen vorlegt (zB die Stellungnahme einer Gemeinde, die das behauptete besonders wichtige öffentliche Interesse nicht nachweist), hat die Behörde auch mit einer Zurückweisung des Ansuchens zu reagieren, da bei einer materiellen Entscheidung „entschiedene Sache“ vorliegen würde und eine spätere Weiterverfolgung des Vorhabens nur über eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 69 Abs 1 Z 2 AVG möglich wäre.

Wurden vom Antragsteller entsprechende Nachweise für das Vorliegen der geltend gemachten öffentlichen Interessen angeboten, hat die Behörde diese gemäß § 39 Abs 2 AVG von Amts wegen auf ihre Richtigkeit und Überzeugungskraft hin zu überprüfen, wobei folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind:

Es muss sich um öffentliche Interessen und nicht nur um private Interessen handeln. Als öffentliche Interessen kommen auch volkswirtschaftliche und sonstige zusammengefasste wirtschaftliche Interessen in Betracht, letztere dann, wenn sie Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben. Ein Vorhaben kann nur dann im volkswirtschaftlichen Interesse gelegen sein, wenn es nicht nur positive Auswirkungen auf das einzelne Wirtschaftssubjekt, sondern solche auch bei makroökonomischer Betrachtungsweise bewirkt. Es ist daher möglich, dass ein Vorhaben positiv zu beurteilende betriebswirtschaftliche Ziele einzelner Wirtschaftssubjekte verfolgt, sich aber bei umfassender Betrachtungsweise keine maßgeblich positiven oder sogar negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ergeben.

Nach der Judikatur des VwGH können folgende Bereiche bzw Maßnahmen als öffentliche Interessen in Betracht kommen:

Die Sicherstellung der öffentlichen Energieversorgung<sup>23</sup> (Stromversorgung), im regional- und/oder volkswirtschaftlichen Interesse gelegene Maßnah-

---

21 siehe § 48 Abs 1 lit f und die dort zitierte Judikatur

22 VwGH 20.09.1993, 92/10/0395

23 VwGH 30.09.2002, 2000/10/0065



men des Bergbaues<sup>24</sup> (zB die Errichtung von Steinbrüchen oder Schottergruben), die wirtschaftliche Nutzung des Waldes,<sup>25</sup> die Verbesserung der Agrarstruktur<sup>26</sup> (wenn unter Berücksichtigung der Investitionen ein Einnahmenüberschuss zu erwarten ist), die Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe,<sup>27</sup> das Interesse der Allgemeinheit an der Sportausübung,<sup>28</sup> der Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Überflutungen,<sup>29</sup> die Energiegewinnung durch Wasserkraftanlagen<sup>30</sup> (nach Maßgabe eines Gesamtkonzeptes und unter Berücksichtigung der erzeugten Energiemenge), der Ausbau erneuerbarer Energiequellen<sup>31</sup> (unter Berücksichtigung der Interessen des Naturschutzes), Telekommunikationsdienstleistungen entsprechend des Telekommunikationsgesetzes BGBl I Nr 70/2003,<sup>32</sup> die Bebauung eines im „Bauland“ liegenden Gebietes, wobei die Widmung laut Flächenwidmungsplan keinen Nachweis, sondern lediglich ein Indiz für eine im öffentlichen Interesse gelegene Nutzung<sup>33</sup> begründet.

Überhaupt nehmen durch Verordnungen festgelegte Planungen (zB Flächenwidmungspläne, Festlegungen von Straßentrassen) oder bestimmte Individualentscheidungen (zB bergrechtliche Gewinnungsbewilligungen) anderer Behörden, die das Vorliegen eines öffentlichen Interesses indizieren können, die naturschutzrechtliche Interessensabwägung grundsätzlich nicht vorweg. Eine durch den Gesetzgeber selbst vorgenommene Vorwegnahme der Interessensabwägung zu Gunsten des Naturschutzes erfolgte in § 23 Abs 1 des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1997.<sup>34</sup>

### **In folgenden Fällen liegt ein öffentliches Interesse nicht vor:**

Maßnahmen zur Ertragsverbesserung,<sup>35</sup> Rationalisierung und Arbeits erleichterung in landwirtschaftlichen Betrieben,<sup>36</sup> das Enzianwurzelngraben zur Getränkeherstellung,<sup>37</sup> die Errichtung eines Badesteges für Siedlungsbewohner,<sup>38</sup> das Vorliegen einer raumordnungsrechtlichen Ausnahmebewilligung für eine Bebauung im Grünland.<sup>39</sup>

24 VwGH 6.08.1993, 89/10/0119; 16.12.2002, 2000/10/0171

25 VwGH 18.10.1993, 92/10/0134

26 VwGH 9.03.1998, 95/10/0122

27 VwGH 20.09.1999, 96/10/0106; 31.01.2005, 2001/10/0017

28 VwGH 18.04.1994, 93/10/0079

29 VwGH 27.11.1995, 90/10/0059

30 VwGH 26.11.1984, 84/10/0177

31 VwGH 22.12.1997, 95/10/0087

32 VwGH 18.02.2002, 99/10/0188

33 VwGH 24.04.1995, 93/10/0187; 27.03.2000, 97/10/0149

34 siehe Erl zu § 18 Abs 2

35 VwGH 20.09.1999, 96/10/0106 sowie VwGH 27.08.2002, 2000/10/0044

36 VwGH 27.08.2002, 2000/10/0044

37 VwGH 15.11.1993, 92/10/0438

38 VwGH 16.03.1992, 91/10/0086

39 VwGH 5.07.1993, 92/10/0447

Das öffentliche Interesse muss als besonders wichtig eingestuft werden.<sup>40</sup> Das bloße Vorliegen eines öffentlichen Interesses, das als nicht besonders wichtig eingestuft worden ist, kann nicht zur Interessensabwägung führen. Die Energiegewinnung aus der Wasserkraft stellt zwar ein unmittelbar einsichtiges öffentliches Interesse dar, woraus sich jedoch nicht zwingend schließen lässt, dass jedem Kleinkraftwerk ein besonders wichtiges (volkswirtschaftliches oder regionalwirtschaftliches) Interesse zukommt.<sup>41</sup> Auch die Steigerung des Strombedarfs im Versorgungsgebiet begründet noch nicht zwingend das öffentliche Interesse an der Sicherstellung der Energieversorgung.<sup>42</sup>

Die Maßnahme muss unmittelbar diesen besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienen. Die Errichtung einer Wasserkraftanlage, die zugleich eine erhöhte Hochwassersicherheit mit sich bringt, dient unmittelbar der Erzeugung von elektrischem Strom und nicht dem Hochwasserschutz. Eine Schigebietserweiterung dient nicht gerade zur Durchführung einer Verkehrsentlastung, weshalb dieser Aspekt bei der Interessensabwägung nicht miteinzubeziehen wäre.<sup>43</sup> Auch die mit einem Vorhaben verbundene Schaffung von Arbeitsplätzen oder ein erhöhtes Steueraufkommen<sup>44</sup> wird in der Regel nur ein mittelbares öffentliches Interesse darstellen. Derartige, für oder auch gegen das Vorhaben sprechende öffentliche Interessen sind jedoch bei der eigentlichen Interessensabwägung zu berücksichtigen.<sup>45</sup>

Der Begriff „unmittelbar“ hat hier keine zeitliche, sondern eine inhaltliche Dimension.

Zur beantragten Maßnahme darf es keine geeigneten, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigenden Alternativlösungen geben. Auch diesen Umstand hat der Antragsteller nachzuweisen<sup>46</sup> und der Behörde darzulegen, welche theoretischen Alternativen zu seinem beantragten Projekt bestehen und warum diese nicht realisierbar sind bzw warum sie die Interessen des Naturschutzes nicht weniger beeinträchtigen.<sup>47</sup> So genügt zB der Hinweis auf das öffentliche Interesse an Telekommunikationsdienstleistungen nach dem Telekom-Gesetz nicht; vielmehr ist dieses auf Grund des vorgesehenen Standortes der Antennentragmastenanlage konkret nachzuweisen.<sup>48</sup>

Eine Alternative liegt vor, wenn sie „eine im Wesentlichen vergleichbare Verwirklichung der mit dem Projekt angestrebten Ziele gewährleistet“. Die

---

40 VwGH 18.04.1994, 93/10/0079; 16.12.2019, Ra 2018/03/0066

41 VwGH 30.10.1989, 89/10/0111

42 VwGH 24.11.2003, 2002/10/0130

43 VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066 bis 0068-14

44 VwGH 25.04.2001, 99/10/0055

45 zB VwGH 26.11.1984, 84/10/0177, VwGH 20.09.1993, 92/10/0395, 92/10/0450

46 auch wenn keine Nachweispflicht im Sinne des § 48 Abs 1 lit f besteht: VwGH 21.11.1994, 94/10/0082

47 VwGH 18.02.2002, 99/10/0188

48 VwGH 19.03.2002, 99/10/0203

Nullvariante ist dabei keine zu berücksichtigende Möglichkeit, in Frage kommen nur Planungs-, Standort oder Ausführungsalternativen.<sup>49</sup>

Eine Alternativlösung ist dann nicht realisierbar, wenn hierfür die Zustimmung des Grundeigentümers nicht zu erreichen ist und kein Enteignungsrecht besteht. Dies gilt auch für Varianten, die mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sind, wobei hier ein objektiver Maßstab anzulegen ist und das Zutreffen dieser Voraussetzung ebenfalls nachzuweisen wäre. Wurde die Durchführung einer solchen Alternativprüfung nach Abs 2 Z 2 für das beantragte Vorhaben nicht nachgewiesen, ist ebenfalls nach § 13 Abs 3 AVG vorzugehen, da dann der nach § 48 Abs 1 lit f vorgesehene Nachweispflicht nicht entprochen wurde. Im Übrigen ist eine derartige Alternativprüfung auch nach Art 6 Abs 4 der FFH-Richtlinie zwingend vorgesehen. Allerdings ist für eine Entscheidung über Trassenvarianten von Eisenbahnen oder Bundesstraßen auf Grund der gegebenen Bundeskompetenzen ausschließlich der Bund zuständig, der dabei die Naturschutzinteressen mit zu berücksichtigen hat.<sup>50</sup> Bei einer durch eine Trassenverordnung des Bundes festgelegte Variante ist daher der Naturschutzbehörde die Vornahme einer Alternativprüfung verwehrt.<sup>51</sup>

27

Das Zutreffen der hier genannten Voraussetzungen wird von der Behörde durch Einholung ergänzender Unterlagen, Stellungnahmen oder Gutachten zu verifizieren und wenn möglich zu quantifizieren sein, wobei auch hier den Antragsteller eine Mitwirkungspflicht zur Klärung des Sachverhaltes trifft.

Nicht nur das andere öffentliche Interesse, sondern auch das Naturschutzinteresse muss vor der eigentlichen Interessensabwägung weitestgehend konkretisiert sein, das heißt, dass allgemeine Hinweise auf die zu erwartende Beeinträchtigung eines Schutzgebietes oder Naturdenkmales nicht ausreichen. Vielmehr wird die konkrete Gewichtung des Naturschutzinteresses etwa durch Beurteilung des Wertes eines Naturgebildes zB im Hinblick auf Seltenheit oder Gefährdung durch Sachverständige darzulegen sein.<sup>52</sup> So ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes im Bereich von Seen als sehr hoch einzuschätzen.<sup>53</sup>

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen hat die Behörde die eigentliche Interessensabwägung durchzuführen und darüber zu entscheiden, ob dem konkret nachgewiesenen besonders wichtigen öffentlichen Interesse der Vorrang gegenüber dem Naturschutzinteresse einzuräumen ist. Dabei binden Interessensabwägungen anderer Behörden in Form genereller oder individueller Rechtsakte die Naturschutzbehörde grundsätzlich nicht,<sup>54</sup> sie hat sich jedoch

---

49 VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066, Hochsonnberg

50 VwGH 16.04.2004, 2001/10/0156, 2002/10/02, 2001/10/0081

51 siehe auch Bußjäger Verfassungsrechtliche Fragen der Anwendung des Naturschutzrechtes der Länder auf Verkehrsprojekte in RdU 2000/3

52 VwGH 25.05.1983, 83/10/0092

53 VwGH 9.07.1992, 91/10/0250

54 zB VwGH 24.11.2003, 2000/10/0170

mit den diesen Entscheidungen zu Grunde liegenden Argumenten auseinander zu setzen. Bei der Abwägung sind somit von der Behörde alle für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen zu berücksichtigen. Diese Interessensabwägung stellt eine Werteentscheidung dar,<sup>55</sup> die von der Behörde und nicht vom Sachverständigen vorzunehmen ist. In dieser Hinsicht ist der Behörde ein gewisser Entscheidungsspielraum eingeräumt, wobei jedoch die Entscheidung zu begründen ist und damit nachvollziehbar sein muss. Um die Transparenz der Entscheidung zu gewährleisten, ist ein besonders sorgfältiges Ermittlungsverfahren nach den hier dargelegten Kriterien durchzuführen. Die Rechtmäßigkeit der Wertentscheidung ist somit im Allgemeinen daran zu messen, ob das Abwägungsmaterial in der Begründung dargelegt und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit Denkgesetzen, Erfahrungssätzen und ggf Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgte.<sup>56</sup>

Für die eigentliche Interessensabwägung können nur ganz allgemeine Entscheidungskriterien gelten, etwa bei Gleichwertigkeit des (anderen) öffentlichen Interesses mit dem Naturschutzinteresse ist das Vorhaben abzulehnen (Argument: „... der Vorrang gebührt ...“); je geringer das Naturschutzinteresse und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Natur, desto eher wird die Abwägung zu Gunsten anderer öffentlicher Interessen, je höher das Naturschutzinteresse und je schwerwiegender der durch das Vorhaben bedingte Eingriff in die Natur, desto eher wird die Abwägung zu Ungunsten anderer öffentlicher Interessen ausfallen.

Selbst Projekte von großem bundespolitischem Gewicht können durch die Naturschutzbehörde verhindert werden, wenn die vom Land wahrzunehmenden Naturschutzinteressen eine außergewöhnliche Dimension erreichen.<sup>57</sup>

Voraussetzung für eine Interessensabwägung ist aber immer, dass es ohne eine solche auf Grund einer negativen naturschutzfachlichen Beurteilung zu einer negativen behördlichen Entscheidung über das beantragte Vorhaben kommen würde. Die maßgeblichen Kriterien für die Entscheidung der Behörde sind einerseits die Wertigkeit der Natur bzw Landschaft und andererseits die Auswirkungen des Eingriffes. Die Kriterien Natur/Landschaft und Eingriff sind dabei zueinander indirekt proportional, das heißt, dass bei Vorliegen einer sehr wertvollen Landschaft auch schon ein relativ geringer Eingriff in die Natur ausreichen würde, um zu einer negativen Entscheidung zu gelangen. Dieses Verhältnis kann in der Formel  $x \cdot y = k$  ausgedrückt werden, was der mathematischen Formel des Sonderfalles einer Hyperbel entspricht, wobei  $x$  den Wert der Natur,  $y$  die Schwere des (mit dem Vorhaben verbundenen) Eingriffes darstellt.

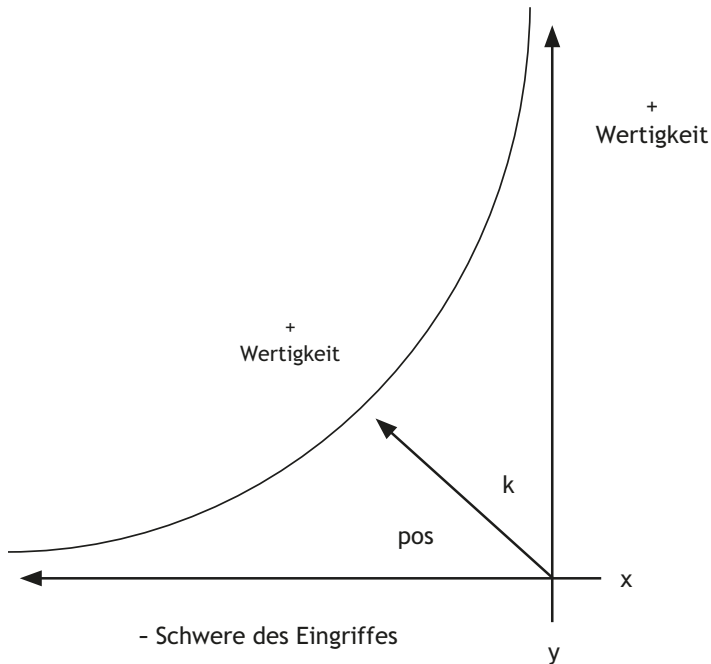
Mit Hilfe einer graphischen Darstellung können diese Zusammenhänge veranschaulicht werden.

---

55 VwGH 27.10.1997, 96/10/0255

56 VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066, Hochsonnberg, mwN

57 VfGH 25.06.1999, G 256/98



Auf der x-Achse wird dabei der zu quantifizierende Eingriff, auf der y-Achse die zu bewertende Natur/Landschaft aufgetragen. Daraus ergibt sich ein Punkt, der oberhalb oder unterhalb der Kurve zu liegen kommt.  $k$  ist eine Konstante, die als Maßstab für die behördliche Entscheidung angesehen werden kann. Dies deshalb, da  $k$  die Lage des Hyperbelastes zu den Koordinatenachsen (ds die Bewertungskriterien) festlegt. Der durch die Konstante  $k$  lagemäßig bestimmte Hyperbelast teilt somit die Fläche in zwei Bereiche: Alle Eingriffe oberhalb der Kurve bedingen eine für den Antragsteller negative Entscheidung, die Eingriffe, die sich unterhalb der Kurve einordnen lassen, eine positive.

Ist bei der Beurteilung unterschiedlicher Vorhaben das Produkt aus Wert der Natur ( $x$ ) und Schwere des Eingriffs ( $y$ ) gleich groß, müsste die Behörde (ohne Interessensabwägung) bei gleich großem  $k$  zum gleichen Ergebnis kommen. Wird  $k$  etwa mit einem kleinen Wert angenommen, reduziert sich der positive Entscheidungsbereich zu Gunsten der negativen Fläche und umgekehrt. Inhaltlich wird die Konstante  $k$  durch die Formulierung der Bewilligungs-/Versagenstatbestände bestimmt (zB wesentliche - erhebliche - nicht nur unbedeutende Auswirkungen auf die geschützten Rechtsgüter), wobei aber durch die Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe ein gewisser Entscheidungsspielraum für die Behörde gegeben ist. Weiters sind bei der Gewichtung von Natur/Landschaft und Schwere des Eingriffs die rechtlichen

Rahmenbedingungen bezüglich der sich aus naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten ergebenden Erhaltungszielen (Schutzzwecken) zu berücksichtigen, aus welchen in der Regel abweichende (meist strengere) Ergebnisse abgeleitet werden können.<sup>58</sup>

Aber auch für die eigentliche Interessensabwägung wäre dieses Modell hilfreich, da extreme Abweichungen in den negativen Bereich dargestellt und damit die Bedeutung der Naturschutzinteressen und das Ausmaß ihrer Beeinträchtigung bewertet werden können. Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist die ziffernmäßige Bewertung des Wertes der Natur und der Schwere des Eingriffs. Ein derartiges Modell wurde zur Beurteilung der Vorschreibung von Ersatzleistungen nach Abs 4 sowie von Ausgleichsmaßnahmen nach § 51 entwickelt (siehe dort).

30

(3) Bei Maßnahmen gemäß Abs 2, die in Europaschutzgebieten gemäß § 5 Z 10 lit a und c eine erhebliche Beeinträchtigung prioritärer natürlicher Lebensraumtypen (§ 5 Z 25) oder prioritärer Arten (§ 5 Z 24) erwarten lassen, können nur Erwägungen im Zusammenhang mit folgenden öffentlichen Interessen in eine Interessensabwägung einbezogen werden:

1. das Leben und die Gesundheit von Menschen,
2. die öffentliche Sicherheit,
3. maßgebliche günstige Auswirkungen auf die Umwelt. Sonstige öffentliche Interessen können in die Interessensabwägung nur einbezogen werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt worden ist. Diese Stellungnahme ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Art 6 Abs 4, 2. Unterabsatz der FFH-Richtlinie sieht eine besondere Form der Interessensabwägung anknüpfend an ein negatives Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung vor, wenn sich Pläne oder Projekte auf ein Natura 2000-Gebiet beziehen, in dem prioritäre Lebensraumtypen oder Arten vorkommen und sich das Vorhaben erheblich nachteilig auf diese auswirken kann. Prioritäre, also besonders gefährdete Lebensraumtypen oder Arten, sind im Anhang I bzw Anhang II der FFH-Richtlinie mit einem \* gekennzeichnet. Sie werden auch im Naturschutzbuch dargestellt (§ 37 Abs 3). Die Einschränkung auf FFH-Gebiete, die in die gemeinschaftliche Liste aufgenommen wurden, sowie auf Vogelschutzgebiete erklärt sich daraus, dass für die Anwendbarkeit des Art 6 unterschiedliche zeitliche Regelungen bestehen (Art 4 Abs 5 und 7 der FFH-Richtlinie). Für jene FFH-Gebiete, die nur in der vom Mitgliedstaat vorgelegten Liste, aber (noch) nicht in der Gemeinschaftsliste der Kommission enthalten sind, gilt somit die eingeschränkte Interessensabwägung nicht. Wegen der nicht dem Zeitplan der FFH-Richtlinie (Art 4) entsprechenden, verzögerten Meldung von Natura 2000-Gebieten ist die Kommission überge-

---

58 siehe VwGH 14.09.1993, 92/10/0126 sowie die Erl zu § 18 Abs 2

gangen, Teillisten zu erlassen. Die Gemeinschaftsliste für die makronesische und die alpine biogeographische Region - in letzterer liegt ein Großteil des Salzburger Anteils der Natura 2000-Gebiete - wurden bereits kundgemacht. Mit Verabschiedung der Liste für die kontinentale biogeographische Region verliert die Differenzierung hinsichtlich der Europaschutzgebiete ihre Bedeutung.

Inhaltlich sind die genannten öffentlichen Interessen in der FFH-RL nicht näher definiert. Zum „Gesundheitsschutz“ und den „maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt“ kann gesagt werden, dass sie Grundziele der Umweltpolitik der Gemeinschaft darstellen. Hinsichtlich der „öffentlichen Sicherheit“ gibt das „Leybucht-Urteil“ des EuGH<sup>59</sup> gewisse Aufschlüsse. Unter „Sonstige öffentliche Interessen“ nach Z 3 fällt zB das Ziel, die Stromversorgungssicherheit eines Mitgliedstaates jederzeit zu gewährleisten.<sup>60</sup> In dieser Entscheidung, die die Abfassung von Art 6 FFH-RL beeinflusste, wurden Überschwemmungsgefahr und Küstenschutz als ausreichend gewichtige Gründe angesehen, die im Einzelfall dem Schutz der Umwelt vorgehen können.<sup>61</sup>

31

Werden im Fall der erheblichen Beeinträchtigung prioritärer Lebensraumtypen oder Arten andere als die aufgezählten öffentlichen Interessen geltend gemacht, so ist die Stellungnahme der Kommission einzuholen. Die FFH-RL enthält keine Bestimmungen über das Verfahren und die Inhalte einer solchen Stellungnahme. Sie wird aber eine Bewertung der potenziell durch das Vorhaben beeinträchtigten ökologischen Werte, der geltend gemachten öffentlichen Interessen, den Ausgleich der beiden gegensätzlichen Interessen sowie eine Beurteilung der Ausgleichsmaßnahmen umfassen. Diese Bewertung schließt eine wissenschaftliche und wirtschaftliche Einschätzung und die Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des Vorhabens im Hinblick auf die vorgebrachten öffentlichen Interessen ein.<sup>62</sup> Es wird daher davon auszugehen sein, dass die vom Mitgliedstaat vorgelegten Unterlagen von solcher Qualität sein müssen, dass sie der Kommission eine derartige Bewertung ermöglichen. Die Stellungnahme ist rechtlich nicht bindend. Allerdings kann die Kommission im Falle einer nicht richtlinienkonformen oder fehlenden Auseinandersetzung mit ihrer Stellungnahme ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den Mitgliedsstaat einleiten.

(4) Kommt nach einer Interessensabwägung gemäß Abs 2 oder 3 den Interessen des Naturschutzes nicht der Vorrang zu, ist - außer im Fall des Abs 6 - die durch den Eingriff zu erwartende Beeinträchtigung durch möglichst der Art und dem

---

59 EuGH, Rs C-57/89, Kommission/Deutschland, Slg 1991, I-883

60 EuGH 29.07.2019, Rs C-411/17

61 Europäische Kommission, Natura 2000-Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG

62 Europäische Kommission, Natura 2000-Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG

Gewicht des Eingriffs entsprechende Ersatzleistungen auszugleichen. Bei Eingriffen in besondere Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen kommt als Ersatzleistung vor allem die Schaffung von Ersatzlebensräumen in Frage. Die Ersatzlebensräume und sonstigen Ersatzleistungen sind möglichst in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort zu verwirklichen. Die Ersatzleistungen sind durch Bescheid vorzuschreiben.

32

*Räumt die Behörde den anderen öffentlichen Interessen gegenüber den Naturschutzinteressen den Vorrang ein, ist das Vorhaben naturschutzrechtlich zu bewilligen, wobei allerdings die Auswirkungen auf die Natur durch allfällige Verschreibung von Nebenbestimmungen nach § 50 Abs 2 und 3, sofern diese im Projekt nicht bereits berücksichtigt wurden, möglichst gering zu halten sind. Die dennoch verbleibenden, durch den Eingriff zu erwartenden Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Ersatzleistungen auszugleichen,<sup>63</sup> wobei diese in der Regel möglichst zugleich mit dem bewilligenden Bescheid vorzuschreiben sind.*

*Es ist gerechtfertigt, dass an sich mit den Zielen des Naturschutzes unvereinbare Eingriffe, die aber aus überwiegenden anderen öffentlichen Interessen zu bewilligen sind, entsprechende Ersatzleistungen zur Folge haben. Dabei wird es sich in der Regel um größere Vorhaben handeln, die solche anderen besonders wichtigen öffentlichen Interessen begründen können, wobei erfahrungsgemäß dieses Rechtsinstrument sehr selten angewendet wird. Dies liegt vermutlich an den strengen gesetzlichen Voraussetzungen und der Nachweispflicht nach § 48 Abs 1 lit f, sodass in der Praxis eher die Verschreibung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 51 vom Antragsteller bevorzugt wird. Auf die wesentlichen Unterschiede zwischen diesen beiden Möglichkeiten wird bei den Erläuterungen zu § 51 näher eingegangen.*

*Durch die vorrangige Anlage von Ersatzbiotopen soll der mit der Beeinträchtigung des Lebensraumes seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten verbundene Verlust an Natur soweit wie möglich kompensiert werden. Dabei ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass auch durch die Schaffung von Ersatzlebensräumen niemals natürlich gewachsene Biotope ersetzt oder wiederhergestellt werden können. Natürlich gewachsene Biotope stellen die räumliche Komponente hochkomplexer Ökosysteme dar und können somit nicht losgelöst von diesem Funktionsgefüge betrachtet werden. Dabei ist der Grad der Komplexität, aber auch die zeitliche Dimension zur Entwicklung dieser Biotope maßgeblich. So beträgt das Wachstum eines Hochmoores, sofern die übrigen Rahmenbedingungen hierfür überhaupt zutreffen, maximal 1 mm pro Jahr. Auch nach Wiederanpflanzung von größeren beseitigten Heckenzügen dauert es, sofern eine Vernetzung mit verbliebenen Landschaftsstrukturen gewährleistet ist, etwa 80 bis 150 Jahre, bis annähernd das ursprünglich gegebene Artenspektrum wieder erreicht ist.*

---

63 die einzige Ausnahme ist im folgenden Abs 6 vorgesehen



*Bestimmte Lebensräume lassen sich jedoch überhaupt nicht wieder herstellen, so etwa solche, die auf besondere geologische Verhältnisse zurückzuführen sind (zB Schluchten, Klammern, Höhlen), aber auch Hochmoore und großräumige Seeuferverlandungszonen. Sehr schwer regenerierbar sind Bestände von Vegetationen nährstoffarmer Gewässer und Magerrasen, aber auch Naturwälder wegen ihrer Entwicklungszeit von 300 bis 600 Jahren.*

*Die Vorschreibung von Ersatzleistungen ist rechtlich als gesetzlich geregelte Sonderform einer Nebenbestimmung anzusehen. Aus diesem Grunde wird die Erfüllung dieser Nebenbestimmung so wie bei einer Auflage erst dann zwingend, wenn mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden ist. Mangels Realisierung der rechtskräftig vorgeschriebenen Ersatzleistung könnte diese, sofern eine ausreichend konkrete Formulierung im Bescheid vorliegt, auch ohne Erlassung eines Auftrages nach § 46 Abs 1 vollstreckt werden. Zur Sicherstellung der Realisierung der Ersatzleistung könnte die naturschutzbehördliche Bewilligung aufschiebend bedingt und/oder eine Sicherheitsleistung nach § 44 unter den dort genannten Voraussetzungen (zB als Bankgarantie) vorgeschrieben werden.*

**Bei der Vorschreibung von Ersatzleistungen ist Folgendes zu beachten:**

*Auf Grund des 1. Satzes dieses Absatzes besteht die Verpflichtung, die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch entsprechende Ersatzleistungen auszugleichen.*

*Die Ersatzleistung soll möglichst der Art und dem Gewicht des Eingriffs entsprechen und in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort verwirklicht werden.*

*Werden besondere Lebensräume oder Lebensgemeinschaften beeinträchtigt, sind vor allem entsprechende Ersatzlebensräume vorzuschreiben. Unter einem Ersatzlebensraum versteht man einen Lebensraum, der dieselben bzw annähernd dieselben ökologischen Funktionen erfüllen kann, wie der, in den eingegriffen werden soll. Die Verpflichtung zur Vorschreibung in räumlicher Nähe zum Eingriffsort gelegener und dem Eingriff in Art und Gewicht entsprechender Ersatzleistungen und Ersatzlebensräume ergibt sich wegen der verwendeten Wortwahl „vor allem“ und „möglichst“ nur dann, wenn diese tatsächlich zur Verfügung stehen.*

*Wenn somit keine Ersatzlebensräume oder sonstigen Ersatzleistungen in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort geschaffen werden können, weil zB die erforderlichen Grundflächen nicht zur Verfügung stehen, können solche auch anderswo (im ganzen Land Salzburg) vorgeschrieben werden. Die Zustimmung der von zu schaffenden Ersatzlebensräumen oder sonstigen Ersatzleistungen betroffenen Grundeigentümer ist nach § 48 Abs 1 lit i der Behörde nachzuweisen.*

- (4a) Der durch Ersatzleistungen zu gewährleisten Eingriffsausgleich kann entweder durch vom Einschreiter zu verwirklichende Maßnahmen oder durch die Leistung eines Geldbetrages durch den Einschreiter erfolgen. Die Vorschreibung eines Geldbetrages hat dabei in jener Höhe zu erfolgen, die annähernd den Kosten einer angemessenen Ersatzleistung entspricht. Wenn die Durchführung von Maßnahmen durch den Einschreiter nur teilweise möglich ist, ist ein entsprechend verringerter Geldbetrag vorzuschreiben.

34

*Mit der Naturschutzgesetznovelle LGBl Nr 11/2017 wurde diese Bestimmung den Erfordernissen der Vollzugspraxis angepasst. Die Beeinträchtigung von Landschaftsbild, Charakter der Landschaft oder Erholungswert konnte nur durch die Verwirklichung konkreter Maßnahmen ausgeglichen werden.<sup>64</sup> Ein Ausgleich in Form einer Geldleistung konnte nur bei Eingriffen in Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen vorgeschrieben werden, wenn eine Schaffung eines Ersatzlebensraumes nicht möglich war. Bei gerade im öffentlichen Interesse gelegenen Großprojekten hat sich jedoch die praktische Notwendigkeit ergeben, auch eine finanzielle Ersatzleistung anerkennen zu können. Diese soll gegebenenfalls auch die Umsetzung von der Naturschutzbehörde selbst initiierten Naturschutzprojekte ermöglichen. Eine korrespondierende Bestimmung findet sich bei den Ausgleichsmaßnahmen in § 51. Eingehobene Geldbeträge fließen dem Naturschutzfonds zu (§ 60 Abs 2 Z 4).*

*Nach wie vor ist ein vom Einschreiter zu leistender Naturalersatz anzustreben. Wenn dieser aber nicht möglich ist, weil etwa erforderliche Grundflächen weder in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort noch anderswo zur Verfügung stehen oder die beeinträchtigten Lebens- bzw. Landschaftsräume von ihren Funktionen her nicht ersetzbar sind, ist die Entrichtung eines Geldbetrages in der Höhe vorzuschreiben, die annähernd den Kosten der Schaffung derartiger Ersatzlebensräume entspricht. Die Höhe der Kosten wird durch Einholung von Sachverständigengutachten bzw entsprechender Angebote festzulegen sein, wobei insbesondere Kosten für die Grundinanspruchnahme sowie die Errichtung und Nachbetreuung vergleichbarer Lebensräume in Frage kommen.*

*Der Berechnung der Kosten der Ersatzleistung ist durch die Formulierung „angemessenen Ersatzleistung“ sicher nicht die kostenintensivste Variante zu Grunde zu legen.*

*Im Falle der Beeinträchtigung von Lebensräumen, die praktisch nicht ersetzbar sind (zB intakte Hochmoore) ist als Ersatz die Schaffung solcher Lebensräume vorzuschreiben, die infolge ihrer Art, ihres Zustandes, ihrer Lage, ihrer Größe und allenfalls ihrer Anzahl am ehesten die ökologischen Funktionen der beeinträchtigten Lebensräume zu ersetzen vermögen. Können solche nicht geschaffen werden, haben sich die ersatzweise vorzuschreibenden Kosten an diesen Gesichtspunkten zu orientieren.*

---

64 siehe auch VwGH 20.09.2012, 2011/10/0024

(5) Im Fall des Abs 4 hat die Landesregierung bei Europaschutzgebieten den Zusammenhang des europäischen ökologischen Netzes `Natura 2000` sicherzustellen. Die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen sind der Europäischen Kommission mitzuteilen.

*Ersatzleistungen im Fall der Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten müssen gemäß Art 6 Abs 4 FFH-RL die „globale Kohärenz“ der Natura-2000 Gebiete sicherstellen. Ein Vorhaben, das ein Europaschutzgebiet erheblich beeinträchtigt, kann daher nur im Zuge einer Interessensabwägung und der Vorschreibung einer Ersatzleistung bewilligt werden. Für den Fall, dass das Vorhaben auch die ökologische Kohärenz des Netzwerkes Natura 2000 beeinträchtigt, hat die Ersatzleistung den Anforderungen des Abs 5 zu entsprechen. Die Anwendung der Ausgleichsmaßnahmenregelung ist in diesem Fall ausgeschlossen.<sup>65</sup>*

*Globale Kohärenz ist im Sinne von ökologischer Kohärenz der zum Netz Natura 2000 gehörigen Gebiete zu verstehen. Ersatzleistungen müssen deshalb die durch das Vorhaben beeinträchtigte Kohärenz wiederherstellen können.*

*Um die globale Kohärenz des Natura-2000-Netzes sicherzustellen, sollten die für ein Projekt vorgeschlagenen Ersatzleistungen daher: a) in vergleichbarem Umfang auf die beeinträchtigten Lebensräume und Arten ausgerichtet sein, und b) Funktionen erfüllen, die mit denen vergleichbar sind, die für die Auswahl des ursprünglichen Gebiets entscheidend waren, insbesondere im Hinblick auf eine angemessene geografische*

*Verteilung. Daher würde es nicht ausreichen, dass sie sich lediglich auf dieselbe biogeografische Region im selben Mitgliedstaat beziehen.*

*Die Entfernung zwischen dem ursprünglichen Gebiet und dem Standort für die Maßnahmen stellt – solange sie die Funktionsfähigkeit des Gebiets, seine Rolle in Bezug auf die geografische Verteilung und die ursprünglichen Auswahlgründe nicht beeinträchtigt – nicht zwangsläufig ein Hindernis dar.<sup>66</sup>*

#### **Als Ersatzleistungen können beispielsweise in Betracht kommen:**

- Die Neuanlage eines Lebensraumes in einem anderen oder erweiterten Gebiet, das in das Netz „Natura 2000“ einzugliedern ist.
- Die Verbesserung des Lebensraumes im betroffenen Natura 2000-Gebiet selbst oder einem anderen Gebiet im Ausmaß des Verlustes, der durch das Vorhaben entstanden ist.
- In Ausnahmefällen Beantragung eines neuen FFH-Gebietes.

<sup>65</sup> siehe § 51 Abs 3 Z 4

<sup>66</sup> Europäische Kommission, Natura 2000-Gebietsmanagement; Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, 43 f

*Der ökologische Ausgleich durch die Ersatzleistungen muss bereits zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Beeinträchtigung des Gebietes durch das Vorhaben eintritt, außer es kann nachgewiesen werden, dass die Gleichzeitigkeit nicht unbedingt erforderlich ist, um den Beitrag des Gebietes zum Netz „Natura 2000“ zu sichern.<sup>67</sup>*

*Die Verpflichtung zur Meldung der vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen an die Kommission ergibt sich aus Art 6 der FFH-RL.*

(6) Ersatzleistungen sind für Maßnahmen nicht vorzuschreiben, die

1. wegen einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig und unvermeidlich oder zur Errichtung oder Änderung von solchen Anlagen erforderlich sind, die unmittelbar der Erzeugung von Energie aus sich erneuernden Energieträgern dienen, und
2. keine Auswirkungen auf Europaschutzgebiete haben.

*Keine Ersatzleistungen sind vorzuschreiben für Maßnahmen, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig und unvermeidlich sind. Diese Ausnahmen sind deshalb gerechtfertigt, da derartige Maßnahmen meist von der öffentlichen Hand selbst gesetzt oder zumindest (mit-)finanziert werden. Die verwendete Formulierung entspricht der des § 68 Abs 3 AVG. Aus der hiezu ergangenen Judikatur ist zu entnehmen, dass die erforderliche Gefährdung nicht nur allgemein möglich, sondern bereits konkret drohend und nachgewiesen sein muss, wobei bei der geforderten Gesundheitsgefährdung ein objektiver Maßstab anzulegen wäre. Eine konkrete Gefahr für das Leben von Menschen kann sich zB auf Grund drohender Lawinenabgänge oder Hochwasserereignisse ergeben.*

*Mit dem Erneuerbare Energien-Ausbaugesetz wurden als Teil der Klimaschutzstrategie des Landes, Anlagen zur Erzeugung von Energie aus sich erneuernden Energieträgern ebenfalls von der Ersatzleistungspflicht ausgenommen. In der RV zu LGBl Nr 32/2013 wird klargestellt, dass diese Begünstigung jedoch nicht für damit zusammenhängende Maßnahmen wie die Errichtung (Änderung) von Zufahrtswegen, Übertragungsleitungen usw gilt. Dem wird durch das Wort „unmittelbar“ Rechnung getragen. Hinsichtlich des Begriffsinhaltes von „sich erneuernde Energieträger“ wird auf § 5 Z 11 des Ökostromgesetzes bzw § 5 Z 13 des Ökostromgesetzes 2012 verwiesen. Davon umfasst sind demnach „erneuerbare, nichtfossile Energieträger (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil, Deponiegas, Klärgas und Biogas), einschließlich Tiermehl, Ablauge oder Klärschlamm“.*

---

<sup>67</sup> Europäische Kommission, Natura 2000-Gebietsmanagement; Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, 49

*Wenn die in Z1 genannten Maßnahmen jedoch Auswirkungen auf Europaschutzgebiete haben, sind dennoch Ersatzleistungen vorzuschreiben. Dies ergibt sich aus Art 6 Abs 4 FFH-RL, weil Eingriffe in Europaschutzgebiete jedenfalls zu kompensieren sind.*

*Eine Darstellung der wesentlichen Unterschiede zwischen Ersatzleistung und Ausgleichsmaßnahme ist der bei den Erläuterungen zu § 51 Abs 3 abgedruckten Übersicht zu entnehmen.*

## **§ 4 - Ausnahmen von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht**

37

(1) Maßnahmen, die von der Landesregierung als Naturschutzbehörde selbst oder über deren Auftrag in Erfüllung von Naturschutzaufgaben durchgeführt werden, unterliegen keiner Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach diesem Gesetz oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen.

*In der RV zur Novelle LGBl Nr 11/1017 wird im Zusammenhang mit der für naturschutzbehördliche Maßnahmen bestehende Ausnahme von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht klargestellt, auf welche Behörden sich die in dieser Bestimmung zweimal verwendete Bezeichnung „Naturschutzbehörde“ jeweils bezieht. Im Abs 1 ist dies die Landesregierung, die für die von ihr selbst oder in ihrem Auftrag verwirklichten Maßnahmen keine Bewilligung benötigt.*

*Hier wird es sich um Maßnahmen zur Umsetzung von Landschaftspflege- oder Detailplänen nach § 35 (zB Projekte zur Schutzgebietenbetreuung) bzw um solche nach § 40 Abs 2 handeln.*

*Naturschutzprojekte, die zB von anderen Gebietskörperschaften beauftragt oder von Dritten (zB Gemeinde, Tourismusverband) umgesetzt und vom Land nur finanziell unterstützt werden, fallen jedoch nicht unter diese Ausnahme, selbst wenn sie naturschutzfachlich zu befürworten sind. Solche Maßnahmen können nur dann ohne naturschutzrechtliche Bewilligung durchgeführt werden, wenn diese - nach Maßgabe der Schutzvorschriften - die Eingriffsschwelle nicht überschreiten. Zu dieser Frage ist eine naturschutzfachliche Stellungnahme einzuholen.*

(2) Maßnahmen, die erforderlich sind, um die von den Naturschutzbehörden (§ 47) vorgeschriebenen Auflagen oder Ausgleichsmaßnahmen nach § 3a Abs. 4 oder § 51 zu verwirklichen, unterliegen keiner Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach diesem Gesetz oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen.

*Anders als in Abs 1, der nur die Landesregierung als Naturschutzbehörde anspricht, sind in Abs 2, der eine Befreiung für die Verwirklichung von in Auf-*

lagen oder als Ausgleichsmaßnahmen vorgeschriebene Begleitprojekte enthält, alle in § 47 genannten Behörden gemeint.

Es ist naheliegend, dass Maßnahmen, die in Erfüllung rechtskräftiger behördlicher Auflagen durchgeführt werden müssen, nicht eine zusätzliche Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht auslösen. Dies gilt auch für die Vorschreibung von Ersatzleistungen nach § 3a Abs 4, die ja als rechtliche Sonderform von Auflagen anzusehen sind.<sup>68</sup> Die ausdrückliche Anführung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 51 wäre an sich nicht notwendig, da derartige Maßnahmen auf Grund des erforderlichen Antrages seitens des Bewilligungswerbers mit dem ursprünglich beantragten Vorhaben eine rechtliche Einheit bilden und insgesamt als bewilligt gelten. Auf die Erläuterungen zu § 51 wird verwiesen.

38

In der verwaltungsrechtlichen Praxis tauchen vermehrt Fälle auf, wo erst nach erfolgter naturschutzrechtlicher Bewilligung artenschutzrechtliche Probleme entstehen und die Anwendbarkeit von § 4 Abs 2 fraglich ist. Grundsätzlich ist für die Durchführung zB von rechtskräftig vorgeschriebenen Rekultivierungsmaßnahmen nicht noch eine eigene naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich. Anders dürfte aber der Fall zu beurteilen sein, wo sich während aufrechter Vollendungsfrist geschützte Arten auf der zu rekultivierenden Fläche angesiedelt haben, wenn der Artenschutz im vorangegangenen Verfahren noch nicht berücksichtigt wurde. Ein später vorliegender „neuer Sachverhalt“ wäre von der Naturschutzbehörde jedenfalls nach Maßgabe des § 34 NSchG zu prüfen. Eine andere Lösung stünde mit den Zielsetzungen des Naturschutzes iSd § 1 NSchG und bei Betroffenheit richtliniengeschützter Arten auch mit dem Unionsrecht klar im Widerspruch. Es empfiehlt sich, Art und Zeit der Umsetzung von Rekultivierungsmaßnahmen in den Auflagen schon im Vorschreibungsbescheid näher zu konkretisieren und einen Auflagenvorbehalt nach § 50 Abs 2 vorzuschreiben.

## § 5 - Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

1. **Almbereich:** alle im amtlichen Almbuch (§ 14 Abs. 2 des Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetzes) als Almen ausgewiesenen Flächen sowie jene Grünlandflächen, die oberhalb des Dauersiedlungsraumes überwiegend im Sommer durch Tierhaltung genutzt und getrennt vom Heimgut bewirtschaftet werden.
2. **Alpines Ödland:** ein land- und forstwirtschaftlich nicht kultiviertes Gebiet oberhalb der Zone des geschlossenen Waldes; Almfutterflächen und Alpenrosenheiden im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit

---

<sup>68</sup> siehe Erl zu § 3a Abs 4

Almfutterflächen gelten nicht als alpines Ödland. Almfutterflächen sind zusammenhängende Flächen von mehr als 0,5 ha, deren Beweidung mit landwirtschaftlichen Nutztieren (Rinder, Pferde, Schafe) einen über den Erhaltungsbedarf dieser Tiere hinausgehenden Ertrag (Fleischzuwachs oder Milchleistung) liefert. Alpenrosenheiden sind subalpine Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Alpenrose (*Rhododendron ferrugineum*, *Rhododendron hirsutum*) und anderen Zwergsträuchern.

3. **Alpinregion:** das Gebiet oberhalb der Zone des geschlossenen Waldes.
4. **Ankündigungen:** alle Maßnahmen, die optisch oder akustisch deutlich wahrnehmbar sind und wegen ihres Inhaltes, ihrer Art, ihrer Größe oder besonderen Ausgestaltung oder wegen des Ortes ihrer Vornahme geeignet sind, die Aufmerksamkeit von Menschen nicht nur aus unmittelbarer Nähe auf sich zu lenken.
  - 4a. **Arten von gemeinschaftlichem Interesse:** Arten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
    - (a) bedroht sind, ausgenommen jene, deren natürliche Verbreitung sich nur auf Randzonen des vorgenannten Gebietes erstreckt und die weder bedroht noch im Gebiet der westlichen Paläarktis potentiell bedroht sind;
    - (b) potentiell bedroht sind, dh, deren baldiger Übergang in die Kategorie der bedrohten Arten als wahrscheinlich betrachtet wird, falls die ursächlichen Faktoren der Bedrohung fortauern;
    - (c) selten sind, dh, deren Populationen klein und, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar bedroht oder potentiell bedroht sind. Diese Arten kommen entweder in begrenzten geographischen Regionen oder in einem größeren Gebiet vereinzelt vor; oder
    - (d) endemisch sind und infolge der besonderen Merkmale ihres Habitats und/oder der potentiellen Auswirkungen ihrer Nutzung auf ihren Erhaltungszustand besondere Beachtung erfordern.
5. **Begleitgehölz:** ein Bewuchs aus Holzpflanzen entlang der Ufer oberirdischer, stehender oder fließender Gewässer, der einen ökologischen Zusammenhang mit dem begleitenden Gewässer aufweist. Als Begleitgehölz gilt ein höchstens zehn Meter breiter Streifen dieses Bewuchses.
6. **Bruchwald:** eine Gehölzvegetation auf organischen Nassböden in der Verlandungszone von Mooren oder Gewässern.
7. **Charakter der Landschaft:** das besondere Gepräge einer Landschaft, die in ihrer Eigenart durch eine bestimmte, gerade für dieses Gebiet typische Zusammensetzung von Landschaftsbestandteilen gekennzeichnet wird. Eine Beeinträchtigung des Charakters der Landschaft liegt jedenfalls dann vor, wenn eine Maßnahme oder ein Vorhaben
  - (a) eine Zersiedelung einleitet oder fortsetzt;

- (b) eine wesentliche Verarmung eines durch eine Vielfalt an Elementen gekennzeichneten Landschaftsraumes eintreten lässt;
- (c) die Naturbelassenheit oder die naturnahe Bewirtschaftung eines Landschaftsraumes wesentlich stört oder verändert;
- (d) natürliche Oberflächenformen wie Karstgebilde, Flussterrassen, Flussablagerungen, Gletscherbildungen, Bergstürze, naturnahe Gewässer oder die derzeit natürlich oder naturnah vorkommende Vegetation wesentlich ändert; oder
- (e) freie Wasserflächen durch Regulierungen, Ausleitungen, Verbauungen, Verrohrungen, Einbauten, Anschüttungen odgl wesentlich beeinträchtigt.

**8. Eingriffe in ein geschütztes Gebiet oder Objekt:**

vorübergehende oder dauerhafte Maßnahmen, die einzeln oder zusammen mit anderen Maßnahmen nicht nur unbedeutende Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder Objekt oder im Hinblick auf den Schutzzweck bewirken können oder durch eine mehrfache Wiederholung oder Häufung derartiger Maßnahmen voraussichtlich bewirken. Ein Eingriff liegt auch dann vor, wenn die Maßnahmen selbst außerhalb des Schutzgebietes oder Objektes ihren Ausgang nehmen.

**9. Erhaltungsziele eines Europaschutzgebietes:** die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

- (a) der im Anhang I der FFH-Richtlinie genannten natürlichen Lebensräume oder der im Anhang II dieser Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten;
- (b) der im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannten Vogelarten und der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie) und ihrer Lebensräume unter besonderer Berücksichtigung der international bedeutsamen Feuchtgebiete.

**9a. Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums:** die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auswirken können.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird als günstig erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und



- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinn der Z 9b günstig ist.

**9b. Erhaltungszustand einer Art:** die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auswirken können.

Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn

- auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

## 10. Europaschutzgebiete:

- (a) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 der FFH-Richtlinie eingetragen sind;
- (b) Gebiete, die bis zum Vorliegen der Liste gemäß lit. a in eine Liste gemäß Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie aufgenommen worden sind; und
- (c) Vogelschutzgebiete nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie.

**11. Feuchtwiese (Dauer- oder Wechselfeuchtwiese):** eine im Regelfall einmähdige Wiese, die überwiegend von feuchtigkeitsliebenden Pflanzen bewachsen ist, dh in der mindestens ein Pflanzenverband der Gruppen ‚Röhrichte und Großseggenrieder‘, ‚Kleinseggenrieder‘, ‚Pfeifengraswiesen‘ oder ‚Feucht- und Nasswiesen‘ vorkommt.

**12. FFH-Richtlinie:** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG.

**13. Freie Landschaft:** Flächen, die nicht zur geschlossenen Ortschaft, zum Siedlungsbereich oder Hofverband zählen und nicht wie Vorgärten oder Hausgärten udgl besonders gestaltet sind. Als Siedlungsbereich gilt eine Ansammlung von Wohngebäuden, wobei als Untergrenze mindestens drei benachbarte Wohngebäude vorhanden sein müssen.

**14. Galeriewald:** ein saumartiger Uferwald an fließenden Gewässern, Seen und Sümpfen.

**15. Geschlossene Ortschaft:** ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, sodass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt. Nicht zur geschloss-

senen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern.

**16. Gewässer:** ein vom Wasser geprägter Lebensraum, der die Gesamtheit von Wasserwelle, Wasserkörper, Wasserbett, Sediment und Ufer einschließlich der dort vorkommenden Tiere und Pflanzen umfasst.

**17. Hochwasserabflussgebiet:** ein Gebiet, das in periodischen Abständen überflutet wird. Für die Abgrenzung dieses Bereiches ist ein dreißigjähriges Hochwasserereignis zugrunde zu legen. Nicht zum Hochwasserabflussgebiet zählen rechtmäßig befestigte und verbaute Flächen einschließlich bestehender Verkehrsflächen.

42

**17a. IAS-Verordnung:** Verordnung (EU) Nr 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl Nr L 317 vom 4. November 2014.

**17b. Instandhaltung:** Wartungsarbeiten, die dazu dienen, eine grundsätzlich in Betrieb befindliche Anlage weiterhin funktionstüchtig zu halten.

**17c. Instandsetzung:** Arbeiten, die dazu dienen, schadhafte Teile durch Ausbesserung der Schäden oder durch Ersetzung einzelner Bausubstanzen wieder in einen den Anforderungen einer rechtmäßig bestehenden Anlage entsprechenden Zustand zu versetzen.

**17d. Landschaftsbild:** Der optische Eindruck einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und aus der Luft.

**18. Magerstandorte:** nährstoffarme oder durch einseitigen Nährstoffmangel gekennzeichnete Lebensräume mit einer für sie typischen Vegetation, die überwiegend den Grasflurenklassen `Kalk-Magerrasen` oder `Sand-Felsgrusfluren` oder dem Verband `Borstgrasrasen tiefer Lagen` zuzurechnen sind.

**19. Moore:** an der Bodenoberfläche liegende Lagerstätten von Torfen in natürlicher Schichtung, die mit einer typischen Vegetation bedeckt sind oder im naturbelassenen Zustand sein müssten.

**20. Natura 2000:** ein zusammenhängendes europäisches Netz von Schutzgebieten gemäß Art. 3 der FFH-Richtlinie.

**21. Naturhaushalt:** das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der Lebewesen untereinander und zu ihrer Umwelt. Eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes liegt jedenfalls dann vor, wenn eine Maßnahme oder ein Vorhaben

(a) einen auch nur örtlichen Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet;

(b) den Lebensraum oder die Lebensgemeinschaft von Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet; oder

- (c) eine völlige oder weitgehende Isolierung einzelner Bestände nach lit. a oder von Lebensräumen nach lit. b oder eine wesentliche Beeinträchtigung der Vernetzung einzelner wertvoller Lebensräume untereinander eintreten lässt.
- 22. Naturwaldreservat:** ein völlig oder weitgehend ursprüngliches oder naturnahes, überwiegend mit Wald bestocktes Gebiet, das möglichst weitgehend der menschlichen Nutzung entzogen ist, ein Rückzugsgebiet für Tier- und Pflanzenarten darstellt und dadurch von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung ist.
- 23. Ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung:** jede Tätigkeit zur Hervorbringung und Gewinnung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte, die rechtmäßig erfolgt, auf Dauer ausgerichtet ist und den jeweils zeitgemäßen Anschauungen der Betriebswirtschaft und Biologie entspricht.
- 23a. Pflanzen:** Als Pflanzen im Sinn dieses Gesetzes gelten alle Entwicklungsstadien von Pflanzen sowie alle ober- und unterirdischen Pflanzenteile. Richtliniengeschützte Pflanzenarten sind solche, die (mit Ausnahme der Laubmoose) im Anhang II lit b und im Anhang IV lit b der FFH-Richtlinie aufgezählt sind.
- 24. Prioritäre Arten:** Tier- oder Pflanzenarten, für deren Erhaltung der Europäischen Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt. Diese Arten sind im Anhang II der FFH-Richtlinie mit dem Zeichen `\*` gekennzeichnet.
- 25. Prioritäre natürliche Lebensraumtypen:** Lebensraumtypen, für deren Erhaltung der Europäischen Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt. Diese Lebensraumtypen sind im Anhang I der FFH-Richtlinie mit dem Zeichen “\*” gekennzeichnet.
- 26. Quellfluren:** Bereiche, die von dem zu Tage tretenden Wasser geprägt sind und eine dafür typische Vegetation aufweisen.
- 27. Schwenden:** das periodische Entfernen unerwünschten Bewuchses auf Weideflächen zum Zweck der Aufrechterhaltung des Weidebetriebes. (Das mechanische Schwenden der Almen gehört zur ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.)
- 28. Sumpf:** ein Gelände, das häufig bzw periodisch oder ständig vom Wasser durchtränkt oder bedeckt ist, dessen Boden keine Torfschicht aufweist und das von feuchtigkeits- bis nässeliebenden Pflanzengemeinschaften bewachsen ist, die derart an die besonderen Wasserverhältnisse angepasst sind, dass die abgeworfenen Pflanzenteile verwesen und verfaulen und somit weitgehend abgebaut werden. Diese Pflanzengemeinschaften sind im Offenland den Klassen der „Röhrichte und Großseggenrieder“, „Kleinseggensümpfe und -moore (Kleinseggenrieder)“, „Europäischen Zwergbinsen-Gesellschaften“ oder der Ordnung der „Nassen Wiesen

und Hochstaudenfluren“, im Wald den Verbänden „Bruchwälder“ oder „Aschweidengebüsche“ oder Nadelwald-Gesellschaften auf nassen Böden (Seegras-Fichten-(Tannen-)wald, Schachtelhalme-Fichten-(Tannen-)wald, Basenarmer Sumpf-Fichtenwald) zuzuordnen.

- 28a. Tiere:** Als Tiere im Sinn dieses Gesetzes gelten Tiere in allen Entwicklungsformen. Richtliniengeschützte Tiere sind solche Tiere mit Ausnahme von Wild und Wassertieren, die im Anhang IV lit a der FFH-Richtlinie aufgezählt sind, sowie freilebende, nicht jagdbare Vogelarten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten der europäischen Union heimisch sind (Art 1 der Vogelschutzrichtlinie). Bei der Anwendung des § 31 gelten die für Tiere erlassenen Bestimmungen auch für tote Tiere oder Teile von Tieren.
- 29. Trockenstandorte:** Grundflächen, auf welchen infolge Wassermangels eine typische Vegetation vorhanden ist, die überwiegend den Grasflurenklassen `Sand- und Felsgrusfluren`, `Trespen- und Steppenrasen` oder `alpine Kalkrasen` oder dem Vegetationsverband `Schneeheide-Kiefernwälder` zuzurechnen ist.
- 30. Uferbereich:** jener sowohl land- als auch gewässerseitige Bereich entlang von Oberflächengewässern, dessen ökologisches Gefüge unmittelbar oder mittelbar von den Wechselbeziehungen zwischen Gewässer und Umland abhängig ist.
- 31. Vogelschutzrichtlinie:** Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG.

*Die vom Gesetzgeber definierten Begriffe orientieren sich unter Berücksichtigung einiger Salzburger Besonderheiten an wissenschaftlichen Kriterien sowie an der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.*

### **1. Almbereich**

*Dieser Begriff hat in § 26 Abs 1 lit d sowie § 3 Z 13 der Allgemeinen Landschaftsschutzverordnung Bedeutung. Im Almbuch sind für jede Alm ihre Bezeichnung und der jeweilige Eigentümer, die hiezu gehörigen Grundstücke und die Gesamtfläche, die für die Bewirtschaftung wesentlichen Umstände (zB Erschließung, Bauten) sowie die tatsächlichen Nutzungen samt den sonstigen Nutzungsberechtigten anzuführen.*

*Dauersiedlungsraum ist nach der Legaldefinition des § 5 Salzburger Raumordnungsgesetz Z 5, LGBl Nr 30/2009 idgF, „jener Raum, der zum ständigen (ganzjährigen) Lebens- und Wirtschaftsraum des Menschen gehört“.*

### **2. Alpines Ödland**

*Entsprechend der im Wesentlichen gleichlautenden Regelung im Salzburger Nationalparkgesetz 2014, LGBl Nr 3/2015 idgF (dort: § 4 Z 1), werden auch im*

Naturschutzrecht Definitionen der Begriffe „Alpines Ödland“ und „Almfutterflächen“ vorgenommen. Diese Neudefinitionen dienen der Klarstellung, wann ein „land- und forstwirtschaftlich nicht kultiviertes Gebiet“ im Sinn des Gesetzes und somit ein alpines Ödland vorliegt. Für die Abgrenzung kann auf verschiedene Unterlagen, wie insbesondere auf im SAGIS gespeicherte Daten (zB Waldmaske), den Biotopkataster (§ 24 Abs 2), den amtlichen Almkataster (vgl die Almbuchverordnung, LGBl Nr 71/1975), sowie auf im Rahmen der Landwirtschaftsförderung erhobene Daten zurückgegriffen werden. Begutachtungen durch Sachverständige beschränken sich auf Einzelfälle. Bei der Definition von Almfutterflächen wurde eine Beweidung durch andere landwirtschaftliche Nutztiere als Rinder, Pferde und Schafe bewusst ausgeklammert (zB Ziegen).

Alpenrosenbestände zählen zu den Zwergstrauchheiden der subalpinen bis alpinen Lagen. Sie stellen einen in den Alpen besonders typischen, gebietsweise landschaftsprägenden, an die Standortverhältnisse der Hochlagen sehr gut angepassten Vegetationstyp dar und treten häufig in enger Verzahnung mit Almweideflächen auf, daher wird klargestellt, dass nur Flächen im unmittelbaren Zusammenhang mit Almfutterflächen nicht zum alpinen Ödland zählen. Der Erhaltung der in den Alpen landschaftstypischen, im Blüh- wie im Herbstlaub-Aspekt optisch attraktiven, oft ausgedehnten Alpenrosenheiden kommt ebenso hohe Bedeutung zu wie der Aufrechterhaltung einer extensiven Almbewirtschaftung. Beiden Aspekten kann durch den eingeschränkten Schutz der Alpenrosenheiden Rechnung getragen werden.

Das alpine Ödland stellt (einschließlich der Gletscher und deren Umfeld) einen nach § 24 Abs 1 lit e geschützten Lebensraum dar.

### **3. Alpinregion**

Siehe § 26 Abs 1 lit d. Die Grenze, die durch die Zone des geschlossenen Waldes gebildet wird, muss, etwa auf Grund menschlicher Einflüsse, nicht mit der Waldgrenze ident sein.

### **4. Ankündigungen**

Siehe § 26 Abs 1 lit c sowie § 27 Abs 2 lit c. Unter dem sehr weit gefassten Begriff sind nicht nur Werbungen, sondern auch Bekanntmachungen, Bezeichnungen und Hinweise (zB Wegweiser) zu subsumieren. Allerdings ist die nach § 26 Abs 1 lit c festgelegte Anzeigepflicht auf Ankündigungen zu Reklamezwecken eingeschränkt.<sup>69</sup>

### **5. Begleitgehölz**

Dieser Begriff wird in § 24 Abs 1 lit a zitiert.

Ein Begleitgehölz besteht aus Bäumen und/oder Sträuchern und muss einen ökologischen Zusammenhang mit dem begleiteten Gewässer aufweisen. Die-

---

<sup>69</sup> siehe Erl zu § 26 Abs 1 lit c

se Voraussetzung muss auch dann erfüllt sein, wenn sich das Begleitgehölz außerhalb des 30-jährigen Hochwasserabflussbereiches befindet. Der 10 m-Streifen beginnt landeinwärts mit der geschlossenen Vegetation, wobei vom Stammfuß der jeweils ersten Gehölze zu messen begonnen wird. Bewuchslose, direkt an das Gewässer angrenzende Bereiche werden somit in den 10 m-Streifen nicht einberechnet.<sup>70</sup>

## **6. Bruchwald**

Siehe § 24 Abs 1 lit a.

## **7. Charakter der Landschaft**

46 Siehe §§ 18 Abs 1 und 2, 24 Abs 5, 25 Abs 3, 26 Abs 4 und 35 Abs 1 lit d. Obwohl es nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes<sup>71</sup> zur Beurteilung des Charakters der Landschaft einer großräumigen und umfassenden Beschreibung der verschiedenartigen Erscheinungen derselben bedarf, um aus der Vielzahl jene Elemente herausfinden zu können, welche ihr das Gepräge geben, ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass die in lit a bis lit e angeführten Maßnahmen jedenfalls den Charakter der Landschaft beeinträchtigen, wobei allerdings die dabei aufgezählten Voraussetzungen zu prüfen sind bzw zutreffen müssen.

Bei der Beurteilung des Vorliegens einer Beeinträchtigung des Charakters der Landschaft kommt es nicht auf die Einsehbarkeit der Maßnahmen bzw auf dessen Erscheinungsbild an.<sup>72</sup> Für die Abgrenzung des Gebietes des zu erhebenden Landschaftscharakters ist der betroffene Landschaftsraum maßgeblich, in dem Auswirkungen des Vorhabens auf den Charakter der Landschaft festzustellen sind.<sup>73</sup>

Unter Zersiedelung versteht man eine ohne funktionales Erfordernis oder ohne ortsplanerische Konzeption vorgenommene Bebauung außerhalb geschlossener Siedlungen. Für die Beurteilung, ob eine Maßnahme, die diese Erfordernisse erfüllt, eine Zersiedelung einleitet oder fortsetzt, ist entscheidend, ob diese einem funktionalen Erfordernis dient, dh ob sie für die Bewirtschaftung bestimmter Flächen erforderlich ist. Bei der Beurteilung dieser Frage ist ein objektiver Maßstab zu Grunde zu legen.<sup>74</sup>

## **8. Eingriffe in ein geschütztes Gebiet oder Objekt**

Siehe §§ 8 Abs 1 und 2, 15 Abs 1, 21, 22a Abs 3 und 4 sowie 24 Abs 3. Da es nicht der Beurteilung des Einzelnen überlassen sein kann, ob eine Maßnahme negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder Objekt bewirkt, ist

---

70 EB der Regierungsvorlage zur NSchG-Novelle 1997

71 siehe zB VwGH 27.04.2000, 98/10/0299

72 VwGH 28.09.1992, 92/10/0055

73 VwGH 16.12.2002, 2000/10/0171

74 VwGH 16.12.2002, 99/10/0014 sowie 21.03.2001, 99/10/0177

der Begriff Eingriff wertneutral formuliert, dh es genügt, dass durch diesen nicht nur unbedeutende Auswirkungen, die nicht unbedingt negativ sein müssen, verursacht werden können. Vorübergehende Maßnahmen innerhalb (zB das Betreten) oder außerhalb (zB Lärm) des Schutzgebietes oder Objektes sind dann als Eingriffe zu beurteilen, wenn dadurch länger dauernde Auswirkungen auf die geschützten Rechtsgüter zu erwarten sind. Dabei ist der kurzfristige bzw punktuelle Vorgang im Hinblick auf den dadurch geschaffenen Zustand zu hinterfragen,<sup>75</sup> wobei entsprechend dem Gesetzeswortlaut eine mehrfache Wiederholung oder Häufung derartiger Vorgänge mit zu berücksichtigen ist.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen einer Maßnahme sind nicht nur deren unmittelbare Auswirkungen auf die geschützten Rechtsgüter maßgeblich, sondern auch solche, die sich mittelbar daraus ergeben.<sup>76</sup> Unter der Voraussetzung, dass vom Vorhaben eindeutig und signifikant im Feuchtgebiet in Erscheinung tretende Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tiergemeinschaften des Feuchtgebietes ausgehen, ist somit die Tatbestandsvoraussetzung „in einem Feuchtgebiet“ auch zu bejahen, wenn die von der Anlage bzw Maßnahme in Anspruch genommenen Flächen unmittelbar an das Feuchtgebiet angrenzen.<sup>77</sup>

## **9. Erhaltungsziele eines Europaschutzgebietes**

Gemäß Art 6 Abs 3 FFH-Richtlinie sind Maßstab für die Verträglichkeitsprüfung von Plänen oder Projekten die für das jeweilige Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungsziele. Die vorliegende Definition geht auf Art 1 lit a und Art 2 Abs 1 FFH-Richtlinie zurück. Detailliert sind die Erhaltungsziele in den einzelnen Europaschutzgebietsverordnungen festgelegt.

## **10. Europaschutzgebiete**

Dieser Begriff leitet sich nicht aus den EU-Richtlinien ab, hat sich aber österreichweit als Sammelbegriff für alle Gebiete, die auf Grund der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, eingebürgert. Eine Liste der Europaschutzgebiete liegt gemäß § 22a Abs 1 jeweils beim Amt der Landesregierung, bei den Bezirksverwaltungsbehörden und bei den Gemeindegämeinnern der betroffenen Gemeinden zur Einsichtnahme auf und ist auch über das Internet abrufbar.<sup>78</sup>

## **11. Feuchtwiese**

Als wissenschaftliche Grundlage der hier genannten Pflanzenverbände ist Ellenberg, Die Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer Sicht (1978) zu nennen. Diese Grundlage ist auch für die Begriffe „Tro-

75 VwGH 24.04.1995, 95/10/0060

76 siehe Erl zu § 25 Abs 3 und die dort zitierte Judikatur

77 VwGH 27.03.2000, 97/10/0149

78 [https://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser\\_/Seiten/natura2000.asp](https://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser_/Seiten/natura2000.asp)

ckenstandort“ und „Magerstandort“ heranzuziehen. Die gesonderte Nennung des Pflanzenverbandes der Feucht- und Nasswiesen (wissenschaftlicher Name „Calthion“) in der Definition der Feuchtwiesen - seit der Novelle LGBL 11/2017 - entspricht der aktuellen pflanzensoziologischen Gliederung. Dieser Pflanzenverband wurde ursprünglich unter die Gruppe der Pfeifengraswiesen subsumiert.

Feuchtwiesen ab 2000 m<sup>2</sup> sind ex lege geschützte Lebensräume (vgl § 24 Abs 1 lit d). Kleinere Feuchtwiesen mit der Bodenbeschaffenheit Moor unterliegen dem Lebensraumschutz aufgrund der Zuordnung zu § 24 Abs 1 lit a.

## 12. FFH-Richtlinie

48

Die Einführung dieser Kurzbezeichnung dient dazu, Verweisungen auf die Richtlinie sprachlich zu vereinfachen.

Zur Erhaltung von Ökosystemen und deren Elementen bzw großer Landschaftsräume sind grenzüberschreitende Zusammenarbeit und entsprechende Vereinbarungen erforderlich, da Natur keine Grenzen im politisch-  
§3administrativen Sinn kennt. Neben direkten bilateralen Kontakten haben bereits in den 70er und 80er Jahren Kooperationen, beispielsweise im Rahmen der Arge Alp (Arten- und Biotopschutzabkommen) stattgefunden und wichtige Vorbereitungen zu einer auch wirtschaftlich relevanten Harmonisierung von Schutzbestimmungen geleistet, wie sie mit den EU-Richtlinien für den Raum der Europäischen Union nun realisiert und durch darüber hinausgehende internationale Abkommen auch gesamteuropäisch bzw weltweit in Implementierung begriffen sind.

Derzeit gibt es im Bereich des Naturschutzes folgende internationale Übereinkommen von unmittelbarer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz:

**Berner Konvention** - Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihre natürlichen Lebensräume.<sup>79</sup>

Die **Bonner Konvention** ist ein internationales Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten und geht auf eine Empfehlung der Konferenz der Vereinten Nationen im Jahr 1972 zurück. Österreich trat 2005 bei. Zur Stärkung bestimmter Schutzanliegen wurden Zusatzabkommen entwickelt, zB zum Schutz der Seehunde im Wattenmeer, zum Schutz der Kleinwale der Nord- und Ostsee, zum Schutz der Fledermäuse in Europa und zum Schutz der Afrikanisch-Eurasischen Wasservögel. Diese Abkommen können unabhängig vom Beitritt zur Konvention unterzeichnet werden.



**Ramsar Konvention** - Übereinkommen über die Erhaltung von Feuchtgebieten, insbesondere als Lebensraum für Wasservögel und Watvögel von internationaler Bedeutung<sup>80</sup>:

Der aktuelle Gebietsstand in Österreich ist durch die Notifikation der Ramsar-Gebiete gemäß Art 2 Abs 5 dieses Übereinkommens mit Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens<sup>81</sup> festgelegt. Für Salzburg sind in dieser das Rotmoos im Fuschertal, die Moore am Pass Thurn, die Moore am Überling, die Moore am Schwarzenberg und die Moore am Sauerfelder Wald verzeichnet. Erwähnenswert ist noch eine Kundmachung des Bundeskanzlers<sup>82</sup> betreffend die Ratifizierung des Übereinkommens durch weitere Staaten, wodurch dessen Geltungsbereich erweitert worden ist.

49

**Washingtoner Artenschutz-Übereinkommen**<sup>83</sup> - Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen:

Auf Grund des EU-Beitritts ist heute die EU-Verordnung des Rates EG Nr 338/97 vom 9.12.1996 in der Fassung EG Nr 1497/2003 vom 18.8.2003 relevant. Die Länder sind „Wissenschaftliche Behörde“.

### **Alpenkonvention**

Die Rahmenkonvention<sup>84</sup> wurde in Salzburg am 7. November 1991 unterzeichnet. Die Konkretisierung der naturschutzrelevanten Inhalte erfolgte in Protokollen, wobei nicht nur das Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege,<sup>85</sup> sondern auch andere Protokolle, wie insbesondere über Bodenschutz<sup>86</sup> und Energie<sup>87</sup> naturschutzrelevante, teilweise unmittelbar anwendbare Bestimmungen enthalten. Seit 2006 gibt es weiters die Ministerdeklarationen zu den Themen „Bevölkerung und Kultur“ sowie „Klimawandel“. Sitz des Ständigen Sekretariats der Alpenkonvention ist seit 2003 Innsbruck. 94,77% des Landes Salzburg liegen im Anwendungsbereich der Alpenkonvention (Pinzgau, Pongau, Lungau, Tennengau, Stadt Salzburg zur Gänze, südliche Teile des Flachgauer).

### **Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD)**<sup>88</sup>:

Ziel der sogenannten Biodiversitätskonvention ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die ausge-

---

80 BGBl Nr 225/1983

81 BGBl III Nr 153/2004

82 BGBl III Nr 154/2004

83 BGBl Nr 188 und 189/1982

84 BGBl Nr 477/1995

85 BGBl III Nr 236/2002, VfGH 22.09.2003, B1049/03

86 BGBl III Nr 235/2002

87 BGBl III Nr 237/2002

88 BGBl Nr 213/1995 vom 24.03.1995

wogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile, insbesondere durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung. Maßgebliche Bestimmungen beziehen sich auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt am Ort ihres natürlichen Auftretens (In§3itu-Erhaltung, Einrichtung von Schutzgebieten, Schutz von Ökosystemen und natürlichen Lebensräumen udgl) sowie auf das Monitoring der biologischen Vielfalt (Bestimmung und Überwachung, zB Biotopkartierung, Artenschutzkartierungen) und die Setzung von Anreizmaßnahmen.<sup>89</sup>

50

Zur Biodiversitätskonvention gibt es zwei völkerrechtlich verbindliche Protokolle, das Cartagena-Protokoll (abgeschlossen 2000 mit dem Ziel der Regelung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit gentechnisch veränderten Organismen) und das Nagoya-Protokoll (Regelung des Zugangs zu genetischen Ressourcen und der gerechten Verteilung der daraus erwachsenden Vorteile; abgeschlossen 2010). Das Nagoya Protokoll wurde von der EU mit Verordnung 511/2014 umgesetzt. Begleitende landesgesetzliche Regelungen zur Nagoya-Verordnung und zur IAS-Verordnung finden sich im S.EU-Verordnungen-Begleitregelungsgesetz, LGBl Nr 35/2019.

### **Übereinkommen zum Schutz des weltweiten Kultur- und Naturerbes<sup>90</sup>:**

Die „Welterbekonvention“ wurde 1972 von der Generalkonferenz der UNESCO beschlossen, um jenes „natürliche und kulturelle Erbe“ auszuwählen und in einer „Liste des Welterbes“ zu erfassen, das von außergewöhnlichem Interesse und Wert für die gesamte Menschheit ist. Österreich ist auf der Liste mit 10 Welterbestätten vertreten, was gleichzeitig als Auszeichnung und als Verpflichtung zu verstehen ist: Die Stätten müssen durch nationale Schutzmaßnahmen und ein entsprechendes Management für zukünftige Generationen erhalten werden. 1994 wurde die historische Altstadt von Salzburg in die Liste des Weltkulturerbes eingetragen.

Hervorzuheben ist, dass auch die Europäische Union Vertragspartei einer Anzahl internationaler Übereinkommen, so ua der Berner, Bonner und Ramsar Konvention, des Washingtoner Artenschutzabkommens und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ist. Die Bestimmungen und Zielsetzungen dieser internationalen Vereinbarungen finden sich daher im EU-Recht und in diversen Programmen der Europäischen Union wieder. Die internationalen Übereinkommen haben damit unmittelbare Auswirkungen auf die Naturschutzpraxis in den Mitgliedsländern der Europäischen Union, somit auch in

---

<sup>89</sup> siehe Art 11: „Jede Vertragspartei beschließt, soweit möglich und sofern angebracht, wirtschaftlich und sozial verträgliche Maßnahmen, die als Anreiz für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt dienen.“

<sup>90</sup> BGBl Nr 60/1993

Österreich und damit im Bundesland Salzburg, wie sich aktuell an der Umsetzung der **Aarhus-Konvention** zeigt:

Anlässlich der Vierten Ministerkonferenz „Environment for Europe“ vom 23. bis 25. Juni 1998 in Aarhus/Dänemark wurde dieses UNECE Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten von 33 europäischen Staaten unterzeichnet, um der Öffentlichkeit mehr Möglichkeiten zur aktiven Mitgestaltung der Umweltsituation zu geben. Ein ausreichender Zugang zu Informationen ist danach die Voraussetzung für effektive Beteiligung der Öffentlichkeit an Umweltentscheidungsverfahren und ist durch umfassende Rechtsschutzmöglichkeiten abzusichern. Die Aarhus-Konvention hat somit gravierende Auswirkungen auf nationales Verfahrensrecht. So verlangt etwa der EuGH, dass anerkannte Umweltorganisationen jedenfalls in Umweltverfahren mit Unionsrechtsbezug beteiligt werden müssen (vgl hierzu die Erl zu § 55a).

51

### **Weitere naturschutzrelevante internationale Vereinbarungen und Prozesse:**

#### **Europäisches Naturschutzdiplom:**

1965 vom Europarat geschaffen, wurde als erstem Naturdenkmal Österreichs den Krimmler Wasserfällen 1967 dieses Prädikat verliehen. 1994 erhielt die Wachau das Europäische Naturschutzdiplom, 2003 der niederösterreichische Nationalpark Thayatal. Die Gültigkeit des Diploms ist jeweils auf fünf Jahre begrenzt, eine Wiederverleihung/Verlängerung erfolgt nur bei Erhaltung der qualitativen Voraussetzungen für den Bestand des geschützten Gebietes.

#### **Europäisches Netzwerk biogenetischer Reservate:**

Das 1976 ins Leben gerufene Schutzgebietssystem hat das spezielle Ziel, besonders wertvolle, seltene oder typische Lebensräume bzw Vorkommen bestimmter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten. In Österreich gibt es 56 Europäische Biogenetische Reservate, davon 23 im Land Salzburg. Dazu zählen bedeutende Moore (zB ESG Wenger Moor) und die meisten Naturwaldreservate. Dieses Netzwerk ist im Übrigen selbst Teil des Paneuropäischen ökologischen Netzwerkes.

#### **Paneuropäische Strategie für biologische und landschaftliche Vielfalt (PEBLDS):**

Als europäischer Umsetzungsmechanismus für das Übereinkommen über die biologische Vielfalt wurde vom Europarat die Paneuropäische Strategie initiiert, welche heute vom Europarat geleitet wird. Sie dient der Zusammenfassung verschiedener Aktivitäten (zB Europadiplome, Europäische Umweltministerkonferenzen) und soll eine harmonisierte Implementierung der Bestimmungen der CBD am gesamten Kontinent herbeiführen.

## **Paneuropäische Forstministerkonferenz (MCPFE):**

Ausgehend von der ersten paneuropäischen Forstministerkonferenz in Straßburg 1990 erfolgte eine zunehmende Harmonisierung der Forstpolitiken von 44 europäischen Ländern, ua auch im Bereich der Erhaltung der biologischen Vielfalt in Wäldern als einem Hauptthema. Wesentliche diesbezügliche Aussagen enthalten die Beschlüsse von Helsinki 1993 und Wien. Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei der Durchsetzung des Prinzips der Nachhaltigkeit (auch im ökologischen Sinn) bei der forstlichen Bewirtschaftung als grundsätzliche (globale) Handlungsmaxime.

52

Nicht beigetreten ist Österreich bislang der vom Europarat initiierten und am 20. Oktober 2000 in Florenz von einer großen Zahl europäischer Umwelt- und Raumordnungsminister unterzeichneten „**Europäischen Landschaftskonvention**“. Diese befasst sich mit der Diversität, dem Schutz und der nachhaltigen Pflege der europäischen Natur- und Kulturlandschaften, welche auf Grund ihrer großen kulturellen und natürlichen Vielfalt als von unschätzbarem Wert für das europäische Natur- und Kulturerbe angesehen werden. Zu den herausragenden Merkmalen Europas zählen seine zahllosen unterschiedlichen Kulturen, die extrem vielseitige Landschaften geprägt haben. Zu den obersten Anliegen der Europäischen Landschaftskonvention zählt es, die Erhaltung typischer Landschaften als Ausdruck kultureller Identität zu gewährleisten.

### **13. Freie Landschaft**

Dieser Begriff ist nach den §§ 26 Abs 1 lit a, 27 Abs 2, 29 Abs 1, 30 Abs 1 und 33 Abs 1 bedeutsam, wobei kein Unterschied zwischen dem hier definierten Begriff und dem Begriff „freie Natur“ zu erkennen ist.

Die Definition der „freien Landschaft“ führte in der Praxis zu Vollzugsschwierigkeiten, da sie betreffend die Auslegung des Begriffs „Siedlungsbereich“ nicht eindeutig war. Der Begriff des „Siedlungsbereichs“ wurde daher mit der Novelle LGBl Nr 67/2019 ergänzend im Sinn der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH vom 13. Oktober 2004, 2001/10/0200) definiert. Als Siedlungsbereich gilt nunmehr eine Ansammlung von Häusern, bei der mindestens drei benachbarte Wohngebäude vorhanden sein müssen.

### **14. Galeriewald**

Dieser Begriff wird im § 24 Abs 1 lit a zitiert.

### **15. Geschlossene Ortschaft**

Siehe §§ 16, 19 und 26 Abs 6 lit e. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes<sup>91</sup> liegt eine geschlossene Ortschaft dann vor, wenn das äußere Erscheinungsbild des Ortes oder Ortsteiles überwiegend von einer größeren

---

91 zB VwGH vom 29.01.2001, 99/10/0132

*Ansammlung von Bauwerken einschließlich der sie etwa umgebenden Grünanlagen geprägt wird oder von einem räumlichen Zusammenschluss einer Vielheit von Bauwerken gesprochen werden kann, die sich durch den Zusammenschluss von einzelnen verstreut liegenden Baulichkeiten sichtbar abhebt. Nicht entscheidend ist die Situierung der Ortstafel (Ortsgebiet nach der StVO). Es kommt weiters nicht auf den Ausblick in die Landschaft, sondern nur auf die Umgebung des zu beurteilenden Standortes an. Für die Beurteilung der Frage, ob eine geschlossene Ortschaft, die sich von der verbliebenen natürlichen Landschaft abhebt, vorliegt, ist eine großflächige Betrachtungsweise geboten. Anlagen, die außerhalb des letzten Gebäudes, das zu einer geschlossenen Ortschaft zählt, aufgestellt sind, liegen außerhalb der geschlossenen Ortschaft. Von diesem Grundsatz wäre jedoch nach der zitierten Judikatur des VwGH insofern eine Ausnahme denkbar, als eine Werbeeinrichtung an einem Gebäude selbst angebracht ist oder sich in einem derartigen räumlichen Nahefeld zu einem Gebäude befindet, dass die Werbeeinrichtung sozusagen nicht aus dem Schatten des Gebäudes hervortritt.<sup>92</sup> Diese Judikatur ist jedoch auf Grund der vom Gesetzgeber aufgezählten Ausnahmen (Einzelansiedlungen, wie Gehöfte oder Weiler sowie Ortsränder) nicht bzw nur bedingt aussagekräftig.*

*Unter dem Begriff „Siedlungsbereich“ ist ein mit einer Siedlung, dh ein mit Bauten verbauter Bereich zu verstehen. Ein unverbauter Bereich ist davon generell nicht erfasst. Jedenfalls im Siedlungsbereich liegen geschlossene Ortschaften, aber auch Ortsränder, Einzelansiedlungen und Weiler. Ebenfalls zum Siedlungsbereich zählen in diesen integrierte und damit unmittelbar zusammenhängende Flächen, wie Park-, Sport- und Lagerplätze, parkartige Bereiche, Hecken und Gehölze. Der Begriff des Siedlungsbereiches ist somit nicht mit dem Begriff der geschlossenen Ortschaft ident.*

## **16. Gewässer**

*Diese Definition spielt insbesondere in den §§ 12 Abs 2, 24 Abs 1 lit a, b und c sowie § 2 Z 6 und § 3 Z 16 lit i ALV eine Rolle und ist für die Auslegung des Begriffes des Landschaftscharakters nach Z 7 bedeutend. Sofern für die Abgrenzung des Gewässers zur Umgebung keine besonderen Regelungen existieren (siehe zB § 2 Z 6 ALV und § 1 Abs 2 der Seenschutzverordnung 2003), wird diese nicht vom jeweiligen Ausmaß der Wasserführung des Gewässers, sondern vom Gewässerrand (bei Fließgewässern der Rand des Bach- oder Flussbettes) bestimmt.<sup>93</sup> In der Regel wird der Gewässerrand (Ufer) an der Vegetation erkennbar sein und kann als linien- oder bandartige Abgrenzung zwischen Wasser und Land verstanden werden.<sup>94</sup> Aus der Definition lässt sich ableiten, dass ein Gewässer nicht ständig oder den überwiegenden Teil des*

---

<sup>92</sup> VwGH 29.01.2001, 99/10/0132

<sup>93</sup> VwGH 28.02.2000, 98/10/0149

<sup>94</sup> davon zu unterscheiden ist der wesentlich weitergehende Begriff des Uferbereiches (siehe Z 30)

Jahres Wasser führen muss, um unter diesen Begriff zu fallen. Trotz des periodischen Trockenfallens muss jedoch jedenfalls Wasserbett und Ufer erkennbar sein. Weiters ist es ohne Bedeutung, ob das Gewässer natürlich entstanden oder künstlich angelegt, dh das Ergebnis menschlicher Maßnahmen ist.<sup>95</sup>

## **17. Hochwasserabflussgebiet**

Der Begriff wird im § 24 Abs 1 lit b zitiert.

54

Hochwasserabflussgebiete werden nach wasserrechtlichen Kriterien abgegrenzt (§ 38 Abs 2 WRG 1959) und beinhalten auch ökologisch wenig wertvolle Bereiche, wie verbaute oder befestigte Flächen. Diese Flächen sind seit der Novelle LGBl Nr 11/2017 nicht mehr vom Lebensraumschutz gemäß § 24 NSchG umfasst, wenn die Verbauung oder Befestigung rechtmäßig erfolgt ist. Durch die Herausnahme dieser Flächen kommt es zu einer erheblichen Verfahrensreduzierung.

### **17a. IAS-Verordnung**

Aufgrund der Bezugnahme auf die IAS-Verordnung im Zhg mit der Regelung in § 55a Abs 4 Z 4 wurde diese neu in die Begriffsbestimmungen des § 5 aufgenommen.<sup>96</sup>

### **17b. und c. Instandhaltung und Instandsetzung**

Die Begriffsdefinitionen der Instandhaltung und Instandsetzung wurden mit LGBl Nr 67/2019 eingefügt, da diesen von der Judikatur jeweils eine unterschiedliche Bedeutung zugesprochen wird. Unter einer Instandhaltung sind laufende Wartungsarbeiten zu verstehen. Eine Instandsetzung geht darüber hinaus und umfasst weitergehende Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten. Allerdings kann die Beseitigung und Ersetzung einer alten Anlage durch eine gleichartige neue nicht mehr unter den Begriff der Instandsetzung subsumiert werden.

### **17d. Landschaftsbild**

Die bisherige Z 17a wurde durch die Aufnahme der Begriffe Instandsetzung/-haltung im Zuge der Novelle LGBl Nr 67/2019 auf Grund der Neu Nummerierung inhaltsgleich zu Z 17c.

Die Begriffsdefinition für das Landschaftsbild entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl zB VwGH 17.3.1997, 92/10/0398) und dient der Klarstellung und Verfahrensökonomie, da eine rechtliche Auseinandersetzung mit verschiedenen in der Literatur gebräuchlichen Definitionen, die jedoch nicht von der Judikatur gedeckt sind, vermieden werden kann.

---

<sup>95</sup> zum umfassenden Gewässerbegriff siehe VwGH 29.05.2000, 2000/10/0060

<sup>96</sup> LGBl Nr 41/2022

Unter „Landschaftsbild“ ist das Bild der weiteren Umgebung zu verstehen, die in erster Linie durch die Natur gestaltet ist, in der bauliche Anlagen eines Ortes eine nur untergeordnete Rolle spielen. „Ortsbild“ hingegen ist die bauliche Ansicht eines Ortes oder Ortsteiles, die grundsätzlich von den baulichen Anlagen des Ortes geprägt wird und deren Schutz in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gem. Art 118 Abs 2 B-VG fällt. Um von einem Eingriff in das Landschaftsbild sprechen zu können, bedarf es einer maßgeblichen („prägenden“) Veränderung der das Bild der „weiteren Umgebung“ bestimmenden Landschaftsmerkmale. Eine Veränderung bloß des durch die baulichen Anlagen bestimmten optischen Eindrucks eines Ortes oder Ortsteiles ist dafür nicht ausreichend.<sup>97</sup>

Siehe weiters die Erläuterungen zu § 18.

### **18. Magerstandorte**

Siehe Erläuterungen zu Z 11.

Diese Legaldefinition findet sich wortgleich in § 4 Z 12 Nationalparkgesetz wieder.

Sie setzt eine typische Vegetation, die überwiegend definierten pflanzensoziologischen Klassen oder Verbänden zuzurechnen ist, voraus.

Es wurde mit LGBl Nr 67/2019 eine Richtigstellung der Schreibweise vorgenommen. Die bisherige Bezeichnung „Sand-Felsgrasfluren“ bzw „Sand- und Felsgrasfluren“ wird an die aktualisierte Bezeichnung „Sand- und Felsgrusfluren“ angepasst.

Die Relevanz der Zuordnung von Flächen zu Magerstandorten zeigt sich ab einer Größe von 2000 m<sup>2</sup> im Lebensraumschutz nach § 24 Abs 1 lit d.

### **19. Moore**

Dieser Begriff wird im § 24 Abs 1 lit a zitiert. Aus dem Gesetzestext lassen sich drei Voraussetzungen ableiten, die alle kumulativ zutreffen müssen:

Das Vorliegen einer Lagerstätte von Torfen in natürlicher Schichtung, wobei eine geringfügige Veränderung derselben an der Bodenoberfläche unwesentlich ist. Auch nicht zur Gänze abgebaute Torfkörper fallen unter diesen Begriff, wenn überhaupt noch Torfe in natürlicher Schichtung bis zur Bodenoberfläche vorhanden sind.

Diese Lagerstätte in natürlicher Schichtung muss an der Bodenoberfläche liegen. Wenn die Bodenoberfläche durch natürliche (zB Erdbeben) oder von Menschen verursachte Einflüsse (Aufschüttungen, Verbauungen, intensive landwirtschaftliche Nutzungen) keinen Rückschluss mehr auf den darunterliegenden Torfkörper zulässt, liegt kein schützenswertes Moor im Sinne der Begriffsdefinition vor. In der Regel lässt sich diese Frage auf Grund der vor-

handenen Vegetation bzw zur Abgrenzung der Begriffe Moor - Feuchtwiese durch eine einfache Bodenuntersuchung unter der Vegetationsdecke klären.

Die Torflagerstätte muss bzw müsste in naturbelassenem Zustand mit einer typischen Vegetation bedeckt sein. Ist diese typische Vegetation durch den Menschen vernichtet, verändert bzw verfälscht worden (zB durch standortwidrige Aufforstungen, die Anlage von Moorbeetkulturen), ist dies nicht wesentlich, da auf den naturbelassenen Zustand zurückzugreifen ist. Solche Fälle sind optisch etwa durch den zutage tretenden Torfkörper an der Bodenoberfläche oder durch die Art der Vegetation in der Regel leicht erkennbar.

- 56 Da der Gesetzgeber sowohl den Begriff „Sumpf“ als auch den Begriff „Moor“ unter Schutz stellt, ist es nicht erforderlich, einen Lebensraum zweifelsfrei dem einen oder anderen Begriff zuzuordnen, vielmehr sind auch Übergangszustände derartiger Lebensräume geschützt, wenn nur die für ein Feuchtgebiet maßgeblichen Kriterien der häufigen bzw periodischen oder ständigen Durchtränkung bzw Bedeckung des Bodens mit Wasser und das Vorhandensein von Pflanzen, die an die besonderen Wasserverhältnisse angepasst sind, vorkommen. Die Frage, ob überhaupt bzw ob teilweise eine Torfschicht vorhanden ist, ist in diesem Zusammenhang ohne rechtliche Bedeutung.<sup>98</sup> Der gesetzliche Schutz liegt auch dann vor, wenn es sich um eine Verzahnung von Moor, Sumpf und anmoorigen Flächen handelt.<sup>99</sup>

## **20. Natura 2000**

Dieser Begriff hat seine Grundlage in Art 3 Abs 1 FFH-Richtlinie, der die Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit dieser Bezeichnung als Richtlinienziel definiert. Das Netzwerk Natura 2000 setzt sich aus den Schutzgebieten nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie sowie den aufgrund der „älteren“ Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Vogelschutzgebieten zusammen.

## **21. Naturhaushalt**

Siehe §§ 18 Abs 1 und 2, 24 Abs 5, 25 Abs 3, 26 Abs 4, 27 Abs 3, 29 Abs 1, 35 Abs 1 lit a und d sowie 51 Abs 3 Z 1. Im Hinblick auf die entscheidende Bedeutung eines hohen Wassergehaltes im Boden für die Vegetation bedeutet die Entwässerung eines Feuchtgebietes zwangsläufig eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes im betroffenen Lebensraum.<sup>100</sup>

Der Begriff “Beeinträchtigung des Naturhaushaltes” bzw die entwickelten Begründungsanforderungen setzen nachvollziehbare, auf die Lebensbedingungen konkreter Tiere und Pflanzen Bezug nehmende, naturwissenschaft-

---

98 VwGH 29.05.1995, 93/10/0075

99 VwGH 24.11.2003, 2000/10/0142

100 VwGH 23.09.1991, 91/10/0015



liche, auf die qualitativen und quantitativen Aspekte des konkreten Falles, auf die Art der beantragten Maßnahme und die von dieser ausgehenden Auswirkungen auf die geschützten Güter Bedacht nehmende Feststellungen voraus. Es sind daher im naturschutzfachlichen Gutachten ins Einzelne gehende Feststellungen über die Gegebenheiten in jenem Bereich, in dem mit Einwirkungen des Vorhabens auf die geschützten Güter zu rechnen ist, erforderlich, sowie darüber, welche geschützten Güter in welcher Ausprägung vorkommen und auf welche Weise sich die Ausführung des Vorhabens auf ihren Erhaltungszustand auswirken wird.<sup>101</sup>

## **22. Naturwaldreservat**

Siehe § 12 Abs 2.

57

## **23. Ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung**

Siehe §§ 14 Abs 1, 24 Abs 4 Z 1 und 33 Abs 2, § 3 ALV sowie einzelne Bestimmungen in Verordnungen betreffend geschützte Landschaftsteile und Naturschutzgebiete. Der Abbau von Bodenbestandteilen, die Errichtung und Instandhaltung von Anlagen (zB landwirtschaftliche Wege,<sup>102</sup> Aufschüttungen<sup>103</sup> oder Entwässerungen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung sowie die Entfernung von Baum- und Strauchgruppen oder Geländeangleichungen<sup>104</sup> mögen zwar der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, sind aber für sich selbst nicht einer derartigen Nutzung zuzurechnen.<sup>105</sup> Auch Schutt- oder Mistablagerungen udgl, die die Pflanzenwelt schädigen, können nicht als ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung bezeichnet werden.<sup>106</sup> Für die Beurteilung der Frage, ob Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zuzurechnen sind, ist ein objektiver und strenger Maßstab anzuwenden.<sup>107</sup> Maßnahmen eines Betriebes, der nach wirtschaftlichen Kriterien nicht existenzfähig ist („Hobby-Landwirtschaft“), können ebensowenig der landwirtschaftlichen Nutzung zugerechnet werden,<sup>108</sup> wie solche, die anderen rechtlichen Vorschriften (zB dem WRG 1959) widersprechen. Hingegen fällt das mechanische (nicht chemische) Schwenden unter diesen Begriff. Jagd und Fischerei werden zwar der Land- und Forstwirtschaft zugeordnet, stellen jedoch selbst keine land- und forstwirtschaftliche Nutzung dar. Aus diesem Grund sind diese Begriffe, wenn erforderlich, zusätzlich angeführt.<sup>109</sup>

---

101 VwGH 21.10.2009, 2004/10/0096

102 VwGH 3.09.2001, 99/10/0011

103 VwGH 28.02.2000, 98/10/0149

104 VwGH 24.09.1990, 90/10/0010

105 VwGH 3.09.2001, 99/10/0011

106 VwGH 3.07.2000, 97/10/0014 (hier „übliche“ landwirtschaftliche Nutzung)

107 VwGH 27.03.1995, 93/10/0175

108 VwGH 18.04.1994, 92/10/0163

109 siehe zB § 24 Abs 4 Z 1 und 2, § 33 Abs 2 sowie entsprechende Regelungen in zahlreichen Schutzgebietsverordnungen

### **23 a. Pflanzen:**

Die Definition bezieht sich nach den Materialien zu LGBL 11/2017 auf die Neufassung des Artenschutzes und entspricht dem unionsrechtlichen Begriffsverständnis (Art 1 lit m der FFH-Richtlinie).

### **24. Prioritäre Arten**

Diese Definition ergibt sich aus Art 1 lit h FFH-Richtlinie. Für prioritäre Arten sind bei der Interessensabwägung besondere Vorschriften zu beachten.<sup>110</sup>

### **25. Prioritäre natürliche Lebensraumtypen**

Diese Definition ergibt sich aus Art 1 lit d FFH-Richtlinie. Für prioritäre natürliche Lebensraumtypen sind bei der Interessensabwägung besondere Vorschriften zu beachten.<sup>111</sup>

### **26. Quellfluren**

Siehe § 24 Abs 1 lit a.

### **27. Schwenden**

Siehe § 27 Abs 1.

Da das sog Schlegeln in der Regel mit größeren Bodenverletzungen verbunden ist, kann dieses nicht der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft zugeordnet werden und kann in naturschutzrechtlich besonders geschützten Bereichen<sup>112</sup> eine naturschutzbehördliche Bewilligungspflicht begründen.

### **28. Sumpf**

Siehe § 24 Abs 1 lit a.<sup>113</sup>

Da es in der Praxis bei der Vollziehung zu Unklarheiten bei der Definition des Sumpfes gekommen ist, wurde dieser Begriff mit der Novelle LGBL Nr 67/2019 präzisiert, indem klarge stellt wird, dass es sich bei den Pflanzengemeinschaften um feuchtigkeits- bis nässeliebende handelt. Die Pflanzengemeinschaft ist als allgemeiner Begriff für die örtlich vorkommende Vegetation zu verstehen und zwar unabhängig vom hierarchischen Aufbau der Pflanzensoziologie. Der hierarchische Aufbau der Pflanzensoziologie gestaltet sich derart, dass an der Basis konkrete Pflanzengesellschaften (Assoziationen) wie bspw Braunseggengesellschaft (*Caricetum nigrae*) stehen. Ähnliche Pflanzengesellschaften werden zu einem Verband, ähnliche Verbände zu einer Ordnung und ähnliche Ordnungen zu einer Klasse zusammengefasst.

---

110 siehe § 3a Abs 3

111 siehe § 3a Abs 3

112 dies gilt insbesondere für geschützte Landschaftsteile, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und geschützte Lebensräume

113 betreffend die Abgrenzung zum Begriff Moor wird auf die do Erl und die zitierte Judikatur des VwGH verwiesen

Die Zuordnungen in der Definition für den Sumpf werden so gewählt, dass auf der jeweiligen Hierarchiestufe die fachlichen Voraussetzungen für den Sumpf erfüllt sind. Um eine zweifelsfreie Abgrenzung vornehmen zu können, sollen die sog „Biotopsteckbriefe“ adaptiert werden. Klarzustellen ist darüber hinaus, dass unter dem Begriff periodisch eine Regelmäßigkeit verstanden wird, die zumindest in einem einmal jährlich wiederkehrenden Rhythmus erfolgt. In Bezug auf die Wasserverhältnisse ist festzuhalten, dass nur phasenweise Durchtränkungen oder Übersättigungen (bspw nach der Schneeschmelze oder nach mehrtägigen Niederschlagsereignissen mit großen Wassermengen) noch nicht für eine Sumpfeigenschaft ausreichen. Erst wenn diese Wasserverhältnisse immer wieder auftreten, sodass sich über die Jahre bis Jahrzehnte eine entsprechende Pflanzengemeinschaft ausbildet, wird die Fläche als Sumpf zu werten sein.

### **28a. Tiere**

Die Definition für Tiere bezieht sich nach den Materialien zu LGBl Nr 11/2017 auf die Neufassung des Artenschutzes und entspricht dem unionsrechtlichen Begriffsverständnis (Art 1 lit m der FFH-Richtlinie). Den Schutzbestimmungen des Naturschutzgesetzes unterliegen nur jene Arten, die nicht zu den Wild- oder Wassertierarten nach jagd- oder fischereirechtlichen Bestimmungen zählen (vgl auch § 31 Abs 1 letzter Satz).

### **29. Trockenstandorte**

Diese Legaldefinition findet sich wortgleich in § 4 Z 19 Nationalparkgesetz wieder.

Vgl die Erl zu Z 11 und 18 (Es wurde auch hier eine Richtigstellung der Schreibweise auf „Sand- und Felsgrusfluren“ vorgenommen).

Siehe auch § 24 Abs 1 lit d.

### **30. Uferbereich**

Siehe § 24 Abs 1 lit c.

Der Begriff Uferbereich ist wesentlich weiter zu verstehen als der in Z 16 (Gewässer) zitierte Begriff Ufer.

### **31. Vogelschutzrichtlinie**

Die Einführung dieser Kurzbezeichnung dient dazu, Verweisungen auf die Richtlinie sprachlich zu vereinfachen.

## 2. Abschnitt - Naturschutz

### 1. Unterabschnitt

#### § 6 - Naturdenkmäler

(1) Naturgebilde, die wegen ihrer wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung oder wegen ihrer Eigenart, Schönheit oder Seltenheit oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild geben, erhaltungswürdig sind, können durch Bescheid zum Naturdenkmal erklärt werden.

60

*Als Naturgebilde schutzwürdig kann auch eine von Menschen mitbeeinflusste bzw sogar geschaffene Anlage sein, wenn das von Menschen beeinflusste<sup>114</sup> Element nicht wesentlich das Naturgebilde beeinträchtigt oder wenn sich die von Menschen geschaffene Anlage<sup>115</sup> im Laufe der Zeit derart in einen naturnahen Zustand entwickelt, sodass sie in hohem Maße den Schutzanforderungen entspricht.*

*Da sich Naturdenkmäler nur auf Einzelschöpfungen der Natur erstrecken können, ist eine flächenhaft größere Ausweisung eines Schutzbereiches grundsätzlich nicht möglich.<sup>116</sup> Würde daher das Ziel der Unterschutzstellung primär nicht auf eine Einzelschöpfung der Natur, sondern auf ein ganzes Gebiet abgestellt sein, müsste, da diese Möglichkeit im Salzburger Naturschutzgesetz vorgesehen ist, die Schutzform des geschützten Landschaftsteiles nach § 12 gewählt werden. Dennoch bleiben alle bestehenden Naturdenkmäler, auch wenn sie diesen Anforderungen nicht entsprechen, nach § 64 Abs 1 als solche rechtlich existent.*

*Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Schutz einer Baumgruppe (eines Grünbestandes) als Landschaftsteil und dem Schutz eines Baumes als Naturdenkmal besteht darin, dass der Naturdenkmalschutz die individuelle Einzelschöpfung erfasst - mit dem Wegfall des betreffenden Baumes endet somit dessen Schutz -, während es beim geschützten Landschaftsteil nicht unbedingt erforderlich ist, dass ein bestimmter Baum als dessen Einzelbestandteil erhalten bleibt, sondern der Ersatz durch eine Nachpflanzung in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck nicht nur möglich, sondern - etwa bei absterbenden Bäumen einer Allee - vom Naturschutzinteresse her gesehen erwünscht sein kann.*

*Nach naturschutzfachlicher Empfehlung sollten Bäume im besiedelten Raum äußerst restriktiv zu Naturdenkmälern erklärt werden. Bäume weisen, auch wenn sie idR langlebiger als Menschen sind, nur eine beschränkte Lebensdauer auf, die aktuell durch diverse Umwelteinflüsse (Klimastress, vermehrte Sturmereignisse, neuartige Baumschädlinge usw) deutlich verkürzt werden kann.*

---

114 VwGH 14.03.1994, 93/10/0116

115 VwGH 15.09.1997, 97/10/0065

116 siehe jedoch VwGH 14.03.1994, 93/10/0116, wonach auch flächenhafte Einzelschöpfungen der Natur nach dem Stmk NSchG zum Naturdenkmal erklärt werden können.

Damit können Bäume im besiedelten Bereich sowie an Verkehrsflächen zu Gefahrenquellen werden. Besteht in einer Gemeinde der Wunsch, einen Baum oder einen kleinen Baumbestand im Siedlungsbereich durch Unterschutzstellung hervorzuheben und langfristig zu erhalten, bietet sich das Instrument des „Geschützten Naturgebildes von örtlicher Bedeutung“ nach § 10 an. Nach dieser Bestimmung können einzelne oder kleinräumige Naturgebilde von nur örtlicher Bedeutung, die das Orts- oder Stadtgebiet besonders prägen oder hierfür eine besondere ästhetische Wirkung aufweisen oder nachweislich eine besondere lokale historisch-kulturelle Bedeutung besitzen, durch Bescheid der Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg: des Gemeinderates) zu geschützten Naturgebilden erklärt werden. Die entsprechenden Unterlagen (Lageplan, Bescheid, ggf Gutachten und Bilder) sind dem Amt der Salzburger Landesregierung zur Führung des Naturschutzbuches zu übermitteln.

Die Rechtsform einer Erklärung zum Naturdenkmal ist der Bescheid, der allerdings nur den Bescheidadressaten (Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten) binden kann.

Durch die Erklärung zum Naturdenkmal werden dem Eigentümer der betroffenen Grundstücke Verpflichtungen auferlegt, die eine Einschränkung der im Allgemeinen mit dem Grundeigentum verbundenen Rechte bedeuten. Die Unterschutzstellung kann somit den Grundeigentümer in seinen Rechten verletzen, sodass dieser ein rechtliches Interesse hat, das ihm im diesbezüglichen Verfahren gemäß § 8 AVG Parteistellung vermittelt (vgl VwGH 27.08.2002, 2002/10/0113). Dieses auf Abwehr von Beeinträchtigungen seiner Rechtsstellung gerichtete Interesse verschafft dem Grundeigentümer kein Recht darauf, dass eine auf seinem Grundstück befindliche Naturerscheinung zum Naturdenkmal erklärt wird (vgl VwGH 28.01.2008, 2007/10/0310), wohl aber darauf, dass dies unterbleibt bzw dass ihn belastende Bestimmungen zu Gunsten des Naturdenkmales aufgehoben werden, sobald die nach dem NÖ NatSchG 2000 hierfür normierten Voraussetzungen nicht (mehr) gegeben sind. Der Grundeigentümer hat daher das Recht, die Aufhebung eines Naturdenkmalbescheides zu verlangen, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung nicht mehr gegeben sind. Er ist insoweit auch antragslegitimiert (vgl VwGH 28.04.2006, 2006/10/0067; VwGH 12.09.2005, 2002/10/0016).

Unter Umständen müssen auch benachbarte Grundeigentümer wegen ihrer Rechte nach § 422 ABGB (Ausreißen von Wurzeln eines fremden Baumes aus dem Boden und Abschneiden der über seinem Luftraum hängenden Äste) dem Verfahren als Parteien beigezogen werden. Dies gilt insbesondere für zB an der Grundgrenze stehende Einzelbäume.<sup>117</sup> Um diese Bescheidwirkungen auch auf dritte Personen auszudehnen, sind die im § 7 Abs 3 vorgesehenen Kundmachungen bzw Verlautbarungen, aber auch die Kennzeichnung nach § 38 Abs 1 erforderlichlich.

<sup>117</sup> VwGH 27.08.02, 2002/10/0113, siehe auch Erl zu § 8 Abs 1

(2) Soweit die nächste Umgebung für das Erscheinungsbild oder den Erhaltungszustand eines solchen Naturgebildes mitbestimmend ist, kann sie durch Bescheid in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

*Unter „mitbestimmend“ im Sinne dieser Gesetzesstelle ist jene Umgebung zu verstehen, die für das Erscheinungsbild oder den Erhaltungszustand des Naturdenkmales wesentlich ist.*

*Ist aus den genannten Gründen eine großflächigere mitgeschützte Umgebung erforderlich, kann diese nicht mehr nach den Bestimmungen dieses Absatzes (Argument: „... nächste Umgebung ...“) verfügt werden. In diesem Fall wäre entsprechend § 12 Abs 1 die „weitere“ Umgebung als geschützter Landschaftsteil auszuweisen.*

62

(3) Zu Naturdenkmälern können insbesondere einzelne Bäume, Quellen, Wasserfälle, kleinflächige stehende Gewässer, kleinflächige Moore, Felsbildungen, Gletscherspuren, Schluchten, Klammen, Höhlen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, Fundorte seltener Gesteine und Minerale sowie fossile Tier- und Pflanzenvorkommen erklärt werden.

*Die Aufzählung ist nur beispielhaft und somit nicht vollständig. Naturhöhlen können sowohl nach den Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes 1993, als auch nach dem Salzburger Höhlengesetz, LGBl Nr 63/1985, geschützt werden. Für Höhlen ist überdies ein eingeschränkter Schutz im Hinblick auf Zeugnisse menschlicher Kultur (etwa für Grabungen) nach dem Denkmalschutzgesetz, BGBl Nr 533/1923, gegeben.*

*Für das Aufsuchen und Gewinnen von Mineralien und Fossilien mit besonderen Methoden bzw Geräten ist nach § 25 Abs 1 lit i jedenfalls eine naturschutzbehördliche Bewilligung erforderlich. Für besondere derartige Funde gilt die Bestimmung des § 28. Weitergehende diesbezügliche Einschränkungen bestehen im Nationalpark Hohe Tauern und in sonstigen naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebieten.*

## **§ 7 - Verfahren und vorläufiger Schutz**

(1) Wird die Erklärung eines Naturgebildes und allenfalls seiner Umgebung zum Naturdenkmal in Aussicht genommen, so hat die Naturschutzbehörde hievon den in Betracht kommenden Grundeigentümern und den sonstigen ihr bekannten, über das Naturgebilde und allenfalls seine Umgebung Verfügungsberechtigten Mitteilung zu machen.

*Das Verfahren kann von Amts wegen, aber auch über Anregung Dritter<sup>118</sup> eingeleitet werden.*

---

<sup>118</sup> siehe § 47 Abs 3

(1) Die Zustellung dieser Mitteilung an den Grundeigentümer bzw den Verfügungsberechtigten bewirkt den Eintritt der im § 8 umschriebenen Rechtsfolgen. Die Mitteilung ist zu widerrufen, wenn die Absicht der Erklärung zum Naturdenkmal weggefallen ist oder die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Abgesehen von den Fällen des Widerrufs, verliert die Mitteilung sechs Monate nach Zustellung ihre Wirkung.

*Der „Mitteilung“ an die Grundeigentümer und sonst Verfügungsberechtigten kommt durch die Zustellung Bescheidcharakter, durch die Kundmachung bzw Verlautbarung Verordnungscharakter zu (man spricht von einem „janusköpfigen Verwaltungsakt“).*

*Auch der Widerruf der Mitteilung hat Bescheid- bzw Verordnungscharakter.*

(1) Die Erklärung eines Naturgebildes und allenfalls seiner Umgebung zum Naturdenkmal und ebenso die Absicht einer solchen Erklärung (Abs. 1) sowie ein Widerruf sind zur allgemeinen Kenntnis durch sechs Wochen an der Amtstafel der Naturschutzbehörde kundzumachen und in der betreffenden Gemeinde auf die für deren allgemein verbindliche Anordnungen vorgesehene Art und Weise zu verlautbaren.

*Der Schutz des Naturdenkmals beginnt gegenüber den Bescheidadressaten mit der Bescheidzustellung, gegenüber Dritten mit der Kundmachung. Die für die allgemein verbindlichen Anordnungen der Gemeinde geltenden Kundmachungsvorschriften sind im § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes, LGBl Nr 47/1966 idgF, sowie in § 79 Abs 1 und 2 der Salzburger Gemeindeordnung, LGBl Nr 107/1994 idgF, enthalten.*

## § 8 - Verbote und Mitteilungspflichten

(1) In das Naturdenkmal einschließlich der geschützten Umgebung dürfen von niemandem Eingriffe vorgenommen werden, die den Bestand oder das Erscheinungsbild des Naturdenkmals beeinträchtigen können.

*Zum Begriff „Eingriff“ ist auf die Begriffsbestimmungen des § 5 sowie die Erläuterungen hiezu zu verweisen. Danach fallen darunter nicht nur Maßnahmen, die sich unmittelbar gegen das Naturdenkmal richten, sondern auch solche, die mittelbar oder von außerhalb eine Beeinträchtigung des Naturdenkmals zur Folge haben können.<sup>119</sup> Daher hat auch der benachbarte Grundeigentümer, insbesondere wenn sich bei Bäumen Äste oder Wurzeln auf sein Grundstück erstrecken, Parteistellung in Verfahren nach § 6 Abs 1.<sup>120</sup> Auch eine bloß vorübergehende Maßnahme (zB bloßes Betreten) kann durch Häufung oder Wiederholung negative Auswirkungen (zB Beschädigung von Wurzeln)*

<sup>119</sup> VwGH 25.05.1983, 83/10/0092

<sup>120</sup> siehe Erl zu § 6 Abs 1

*hervorrufen und ist dann als Eingriff anzusehen. Diese sehr strenge Eingriffsregelung ist weiters für geschützte Landschaftsteile (§ 14 Abs 1), Naturschutzgebiete (§ 20) sowie geschützte Lebensräume (§ 24) maßgeblich.*

(2) Die Naturschutzbehörde kann Eingriffe ausnahmsweise zulassen, wenn infolge der vorgeschlagenen Ausführungsart oder der erteilten Auflagen, Bedingungen und Fristen die Beeinträchtigung des Naturdenkmales geringfügig bleibt, also der Bestand und das Erscheinungsbild des Naturdenkmales nur unbedeutend berührt werden.

64

*Die Zulässigkeit eines Eingriffes ohne besonderes behördliches Verfahren zur Abwehr einer Gefahr für Menschen oder zur Verhinderung eines erheblichen Sachschadens ergibt sich aus § 3 Abs 1 lit b bzw aus der Straflosigkeit solcher Maßnahmen gemäß § 6 VStG. In diesem Fall ist allerdings die Informationspflicht nach Abs 3 zu beachten. Eine Ausnahme für Eingriffe, die die in diesem Absatz enthaltenen strengen Voraussetzungen nicht erfüllen, wäre nur noch im Zuge einer Interessensabwägung nach § 3a Abs 2 oder unter Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 51 unter den dort genannten Voraussetzungen möglich.*

(3) Die über das Naturdenkmal Verfügungsberechtigten haben jede Veränderung, Gefährdung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung, Verpachtung und Vermietung der in Betracht kommenden Grundstücke der Naturschutzbehörde sogleich bekannt zu geben.

*Die Unterlassung der nach den Absätzen 3 und 4 vorgeschriebenen Information kann nach § 61 bestraft werden.*

(4) Die Eigentümer des Naturdenkmales einschließlich der geschützten Umgebung haben der Naturschutzbehörde nicht bekannte und hierüber verfügbungsberechtigte Personen von den vorstehenden Verpflichtungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## **§ 9 - Widerruf**

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist durch Bescheid zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal nicht mehr gegeben sind.

*Im Widerrufverfahren sind die Rechte des Naturschutzbeauftragten nach § 54 Abs 3 zu wahren und ist die Landesumweltanwaltschaft dem Verfahren als Partei nach § 55 beizuziehen.*



## 2. Unterabschnitt

### § 10 - Geschützte Naturgebilde von örtlicher Bedeutung

Einzelne oder kleinflächige Naturgebilde von nur örtlicher Bedeutung, die das Orts- oder Stadtbild besonders prägen oder hierfür eine besondere ästhetische Wirkung aufweisen oder nachweislich eine besondere lokale historisch-kulturelle Bedeutung besitzen, können durch Bescheid der Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg des Gemeinderates) zu geschützten Naturgebilden erklärt werden. Die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 gelten dabei sinngemäß mit der Maßgabe, dass lediglich die im § 7 Abs 3 vorgesehene Verlautbarung in der betreffenden Gemeinde zu erfolgen hat. Die Erklärung zum geschützten Naturgebilde erfolgt im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

65

*Entsprechend den ursprünglichen naturschutzrechtlichen Bestimmungen wurde Naturschutz ausschließlich von Landesbehörden vollzogen, wobei Naturgebilde oder kleinflächige Gebiete von nur örtlicher Bedeutung naturschutzrechtlich nicht unter Schutz gestellt werden konnten. Es ist jedoch möglich, dass auch die Gemeinde Naturschutzkompetenzen im eigenen Wirkungsbereich wahrnimmt.<sup>121</sup> Dies gilt insbesondere für Naturgebilde, die im Zusammenhang mit dem Orts- oder Stadtbild eine besonders prägende oder ästhetische Wirkung bzw eine solche von lokaler Bedeutung in historisch-kultureller Hinsicht besitzen.*

*Unter Ortsbild versteht man in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes oder Ortsteiles, gleichgültig, ob nun die Betrachtung von innerhalb oder von einem Standpunkt außerhalb des Ortes erfolgt. Geprägt wird dieses Ortsbild grundsätzlich von baulichen Anlagen des Ortes, aber auch die Wirkung von Grünanlagen, Parklandschaft, Schlossbergen udgl ist für seine Beurteilung heranzuziehen. Diese natürlichen Komponenten spielen im Gegensatz zu den baulichen Anlagen eine untergeordnete Rolle.*

*Die Unterschutzstellung muss aber auf die Erhaltung der Naturgebilde für sich abzielen; die bloße Verhinderung von Baumaßnahmen widerspräche dem Gesetz. Das Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen ist durch Sachverständigengutachten nachzuweisen. Als Sachverständige kommen die auch bisher von der Gemeinde herangezogenen bautechnischen Sachverständigen, aber - je nach Beweisthema - etwa auch solche des Forstdienstes oder des Naturschutzes in Betracht.*

*Die Unterschutzstellung des Naturgebildes erfolgt nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens durch Bescheid der Gemeindevertretung, in der Stadt Salzburg durch einen Bescheid des Gemeinderates. Im diesbezüglichen Ver-*

---

121 VfGH 23.10.1980, G 26/80

fahren haben die Grundeigentümer sowie die Landesumweltanwaltschaft nach § 55 Parteistellung und können gegen die Entscheidung der Behörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.

Der Naturschutzbeauftragte besitzt jedoch in diesen Verfahren keine Parteienrechte nach § 54 Abs 3, da es sich nicht um Verfahren bei den Bezirksverwaltungsbehörden handelt.

Bezüglich des Verfahrens zur Unterschutzstellung bzw der Wirkung des Schutzes gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 über Naturdenkmäler. Für die Kennzeichnung der geschützten Naturgebilde hat die Gemeinde nach § 38 Abs 1 zu sorgen. Nach § 37 Abs 4 hat die Naturschutzbehörde - also hier die Gemeinde - der Landesregierung alle für die Führung des Naturschutzbuches erforderlichen Mitteilungen zu machen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

66

In der Stadt Salzburg steht die Geltung des generellen Baumschutzes (§ 11) einer Erklärung besonders erhaltenswerter Bäume zu geschützten Naturgebilden von örtlicher Bedeutung nicht entgegen. Diese Möglichkeit wurde mit der Naturschutzgesetznovelle LGBl Nr 11/2017 durch Streichung des Abs 2 eröffnet.

## 3. Unterabschnitt

### § 11 - Baumschutz in der Stadt Salzburg

(1) In der Stadt Salzburg kann der auf öffentlichem oder privatem Grund befindliche Baumbestand durch Verordnung des Gemeinderates mit dem Ziel unter Schutz gestellt werden, die heimische Artenvielfalt, das örtliche Kleinklima und eine gesunde Wohnumwelt für die Bevölkerung aufrechtzuerhalten und zu verbessern oder das typische Orts-, Straßen- und Landschaftsbild zu sichern. Eine solche Verordnung kann für das gesamte Stadtgebiet oder Teile hievon auch mit gebietsweise oder nach Baumarten unterschiedlichen Regelungen erlassen werden und hat den Mindeststammumfang, gemessen in 1 m Höhe, bei Bäumen mit einem Kronenansatz unter 1 m Höhe an dieser Stelle, festzulegen.

**§ 1** - betrifft die Festlegung des Schutzzumfanges entsprechend den Vorgaben der Absätze 1, 2 und 3

**§ 2** - hier werden Regelungen für die Bewilligung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften getroffen - siehe Abs 4

**§ 3** - regelt die Möglichkeit der Vorschreibung von Ersatzpflanzungen entsprechend Abs 5

**§ 4** - enthält die Verpflichtung zur Vorschreibung einer Ausgleichsabgabe, sofern eine Ersatzpflanzung nicht möglich ist. Mit der Novelle 1998 entfiel der Anhang zur Verordnung und wurde durch die Festlegung vier unterschiedlich hoher Geldbeträge ersetzt.

*Von der Möglichkeit unterschiedlicher Regelungen für bestimmte Teile der Stadt oder für verschiedene Baumarten zu erlassen, hat der Gemeinderat keinen Gebrauch gemacht.*

(2) Der Baumschutz nach diesen Bestimmungen findet keine Anwendung auf folgende Bäume:

1. Bäume, die auf Grund anderer Bestimmungen dieses Gesetzes unter Schutz stehen;
2. Wald im Sinn der forstrechtlichen Bestimmungen sowie Bäume, die im Rahmen einer Rodungsbewilligung gemäß den §§ 17 ff des Forstgesetzes 1975 entfernt werden dürfen;
3. Bäume, die in Baumschulen oder Gärtnereien zum Zweck der Veräußerung gezogen werden;
4. Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und entlang von Straßen und Wegen stehenden Mostobstbäumen;
5. Bäume, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen entfernt werden müssen;
6. Bäume auf Dachgärten und Tiefgaragen;
7. Bäume, die auf Friedhöfen innerhalb von Grabeinfassungen stehen;
8. Bäume auf Autobahnböschungen.

67

**Zu den einzelnen Ausnahmeregelungen ist Folgendes zu bemerken:**

*Zu Z 1*

*Nach § 11 Abs 2 Z 1 findet der Baumschutz auf Bäume, die auf Grund anderer Bestimmungen dieses Gesetzes unter Schutz stehen (zB §§ 6 Abs 2, 10, 12 Abs 2, 29),<sup>122</sup> keine Anwendung. Hier handelt es sich insb um Bäume, die zu Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsteilen (insbesondere Alleen) erklärt worden sind oder um solche, die als besonders landschaftsprägend oder ökologisch bedeutsam gemäß § 2 Z 10 ALV in Landschaftsschutzgebieten geschützt sind. Durch die Ausnahmeregelung werden entbehrliche zusätzliche behördliche Verfahren vermieden. Das bedeutet, dass die Baumschutzverordnung zur Vermeidung eines „Doppelschutzes“ dort zurücktritt, wo bereits ein anderer naturschutzrechtlicher Schutz vorhanden ist.*

*Anzeigespflichtig und damit unter dem Schutz des NSchG stehend ist nach § 26 Abs 1 lit a nur die dauernde Beseitigung von Busch- und Gehölzgruppen.*

*Auf die Entfernung eines Einzelbaumes aus einer Hecke im Gebiet der Stadt Salzburg ist somit die Baumschutzverordnung anzuwenden.*

---

<sup>122</sup> vgl LVwG 14.01.2021, 405-1/583/1/7-2020, wonach eine Eibenverpflanzung trotz ihres Standortes im Stadtgebiet Sbg nach den §§ 29 iVm 34 NSchG zu beurteilen ist

## Zu Z 2

*Die regelmäßige forstliche Nutzung des Waldes muss weiterhin nach den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 möglich sein.*

## Zu Z 3

*Die Ausnahme für in Baumschulen oder Gärtnereien gezogene Bäume ist gerechtfertigt, da diese den Zielsetzungen des Abs 1 in der Regel nicht entsprechen werden.*

## Zu Z 4

68

*Hier gilt grundsätzlich das zu Z 3 Gesagte. Auf Grund der Ertragsoptimierung von Obstbäumen werden diese bei schlechter Ertragslage laufend ausgewechselt. Auch wegen der meist kleinen Wuchsform nehmen diese Bäume einen geringen Stellenwert im Stadtbild ein. Davon ausgenommen sind lediglich Nussbäume auf Grund ihrer Großwüchsigkeit.*

## Zu Z 5

*Derartige Verpflichtungen können sich zB aus dem Eisenbahn- oder Luftfahrtgesetz ergeben. Eine behördliche Anordnung kann nach § 91 StVO 1960 erfolgen.*

## Zu Z 6

*Unter dem Begriff Dachgärten sind auch begrünte Garagendächer zu subsumieren. Auf Grund des geringen Bodenauftrages auf solchen Dachgärten können Bäume nicht die Mächtigkeit erlangen, um den Zielsetzungen des Abs 1 zu entsprechen.*

## Zu Z 7

*Um im Begräbnisfall ohne zeitlichen Aufschub handeln zu können, unterliegen Bäume, welche auf Gräbern im Laufe der Jahre eine entsprechende Mächtigkeit erreicht haben, nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes, Bäume mit entsprechendem Stammumfang außerhalb von Grabeinfassungen jedoch schon.*

## Zu Z 8

*Da aus Haftungsgründen an den die Autobahnen begleitenden Böschungstreifen ein regelmäßiges Auslichten einzelner stärker gewachsener Bäume erforderlich sein wird, ist diese Ausnahme gerechtfertigt.*

(3) Der unter Schutz stehende Baumbestand ist in seinem Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu erhalten. Es ist daher untersagt:

1. unter Schutz stehende Bäume zu fällen, auszugraben, auszuhauen, auszuziehen, abzubrennen, zu entwurzeln oder sonst zu entfernen;

2. den ober- oder unterirdischen pflanzlichen Lebensraum unter Schutz stehender Bäume zum Nachteil des Bestandes für andere Zwecke zu verwenden;
3. unter Schutz stehende Bäume durch chemische, mechanische oder andere Einwirkungen zu beschädigen, im Wuchs zu hemmen oder zum Absterben zu bringen;
4. unter Schutz stehende Bäume so zu schneiden (stutzen), dass sie in ihrem Bestand oder weiteren Wachstum gefährdet oder in ihrem charakteristischen Aussehen wesentlich verändert werden.

Nicht untersagt ist das Schneiden unter Schutz stehender Bäume, das ohne Gefährdung des Bestandes lediglich der Verschönerung, Auslichtung oder Pflege (Sanierung) dient oder aus zwingenden öffentlichen Interessen oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften notwendig ist. Die Befugnisse des Nachbarn gemäß § 422 ABGB bleiben unberührt, insoweit ihre Ausübung nicht zur Zerstörung oder Vernichtung der unter Schutz stehenden Bäume führt. Dieses Erhaltungsgebot gilt nicht bei Maßnahmen, die zur Sicherung oder Erhaltung von Objekten unerlässlich sind.

*Hier wird klargestellt, welche Beschränkungen für die nach Abs 1 geschützten Bäume zu gelten haben, wobei sich diese an den Zielsetzungen der Erhaltung des Bestandes, der Gesundheit und des charakteristischen Aussehens der Bäume orientieren.*

*Mit dem Zivilrechtsänderungsgesetz 2004 wurde die Rechtsstellung des Grundeigentümers in Bezug auf am Nachbargrundstück stockenden Bäumen wegen unzumutbarer Einwirkungen im Hinblick auf Entzug von Licht oder Luft verbessert. Von den diesbezüglichen Möglichkeiten bleiben jedoch bundes- und landesgesetzliche Regelungen über den Schutz von oder vor Bäumen und anderen Pflanzen, insbesondere über den Wald-, Flur-, Feld-, Ortsbild-, Natur- und Baumschutz unberührt. Das bedeutet, dass allfällige erforderliche Maßnahmen nach den zivilrechtlichen Bestimmungen des ABGB jedenfalls auch einer naturschutzrechtlichen Bewilligung nach den baumschutzrechtlichen Vorschriften bedürfen.*

(4) Von den Verboten des Abs. 3 Z 1, 2 und 4 sind von der Naturschutzbehörde Ausnahmen zu bewilligen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. Der betreffende Baum ist auf Grund seines Zustandes nicht mehr schützenswert.
2. Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens ist dem öffentlichen Interesse an der Baumerhaltung übergeordnet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Bebauung eines Bauplatzes ermöglicht werden soll und für die Bebauung eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt, deren Umsetzung Maßnahmen gemäß Abs. 3 Z 1, 2 und 4 erforderlich macht. Im Bewilligungsbescheid ist in diesem Fall

anzuordnen, dass die bewilligten Maßnahmen frühestens sechs Monate vor dem tatsächlichen Baubeginn erfolgen dürfen.

3. Der betreffende Baum hat auf Grund seines Zustandes nur mehr eine geringe Lebenserwartung und soll durch die Neupflanzung eines geeigneten Baumes ersetzt werden.
4. Durch den Baum werden die Lebensraumbedingungen von Menschen unzumutbar verschlechtert; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Aufenthaltsräume und Hausgärten unzumutbar beschattet werden.
5. Durch den Baum wird eine unzumutbare Beschattung verursacht, die durch eine Veränderung des charakteristischen Aussehens (Abs. 3 Z 4) auf ein zumutbares Ausmaß verringert werden kann.
6. Die Entfernung eines Baumes ist zur Erhaltung oder Entwicklung eines benachbarten, wertvollen Baumes erforderlich.
7. Es besteht die Gefahr, dass durch den Baum (zB durch seine Wurzelentwicklung oder durch Äste) unmittelbar Anlagen beschädigt werden.
8. Die beabsichtigte Maßnahme führt zu keiner bedeutsamen Verschlechterung der Baumvitalität, des charakteristischen Aussehens oder der Lebensraumbedingungen.
9. Die Ausnahmegewilligung gilt als erteilt, wenn innerhalb von längstens drei Monaten ab Einlangen des mit allen gemäß § 48 erforderlichen Angaben und Nachweisen versehenen Ansuchens kein ablehnender Bescheid erlassen wird.

70

#### *Zu Z 1*

*Ein Baum ist dann nicht mehr schützenswert, wenn er nicht mehr in der Lage ist, die Ziele des § 11 Abs 1 zu erfüllen. Dies wird in aller Regel dann der Fall sein, wenn er nicht mehr fähig ist, mehr als ein Viertel der Blattmasse eines vitalen, gleichartigen Baumes auszubilden.*

#### *Zu Z 2*

*Der Gesetzgeber hat mit dieser Bestimmung eine Interessensabwägung zu Gunsten der Bebauung einer Liegenschaft vorweggenommen und die Fällungsbewilligung an das Vorliegen eines Bauplatzes im Sinne des Bebauungsgrundlagengesetzes geknüpft. Damit besteht ein Rechtsanspruch auf Fällungsbewilligung ab dem Zeitpunkt des Vorliegens einer rechtswirksamen Bauplatzerklärung.*

#### *Zu Z 3*

*Eine geringe Lebenserwartung wird sich insbesondere aus dem hohen Alter eines Baumes ergeben. Ob mit dem Absterben des Baumes innerhalb eines Zeitraumes von etwa 5 Jahren zu rechnen sein wird, ist durch Sachverständige zu klären.*

*Zu Z 4*

*Das Zutreffen der genannten Kriterien wird ebenfalls durch entsprechende Sachverständige zu klären sein.*

*Zu Z 5*

*Durch einen fachlich ausgeführten Rückschnitt des Baumes kann eine vorhandene unzumutbare Beschattung auf ein zumutbares Ausmaß reduziert werden.*

*Zu Z 6*

*Mit der Fällung eines fachlich geringer wertigen Baumes soll einem höherwertigen Baum eine bessere Entwicklungsmöglichkeit eingeräumt werden. Als Entfernungsgrund wird dabei in der Regel eine erhebliche Lichtkonkurrenz in Folge Kronenberührung maßgeblich sein.*

71

*Zu Z 7*

*Die Möglichkeit der Beschädigung der Anlage muss bereits konkret gegeben sein, wobei mögliche mittelbare Schäden (zB Feuchtigkeitsbildung an Mauern wegen Beschattung) nicht relevant sind.*

*Zu Z 8*

*Für Maßnahmen, die keine der genannten Verschlechterungen bewirken, besteht ein Rechtsanspruch auf Bewilligung, so zB die Führung eines Stromkabels durch eine Baumkrone.*

*Die Verschweigungsfrist von 2 Monaten zur Erlassung eines negativen Bescheides kann nicht verlängert werden.*

(5) Durch Verordnung des Gemeinderates der Stadt Salzburg kann zur Sicherung der Ziele des Abs. 1 vorgesehen werden, dass bei Bewilligungen zur Entfernung von Bäumen, ausgenommen in den Fällen des Abs. 4 Z 1 und 6, Ersatzpflanzungen durch den Bewilligungsinhaber in einem Ausmaß, das den Zielen des Abs. 1 Rechnung trägt, vorzunehmen oder, soweit dies nicht möglich ist, Ausgleichsabgaben zu entrichten sind. Die Vorschreibung einer Ersatzpflanzung oder einer Ausgleichsabgabe ist unzulässig, wenn der Grundeigentümer, Bestandnehmer oder sonst Verfügungsberechtigte nachweist, dass auf der Liegenschaft bereits ein Baumbestand vorhanden ist, der folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Der Baumbestand hat den Mindestumfang gemäß Abs. 1 noch nicht erreicht.
2. Der Baumbestand entspricht den Zielen gemäß Abs. 1.

Der Baumbestand erfüllt hinsichtlich Stammumfang (bei Laubbäumen) oder Gehölzhöhe (bei Nadelbäumen) jene Voraussetzungen, die bei einer Ersatzpflanzung zu erfüllen wären.

Die Ausgleichsabgabe ist auf der Basis der durchschnittlichen Anschaffungskosten für einen Baum der entsprechenden Größe einschließlich der Pflanzkosten zu berechnen. Der Ertrag aus der Ausgleichsabgabe ist für Baumpflanzungen einschließlich der unmittelbar damit im Zusammenhang stehenden Schutzmaßnahmen für Baumscheiben sowie für Wurzelraumverbesserungen oder Anfahrtschutzvorrichtungen im Gebiet der Stadt Salzburg zu verwenden. Nähere Bestimmungen zu den Ersatzpflanzungen - insbesondere deren Ausmaß und die Größe des Gebietes, in dem die Ersatzpflanzungen vorzunehmen sind - sowie zu den Ausgleichsabgaben, insbesondere deren Höhe, sind durch Verordnung des Gemeinderates der Stadt Salzburg zu treffen.

72

*Intention der Ersatzpflanzung bzw Ausgleichsabgabe ist es, den Solitärbaumbestand im Stadtgebiet von Salzburg zahlenmäßig sicher zu stellen. Nach der Baumschutzverordnung der Stadt Salzburg wurde die mögliche Höhe der Ausgleichsabgabe mit vier Geldbeträgen festgesetzt, welche sich nach den durchschnittlichen Anschaffungs- bzw Pflanzkosten richten, wie er für die Pflanzung eines nach Größe entsprechenden Ersatzbaumes aufzubringen wäre. Diese Regelung ist verwaltungsökonomisch und für den Baumeigentümer transparent.*

*Die Ausgleichsabgabe kann jedoch nur vorgeschrieben werden, wenn der Grundeigentümer nicht in der Lage ist, eine entsprechende Ersatzpflanzung in der Nähe des zu entfernenden Baumes zu leisten. Die vereinbarte Ausgleichsabgabe ist zweckgebunden und für neue Baumpflanzungen zu verwenden.*

(6) Die Erlassung von Verordnungen und die Durchführung von Verfahren nach den vorstehenden Bestimmungen fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Dies gilt auch für Verfahren gemäß § 46 und die Überprüfung gemäß § 52 in Angelegenheiten des Baumschutzes.

*Für die Vollziehung dieser Vorschriften im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ist gemäß § 47 Abs 1 Z 2 grundsätzlich der Bürgermeister zuständig. In Verfahren zur Vorschreibung von Ausgleichsabgaben gemäß § 11 Abs 5 entscheidet in erster Instanz der Bürgermeister und in zweiter Instanz die Allgemeine Berufungskommission (§ 50 Salzburger Stadtrecht 1966).*

*Bei rechtswidrigen Baumfällungen kommen nicht die Bestimmungen über Ersatzpflanzungen nach der Baumschutzverordnung zur Anwendung, sondern es ist - ggf neben einem Verwaltungsstrafverfahren - ein Wiederherstellungsverfahren gemäß § 46 NSchG durchzuführen.<sup>123</sup>*



# 4. Unterabschnitt

## § 12 - Geschützte Landschaftsteile

(1) Kleinräumige Landschaftsteile oder Grünbestände können durch Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde zu geschützten Landschaftsteilen erklärt werden, wenn sie wenigstens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie sind für das Landschaftsbild besonders prägend.
2. Sie enthalten besondere Lebensgemeinschaften von Pflanzen oder Tieren.
3. Sie haben besondere wissenschaftliche, kulturelle oder kleinklimatische Bedeutung.
4. Sie haben besondere Bedeutung für die Vernetzung einzelner Lebensräume untereinander.
5. Sie sind für die Erholung bedeutsam.
6. Sie sind für das Erscheinungsbild oder den Erhaltungszustand eines Naturdenkmals mitbestimmend.

Die für den Bestand des geschützten Landschaftsteiles notwendigen Flächen können in den Schutzbereich einbezogen werden. In der Verordnung und in der Kundmachung nach § 13 Abs. 1 ist auf den Schutzzweck (Z 1 bis 6) hinzuweisen.

*Das Instrument des geschützten Landschaftsteiles ist durch die Schaffung des gesetzlichen Lebensraumschutzes nach § 24 zwar nicht mehr so häufig angewendet worden, es erfüllt aber zum Schutz von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften noch folgende Funktionen:*

- Schaffung klarer Abgrenzungen von geschützten Lebensräumen nach § 24 einschließlich der Ausweisung von Pufferzonen
- Schutz für die vom Lebensraumschutz nicht erfassten Landschaftsbestandteile, also insbesondere Gewässerufer entlang größerer stehender Gewässer, Naturwaldreservate, Fundorte seltener Mineralien und Fossilien, besondere Landschaftsstrukturen und Grünbestände wie naturnahe Laubwaldrelikte, Baumgruppen und Alleen
- Schutz von Landschaftsstrukturen zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Biotopverbundsystems
- Unbedingt notwendige Schutzmaßnahmen für Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorte bis zur Wirksamkeit ihres Schutzes gemäß § 24 Abs 2.

*Die Ausweisung eines geschützten Landschaftsteiles ermöglicht es im Gegensatz zum Naturdenkmal, dass ein lebendiges Naturgebilde nicht nur be-*

wahrt, sondern laufend erneuert und damit zeitlich unbegrenzt erhalten werden kann<sup>124</sup>

Der Schutzzweck „Lebensräume gemäß dem Anhang I der FFH-RL oder Lebensräume zum Schutz von regelmäßig auftretenden Zugvogelarten, von Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannt sind, oder von Tier- oder Pflanzenarten, die im Anhang II der FFH-RL genannt sind“ (frühere Z 3) wurde durch Schaffung der Bestimmungen über Europaschutzgebiete nach § 22a (1.01.2002) obsolet und ist daher entfallen.

74

Zuständige Behörde für eine Erklärung zum GLT durch Verordnung ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Landschaftsteil bzw Grünbestand liegt. Sowohl die Kundmachung der beabsichtigten Erklärung zum GLT als auch die eigentliche Kundmachung des GLT richten sich nach § 47 Abs 2 NSchG.

Die Bedeutung eines kleinräumigen Landschaftsteiles oder Grünbestandes für das Ortsbild oder für das im geschlossenen Ortsbereich maßgebliche Kleinklima kann nicht die Erlassung eines Geschützten Landschaftsteiles rechtfertigen, da dadurch in der Regel nur örtliche und keine überörtlichen Interessen berührt werden. In diesem Fall wären nach Art 18 Abs 2 B-VG weitere Veranlassungen von der Gemeinde, insbesondere nach § 10 zu treffen.

Der Hinweis auf den Schutzzweck in der Verordnung ist deshalb von besonderer Bedeutung, da gemäß § 15 Abs 1 alle Eingriffe in den geschützten Landschaftsteil untersagt sind, die diesem Schutzzweck zuwiderlaufen. Auch in der (vorläufigen) Kundmachung nach § 13 Abs 1 ist auf den Schutzzweck hinzuweisen.

(2) Zu geschützten Landschaftsteilen können insbesondere Wasserläufe und Gewässerufer, Teiche, kleinflächige Moore, Naturwaldreservate, Fundorte von Mineralien und Fossilien, Baumgruppen, Parkanlagen, Alleen sowie Schutzpflanzungen erklärt werden, wenn sie in hohem Maß die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen.

Diese Aufzählung ist nur beispielhaft.

Der Begriff „Naturwaldreservat“ ist im § 5 definiert. Darunter versteht man ein völlig oder weitgehend ursprüngliches oder naturnahes, überwiegend mit Wald bestocktes Gebiet, das möglichst weitgehend der menschlichen Nutzung entzogen ist, ein Rückzugsgebiet für Tier- und Pflanzenarten darstellt und dadurch von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung ist. Die Einschränkung „möglichst weitgehend der menschlichen Nutzung entzogen“ war vor allem deswegen notwendig, da in diesen Gebieten auch die Jagd als Nutzung betrieben wird und bei Ausweisung eines Naturwaldreservates diese nicht generell (allenfalls nur für einzelne spezielle Wildarten) einge-

---

124 siehe auch Erl zu § 6 Abs 1

schränkt werden soll. Wegen der Kleinflächigkeit von Naturwaldreservaten ist ein absolutes Verbot der Jagdausübung auch nicht sinnvoll. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass Naturwaldreservate für alle Zukunft aus der forstlichen Bewirtschaftung genommen werden, um unter möglichster Vermeidung aller direkten menschlichen Einwirkungen der natürlichen Entwicklung des Waldes Raum zu geben.

Eine begleitende naturwissenschaftliche Forschung soll Aufschlüsse über die Entwicklungsdynamik in Waldökosystemen geben. Derzeit sind im Bundesland Salzburg 12 Naturwaldreservate mit einer Gesamtfläche von rund 403 ha (das sind rund 0,06% der Waldfläche) als Naturwaldreservate ausgewiesen. Das angestrebte repräsentative Netz von derartigen Schutzgebieten in Salzburg soll etwa 15 bis 20 solcher Reservate enthalten, womit insgesamt voraussichtlich weniger als ein Prozent der Waldfläche Salzburgs von der forstlichen Nutzung ausgenommen sein würde.

75

Die Naturwaldreservate des Landes sind als naturschutzrechtlich verankerte Schutzgebiete dauerhaft gesichert, wie dies den Erfordernissen langfristiger Waldentwicklung entspricht. Damit werden in Salzburg Umsetzungsverpflichtungen, wie sie sich aus Art 8 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD), BGBl Nr 213/1995 idgF, und Artikel 10 des Protokolls Bergwald zur Alpenkonvention, BGBl III Nr 233/2002, ergeben, erfüllt. Ergänzend zu dem nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen eingerichteten Naturwaldreservatenetz gibt es auch derzeit 3 vom Bund auf Basis der Helsinki-Resolution H-2 der MCPFE eingerichtete Naturwaldreservate in Salzburg, welche allerdings nur mittelfristig vertraglich abgesichert sind und in denen derzeit auch keine besonderen Forschungsmaßnahmen durchgeführt werden.

## §13 - Verfahren

(1) Vor der Erlassung einer Verordnung gemäß § 12 Abs. 1 ist die beabsichtigte Erklärung des Landschaftsteiles oder Grünbestandes zum geschützten Landschaftsteil von der Bezirksverwaltungsbehörde kundzumachen (§ 47 Abs. 2) sowie in der betreffenden Gemeinde auf die für deren allgemein verbindliche Anordnungen vorgesehene Art und Weise zu verlautbaren. Gleichzeitig ist in der betreffenden Gemeinde ein Übersichtsplan durch sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen. Ebenso wie die Gemeinde sind von der beabsichtigten Erklärung auch die Wirtschaftskammer Salzburg, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, die Landarbeiterkammer für Salzburg, die Salzburger Jägerschaft und der Landesfischereiverband Salzburg unter Anschluss eines Übersichtsplanes zu verständigen.

Vor Erlassung der Verordnung ist das hier beschriebene Kundmachungsverfahren sowie die Anhörung des Naturschutzbeauftragten nach § 54 Abs 3

vorgesehen. Eine Befassung des Naturschutzbeirates gemäß § 53 Abs 1 ist hingegen nicht notwendig. Obwohl der Kundmachung der beabsichtigten Schutzgebietsausweisung weder ein konkreter Verordnungsentwurf noch eine genaue Grenzziehung zu Grunde liegen muss, sind diese Unterlagen bei den bisher erfolgten Kundmachungen meist vorhanden gewesen.

(2) Die Kundmachung hat den Hinweis zu enthalten, dass die vom geplanten geschützten Landschaftsteil betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist bei der Gemeinde schriftliche Äußerungen zum Vorhaben vorbringen können.

76 *Über die Bestimmung des Abs 1 hinaus ist es einem sehr weiten Personenkreis möglich, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen.*

*Eine direkte Verständigung des in diesem Absatz angeführten Personenkreises durch die Naturschutzbehörde ist nicht zwingend vorgesehen, da dies dem Wesen einer Verordnung zuwiderlaufen und überdies leicht zu Verfahrensmängeln führen könnte. Nach § 36 Abs 1 sollen jedoch die von einem Schutzgebiet nach den §§ 12, 16, 19 und 22a berührten und bekannten Grundeigentümer von der zuständigen Gemeinde vor der Kundmachung nach § 13 in Kenntnis gesetzt werden. Bei größeren Schutzgebieten ist der damit verbundene Verwaltungsaufwand für die Gemeinden leichter zu bewältigen als für die sonst zuständigen Naturschutzbehörden, da jene im Zuge der Einhebung der Grundsteuer von den aktuellen Eigentumsverhältnissen Kenntnis besitzen. In der Regel wurde aber bereits in der Vergangenheit vor der beabsichtigten Ausweisung kleinerer Schutzgebiete eine namentliche Verständigung der in Betracht kommenden Grundeigentümer von den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden vorgenommen und mit ihnen das Unterschutzstellungsvorhaben besprochen. Im Falle der Außerachtlassung dieser Vorgangsweise entsteht jedoch kein Verfahrensmangel, der die erlassene Verordnung mit Rechtswidrigkeit bedrohen würde.*

*Hinzuweisen ist, dass das hier geregelte Verfahren sinngemäß auch für die Ausweisung von geschützten Naturgebilden von örtlicher Bedeutung nach § 10, Landschaftsschutzgebieten nach § 17, Naturschutzgebieten nach § 20 sowie Europaschutzgebieten nach § 22a anzuwenden ist.*

(3) Nach Ablauf der Verlautbarungsfrist sind die gesammelten Äußerungen zugleich mit der Bekanntgabe der Daten der Verlautbarung und einer allfälligen Stellungnahme der Gemeinde vom Bürgermeister unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Die im Abs. 1 genannten Kammern können ihre Stellungnahme zum Vorhaben unmittelbar der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt geben.

*Ein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung der vorgebrachten Einwendungen besteht nicht. Allerdings hat sich die Behörde mit diesen inhaltlich auseinanderzusetzen.*

## § 14 - Vorläufiger Schutz

(1) Vom Zeitpunkt der Kundmachung gemäß § 13 Abs. 1 gelten die im § 15 genannten Rechtsfolgen. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Liegenschaften, insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und der weidgerechten Jagd und Fischerei im bisherigen Umfang dienen und den Wert des Landschaftsteiles gemäß § 12 Abs. 1 nicht erheblich beeinträchtigen.

*Bezüglich der Ausnahmeregelung für die „ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung“ wird auf die Begriffsbestimmungen in § 5 Z 23 sowie die Erläuterungen hiezu verwiesen.*

77

(2) Diese Beschränkung tritt mit der Erlassung einer Verordnung gemäß § 12 Abs. 1, längstens aber nach sechs Monaten außer Kraft. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen um weitere sechs Monate verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist auf die gleiche Weise wie die beabsichtigte Erklärung kundzumachen.

*Die relativ lange Frist von sechs bzw zwölf Monaten ist auch durch das umfangreiche Begutachtungs- und Kundmachungsverfahren gemäß § 13 erforderlich. Wichtige Gründe, die zu einer Verlängerung der Sperrfrist führen können, liegen etwa in der Notwendigkeit solcher umfangreicher Ermittlungen.*

(3) Die Kundmachung ist zu widerrufen, wenn die Absicht der Erklärung zum geschützten Landschaftsteil weggefallen ist oder die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

*Der Widerruf hat in derselben Form wie die Kundmachung zu erfolgen.*

## § 15 - Verbote

(1) Im geschützten Landschaftsteil sind alle Eingriffe untersagt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

*Bezüglich des Begriffes „Eingriff“ wird auf die Begriffsdefinitionen in § 5 Z 8 sowie auf die Erläuterungen zu § 8 Abs 1 verwiesen. Nach § 12 Abs 1 ist der Schutzzweck in der Verordnung ausdrücklich anzuführen.*

(2) Die Naturschutzbehörde kann in der Verordnung gemäß § 12 Abs. 1 bestimmte Maßnahmen gestatten oder die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung für bestimmte Eingriffe vorsehen, sofern diese nur unbedeutende Auswirkungen auf den Schutzzweck des geschützten Landschaftsteiles erwarten lassen.

*Nach dieser Bestimmung ist es, so wie auch in Naturschutzgebieten nach § 21 und Europaschutzgebieten nach § 22a möglich, bestimmte Eingriffe von vorn-*

*herein von der Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung auszuschließen. Dies wird insbesondere für solche Maßnahmen erforderlich sein, die auf Grund ihres grundsätzlichen Widerspruches zum Schutzzweck des Schutzgebietes keinerlei Aussicht auf Bewilligungsfähigkeit besitzen (zB forstwirtschaftliche Nutzung in Naturwaldreservaten, Entwässerung von Feuchtgebieten). Die dadurch entstehende Transparenz vermeidet unnötigen Verwaltungsaufwand der Behörden und aussichtslose Verfahren von Parteien.*

## 5. Unterabschnitt

### 78 § 16 - Landschaftsschutzgebiete

Gebiete außerhalb geschlossener Ortschaften können durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden, wenn sie wenigstens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie weisen eine besondere landschaftliche Schönheit auf.
2. Sie sind für die Erholung als charakteristische Naturlandschaft oder als naturnahe Kulturlandschaft bedeutend.

Die für den Bestand des schutzwürdigen Gebietes notwendigen Flächen können in den Schutzbereich einbezogen werden. Bei der Erklärung eines Gebietes zum Landschaftsschutzgebiet ist auf Gesichtspunkte der Raumordnung Bedacht zu nehmen. In der Verordnung und in der Kundmachung nach § 17 Abs. 1 iVm § 13 Abs. 1 ist auf den Schutzzweck (Z 1 oder 2) hinzuweisen.

*Die große Bedeutung des Instrumentes „Landschaftsschutzgebiet“ für den amtlichen Naturschutz in der Vergangenheit ist durch die stetige Ausweitung der landesweit bewilligungs- und anzeigepflichtigen Vorhaben nach den §§ 25 und 26, durch die Einführung des § 27 über den Schutz der Landschaft und des Erholungsraumes sowie durch den gesetzlichen Schutz von Lebensräumen nach § 24 relativiert worden. Während früher Landschaftsschutzgebiete wegen der noch unterentwickelten Instrumente des Bau- und Raumordnungsrechtes die Bebauung von landschaftlich wertvollen Gebieten oft verhindern sollten, wird diese Aufgabe heute primär mit den Instrumenten der Raumordnung erreicht, wobei allerdings in den diesbezüglichen Verfahren der vorhandene Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebietes eine gewichtige Rolle spielt. Weiterhin bedeutsam sind Landschaftsschutzgebiete wegen der Möglichkeit der naturschutzbehördlichen Einflussnahme auf die Gestaltung von Baulichkeiten bzw Bebauungsplänen in besonders sensiblen Bereichen sowie auf Grund des Schutzbedürfnisses von Landschaftsbereichen mit hohem Erholungsdruck, zB entlang von Seeufnern, deren weitgehende Schonung vor menschlichen Beeinträchtigungen ein besonders hohes*

öffentliches Interesse darstellt.<sup>125</sup> Diesem Argument ist auch die Landesregierung in zahlreichen, raumordnungsrechtliche Verfahren betreffenden Regierungsbeschlüssen gefolgt. Schließlich sind großräumige Schutzgebiete besonders geeignet für den Schutz und die nachhaltige Verbesserung von Biotopverbundstrukturen.

Auf Grund des besonderen Erholungsdruckes im Uferbereich der Salzburger Seen ist es erklärbar, dass ursprünglich alle größeren Seen durch eine Sonderform einer Landschaftsschutzgebietsverordnung, der Seenschutzverordnung, dahingehend geschützt worden sind, dass die Seefläche und ein den See umgebender Geländestreifen von 500 m naturschutzrechtlichen Schutzvorschriften unterliegen. Später wurden einige Seen gebietsmäßig zusammengefasst, individuell abgegrenzt, geschlossene Ortschaften aus dem Gebiet ausgenommen und eigene Landschaftsschutzgebietsverordnungen hierfür erlassen. Für die übrigen Seen gilt die unterdessen adaptierte Seenschutzverordnung 2003 als Sonderform einer Sammellandschaftsschutzverordnung. Ihr Schutzzinhalt ist durch eine Verweisung auf die ALV sowie durch allfällige Sonderregelungen bestimmt.<sup>126</sup> Seit der Novelle LGBl Nr 11/2017 sind jene Gewässer, die auf Grund der §§ 16 und 18 - sei es durch Bezugnahme in der Seenschutzverordnung oder durch eine eigene Verordnung - zu Landschaftsschutzgebieten erklärt wurden, vom Lebensraumschutz nach § 24 ausgenommen (siehe dazu die Erläuterungen zu § 24).

79

Die Bestimmungen, dass geschlossene Ortschaften nicht in Landschaftsschutzgebiete einbezogen werden dürfen, ist durch den ersten Satz des letzten Absatzes („Die für den Bestand“) wieder relativiert worden, hat aber heute ohnedies nur mehr eine untergeordnete Bedeutung, da es kaum noch zu Neuausweisungen von derartigen Schutzgebieten kommt. Darüber hinaus wurde in der Vergangenheit versucht, naturfremde Gebietsteile, also insbesondere bereits dicht verbaute, aber auch künftig zu bebauende Bereiche (Bauland) aus den Schutzgebieten auszunehmen. Diesbezüglich wurde also auf die Gesichtspunkte der Raumordnung Bedacht genommen.

Der Begriff der geschlossenen Ortschaft ist im § 5 Z 15 definiert und umfasst nach dem Willen des Gesetzgebers nicht Einzelansiedlungen, wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern. Die Voraussetzung, dass eine geschlossene Ortschaft nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes gelegen sein darf, schließt nicht aus, dass die Ortschaft das Landschaftsschutzgebiet umgibt. Dies trifft etwa auf die Salzburger Stadtberge zu. Sie können zum Gegenstand von Landschaftsschutzverordnungen gemacht werden.<sup>127</sup>

---

125 VwGH 14.06.1993, 92/10/0126

126 siehe Erl zu § 18 Abs 1

127 Zitat aus dem Ausschussbericht des Salzburger Landtages zum § 12 (jetzt § 16) des SNG 1977

Probleme können sich dann ergeben, wenn in bereits bestehenden Landschaftsschutzgebieten naturfremde Elemente oder Gebietsteile, insbesondere durch neue Baulandausweisungen begründete Bildungen geschlossener Ortschaften entstehen. Aus diesem Umstand lässt sich jedoch noch nicht zwingend die Gesetzwidrigkeit der diesbezüglichen Landschaftsschutzverordnung ableiten, wenn nur der überwiegende Bereich des Schutzgebietes den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht.<sup>128</sup> Solche naturfremden Gebietsteile müssen jedoch entsprechend dem ersten Satz des letzten Absatzes auf Grund ihres räumlichen oder funktionellen Zusammenhanges mit dem übrigen Landschaftsschutzgebiet für dessen Bestand erforderlich sein. So würde ein von zahlreichen kleineren und größeren Ausnahmeflächen durchlöchertes Schutzgebiet („Emmentalerkäse“) diesen Voraussetzungen nicht entsprechen und eine einheitliche Erfüllung der Zielsetzungen des Landschaftsschutzgebietes im Sinne des § 18 Abs 1 nicht ermöglichen. Es wird daher in der Regel nur dann möglich sein, derartige naturfremde Bereiche nicht in Landschaftsschutzgebiete einzubeziehen bzw diese später auszunehmen, wenn sie am Rand des Schutzgebietes liegen oder sonst eine entsprechend sinnvolle Grenzziehung (Herausnahme größerer, zusammenhängender dicht verbauter Bereiche) gefunden werden kann. In der Vergangenheit sind daher in längeren periodischen Abständen Landschaftsschutzgebiete dahingehend überprüft und gegebenenfalls in der Weise abgeändert worden, dass wenn möglich naturfremde Gebietsteile, also insbesondere geschlossene Ortschaften, hievon ausgenommen wurden. Solche Grenzkorrekturen sind einerseits mit einem außerordentlich hohen Verwaltungsaufwand verbunden, bewirken aber andererseits eine Reduzierung meist entbehrlicher naturschutzbehördlicher Verfahren.

Die genannten Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach Z 1 und 2 sind fakultativ zu verstehen, das heißt, dass ein Kriterium ausreichen würde, was aber nicht ausschließt, dass weite Bereiche eines Landschaftsschutzgebietes beiden Anforderungen gerecht werden. Hingegen ist das ausschließliche Vorhandensein einer besonders hohen ökologischen Wertigkeit des Gebietes kein Unterschutzstellungskriterium. Hier müsste die Schutzformen des geschützten Landschaftsteiles oder Naturschutzgebietes gewählt werden. Für den Naturhaushalt besonders wertvolle Bereiche können jedoch wegen ihrer besonderen landschaftlichen Schönheit oder wegen ihrer Bedeutung für die Erholung eine Unterschutzstellung mitbegründen.



## § 17 - Verfahren und vorläufiger Schutz

(1) Auf das Verfahren zur Erlassung einer Landschaftsschutzverordnung findet § 13 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass die Landesregierung an die Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde zu treten und die Kundmachung der beabsichtigten Erklärung in der Salzburger Landes-Zeitung zu erfolgen hat.

*In der Regel wird mit der Einschaltung der Kammern in dem nach § 13 durchzuführenden Verfahren diesen ausreichend Gelegenheit zur Darstellung ihrer Auffassungen zum Schutzgebietsvorhaben gegeben sein. Darüber hinaus steht den Kammern durch ihre Vertreter im Naturschutzbeirat die Möglichkeit einer weiteren Äußerung und Mitwirkung offen. Erhebliche Änderungen am Vorhaben können es allerdings angezeigt erscheinen lassen, ein weiteres Begutachtungsverfahren zu eröffnen.*

(2) Für die Rechtswirkungen der Kundmachung der beabsichtigten Erklärung eines Gebietes zum Landschaftsschutzgebiet gilt § 14 sinngemäß.

81

## § 18 - Bewilligungsvorbehalt

(1) In einer Landschaftsschutzverordnung sind jene Maßnahmen anzuführen, die zur Wahrung des Landschaftsbildes, des Charakters der Landschaft, des Naturhaushaltes oder des Wertes der Landschaft für die Erholung in diesem Gebiet nur mit einer naturschutzbehördlichen Bewilligung zulässig sind.

*Hier sind jene Kriterien festgelegt, denen eine Maßnahme entsprechen muss, um im Landschaftsschutzgebiet an eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörden gebunden werden zu können. Es sind Maßnahmen, die ihrer Art nach geeignet sind, die genannten Schutzkriterien abträglich zu beeinträchtigen.*

*Zu den Unterschutzstellungsvoraussetzungen des § 16 Z 1 und 2 (besondere landschaftliche Schönheit, Bedeutung für die Erholung) kommen noch weitere zwei Bewilligungskriterien, nämlich die der Wahrung des Landschaftscharakters und des Naturhaushaltes, die zwar für sich gesehen für die Unterschutzstellung des Gebietes nicht entscheidend sind, für die Erhaltung des Wertes des Schutzgebietes jedoch sehr wohl.*

Unter **Landschaft** versteht man einen abgrenzbaren, durch Raumeinheiten bestimmter Eigenart charakterisierten Ausschnitt der Erdoberfläche mit all ihren Bestandteilen, Erscheinungsformen und gestaltenden Eingriffen durch den Menschen. Als Naturlandschaften sind völlig oder weitgehend ursprüng-

liche, als Kulturlandschaften durch den Menschen veränderte bzw genutzte Landschaften zu verstehen.<sup>129</sup>

82

Unter dem Begriff des **Landschaftsbildes** ist nach § 5 Z 17a der (ausschließlich) optische Eindruck einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und aus der Luft zu verstehen.<sup>130</sup> Sofern eine Veränderung nicht auf der Hand liegt, ist im Sachverständigengutachten eine Beschreibung des Landschaftsbildes erforderlich, wie es vor und nach Ausführung der Maßnahme bestanden hat. Dabei sind alle Elemente und Faktoren zu beschreiben, die dem Landschaftsbild ihr Gepräge geben. Eine Beschränkung im Gutachten, die jeweils anzutreffenden technischen Einrichtungen darzustellen und diese mit dem geplanten Vorhaben in Beziehung zu setzen, genügt nicht.<sup>131</sup> Fällt der Einfluss einer Maßnahme auf das Bild der Landschaft wegen ihrer untergeordneten Bedeutung nicht ins Gewicht, so vermag sie das Landschaftsbild nicht maßgeblich zu verändern.<sup>132</sup>

Die Auswirkungen des widmungsgemäßen Betriebes einer Flutlichtanlage im Bereich einer Sommerrodelbahn sind in die Beurteilung nach § 17 Abs 2 NSchG 1993, ob das Landschaftsbild durch einen menschlichen Eingriff abträglich beeinflusst wird, einzubeziehen. Eine Auslegung, die bei der Beurteilung, ob eine abträgliche Beeinflussung vorliegt, unter Berufung auf den Wortlaut des § 17 Abs 2 NSchG 1993, bloß auf das äußere Erscheinungsbild der körperlichen Bestandteile der Anlage abstellt, entspricht nicht den Zielsetzungen des § 1.<sup>133</sup>

Der VwGH hat zur Erweiterung einer Steganlage im LSG ausgesprochen, dass die Einschätzung der Behörde, diese sei eine Verdichtung der Uferverbauung, die mit ihren starren Linien in Kontrast zum stark gefährdeten, naturnahen Uferverlauf trete, und somit eine Verstärkung der gegebenen Eingriffswirkung bewirke, nicht zu beanstanden sei.<sup>134</sup> Für die Neuerrichtung einer Steganlage ist für die Annahme einer maßgeblichen Veränderung eines durch anthropogene Eingriffe mitbestimmten Landschaftsbildes von ausschlaggebender Bedeutung, ob die beantragte Maßnahme zu einer „neuen Prägung des Landschaftsbildes“ führen würde. Entscheidend ist daher, inwieweit die Maßnahmen im neuen Bild der Landschaft prägend in Erscheinung treten.<sup>135</sup>

---

129 siehe „Naturschutzbegriffsdefinitionen 1995“ - herausgegeben von der Verbindungsstelle der Bundesländer 1995 sowie zB VwGH 6.08.1993, 89/10/0119; 12.12.1983, 83/10/0228; 25.03.1996, 94/10/0122

130 siehe auch zB VwGH 17.03.1997, 92/10/0398; 2.09.1996, 94/10/0122

131 VwGH 27.04.2000, 98/10/0299

132 VwGH 14.03.2008, 2003/10/0005

133 VwGH 26.02.1996, 94/10/0192

134 VwGH 20.09.1999, 96/10/0106

135 VwGH 3.11.2008, 2007/10/0141

Eine Lückenschließung im Grünland führt regelmäßig zu einer Verdichtung der Verbauung und kann zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.<sup>136</sup>

Im Fall der Beurteilung eines Eingriffes an der Landesgrenze (zB Grenzverlauf zwischen Salzburg und Oberösterreich mitten durch einen Bach) ist vom Sachverständigen eine großräumige Beurteilung des Landschaftsbildes erforderlich, sodass die Landschaft auch außerhalb der Landesgrenzen in seine Beurteilung mit einzubeziehen ist (VwGH 20.04.1978, 149/77). Es ist daher zuständigkeitshalber lediglich erforderlich, dass der Eingriff innerhalb Salzburgs stattfindet, auch allfällige Ausgleichsmaßnahmen sind in Salzburg vorzuschreiben.

Unter **Erholung** versteht man die zur Erhaltung der Gesundheit erforderliche nervliche Entspannung (Passiverholung: zB Ausruhen, Lektüre; Aktiverholung: zB Wandern, Bergsteigen), aber auch die zur länger anhaltenden Wiederherstellung der Gesundheit notwendige Lebensweise in entsprechender Umwelt, um dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern.<sup>137</sup> Unter dem Schutzzweck der Bedeutung der Erholung nach § 16 Z 2 wird primär die konkrete Erholungsfunktion eines Gebietes zur Deckung des aktuellen Erholungsbedarfes zu verstehen sein. Allerdings könnte im Hinblick auf die hier verwendete Formulierung („Wert der Landschaft für die Erholung“) und in Verbindung mit den Zielsetzungen dieses Gesetzes nach § 1 („... der Erhaltung, nachhaltigen Sicherung und Verbesserung des Erholungswertes der Natur“) angenommen werden, dass unter dem Begriff Erholung auch die Bedeutung eines Gebietes als Erholungsressource oder Erholungsreserve subsumiert wird.<sup>138</sup> Die Behörde hat den allgemeinen Erholungswert zu beurteilen, spezifische Nutzergruppen sind nicht relevant. In schwierigen Fällen sollte ein Gutachten vom Amtsarzt eingeholt werden (zB Beurteilung der Auswirkungen einer Maßnahme auf die Psyche). Auf die Beurteilung einer freiraumbetonen, nicht einrichtungszentrierten Erholung ist Bedacht zu nehmen.

Die Begriffe des **Charakters der Landschaft** und des **Naturhaushaltes** sowie dessen Beeinträchtigung sind in den Begriffsbestimmungen des § 5 definiert.

In der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26.06.1995 über Maßnahmen in Landschaftsschutzgebieten (Allgemeine Landschaftsschutzverordnung 1995 - ALV), LGBl Nr 89/1995 idGF, wurden diejenigen Maßnahmen angeführt, die grundsätzlich in allen Landschaftsschutzgebieten einer naturschutzbehördlichen Bewilligung bedürfen. Die einzelnen Bewilligungstatbestände sind in § 2, ein umfassender Katalog von Ausnahmen hiervon in § 3 enthalten. Es ist auch nachvollziehbar, dass grundsätzlich für alle Landschaftsschutzgebiete ein einheitlicher Katalog von Maßnahmen zu gelten hat, die eine naturschutzbehördliche Bewilligungspflicht zur Wahrung

---

136 VwGH 21.03.2014, 2011/06/0201 zu § 45 ROG 1998

137 VwGH 6.08.1993, 89/10/0119 und die dort zitierte Judikatur

138 VwGH 6.08.1993, 89/10/0119

der genannten Kriterien auslösen. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass in den einzelnen Landschaftsschutzverordnungen - dann besonders zu begründende - abweichende Regelungen getroffen werden. Dies ist etwa für die Vornahme größerer Kahlhiebe in besonders sensiblen Bereichen (zB Seenschutzgebiete, Salzburger Stadtberge) erfolgt. In einzelnen Landschaftsschutzverordnungen gibt es auch Sonderregelungen für die fremdenverkehrsmäßige Erschließung als Schigebiet, diese sind jedoch wegen der Regelung in § 25 Abs 2 lit a nicht mehr anzuwenden.<sup>139</sup>

Grundsätzlich können in Landschaftsschutzgebieten einer naturschutzbehördlichen Bewilligungspflicht nur Maßnahmen unterworfen werden, die im Falle ihrer Verwirklichung unmittelbare Auswirkungen auf die geschützten Rechtsgüter haben. Rechtsakte nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, die derartige Maßnahmen ermöglichen (zB Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne, Ausnahmen nach § 46 ROG) sind daher kein Gegenstand der naturschutzbehördlichen Bewilligungspflicht.<sup>140</sup>

Die Anwendung der Bewilligungstatbestände auf beantragte Vorhaben setzt voraus, dass diese im Landschaftsschutzgebiet verwirklicht werden sollen. Für den Fall, dass nur ein (allerdings maßgeblicher) Teil eines unteilbaren Projektes im Landschaftsschutzgebiet liegt, unterliegt das gesamte Projekt den im Landschaftsschutzgebiet geltenden (strengeren) Vorschriften.<sup>141</sup>

**Eine nach § 16 erlassene Verordnung hat somit zumindest Folgendes zu enthalten:**

- die Bezeichnung des Landschaftsschutzgebietes
- eine grobe Gebietsbeschreibung
- eine genaue Abgrenzung des Bereiches, auf welcher sich das Landschaftsschutzgebiet bezieht, und zwar in der Regel durch Verweis auf entsprechend gekennzeichnete und zur allgemeinen Einsicht aufliegende Planunterlagen
- eine Aufzählung der in diesem Gebiet nur nach vorheriger naturschutzbehördlicher Bewilligung zulässigen Maßnahmen durch Verweis auf die in der Allgemeinen Landschaftsschutzverordnung (ALV) angeführten Tatbestände

139 siehe Erl zu § 25 Abs 2 lit a

140 VwGH 8.05.1970, 1798/1969

141 VwGH 26.02.1996, 94/10/192: Liegt ein ins Gewicht fallender Teil eines unteilbaren Projektes (hier: Flutlichtanlage im Bereich einer Sommerrodelbahn) im räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung Schafberg-Salzkammergutseen, unterliegt das Projekt zur Gänze den Vorschriften der ALV. Da die Bewilligungsvoraussetzungen nach § 17 Abs 2 NSchG 1993 über jene Anforderungen hinausgehen, die § 24 Abs 3 NSchG 1993 normiert, erübrigt sich die Prüfung, ob (auch) die Bewilligungsvoraussetzungen des § 24 Abs 3 NSchG 1993 vorliegen; VwGH 31.03.2003, 2001/10/0092

- die in diesem Gebiet ausnahmsweise von den Bestimmungen der ALV abweichenden Bewilligungstatbestände
- die Verpflichtung zur Kennzeichnung des Schutzgebietes durch Aufstellung entsprechender Tafeln
- einen Verweis auf die Strafbestimmungen.

(2) Die Naturschutzbehörde hat die Bewilligung zu erteilen, wenn durch die Maßnahme der Charakter der Landschaft (§ 5 Z 7), der Naturhaushalt (§ 5 Z 21) und der Schutzzweck des Gebietes (§ 16) nicht beeinträchtigt werden.

### **Zur Entscheidung über die Bewilligungsfähigkeit eines Vorhabens sind**

1. die gesetzlich definierten Kriterien Charakter der Landschaft und Naturhaushalt,
  2. der individuelle Schutzzweck nach § 16 Z 1 und 2, der in der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung zum Ausdruck kommt und für die Unterschutzstellung des Gebietes maßgeblich war,
  3. die maßgeblichen Bestimmungen der Protokolle der Alpenkonvention<sup>142</sup> sowie
  4. die Bestimmungen des Schutzes von Kurorten nach § 23 Abs 1 des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1997 HKG, LGBl Nr 107/1997 idgF,<sup>143</sup>
- heranzuziehen.

Zur Nichterteilung (Versagung) einer Bewilligung reicht es aus, wenn eines der genannten Kriterien zutrifft.

Auch die mit der Errichtung verbundenen sonstigen Auswirkungen des Betriebes einer Anlage sind für deren Bewilligungsfähigkeit maßgeblich.<sup>144</sup>

Die in diesem Absatz erwähnte Formulierung enthält keine Erheblichkeitschwelle, wie zB in § 25 Abs 3 („... erheblich beeinträchtigen“) oder § 23 Abs 1 HKG vorgesehen und bewirkt dadurch einen strengen Entscheidungs-

<sup>142</sup> siehe Erl zu § 5 Z 12

<sup>143</sup> § 23 Abs 1 HKG lautet: „Bei der Anwendung der §§ 18 Abs. 2, 24 Abs. 5 und 25 Abs. 3 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 (NSchG) ist Bewilligungsvoraussetzung im Kurbezirk auch der Schutz des Erholungswertes des Kurbezirkes vor erheblichen Verunreinigungen von Luft oder Wasser, Lärm, Erschütterung oder sonstigen Einflüssen und kommt im Fall einer Interessensabwägung gemäß § 3 Abs. 3 NSchG im Kurbezirk diesem Schutz sowie dem Schutz des Landschaftsbildes, des Charakters der Landschaft, des Naturhaushaltes oder des Wertes der Landschaft für die Erholung vor erheblichen Beeinträchtigungen der Vorrang zu. Eine Bewilligung unter Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 51 NSchG) ist nicht zulässig, wenn das Vorhaben die sich insbesondere aus den §§ 13 Abs. 4 und 14 Abs. 2 und 3 ergebenden Voraussetzungen für die Anerkennung als Kurort erheblich beeinträchtigt“

<sup>144</sup> siehe Erl zu § 25 Abs 1 lit b

maßstab. Allerdings bedeutet dies nicht unbedingt, dass dadurch jede auch nur geringste Beeinträchtigung der Bewilligungskriterien eine negative fachliche Beurteilung zur Folge haben muss. Dies deshalb nicht, da die Bewilligungskriterien einerseits auf den konkreten Schutzzweck nach § 16 Z 1 und 2 und andererseits auf die Begriffsbestimmungen des § 5 Bezug nehmen und dadurch, insbesondere im Hinblick auf die in § 5 Z 7 und 21 aufgezählten Beispiele, indirekt eine Erheblichkeitsschwelle ausgelöst werden kann.

Zur Beurteilung der Beeinträchtigung des Schutzzweckes der besonderen landschaftlichen Schönheit nach § 16 Z 1 sind ausschließlich die optisch wahrnehmbaren Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild maßgeblich.

- 86 Von einer **Beeinträchtigung des Landschaftsbildes** ist dann auszugehen, wenn das sich von möglichen Blickpunkten bietende Bild der betreffenden Landschaft ästhetisch nachteilig beeinflusst wird. Dabei ist entscheidend, ob die Maßnahme sich harmonisch in das Bild der Landschaft einfügt oder nicht. Handelt es sich um eine bereits durch menschliche Eingriffe beeinträchtigte Landschaft, dann ist entscheidend, ob sich dieser zusätzliche Eingriff in das vor seiner Realisierung bestehende und durch die vorhandenen Eingriffe mit geprägte Landschaftsbild einfügt oder eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewirkt.<sup>145</sup>

Ein solcher Eingriff in ein bereits beeinträchtigtes Landschaftsbild muss nicht unbedingt intensiver als ein bereits vorhandener Eingriff sein, sondern es kann auch ein gleichwertiger oder sogar geringfügiger weiterer Eingriff zusätzliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild bewirken.<sup>146</sup> Vom Sachverständigen ist daher zur Beurteilung dieser Frage eine großräumige und umfassende Beschreibung jener Elemente erforderlich, die der Landschaft ihr optisches Gepräge geben und vor einer Beeinträchtigung bewahrt werden müssen. Nach einer Darlegung der Auswirkungen des Vorhabens auf diese Faktoren können durch einen Vergleich des Zustandes der Landschaft vor und (fiktiv) nach der Verwirklichung des Vorhabens dessen Auswirkungen auf die Landschaft beurteilt werden.<sup>147</sup>

Für das Vorliegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genügt daher die optische Einsehbarkeit des Eingriffes von nur einem möglichen Standort, wobei nicht entscheidend ist, ob dieser von Menschen stark frequentiert wird, dass der Eingriff auch nur aus unmittelbarer Nähe einsehbar ist, die Sichtbeziehung durch eine vorhandene Vegetation eingeschränkt oder nur jahreszeitlich gegeben ist bzw durch Bepflanzung vermindert werden kann.<sup>148</sup> Allerdings werden für die Gewichtung des Eingriffes in das Landschaftsbild solche Umstände maßgeblich sein, wie insbesondere:

---

145 VwGH 20.09.1999, 96/10/0106

146 zB VwGH 6.08.1993, 89/10/0119

147 VwGH 27.04.2000, 98/10/0299

148 zB VwGH 6.08.1993, 89/10/0119

- die Einsehbarkeit des Eingriffes nur aus unmittelbarer Nähe oder /und aus größerer Entfernung;<sup>149</sup>
- inwieweit Sichtbeziehungen von Orten des öffentlichen Interesses bestehen (zB stark frequentierte Orte wie öffentliche Plätze, Wege udgl);<sup>150</sup>
- die zeitliche Dauer des Eingriffs;<sup>151</sup>
- ob Bepflanzungen zur Minderung der Eingriffswirkung möglich sind und vorgeschrieben werden können, die allerdings in absehbarer Zeit optisch wirksam werden müssen.<sup>152</sup>

Zur Beurteilung des Vorliegens einer **Beeinträchtigung der Erholungswirkung** sind die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Sinne des Menschen (also Sehen, Hören, Riechen, Schmecken, Fühlen) wesentlich. Dabei ist für das Zutreffen einer Beeinträchtigung des konkreten Erholungswertes nicht maßgeblich, ob der als Erholungsgebiet genutzte Landschaftsbereich stark, weniger oder nur vereinzelt durch Erholungssuchende genutzt wird, also in welchem Umfang der Erholungswert des maßgeblichen Landschaftsraumes in qualitativer - und/oder quantitativer Hinsicht beeinträchtigt wird. Allerdings wird diese Frage - analog zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - für die Gewichtung der Beeinträchtigung, zB im Zuge einer Interessensabwägung<sup>153</sup> nach § 3a Abs 2 oder 3 oder bei Vorliegen einer Erheblichkeitsschwelle<sup>154</sup> relevant sein.

Das Beurteilungskriterium der Beeinträchtigung des Erholungswertes ist nicht ident mit dem der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Es ist somit rechtlich verfehlt, aus der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes **alleine** auf eine solche des Erholungswertes zu schließen.<sup>155</sup>

Für den Fall, dass ein Vorhaben eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und zugleich positive Auswirkungen auf die Erholung bewirkt, ist es rechtlich unzulässig, die negativen Auswirkungen im Hinblick auf das Landschaftsbild mit den positiven Auswirkungen auf die Erholung zu kompensieren und dadurch zu einer positiven Entscheidung zu gelangen. Vielmehr ist nach dieser Gesetzesbestimmung ausschließlich zu beurteilen, ob ein Vorhaben entsprechend **negative** Auswirkungen auf die Kriterien Landschaftsbild oder Erholung hat, zutreffendenfalls die Maßnahme zu untersagen ist.<sup>156</sup> Das maßgebliche Beweisthema ist hier also nicht, ob bzw in welchem Umfang positi-

---

149 VwGH 27.03.1995, 93/10/0135

150 VwGH 6.08.1993, 89/10/0119

151 VwGH 17.03.1997, 92/10/0398

152 VwGH 6.08.1993, 89/10/0119

153 VwGH 6.08.1993, 89/10/0119

154 insbesondere durch Rückkoppelung auf den Schutzzweck oder nach § 23 Abs 1 Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetz; siehe aber auch zB § 25 Abs 3

155 VwGH 6.08.1993, 89/10/0119

156 sinngemäß VwGH 25.10.1972, 685/72

ve Auswirkungen auf eines der genannten Entscheidungskriterien eintreten, sondern nur, inwieweit negative Auswirkungen vom Vorhaben ausgehen.

88

Für die Abgrenzung des maßgeblichen Landschaftsraumes werden in erster Linie die den Eingriff umgebenden geomorphologischen Gegebenheiten (zB Ebenen, Becken und Täler mit den sie umgebenden Bergen, Graten und Höhenrücken) heranzuziehen sein, wobei innerhalb derart abgegrenzter Landschaftsräume nicht direkt einsehbare Bereiche (zB Schluchten) in die Beurteilung mit einbezogen werden können.<sup>157</sup> Eine Berücksichtigung darüberhinausgehender Bereiche kann wegen der über den Landschaftsraum hinausgehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (zB bei Eingriffen in Fließgewässer) oder der Wirkung eines optisch besonders auffälligen und damit weit einsehbaren Eingriffs erforderlich sein. Dieser maßgebliche Landschaftsraum wird sich in der Regel in unterschiedliche Teilräume mit unterschiedlichen Wertigkeiten gliedern. Im Falle der durch den Eingriff bedingten Beeinträchtigung auch nur eines Teilraumes der Landschaft wird eine Beeinträchtigung der Landschaft (des maßgeblichen Landschaftsraumes) insgesamt bewirkt, da sich diese ja aus Teilräumen unterschiedlicher Wertigkeit zusammensetzt. Dabei sind vorhandene Belastungen des Landschaftsbildes in der Umgebung des Eingriffsortes außer Acht zu lassen, wenn der maßgebliche Teilraum frei von solcher Beeinträchtigung ist.<sup>158</sup> Intakte Teilräume haben gerade in einer anthropogen umgestalteten Umgebung besondere Bedeutung.<sup>159</sup> Allerdings kann nicht eine beliebig kleine Fläche als solcher Teilraum angesehen und dem Begriff der Landschaft zugeordnet werden.<sup>160</sup>

(3) Bei der Aufstellung oder wesentlichen Änderung von Bebauungsplänen (3. Abschnitt, 4. Teil ROG 2009) für Flächen, die im Landschaftsschutzgebiet liegen, ist zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes ein Gutachten der Landesregierung einzuholen.

Die zwingende Bestimmung der Einholung eines Gutachtens der Landesregierung vom Standpunkt des Naturschutzes bei der Aufstellung oder wesentlichen Änderung von Bebauungsplänen verfolgt den Zweck einer möglichst frühen Einbindung der Naturschutzinteressen in derartige baurechtliche Verfahren. Sollte eine solche Abstimmung der Bebauungsplanung mit den Naturschutzinteressen gelingen, wäre nach § 3 Z 1 der ALV für die in Übereinstimmung mit einem solchen Bebauungsplan beabsichtigte Errichtung von Bauwerken ein eigenes naturschutzbehördliches Verfahren nicht mehr erforderlich.

---

157 VwGH 17.03.1997, 92/10/0398

158 VwGH 17.03.1997, 92/10/0398

159 VwGH 6.08.1993, 89/10/0119

160 VwGH 9.07.1992, 91/10/0163



# 6. Unterabschnitt

## § 19 - Naturschutzgebiete

Gebiete außerhalb geschlossener Ortschaften können durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn sie wenigstens eine der folgenden Voraussetzungen aufweisen:

1. Sie weisen eine völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auf.
2. Sie weisen seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten auf.
3. Sie weisen seltene oder charakteristische Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen auf.

89

Die für den Bestand des schutzwürdigen Gebietes notwendigen Flächen können in den Schutzbereich einbezogen werden. Bei der Erklärung eines Gebietes zum Naturschutzgebiet ist auf Gesichtspunkte der Raumordnung Bedacht zu nehmen. In der Verordnung und in der Kundmachung nach § 20 iVm § 13 Abs. 1 ist auf den Schutzzweck (Z 1 bis 3) hinzuweisen.

*Zur Frage der Ausklammerung geschlossener Ortschaften sowie der Berücksichtigung der raumordnungsmäßigen Belange wird auf die Erläuterungen zu § 16 verwiesen. Der Schutzzweck gemäß Z 4 wird auf Grund der Bestimmungen nach § 22a über Europaschutzgebiete für entbehrlich gehalten.<sup>161</sup>*

*Die Sicherung des Bestandes eines Naturschutzgebietes umfasst den Schutz des hierfür erforderlichen Lebensraumes für Tiere und Pflanzen, sofern deren Vorhandensein für die Festlegung des Naturschutzgebietes allein oder mit ausschlaggebend war. Der Notwendigkeit der Ausweisung von Übergangszonen - beispielsweise eines ausreichenden Lebensraumes - ist damit Rechnung getragen. Dabei wird es sich zumeist um Flächen handeln, die weiterhin der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung offen stehen, aber neben dem raumordnungsrechtlichen Schutz noch eines zusätzlichen Schutzes bedürfen. Beispielsweise könnten hier Kulturgattungsänderungen, wie Aufforstungen unzulässig oder nur mit Ausnahmegewilligung erlaubt sein.*

## § 20 - Verfahren und vorläufiger Schutz

Auf das Verfahren zur Erlassung einer Naturschutzgebietsverordnung und die Rechtswirkungen der Kundmachung der beabsichtigten Erklärung eines Gebietes zum Naturschutzgebiet finden die §§ 13 und 14 mit der Maßgabe sinn gemäß Anwendung, dass die Landesregierung an die Stelle der Bezirksverwal-

---

<sup>161</sup> siehe die Erl zu § 12 Abs 1

tungsbehörde zu treten und die Kundmachung der beabsichtigten Erklärung in der Salzburger Landes-Zeitung zu erfolgen hat.

*Auf die Erläuterungen zu § 13 Abs 2 wird verwiesen.*

## § 21 - Verbote

90

In den Naturschutzgebieten ist jeder Eingriff in die Natur untersagt. In der Naturschutzgebietsverordnung können bestimmte Maßnahmen allgemein gestattet oder die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung der Landesregierung für bestimmte Eingriffe vorgesehen werden; diese dürfen dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht widersprechen.

*In der Naturschutzgebietsverordnung ist es sowohl möglich, bestimmte Maßnahmen generell zuzulassen (zB die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung) als auch Maßnahmen konkret zu bezeichnen, für welche eine Ausnahme vom allgemeinen Eingriffsverbot durch Bescheid der Naturschutzbehörde überhaupt erst möglich ist.<sup>162</sup> Bei der Fassung derartiger Tatbestände wird der Schutzzweck des Naturschutzgebietes eine wesentliche Rolle spielen. Insofern kann der Schutz eines Naturschutzgebietes (und eines geschützten Landschaftsteiles sowie Europaschutzgebietes) einen strengeren Schutz als der Schutz von Lebensräumen nach § 24 bewirken, da dort die Bewilligungsfähigkeit von gewissen Maßnahmen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.<sup>163</sup>*

*Ist für ein Vorhaben keine Bewilligungsmöglichkeit vorgesehen, ist es unerheblich (und damit auch nicht zu prüfen), ob dieses dem Schutzzweck widersprechen würde.<sup>164</sup>*

*Der Schutzzweck eines Naturschutzgebietes wird sehr oft auf die **Erhaltung des Lebensraumes** abgestimmt, das heißt, also ökologisch ausgerichtet sein. Da intakte Lebensräume in der Regel ein hohes Maß an Ursprünglichkeit aufweisen, kann auch damit die Wertigkeit dieses Schutzgebietes begründet werden. Als Widerspruch dazu können nicht nur Eingriffe angesehen werden, die eine deutlich erkennbare negative Veränderung des Landschaftsbildes nach sich ziehen, sondern auch solche, die langsame, sich erst nach längerer Zeit auswirkende Veränderungen bewirken. War es nämlich Ziel des Schutzgebietes, die völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit desselben zu erhalten, besteht ein Widerspruch zum Schutzzweck für Maßnahmen auch dann, wenn durch Vorhaben oder Nutzungsarten die betroffenen Bereiche des Schutzgebietes sukzessive in einen naturferneren Zustand umgewandelt werden würden, mögen diese Maßnahmen auch sofort keine besonders negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck bewirken.*

---

<sup>162</sup> siehe auch § 15 Abs 2 und § 22a Abs 3

<sup>163</sup> siehe auch Erl zu § 15 Abs 2

<sup>164</sup> VfGH 30.09.2002, B 1103/02, VwGH 31.03.2003, 2002/10/0215

*Einem Raum, der lediglich Reste längst aufgegebenener menschlicher Bewirtschaftung aufweist und den sich die Natur bereits weitgehend wieder zurückerobert hat und bei ungestörter Entwicklung weiter zurückerobern wird, kann nicht die weitgehende Ursprünglichkeit abgesprochen werden. Eine Interpretation des Begriffs ist eines völlig statischen, nie von irgendeiner Veränderung betroffenen Zustandes würde den auf den Begriff der Ursprünglichkeit abstellenden Rechtsvorschriften weitgehend ihre Anwendbarkeit nehmen. Der Schutzzweck der weitgehenden Ursprünglichkeit ist daher trotz des Vorhandenseins von Resten menschlicher Besiedlung (Almhütte) gegeben. Die am selben Standort vorgesehene Errichtung einer Jagdhütte widerspricht daher dem Schutzzweck.<sup>165</sup> Generell sind bei der Prüfung der Bewilligungsfähigkeit eines Vorhabens die maßgeblichen Bestimmungen der Protokolle der Alpenkonvention zu beachten.<sup>166</sup>*

*Unter einem Eingriff kann durchaus auch eine Maßnahme vorübergehender Natur verstanden werden, zB das Betreten in bestimmten Bereichen, das Campieren, das Baden, die Lärmentwicklung, die Durchführung von Außenlandungen und Abflügen udgl.<sup>167</sup>*

*Hingegen sind in den Naturschutzgebietsverordnungen in der Regel die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie meist auch die Ausübung der Jagd und Fischerei vom generellen Eingriffsverbot dieses Absatzes ausgenommen. Dies war und ist dann notwendig, wenn die bisherige Nutzung Voraussetzung für die Schutzwürdigkeit des Gebietes in der gegenwärtigen Form war und die weitere Nutzung in derselben Art und Weise Voraussetzung für die künftige Erhaltung und Sicherung des Schutzgebietes sein wird. Eine solche Nutzungs- bzw Bewirtschaftungspflicht kann jedoch für den Grundeigentümer durch eine Unterschutzstellung nicht begründet werden. Dieser ist vielmehr hiezu einzuladen und seine auf Grund einer solchen Einladung erbrachten Leistungen sind entsprechend abzugelten.<sup>168</sup> Darüber hinaus wird die naturnahe Bewirtschaftung ökologisch hochwertiger Flächen vom Land Salzburg finanziell unterstützt.<sup>169</sup> Dadurch soll auch verstärkt die Identifikation mit den Zielen des Schutzgebietes und damit die Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorschriften gewährleistet werden, da es für die Grundeigentümer schwer verständlich wäre, ohne finanzielle Anreize die in solchen Schutzgebieten im öffentlichen Interesse erforderlichen Einschränkungen hinzunehmen. Aus der Ausnahmeregelung für die **bisherige** land- und forstwirtschaftliche Nutzung lässt sich ein grundsätzliches Verbot für **künftige** (geplante) geänderte Nutzungs- bzw Bewirtschaftungsformen, wie zB für Kulturgattungsänderungen, ableiten.<sup>170</sup>*

---

165 VwGH 24.04.1995, 94/10/0081

166 siehe Erl zu § 5 Z 12

167 siehe die Begriffsbestimmungen zu § 5 Z 8

168 § 40 Abs 2

169 siehe § 2 Abs 5 lit b und c und die Erl hiezu

170 siehe auch Erl zu § 19

Aus der Lage eines geplanten Vorhabens im Randbereich eines Schutzgebietes ist, auch wenn die Zielsetzung auf die Erhaltung der weitgehenden Ursprünglichkeit im Kernbereich abzielt, kein geringerer Schutzstatus abzuleiten.<sup>171</sup>

## 7. Unterabschnitt

### § 22 - Nationalparke

92

(1) Ein Nationalpark ist eine durch ihre charakteristischen Geländeformen und ihre Tier- und Pflanzenwelt für Österreich repräsentative Landschaft, die zum Wohl der Bevölkerung und zum Nutzen der Wissenschaft sowie zur Förderung der Wirtschaft zu erhalten ist. Der Nationalpark hat einem möglichst großen Kreis von Menschen ein eindrucksvolles Naturerlebnis zu ermöglichen, einer ständigen Verwaltung unterworfen und durch eine wissenschaftliche Betreuung gesichert zu sein.

*Nach den Naturschutzbegriffsdefinitionen<sup>172</sup> muss das für einen Nationalpark vorgesehene Gebiet überdies durch rechtliche Maßnahmen geschützt, das heißt in mindestens eine Kernzone (im Wert eines Naturschutzgebietes) gegliedert sein. Darüber hinaus wird auf die Kriterien über Nationalparke und geschützte Gebiete der „INTERNATIONAL UNION FOR CONSERVATION OF NATURE AND NATURAL RESSOURCES“ (IUCN) aus dem Jahr 1994 verwiesen.*

(2) Die Erklärung eines Gebietes zum Nationalpark erfolgt durch Gesetz.

Im Bundesland Salzburg besteht derzeit als einziger der Nationalpark Hohe Tauern. Die näheren Bestimmungen sind dem Salzburger Nationalparkgesetz 2014 - S.NPG<sup>173</sup> zu entnehmen. Gemäß § 3 Abs 3 S.NPG ist im Gebiet des Nationalparks Hohe Tauern das NSchG nicht anzuwenden, soweit nicht anderes ausdrücklich bestimmt ist. So sind etwa die Regelungen über Naturdenkmäler, den Schutz von Pflanzen- und Tierarten oder die Salzburger Berg- und Naturwacht auch im Nationalpark Hohe Tauern sinngemäß anzuwenden.

---

171 VwGH 14.09.2004, 2001/10/0057

172 Verbindungsstelle der Bundesländer (Hg), Naturschutzbegriffsdefinitionen, Wien 1999

173 Gesetz vom 29. Oktober 2014 über den Nationalpark Hohe Tauern im Land Salzburg, LGBl Nr 3/2015 idgF

# 7a. Unterabschnitt

## § 22 a - Europaschutzgebiete

(1) Eine Liste der Europaschutzgebiete gemäß § 5 Z 10, eine kurze Darstellung der vorliegenden europarechtlich erforderlichen Voraussetzungen und die im § 5 Z 10 genannten Richtlinien liegen beim Amt der Landesregierung, bei den Bezirksverwaltungsbehörden und bei den Gemeindeämtern der davon betroffenen Gemeinden zur Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit (§ 13 Abs. 5 AVG) auf. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist die Liste auch im Internet bereitzustellen.

*Zum Begriff siehe § 5 Z 10. Die Liste der Europaschutzgebiete findet sich in den Anmerkungen zu § 1.*

(2) Für Europaschutzgebiete sind durch Verordnung der Landesregierung Schutzbestimmungen zu erlassen, die jedenfalls den Schutzzweck und die erforderlichen Gebote und Verbote enthalten. In der Verordnung sind auch die Grenzen des Schutzgebietes festzulegen. Der Schutzzweck hat die Erhaltungsziele (§ 5 Z 9) des jeweiligen Schutzgebietes anzugeben. Auf das Verfahren zur Erlassung der Europaschutzgebietsverordnung findet § 13 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass die Landesregierung an die Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde tritt und die Kundmachung der beabsichtigten Erklärung in der Salzburger Landes-Zeitung zu erfolgen hat.

*Nach Art 4 Abs 4 FFH-RL sind FFH-Gebiete spätestens binnen 6 Jahren nach deren Aufnahme in die Gemeinschaftsliste als besondere Schutzgebiete auszuweisen, wobei auch die Erhaltungsziele nach Maßgabe ihrer Gefährdung festzulegen sind. Gleiches gilt für die Vogelschutzgebiete, allerdings bereits zum Zeitpunkt der Umsetzungsverpflichtung der Vogelschutzrichtlinie.<sup>174</sup>*

*Für die Erlassung von Europaschutzgebietsverordnungen ist die Landesregierung zuständig.*

*Im Kundmachungsverfahren ist auf den vorläufigen Schutz iSd § 22b hinzuweisen.*

(3) In der Europaschutzgebietsverordnung können Maßnahmen verboten oder geboten und bestimmte Eingriffe allgemein oder durch eine Ausnahmegewilligung der Landesregierung gestattet werden. Durch Gebote und Verbote und Bewilligungsvorbehalte ist sicherzustellen, dass jene natürlichen Lebensräume nicht verschlechtert und jene Tier- und Pflanzenarten nicht erheblich gestört werden, für die nach dem Schutzzweck ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll.

---

<sup>174</sup> dies ist für Österreich der 1.01.1995

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des in Art 6 Abs 2 FFH-Richtlinie enthaltenen Verschlechterungs- und Störungsverbot. Danach sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet Maßnahmen zu treffen, die in den Europaschutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume der Arten sowie eine erhebliche Störung dieser Arten ausschließen. Dies ist durch eine entsprechende inhaltliche Ausgestaltung der in den Verordnungen festgelegten Gebote, Verbote und Bewilligungsvorbehalte sicherzustellen.<sup>175</sup>

(4) Vor Erteilung der Ausnahmegewilligung ist von der Landesregierung zu prüfen, ob der Eingriff das Europaschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele (§ 5 Z 9) wesentlichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann (Verträglichkeitsprüfung). Die Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

94

Für Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen, die jedoch ein solches Gebiet potenziell erheblich beeinträchtigen, ist nach Art 6 Abs 3 FFH-Richtlinie die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorgeschrieben. Maßstab dafür sind die in der Schutzgebietsverordnung festgelegten Erhaltungsziele. Ergibt die Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen, kann die Bewilligung nur über eine Interessensabwägung nach § 3a erteilt werden. Die Ausgleichsmaßnahmenregelung kommt in diesem Fall nach § 51 Abs 3 Z 4 nicht in Betracht. Daneben sind natürlich noch alle sonstigen in Betracht kommenden Schutzbestimmungen zu beachten und zu prüfen. Auf Grund der Begriffsdefinition des Eingriffes nach § 5 Z 8 ist die Verträglichkeitsprüfung gegebenenfalls auch für Maßnahmen durchzuführen, die selbst zwar außerhalb des Europaschutzgebietes gesetzt werden, dieses aber erheblich beeinträchtigen können.<sup>176</sup> Inhalt und Struktur der Verträglichkeitsprüfung sind in der FFH-RL nicht näher festgelegt. Die Kommission hat allerdings nicht rechtsverbindliche methodische Leitlinien erstellt.<sup>177</sup> Diese können bei der Erstellung des Gutachtens herangezogen werden.<sup>178</sup>

(5) Die Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 2 und 3 kann unterbleiben, wenn für das Gebiet bereits durch andere Maßnahmen ein ausreichender Schutz und das Erreichen des Erhaltungsziels sichergestellt sind. Weitergehende Schutzbestimmungen bleiben unberührt.

Als andere ausreichende Schutzbestimmungen kommen insbesondere Verordnungen nach dem Jagdgesetz 1993 für jene Europaschutzgebiete in Betracht,

---

<sup>175</sup> siehe auch Beilagenverzeichnis Loos in Zanini/Reithmayer, *Natura 2000 in Österreich* (2004)

<sup>176</sup> siehe Art 6 Abs 3 FFH-RL

<sup>177</sup> Europäische Kommission, GD Umwelt, *Methodische Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Art 6 Abs 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG*, November 2001 (sog. „Oxfordstudie“)

<sup>178</sup> <http://europa.eu.int/comm/environment/nature/home.htm>

die unter die jagdrechtlichen Regelungen fallen.<sup>179</sup> Die Schutzbestimmungen des Art 6 FFH-Richtlinie können insbesondere auch durch vertragliche Vereinbarungen erfolgen, allerdings nur ergänzend zum hoheitlichen Schutz, da Verträge mangels Drittwirkung nicht den von der Richtlinie geforderten Schutzstatus gewährleisten werden.

(6) Für Europaschutzgebiete sind - falls erforderlich - Landschaftspflegepläne und auch Detailpläne (§ 35) unter Bedachtnahme auf Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie und Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie zu erstellen und umzusetzen. Der Erhaltungszustand der Europaschutzgebiete ist von der Landesregierung regelmäßig zu überwachen, wobei die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten besonders zu berücksichtigen sind.

*Art 6 Abs 1 FFH-Richtlinie und Art 2 Abs 2 Vogelschutzrichtlinie verpflichten die Mitgliedsstaaten zur Erlassung von Bewirtschaftungsplänen (es hat sich dafür allgemein der Begriff „Managementpläne“ eingebürgert), falls diese zur Erhaltung der nach den jeweiligen Richtlinien zu schützenden Lebensraumtypen und Arten erforderlich sind. Ein geeignetes Instrument dafür bilden die Landschaftspflegepläne und Detailpläne nach § 35. Die Überwachung des Erhaltungszustandes der Europaschutzgebiete mit besonderem Schwerpunkt auf die prioritären Lebensraumtypen und Arten ist in Art 11 FFH-Richtlinie verpflichtend vorgesehen.*

## § 22 b - Vorläufiger Schutz

(1) Bis zur Erlassung ausreichender Schutzbestimmungen gemäß § 22a dürfen Nutzungsmaßnahmen von Grundstücken nur so durchgeführt werden, wie sie nach Art und Umfang bis zur Aufnahme des Gebietes in die Liste gemäß § 22a Abs. 1 rechtmäßig vorgenommen worden sind.

*Die hier getroffenen Regelungen gelten für Natura-2000 Gebiete bis zur Erlassung einer Schutzgebietsverordnung.<sup>180</sup> Sie war erforderlich, da die Mitgliedstaaten auf Grund allgemeiner Grundsätze des Unionsrechts auch hinsichtlich dieser Gebiete bereits bestimmte Schutzverpflichtungen aus der FFH-Richtlinie treffen. Grundsätzlich können alle bis zur Aufnahme in die Europaschutzgebietsliste rechtmäßig vorgenommenen Nutzungen auch weiterhin durchgeführt werden.*

*Im Jahr 2005 hat der EuGH die Schutzverpflichtungen und den Zeitpunkt ihrer Anwendung erstmals konkretisiert. Demnach gelten das Verschlechte-*

<sup>179</sup> Wild-Europaschutzgebiete nach § 108a Jagdgesetz 1993

<sup>180</sup> eine analoge Regelung für Wild-Europaschutzgebiete enthält § 108b Jagdgesetz 1993

*rungsverbot und die Bestimmungen über die Verträglichkeitsprüfung für alle FFH-Gebiete ab deren Kundmachung in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und zwar unabhängig von nationalen Umsetzungsmaßnahmen. Diesen Anforderungen wird durch die vorliegende Regelung Rechnung getragen.*

(2) Alle über Abs. 1 hinausgehenden Maßnahmen, die eine erhebliche Beeinträchtigung von solchen natürlichen Lebensräumen oder solchen Tier- oder Pflanzenarten bewirken können, für die nach der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll, dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung vorgenommen werden.

96

*Der Bewilligungspflicht unterliegen alle nicht von Abs 1 erfassten Nutzungen mit einer potenziell erheblichen Auswirkung auf jene Lebensraumtypen oder Arten, die für die Nominierung als Europaschutzgebiet ausschlaggebend waren.*

(2a) Die Landesregierung kann auf Ansuchen eines Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten oder von Amts wegen feststellen, ob bestimmte Maßnahmen die Voraussetzungen des Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllen.

(3) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Maßnahme keine Verschlechterung der unter Abs. 2 fallenden Lebensräume und keine erhebliche Störung der unter Abs. 2 fallenden Arten bewirken kann und überdies dem Ziel der Erhaltung oder Schaffung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten nicht zuwiderläuft.

*Die Bewilligungskriterien sind als Konkretisierung der aus dem Grundsatz der Unionstreue abzuleitenden Schutzpflichten und quasi als Vorwirkung des Art 6 FFH-RL zu verstehen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, kann eine Bewilligung nur im Wege des § 3a erteilt werden.*

(4) Weitergehende Schutzbestimmungen bleiben unberührt.



# 8. Unterabschnitt

## § 23 - Naturparke

(1) Gebiete, die für die Erholung der Bevölkerung oder für die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders geeignet sind und deren Erholungs- oder Bildungswert durch entsprechende Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen gesteigert worden ist, können durch Verordnung der Landesregierung zum Naturpark erklärt werden.

*Der grundsätzliche Gedanke eines Naturparkes ist der, dass das betroffene Gebiet bereits nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geschützt ist und zusätzliche Einrichtungen vorhanden sein müssen, die für die Erholung der Bevölkerung oder für die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders geeignet sind. Es handelt sich daher eigentlich nicht um eine eigene Schutzkategorie, sondern nur um eine Auszeichnung (Prädikatisierung) eines bestimmten Gebietes, das zusätzliche Voraussetzungen erfüllt. Im Bundesland Salzburg existieren derzeit vier Naturparke, die Naturparke „Untersberg“ und „Buchberg“ im Flachgau, der Naturpark „Riedingtal“ im Lungau, sowie der Naturpark „Weißbach“ im Pinzgau. Die Verwendung des Titels „Naturpark“, ohne die geforderten gesetzlichen Voraussetzungen zu erfüllen, ist nach § 61 Abs 1 in Verbindung mit § 38 Abs 3 strafbar.*

97

*Derartige Einrichtungen bewirken in positiver Hinsicht, Besucherströme auf bestimmte Bereiche von Schutzgebieten zu konzentrieren bzw auf gewissen Routen zu kanalisieren sowie durch die Ausstattung dieser Gebiete mit Erholungs-, Bildungs- oder Informationseinrichtungen (zB Naturlehrpfade) das Verständnis der Bevölkerung für die Ziele des Naturschutzes zu verbessern. Es besteht aber auch die Gefahr, durch zusätzliche Besucherströme den Schutzzweck derartiger Schutzgebiete in Frage zu stellen. Insbesondere in ökologisch wertvollen bzw sehr naturnahen Bereichen ist daher dem Wunsch nach einer derartigen „Möblierung“ der Landschaft mit größter Zurückhaltung gegenüber zu treten.*

(2) Voraussetzung für die Erklärung eines Gebietes zum Naturpark ist weiters, dass

- (a) es sich um ein Gebiet handelt, das gemäß § 12 Abs. 1, § 16 oder § 19 geschützt ist;
- (b) die allgemeine Zugänglichkeit, die Erhaltung des besonderen Wertes gemäß Abs. 1 und die Betreuung des Gebietes gewährleistet ist; und
- (c) ein entsprechender Antrag seitens der in Betracht kommenden Grundeigentümer vorliegt.

*Für die Erfüllung der Voraussetzungen nach lit b haben in erster Linie die Grundeigentümer oder sonst dinglich Berechtigte zu sorgen. Eine Erklärung eines Gebietes zum Naturpark gegen den Willen dieser Personen ist daher nicht möglich.*

(3) Wenn zur Darstellung der Maßnahmen, die den Wert des Naturparkes für die Erholung oder Bildung sicherstellen sollen, ein Erhaltungs- und Gestaltungsplan notwendig erscheint, ist dieser vor Erlassung der Verordnung von den Antragstellern aufzustellen und von der Landesregierung zu genehmigen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Erhaltungs- und Gestaltungsplan die Erfüllung seines Zweckes erwarten lässt.

*Ein derartiger Plan beinhaltet neben der Offenlegung der Trägerschaft des Naturparkes (zB Verein) insbesondere eine Bestandsaufnahme und Aussagen über Zielsetzungen sowie über bestehende und geplante Einrichtungen einschließlich deren Finanzierung und dauernden Erhaltung.*

98

(4) Für den Naturpark können Anordnungen über die allgemeine Benützung durch Verordnung der Landesregierung getroffen werden, soweit dies zur Erfüllung des Zweckes des Naturparkes erforderlich erscheint. Die Zulässigkeit von Maßnahmen richtet sich nach der das betreffende Gebiet erfassenden Schutzverordnung (Abs. 2 lit. a).

*Diesbezügliche besondere Anordnungen wurden im Naturpark Untersberg im Hinblick auf das Befahren der Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art, das Abstellen von Kraftfahrzeugen abseits gekennzeichnete Parkplätze, das Mitführen von Hunden sowie das Abbrennen von Feuern, die Errichtung von Feuerstellen und das Grillen einschließlich der Benützung von Grillgeräten getroffen. Darüber hinaus ist festgelegt, dass bestehende Einrichtungen des Naturparks nicht beschädigt, beseitigt oder in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden dürfen.*

(5) Das Land und die Gemeinden haben nach Maßgabe der Bedeutung des Naturparkes diesen Zweck unter Bedachtnahme auf den Erhaltungs- und Gestaltungsplan zu fördern.

*Förderungen des Landes beziehen sich insbesondere auf Maßnahmen oder Einrichtungen im Sinne des Abs 1. Voraussetzung für diese ist jedoch, dass die zu fördernden Maßnahmen nicht den Zielsetzungen des Naturparks bzw des ihn abdeckenden naturschutzrechtlich geschützten Gebietes widersprechen. Diese Zielsetzungen sind bei Vorliegen eines Erhaltungs- und Gestaltungsplanes in diesem festgelegt. Laufende finanzielle Unterstützungen des Landes für Naturparke, zB für die Verwaltung, Betreuung oder Instandhaltung der Einrichtungen werden jedoch künftig grundsätzlich nicht gewährt.*

*Der redaktionelle Fehler, wobei irrtümlich auf § 2 Abs 2 des Gesetzes verwiesen und damit der Eindruck erweckt wurde, dass nur Schutz- und Pflegemaßnahmen gefördert werden könnten, obwohl diese Schutzgebiete gemäß § 23 Abs 1 auch Bildungszielen dienen sollen, wurde mit der Novelle 2017 behoben. Damit ist klargestellt, dass zB auch Bildungseinrichtungen aus Naturschutzmitteln gefördert werden können. Bildung, Erholung, Schutz und*

Regionalentwicklung umfassen im Sinn eines gleichrangigen Nebeneinanders (sog 4 Säulen-Modell) die wesentlichen Aufgaben eines Naturparks.<sup>181</sup>

## 8a. Unterabschnitt

### § 23 a - Biosphärenparke

(1) Die Landesregierung kann nach Anhörung der gebietsmäßig berührten Gemeinden Gebiete, die für Österreich repräsentative Natur- und Kulturlandschaftsräume enthalten und die in wesentlichen Teilen gemäß §§ 6, 12, 16, 19, 22, oder 22a dieses Gesetzes geschützt sind, durch Verordnung zum Biosphärenpark erklären. Die Verordnung soll sich nur auf Gebiete beziehen, die als Biosphärenreservate der UNESCO anerkannt sind. In der Verordnung sind die Grenzen des Biosphärenparks, der Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen (Abs 4) sowie deren Erhaltungs- und Entwicklungsziele (Abs 3) festzulegen.

99

*Biosphärenparke sind von der UNESCO anerkannte Modellregionen, die eine nachhaltige Entwicklung in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht gewährleisten. Sie gehen auf die sogenannte „Sevilla-Strategie“ aus dem Jahr 1996 zurück und werden über das Programm „Man and the Biosphere“ (kurz: „MAB“)<sup>182</sup> evaluiert und untereinander vernetzt. Dieses legt die nationalen Kriterien für die Biosphärenparks in Österreich fest. Der Lungau hat gemeinsam mit dem angrenzenden Gebiet „Kärntner Nockberge“ ein Konzept entwickelt und wurde als erster Biosphärenpark Salzburgs mit 11. Juli 2012 in das weltweite Netz der Biosphärenreservate aufgenommen. Innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Anerkennung sind die erforderlichen nationalen Umsetzungsbestimmungen zu erlassen. Dem trägt diese Bestimmung sowie die darauf basierende Verordnungsermächtigung Rechnung. Die Regelungsinhalte ergeben sich aus den Empfehlungen des MAB-Programms, eine neue Schutzgebietskategorie nach diesem Gesetz wird damit jedoch nicht geschaffen. Ähnlich wie beim Naturpark (§ 23) handelt es sich um eine zusätzliche Prädikatisierung einer Region, in der die bereits bestehenden Schutzgebiete die Voraussetzung dafür bilden, dass sie die Kriterien eines Biosphärenparks erfüllt.*

Die UNESCO Biosphärenpark Lungau-Verordnung<sup>183</sup> trat am 1.09.2019 in Kraft.

---

<sup>181</sup> vgl dazu auch das Strategiepapier der österreichischen Naturparke ([http://www.naturparke.at/-download/vnoe/Strategiepapier\\_der\\_Oesterreichischen\\_Naturparke.pdf](http://www.naturparke.at/-download/vnoe/Strategiepapier_der_Oesterreichischen_Naturparke.pdf))

<sup>182</sup> <https://www.unesco.at/wissenschaft/der3enssch3nd3ie3iosphaere/mab3ationalkomitee/>

<sup>183</sup> Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 30. Juli 2019, mit der das Gebiet des politischen Bezirks Tamsweg mit Ausnahme von Teilflächen der Gemeinde Tweng zum Biosphärenpark erklärt wird, LGBl Nr 48/2019

(2) Auf das Verfahren zur Erlassung einer Verordnung gemäß Abs 1 findet § 13 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass die Landesregierung an die Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde zu treten und die Kundmachung der beabsichtigten Erklärung in der Salzburger Landes-Zeitung zu erfolgen hat.

*Neben der Durchführung des sonst bei der Erlassung von Schutzgebietsverordnungen üblichen Kundmachungsverfahrens sind auch die betroffenen Grundeigentümer von der beabsichtigten Erklärung zum Biosphärenpark zu verständigen (§ 36 Abs 1).*

(3) Biosphärenparke dienen

1. dem Schutz von großflächigen Ökosystemen und Landschaften sowie der Erhaltung der biologischen, kulturellen und genetischen Vielfalt;
2. der Entwicklung und Förderung von ökologisch, wirtschaftlich und soziokulturell nachhaltigen Projekten oder Formen der Landnutzung;
3. der Unterstützung von Forschung, Umweltbeobachtung und Bildungsaktivitäten für besseres Verstehen der Wechselwirkungen zwischen Mensch und Natur.

*Die Schutzzwecke ergeben sich aus der Sevilla-Strategie bzw dem MAB-Programm (vgl Abs 1).*

(4) Biosphärenparke gliedern sich in Kern-, Pflege-, und Entwicklungszonen. Zur Sicherstellung der Zielsetzungen gemäß Abs 3 sind für die einzelnen Zonen Erhaltungs- und Entwicklungsziele festzulegen.

*Die Abgrenzung der Kern- Pflege- und Entwicklungszonen und die jeweiligen Entwicklungsziele werden durch Verordnung festgelegt.*

(5) Für die Verwaltung sind in der Verordnung folgende Organe vorzusehen:

1. Eine Steuerungsgruppe: Die Steuerungsgruppe hat jedenfalls aus Vertretern der Landesregierung, des örtlich zuständigen Regionalverbandes, der Wirtschaftskammer, der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer, der in Frage kommenden Tourismusverbände und der Landesorganisationen alpiner Vereine zu bestehen. Die Vertreter der Landesregierung werden von dieser bestellt, die übrigen Mitglieder von den jeweiligen Institutionen und Einrichtungen entsendet. Ihr obliegt die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der den Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechenden wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und ökologischen Entwicklung des Biosphärenparks. In der Verordnung ist vorzusehen, dass sich die Steuerungsgruppe von den entsprechend dem Beratungsgegenstand erforderlichen Experten beraten lassen kann. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Steuerungsgruppe sind in einer von dieser zu beschließenden Geschäftsordnung festzulegen.

2. Eine geschäftsführende Stelle (Management): Das Management ist vom örtlich zuständigen Regionalverband zu bestellen und hat die Beschlüsse der Steuerungsgruppe vorzubereiten und umzusetzen sowie an deren Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Für Biosphärenparke ist von der Steuerungsgruppe ein Leitbild auszuarbeiten, das die Ziele und geplanten Maßnahmen zum Schutz und zur zukünftigen Entwicklung des Biosphärenparks und seiner Ökosysteme festlegt. Das Land und die Gemeinden haben die Verwirklichung des Leitbildes unter Beachtung auf die gemäß Abs 3 festgelegten Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu fördern.

## 9. Unterabschnitt

### § 24 - Schutz von Lebensräumen

(1) Nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs 3 bis 6 sind geschützt, wenn sich aus § 24a nichts anderes ergibt:

- a) Moore, Sümpfe, Quellfluren, Bruch- und Galeriewälder und sonstige Begleitgehölze an fließenden und stehenden Gewässern;
- b) oberirdische fließende Gewässer einschließlich ihrer gestauten Bereiche und Hochwasserabflussgebiete;
- c) mindestens 20 m<sup>2</sup> große oberirdische, natürliche oder naturnahe stehende Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und der Schilf- und Röhrichtzonen; ausgenommen sind
  - aa) jene Gewässer, die auf Grund der §§ 16 und 18 zu Landschaftsschutzgebieten erklärt wurden und
  - bb) Bade- und Zierteiche, Löschwasserteiche (§ 15 der Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973), Klärteiche, Retentionsbecken, Absetzteiche, Garten- und Schwimmteiche, Fischteiche mit regulierbarem Zu- und Ablauf, Schneispeicher oder ähnliche künstlich angelegte Gewässer;
- d) Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorte, wenn deren Fläche jeweils 2.000 m<sup>2</sup> übersteigt; bei der Flächenberechnung sind solche Teilflächen, die nur durch schmale lineare Strukturen wie zB Gräben, Wege, Bäche geteilt sind, als ein Lebensraum zu werten;
- e) das alpine Ödland einschließlich der Gletscher und deren Umfeld.

*Der landesweite Schutz von Lebensräumen ist durch die Naturschutzgesetz-Novelle 1992 eingeführt worden und hat sich aus den seit 1986 geltenden Schutzbestimmungen für fließende Gewässer entwickelt. Diese Schutzvorschriften sind durch die akute Bedrohung der letzten noch verbliebenen naturnahen Lebensräume und durch die hohe Empfindlichkeit alpi-*

ner Hochlagen gegenüber zum Teil nicht abschätzbaren Folgen von Eingriffen gerechtfertigt. Es wurde damals nachgewiesen, dass vier Prozent der in Salzburg historisch nachgewiesenen Pflanzengesellschaften bereits ausgestorben und 44 % in unterschiedlichem Maße bedroht sind, wobei die Land- und Forstwirtschaft am Biotopschwund maßgeblich beteiligt ist. Die Ausweisung von Schutzgebieten hat in der Vergangenheit nur Teilerfolge gebracht und konnte die landesweit fortschreitende Zerstörung von Biotopen nicht verhindern. Eine Sicherstellung des Schutzes ausschließlich im Wege privatrechtlicher Vereinbarungen würde der Bedeutung der Lebensräume für Natur und Landschaft nicht gerecht werden und mit vertretbarem Aufwand nicht administrierbar sein.

102

Neben der Umsetzung der AK verfolgte die NSchG-Novelle LGBl 67/2019 laut EB zur RV das Ziel, einzelne im Koalitionsvertrag vereinbarte Neuregelungen im Salzburger Naturschutzgesetz 1999 (Art I) umzusetzen. Die Regierungsparteien sind ua übereingekommen, dass es Biotope auf gewidmetem Bauland zukünftig nicht mehr geben soll (vgl die Erl zu § 24a Abs 1).

Bezüglich der hier verwendeten Begriffe „Moore, Sümpfe, Quellfluren, Bruchwälder, Galeriewälder, Begleitgehölze, Hochwasserabflussgebiete, Uferbereiche, Gewässer und alpines Ödland“ wird auf die Begriffsbestimmungen in § 5 und die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen. Ergänzend ist folgendes festzuhalten:

Zu lit b

Ein Kanal ist dann kein Gewässer im Sinne des § 24 NSchG, wenn er nach der Begriffsbestimmung des § 5 Z 16 kein vom Wasser geprägter Lebensraum ist, der Wasserwelle, Wasserkörper, Wasserbett, Sediment und Ufer einschließlich der dort vorkommenden Tiere und Pflanzen umfasst. Es ist zwar rechtlich nicht relevant, ob ein Gewässer natürlich oder künstlich entstanden ist, bei einem solchen Kanal fehlt es jedoch an den Begriffsmerkmalen „Sediment und Ufer“. Betonufer bzw Betonkanäle fallen daher nicht unter den Lebensraumschutz; offene Gerinne (die zB aus dem Überwasser einer Quellfassung oder aus Drainagen gespeist werden) hingegen schon. Wartungsarbeiten an rechtmäßig bestehenden Anlagen sind nach § 24 Abs 4 Z 3 NSchG bewilligungsfrei.

Auch ein nicht ständig fließendes Gewässer ist diesem Begriff zuzuordnen, es muss aber bei einem fallweise an der Oberfläche abfließendem Wasser jedenfalls Wasserbett und Ufer vorhanden sein.<sup>184</sup> Nicht das jeweilige Ausmaß der Wasserführung bestimmt somit die Grenze zwischen Gewässer und angrenzendem Geländestreifen, maßgeblich ist vielmehr der Rand des Bach- oder Flussbettes.<sup>185</sup> Ein Altarm zählt dann zum fließenden Gewässer, wenn dieser

---

184 VwGH 3.06.1996, 92/10/0012

185 VwGH 28.02.2000, 98/10/0149

mit ihm in Verbindung steht.<sup>186</sup> Die Aussage im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, dass die Vorschreibung einer dauerregistrierenden Einrichtung zur Messung der Dotationswassermenge von Kraftwerken trotz der damit verbundenen finanziellen Belastung des Betreibers nach dem WRG 1959 zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers zulässig ist, kann wohl auch in das Naturschutzrecht übertragen werden.<sup>187</sup>

Zu lit c

Die Mindestfläche von 20 m<sup>2</sup> bei stehenden Gewässern (Tümpel) nach lit c ergibt sich daraus, dass kleinere Flächen im Rahmen der Biotopkartierung kartographisch nicht mehr festgehalten werden können. Die Gefahr, dass dadurch viele kleine Tümpel von diesen Schutzvorschriften nicht erfasst sind, besteht deshalb nicht, da zu der genannten Mindestfläche auch die Uferbereiche zu zählen sind.

103

Der im § 24 geregelte Lebensraumschutz erfasste bis zur Novelle 2017 nur stehende Gewässer bis zu einer maximalen Größe von 2000 m<sup>2</sup>. Diese Höchstgrenze wurde als entbehrlich erachtet, nachdem eine Auswertung der landesweiten Biotopkartierung ergeben hat, dass ca 200 stehende Gewässer mit einer Gesamtfläche von ungefähr 394 ha größer als 2000 m<sup>2</sup> sind und damals keinen naturschutzrechtlichen Schutzbestimmungen unterlagen. Gerade Gewässer dieser Größenordnung haben aber eine ausgeprägte landschaftsästhetische Wirkung und hohe ökologische Wertigkeit, sodass sie vom gesetzlichen Lebensraumschutz umfasst sein sollen. Nicht darunter fallen -wie bisher - alle Seen, die entweder nach der Seenschutzverordnung oder durch eigene Verordnungen zu Landschaftsschutzgebieten erklärt wurden.

Die Schutzbestimmungen finden weiters nur auf natürliche oder naturnahe Gewässer Anwendung, daher wird im Abs 1 lit c bb) klargestellt, dass bestimmte künstlich angelegte Gewässer ohne naturnahen Charakter wie zB Bade- und Zierteiche, Löschwasserteiche oä ausgenommen sind, da sie überwiegend keinen ökologisch wertvollen Zustand aufweisen. Der Begriff „Löschwasserteich“ ist dabei entsprechend den feuerpolizeilichen Bestimmungen auszulegen und umfasst die im § 15 des Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973 geregelten künstlichen Wasserentnahmestellen, die entweder von der Gemeinde als solche angelegt worden sind oder deren Errichtung von der Feuerpolizeibehörde vorgeschrieben wurde. Die Ausnahme für Fischteiche mit regulierbarem Zu-/Ablauf ist wie die anderen künstlichen Gewässertypen in einer demonstrativen Aufzählung enthalten, wonach jedenfalls Fischteiche mit regulierbarem Wasserstand, aber auch ähnliche künstlich angelegte Gewässer ausgenommen sind. Das ausdrückliche Anführen der Regulierbarkeit ist darauf zurückzuführen, dass es sich hierbei ganz offensichtlich um kein natürliches Gewässer handelt. Der Entfall des Lebensraumschutzes für solche Gewässer hat keine Auswirkungen auf den Schutzstatus

---

186 VwGH 23.01.1995, 93/10/0222

187 VwGH 27.10.1994, 92/07/0096

von allenfalls doch in solchen Gewässern anzutreffenden Tieren oder Pflanzen, dh dass sich auch bei solchen Gewässern im Einzelfall Beschränkungen aus Artenschutzbestimmungen ergeben können.

104

Künstlich angelegte stehende Gewässer sind im Allgemeinen nicht als naturnah anzusehen. Sie können sich jedoch im Laufe der Zeit in einen ökologisch wertvollen bzw naturnahen Zustand entwickeln und wären dann von den Schutzbestimmungen erfasst. Dies gilt auch für kleine stehende Gewässer, die nicht ständig Wasser führen, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 5 Z 16, also insbesondere das Vorliegen eines Wasserbettes und eines Ufers, zutreffen.<sup>188</sup> Die in den letzten Jahren vor allem im Siedlungsbereich angelegten Folienteiche haben jedoch in der Regel nicht den ökologischen Wert, wie ihn diese Bestimmung voraussetzt. Nahezu alle größeren potenziell gefährdeten stehenden Gewässer (Seen) sind bereits durch naturschutzrechtliche Vorschriften (zB Seenschutzverordnung 1980, LGBL Nr 93/1980) geschützt. Ist zur Erhaltung des ökologischen Wertes derartiger Lebensräume deren naturnahe Bewirtschaftung bzw Pflege erforderlich, sind vom Land entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs 5 und 6 angemessene Förderungsmöglichkeiten vorzusehen und anzubieten.<sup>189</sup>

Zu lit d

Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorte sind erst seit der NSchG-Novelle LGBL Nr 100/2007 in Abs 1 enthalten. Zuvor sah der § 24 zwei verschiedene Schutzmechanismen für wertvolle Biotop vor. Zum einen waren im Abs 1 ex lege geschützte Lebensraumtypen (zB Moore, Gewässer, alpines Ödland) aufgezählt, zum anderen war in Abs 2 vorgesehen, dass auch die nicht unter Abs 1 fallenden wertvollen Gebiete (Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorte) durch die Aufnahme in einen Biotopkataster geschützt werden können.

Die unterschiedliche rechtliche Behandlung von Feuchtwiesen sowie von Trocken- und Magerstandorten wurde damals damit begründet, dass die Abgrenzung dieser Gebiete in der Natur nicht immer leicht ist und daher dem Grundeigentümer die Einhaltung der Schutzvorschriften nach den Absätzen 3 bis 5 kaum zumutbar erscheint. Aus diesem Grunde wurden diese Lebensräume nicht von vornherein nach den Bestimmungen des Absatzes 1 gesetzlich geschützt. Vielmehr sollte dieser Schutz erst dann wirksam werden, wenn diese Biotop im Zuge der Biotopkartierung erhoben, in einen Kataster eingetragen und die diesbezüglichen planlichen Unterlagen bei der Gemeinde aufgelegt und durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde, in der Stadt Salzburg durch Verlautbarung im Amtsblatt, kundgemacht worden sind. Ab dieser Kundmachung galten für die Lebensräume die Schutzbestimmungen gemäß § 24 Abs 3 bis 5. Hinsichtlich der nicht ex lege geschützten Lebensräume kam dem Biotopkataster daher Ordnungscharakter zu.

---

188 VwGH 29.05.2000, 2000/10/0060

189 siehe auch Erl zu § 2 Abs 5



Zwischenzeitlich wurde befürchtet, kundgemachte Biotop nach Abs 2 könnten als schutzwürdige Gebiete im Sinn der Anlage 2 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) gelten.<sup>190</sup> Um zu vermeiden, dass für Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorte wesentlich strengere Umweltverträglichkeitsbestimmungen gelten als für ex lege geschützte Lebensräume, wurde § 24 im Jahr 2007 insofern geändert, als nunmehr auch Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorte ab einer gewissen Mindestgröße gesetzlich geschützte Lebensräume nach Abs 1 sind. Der Biotopkataster besitzt demnach nur mehr eine rein informative Funktion, der allerdings insbesondere bei den neu in den gesetzlichen Schutz aufgenommenen Gebieten eine große Rolle zukommt, da diese in der Natur für eine nicht fachkundige Person oft nur schwer erkennbar sind. Für das Inkrafttreten des gesetzlichen Schutzes für Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorte war eine zeitliche Abstufung vorgesehen.<sup>191</sup> Die Verpflichtung, den Eigentümerinnen und Eigentümern der bisher nur im Verordnungsrang geschützten Biotop den Abschluss von Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen anzubieten, bleibt bestehen (vgl dazu Abs 2a).

**Derzeit ist der hoheitliche ex lege Schutz von Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten an zwei Voraussetzungen geknüpft:**

- zum einen muss ein bestimmter Lebensraum vorliegen, der einem bestimmten, in § 5 näher definierten Vegetationstyp zugerechnet werden kann,
- zum anderen muss die Mindestflächengröße von 2000 m<sup>2</sup> überschritten werden, wobei Teilflächen bei einer Trennung durch bloß schmale lineare Strukturen wie zB Gräben, Wege, Bäche zusammengerechnet werden.

In der Praxis tauchen manchmal Fälle auf, wo ein Teil einer Fläche Sumpf und ein daran angrenzender, durch einen Graben getrennter Teil eine Feuchtwiese darstellt. Eine Zusammenrechnung beider Flächen scheidet hier aus, zumal der Sumpf für sich (ohne Mindestgröße) nach lit a ex lege geschützt ist und reine Feuchtwiesen eben nur ab einem bestimmten Umfang als geschützter Lebensraum gelten sollen.

---

<sup>190</sup> als schutzwürdige Gebiete der Kategorie A („besondere Schutzgebiete“) werden ua „durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde“ definiert; gesetzlich geschützte Lebensräume sind jedoch keine besonderen Schutzgebiete im Sinn dieser Bestimmung. Wird ein solches Schutzgebiet durch ein Vorhaben betroffen, hat bereits beim Überschreiten wesentlich geringerer Schwellenwerte eine Einzelfallprüfung zu erfolgen, in der geklärt wird, ob eine UVP-Pflicht besteht

<sup>191</sup> für weite Landesteile erfolgte der gesetzliche Schutz auf Grund der vorliegenden und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bereits zugänglichen Informationen des Biotopkatasters sofort, in einigen Gemeinden des Pinzgaus jedoch erst mit 1 Jänner 2010

(2) Die gemäß Abs. 1 geschützten Lebensräume sind von der Landesregierung im Rahmen des Landschaftsinventars in einem Biotopkataster in Form von Lageplänen darzustellen. Diese Pläne sind in jenen Gemeinden, in denen sich geschützte Lebensräume befinden, zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) aufzulegen. Gebiete, deren Schutzwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, ohne dass die Möglichkeit einer Wiederherstellung (§ 46) besteht, sind aus dem Biotopkataster zu entfernen.

*Die Eintragung von geschützten Lebensräumen im Biotopkataster dient Publizitätszwecken; sie ist für die - ex lege bewirkte - Begründung der Eigenschaft als geschützten Lebensraum nicht konstitutiv (arg: „Die gemäß Abs 1 geschützten Lebensräume ...“)<sup>192</sup> und hat lediglich informativen Charakter. Entscheidend sind folglich die natürlichen Verhältnisse vor Ort.<sup>193</sup> Im Bewilligungsverfahren nach § 24 bzw im Wiederherstellungs- bzw Verwaltungsstrafverfahren kommt dem Kataster freilich eine wichtige Beweisfunktion zu.*

106

*Die Verpflichtung, ökologisch bedeutende Biotope im Rahmen des Landschaftsinventars in einen Biotopkataster aufzunehmen (Durchführung einer Biotopkartierung), bezieht sich jedoch nicht nur auf die im § 24 genannten, sondern nach § 36 Abs 3 und 4 auf alle für den Naturschutz relevanten Lebensräume.*

*Entsprechend der allgemeinen Verpflichtung des § 36 sind nicht nur die Ergebnisse der Biotopkartierung zu dokumentieren und ist darüber ausreichend zu informieren, sondern es werden vor Beginn der diesbezüglichen Erhebungen auf Wunsch der jeweiligen Gemeinden auch Informationsveranstaltungen abgehalten. Darüber hinaus sollte in den der Gemeinde zur Verfügung stehenden Medien (zB Gemeindezeitung) auf den Beginn der Kartierungsarbeiten hingewiesen werden. Dabei werden die Grundeigentümer eingeladen, naturkundliche Besonderheiten den mit der Kartierung vom Amt der Landesregierung beauftragten Personen bekannt zu geben. Diese haben auch die Verpflichtung, so weit wie möglich vor Betreten fremder Grundstücke die in Betracht kommenden Grundeigentümer zu informieren. In der Praxis gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern als durchaus positiv.*

*Trotz dieser Zusammenarbeit sind vereinzelt Fehler bei der Kartierung nicht zur Gänze auszuschließen. Die Aufnahme von Biotopen in den Kataster hat daher zu unterbleiben bzw ist zurückzunehmen, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen hiefür nicht vorliegen bzw vorgelegen sind. Da die Grundeigentümer auch über die Ergebnisse der Biotopkartierung ausreichend zu informieren sind, könnte sich dies auch bei den in dieser Hinsicht stattfindenden Informationsveranstaltungen herausstellen.*

---

<sup>192</sup> VwGH 18.02.2015, 2013/10/0274

<sup>193</sup> VwGH 21.11.2005, 2003/10/0085 (es kommt auf die durch die natürlichen Gegebenheiten bestimmten Verhältnisse in Beziehung auf den geschützten Lebensraum an)

(2a) Die Landesregierung hat den Eigentümern von solchen geschützten Lebensräumen, die zur Erhaltung der Pflege oder naturnahen Bewirtschaftung bedürfen, den Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen zur Sicherstellung dieser Pflege bzw Bewirtschaftung anzubieten. Als solche Lebensräume gelten jedenfalls die im Abs. 1 lit. d genannten Gebiete. Die Angebote sind nach Richtlinien zu erstellen, die von der Landesregierung nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg festgelegt werden. Werden solche Vereinbarungsangebote vom Eigentümer angenommen, besteht ein Rechtsanspruch auf die darin angebotenen finanziellen Leistungen.

*Der Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen ist in jenen Fällen anzubieten, in denen ein Bewirtschaftungs- oder Pflegebedarf für den Lebensraum gesehen wird.*

*Da etwa Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorte in der Regel einer laufenden Pflege bedürfen, sind den in Betracht kommenden Grundeigentümern zur naturnahen Bewirtschaftung oder Pflege dieser Flächen privatrechtliche Vereinbarungen anzubieten. Als derartige Maßnahmen kommen insbesondere das Mähen, das Beweiden sowie Entbuschungen in Betracht. Auf den Abschluss derartiger Verträge besteht seitens der Grundeigentümer gegenüber dem Vertragspartner, das ist insbesondere das Land Salzburg, ein Rechtsanspruch; ihr Inhalt wird durch die Naturschutz-Förderungsrichtlinien bestimmt.<sup>194</sup> Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass auch einzelne Gemeinden solche Verträge anbieten.<sup>195</sup> So gibt es zB in der Stadt Salzburg ein umfangreiches „Öko-Programm“, wonach, ähnlich wie in dem vom Land beschlossenen Naturschutz-Förderungsprogramm, Prämien zur Pflege ökologisch wertvoller Flächen beansprucht werden können.*

*Ist eine besondere Art der Bewirtschaftung oder Pflege solcher Flächen nicht erforderlich (zB Trockenstandorte in alpinen Hochlagen), besteht keine Verpflichtung zu einem derartigen Angebot.*

*Nach § 36 Abs 1 ist festgelegt, dass die Vertragsangebote so weit wie möglich an die in Betracht kommenden Grundeigentümer zu richten sind. Die Wirksamkeit des rechtlichen Schutzes der Absätze 3 bis 5 ist von dieser Verständigung unabhängig. Die Angebote müssen nicht umgehend angenommen werden. Ihre Annahme kann auch später, etwa durch einen allenfalls interessierten Hofnachfolger erfolgen.*

---

<sup>194</sup> siehe Erl zu § 2 Abs 5 und die Fußnote hiezu

<sup>195</sup> siehe die Verpflichtungen in § 2 Abs 2 und 6

Bis zur Novelle 2007 war vorgesehen, dass bei der Annahme der Vertragsangebote durch den Grundeigentümer die hoheitlichen Schutzvorschriften des Abs 3 bis 5 diesem gegenüber außer Kraft treten, was aus folgenden Gründen problematisch und daher auch entfallen ist:

- Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist es nicht zulässig, dass hoheitliche Schutzvorschriften durch privatrechtliche Dispositionen außer Kraft gesetzt werden.<sup>196</sup>
- Es besteht ein hoher Verwaltungsaufwand, da im Falle des Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen die Behörde immer zuerst prüfen muss, ob für den betroffenen Lebensraum eine aufrechte privatrechtliche Vereinbarung besteht oder nicht. Dabei könnte es unklar sein, ob ein bestimmter örtlicher Bereich einer privatrechtlichen Vereinbarung zuzuordnen ist, da in der Regel vor Ort keine Abgrenzung für die der Vereinbarung zu Grunde liegenden Grundstücksteile vorgenommen wird.
- Aber auch wenn diesbezüglich Klarheit besteht, wäre im Fall des Verstoßes gegen eine vertragliche Vereinbarung insbesondere die Bestimmungen über die Wiederherstellung nach § 46 nicht anzuwenden. Nach den Förderungsrichtlinien wären zwar die zu Unrecht bezogenen Förderungen zurückzuzahlen, eine Sanierung des beeinträchtigten Lebensraumes könnte jedoch zivilrechtlich nicht durchgesetzt werden.
- Wie die Erfahrungen bei den Präsentationsveranstaltungen zur Biotopkartierung zeigen, werden die derzeitigen Regelungen des § 24 Abs 2 von den Grundeigentümern nur schwer verstanden und erfordern einen hohen Erklärungsaufwand.

(3) Maßnahmen, die Eingriffe in diese Lebensräume bewirken können, sind nur mit naturschutzbehördlicher Bewilligung zulässig.

Die Bewilligungspflicht für Eingriffe ist eine weitgehende, da einerseits der Begriff des Eingriffes nach § 5 ein sehr umfassender ist und andererseits die Möglichkeit eines solchen Eingriffes in die in den Absätzen 1 und 2 aufgezählten Lebensräume genügt, um eine Bewilligungspflicht auszulösen. Im Zweifel ist diese Frage von einem Sachverständigen zu klären. Berührt eine Maßnahme nur zu einem (wesentlichen) Teil einen geschützten Lebensraum und ist das Projekt nicht teilbar, unterliegt dieser zur Gänze den Bestimmungen über den Lebensraumschutz.<sup>197</sup> Quert eine kilometerlange Wasserleitung lediglich an zwei Stellen ein Fließgewässer, sind nur die Einflussbereiche dieser beiden Stellen - nicht aber das gesamte Leitungsvorhaben - nach den Parametern des § 24 zu prüfen.

Das Einstellen der bisherigen Bewirtschaftung eines Lebensraumes durch den Grundeigentümer ist nicht als Eingriff anzusehen, da es sich dabei nicht um eine (aktive) Maßnahme im Sinne des § 5 Z 8 handelt. Ist für die Erhaltung der ökologischen Wertigkeit eines Lebensraumes die Aufrechterhaltung der bisheri-

196 VfGH 28.02.1984, G 33/83; siehe auch VfSlg 8349

197 VwGH 24.04.1995, 94/10/0139

gen Bewirtschaftung erforderlich, können von der Landesregierung, sofern der Abschluss von Naturschutzförderungsverträgen nicht in Betracht kommt, Landschaftspflegepläne nach § 35 erstellt oder entsprechende Pflegemaßnahmen vorgesehen werden. Solche Maßnahmen haben die Grundeigentümer im Sinne des § 40 zu dulden, sofern die Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt wird. Andernfalls entsteht eine Entschädigungsverpflichtung durch das Land nach § 41.

(4) Nicht als Eingriffe gelten:

1. Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der dafür notwendigen Einfriedungen, wenn damit keine länger dauernde Beeinträchtigung im Sinn des Abs. 5 verbunden ist;
2. Maßnahmen im Rahmen der waidgerechten Jagd und Fischerei, wenn damit keine länger dauernde Beeinträchtigung im Sinn des Abs. 5 verbunden ist;
3. der Betrieb, die Instandsetzung und die Instandhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen;
4. die nicht bestandesgefährdende periodische Ausholzung des Bewuchses entlang von fließenden oder stehenden Gewässern;
5. das Errichten von kleineren Stein-, Holz- und anderen Verkleidungen zum Schutz und zur Sicherung des Ufers von fließenden oder stehenden Gewässern;
6. die Räumung des Bettes und des Ufers von fließenden oder stehenden Gewässern gemäß § 41 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes 1959;
7. Maßnahmen in Erfüllung von Verpflichtungen nach § 47 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959;
8. Maßnahmen auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen nach den §§ 9 und 10 des Landesgesetzes, mit dem Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 erlassen werden;
9. Gewässerquerungen gemäß § 1 der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen, wenn sie entsprechend der allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 2 der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen) ausgeführt werden.

*Bezüglich des Begriffes der „ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung“ wird auf die Definition im § 5 sowie die Anmerkungen hiezu verwiesen. Da die Errichtung von Anlagen nicht dem Begriff der „Nutzung“ zuzurechnen ist, wurde die Ausnahme für die Errichtung „notwendiger Einfriedungen“ ausdrücklich angeführt. Die Ausnahmeregelung für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die weidgerechte Jagd und Fischerei ist jedoch insofern eingeschränkt, als derartige Tätigkeiten keine länger dau-*

ernden Beeinträchtigungen im Sinne des Abs 5 verursachen dürfen.<sup>198</sup> Dadurch soll gewährleistet sein, dass das eigentliche Ziel der gesetzlichen Bestimmung, nämlich die dauernde Erhaltung der in den Absätzen 1 und 2 genannten besonders gefährdeten Lebensräume, sichergestellt ist.

Die Ausübung der Jagd umfasst nicht auch das Fahren mit Fahrzeugen, dieses dient lediglich der bequemen und zeitsparenden Anreise zur Ausübung der Jagd und ist in der Regel auch nicht erforderlich.<sup>199</sup> Das Erfordernis der Verwendung von Fahrzeugen wird jedoch zB für den Transport von Winterfutter oder von erlegtem Rotwild anzunehmen sein.

110

Weiterhin zulässig sind jedoch jedenfalls der Betrieb und die Instandhaltung bestehender Anlagen. Der Ausnahmetatbestand der Z 3 wurde mit der Novelle LGBI Nr 67/2019 um den Begriff der Instandsetzung erweitert, weil die Judikatur ausdrücklich zwischen einer Instandsetzung und Instandhaltung unterscheidet (vgl auch die Ausführungen zu § 5 Z 17a und 17b). Es ist damit klargestellt, dass sowohl bloße Wartungsarbeiten als auch darüber hinaus gehende Reparaturmaßnahmen von der Ausnahme erfasst sind. Nicht erfasst sein sollten weiterhin Beseitigung und Ersetzung einer Anlage durch eine gleichartige neue. So können etwa rechtmäßig bestehende und betriebene Wasserkraftanlagen, Entwässerungsanlagen, Baulichkeiten, Verkehrsflächen udgl weiterhin betrieben, benutzt und instandgehalten werden. Die periodischen Instandhaltungsarbeiten an nur mangelhaft funktionierenden Entwässerungsanlagen sind dann nicht bewilligungspflichtig, wenn die neue Entwässerungswirkung der ursprünglich vorhandenen entspricht. Vergleichsmaßstab ist daher nicht der vor der Setzung der Maßnahme tatsächlich bestehende Zustand, sondern der rechtlich zulässige Zustand des Altbestandes.

Rechtmäßig bestehende Anlagen sind solche, für die alle nach der geltenden Rechtsordnung erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen, Zustimmungen udgl vorliegen oder für die solche nicht erforderlich waren (Altbestände). Für Ausweitungen, Vergrößerungen, Intensivierungen udgl derartiger Altanlagen wird hingegen von einer Bewilligungspflicht auszugehen sein, da damit nicht nur unbedeutende Auswirkungen auf die geschützten Rechtsgüter im Sinne des § 5 Z 8 möglich sein werden. Erweist sich im Zuge von Instandhaltungsarbeiten die Neuerrichtung einer bestehenden Altanlage als notwendig, so ist hiefür jedenfalls eine naturschutzbehördliche Bewilligung erforderlich, auch wenn sich die neue Anlage von der alten nicht unterscheiden sollte. Durch den im Zuge der Neuerrichtung der Anlage erforderlichen Abriss des Altbestandes verliert nämlich dieser seine bisherige Rechtsgrundlage.<sup>200</sup> Dies gilt auch dann, wenn für den Altbestand ursprünglich keine Bewilligungspflicht bestanden hat.<sup>201</sup> Von Instandhaltung einer Anlage kann nicht gesprochen werden,

---

198 VwGH 28.04.2006, 2003/10/0267, Wildtierzuchtgatter

199 VwGH 27.01.1997, 96/10/0189; 22.09.1992, 89/05/0146 ua

200 VwGH 22.03.1993, 92/10/0063

201 VwGH 22.03.1999, 98/10/0407

wenn ihr Zustand derart ist, dass sie nicht mehr ihre Funktion erfüllen kann, wie zB eine verfallene Entwässerungsanlage. Für die Wiedererrichtung dieser Anlage ist dann eine naturschutzbehördliche Bewilligung erforderlich.<sup>202</sup>

Die ex lege nicht als Eingriff definierten kleinen Uferschutz- und Sicherungsmaßnahmen entsprechen dem § 41 Abs 3 des Wasserrechtsgesetzes 1959 und gehen von der Voraussetzung einer konkreten Gefährdung des Ufers durch das Wasser aus. Entlang von kleineren stehenden Gewässern (Abs 1 lit c) werden daher derartige Maßnahmen nicht erforderlich sein. Keinesfalls können darunter Regulierungsbauten entlang fließender Gewässer etwa zum Zwecke der Gewinnung von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen verstanden werden. Die weiters angeführte Räumung des Wasserbettes und des Ufers ist ebenfalls nur als Gründen des Schutzes und der Sicherung vor den nachteiligen Auswirkungen des Wassers zulässig. Unter Einwirkungen auf Gewässer nach § 32 WRG 1959 sind Gewässerverunreinigungen zu verstehen, die wegen ihrer umfassenden wasserrechtlichen Regelung von einer naturschutzbehördlichen Bewilligungspflicht ausgenommen sind. Räumungsverpflichtungen ergeben sich aus § 50 WRG 1959 im Hinblick auf die Instandhaltungsverpflichtung für bestehende Wasseranlagen (insbesondere künstliche Gerinne, Kanäle udgl), sowie aus § 47 WRG 1959, wonach die Wasserrechtsbehörde entsprechende Maßnahmen durch Bescheid auftragen kann. Die Bestimmungen der §§ 9 und 10 des Gesetzes, mit dem Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 erlassen worden sind, verpflichten einerseits den Waldeigentümer zur Räumung des Bettes eines Wildbaches, seines Hochwasserbereiches und der einhängenden Waldflächen von Baumstämmen, Wurzelstöcken, Schlagabfällen oder sonstigen Holzmaterials, andererseits kann über Auftrag der Bezirksverwaltungsbehörde der Waldeigentümer zum Entfernen des den Wasserablauf gefährdenden Bewuchses verpflichtet werden.

Die mit der Novelle LGBl Nr 100/2007 eingefügte Z 8 enthält eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht für jene Gewässerquerungen, die auch wasserrechtlich bewilligungsfrei sind. Es handelt sich dabei gemäß § 1 der im Gesetzestext genannten Verordnung um Gewässerquerungen in Form von Unterführungen von Rohr- und Kabelleitungen im grabungslosen Bohr- oder Pressverfahren, in Form von Aufhängungen von Rohr- und Kabelleitungen an Brücken, in Form von offenen Querungen zu Zeiten ohne Wasserführung an der Grabungsstelle und in Form der Verlegung im Einpflügeverfahren, die an Flachlandgewässern stattfinden. § 2 der Verordnung enthält weitere Vorgaben zur Durchführung dieser Maßnahmen („allgemeine Sorgfaltspflicht“). So ist etwa bei der Bauausführung darauf zu achten, dass die schadlose Hochwasserabfuhr nicht beeinträchtigt wird oder es zumindest zu keiner Verschärfung eines Hochwassers und daraus erwachsenden zusätzlichen Schäden kommt, dass keine die Tier- und Pflanzenwelt schädigenden Stoffe in das Gewässer kommen und Ufergehölze nur in dem

für die Bauführung erforderlichen Ausmaß entfernt werden. Nach Beendigung der Arbeiten ist das beeinträchtigte Gelände zu rekultivieren, Ufersicherungen sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und ursprüngliche Profilverhältnisse wiederherzustellen.

112

(5) Eine Ausnahmegewilligung gemäß Abs. 3 ist dann zu erteilen, wenn die geplanten Maßnahmen nur unbedeutende abträgliche Auswirkungen auf die Eigenart oder ökologischen Verhältnisse des Lebensraumes oder auf Teile desselben, auf das Landschaftsbild, den Charakter der Landschaft, den Naturhaushalt oder den Wert der Landschaft für die Erholung bewirken können oder die Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 zutreffen. Eine solche Bewilligung ersetzt auch alle anderen naturschutzbehördlichen Bewilligungen auf Grund dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, die dasselbe Vorhaben betreffen, wobei jedoch allfällige weiter gehende Anforderungen nach diesen Bestimmungen im Verfahren wahrzunehmen sind.

*Zum Unterschied von der im Abs 3 festgesetzten Bewilligungspflicht für alle Eingriffe ist die Entscheidung über ihre Bewilligungsfähigkeit vom Grad der „Abträglichkeit“, das heißt von den negativen Auswirkungen auf die in diesem Absatz aufgezählten Entscheidungskriterien, abhängig. Als unbedeutend können abträgliche Auswirkungen von Eingriffen nur dann bezeichnet werden, wenn diese überhaupt nicht erkennbar bzw feststellbar oder nur ganz geringfügig sind. Da eine exakte Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen eines geplanten Vorhabens oft sehr schwierig oder sogar unmöglich ist, genügt es, wenn diese vom Sachverständigen für wahrscheinlich gehalten werden (Argument: „... bewirken können“).*

*Der Sachverständige hat darüber hinaus bei der Abgabe seines Befundes/ Gutachtens nachstehende Gesichtspunkte zu berücksichtigen, wobei die Behörde das Sachverständigengutachten in dieser Hinsicht auf seine Schlüssigkeit zu überprüfen hat:<sup>203</sup>*

*Rechtmäßig existierende Altbestände<sup>204</sup> sind vom Sachverständigen in seinem Befund/ Gutachten zu berücksichtigen. Maßnahmen, die dauernde Eingriffe verursachen (zB das laufende Benutzen einer Grundfläche als PKW-Abstellplatz), sind nur dann als Altbestände zu qualifizieren, wenn die Maßnahme vor Inkrafttreten der diesbezüglichen naturschutzrechtlichen Vorschrift begonnen und seither laufend fortgesetzt worden ist.<sup>205</sup> Daher sind vorhandene rechtswidrige Eingriffe (zB Schwarzbauten) vom Sachverständigen nicht zu berücksichtigen.<sup>206</sup> Dies gilt auch für Anlagen, für welche die naturschutzbehördliche Bewilligung erloschen und nicht rechtzeitig ein Antrag auf Frist-*

---

<sup>203</sup> die hier dargelegten Gesichtspunkte wären in allen nach diesem Gesetz durchzuführenden Verfahren zu berücksichtigen

<sup>204</sup> Bzgl des Begriffs siehe die Erl zu Abs 4

<sup>205</sup> VwGH 27.03.1995, 93/10/0135

<sup>206</sup> VwGH 27.08.2002, 2000/10/0145



verlängerung gestellt worden ist. Wird ein rechtmäßig bestehender Altbestand vor Rechtskraft des neuen Bewilligungsbescheides beseitigt, kann dieser vom Sachverständigen bzw der Behörde nicht berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung durch den naturschutzfachlichen Sachverständigen bzw bei der Entscheidung durch die Behörde ist immer die tatsächliche Situation zum Zeitpunkt der Begutachtung/Entscheidung zu Grunde zu legen. Künftige Entwicklungen sind dabei nicht zu berücksichtigen, es sei denn, sie sind konkret zu erwarten.<sup>207</sup> Da somit das Verwaltungsgericht jede Änderung der Sach- und Rechtslage zu berücksichtigen hat, könnte dies für den Ausgang eines allfälligen Beschwerdeverfahrens entscheidend sein.<sup>208</sup>

Was die in diesem Absatz verwendeten Entscheidungskriterien Landschaftsbild, Charakter der Landschaft, Naturhaushalt und Erholungswert betrifft,<sup>209</sup> wird auf die Erläuterungen zu § 18 Abs 1 und 2 sowie auf die Begriffsbestimmungen des § 5 Z 7 und 21 verwiesen. Dabei sind auch die maßgeblichen Bestimmungen der Protokolle der Alpenkonvention zu beachten.<sup>210</sup> Die Auswirkungen der zu bewilligenden Maßnahmen auf diese Entscheidungskriterien sind jedoch nicht nur auf den geschützten Lebensraum selbst, sondern darüber hinausgehend, also umfassend zu prüfen. Es sind also nicht nur Auswirkungen von Eingriffen, die von außerhalb in den geschützten Lebensraum hineinwirken<sup>211</sup> sondern auch solche, die im geschützten Lebensraum vorgenommen werden und sich auf den umgebenden Landschaftsraum auswirken, zu berücksichtigen. Andererseits wäre es denkbar, dass sich Maßnahmen bei großflächiger Betrachtungsweise und unter Einbeziehung der Auswirkungen auf den umgebenden Landschaftsraum nicht maßgeblich auswirken, maßgebliche Auswirkungen alleine auf den Lebensraum oder auf Teile hievon jedoch schon zu erwarten sind, was dann zu einer negativen naturschutzfachlichen Beurteilung führen würde.

Nach § 105 lit m des WRG 1959 war bisher als öffentliches Interesse die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers zu berücksichtigen, die die Gewährleistung bestimmter Funktionen des Gewässers, wie zB als Lebensraum für Fische, als Transportmedium, Energielieferant oder Trinkwasserressource für den Menschen sicherstellen sollte. Von der Entstehungsgeschichte her ist das WRG 1959 auch primär ein Wirtschaftsgesetz, das die unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten der Gewässer regeln bzw aufeinander abstimmen soll. Durch die WRG-Novelle 2003 ist nun statt der ökologischen Funktionsfähigkeit der ökologische Zustand des Gewässers entscheidungswesentlich.

---

207 dies gilt zB für rechtskräftig vorgeschriebene Bescheidauflagen - VwGH 23.01.1995, 93/10/0222

208 VwGH 17.05.1993, 92/10/0147, 14.06.1993, 92/10/0146

209 für in einem Kurbezirk beabsichtigte Vorhaben sind nach § 23 Abs 1 des Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1997 zusätzliche Entscheidungskriterien festgelegt - siehe Anmerkung 9 zu § 18 Abs 2

210 siehe Erl zu § 5 Z 12

211 siehe Eingriffsbegriff des § 5 Z 8

Dieser Begriff wird sich mit dem hier maßgeblichen Beurteilungskriterium „ökologische Verhältnisse“ bzw. „Naturhaushalt“ decken. Die unterschiedliche Erheblichkeitsschwelle im Wasserrechtsgesetz (wesentliche Beeinträchtigung) zum NSchG (nicht nur unbedeutende Auswirkungen) sowie Unterschiede bezüglich des Beurteilungsraumes (nach dem WRG abgestimmt auf das Gewässer, nach dem NSchG auf den Lebensraum oder auf Teile desselben) bleiben jedoch bestehen. Aus diesen Gründen könnte die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde von der der Naturschutzbehörde auch abweichen.

Die Versagung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung wegen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes infolge Verunreinigung des Grundwassers ist zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen, es müssen jedoch im konkreten Verfahren Aspekte auftreten, die eine von den wasserrechtlichen Gesichtspunkten unterschiedliche Beurteilung des Sachverhalts nach naturschutzfachlichen Kriterien rechtfertigen würde. Die Versagung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung einer Grundwasserverunreinigung ohne erkennbare spezifische naturschutzrechtliche Gesichtspunkte, die nicht über die Belange des Wasserrechtes (Grundwasserverunreinigung) hinausgehen, ist daher rechtswidrig.<sup>212</sup>

Ist für ein Vorhaben sowohl nach den Bestimmungen dieses Absatzes als auch nach anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften (zB in Schutzgebieten) eine naturschutzbehördliche Bewilligung erforderlich, so ist primär das Verfahren nach den Vorschriften des § 24 durchzuführen. Sollten jedoch andere naturschutzrechtliche Vorschriften strengere Regelungen enthalten, sind sie in dem hier durchzuführenden Verfahren anzuwenden.<sup>213</sup> Dadurch wird eine mehrfache naturschutzbehördliche Bewilligungspflicht vermieden. Sollten für ein Vorhaben unterschiedliche naturschutzrechtliche Vorschriften anzuwenden sein, da es sich nur mit einem wesentlichen Teil auf einen geschützten Lebensraum erstreckt, so kann dieses, sofern es ein unteilbares Ganzes darstellt, nur insgesamt von der Behörde bewilligt oder abgelehnt werden.<sup>214</sup> Ist das Vorhaben hingegen trennbar, hat die Behörde im Zweifel davon auszugehen, dass eine Teilbewilligung vom Parteibegehren mit umfasst ist.<sup>215</sup>

(6) Die Landesregierung kann auf Antrag und nach Anhörung der betreffenden Gemeinde durch Verordnung bestimmte gemäß Abs. 1 geschützte Gebiete von der Anwendung des Abs. 3 ausnehmen oder die mitgeschützten Bereiche einschränken, soweit auf Grund der örtlichen Verhältnisse, im Fall der

---

212 VwGH 27.06.1994, 93/10/0153

213 bezüglich der Rangordnung sonstiger naturschutzbehördlicher Bewilligungs- bzw. Anzeigepflichten siehe § 25 Abs 2 lit a samt Erl

214 zur Tiroler Rechtslage: VwGH 18.10.1993, 92/10/0134 sowie 22.11.2004, 2002/10/0029

215 zum Baurecht: VwGH 22.02.1990, 88/06/0187 (bei einer Einfriedung, die um eine Ecke geführt wird und zwei verschiedene Straßen betrifft, besteht objektiv eine Trennbarkeit der Bewilligung zumindest an diesem Eckpunkt)

lit. b insbesondere der Verbauung oder Bebauung in diesem Gebiet, eine Verletzung von Interessen des Naturschutzes nicht zu erwarten ist.

*Von dieser Möglichkeit wurde im Bundesland Salzburg, insbesondere wegen der durch die NSchG-Novelle 1997 in § 5 Z 17 eingefügten Einschränkung des Hochwasserabflussgebietes, nicht Gebrauch gemacht.*

## **§ 24 a - Nicht vom Schutz von Lebensräumen umfasste Gebiete**

(1) Sind Lebensräume im Sinn des § 24 Abs 1 auf gewidmetem Bauland nach dem 31. Dezember 2007 neu entstanden, unterliegen sie nicht dem Lebensraumschutz des § 24 Abs 3. Zur Feststellung, ob ein solcher Lebensraum neu auf dem als Bauland gewidmeten Grundstück entstanden und vom Lebensraumschutz ausgenommen ist, kann der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte die Erlassung eines Bescheides beantragen. Die Behörde kann ein solches Feststellungsverfahren auch von Amts wegen einleiten. Die Behörde hat im Feststellungsverfahren nachzuweisen, dass der Lebensraum im Sinn des § 24 Abs 1 zum Zeitpunkt der Baulandwidmung bereits bestand. Für diesen Nachweis kann die Behörde auch den gemäß § 24 Abs 2 zu erstellenden Biotopkataster heranziehen.

115

*Für bestimmte Konstellationen sind - in den Abs 1 und 2 des mit der Novelle LGBl Nr 67/2019 neu eingefügten § 24a - Ausnahmen vom Schutz des Lebensraumschutzes gemäß § 24 vorgesehen:*

*Im Koalitionsvertrag sind die Regierungsparteien übereingekommen, dass es keine neuen Biotope auf gewidmetem Bauland mehr geben soll. Aus diesem Grund wurde folgende Neuregelung im Abs 1 eingeführt: Wenn seit dem 31. Dezember 2007 auf einem heute als Bauland gewidmeten Grundstück ein Lebensraum im Sinn des § 24 Abs 1 entstanden ist, dann unterliegt dieser neu entstandene Lebensraum nicht den strengen landesweiten Regelungen für den Schutz von Lebensräumen. Dabei ist unter dem Zeitpunkt der Baulandwidmung jener Tag des Inkrafttretens des novellierten Flächenwidmungsplans, dh der entsprechenden Verordnung, zu verstehen, an dem in diesem Flächenwidmungsplan das Grünland in Bauland umgewidmet worden ist. Artenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben von dieser Regelung unberührt.*

*Dem Schutz von Lebensräumen unterliegen diese Grundstücke nur für den Fall, dass die Behörde nachweisen kann, dass der geschützte Lebensraum bereits zum Zeitpunkt der Widmung, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen muss, bestanden hat. Der Zeitpunkt der Entstehung des Biotops ab dem 31. Dezember 2007 wird deshalb gewählt, weil zu diesem Zeitpunkt die Biotopkartierung im Bundesland Salzburg abgeschlossen worden ist.*

*In der Praxis kann es in Einzelfällen notwendig sein, abzuklären, ob ein Lebensraumschutz bereits zum Zeitpunkt der Baulandwidmung vorgelegen hat. Aus diesem Grund soll dem Grundeigentümer und dem Nutzungsberechtigten ein Antragsrecht zur Feststellung dieser Eigenschaft zuerkannt werden. Auch soll das Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden können. In diesem Feststellungsverfahren trifft die Behörde die Beweislast. Zur Erleichterung der Beweisführung kann dabei ua auch auf die Biotopkartierung zurückgegriffen werden.*

*Für bereits bestehende Biotope ergibt sich durch eine neue Baulandwidmung keine Änderung, da zu vermeiden ist, dass durch eine Baulandausweisung bereits bestehende Biotope ihren Schutz nach § 24 verlieren. Der Biotopkartierung kommt in diesem Zusammenhang daher eine wichtige Funktion im Sinn der Schaffung von Rechtssicherheit zu.*

(2) Lebensräume gemäß § 24 Abs 1 lit a oder d, die auf Grund von privatrechtlich vereinbarten Nutzungsbeschränkungen ab Inkrafttreten des Gesetzes LGBL Nr 67/2019 neu entstanden sind, unterliegen nicht der Schutzregelung des § 24 Abs 3. Die Anwendung dieser Bestimmung kann vertraglich ausgeschlossen werden.

*Wenn sich Lebensräume im Sinn des § 24 Abs 1 lit a oder d erst auf Grund einer vertraglich festgelegten Bewirtschaftung entwickelt haben, soll eine weitere Möglichkeit der Ausnahme vom Schutz dieser Lebensräume eingeführt werden. Zu diesen vertraglich festgelegten Bewirtschaftungen zählen nicht nur Verträge im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Agrarumweltprogramm bzw Richtlinien für den Abschluss von Naturschutzförderungen), sondern auch Verträge nach dem österreichischen Programm für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL). Mit dem Begriff „neu“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch kein geschützter Lebensraum bestand. Es werden auch nur solche Flächen erfasst, für die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung ein neuer Vertrag, der die Lebensraumentwicklung begünstigt, abgeschlossen wird. Bereits bestehende Regelungen in Förderbestimmungen (zB für die Anlage von Hecken und Tümpeln) bleiben von der Neuregelung unberührt.*

*Durch die vorgeschlagene Neuregelung wird eine Ausnahme vom geschützten Lebensraum normiert. Es wird in der Praxis aber auch Fälle geben, in denen bei zukünftigen Vereinbarungen dieser Schutz dezidiert gewünscht wird. Damit für diese weiterhin die derzeit geltende Rechtslage und daher der Lebensraumschutz gemäß § 24 zur Anwendung gelangt, wird die Möglichkeit eröffnet, von der Ausnahmebestimmung keinen Gebrauch zu machen.*

# 10. Unterabschnitt

## § 25 - Bewilligungsbedürftige Maßnahmen

(1) Folgende Maßnahmen bedürfen einer Bewilligung der Naturschutzbehörde:

- a) die Gewinnung von Bodenschätzen (Erze, Gesteine; Schotter, Kiese, Sande und andere Lockergesteine; mineralische Erden, Abbaumaterial aus fossilen Lagerstätten), die Anlage und wesentliche Änderung der hierfür erforderlichen Gewinnungsstellen und von Bergbauhalden sowie die Errichtung bzw. Aufstellung von Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung dieser Produkte einschließlich von Mischgut und Bitumen, wenn es sich nicht bloß um die Gewinnung für Zwecke des eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarfes im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebe handelt und dabei die Größe der durch die Materialentnahme beanspruchten Fläche insgesamt 1.000 m<sup>2</sup> nicht übersteigt;
- b) die Errichtung und wesentliche Änderung von Campingplätzen und von Golfplätzen einschließlich ihrer Nebenanlagen;
- c) die Errichtung und wesentliche Änderung von Sportplätzen sowie die Errichtung, wesentliche Änderung und Bereitstellung von Lagerplätzen, Ablagerungsplätzen, Abstellplätzen und Parkplätzen jeweils in der freien Landschaft, wenn die für diese Anlagen einschließlich der Nebenanlagen beanspruchte Fläche insgesamt 1.000 m<sup>2</sup> übersteigt;
- d) die mit erheblichen Bodenverwundungen, Abtragungen oder Aufschüttungen verbundene Anlage und wesentliche Änderung von Schipisten, Sommerrodelbahnen, Straßen und Wegen einschließlich ihrer jeweiligen Nebenanlagen, ausgenommen nicht mit Lastkraftwagen befahrbare unbefestigte Rückewege zur Holzbringung, sofern damit keine größeren Abtragungen oder Aufschüttungen verbunden sind; alle sonstigen Gelände verändernden Maßnahmen dann, wenn diese Maßnahmen auf einer Fläche von insgesamt mehr als 5.000 m<sup>2</sup> erfolgen;
- e) die Errichtung und wesentliche Änderung von Flugplätzen sowie von Anlagen zur wiederkehrenden Benützung für Außenlandungen und Außenabflüge (§ 9 des Luftfahrtgesetzes) mit motorisierten Luftfahrzeugen, jeweils einschließlich ihrer Nebenanlagen, von Haupt- und Nebenbahnen, Materialbahnen, Materialseilbahnen und Aufstieghilfen einschließlich ihrer Nebenanlagen und der hierfür erforderlichen Sicherungsmaßnahmen der Wildbach- und Lawinverbauung, von ortsfesten Seilförderanlagen mit Ausnahme land- und forstwirtschaftlicher Seilbringungsanlagen und solcher zur Versorgung von Schutzhütten sowie die Neuerrichtung von Anschlussbahnen;
- f) die Errichtung von oberirdischen Hochspannungsleitungen über 36 kV Nennspannung;
- g) die Errichtung und wesentliche Änderung von Anlagen für die Benützung zu motorsportlichen Zwecken;

- h) die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Anlagen zur künstlichen Beschneigung von Flächen sowie die wesentliche Änderung des Betriebes von solchen Anlagen;
- i) das Aufsuchen und Gewinnen von Mineralien und Fossilien unter Verwendung von Treib- und Sprengmitteln, von Geräten mit Maschinenantrieb oder unter Zuhilfenahme von Luft- oder Wasserdruck oder von chemischen Mitteln.

*Die hier aufgezählten Maßnahmen sind in der Regel immer mit gravierenden Auswirkungen auf Natur oder Landschaft verbunden, sodass sie landesweit<sup>216</sup> einem naturschutzbehördlichen Verfahren unterworfen worden sind.*

118

### **Zu lit a:**

*Unter dem Begriff „Gewinnung von Bodenschätzen“ ist deren Abbau zu verstehen. Unter Abbau ist nicht nur das bloße Ausbaggern von Erdreich zu verstehen, vielmehr müssen die gewonnenen Materialien im Wirtschaftskreislauf weiter verwendet werden. Dies trifft zB für das Ausbaggern von Geschiebe-Rückhaltebecken (Kiesfallen) zu, wenn das gewonnene Material etwa für den Straßenbau weiterverwendet wird.<sup>217</sup>*

*Bei der taxativen Aufzählung der Bodenschätze lassen sich vier Gruppen unterscheiden und zwar*

#### **1. Erze und Gesteine:**

*Hier erfolgt der Abbau aus dem natürlich anstehenden Fels (Gestein);*

#### **2. Schotter, Kiese, Sande und andere Lockergesteine:**

*Das sind Steine im weiteren Sinn, die durch Verwitterung von Gestein entstanden sind, einen bestimmten Festigungsgrad und einen Korndurchmesser von über 0,02 mm aufweisen;*

#### **3. mineralische Erden:**

*sind Erden, die durch mechanische Verwitterung von Gesteinen bzw Mineralien entstanden sind und einen Korndurchmesser bis 0,02 mm aufweisen. Darunter fallen Tone, die aus einem Gemenge von verschiedenen Mineralien bestehen, und Lehme, das sind mit Sand verunreinigte Tone. Überwiegen beim Lehm die sandigen Bestandteile, ist dieser in die Gruppe der Lockergesteine einzuordnen;*

#### **4. Abbaumaterial aus fossilen Lagerstätten:**

*Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Torf, Erdöl und Erdgas.*

---

<sup>216</sup> ausgenommen im „Bauland“ nach Abs 2 lit b

<sup>217</sup> VwGH 21.03.2001, 2000/10/0114

Die Weiterverarbeitung der gewonnenen Produkte ist selbst nicht bewilligungsbedürftig, sehr wohl aber die Errichtung bzw die Aufstellung der hierfür erforderlichen Anlagen. Inwieweit Recyclinganlagen, das sind Anlagen, die insbesondere aus Beton und Asphalt bestehendes Abbruchmaterial neu aufbereiten, unter dieser Bestimmung zu subsumieren sind, muss im Einzelfall geprüft werden. Meist werden hierfür jedoch nicht nur Altmaterialien benutzt, sondern auch neue, insbesondere die in Z 2 beschriebenen, hinzugesetzt, sodass dann von einer Aufbereitung dieser Produkte gesprochen werden kann, da Anlagen, die Mischgut und Bitumen aufbereiten, jedenfalls einer naturschutzbehördlichen Bewilligung bedürfen.

Unter einer **Anlage** ist alles zu verstehen, was durch die Hand des Menschen zweckbestimmt erstellt (angelegt) wird.<sup>218</sup> Dazu gehören zB Bauten, Einfriedungen, Bodenentnahmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Straßen, Wege, Parkplätze, Hausboote, Wohnwägen, Winterfahrstrecke<sup>219</sup> und Fesselballons. Unter Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen fällt somit auch die Errichtung befestigter Zufahrten, Manipulationsflächen und Entwässerungsgräben, die Rodung des Bewuchses sowie die Abschiebung des humosen Materials.<sup>220</sup>

Eine Anlage wird errichtet, wenn sie mit dem Grund und Boden in eine feste Verbindung gebracht wird oder erst durch Eingriffe in den Grund und Boden entsteht. Dabei muss die Anlage kein Fundament besitzen, es genügt, wenn sie mit dem Boden unverrückbar verbunden ist.<sup>221</sup> Eine Anlage wird aufgestellt, wenn sie mit dem Grund und Boden in eine lose Verbindung gebracht wird, auch wenn hierfür keine wesentlichen Fachkenntnisse erforderlich sind. Unter der Errichtung einer Anlage ist daher auch der Eingriff in den Boden (die Vornahme einer Bodenvertiefung) zu verstehen.<sup>222</sup>

Bei der Errichtung (Aufstellung usw) einer Anlage sind auch die damit unmittelbaren verbundenen Folgen zu berücksichtigen, die mit der widmungsgemäßen Benutzung der Anlage verbunden sind oder einem Verhalten, das üblicherweise darunter zu subsumieren ist.<sup>223</sup>

Die Ausnahmeregelung für „landwirtschaftliche Betriebe“ erfasst auch forstwirtschaftliche Nebenbetriebe, nicht jedoch rein forstwirtschaftliche (Haupt-)Betriebe. Durch die Beschränkung der Materialentnahme auf den eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarf ist klargestellt, dass die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe derartiger Produkte nicht unter diese

218 VwGH 18.10.1993, 92/10/0134; vgl auch Sonntag/Warner, Der Begriff der „Anlage“ im Tiroler Naturschutzgesetz, RdU 2018, 234 ff

219 LVwG Sbg 23.12.2016, 405-1/84/1/21-2016 unter Verweis auf § 2 Z 2 ALV

220 VwGH 11.09.2002, 2001/04/0120

221 VwGH 29.06.1998, 98/10/0047

222 VwGH 15.11.1993, 92/10/0432

223 zB Errichtung eines Steges - Bade- und Bootsbetrieb; VwGH 23.10.1995, 93/10/0052; 7.09.1998, 98/10/0187; siehe auch Erl zu lit d

Ausnahmeregelung fällt. Das Wort „insgesamt“ soll klarstellen, dass jegliches, auch späteres Überschreiten der Fläche von 1000 m<sup>2</sup> für die gesamte Maßnahme einen naturschutzbehördlich bewilligungsbedürftigen Tatbestand begründet. Dadurch soll insbesondere eine Umgehung des gesetzlichen Flächenausmaßes durch die sukzessive Vergrößerung der Fläche verhindert werden. Diese Formulierung findet sich auch in lit c und d. Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen (1.07.1992) bereits rechtmäßig bestehenden und betriebenen Gewinnungsstellen besteht keine naturschutzbehördliche Bewilligungspflicht.<sup>224</sup>

#### **Zu lit b:**

120

Das Abstellen von Wohnwägen auf einer Wiese ist nach dieser Bestimmung nicht bewilligungspflichtig, weil es dadurch zu keiner Errichtung eines Campingplatzes bzw von hierfür notwendigen (Neben-)Anlagen kommt.

Als Nebenanlagen von Campingplätzen und Golfplätzen können Anlagen angesehen werden, die vom Verwendungszweck her den genannten Funktionen dienen (zB Campingplatzgebäude mit Sanitäreinrichtungen, nicht jedoch Golfhotel).

Von einer wesentlichen Änderung einer bestehenden derartigen Anlage wird dann gesprochen werden können, wenn die Auswirkungen der betreffenden Maßnahme im Sinne der Entscheidungskriterien (Abs 3) von Bedeutung sind. Es kommt also darauf an, ob das Projekt in geänderter Form eventuell anders zu beurteilen wäre.<sup>225</sup> Die wesentliche Änderung kann auch in der Errichtung weiterer Anlagenteile bestehen.<sup>226</sup> Der VwGH hat im Zusammenhang mit einer Streckensanierung der ÖBB geprüft, ob aufgrund des „Umfanges der vom Projekt umfassten Maßnahmen und unter dem Gesichtspunkt ihrer Eignung, die naturschutzgesetzlichen Schutzgüter zu beeinträchtigen,“ es dem Gesetz entspricht, „dass die belangte Behörde [ ] (nicht von den Rahmen der Instandsetzung nicht überschreitenden Erhaltungsmaßnahmen an den Eisenbahnanlagen, sondern) vom Tatbestand „wesentliche Änderung von Haupt- oder Nebenbahnen“ im Sinne des § 25 Abs 1 lit e“ NSchG ausgeht.<sup>227</sup> Entscheidend ist demgemäß das Ausmaß der Änderung in Kombination mit der Möglichkeit einer Beeinträchtigung durch die Änderung. Eine Definition geht daher in die Richtung, dass eine wesentliche Änderung vorliegt, wenn die Änderung zu einer anderen Beurteilung führen kann bzw eine andere Be-

---

224 siehe Erl zu den Übergangsbestimmungen in Art II Abs 2, LGBl Nr 41/1992

225 Projektmodifikationen, die ausschließlich zur Anpassung des Vorhabens an den Stand der Technik und die geänderten gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen, stellen keine wesentliche Änderung des Projektes dar; damit sollte der Schutz sowohl der öffentlichen Interessen als auch der Betroffenen verbessert werden; vgl dazu VwGH 15.07.1999, 98/07/0184

226 VwGH 29.01.1996, 94/10/0084

227 VwGH 25.02.2003, 2002/10/0171



urteilung zumindest denkbar ist und Auswirkungen auf die Schutzgüter möglich wären und geprüft werden müssten.<sup>228</sup>

Der Begriff Golfplatz umfasst bereits eine durch intensives Mähen für diese Zwecke geeignete und tatsächlich verwendete Fläche.<sup>229</sup> Die Einbeziehung einer solchen Fläche in einen bestehenden Golfplatz könnte als dessen wesentliche Änderung bewilligungsbedürftig sein.

### **Zu lit c:**

Die Flächenbegrenzung von 1000 m<sup>2</sup> bezieht sich auf alle dort genannten Tatbestände. Der Begriff der freien Landschaft ist in § 5 definiert.

Golfplätze sind immer bewilligungspflichtig (lit b), andere **Sportplätze** erst ab Erreichen der geforderten beanspruchten Flächengröße und einer Errichtung in der freien Landschaft (lit c). Der Verwaltungsgerichtshof hat bei einer Motocross-Anlage, einer Anlage für Mountainbike-Fahrtraining, einem Hallenbad, Golf- und Fußballplatz das Vorliegen eines Sportplatzes bejaht.<sup>230</sup> Entscheidend für die Zuordnung ist, ob - unabhängig von der Art der eingesetzten Mittel - eine der Sportausübung dienende Einrichtung geschaffen wurde.<sup>231</sup> Dies ist speziell bei den neuen Formen der Freizeitbetätigung, zB Pumptrack-Anlagen, Soccerparks, Hunde-Agility-Wiesen usw zu prüfen. Als Sportplatz wird man nur jene Anlagen qualifizieren können, bei denen das sportliche Interesse (zB Durchführen von sportlichen Wettkämpfen) im Vordergrund steht. Im Interesse des Fremdenverkehrs errichtete Abenteuer-Spielplätze erfüllen aufgrund dieser eher restriktiven Auslegung dieses Kriterium nicht. Da das Erfordernis der raumordnungsrechtlichen Widmung als „Gebiete für Sportanlagen“ gemäß der in § 48 Abs 1 lit g enthaltenen Tabelle nur auf die Errichtung oder Erweiterung von Tennis-, Fußball und Golfplätzen sowie Sommerrodelbahnen und Motorsportanlagen bezogen ist, ist dieser Nachweis für alle weiteren Sportplätze entbehrlich.

Der Neubau eines Fußballplatzes ist, sofern bereits eine Sportanlage existiert hat, bei Errichtung eines qualitativ gleichen neuen Sportplatzes und bei gleichem Flächenausmaß nicht als wesentliche Änderung, sondern als Errichtung anzusehen. § 25 Abs 1 lit d kommt auch bei Geländeänderungen im Zuge des Sportplatzbaus über 5000 m<sup>2</sup> nicht zur Anwendung, da lit c die lex specialis hierzu darstellt.

---

228 mwN VwGH 16.02.2017, Ra 2016/05/0026 („Wo die Grenze zwischen wesentlichen und unwesentlichen Änderungen verläuft, ist letztlich eine Wertungsfrage; abgesehen von dem im Gesetz ausdrücklich genannten Fall einer dadurch bewirkten Änderung der Zuständigkeiten stellt die Rspr darauf auf, dass dadurch das Vorhaben in einer für andere Beteiligte nachteiligen Weise oder so geändert wird, dass zusätzliche und neue Gefährdungen entstehen“)

229 VwGH 6.07.1999, 98/10/0382

230 VwGH 23.11.2016, 2013/17/0686; 30.04.2013, 2012/05/0020; 30.04.2009, 2007/05/0225; 26.06.1995, 94/10/0058; 15.12.1994, 94/06/0080

231 VwGH 31.03.2009, 2007/10/0270 (nicht entscheidend sind bauliche Maßnahmen)

Unter **Lagerplätzen** versteht man Flächen, die der vorübergehenden Unterbringung von Materialien dienen. Zum Unterschied davon werden auf Ablagerungsplätzen Materialien auf Dauer deponiert, um sich ihrer zu entledigen. Von einem Ablagerungsplatz kann jedoch nicht gesprochen werden, wenn eine landwirtschaftlich genutzte Fläche zur Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse mit dazu geeignetem Material aufgeschüttet wird, die Fläche nach Durchführung der Aufschüttung wieder landwirtschaftlich genutzt wird und sich in einem Zustand befindet, dass sie sich von anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht unterscheidet.<sup>232</sup> Zur Beurteilung der Frage, ob es sich um die Bereitstellung eines Ablagerungsplatzes oder um eine der Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung dienende Aufschüttung handelt, ist daher der nach außen erkennbare Zweck der Maßnahme maßgeblich.

Handelt es sich jedoch bei den verwendeten Materialien um Abfälle nach § 1 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, so wäre eine derartige Lagerung, Ablagerung oder Aufschüttung nach § 5 Abs 2 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 außerhalb von dafür bewilligten Abfallbehandlungsanlagen oder von zur Sammlung vorgesehenen Orten oder Behältern verboten und somit auch vom Verbot des § 27 Abs 2 lit a erfasst.

Die Abfalleigenschaft von Materialien ist dann gegeben, wenn sich der Eigentümer oder Inhaber ihrer entledigen will oder sich entledigt hat oder wenn deren Abfuhr und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse geboten ist, damit nicht die im Gesetz näher aufgezählten Gefährdungen eintreten. Werden daher geländeverändernde Maßnahmen zweckgerichtet und mit inerten Materialien vorgenommen, so fehlt die Abfalleigenschaft nach dieser Bestimmung. Auflagen in Bewilligungsbescheiden, die diese Maßnahme betreffen, können nach § 50 Abs 2 vorgeschrieben werden, wenn dadurch abträgliche Auswirkungen auf die Natur oder Landschaft ausgeschlossen oder auf ein geringeres Ausmaß beschränkt werden können. Liegen Zweifel über die Beschaffenheit des Materials vor wird das Einholen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (nach § 48 Abs 3) empfohlen.

**Abstellplätze** dienen der vorübergehenden Unterbringung von Fahrzeugen im Sinne der StVO 1960, also insbesondere zum Abstellen von Kraftfahrzeugen des Autohandels etwa zu Verkaufszwecken. **Parkplätze** hingegen sind als Verkehrsflächen anzusehen und dienen dem ruhenden Verkehr. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Parkplatz dazu erforderlich, um ein oder mehrere Kraftfahrzeuge oder sonstige Verkehrsmittel vorübergehend abzustellen. Es ist daher (für den Fall, dass zur Erzielung der Bewilligungsfreiheit wegen Unterschreitung der 1000 m<sup>2</sup> behauptet wird, die Asphaltierung eines Grünstreifens vor dem Wohnhaus diene als Parkplatz) von der Behörde nach den allgemeinen Umständen sowie dem Zweck der Maßnahme zu

beurteilen, ob es sich um einen Zufahrtsweg oder einen Parkplatz handelt. Ein im Zuge einer Aufstiegshilfe errichteter Parkplatz gilt auf Grund der gesonderten Anführung von „Parkplätzen“ im § 25 Abs 1 lit c als eigene Anlage, die bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen einen Bewilligungstatbestand nach dieser Gesetzesstelle bildet<sup>233</sup>. Darüber hinaus wird auch eine Bewilligungspflicht nach lit e (wesentliche Änderung einer Aufstiegshilfe einschließlich ihrer Nebenanlagen) bestehen.

#### **Zu lit d:**

Da sich das gesetzliche Erfordernis der „erheblichen Bodenverwundung, Abtragung oder Aufschüttung“ nur auf die „Anlage von Schipisten, - und nicht auch auf den Bewilligungstatbestand der „wesentlichen Änderung von Schipisten, - bezieht, ist die Errichtung einer Flutlichtanlage auf Schipisten nach dieser Gesetzesbestimmung jedenfalls bewilligungsbedürftig. Sollte die Errichtung einer Flutlichtanlage zB mit der Verlegung eines Erdkabels oder der Errichtung von Fundamenten für die Beleuchtungsmasten verbunden sein, könnte auch der Tatbestand „mit erheblichen Bodenverwundungen verbundene Anlage einer Nebenanlage einer Schipiste“ zutreffen. Werden die Beleuchtungskörper der Flutlichtanlage in unmittelbarer räumlicher Abhängigkeit mit der Aufstiegshilfe errichtet (zB Befestigung an den Liftstützen), kann auch der Tatbestand der „Errichtung einer Nebenanlage“ oder der „wesentlichen Änderung einer Aufstiegshilfe“ nach lit e zutreffen. Die Frage, ob die Anbringung einer „Notbeleuchtung“ auf Schipisten als wesentliche Änderung einer Schipiste anzusehen ist, hängt von der Beurteilung des Einzelfalles durch den naturschutzfachlichen Sachverständigen ab.

123

Als Schipiste ist eine Fläche anzusehen, die zum Schifahren hergerichtet wird (Präparierung, Markierung uä). Die einmalige Präparation einer solchen Fläche begründet noch keine Schipiste.<sup>234</sup> Darüber hinaus ist die (Neu-)Anlage einer Schipiste nur dann bewilligungsbedürftig, wenn sie mit erheblichen Bodenverwundungen, Abtragungen und Aufschüttungen verbunden ist. Bloße Instandhaltungsarbeiten bzw geringfügige Verbesserungen an bestehenden Anlagen (zB Straßen) sind ebenfalls nicht bewilligungsbedürftig, da diese nicht als wesentliche Änderungen bezeichnet werden können. Autobahnraststätten sind keine Bestandteile einer Bundesstraße, sondern davon unabhängige Anlagen.<sup>235</sup>

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist für einen Weg nicht erforderlich, dass dieser durch besonders qualifizierte bautechnische Maßnahmen (zB Be-

---

233 aus diesem Grund ist hiefür auch die nach § 48 Abs 1 lit g geforderte raumordnungsrechtliche Voraussetzung erforderlich.

234 vgl § 19 Z 6 ROG 1998 (Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden oder Ödland sind und zusätzlich dem Wintersport aufgrund eines vertraglichen oder sonstigen privaten Rechtes dauerhaft dienen) bzw § 36 Abs 1 Z 6 ROG 2009 (für die Ausübung des Wintersports bestimmt)

235 VwGH 3.07.2000, 2000/10/0002

festigung oder Schotterung der gewonnenen Fahrspur) hergestellt worden wäre. Ein Weg besteht schon dann, wenn er so angelegt wurde, dass er in der Natur als solcher für jedermann eindeutig wahrnehmbar ist.<sup>236</sup> Die Frage der Erheblichkeit hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzkriterien ist vom Sachverständigen zu beurteilen. Erheblich ist nach den erläuternden Bemerkungen zum Salzburger Naturschutzgesetz 1977 immer das, was sich auf die Bewilligungskriterien auswirkt, wobei dies nicht negativ sein muss.

124

Rückewege sind Wege, die im Wald insbesondere durch die Verwendung von Schleppern im Bodenzug entstehen. Solche Wege dienen ausschließlich der „Rückung“ von Holz zur (Forst-)Straße oder zu einem Holzlagerplatz, keinesfalls aber anderen, nichtforstlichen Zwecken. Als Nebenanlagen von Straßen und Wegen können etwa Brücken, Stütz- und Futtermauern, als solche von Schipisten Entwässerungsanlagen einschließlich von Ausgleichsbecken für den unschädlichen Abfluss der Oberflächenwässer sowie Flutlichtanlagen angesehen werden. Die Errichtung und der Betrieb von Beschneiungsanlagen ist ohnedies auch nach lit h bewilligungsbedürftig. An sonstigen größeren geländeverändernden Maßnahmen sind insbesondere landwirtschaftliche Bodenkorrekturen zu nennen. Nach § 26 Abs 1 lit d sind sämtliche solche Maßnahmen im sensiblen Almbereich und in der Alpinregion auch unter einem Flächenausmaß von 5000 m<sup>2</sup> anzeigepflichtig. Die Verwendung von Materialien für derartige Aufschüttungen oder Geländeveränderungen, die als Abfall nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zu bezeichnen sind, ist ohne Vorliegen einer diesbezüglichen abfallrechtlichen Bewilligung nach § 27 Abs 2 lit a verboten.<sup>237</sup>

Der VwGH judiziert in stRsp, dass **alle unmittelbaren Auswirkungen** des bewilligungspflichtigen Vorhabens fachlich zu beurteilen sind.<sup>238</sup> In die Prüfung der Auswirkungen einer Anlage sind somit die Errichtung der Anlage (zB Bodenversiegelung, Baulärm), die optische Ausgestaltung der Anlage und die übliche Nutzung derselben einzubeziehen.<sup>239</sup> Im Verfahren zur Errichtung einer Forststraße zählen hingegen Änderungen der Bewirtschaftungsform des Waldes, die der Waldeigentümer allenfalls in Aussicht nehmen könnte und

---

236 VwGH 18.02.2002, 2001/10/0202 (hier: Abtragung der Grasnarbe und Humusabhebung)

237 siehe auch Erl zu lit c

238 VwGH 21.05.2012, 2011/10/0105

239 Auch die mit der Maßnahme verbundenen Auswirkungen, die selbst nicht unter den Begriff „Anlage“ oder „Errichtung“ fallen, wie zB das Befahren einer Forststraße und die damit verbundene forstliche Bewirtschaftung des umgebenden Waldes, sind bei der Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit der Maßnahme (Errichtung der Forststraße) durch den Sachverständigen relevant. Ebenso sind die Auswirkungen des widmungsgemäßen Betriebes einer Flutlichtanlage im Bereich einer Sommerrodelbahn in die Beurteilung, ob das Landschaftsbild durch einen menschlichen Eingriff abträglich beeinflusst wird, mit einzubeziehen. Eine Auslegung, die bei der Beurteilung, ob eine abträgliche Beeinflussung vorliegt, bloß auf das äußere Erscheinungsbild der körperlichen Bestandteile der Anlage abstellt, entspricht nicht den Zielsetzungen des § 1 NSchG (vgl VwGH 26.02.1996, 94/10/0192 sowie 20.12.1999, 97/10/0197)

die auch nicht Gegenstand des Projekts sind, nicht dazu.<sup>240</sup> Bei Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens ist von der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung auszugehen und haben daher nicht konkret absehbare Entwicklungen (zB Intensivierung der Nutzung) außer Betracht zu bleiben.

Schrittweise Aufschüttungen, die insgesamt die 5000 m<sup>2</sup>-Grenze erreichen, führen zu einer Zusammenrechnung und damit zur Bewilligungspflicht der Maßnahmen (arg: insgesamt). Liegt zwischen den Aufschüttungen allerdings eine Rekultivierungsphase, sodass die erste aufgeschüttete Fläche nicht mehr als geländeverändernd wahrzunehmen ist, muss die neue Aufschüttung für sich wieder 5000 m<sup>2</sup> erreichen.

125

**Zu lit e:**

Gemäß § 58 Abs 1 des Luftfahrtgesetzes sind Flugplätze Land- oder Wasserflächen, die zur ständigen Benützung für den Abflug und für die Landung von Luftfahrzeugen bestimmt sind. Nicht unter diesen Begriff fallen daher Anlagen, die zwar nicht ständig, aber doch in wesentlichem Umfang für Außenlandungen und Außenabflüge von motorisierten Luftfahrzeugen gemäß § 9 des Luftfahrtgesetzes verwendet werden.<sup>241</sup> Da auch von solchen Anlagen eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Naturhaushaltes oder des Erholungswertes der Landschaft ausgehen kann, wurde 2007 auch für sie eine naturschutzbehördliche Bewilligungspflicht vorgesehen.

Die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit motorisierten Para- und Hängegleitern ist gemäß § 27 Abs 2 lit e NSchG in der freien Landschaft verboten. Die Tatbestände des § 27 NSchG wirken absolut, dh es ist kein Ausnahmeverfahren vorgesehen und das Verbot greift auch auf die Bewilligungstatbestände des § 25 NSchG durch, weshalb die Bewilligung einer eigenen Start-/Landebahn für motorisierte Para- und Hängegleiter ausscheidet. Aus naturschutzfachlicher Sicht verbleibt derzeit im Land Salzburg somit ausschließlich die Möglichkeit der Durchführung von Außenlandungen und -abflügen auf bestehenden Flugplätzen.

Die Streckensanierung der Bahntrasse der ÖBB bzw dessen Ausbau zur Hochleistungsstrecke fällt unter den Begriff der wesentlichen Änderung von Haupt- und Nebenbahnen.<sup>242</sup>

**Zu lit f:**

Nach der hier verwendeten Formulierung ist lediglich die Errichtung nicht jedoch die Änderung von oberirdischen Hochspannungsleitungen bewilligungsbedürftig. Für die Montage von Handy-Anlagen auf bestehende Strommasten besteht daher ebenfalls keine Bewilligungspflicht.

---

240 VwGH 27.01.2011, 2009/10/0087

241 VwGH 10.10.2006, 2004/03/0086

242 VwGH 25.02.2003, 2002/10/0171

Die den technischen Erfordernissen entsprechende Formulierung „über 36 kV Nennspannung“ soll ausschließen, dass die üblicherweise als 30 kV-Leitungen bezeichneten Anlagen einer naturschutzbehördlichen Bewilligungspflicht unterliegen. Eine solche erscheint landesweit auch nicht notwendig, da durch die Bestimmungen des Salzburger Elektrizitätsgesetzes 1979 eine Berücksichtigung der Interessen des Naturschutzes ohnedies vorgesehen ist und auch die Anlagen selbst auf Grund ihrer Ausführungsart und der zu erwartenden Auswirkungen auf die Landschaft keine landesweite naturschutzbehördliche Bewilligungspflicht rechtfertigen. In besonders sensiblen Gebieten, insbesondere in Landschafts- und Naturschutzgebieten, ist eine derartige Bewilligungspflicht ohnedies gegeben.

126

### **Zu lit g:**

Der bewilligungsbedürftige Tatbestand umfasst sowohl Veranstaltungsstätten für den Motorsport als auch Anlagen, die nur in privatem Rahmen, im Rahmen von Vereinsmitgliedern oder sonst zur motorsportlichen Benutzung bestimmt sind, ohne dass es zu öffentlichen Veranstaltungen kommt.

In der Vollzugspraxis hat die bis zur Novelle LGBl Nr 67/2019 verwendete Bezeichnung der „wiederkehrenden Benützung zu motorsportlichen Zwecken“ (Abs 1 lit g bzw Abs 1a lit d) zu Auslegungsproblemen geführt. Eine Errichtung oder eine wesentliche Änderung von Anlagen für die Benützung zu motorsportlichen Zwecken soll jedenfalls bewilligungspflichtig sein, auch wenn sie nur eintägig stattfindet. Auf die wiederkehrende Ausübung wird daher nicht mehr abgestellt.

### **Zu lit h:**

Die Bewilligungspflicht für Beschneiungsanlagen stellt auf deren Errichtung oder wesentlichen Änderung und deren Betrieb ab. Der rechtmäßige Betrieb bereits bestehender Beschneiungsanlagen bedarf auf Grund von Übergangsbestimmungen<sup>243</sup> keiner naturschutzbehördlichen Bewilligung. Wird jedoch bei einem Gleichbleiben der Anlage deren Betrieb wesentlich geändert (zB im Ausmaß oder in der Art der Beschneigung), bedarf es hiezu eines naturschutzbehördlichen Verfahrens; dies gilt auch für bereits bestehenden Anlagen. Die von der Salzburger Landesregierung am 1.10.1997 beschlossenen „Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Beschneiungsanlagen im Land Salzburg“ stellen eine wertvolle Entscheidungshilfe für die Liftgesellschaften, aber auch für die Sachverständigen und Behörden dar. Nach diesen Richtlinien ist eine Umweltvorprüfung vorgesehen, die von der beim Amt der Salzburger Landesregierung eingerichteten Arbeitsgruppe „Wasserwirtschaft - Naturschutz“ durchgeführt wird.<sup>244</sup>

---

243 siehe Art II Abs 2, LGBl Nr 43/1990, im Anhang I

244 siehe Erl zu § 3 Abs 2

**Zu lit i:**

Durch die bewilligungsfreie Beschränkung auf einfache Hilfsmittel für das Aufsuchen und Gewinnen von Mineralien und Fossilien sollen die Auswirkungen auf die Natur in Grenzen gehalten und übermäßige Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft vermieden werden. Bei einer intensiven Ausübung dieser Tätigkeit muss, auch wenn ein naturschutzbehördliches Verfahren nicht erforderlich wäre, überdies die Zustimmung des Grundeigentümers eingeholt werden.<sup>245</sup> Alle hier nicht genannten Arten des Aufsuchens und Gewinnens von Mineralien oder Versteinerungen sind landesweit außerhalb besonderer naturschutzrechtlich geschützter Gebiete ohne Bewilligung zulässig. In Landschaftsschutzgebieten und in der Außenzone des Nationalparks Hohe Tauern ist der Abbau von Mineralien und Versteinerungen dann bewilligungspflichtig, wenn er mit Hilfsmitteln erfolgt, die über Handhämmer und Meißeln von 30 cm Länge hinausgehen, oder wenn er innerhalb bewirtschafteter Almflächen, oder innerhalb eines Bereiches von 50 m beiderseits gekennzeichnete Wege und Steige vorgenommen wird.

In der Kernzone des Nationalparks Hohe Tauern sowie in Naturschutzgebieten ist der Abbau von Mineralien und Versteinerungen grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können zB zu wissenschaftlichen Zwecken bewilligt werden. Das bloße Suchen von Mineralien ohne Benutzung von Werkzeugen oder Geräten ist jedoch immer erlaubt, da dies keinen Eingriff darstellt.

Nach § 28 sind der Landesregierung besondere Funde innerhalb einer Woche anzuzeigen und vor Weitergabe dem Land zum allfälligen Erwerb anzubieten.

Der allgemeine naturschutzrechtliche Bewilligungsvorbehalt für die Errichtung und Änderung von Windkraftanlagen (frühere lit j) wurde mit der Novelle LGBl Nr 32/2013 aufgehoben. Künftig sollen solche Vorhaben nur mehr in besonderen Schutzgebieten und geschützten Lebensräumen einer Bewilligung der Naturschutzbehörde bedürfen. Artenschutzrechtliche Bestimmungen sind von dieser Bewilligungsfreistellung nicht berührt. Der Tatbestand war durch die Naturschutzgesetznovelle 2001, LGBl Nr 1/2002 geschaffen und damit begründet worden,<sup>246</sup> dass diese Anlagen auf Grund ihrer Höhe, ihres auffälligen Erscheinungsbildes und ihrer oft isolierten Lage den Charakter der Landschaft erheblich beeinträchtigen können. Auch Auswirkungen auf den Vogelzug und Brutstätten gefährdeter Vogelarten wären möglich.

---

245 siehe Erl zu § 61 Abs 4

246 EB zur RV der NSchG-Novelle 2001

(1a) Keiner Bewilligung nach Abs 1 bedarf die einmalige Vergrößerung folgender Anlagen bzw im Fall der lit e der betroffenen Fläche um das jeweils festgesetzte Höchstausmaß:

Anlage	Höchstausmaß der Vergrößerung:
a) Campingplätze und Golfplätze (Abs 1 lit b)	2.000 m <sup>2</sup>
b) Anlagen gemäß Abs 1 lit c	250 m <sup>2</sup>
c) Flugplätze und Anlagen zur wiederkehrenden Benützung für Außenlandungen und -abflüge (Abs 1 lit e)	2.000 m <sup>2</sup>
d) Anlagen für die Benützung zu motorsportlichen Zwecken (Abs 1 lit g)	1.000 m <sup>2</sup>
e) vom Betrieb von Anlagen zur künstlichen Beschneieung (Abs 1 lit h) betroffene Fläche	2.000 m <sup>2</sup>

128

Die Vergrößerung gilt auch dann als einmalig erfolgt, wenn sie in mehreren Abschnitten vorgenommen wird, jedoch insgesamt das in den lit a bis e festgelegte Höchstausmaß nicht überschreitet. Die jeweilige Vergrößerung ist vor Inangriffnahme unter Angabe des Umfangs der Naturschutzbehörde formlos zu melden, und von den Behörden ohne weiteres Verfahren zu den Akten zu nehmen.

*Der Abs 1a ermöglicht die bewilligungsfreie Vergrößerung bestimmter Anlagentypen bzw im Fall von Beschneieungsanlagen die Vergrößerung der vom Betrieb betroffenen Fläche, ohne dass in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob diese Maßnahme bereits eine „wesentliche Änderung“ im Sinn des § 25 Abs 1 darstellt. Der ohne Bewilligung zulässige Vergrößerungsumfang kann für jede Anlage nur einmal, jedoch auch aufgeteilt auf mehrere Einzelmaßnahmen, ausgeschöpft werden. Diese Klarstellungen sollen laut Materialien zur Novelle LGBl Nr 11/2017 den durch die Vollziehung entstehenden Verwaltungsaufwand reduzieren. Bewirkt wird lediglich eine Ausnahme von den Bewilligungsbestimmungen des § 25, allenfalls für die gleichen Maßnahmen bestehenden andere Bewilligungspflichten (etwa nach den §§ 24 oder 29 ff) bleiben unberührt.*

*Die formlose Berichtspflicht über die Inanspruchnahme der bewilligungsfreien Erweiterung wurde im Zuge der Ausschusssitzung zur Novelle 2017 kurzfristig noch ins Gesetz aufgenommen, um den Bezirksverwaltungsbehörden die Vollziehung zu erleichtern.<sup>247</sup>*

(1b) Die im Abs 1 lit c festgelegten Voraussetzungen für das Vorliegen einer Bewilligungspflicht gelten auch dann als erfüllt, wenn das erforderliche Flächenausmaß durch mehrere in räumlichem oder sachlichem Zusammenhang stehende Maßnahmen überschritten wird.

---

247 LGBl Nr 11/2017 (Blg LT 15. GP: AB 62, 5. Sess)



*Der neu vorgesehene Abs 1b regelt jene Fälle, in denen das bereits bisher vorgesehene Flächenerfordernis gemäß Abs 1 lit c (1000 m<sup>2</sup> bei Sportplätzen usw) durch mehrere Maßnahmen überschritten werden. Diese Überschreitung löst dann eine Bewilligungspflicht aus, wenn sowohl zeitlich als auch räumlich oder sachlich ein enger Zusammenhang gegeben ist. So soll eine Umgehung der Bewilligungspflicht durch „Stückelung“ des Vorhabens verhindert werden.*

(2) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs 1 sind ausgenommen:

- (a) Vorhaben, für die nach den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der hiezu erlassenen Verordnungen eine Bewilligung erforderlich ist; in dem danach durchzuführenden Verfahren sind jedoch die allenfalls weiter gehenden Anforderungen nach Abs 3 wahrzunehmen;
- (b) Vorhaben auf zur Gänze im Bauland liegenden Flächen;
- (c) in Bezug auf Abs 1 lit c und in Bezug auf die gemäß Abs 1 lit d letzter Fall bewilligungspflichtigen geländeverändernden Maßnahmen solche Vorhaben, die ausschließlich als Baustelleneinrichtung dienen, sowie Lagerplätze für Baustellen jeweils bis ein Jahr nach Fertigstellung des Bauvorhabens, ferner die nur für eine bestimmte Maßnahme erfolgende, kurzzeitig vorübergehende oder für Zwecke der Land-, Forst- und sonstigen Holzwirtschaft oder für militärische Zwecke dienende Verwendung als Lagerplatz sowie die Errichtung, wesentliche Änderung und Bereitstellung von betrieblichen Lagerplätzen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsstätte;
- (d) Bau- oder Reparaturmaßnahmen sowie technische Verbesserungen an solchen Inertabfalldeponien, Deponien für nicht gefährliche Abfälle und Deponien für gefährliche Abfälle (nur als Untertagedeponie) gemäß § 4 Z 2 bis 4 DVO 2008, die sich in Betrieb oder in der Nachsorgephase befinden, sowie Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen an Altablagerungen und Altstandorten (§ 2 Abs 1 des Altlastensanierungsgesetzes);
- (e) die Errichtung von Verkehrsflächen, wenn sie von als Bauland gewidmeten Flächen umschlossen sind.

*Die in **lit a** vorgesehene Regelung vermeidet eine mehrfache naturschutzbehördliche Bewilligungspflicht. Im Zusammenhang mit § 24 Abs 5, 2. Satz, ergibt sich folgende Prioritätenreihung der naturschutzbehördlichen Verfahren:*

- *Sollte ein Vorhaben einen geschützten Lebensraum nach § 24 und ein naturschutzrechtlich geschütztes Gebiet oder Objekt berühren und/oder hierfür eine Bewilligungspflicht nach § 25 (oder eine Anzeigepflicht nach § 26) bestehen, so ist das naturschutzbehördliche Verfahren primär nach den Bestimmungen des § 24 durchzuführen (Beispiel: Errichtung einer Straße in einem Landschaftsschutzgebiet sowie innerhalb des Hochwasserabflussgebietes eines fließenden Gewässers).*

- Sollte ein derartiges Vorhaben nur ein geschütztes Gebiet oder Objekt berühren und nach § 25 bewilligungspflichtig sein, ist das Verfahren nach den speziellen Bestimmungen des Schutzgebietes bzw Objektes durchzuführen.

In beiden Fällen sind jedoch im naturschutzbehördlichen Verfahren neben den primär anzuwendenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen auch die des Schutzgebietes oder Objektes bzw des § 25 oder § 26 mit zu berücksichtigen, wobei immer die strengeren Regelungen maßgeblich sind. Als Beispiel können Landschaftsschutzgebiete angeführt werden, die Sonderregelungen etwa für die fremdenverkehrsmäßige Erschließung vorsehen.<sup>248</sup> Da nach den Bestimmungen des § 25 landesweit keine derartigen Beschränkungen bestehen, sind diese Sonderregelungen im naturschutzbehördlichen Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen. Allenfalls könnten jedoch diese Gesichtspunkte als besonders wichtige öffentliche Interessen geltend gemacht und bei einer Entscheidung nach § 3a Abs 2 von Bedeutung sein. Als weiteres Beispiel sind Natur- und Landschaftsschutzgebiete zu nennen, in denen Sonderregelungen für den Abbau von Torf vorgesehen sind. Hier wäre zB von der zuständigen Behörde zu prüfen, ob nicht die Ausnahmeregelung des § 25 Abs 1 lit a bezüglich des Abbaus für Zwecke des eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarfes im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebe strenger gefasst ist und somit dann diese Regelung zur Anwendung kommen müsste.

130

Sollten für wesentliche Teile eines Vorhabens unterschiedliche naturschutzrechtliche Vorschriften anzuwenden sein, so kann dieses, sofern es ein unteilbares Ganzes darstellt, nur insgesamt von der Behörde bewilligt oder abgelehnt werden, wobei hiefür die strengsten anzuwendenden Rechtsvorschriften maßgeblich sind.<sup>249</sup> Ist das Vorhaben hingegen trennbar, hat die Behörde im Zweifel davon auszugehen, dass eine Teilbewilligung von Parteibehörden mit umfasst ist.<sup>250</sup>

Für den in **lit b** verwendeten Begriff Bauland sind die raumordnungsrechtlichen Bestimmungen maßgebend. Eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht ist somit nicht gegeben, wenn ein wesentlicher Teil eines unteilbaren Vorhabens außerhalb des Baulandes liegt.

Unter den in **lit c** genannten Vorhaben sind nur rechtmäßige Maßnahmen zu verstehen, für die alle nach der (gesamten) Rechtsordnung erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen und Zustimmungen vorliegen.<sup>251</sup> Bei einer **Baustelleneinrichtung** handelt es sich um die Gesamtheit jenes Baumaterials und jener Geräte und sonstigen Arbeitsbehelfe, deren Bereithalten am Ort eines konkreten Bauvorhabens während einer eng umgrenzten Zeit

---

248 siehe FN 5 zu § 18 Abs 1

249 siehe auch Anmerkung zu § 24 Abs 5

250 VwGH 22.02.1990, 88/06/0187

251 VwGH 15.06.1992, 91/10/0146

der Bauführung deren ordnungsgemäßem Ablauf geboten und zweckmäßig ist. Keinesfalls sind darunter alle jene Gegenstände zu subsumieren, die - abweichend von ihrer typischen Zweckbestimmung - unter Umständen bei irgendeiner Bauführung verwendet werden können.<sup>252</sup> Ob Werkzeug- und Materiallager, Kräne, Waschplätze, Container, Beleuchtungs- und Sichtschutzeinrichtungen usw vom Begriff der Baustelleneinrichtung erfasst sind, ist jeweils in einer Einzelfallbetrachtung zu beurteilen. Die Errichtung einer provisorischen Baustraße (bei der es sich weder um Baumaterial noch um Geräte oder Arbeitsbehelfe handelt) ist aber jedenfalls nicht mehr von der Ausnahmebestimmung nach § 25 Abs 2 lit c erfasst und unterliegt somit einer naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht. Von einem Lagerplatz, der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken dient, kann nur gesprochen werden, wenn die gelagerten Gegenstände ihrer Art nach in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb stehen.<sup>253</sup>

Die Liste jener Maßnahmen, die von der landesweit geltenden Bewilligungspflicht ausgenommen sind, wurde mit der Novelle LGBL 11/2017 um Zwischenlagerflächen für Humus oä bei geländeverändernden Maßnahmen (§ 25 Abs 2 lit c, Zitierung von Abs 1 lit d letzter Satz), Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Deponien und Altablagerungen (§ 25 Abs 2 **lit d**) und Verkehrsvorhaben im gewidmeten Bauland (§ 25 Abs 2 **lit e**) ergänzt.

Verbesserungsmaßnahmen an bestehenden Deponien oder Ablagerungen führen üblicherweise zu einem höheren Schutzstandard, so dass eine Bewilligungspflicht entfallen kann. Die Begünstigung soll auch für Deponien in der Nachsorgephase gelten. Gemäß § 3 Z 40 DVO 2008 ist die Nachsorgephase der Zeitraum vom Ende der Ablagerungsphase eines Kompartiments (= Deponieteiles) bis zum behördlich festgestellten Ende der Nachsorgephase für dieses Kompartiment; die Dauer der Nachsorgephase richtet sich nach dem Zeitraum, in dem für das Kompartiment noch Nachsorgemaßnahmen erforderlich sind. Diese Nachsorgemaßnahmen können auch Bau- oder Reparaturmaßnahmen erforderlich machen, die ebenfalls ohne naturschutzbehördliche Bewilligung vorgenommen werden sollen.

Gewidmetes Bauland soll aus raumordnungsrechtlichen Gesichtspunkten auch verkehrsmäßig erschlossen werden, eine naturschutzbehördliche Einschränkung in diesem Zusammenhang ist außerhalb von Schutzgebieten nicht sinnvoll

(3) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn das Vorhaben das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, den Charakter der Landschaft, oder deren Wert für die Erholung erheblich beeinträchtigt und nicht die Voraussetzungen des § 3a Abs 2 zutreffen.

---

252 VwGH 27.03.1995, 90/10/0143

253 VwGH 27.03.1995, 90/10/0143

Es ist naheliegend, dass oft die Errichtung jeglicher Anlagen oder die Durchführung von bewilligungsbedürftigen Maßnahmen eine Beeinträchtigung (im Sinne einer Veränderung) etwa des Landschaftsbildes nach sich zieht. Die Bewilligung für solche Vorhaben wird jedoch nur in den Fällen nicht erteilt werden können, in welchen es sich um eine entscheidende (erhebliche, wesentliche) Beeinträchtigung handelt.<sup>254</sup>

132

Eine erhebliche Beeinträchtigung etwa des Landschaftsbildes wird dann anzunehmen sein, wenn das Vorhaben besonders auffällig und zur Umgebung in scharfem Kontrast in Erscheinung tritt.<sup>255</sup> Entscheidend ist, wie sich das Vorhaben in das vorgefundene, durch bereits vorhandene Eingriffe mitbestimmte Bild der Landschaft einfügt. Die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes setzt dabei voraus, dass durch die beantragte Maßnahme der optische Eindruck des Bildes der Landschaft wesentlich verändert wird, dh, dass die Maßnahme im „neuen“ Bild der Landschaft prägend in Erscheinung tritt, sodass der Gesamteindruck, den die Landschaft optisch vermittelt, ein anderer wird. Für die Verwirklichung des Tatbestandmerkmals genügt es allerdings, dass das Vorhaben von zumindest einem Blickpunkt aus eine das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigende Wirkung nach sich zieht.<sup>256</sup> Die Auffassung im Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen, dass durch die Einfärbung von Liftstützen im Farbton RAL 6014 die abträglichen Auswirkungen auf die Landschaft, wie sie von unbehandelten (verzinkten) Liftstützen ausgingen, iSv § 50 Abs 2 auf ein geringeres (bewilligbares) Ausmaß beschränkt werden, ist nicht un schlüssig. Dies gilt auch im Hinblick auf eine sofortige Einfärbung der Liftstützen, da es auf der Hand liegt, dass die Blend- bzw Blinkwirkung der verzinkten Liftstützen und damit ihre optische Auffälligkeit naturgemäß im neuen Zustand besonders wirksam ist.<sup>257</sup>

Beim Erholungswert der betroffenen Landschaft geht es um die auf konkreten Umständen beruhende Eignung der Landschaft, dem Erholungsbedürfnis von Menschen zu dienen. Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes ist dann anzunehmen, wenn das zu beurteilende Vorhaben in einem Gebiet, das auf Grund seiner Landschaftsausstattung geeignet ist, Erholung zu bieten, Erholungssuchende in ihrer Erholung beeinträchtigen würde.<sup>258</sup>

Bezüglich der hier maßgeblichen Entscheidungskriterien kann weiters auf die Legaldefinitionen des § 5 sowie die Erläuterungen zu § 18 Abs 1 und 2, bezüglich der Beurteilung mittelbarer (indirekter) Auswirkungen eines Vorhabens auf die Entscheidungskriterien auf die Erläuterungen zu Abs 1 lit a und d verwiesen werden.

---

254 VwGH 13.05.1965, 2271/64

255 VwGH 25.03.1996, 91/10/0119

256 VwGH 13.12.2010, 2009/10/0020

257 VwGH 7.10.2010, 2004/10/0086

258 VwGH 21.05.2012, 2010/10/0164 (die Behörde vertrat hier die schlüssige Auffassung auf sachverständiger Grundlage, das Gebiet weise in Folge seiner agrarischen Nutzung keine landschaftliche Ausstattung auf, die es als besonders geeignet erscheinen ließe, dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung zu dienen)

Die Entscheidungskriterien sind durch § 23 Abs 1 des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1997 ergänzt<sup>259</sup> und die Ausnahmeregelungen des Abs 2 nach § 23 Abs 2 des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1997 eingeschränkt<sup>260</sup> worden. Weiters sind die maßgeblichen Bestimmungen der Protokolle der Alpenkonvention zu berücksichtigen.<sup>261</sup>

## § 26 - Anzeigepflichtige Maßnahmen

(1) Folgende Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde anzuzeigen:

- a) in der freien Landschaft und außerhalb des Waldes die dauernde Beseitigung von Busch- und Gehölzgruppen, ausgenommen das notwendige Schwenden und das Freischneiden von Leitungstrassen, sowie von Heckenzügen insbesondere entlang von Wegen und Grundgrenzen;
- b) (entfallen aufgrund LGBl Nr 11/2017)!
- c) die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung und nicht nur geringfügige Änderung von geschäftlichen Ankündigungen zu Reklamezwecken oder von Anlagen für wechselnde solche Ankündigungen (Ankündigungsanlagen);
- d) alle nicht unter § 25 Abs 1 fallenden Gelände verändernden Maßnahmen auf Almen und in der Alpinregion;
- e) die Errichtung oder erhebliche Änderung von freistehenden Antennen- tragmastenanlagen, soweit sie nicht von der Regelung des § 10 Abs 1 des Salzburger Ortsbildschutzes 1999 erfasst wird oder auf zur Autobahn gehörigen Grundflächen;
- f) der Betrieb von Laser-Einrichtungen für Vorführzwecke außerhalb von Bauwerken.

Bei den hier genannten Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die amtlichen Ermittlungen auf Grund der erfolgten Anzeige rasch durchführbar sind. Die Verfahrensdauer ist im Allgemeinen mit drei Monaten begrenzt.<sup>262</sup>

Der in **lit a** vorgesehene Schutz erhaltungswürdiger Busch- bzw Gehölzgruppen und Heckenzüge soll insbesondere der Forderung nach weitgehender Er-

---

<sup>259</sup> siehe Erl zu § 18 Abs 2 Fn 9

<sup>260</sup> von den Ausnahmen gem § 25 Abs 2 NSchG finden nur Anwendung: jene für Vorhaben im Bauland, wenn die dafür beanspruchten Flächen 5.000 m<sup>2</sup> nicht übersteigen; jene für die Verwendung einer Fläche als Lagerplatz, die für eine bestimmte Maßnahme kurzzeitig vorübergehend oder für Zwecke der Land-, Forst- oder sonstigen Holzwirtschaft erfolgt

<sup>261</sup> siehe Erl zu § 5 Z 12

<sup>262</sup> siehe jedoch Anmerkung zu Abs 3

haltung eines so genannten Biotopverbundes gerecht werden sowie der weiteren Ausräumung der Landschaft entgegenwirken. Dies lässt sich auch aus dem Wort „Heckenzüge“ ableiten, sodass nicht schon jede (kleine) Hecke unter diese Anzeigepflicht fällt. Die Entfernung eines Einzelbaumes aus einer Hecke im Gebiet der Stadt Salzburg richtet sich nach der Baumschutzverordnung. Der Begriff des „Schwendens“ ist im § 5 definiert.

§ 26 Abs 1 **lit b** sah ursprünglich eine Anzeigepflicht für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Entwässerungsanlagen in jenen Feuchtbiotopen vor, die größer als 5.000 m<sup>2</sup> sind. Biotope mit dieser Größe fallen jedoch ex lege unter den Lebensraumschutz (§ 24 Abs 1 lit d NSchG), alle Eingriffe in solche Gebiete bedürfen einer naturschutzbehördlichen Bewilligung. Eine zusätzliche Anzeigepflicht verbessert das Schutzniveau nicht, die entsprechende Bestimmung konnte daher ersatzlos entfallen.

134

Der in **lit c** verwendete Begriff „Ankündigungen“ ist im § 5 Z 4 definiert.<sup>263</sup> „Ankündigungsanlagen“ sind Anlagen für die Anbringung wechselnder Ankündigungen. Ist der eine Werbung darstellende Schriftzug unselbständiger Bestandteil einer Anlage, unterliegt die gesamte Anlage der Anzeigepflicht,<sup>264</sup> auch wenn diese überwiegend anderen Zwecken dient.<sup>265</sup>

Nach der bis zur Novelle LGBl Nr 67/2019 geltenden Regelung war die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung und nicht nur geringfügige Änderung von „privaten“ Ankündigungen zu Reklamezwecken grundsätzlich anzeigepflichtig. Diese Regelung griff jedoch zu kurz, da es nicht darauf ankommt, ob eine Ankündigung von Privaten oder von der öffentlichen Hand vorgenommen wird. Entscheidend ist, dass es sich um Ankündigungen zu Reklamezwecken und nicht bspw um behördlich angebrachte Verkehrsschilder handelt. Der Begriff des Reklamezwecks ist dabei im Sinn der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu verstehen (bspw VwGH 31. Jänner 2000, 99/10/0244).

Dabei wird dieser Begriff sehr weit ausgelegt, sodass auch Maßnahmen, die rein auf die Beeinflussung der Menschen und nicht notwendigerweise auf einen wirtschaftlichen Erfolg abzielen, mitumfasst werden. An die Anzeigepflicht sind auch Gebietskörperschaften in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung gebunden. Das Aufstellen bspw von Störchen anlässlich einer Geburt eines Kindes fällt nicht unter die Anzeigepflicht, da es sich hier nicht um geschäftliche Ankündigungen handelt. Weiters sind unter den Begriff der Reklamezwecke weder sicherheitsrelevante Hinweise noch die bloße Angabe des Anlagenbetreibers bei Anlagen, die nicht dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht unterliegen (bspw Anlagen für die Erzeugung und Fortleitung elektrischer Energie, Anlagen für die Gasversorgung, etc) zu subsumieren.

---

263 vgl VwGH 31.01.2000, 97/10/0139

264 VwGH 5.05.2003, 2003/10/0011

265 VwGH 31.03.2003, 2002/10/0121

Dies zumal nicht ersichtlich ist, worin in diesen Fällen die von der Judikatur geforderte Beeinflussung von Menschen liegen sollte. Der bis zur Novelle 2019 enthaltene Hinweis auf das Verbot des § 27 Abs 2 lit c konnte in Bezug auf Ankündigungen zu Reklamezwecken entfallen, da diese nach der Neuformulierung des Verbotstatbestandes in der freien Landschaft jedenfalls unzulässig sind, sofern nicht eine Ausnahme nach § 26 Abs 6 greift.

Der Begriff der Reklame ist mit dem der Werbung gleichzusetzen und erfasst nicht bloß wirtschaftliche Werbung in dem Sinn, dass damit Güter, Dienstleistungen etc angepriesen werden sollen, um einen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen, sondern auch Maßnahmen, die darauf abzielen, Menschen zu beeinflussen.<sup>266</sup> Darunter fällt also auch die so genannte „Ideenwerbung“, wie etwa die Werbung für politische Parteien (siehe Abs 6 lit d). Jedenfalls der Werbung dienen zB weit einsehbare Beleuchtungsanlagen an Dachgiebeln oder sonstige Lichterketten auf bzw im Umfeld von Gewerbebetrieben wie zB auf Gasthäusern oder Diskotheken, die Beleuchtung von Liftstützen, das Abstellen von Anhängern von Kraftfahrzeugen mit einer deutlich sichtbaren Werbeaufschrift,<sup>267</sup> aber auch Werbungen, die auf oder an Luftfahrzeugen angebracht werden (Fesselballons mit Werbeaufschrift, nachgeschleppte Werbetransparente). Bei Anbringung von Beleuchtungsanlagen an Aufstiegshilfen wäre überdies zu prüfen, ob diese Maßnahme nicht „als wesentliche Änderung“ im Sinne des § 25 Abs 1 lit e anzusehen ist und somit einer Bewilligungspflicht unterliegt.<sup>268</sup>

Für landesweite Reklameaktionen kann die Landesregierung aufgrund der eindeutigen Anknüpfung von § 47 Abs 1 Z 4 lit b auf Bewilligungen nicht zuständig gemacht werden. Es empfiehlt sich eine gesonderte Anzeige bei allen betroffenen BVB und eine aufeinander abgestimmte Vorgehensweise bei der Kenntnisnahme.

Eine Anzeigepflicht besteht nicht, soweit die Maßnahme, also ein Werbeplakat in der freien Landschaft, schon gemäß § 27 Abs 2 lit c verboten ist; es ist hier eine Art Anwendungsvorrang des § 27 anzunehmen.<sup>269</sup> Gegen widerrechtlich nicht angezeigte private Ankündigungen zu Reklamezwecken außerhalb der freien Landschaft (vgl § 27) kann mit einem Beseitigungsauftrag nach § 46 Abs 1 vorgegangen werden.

Nach **lit d** sind im überaus sensiblen Almbereich und in der Alpinregion sämtliche größere Bodenverwundungen, Abtragungen oder Aufschüttungen, die in ihrem Ausmaß eine Geländeänderung bewirken, einer naturschutzbehördlichen Einflussnahme unterworfen. Für geländeändernde Maßnahmen gibt es keine Begriffsdefinition. Als solche Maßnahmen auf Almen und in der Al-

266 VwGH 31.01.2000, 99/10/0244 (Erhöhung der Akzeptanz der Vignette bei Kraftfahrern)

267 VwGH 29.03.1995, 93/10/0059

268 siehe auch die Erl hierzu

269 LVwG Sbg 23.07.2018, 405-1/306/1/12-2018

pinregion sind zB Bodenverwundungen, Aufschüttungen oder Abtragungen anzusehen, wenn sich eine flächenhafte Auswirkung ergibt, die eine Änderung im Landschaftsbild bewirkt. Weiters fallen qualitative Veränderungen darunter, die als Eingriff in den Boden und damit in den Naturhaushalt anzusehen sind. Die Bewertung ist im Einzelfall vorzunehmen. Gerade die Almen stellen noch einen verhältnismäßig naturnahen Lebensraum dar, der auch große Bedeutung für die Erholung und den Fremdenverkehr besitzt. Größere gelände- verändernde Maßnahmen, nämlich solche über 5000 m<sup>2</sup>, sind nach § 25 Abs 1 lit d bewilligungsbedürftig.

Unter dem in **lit e** verwendeten Begriff „Antennentragmastenanlage“ ist der Mast selbst, die jeweilige Funk- oder Sendeanlage, die sichtbar auf dem Mast angebracht wird, sowie sonstige Nebenanlagen wie zB im Mastenbereich errichtete Container einschließlich der erforderlichen Fundamente und Leitungen zu verstehen. Freistehend ist eine Antennentragmastenanlage dann, wenn sie nicht an bzw auf einem Objekt (Bau) angebracht wird.

Im Zusammenhang mit § 10 Abs 1 des Salzburger Ortsbildschutzgesetzes 1999 ergibt sich zusammengefasst Folgendes:

Für die Errichtung derartiger Anlagen im Bauland der Widmungsarten Gewerbegebiet, Industriegebiet, Gebiet für Handelsgroßbetriebe oder Sonderfläche Anlagen ist weder nach dem Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 noch nach dem NSchG ein Verfahren erforderlich.

Sollen die Anlagen in anderen Baulandbereichen (zB Wohngebiete) errichtet werden, ist eine Einzelbewilligung nach dem Salzburger Ortsbildschutzgesetz erforderlich, jedoch kein Verfahren nach dem NSchG.

Im Grünland oder auf Verkehrsflächen in einem Abstand von mehr als 300 m zum Bauland ist ein Verfahren nach dem Salzburger Naturschutzgesetz erforderlich. Ein Verfahren nach dem Salzburger Ortsbildschutzgesetz ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Im Grünland innerhalb eines Bereiches von 300 m zum Bauland der Widmungsarten Gewerbegebiet, Industriegebiet, Gebiet für Handelsgroßbetriebe oder Sonderflächen für solche Anlagen ist keine Einzelbewilligung nach dem Salzburger Ortsbildschutzgesetz und keine Anzeigepflicht nach dem Salzburger Naturschutzgesetz erforderlich.

Im Grünland innerhalb eines Bereiches von 300 m Abstand zum Bauland mit einer anderen Widmungsart (zB Wohngebiete) ist eine Einzelbewilligung nach dem Salzburger Ortsbildschutzgesetz erforderlich, jedoch kein Verfahren nach dem Naturschutzgesetz.

Für die Errichtung oder erhebliche Änderung derartiger Anlagen auf zur Autobahn gehörigen Grundflächen ist jedenfalls kein naturschutzbehördliches



Verfahren (und auch keines nach dem Salzburger Ortsbildschutzgesetz) erforderlich.

*Für Antennentragmastanlagen als Teil einer Eisenbahn- oder Luftverkehrsanlage oder eines im öffentlichen Interesse betriebenen Funknetzes ist kein Verfahren nach dem Salzburger Ortsbildschutzgesetz und kein solches nach dem Salzburger Naturschutzgesetz erforderlich.*

*Auf Grund der geomorphologischen Situation hat die Nutzung der Windenergie im Bundesland Salzburg keine so große Bedeutung wie in anderen österreichischen Bundesländern. Für die Bewilligungsfähigkeit derartiger Anlagen werden insbesondere die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Charakter der Landschaft, den Erholungswert sowie den Naturhaushalt insbesondere im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Vogelwelt maßgeblich sein.*

137

*Der Betrieb von Laser-Einrichtungen für Vorführzwecke außerhalb von Bauwerken nach **lit f** wäre, wenn damit ein Werbeeffekt verbunden ist, auch nach lit c anzeigepflichtig.*

(2) Mit der Ausführung der Maßnahmen darf - unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften hierfür geltenden Erfordernisse - erst begonnen werden, wenn die Naturschutzbehörde die Maßnahmen zur Kenntnis genommen hat. Bei einer Kenntnisnahme durch Bescheid ist dessen Rechtskraft abzuwarten.

*Die „Zurkenntnisnahme“ von Maßnahmen durch die Behörde kann entweder durch Verschweigung oder durch Erlassung eines Bescheides erfolgen. Für zur Kenntnis genommene Ankündigungen und Ankündigungsanlagen gilt die in § 45 Abs 3 vorgesehene gesetzliche Befristung der Berechtigung von höchstens fünf Jahren. Im Fall der Erlassung eines Bescheides sollte die Behörde auf diese Befristung ausdrücklich hinweisen.*

(3) (Die Naturschutzbehörde hat die Naturschutzanzeige unverzüglich auf die Möglichkeit hin, sie zur Kenntnis nehmen zu können, zu überprüfen. Die Naturschutzanzeige ist nach Anhörung des Naturschutzbeauftragten zur Kenntnis zu nehmen, wenn keine Gründe zur Untersagung gemäß Abs 4 vorliegen. Die Maßnahme gilt als zur Kenntnis genommen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten ab vollständiger Einbringung der Anzeige untersagt worden ist. Die Naturschutzbehörde kann die Frist vor ihrem Ablauf durch Bescheid einmal um weitere drei Monate, in den Fällen des Abs 1 lit d einmal um weitere sechs Monate verlängern, wenn dies die jahreszeitlichen Verhältnisse zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich machen. Wird ein Bescheid, mit dem eine Maßnahme zur Kenntnis genommen oder untersagt oder die Frist verlängert worden ist, aufgehoben, beginnt die Frist mit der Zustellung des aufhebenden Erkenntnisses neu zu laufen.

*Falls die Behörde die Absicht hat, eine Naturschutzanzeige zur Kenntnis zu nehmen, hat sie vorher den Naturschutzbeauftragten und, im Falle der Par-*

teistellung der Landesumweltschutzbehörde<sup>270</sup>, auch diese anzuhören. Die Maßnahme darf von der Behörde dann nicht durch bloße Verschweigung zur Kenntnis genommen werden, wenn sie gemäß Abs 4 überhaupt zu untersagen ist oder Auflagen, Bedingungen, Befristungen, die Verschreibung von Ausgleichsmaßnahmen, eine Sicherheitsleistung nach § 43 oder der Vorbehalt späterer Verschreibungen nach § 48 Abs 2 erforderlich sind, da im Falle einer Verschweigung derartige Möglichkeiten nicht bestehen.

Eine ohne oder entgegen der Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten bzw der Landesumweltschutzbehörde bzw eine unter Missachtung der Bestimmungen des Abs 4 erfolgte Verschweigung würde verfahrensrechtliche Bestimmungen verletzen bzw rechtswidrig sein, jedoch gegenüber der Partei rechtswirksam bleiben. In solchen Fällen könnte lediglich die Landesregierung in Ausübung ihres Aufsichtsrechts als Oberbehörde gegenüber der Behörde der I. Instanz tätig werden, um künftig derartige Fälle zu vermeiden.

Eine Verlängerung der dreimonatigen Entscheidungsfrist um weitere drei Monate ist jahreszeitlich bedingt möglich. Die Fristverlängerungsmöglichkeit um sechs Monate bei Maßnahmen auf Almen und in der Alpenregion gemäß Abs 1 lit d wurde im Hinblick auf die hier naturgemäß durch lange Zeit gegebene Schneelage und die schlechte Witterung eingeräumt. Allerdings sind diese Verfahren dann, wenn es die Umstände zulassen, schnellstmöglich durchzuführen und zu beenden. Voraussetzung für die Verlängerung dieser Frist ist, dass die ursprüngliche dreimonatige Entscheidungsfrist noch nicht abgelaufen war. Diese Frist kann aber überhaupt erst zu laufen beginnen, wenn die Anzeige vollständig im Sinne des § 48 Abs 1 bis 3 bei der Behörde eingelangt ist. Auch wenn daher die Behörde den Antragsteller auf eine Mangelhaftigkeit der Anzeige nicht ausdrücklich hingewiesen hat, kann eine Verschweigung nicht eintreten.<sup>271</sup> Dies gilt auch dann, wenn öffentliche Interessen geltend gemacht worden sind, jedoch keine diesbezüglichen Neubeurteilungen vorgelegt wurden.<sup>272</sup>

(4) Die angezeigte Maßnahme ist zu untersagen, wenn die Maßnahme das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, den Charakter der Landschaft oder deren Wert für die Erholung erheblich beeinträchtigt.

Auf die Erläuterung zu § 25 Abs 3 wird verwiesen. Wenn für eine Maßnahme eine Anzeigepflicht nach den Bestimmungen des § 26 gar nicht besteht, ist diese, wenn sie nicht vom Antragsteller zurückgezogen wird, zurückzuweisen.<sup>273</sup>

---

270 siehe § 55 Abs 1 und 2

271 ausgenommen nach § 48 Abs 3

272 VwGH 19.03.2002, 99/10/0203

273 VwGH 22.02.1993, 92/10/0431

(5) Für Maßnahmen, die der Behörde ordnungsgemäß angezeigt und von dieser zur Kenntnis genommen worden sind, gelten die Bestimmungen für bewilligte Maßnahmen.

*Aus diesem Absatz lässt sich ableiten, dass insbesondere auch die Bestimmungen des § 45 über das Erlöschen von Bewilligungen anwendbar sind. Dies ergibt sich auch aus § 45 Abs 3, wonach die für das Anbringen von Ankündigungen oder Ankündigungsanlagen erworbene Berechtigung höchstens für 5 Jahre gültig ist.*

(6) Ausgenommen von der Anzeigepflicht gemäß Abs 1 lit c sind Vorhaben, bei denen es sich handelt um

- a) Ankündigungen auf bewilligten Ankündigungsanlagen;
- b) ortsübliche Ankündigungen von Veranstaltungen mit überwiegend örtlicher Bedeutung (Festlichkeiten, Vorträge, Bälle, kleinere Sportveranstaltungen, Kirtage udgl), die entweder an den Objekten, in denen die Veranstaltungen stattfinden, angebracht oder im Ortsgebiet entlang von Straßen aufgestellt oder an Objekten angebracht werden, wenn sie mit keiner Beleuchtung ausgestattet sind und spätestens innerhalb von drei der Veranstaltung folgenden Werktagen entfernt werden;
- c) die am Standort der Betriebsstätte nach den gewerberechtlichen Bestimmungen notwendige Bezeichnung derselben, wenn sie in der gebräuchlichen Art ausgebildet ist, das erforderliche Maß nicht überschreitet und nicht über der Dachtraufe angebracht ist, sofern nicht auf Grund einer Verordnung nach lit f andere Bestimmungen gelten;
- d) Ankündigungen (Wahlwerbungen) innerhalb des Ortsgebietes für Wahlen des Bundespräsidenten, Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern und zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen zu Wahlzeiten, Ankündigungen (Werbungen) im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen (Bürgerabstimmungen, Bürgerbefragungen) während der Dauer der Vorbereitung und Durchführung der betreffenden Verfahren, wobei die Ankündigungen unverzüglich, spätestens innerhalb von drei dem Abschluss des betreffenden Verfahrens folgenden Werktagen zu entfernen sind;
- e) Ankündigungen und Ankündigungsanlagen in geschlossenen Ortschaften, ausgenommen Anlagen gemäß Abs 1 lit f;
- f) Ankündigungen, die den Anforderungen einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung über die Größe, zulässige Gestaltung und Anbringungsart derartiger Anlagen entsprechen.

*Entsprechend der Bestimmung des Abs 5 handelt es sich in **lit a** bei „bewilligten“ Ankündigungsanlagen auch um solche, die von der Naturschutzbehörde durch Verschweigung oder durch Bescheid zur Kenntnis genommen worden sind.*

Die **lit b** wurde im Zuge der Novelle LGBl Nr 100/2007 geändert. Die Materialien sagen dazu folgendes: „Ortsübliche Veranstaltungsankündigungen sind bereits bisher nicht anzeigepflichtig, wenn sie unmittelbar an der Anlage angebracht werden, in denen die Veranstaltung stattfinden soll. Diese Befreiung von der Anzeigepflicht soll auch für Ankündigungen gelten, die entlang von Straßen im Ortsgebiet angebracht oder aufgestellt werden. Ergänzt wird, dass solche Ankündigungen nicht mit Leuchtkörpern versehen sein dürfen und nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen sind.“

Es ist in **lit c** klargestellt, dass - wenn auch die sonstigen Voraussetzungen zutreffen - nur mehr die nach den gewerberechtlichen Bestimmungen „erforderliche“ Bezeichnung der Betriebsstätte von der Anzeigepflicht ausgenommen ist.

Nach **lit d** sind Wahlwerbungen nur innerhalb des Ortsgebietes von einer naturschutzbehördlichen Anzeigepflicht ausgenommen, wobei sich der Begriff des Ortsgebietes nach den Bestimmungen der StVO 1960 richtet. Grundsätzlich verboten sind auch Wahlwerbplakate in der freien Landschaft nach § 27 Abs 2 lit c. Der Begriff der „geschlossenen Ortschaft“ in **lit e** ist in § 5 definiert.

Es ist durchaus möglich, dass für die Anbringung einer Ankündigung zB am Ortsrand sowohl die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach dem Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1975 als auch eine Anzeigepflicht nach dem NSchG gegeben ist, sofern es sich beim Standort der Anlage nicht um eine geschlossene Ortschaft handelt. In diesem Fall kann eben die Ankündigung Auswirkungen auf das Ortsbild<sup>274</sup> und auf das Landschaftsbild haben. Siedlungen können nämlich Gegenstand des Naturschutzes sein, sofern sie das Landschaftsbild mitprägen und die baulichen Anlagen nur untergeordnete Teile der Landschaft sind. Naturschutz ist gemäß Art 15 Abs 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.<sup>275</sup> Wird dann in einem der beiden notwendigen behördlichen Verfahren die Aufstellung oder Anbringung der Ankündigung untersagt, in dem anderen bewilligt, darf diese dennoch nicht angebracht bzw aufgestellt werden.<sup>276</sup>

Werbeeinrichtungen, die außerhalb des letzten Gebäudes, das zu einer geschlossenen Ortschaft zählt, aufgestellt sind, liegen außerhalb der geschlossenen Ortschaft. Von diesem Grundsatz ist insofern eine Ausnahme denkbar, als eine Werbeeinrichtung an einem Gebäude selbst angebracht ist oder sich in einem derartigen räumlichen Naheverhältnis zu einem Gebäude befindet, dass die Werbeeinrichtung sozusagen nicht aus dem Schatten des Gebäudes hervortritt.<sup>277</sup>

274 siehe Erl zu § 10 Abs 1

275 VwGH 8.11.1968, 166/1968 ua

276 sog Kumulationsprinzip, siehe auch Erl zu § 3 Abs 1

277 VwGH 14.12.1998, 95/10/0176; 21.11.1994, 91/10/0061

Von der Möglichkeit nach **lit f** wurde bisher nicht Gebrauch gemacht.

(7) Ausgenommen von der Anzeigepflicht gemäß Abs 1 sind:

- a) alle Vorhaben im Sinn des § 25 Abs 2 lit a;
- b) die Errichtung oder erhebliche Änderung von frei stehenden Antennentragmastenanlagen (Abs 1 lit e) im Bauland.

*Bezüglich der Ausnahmeregelung nach lit a wird auf die Erläuterung zu § 25 Abs 2 verwiesen.*

## **§ 27 - Schutz der Landschaft und des Erholungsraumes**

141

(1) Im ganzen Land ist das chemische Schwenden sowie das chemische Präparieren von Schipisten und Langlaufloipen, ausgenommen im Zug sportlicher Veranstaltungen mit unbedenklichen Stoffen in geringfügigen Mengen, verboten.

*Die in Abs 1 und 2 festgelegten Verbote wirken absolut, das heißt, dass von diesen keine behördlichen Ausnahmegewilligungen möglich sind. Trotz des Verbotes des chemischen Präparierens von Skipisten und Langlaufloipen sind im Zuge sportlicher Veranstaltungen, insbesondere zur Fixierung von Torlaufstangen, die Verwendung solcher Mittel in geringfügigen Mengen erlaubt, die auch sonst üblicherweise zur Düngung in der Landwirtschaft eingesetzt werden.*

*Das mechanische Schwenden der Almen ist der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zuzuordnen<sup>278</sup>.*

(2) In der freien Landschaft sind verboten:

- a) das behördlich nicht genehmigte Lagern, Ablagern oder Wegwerfen von Abfällen;
- b) das Abbrennen der Vegetation;
- c) das Aufstellen und Anbringen von Ankündigungen zu Reklamezwecken, ausgenommen auf bewilligten Ankündigungsanlagen und Ausnahmen von der Anzeigepflicht nach § 26 Abs 6;
- d) das Fahren mit Fahrzeugen außerhalb von Flächen, die für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, ausgenommen für Bewirtschaftungszwecke, zur Erfüllung von gesetzlich angeordneten Überwachungspflichten sowie Fahrten mit Motorschlitten im Sinn des Motorschlittengesetzes;
- e) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit motorisierten Para- und Hängegleitern;
- f) die Verwendung von Luftkissenbooten außerhalb von Wasserflächen.

---

278 siehe Erl zu § 5 Z 23

Die in **lit a** verwendeten Begriffe Lagern und Ablagern werden in den Erläuterungen zu § 25 Abs 1 lit c näher umschrieben. Eigenkompostierungen erfolgen in der Regel nicht in der freien Landschaft und fallen somit nicht unter dieses Verbot. Auch nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 ist dies ohne Bewilligung zulässig. Ablagerungen in der freien Landschaft sind dann generell verboten, wenn der Tatbestand „Abfall“ nach den abfallrechtlichen Bestimmungen erfüllt ist. Darüber hinaus wären Ablagerungen als geländeverändernde Maßnahmen ab einer Fläche von mehr als 5000 m<sup>2</sup> nach § 25 Abs 1 lit d bewilligungsbedürftig.

Nach **lit b** müssen durch das Abbrennen der Vegetation größere Flächen (zB Böschungen, aber auch Stoppelfelder) betroffen sein, um unter das Verbot zu fallen.

142

Das Anbringen einzelner Plakate zu Werbezwecken ist nach **lit c** in der freien Landschaft nur mehr auf bewilligten Ankündigungsanlagen (Werbeträgern) erlaubt. Dadurch soll das illegale Plakatieren an Bäumen, Heustadeln udgl wirkungsvoller verhindert werden. Die Entfernung rechtswidriger Plakate kann als unrechtmäßige Ausführung iSd § 46 NSchG mit einem naturschutzbehördlichen Beseitigungsauftrag aufgetragen werden.<sup>279</sup>

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch handelt es sich bei Plakaten um große, in der Regel mit Text und Bild bedruckte Bögen aus Papier oder Stoff, die an einer Wand oder anderen geeigneten Flächen angebracht werden, um eine Botschaft zu übermitteln. Da nach der Judikatur die technische Entwicklung zu berücksichtigen ist (etwa VwSlg 6912A/1966 zum WRG), sind auch an Heustadeln angebrachte Plastikplanen vom Verbot nach § 27 Abs 2 lit c erfasst. Charakteristisch für ein Plakat dürfte sein, dass dieses nicht selbsttragend oder -stehend ist, sondern irgendwo befestigt werden muss. Die Bemalung einer Hausfassade erfüllt die Definition daher nicht.<sup>280</sup> Ein Plakat erfüllt damit zwar den weiten Begriff der Ankündigung iSd § 5, nicht aber für sich den der Ankündigungsanlage (hierfür müssten es auf einem speziellen Werbeträger angebracht sein). So wird auch ein mit Werbung plakatierter Heustadel aufgrund seiner eigenen Zweckwidmung nicht zur Ankündigungsanlage.

Das Verbot des § 27 Abs 2 lit c greift bei Lage in der freien Landschaft und in einem Schutzgebiet auch auf allfällige Bewilligungstatbestände nach den einschlägigen Schutzgebietsverordnungen durch. Ein Ansuchen auf Bewilligung einer Plakatierung wäre in diesem Fall aufgrund des absolut wirkenden Verbots des § 27 zurückzuweisen.

Mit der Novelle LGBl Nr 67/2019 wurde der Verbotstatbestand dem aktuellen Sprachgebrauch angepasst. Dies war notwendig, da die Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten von Werbungen (bspw Anbringen von Videowalls) heute einer zunehmenden Überprägung der freien Landschaft durch menschliche Eingriffe gegenübersteht. Darüber hinaus wird der Verbotstatbestand um das

---

279 LVwG Sbg 23.07.2018, 405-1/306/1/12-2018

280 LVwG Sbg 23.07.2018, 405-1/306/1/12-2018

Aufstellen von Werbeobjekten (zB als Werbeträger verwendete PKW-Anhänger) erweitert, zumal bis dato bspw vor allem das Bekleben oder Befestigen („Anbringen“) von Plakaten an Bäumen oder Heustadeln intendiert war. In der freien Landschaft sind Ankündigungen zu Reklamezwecken nach dieser Regelung nur auf bewilligten bzw zur Kenntnis genommenen Ankündigungsanlagen denkbar. Das Reklameverbot soll für alle Fälle nicht gelten, wo eine Ausnahme von der Anzeigepflicht nach § 26 Abs 6 normiert wird und wird deshalb - anstelle der bisherigen Verweisung auf § 26 Abs 6 lit a und f - auf alle Tatbestände erweitert.

Privates Motocross und das immer mehr verbreitete Mountainbiking sollen auf Grünflächen abseits von Siedlungen, insbesondere auf Almböden, Waldflächen, Berghängen, Wiesen und Feldern allgemein nach **lit d** verboten sein, damit durch diese Formen der Freizeitgestaltung die Natur und der Erholungswert der Landschaft nicht beeinträchtigt wird.

Obwohl für das Mountainbiking durchaus auch positive Argumente ins Treffen geführt werden, kann diese Sportart abseits von befestigten Straßen zu erheblichen negativen Beeinträchtigungen führen. Als solche können beispielsweise die Beeinträchtigung von erholungssuchenden Wanderern, der Jagd, die Störung des Wildes mit den damit verbundenen negativen Auswirkungen (Abwanderung, Stress, Verbiss, Schältschäden), die Beeinträchtigung bzw Zerstörung von Vegetation, Boden und Kleintierwelt, das Entstehen von Fahrtrinnen und Erosionsschäden mit weiteren negativen Folgen genannt werden.

Das in der Rechtssprache ungebräuchliche Wort „Räderfahrzeug“ wurde im Zuge der Novelle LGBl Nr 100/2007 durch den im § 2 Z 19 StVO 1960 definierten Begriff „Fahrzeug“ ersetzt. Der Begriff umfasst alle zur Verwendung auf Straßen bestimmte oder auf Straßen verwendete Beförderungsmittel oder fahrbare Arbeitsmaschinen nicht jedoch die Fahrzeuge, die nach dieser Bestimmung ausdrücklich ausgenommen sind, wie etwa Rollstühle, Kinderwagen, Schubkarren und fahrzeugähnliche Kinderspielzeuge und Wintersportgeräte. Fahrten mit Motorschlitten - dazu zählen auch Pistenraupen - bleiben vom Verbot ausgenommen. Auf Grund einer Anregung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurde 2007 auch eine Ausnahme für das Befahren in Erfüllung gesetzlich angeordneter Überwachungspflichten (zB §§ 59c ff WRG) aufgenommen.

Nicht vom Verbot erfasst werden Straßen und Wege mit öffentlichem Verkehr, aber auch andere Flächen, die sonst „für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind“; diese Widmung legt je nach Rechtslage der Eigentümer, Erhalter oder ein sonstiger Verfügungsberechtigter allenfalls auch nur zeitlich befristet fest. Eine Fläche in der freien Landschaft kann also auch durch nur vorübergehende Widmung des Grundeigentümers „für den Fahrzeugverkehr bestimmt“ werden. Das Befahren von solchen Flächen mit Fahrzeugen im Sinne der StVO für Fahrtrainingszwecke ist daher, sofern der Grundeigentümer zustimmt, nicht vom Verbot des § 27 Abs 1 lit d erfasst. Dadurch kann das Befahren von bestimmten, besonders gekennzeichneten Routen naturschutzrechtlich erlaubt sein. Ob eine

öffentlich- oder privatrechtliche Berechtigung zur Benutzung der Straße oder des Weges besteht, ist somit nicht von Bedeutung; sie ergibt sich aus straßenrechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Hingegen werden in naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebieten allenfalls dort geltende strengere Bestimmungen anzuwenden sein. Im Fall der Wasserentnahme aus einem Gewässer zur Vereisung der Fahrbahn wäre § 24 zu prüfen; bei Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Motorsportveranstaltungen könnte eine Bewilligungspflicht nach § 25 Abs 1 lit d gegeben sein.

Das Befahren für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft, des Jagd- und Fischereibetriebes oder zum Aufstellungsort von Bienenstöcken udgl fällt unter „Bewirtschaftungszwecke“.

144

In der 2007 neu angefügten lit e wird die Verwendung von motorisierten Para- oder Hängegleitern eingeschränkt. Durch das Verbot von Außenlandungen und Außenabflügen sind Starts und Landungen mit diesen Geräten in der freien Landschaft nur mehr auf Flugplätzen zulässig. Da die Verwendung von Luftkissenbooten auf Landflächen dieselben störenden Auswirkungen hat wie das Befahren mit Fahrzeugen ist sie in der freien Landschaft ebenfalls untersagt (lit f).<sup>281</sup>

(3) Die Landesregierung kann darüber hinaus durch Verordnung im Grünland Ruhezonon ausweisen, in denen die Ausübung bestimmter, insbesondere das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft oder den Naturhaushalt beeinträchtigende sportliche, touristische oder sonstige Aktivitäten zum Schutz der Natur oder zum Schutz besonderer Erholungsräume ganz oder für bestimmte Bereiche untersagt oder nur unter gewissen Voraussetzungen zugelassen ist.

Das moderne Freizeitangebot intensiviert bestehende Freizeitaktivitäten und bringt neue Sportarten hervor, die die gesamte Landschaft verstärkt belasten. Nach diesem Absatz besteht die Möglichkeit, für diese Aktivitäten durch Verordnung besondere Regelungen zu treffen. Für bestimmte Gebiete können solche völlig oder weitgehend untersagt werden (Ruhezonon), wenn dies aus ökologischen oder landschaftsästhetischen Gründen oder zum Schutz des Erholungswertes der Landschaft erforderlich ist. In der Verordnung über die Ruhezonon sind die untersagten oder nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zugelassenen Tätigkeiten im Einzelnen aufzuzählen. Nur beispielhaft sei das Drachenfliegen, Paragleiten und Riverrafting genannt. Die Erfassung von Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist nicht die Zielrichtung dieser Ermächtigung. Wohl aber genügt es, dass Tätigkeiten auch nur mittelbar dazu führen, dass die Natur beeinträchtigt wird oder akut beeinträchtigt werden kann. In diesen Fällen muss ein entsprechendes Gutachten die notwendigen Entscheidungsgrundlagen liefern. In Salzburg wurde eine derartige Ruhezononverordnung bisher nicht erlassen. Zur Vermeidung der Beeinträch-

---

281 RV 84 zu LGBl Nr 100/2007



tigung des Wildes in dessen Einstandsflächen und der daraus resultierenden Folgen sollten die Instrumente des Jagdrechts<sup>282</sup> eingesetzt werden.

## 11. Unterabschnitt

### § 28 - Mineralien- und Fossilienfunde

(1) Mineralien- und Fossilienfunde, die auf Grund ihres Ausmaßes, ihrer Seltenheit, ihrer Zusammensetzung oder sonstiger Fundumstände von besonderer Bedeutung sind, sind der Landesregierung vom Finder längstens innerhalb einer Woche anzuzeigen.

145

(2) Vor der Weitergabe von Mineralien- oder Fossilienfunden im Sinn des Abs. 1 oder von Teilen davon an Dritte hat der Finder diese dem Land zum allfälligen Erwerb anzubieten.

*Die Meldepflicht liegt primär im Interesse der Wissenschaft. Darüber hinaus soll auch im Zusammenhang mit Abs 2 die Möglichkeit bestehen, besondere, aus dem Land Salzburg stammende Fundstücke der Öffentlichkeit (Weitergabe an Museen und ähnliche Einrichtungen) zugänglich zu machen.*

*Die Verpflichtungen nach den Abs 1 und 2 beziehen sich auf alle bedeutenden Funde, das heißt, nicht nur auf solche, für die eine naturschutzbehördliche Bewilligungspflicht besteht.*

## 12. Unterabschnitt

### Schutz von Pflanzen- und Tierarten

*Aus der Überschrift „Schutz von Pflanzen- und Tierarten“ ist ersichtlich, dass dem Schutz dieses Gesetzes die Pflanzen- bzw Tierart und nicht nur das Einzelexemplar unterliegt.*

*Mit der Naturschutzgesetznovelle LGBI Nr 11/2017 wurden die Artenschutzbestimmungen, die unsystematisch auf die §§ 29 einerseits und die Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung LGBI Nr 18/2001 andererseits verteilt waren, neu gefasst. Die inhaltlichen Schutzbestimmungen (Ge- und Verbote) finden sich ausschließlich im Gesetz, in der Verordnung werden nur mehr die konkret geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie die verbotenen Fang- und Tötungsmethoden aufgelistet.*

---

282 siehe insb § 105 ff Sbg JagdG

## § 29 - Besonderer Schutz von wild wachsenden Pflanzen

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu vollkommen oder teilweise geschützten Pflanzen zu erklären:

1. die im Land Salzburg in freier Natur wildwachsenden richtliniengeschützten Pflanzenarten;
2. die im Land Salzburg in freier Natur wildwachsenden, nicht richtliniengeschützten Pflanzen, die in ihrem Bestand allgemein oder in bestimmten Gebieten gefährdet sind und an deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes ein öffentliches Interesse besteht, sowie solche Pflanzen, die für die Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes, insbesondere zur Sicherung des Bestandes anderer Pflanzenarten und Tiere, erforderlich sind;
3. richtliniengeschützte Pflanzen der in einem anderen Bundesland oder in einem anderen Land der Europäischen Union in freier Natur wildwachsenden Arten.

146

Der Schutz kann sowohl zeitlich als auch gebietsmäßig beschränkt werden.

Zu Z 1:

*Als wild wachsende Pflanzen sind solche zu verstehen, die in der Natur unabhängig von menschlichen Pflegemaßnahmen vorkommen. Pflanzen, die in Gärten oder Kulturen, in Parks udgl gezogen werden bzw worden sind, fallen daher nicht unter diese Schutzvorschriften, schon aber Pflanzen, die auf mit Weidezäunen abgegrenzten Flächen wachsen. Sie gelten als Pflanzen, die in der freien Natur vorkommen.*

*Richtliniengeschützte Pflanzenarten sind die im Anhang II lit b und IV lit b der FFH-Richtlinie angeführten Pflanzen. Sie sind vollkommen geschützt (vgl Abs 2) und in der Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung 2017<sup>283</sup> in der Anlage 1 unter der Schutzkategorie „A“ aufgelistet.*

Zu Z 2:

*Pflanzenarten, die sehr selten sind, werden in der Regel auch besonders gefährdet sein, sodass deren Schutz gerechtfertigt erscheint. Dies muss jedoch nicht immer der Fall sein. Es gibt auch Pflanzen, die zwar selten sind, für die jedoch eine Gefährdung nicht gegeben ist, da sie zum Beispiel so unscheinbar sind, dass sie kaum jemand kennt und daher auch nicht sammelt. Schließlich gibt es noch Pflanzen, die nicht besonders selten, jedoch besonders gefährdet und daher zu schützen sind. Da Pflanzen auch zur Sicherung des Bestandes anderer Pflanzen- und Tierarten von Bedeutung sein können,*

wurde dieser Gesichtspunkt als Verordnungsvoraussetzung in diesen Absatz aufgenommen.

Fachliche Grundlage sind die in den sog „Roten Listen“ der im Land Salzburg aufgelisteten Arten. Derartige Rote Listen gibt es derzeit für gefährdete Farn- und Blütenpflanzen<sup>284</sup>, über Großschmetterlinge<sup>285</sup> und über Flechten<sup>286</sup>.

Die unter Z 2 fallenden Pflanzenarten sind vollkommen (vgl Abs 2) oder teilweise (vgl Abs 3) geschützt und in der Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung 2017 in der Anlage 1 unter den Schutzkategorien „B“ (vollkommen geschützt), „C“ (vollkommen geschützt nur in bestimmten Gebieten, vgl auch Z 3) und „D“ (teilweise geschützt) aufgelistet.

Zu Z 3:

Es handelt sich um nach Anhang V der FFH-Richtlinie geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein kann. Sie sind vollkommen geschützt, es gelten jedoch nur die im Abs 2 Z 2 enthaltenen Verbote (vgl § 1 Abs 2 Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung 2017), wie zB der Handel mit solchen Pflanzen oder daraus gewonnenen Produkten.

Sind bestimmte Pflanzenarten nur in eng begrenzten Gebieten - etwa durch eine starke touristische Erschließung - besonders gefährdet, würde die Erlassung eines Pflanzenschutzgebietes den notwendigen Schutz bewirken. In einem Pflanzenschutzgebiet sind daher neben den im ganzen Land Salzburg geschützten Pflanzen zusätzliche Pflanzenarten wegen ihrer besonderen örtlichen Gefährdung geschützt. Ein gebietsmäßiger Schutz des insgesamt dort vorkommenden Pflanzenbestandes könnte nicht durch die Verordnung eines Pflanzenschutzgebietes, sondern durch andere Schutzinstrumente<sup>287</sup> erreicht werden. Auch nur zu gewissen Zeiten bzw Anlässen kann eine Pflanzenart besonders gefährdet sein, sodass sich in diesen Fällen ein zeitlich begrenzter Schutz als zweckmäßig erweisen würde.

Gebietsmäßig beschränkte Pflanzenschutzbestimmungen gibt es derzeit im Bereich des Untersberges<sup>288</sup> und von Obertauern<sup>289</sup>.

Nur in den Bezirken Salzburg-Umgebung und Stadt Salzburg vollkommen geschützte Pflanzenarten sind in der Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung 2017, Anlage 1 unter der Schutzkategorie „C“ aufgelistet (zB Alpen-Krokus).

---

284 Wittmann/Pils/Nowotny, Naturschutzbeiträge, 8/96

285 Embacher, Naturschutzbeiträge, 7/91

286 Türk, Naturschutzbeiträge, 18/96

287 zB geschützter Landschaftsteil, Naturschutzgebiet

288 LGBl Nr 101/1983

289 LGBl Nr 91/1986

*Einem zeitlich beschränkten Schutz unterliegen alle grundsätzlich teilweise geschützten Weidenarten (vgl Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung 2017).*

(2) Der vollkommene Schutz von Pflanzen verbietet

1. bei Pflanzen gemäß Abs 1 Z 1 und 2:
  - a) solche Pflanzen absichtlich zu beschädigen, zu vernichten oder von ihrem Standort zu entfernen;
  - b) den Standort solcher Pflanzen so zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand gefährdet oder ausgeschlossen wird;
2. bei Pflanzen gemäß Abs 1 Z 1 bis 3 solche Pflanzen entgeltlich oder unentgeltlich anzunehmen oder abzugeben, insbesondere mit aus der Natur entnommenen Pflanzen zu handeln, diese zu tauschen oder zum Kauf oder Tausch anzubieten; das Verbot bezieht sich auch auf jedes aus der Pflanze gewonnene Produkt und jede andere Ware, die aufgrund eines Begleitdokuments, der Verpackung, eines Zeichens, eines Etiketts oder eines anderen Sachverhalts als Teil oder Derivat der Pflanze identifiziert werden kann.

148

*Die Verbote ergeben sich aus Art 13 Abs 1 lit a FFH-RL. In der RV zu LGBI Nr 11/2017 wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „absichtlich“ zwar entsprechend dem Wortlaut der Richtlinie verwendet wird, jedoch nach der Judikatur des EuGH<sup>290</sup> einen vom österreichischen Rechtsgebrauch abweichenden Begriffsinhalt aufweist. Demnach ist „absichtlich“ im Sinne von „vorsätzlich“ zu verstehen. Es genügt somit für die Erfüllung des Tatbestandes, dass der Täter die Verwirklichung des verbotenen Sachverhalts ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet; dies entspricht dem „bedingten Vorsatz“ (vgl § 5 Abs 1 StGB).*

*Z 1 lit b stellt nicht nur die besonders geschützte Pflanze selbst, sondern auch deren Standort unter den Schutz dieses Gesetzes. Dies bedeutet, dass nicht nur die direkte Vernichtung desselben (Aushub, Aufschüttungen), sondern auch seine indirekte Beeinträchtigung (Düngung, Entwässerung) verboten ist<sup>291</sup>. Im Falle der Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen ist jedoch nach Abs 4 Z 4 die Vernichtung oder Beschädigung nur einzelner nicht richtliniengeschützter Pflanzen von diesen Beschränkungen ausgenommen. Die Vernichtung eines örtlich vorkommenden Pflanzenbestandes wäre jedoch jedenfalls unzulässig.*

*Der in Art 13 Abs 1 lit a FFH-RL verwendete Ausdruck „Exemplar“ ist in Art 1 lit m der FFH-RL dahingehend definiert, dass nicht nur die Pflanze selbst,*

---

<sup>290</sup> EuGH 30.01.2002, Rs C-103/00, *Caretta caretta*, EuGH 18.05.2006, Rs C 221/04, *Kommission/Spanien*

<sup>291</sup> siehe jedoch die Ausnahmebestimmung für die landwirtschaftliche Nutzung nach § 33 Abs 2 NSchG

*sondern auch daraus gewonnene Produkte und Waren darunterfallen. Daher ist das Verbot nach Z 2 entsprechend weit gefasst.*

(3) Der teilweise Schutz von Pflanzen verbietet:

1. unterirdische Teile der Pflanzen von ihrem Standort zu entnehmen;
2. oberirdische Teile der Pflanzen von ihrem Standort in einer Menge zu entfernen, die über einzelne Stücke, über einen Handstrauß oder über einzelne Zweige hinausgeht.

*Der Schutz des Standortes ist für nur teilweise geschützte Pflanzen nicht gegeben. Für oberirdische Teile von teilweise geschützten Pflanzen gilt nur das Verbot der „Entfernung vom Standort“, was einem Pflück- bzw Entnahmeverbot über die genannten Mengen hinaus gleichkommt. Jede spätere Verwendung größerer Pflanzenmengen, auch durch Dritte, ist nicht mehr vom Verbot umfasst, doch gilt auch hier die Vermutung des Abs 6. Unter einem Handstrauß ist die Menge an Pflanzen zu verstehen, die mit einer Hand gehalten werden kann. Die Entnahme nach Stücken kommt vor allem bei Früchten in Betracht.*

149

(4) Die in den Abs 2 und 3 genannten Verbote gelten nicht für jene Pflanzen oder Pflanzenteile, die in Gärten oder Kulturen gezogen worden sind. Von den Verboten gemäß Abs 2 Z 2 sind auch solche Pflanzen ausgenommen, deren Entnahme aus der Natur und in Verkehr bringen nachweislich rechtmäßig erfolgt ist.

*Die Ausnahme von den Verboten des Abs 2 Z 2 ist für Exemplare vorgesehen, die rechtmäßig, zB vor Beginn der Anwendbarkeit der FFH-RL oder mit einer entsprechenden Ausnahmegewilligung, aus der Natur entnommen oder in Verkehr gebracht worden sind.*

(5) Bei Pflanzen gemäß Abs 1 Z 2 sind von den Verboten der Abs 2 und 3 weiters ausgenommen:

1. Pflanzen oder Pflanzenteile, die aus einem anderen Bundesland oder aus dem Ausland in das Land Salzburg eingebracht worden sind;
2. die nicht zum Zweck der Veräußerung erfolgte Entnahme einzelner Pflanzenteile zu Viehheilzwecken durch die Besitzer oder den Besitzer bzw die Hüterin oder den Hüter des erkrankten Viehs;
3. die Entnahme von Pflanzen für Zwecke der besonderen charakteristischen örtlichen Brauchtumspflege;
4. die Vernichtung oder Beschädigung nur einzelner Pflanzen, soweit diese mit der Errichtung von Anlagen verbunden ist;
5. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche sowie gärtnerische Nutzung.

Die in Z 1 - 5 vorgesehenen Ausnahmen gelten nicht für richtliniengeschützte Arten.

Voraussetzung für die Pflanzenentnahme zu Viehheilzwecken (Z 2) ist unter anderem auch, dass die Pflanzen zur Behandlung eines erkrankten Tieres verwendet werden. Nach den Ausführungen des Ausschussberichtes des Salzburger Landtages ist als besonders charakteristische örtliche Brauchtumpflege (Z 3) der Brauch der Prangstangen in Muhr und Zederhaus anzusehen.

Ist im Zuge der Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen die Vernichtung oder Beschädigung einer größeren Anzahl von nicht richtliniengeschützten Pflanzen (Pflanzenbeständen) erforderlich, so bedarf es hierfür einer Ausnahmebewilligung nach § 34 Abs 1 Z 9.

150

Wiederholt wird in der Öffentlichkeit die Sinnhaftigkeit allgemein geltender pflanzenschutzrechtlicher Bestimmungen auf Grund der Vernichtung örtlicher Pflanzenbestände im Zuge baulicher Maßnahmen in Frage gestellt. Dazu ist festzustellen, dass die pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen ganz allgemein die großräumige Sicherung der Flora im Bundesland Salzburg bezwecken. Eine lokale Vernichtung geschützter Pflanzen kann die Sinnhaftigkeit dieses Zieles nicht grundsätzlich in Frage stellen. Pflanzenbestände in besonders wertvollen Biotopen sind von Schutzgebieten erfasst oder durch den Lebensraumschutz nach § 24 geschützt; ihre Beeinträchtigung kann nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonders wichtiger öffentlicher Interessen zulässig sein.

(6) Solange der Nachweis über die Herkunft von Pflanzen oder Pflanzenteilen nicht erbracht worden ist, gilt die Vermutung, dass sie entgegen den Verboten gemäß Abs 2 und 3 in Besitz genommen worden sind.

Die gesetzliche Vermutung des letzten Satzes bezieht sich auch auf das Zutreffen aller Ausnahmeregelungen, also insbesondere auch solche nach Abs 4 und Abs 5 Z 1. Ein Nachweis über die Herkunft der Pflanzen oder Pflanzenteile ist selbstverständlich dann nicht notwendig, wenn das Überprüfungsorgan aus eigener Wahrnehmung die Richtigkeit der gemachten Angaben erkennt.

## **§ 30 - Allgemeiner Schutz von wild wachsenden Pflanzen**

(1) Das Sammeln von nicht geschützten wild wachsenden Pflanzen oder Pflanzenteilen in der freien Natur bedarf, wenn es in großen Mengen auf fremdem Grund geschieht, unbeschadet sonstiger erforderlicher Genehmigungen einer Bewilligung der Naturschutzbehörde. Bei der Erteilung der Bewilligung ist für die entsprechende Schonung der Pflanzen und ihre Erhaltung Sorge zu tragen.

*Bewilligungspflichtig ist nur die Gewinnung ( das Sammeln ) der Pflanzen, nicht aber deren weitere Verwertung. Allerdings trifft den späteren Besitzer die Nachweispflicht nach Abs 3.*

*Eine große Menge wird dann anzunehmen sein, wenn zu deren Transport besondere Behälter oder Vorrichtungen (zB Säcke, Schachteln, PKW) erforderlich sind. Dieser Mengenbegriff geht über den im § 29 Abs 3 für teilweise geschützte Pflanzen genannten (einzelne Stücke, Handstrauß, einzelne Zweige) hinaus, da der Gesetzgeber bei nicht geschützten Pflanzen keinen gleich strengen Schutz wie bei teilweise geschützten Pflanzen festlegen wollte.*

*Das Sammeln von großen Mengen von nicht geschützten Pflanzen auf eigenem Grund ist nunmehr expressis verbis von den Schutzbestimmungen ausgenommen. Bevorzugt werden sollen dabei aber nicht nur der Eigentümer im engeren Sinn, sondern auch dessen nächste Familienangehörige (Eltern, Ehegatte, Kinder). Darüber hinaus ist die im Zuge der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erfolgte Gewinnung von Pflanzen in großen Mengen (zB Schilf) gemäß § 33 Abs 2 von der Bewilligungspflicht dieses Absatzes ausgenommen.*

151

(2) Zum Schutz von wild wachsenden Waldfrüchten, Beeren und Pilzen kann die Landesregierung durch Verordnung über § 29 und Abs. 1 hinausgehende Regelungen treffen. Insbesondere soll dadurch das organisierte oder gewerblichen Zwecken dienende Sammeln von Beeren und Pilzen verboten oder an eine vorherige naturschutzbehördliche Bewilligung gebunden werden, um einer Gefährdung des Bestandes einzelner Pflanzenarten entgegenzuwirken und eine Beeinträchtigung des ökologischen Gleichgewichtes zu vermeiden. Der Eigenbedarf der betroffenen Grundeigentümer soll von diesen Einschränkungen tunlichst nicht erfasst sein.

*Auf Grund der Gesetzssystematik, insbesondere der Überschrift des 12. Unterabschnittes und des § 30, sowie des Verweises auf § 29 und § 30 Abs 1 ist klargestellt, dass vom Gesetzgeber Pilze in rechtlicher Hinsicht wie Pflanzen zu behandeln sind, obwohl nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen Pilze neben Pflanzen und Tieren ein eigenes Reich bilden.*

*Obwohl der von der Wissenschaft festgestellte Rückgang von Pilzen in erster Linie auf die Veränderung ihres Lebensraumes, insbesondere durch die Land- und Forstwirtschaft, zurückzuführen ist, erweisen sich Sammelbeschränkungen für Pilze dennoch als gerechtfertigt. Dies insbesondere deshalb, da alle Pilzarten im Naturhaushalt eine wichtige Rolle spielen. Pilze sind Nahrungsquelle und Lebensraum für zahlreiche Tierarten und gehen symbiotische Beziehungen zu anderen Pflanzenarten ein. Ein extremes Besammeln der Fruchtkörper von Pilzen kann daher Auswirkungen auf den Bestand anderer Pflanzen- und Tierarten und somit insgesamt auf das ökologische Gleichgewicht haben.*

Mit Verordnung der Landesregierung vom 15.3.1994<sup>292</sup> wurden daher eigene Schutzbestimmungen über Pilze erlassen. Neben allgemeinen Verboten (zB der mutwilligen Beschädigung oder Vernichtung von Pilzen) sind in dieser insbesondere zeitliche und mengenmäßige Beschränkungen sowie solche über die weitere Verwendung der gesammelten Pilze (Kauf, Verkauf) enthalten. Ausgenommen von diesen Beschränkungen ist das Sammeln von Pilzen durch den Grundeigentümer und dessen nahe Angehörige, da dadurch keine Gefährdung einzelner Pilzarten oder anderer auf Pilze angewiesene Pflanzen oder Tiere zu erwarten ist.

152

Nach den forstrechtlichen Bestimmungen<sup>293</sup> ist es verboten, sich unbefugt, dh ohne Zustimmung des Grundeigentümers, Pilze in einer Menge von mehr als 2 kg pro Tag anzueignen oder Pilz- oder Beerensammelveranstaltungen zu organisieren oder daran teilzunehmen.

(3) Personen, die solche gesammelte Pflanzen oder Pflanzenteile in großen Mengen besitzen, haben deren Herkunft den mit den Aufgaben des Naturschutzes, des Jagd- und des Forstschutzes betrauten behördlichen Organen auf Verlangen nachzuweisen.

Den in diesem Absatz aufgezählten behördlichen Organen, worunter auch die Naturschutzwacheorgane zu zählen sind, ist nicht nur die Herkunft der Pflanzen oder Pflanzenteile nachzuweisen, sondern gemäß § 34 Abs 8 auch allfällig erteilte Ausnahmegewilligungen nach Abs 1. In diesen Fällen können auch Jagd- und Forstschutzorgane einschreiten, die dann gemäß § 57 dieselben Rechte wie Naturschutzwacheorgane besitzen. Eine Anzeige durch diese Personen kann Anlass zu einer Strafverfügung gemäß § 47 VStG sein.

Der Nachweis über die Herkunft der gesammelten Pflanzen kann durch Vorweis einer Zustimmungserklärung des Grundeigentümers erfolgen, da nach den zivilrechtlichen Bestimmungen Pflanzen und auch Pilze als Bestandteile des Eigentums an Grund und Boden anzusehen sind. Allerdings ist es eine langjährige Übung, dass der Grundeigentümer deren Entnahme in einem beschränkten Ausmaß duldet, etwa das Pflücken einiger Blumen sowie das Sammeln von Beeren und Pilzen für den Eigenbedarf. Der Grundeigentümer kann jedoch in einer entsprechenden Weise (zB Aufstellung von Tafeln) diese Übung einschränken oder ausschließen. Tut er dies, ist jede Entnahme von Pflanzen oder Pilzen auf seinem Grund verboten. Dieses Verbot kann allerdings nur mit Hilfe zivilrechtlicher Bestimmungen (zB Besitzstörungsklage), nicht jedoch mit Hilfe des öffentlichen Rechts (zB Naturschutzgesetz, Forstgesetz) durchgesetzt werden. Aus diesem Grunde müsste eine Person, die mit großen Mengen von Pflanzen (zB Beeren) oder Pilzen auf fremdem Grund angetroffen wird, nicht nur eine naturschutzbehördliche Bewilligung vorweisen können, sondern auch im Besitz der Zustimmung des Grundeigentümers sein.<sup>294</sup>

---

292 LGBl Nr 47/1994

293 § 174 Abs 4 lit b Z 2 und lit d Forstgesetz 1975 idF BGBl Nr 576/1987

294 siehe auch die Anmerkungen zu § 61 Abs 4



## § 31 - Besonderer Schutz frei lebender Tiere

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu geschützten Tierarten zu erklären:

1. die im Land Salzburg freilebenden richtliniengeschützten Tierarten;
2. andere im Land Salzburg vorkommende Tierarten, die in ihrem Bestand allgemein oder in bestimmten Gebieten gefährdet sind und an deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes ein öffentliches Interesse besteht;
3. richtliniengeschützte Tiere der in einem anderen Land der Europäischen Union vorkommenden Arten.

153

Der Schutz kann sowohl zeitlich als auch gebietsmäßig beschränkt werden. Wild (§ 4 des Jagdgesetzes 1993) und Wassertiere (§ 2 Z 14 des Fischereigesetzes 2002) können nicht Gegenstand einer solchen Verordnung sein.

*Der Begriff „Tiere“ ist in § 5 Z 28a definiert. Die im Bundesland Salzburg geschützten Tierarten sind in der Anlage 2 der Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung 2017<sup>295</sup> angeführt, wobei die richtliniengeschützten Arten besonders gekennzeichnet sind. Zeitlich unterschiedliche Schutzvorschriften sind bisher nicht erlassen worden. Für Bienen ist der Schutz örtlich auf geschützte Lebensräume gemäß § 24 beschränkt.*

*Als freilebende (wildlebende) Tiere sind solche zu verstehen, die in einem bestimmten Gebiet von Natur aus unabhängig von menschlicher Einflussnahme (Haltung, Wartung, Pflege) existieren oder existieren können. Entsprechend dem letzten Satz dieses Absatzes sind die Schutzvorschriften auf Wild nach dem Jagdgesetz 1993 sowie auf Wassertiere (Fische, Neunaugen, Krustentiere und Muscheln) nach dem Fischereigesetz 2002 grundsätzlich nicht anwendbar.<sup>296</sup> Deshalb sind auch in den diesbezüglichen jagd- und fischereirechtlichen Vorschriften zu Abs 2 und § 34 Abs 1 und 3 entsprechende Schutzbestimmungen aufgenommen worden.<sup>297</sup>*

**Wild im Sinne des Jagdgesetzes 1993 (§ 4) ist:**

### **1. Haarwild:**

- a) Schalenwild: Rotwild, Gamswild, Rehwild, Steinwild, Damwild, Elchwild, Muffelwild, Schwarzwild;
- b) Beutegreifer: Fuchs, Dachs, Baumrarder, Steinrarder, Nerz, Hermelin, Mauswiesel, Iltis, Wildkatze, Fischotter, Marderhund, Braunbär, Waschbär, Luchs, Wolf, Goldschakal;

---

<sup>295</sup> LGBl Nr 93/2017

<sup>296</sup> siehe jedoch die in § 33 Abs 2 vorgesehenen Ausnahmen

<sup>297</sup> siehe §§ 103, 104a, 104b des Jagdgesetzes 1993 und § 22 Fischereigesetz 2002

- c) Nagetiere und Hasenartige: Feldhase, Schneehase, Wildkaninchen, Murmeltier, Biber, Nutria, Bisamratte.

### 1. **Federwild:**

- a) Hühnervogel: Auerhuhn, Birkhuhn, Rackelhuhn, Haselhuhn, Steinhuhn, Alpenschneehuhn, Rebhuhn, Fasan;
- b) Greifvögel: Steinadler, Wespenbussard, Mäusebussard, Habicht, Sperber, Turmfalke, Baumfalke, Wanderfalke, Schwarzmilan, Bartgeier, Gänsegeier, Rohrweihe;
- c) Eulen: Schleiereule, Uhu, Waldohreule, Sumpfohreule, Raufußkauz, Steinkauz, Sperlingskauz, Waldkauz;
- d) Wildtauben: Hohлтаube, Ringeltaube, Türkentaube, Turteltaube;
- e) Rabenvogel: Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster, Eichelhäher, Kolkrabe;
- f) Wasservogel: Saatgans, Graugans, Stockente, Krickente, Tafelente, Reiherente, Höckerschwan, Bekassine, Waldschnepfe, Lachmöwe, Haubentaucher, Grau- oder Fischreiher, Blässhuhn, Kormoran.

154

*So genießen nach § 54 Abs 3 des Jagdgesetzes 1993 etwa Biber, Fischotter, Braunbär, Luchs, Wildkatze, Wolf, und alle Tag- und Nachtraubvögel ganzjährig Schonzeit, was bedeutet, dass ihr Abschuss nur in besonderen Ausnahmefällen (zB Krankheit, Seuchengefahr) oder nach Einholung einer vorherigen Bewilligung der Landesregierung zulässig ist.*

*Auch nach dem Fischereigesetz 2002 sind zahlreiche Fischarten aus Artenschutzgründen ganzjährig geschont. Besonders geschützt ist die im Anhang IV lit a der FFH-Richtlinie aufgezählte Dicke Flussmuschel.*

*In diesem Zusammenhang ist auch auf das internationale Abkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention) hinzuweisen, in dessen Art 6 und 7 gefährdete, auch jagdbare Tiere und Fische aufgezählt werden, zu deren unterschiedlich strengem Schutz sich die Vertragsstaaten verpflichtet haben. Nach Art 5 soll durch geeignete Maßnahmen die Erhaltung der im Anhang I aufgezählten Pflanzenarten, nach Art 4 auch die Erhaltung der Lebensräume derartiger Pflanzen- und Tierarten, sichergestellt werden. Österreich hat dieses Übereinkommen bereits im Jahre 1983 ratifiziert.<sup>298</sup>*

(2) Der Schutz von Tieren gemäß Abs 1 Z 1 und 2 mit Ausnahme der freilebenden, nicht jagdbaren Vogelarten verbietet:

1. alle absichtlichen Formen der Verfolgung, des Fangs oder der Tötung solcher Tiere, die aus der Natur entnommen werden;
2. jede absichtliche Störung dieser Tiere, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten, so-

---

298 BGBl Nr 372/1983; siehe auch Anmerkung zu § 33 Abs 2

fern sich diese Störung auf die Erhaltung der Tierarten erheblich auswirkt;

3. jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
4. jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten solcher Tiere;
5. den Besitz, den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb, die Verwahrung, Übertragung, Beförderung oder Feilbietung solcher Tiere; das Verbot des Erwerbens, Verwahrens, Übertragens, Beförderns und Feilbietens bezieht sich auch auf jedes aus dem Tier gewonnene Produkt und jede andere Ware, die aufgrund eines Begleitdokuments, der Verpackung, eines Zeichens, eines Etiketts oder eines anderen Sachverhalts als Teil oder Derivat des Tieres identifiziert werden kann.

155

*Die Verbote entsprechen dem Wortlaut des Art 12 Abs 1 lit a bis d FFH-RL.*

Zu Z 1:

**Fangverbot:**

„Fangen“ ist nur im Sinn von „Einfangen“ zu verstehen. Projektgemäße bzw in Auflagen vorgeschriebene Umsiedlungsmaßnahmen von geschützten Tieren erfüllen diesen Verbotstatbestand nicht<sup>299</sup>. Durch geeignete Auflagen oder Nebenbestimmungen muss jedoch vorgesorgt werden, dass dabei negative Auswirkungen (zB Stress, Verletzungsgefahr) für die Tiere vermieden werden. Zu Beaufsichtigung und fachgerechten Durchführung der Umsiedlungsmaßnahmen wird in der Regel eine ökologische Bauaufsicht (§ 50 Abs 3) vorzuschreiben sein.

**Tötungsverbot:**

Aus der Formulierung des Art. 12 Abs 1 lit a FFH-RL („Tötung von Exemplaren“) sowie der Wortfolge („Tötung solcher Tiere“) ist abzuleiten, dass der Verbotstatbestand der Tötung individuenbezogen zu verstehen ist. Es ist somit für die Verwirklichung dieses Verbotstatbestandes nicht darauf abzustellen, ob eine bestimmte Anzahl von Exemplaren betroffen ist bzw. ob sich die von der Tötung betroffene Anzahl auf den Erhaltungszustand der Population auswirkt. Allerdings ist zu beachten, dass vom Verbotstatbestand nur die „absichtliche“ Tötung erfasst ist.<sup>300</sup>

Zum Tatbestandselement der Absichtlichkeit der Tötung hat der EuGH festgehalten, dass diese nur dann verwirklicht sein kann, wenn der Handelnde die Tötung eines Exemplars einer geschützten Tierart „gewollt oder zumindest in Kauf genommen“ hat (siehe EuGH 18.5.2006, C-221/04, Kommission/

---

299 US 26.08.2013, 3A/2012/19-51, Graz Murkraftwerk

300 vgl hierzu die ausführliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Erkenntnis zur 380 kV- Leitung, VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rn 499 ff

Spanien, Rn. 71). Dass dem Tatbestandselement der Absichtlichkeit der Tötung eine eigenständige Bedeutung beizumessen ist, ergibt sich daraus, dass dieses Element beim Verbotstatbestand der Beschädigung bzw. Vernichtung bestimmter Lebensstätten nicht vorgesehen ist (siehe zur Bedeutung dieses Unterschiedes zu den anderen Verbotstatbeständen EuGH 10.1.2006, C-98/03, Kommission/Deutschland, Rn. 55, mwN).<sup>301</sup>

156

Zur Frage, wann von einem derartigen „in Kauf nehmen“ auszugehen ist bzw welcher Grad an Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit vorliegen muss, hat der VwGH in seinem Erkenntnis vom 24. Juli 2014, 2013/07/0215, etwa anerkannt, dass ausgehend von einer Auflage, der zufolge Würfelnattern „möglichst vollständig abzusammeln“ seien, nicht davon gesprochen werden könne, dass ein Töten von Würfelnattern billigend in Kauf genommen werde. Eine - gleichsam - 100-prozentige Sicherheit wurde diesbezüglich somit nicht gefordert.<sup>302</sup>

Der Verwaltungsgerichtshof beurteilt das in der Rechtsprechung des deutschen Bundesverwaltungsgerichtes entwickelte Kriterium der „**signifikanten Erhöhung des Risikos der Tötung**“ als geeignet, um zu beurteilen, wann von einem in Kauf nehmen gesprochen werden kann (vgl eingehend dazu etwa BVerwG 27.11.2018, 9 A 8.17, Rn 97 ff, mwN; sowie 9.7.2008, 9 A 14.07, Rn. 91). Der bloße Umstand, dass die Tötung eines Exemplars (vorliegend etwa durch eine Kollision mit einem Seil) nicht völlig ausgeschlossen werden kann, führt für sich allein noch nicht dazu, dass eine solche Tötung durch das Vorhaben in Kauf genommen wird.<sup>303</sup>

**Von einer signifikanten Erhöhung kann grundsätzlich ausgegangen werden, wenn es**

1. um Tiere solcher Arten geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich eines Vorhabens ungewöhnlich stark von den Risiken der mit einem Vorhaben einhergehenden Auswirkungen betroffen sind, und
2. sich diese besonderen Risiken durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen nicht beherrschen lassen.<sup>304</sup>

Dabei ist nicht zu beanstanden, wenn für die Frage der Erhöhung des Tötungsrisikos auf das allgemeine Naturgeschehen (und die damit verbundenen Gefahren zB durch andere Beutetiere, Krankheit usw) sowie darauf abgestellt wird, inwieweit im betroffenen Lebensraum unabhängig vom geplanten Vorhaben für die jeweiligen Tiere bereits Risiken - etwa aus der Nutzung dieses Lebensraumes durch den Menschen - resultieren. Mit dem Abstellen auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird für sich genommen der In-

301 siehe VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rn 500

302 siehe VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rn 501

303 siehe VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rn 502

304 Dt BVerwG 18.03.2009, 9 A 39.07, Bundesautobahn A 44, Rn 58

dividuenbezug des Tötungsverbotes nicht in Frage gestellt, soweit sich die Frage der Risikoerhöhung wiederum auf das Individuum bezieht.<sup>305</sup>

Das Signifikanzkriterium ist mit dem Äquivalenz- bzw. Effektivitätsgrundsatz vereinbar und auch sonst unionsrechtlich unbedenklich.<sup>306</sup> Die Sichtweise, dass für ein in Kauf nehmen der Tötung auf eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos abzustellen ist, steht mit der - dem Gesamtsystem der FFH-RL und der Vogelschutz-RL innewohnenden - Gewichtung zwischen dem Gebietsschutz und dem Artenschutz im Sinn zweier einander ergänzender Konzepte (besser) in Einklang. Während im Bereich des Gebietsschutzes insoweit nämlich ein ausdifferenziertes System vorgesehen ist und auch bei einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung eines Schutzgebietes durch ein Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, unter bestimmten Voraussetzungen die Durchführung dieses Projekts erfolgen kann (siehe etwa Art. 6 Abs. 4 FFH-RL), wäre bei einem unbegrenzten Verständnis der Absichtlichkeit des Tötens (im Sinn eines „nicht ausgeschlossen werden Könnens“) das artenschutzrechtliche Tötungsverbot (insbesondere der Vogelschutz-RL) in vielen Fällen eine unüberwindbare Hürde, womit dem Artenschutz eine den Gebietsschutz weit überragende Bedeutung zukäme.<sup>307</sup>

157

Wie auch das deutsche Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 27.11.2018, 9 A 8.17, festgehalten hat, trägt das Abstellen auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko dem unionsrechtlich anerkannten **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** Rechnung, während ein Ablehnen dieses Konzepts bzw. (umgekehrt) die Annahme einer absichtlichen Tötung immer dann, wenn die Gefahr der Tötung eines Individuums nicht restlos ausgeschlossen werden kann, unverhältnismäßige Folgen (etwa im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung wirtschaftlicher Vorhaben) haben könnte. Dass aber auf wirtschaftliche Aspekte Bedacht zu nehmen ist, lässt sich aus Art. 2 Abs. 3 FFH-RL sowie Art. 2 letzter Halbsatz Vogelschutz-RL ableiten, wo jeweils vorgesehen ist, dass bei den auf Grund der jeweiligen Richtlinie zu treffenden Maßnahmen ua. den Erfordernissen bzw. Anforderungen der Wirtschaft Rechnung zu tragen ist. Gerade im Anwendungsbereich der Vogelschutz-RL wäre dies aber bei einer unbegrenzten Sichtweise der Absichtlichkeit des Tötens nur schwer zu bewerkstelligen, weil sich in der Ausnahmebestimmung des Art. 9 Vogelschutz-RL - anders als in der Ausnahmebestimmung des Art. 16 FFH-RL - kein Verweis auf zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher wirtschaftlicher Art, findet.<sup>308</sup>

---

305 siehe VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rn 502

306 Siehe VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rn 503 ff

307 siehe VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rn 504

308 siehe VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rn 505

Zu Z 2:

Eine „erhebliche Auswirkung“ ist zwar vom Wortlaut her nur in der Vogelschutzrichtlinie vorgesehen (Art 5 lit d Vogelschutzrichtlinie), wird aber nach deutscher Rechtsprechung<sup>309</sup> und dem Leitfaden der Kommission<sup>310</sup> auch auf die FFH-Arten angewendet. Im Ergebnis ist der Verbotstatbestand somit nur dann erfüllt, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert bzw wenn sich die Zahl der die Population bildenden Individuen wesentlich verkleinert.

158

Der Verbotstatbestand der Störung bezieht sich somit auf die Art (die Population) und nicht auf das Individuum. Aus dem Umstand, dass in Art. 16 FFH-RL hinsichtlich der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen ua auf den günstigen Erhaltungszustand einer Population abgestellt wird, kann nicht der Schluss gezogen werden, dass das Störungsverbot des Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-RL entgegen seinem Wortlaut nicht auf die Art, sondern auf das Individuum zu beziehen ist. Ein Populationsbezug des Störungsverbotes führt nicht zu einer Umgehung der Ausnahmebestimmung, weil die eine Ausnahme rechtfertigenden Gründe davon unberührt bleiben.<sup>311</sup>

Zu Z 4:

Der Begriff „Ruhestätten“ umfasst auch solche, die nicht mehr von einer richtliniengeschützten Tierart, wie etwa dem Feldhamster (*Cricetus cricetus*) beansprucht werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Art an diese Ruhestätten zurückkehrt.<sup>312</sup>

Die Besonderheit des Verbotstatbestandes der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- Ruhestätten besteht darin, dass auch fahrlässiges Handeln erfasst ist.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind jeweils artspezifisch zu definieren und können je nach Ansprüchen der Art kleinere oder größere Lebensräume umfassen. Die FFH-Richtlinie bezweckt dabei, die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Im Zusammenhang mit Projekten oder Aktivitäten kann es zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen der geschützten Lebensstätten kommen, ohne dass jedoch deren Funktionalität darunter leidet oder zumindest durch flankierende oder vorbeugende Maßnahmen dennoch aufrechterhalten werden kann. Solche Maßnahmen

---

309 Dt BVerwG 9.07.2009, 4 C 12.07, Flughafen Münster/Osnabrück, Rn 41

310 Europäische Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (iWF Leitfaden KOM Tierarten), überarbeitete Fassung 2021, Pkt. 2.3.2a, [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=PI\\_COM:C\(2021\)7301&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=PI_COM:C(2021)7301&from=DE)

Mitteilung der Kommission Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie - Publications Office of the EU (europa.eu)

311 VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rn 508

312 EuGH 2.07.2020, Rs C-477/19

sind zB Querungshilfen, Tunnel- oder Lärmschutzvorkehrungen, aber auch die Schaffung von Ersatztümpeln bei rechtzeitigem Absiedeln potenziell beeinträchtigtster Arten wie etwa Amphibien.<sup>313</sup>

Nach der Judikatur wird der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktionsfähigkeit durch mit dem Projekt unmittelbar verbundene Ersatzmaßnahmen (Auflagen) oder Ausgleichsmaßnahmen aufrechterhalten werden kann.<sup>314</sup>

Im Bereich des Artenschutzes können derartige Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen bereits in der Prüfungsphase (nämlich der Prüfung, ob ein Verbotstatbestand verwirklicht ist), berücksichtigt werden. Eine Übertragbarkeit der Judikatur des EuGH zum Gebietsschutz besteht insofern nicht.<sup>315</sup>

159

Zu Z 5:

Der in der FFH-RL verwendete Ausdruck „Exemplar“ ist in Art 1 lit m der FFH-RL dahingehend definiert, dass nicht nur das Tier selbst (in lebendem und totem Zustand), sondern auch daraus gewonnene Produkte und Waren darunterfallen. Daher ist das Verbot entsprechend weit gefasst (siehe auch § 5 Z 28a).

(3) Der Schutz von unter Abs 1 Z 1 oder 2 fallenden Vogelarten verbietet:

1. alle absichtlichen Formen der Verfolgung, des Fangs oder der Tötung solcher Tiere;
2. die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Niststätten und Eiern und die Entfernung von Niststätten;
3. das Sammeln der Eier in der Natur und den Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand;
4. das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeiten, sofern sich dieses Stören auf die Erhaltung der Vogelarten erheblich auswirkt;
5. das Halten von Vögeln der Arten, die nicht gejagt oder gefangen werden dürfen;
6. den Verkauf von lebenden und toten Tieren und von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen oder von aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen, sowie deren Beförderung und das Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf.

Abs 3 enthält die Verbotstatbestände für geschützte Vogelarten. Das sind nach Anlage 2 der Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung 2017 alle in Salzburg vorkommenden nicht jagdbaren Arten.

---

313 Leitfaden KOM Tierarten Pkt. 2.3.4d

314 VwGH 18.12.2012, 2011/07/0190

315 VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rn 518 ff mit ausführlicher Begründung

Zu Z 1:

*Es gelten die Ausführungen zu Abs 2 Z 1 sinngemäß.*

Zu Z 2:

*Der Schutz von Niststätten und Eiern umfasst nach der Judikatur<sup>316</sup> grundsätzlich nur das aktuell belegte Nest, außer eine Art ist auf die Wiederverwendung eines konkreten Nestes angewiesen. Unter einer Niststätte ist dabei jener örtlich eng abgegrenzte Bereich zu verstehen, in dem das Brutgeschehen stattfindet. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Abs 2 Z 4 verwiesen.*

Zu Z 3:

160 *Die Berichtigung auf „den Besitz“ in § 31 Abs 3 Z 3 NSchG wurde mit LGBI Nr 19/2018 vorgenommen.*

Zu Z 4:

*Der Verbotstatbestand des vorsätzlichen Störens ist nach der Judikatur<sup>317</sup> nur dann erfüllt, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert bzw wenn sich die Zahl der die Population bildenden Individuen wesentlich verkleinert, was im Einzelfall durch entsprechende Sachverständigengutachten belegt werden muss.*

(4) Für Tiere gemäß Abs 1 Z 3 gelten nur die im Abs 2 Z 5 angeführten Verbote.

(5) Von den Verboten gemäß Abs 2 sind folgende Arten ausgenommen: Igel (Erinaceus sp), Gartenschläfer, Siebenschläfer und Eichhörnchen, wenn sie:

1. verendet aufgefunden worden sind oder
2. offensichtlich krank, verletzt oder sonst pflegebedürftig aufgefunden worden sind, möglichst artgerecht gepflegt und sobald als möglich unter Vermeidung jeder Beeinträchtigung des Tieres wieder freigelassen oder, wenn das Weiterleben nach einem tierärztlichen Gutachten für das Tier eine Qual bedeutet, schmerzlos getötet werden.

Soweit dies zur Vermeidung einer missbräuchlichen Berufung auf diese Ausnahmen erforderlich ist, kann die Landesregierung durch Verordnung anordnen, dass bei bestimmten Tierarten das Auffinden und Inverwahrnehmen gemäß den Z 1 und 2 unverzüglich der Naturschutzbehörde zu melden ist. Die Naturschutzbehörde kann verlangen, dass das Tier zur Untersuchung vorgelegt wird.

*Die in diesem Absatz angeführten Ausnahmen für verendete bzw pflegebedürftige Tiere gelten nur für die ausdrücklich genannten nicht richtliniengeschützten Arten.*

---

<sup>316</sup> Dt BVerwG 9.06.2010, 9 A 20.08, Autobahn A 44, Rn 70, EuGH 27.04.1988, Rs C-252/85, Kommission/Frankreich, Rn 9

<sup>317</sup> Dt BVerwG 9.07.2009, 4 C 12.07, Flughafen Münster/Osnabrück, RN 41



*Eine Meldepflicht für das Auffinden und Verwahren von Tieren gemäß Z 1 und 2 ist in der Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung 2017 nicht vorgesehen.*

(6) Bei nicht richtliniengeschützten Tieren sind von den Verboten der Abs 2 und 3 weiters ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung;
2. die weidgerechte Jagd und Fischerei nach den dafür geltenden Vorschriften.

(7) In der Verordnung gemäß Abs 1 kann auch vorgesehen werden, dass das Erwerben, Verwahren, Übertragen, Befördern und Feilbieten von Tieren (einschließlich daraus gewonnener Produkte und Waren) zulässig ist, wenn deren Entnahme aus der Natur und in Verkehr bringen nachweislich rechtmäßig erfolgt ist.

161

*Die Ausnahmemöglichkeit im letzten Satz, von der allerdings nicht Gebrauch gemacht worden ist, ist für Exemplare vorgesehen, die rechtmäßig, zB vor Beginn der Anwendbarkeit der FFH-RL oder mit einer entsprechenden Ausnahmebewilligung, aus der Natur entnommen oder in Verkehr gebracht worden sind.*

## **§ 32 - Allgemeiner Schutz frei lebender nicht jagdbarer Tiere**

(1) Jede mutwillige Beunruhigung, Verfolgung, Verletzung oder Vernichtung von nicht geschützten frei lebenden nicht jagdbaren Tieren und ihren Entwicklungsformen, Brutstätten und Nestern ist untersagt.

*So wie für alle Pflanzen ein ganz allgemeiner Schutz im § 30 vorgesehen ist, besteht auch für nicht geschützte Tierarten eine derartige Schutzvorschrift. Diese Bestimmung sowie die des folgenden Absatzes dienen somit auch dem Fortbestand nicht geschützter Tierarten. Abgesehen davon, dass sich diese Vorschriften nicht auf jagdbare Tiere erstrecken, ist die Ausübung der weidgerechten Jagd und Fischerei nach § 33 Abs 2 weiterhin in der herkömmlichen Weise möglich. Das Wort „mutwillig“ bezieht sich hier auf alle genannten Begriffe. So wird die Entfernung von Hornissennestern dann nicht mutwillig und somit zulässig sein, wenn dies einem vernünftigen oder berechtigten Zweck (zB Verhinderung der Gefährdung von Hausbewohnern) dient.*

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmte Methoden des Fanges oder der Tötung von Tieren untersagen, wenn dies erforderlich ist, um entweder deren Bestand zu erhalten oder unnötige Qualen zu vermeiden. Wild, Fische, Neunaugen, Krustentiere und Muscheln können nicht den Gegenstand einer solchen Verordnung bilden.

*Diese Verordnungsermächtigung soll in Ergänzung zu jener im § 31 die Erlassung von Schutzvorschriften ermöglichen, die dem Art 15 der FFH-RL,<sup>318</sup> Art 8 der Vogelschutz-RL<sup>319</sup> sowie dem Art 8 des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention) entsprechen. Nach diesem sind unter anderem für den Fang und die Tötung bestimmter Tierarten alle nicht selektiven Mittel verboten. § 4 Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung 2017 listet die verbotenen Fang- und Tötungsmethoden auf, die für alle im Land Salzburg freilebenden geschützten Säugetier- und Vogelarten (Anlage 2 der Verordnung) gelten.*

## **§ 33 - Gemeinsame Bestimmungen für Pflanzen und Tiere**

(1) Das Einbringen gebietsfremder Pflanzen und das Aussetzen oder Ansiedeln gebietsfremder Tiere in der freien Natur ist ohne Bewilligung der Naturschutzbehörde verboten. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme weder das Landschaftsbild noch der Naturhaushalt erheblich beeinträchtigt wird.

*Diese Bestimmung dient nicht nur dem Schutz der Pflanzen- und Tierarten sowie des Landschaftsbildes, sondern soll auch eine Störung des Naturhaushaltes verhindern. Der Begriff „Naturhaushalt“ ist in § 5 Z 21 definiert.*

(2) Von den vorstehenden Bestimmungen über den Schutz der Pflanzen- und Tierarten und den darauf gründenden Verordnungen wird die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung sowie entsprechend den hierfür geltenden Vorschriften die waidgerechte Jagd und Fischerei nicht berührt. In den Verordnungen gemäß den §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 2, 31 Abs. 1 und 32 Abs. 2 kann die Landesregierung ausnahmsweise auch Einschränkungen der Land- und Forstwirtschaft, der gärtnerischen Nutzung sowie der Jagd und Fischerei anordnen. Diese Einschränkungen dürfen nur in dem Umfang vorgesehen werden, der für den ordnungsgemäßen Schutz der Tier- und Pflanzenarten unbedingt erforderlich ist oder sich zwingend aus der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie ergibt.

*Zum Begriff der „ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung“ wird auf die Begriffsdefinitionen in § 5 samt Erläuterungen hiezu verwiesen. In diesem Rahmen ist eine Fortentwicklung bzw Änderung der Art der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung möglich, sofern nicht richtliniengeschützte Arten betroffen sind.*

---

<sup>318</sup> siehe Anhang VI der FFH-RL

<sup>319</sup> siehe Anhang IV der Vogelschutz-RL

In diesem Zusammenhang ist jedoch besonders darauf hinzuweisen, dass in vielen ökologischen Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile) wesentlich strengere naturschutzrechtliche Bestimmungen existieren, nach welchen nur die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung zulässig ist. Dies ist deshalb rechtlich gedeckt, da sich die in diesem Absatz enthaltenen Ausnahmen nur auf die pflanzen- und tierartenschutzrechtlichen Bestimmungen, nicht jedoch auf die sonstigen Schutzinstrumente dieses Gesetzes, insbesondere die des Gebietsschutzes, beziehen.

### **Was nun die landwirtschaftliche Nutzung nicht richtliniengeschützter Arten außerhalb besonderer Schutzgebiete betrifft, gilt Folgendes:**

- Das Mähen einer Wiese einschließlich der dort vorkommenden geschützten Pflanzen sowie auch das Weiterbehandeln und die landwirtschaftliche Verwertung des gewonnenen Grünfutters und Heues mit den zugleich abgemähten geschützten Pflanzen ist als Form der landwirtschaftlichen Nutzung anzusehen und somit von den Bestimmungen über den Pflanzenschutz ausgenommen.
- Das Pflücken vollkommen geschützter Pflanzen durch den Grundeigentümer zum Zwecke des Verkaufes an Dritte wäre nicht von dieser Ausnahmeregelung erfasst, da die gezielte Entnahme geschützter Pflanzen aus der Natur nicht dem Zweck der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zuzuordnen ist. Werden derartige geschützte Pflanzen jedoch in besonderen Anlagen gezogen, wird ihre Vermarktung unter die Ausnahmeregelung für gärtnerische Nutzung fallen oder überhaupt nicht unter die Schutzbestimmung des § 29 Abs 1 (keine wild wachsenden Pflanzen in der freien Natur) zu subsumieren sein.
- Die forstliche Nutzung von Gehölzen, die im Anhang zum Forstgesetz 1975 aufgezählt sind, fällt unter die Ausnahmeregelung dieses Absatzes. Dies gilt insbesondere auch für die Latsche, die in den beiden im Bundesland Salzburg bestehenden Pflanzenschutzgebieten Obertauern und Untersberg vollkommen geschützt ist. Das bedeutet aber nicht, dass die Entnahme von Latschen durch Bergwanderer bzw Touristen von den Schutzbestimmungen ausgenommen wäre.
- Jedenfalls der landwirtschaftlichen Nutzung ist das Schwenden der Almen zuzuordnen, sofern dieses nicht chemisch erfolgt<sup>320</sup>.
- Das Düngen von Standorten vollkommen geschützter Pflanzen kann eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung darstellen. Sie muss jedoch jedenfalls rechtmäßig sein, also nicht bestehenden hoheitlichen<sup>321</sup> oder privatrechtlichen<sup>322</sup> Verpflichtungen zuwiderlaufen.

---

320 siehe Begriffsbestimmung in § 5

321 solche bestehen insbesondere in geschützten Lebensräumen nach § 24 NSchG, in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten oder für nach der FFH-Richtlinie geschützte Arten nach der Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung

322 als solche kommen insbesondere aufrechte Förderungsvereinbarungen zB nach dem ÖPUL in Betracht

*Übertretungen naturschutzrechtlicher Bestimmungen durch die Entnahme geschützter Pflanzen sollen jedoch nicht überbewertet werden, vor allem, wenn es sich nur um deren oberirdische Teile handelt. Meist wird sich in solchen Fällen die Natur selbst wieder helfen, was zum Beispiel bei Eingriffen, die eine Versiegelung der Landschaft bewirken, nicht behauptet werden kann. Eine gewisse Toleranz gegenüber dem Grundbesitzer ist in diesem Sinne ohne Zweifel zu befürworten, da schließlich ihm und seinen Vorfahren durch die Art der bisherigen Nutzung die derzeitige Form der Kulturlandschaft mit den Standorten seltener Pflanzen zu verdanken ist.*

(3) Zur Erhaltung besonderer Lebensgemeinschaften von Pflanzen oder Tieren können deren Lebensraum bildende Gebiete auch durch Verordnung nach § 12 Abs. 1 und § 19 unter Schutz gestellt und gesichert werden.

*Ein umfassender räumlicher „Biotopschutz“ kann nur durch einen geschützten Landschaftsteil oder durch ein Naturschutzgebiet erreicht werden. In derartigen Schutzgebieten ist eine Einschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie der Jagd und Fischerei grundsätzlich möglich.*

## § 34 - Ausnahmegewilligung

(1) Die Naturschutzbehörde kann auf Ansuchen Ausnahmen von den Verboten der §§ 29 Abs 2 und 3, 30 Abs 1 und 2, 31 Abs 2 und 3 und 32 Abs 2 bewilligen. Die Bewilligung kann abweichend vom § 3a Abs 2 und unter Bedachtnahme auf Abs 2 nur für Maßnahmen erteilt werden, die einem der nachstehenden Zwecke dienen:

1. der Volksgesundheit einschließlich der Heilmittelerzeugung;
2. der Getränkeherzeugung;
3. der öffentlichen Sicherheit;
4. der Sicherheit der Luftfahrt;
5. dem Schutz wildlebender Pflanzen und Tiere oder der Erhaltung ihrer Lebensräume;
6. der Forschung oder dem Unterricht;
7. der Aufstockung der Bestände oder der Wiederansiedlung an anderer Stelle einschließlich der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, und der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
8. der Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen und Wäldern, an Nutz- oder Haustieren, an Fischgründen, Gewässern oder sonstigen Vermögenswerten;
9. der Errichtung von Anlagen;

10. anderen überwiegenden öffentlichen Interessen;
11. der Entnahme oder Haltung von der Behörde spezifizierter Exemplare bestimmter Tier- und Pflanzenarten unter strenger Kontrolle, selektiv und im beschränkten Ausmaß.

*Die meisten der hier aufgezählten Ausnahmetatbestände sind aus der Vogel-schutz- und FFH-RL übernommen worden und lassen auf Grund ihres zwingen-den Umsetzungserfordernisses eine Interessensabwägung nach § 3a nicht zu.*

*Sehr oft erstrecken sich Ansuchen nach Abs 1 auf den Bereich mehrerer Bezirks-verwaltungsbehörden oder auf das gesamte Land, sodass zur Durchführung sol-cher Verfahren nach § 47 Abs 1 Z 4 lit b die Landesregierung zuständig ist.*

165

*Zu Z 6:*

*Unter Forschung versteht man, im Gegensatz zum zufälligen Entdecken, die systematische Suche nach neuen Erkenntnissen sowie deren Dokumentation und Veröffentlichung. Die Publikation erfolgt überwiegend als wissenschaft-liche Arbeit in relevanten Fachzeitschriften und/oder über die Präsentation bei Fachtagungen.<sup>323</sup>*

*Das Sammeln von möglichen Erfahrungswerten im Zusammenhang mit dem Verpflanzen einer nach § 29 NSchG geschützten Eibe (zur Schaffung einer Blickachse in die Salzburger Altstadt) ist kein Forschungsprojekt iS dieser Bestimmung.<sup>324</sup>*

*Zu Z 8:*

*Von einem erheblichen Schaden kann nur dann ausgegangen werden, wenn er gesamtwirtschaftliche Ausmaße annimmt und damit negative Auswirkun-gen auf die Allgemeinheit hat oder zur Existenzbedrohung einzelner Betrie-be führt.<sup>325</sup> Bagatellschäden fallen nicht darunter.<sup>326</sup>*

*Zu Z 11:*

*Als Beispiel für den Ausnahmetatbestand der Z 11 wird im Leitfaden der Kommission unter Berufung auf die Judikatur des EuGH<sup>327</sup> die bestandes-pflegende Jagd genannt. Jagdbare Arten unterliegen in Salzburg zwar nicht den naturschutz- sondern den jagdrechtlichen Artenschutzbestimmungen. Generell lassen die Ausführungen im Leitfaden darauf schließen, dass hohe Anforderungen an die Anwendbarkeit dieses Ausnahmetatbestandes gestellt werden.<sup>328</sup>*

---

<sup>323</sup> siehe zB <https://de.wikipedia.org/wiki/Forschung>

<sup>324</sup> LVwG Sbg 14.01.2021, 405-1/583/1/7-2020 (vgl dazu auch Z 11)

<sup>325</sup> Dt BVerwG, 18.06.1997, 6 C 3.97

<sup>326</sup> Leitfaden KOM Tierarten, S 60 f

<sup>327</sup> EuGH 10.10.2019, Rs C-674/17

<sup>328</sup> im Zhg mit einer Eibenverpflanzung wurde neben der Z 6 auch dieses Kriterium vom LVwG Sbg nicht als erfüllt angesehen, vgl Erk vom 14.01.2021, 405-1/583/1/7-2020

(2) Auf Vögel findet Abs 1 Z 2, 8 hinsichtlich des Schutzes sonstiger Vermögenswerte, 9 und 10 keine Anwendung. Auf richtliniengeschützte Pflanzen- und Tierarten mit Ausnahme der Vogelarten findet Abs 1 Z 2 und 9 keine Anwendung.

*Der Ausschluss der Ausnahmegründe für Vögel nach Z 2, 8, 9 und 10 (Getränkeerzeugung, Schadensabwehr, Anlagenerrichtung und andere überwiegende Interessen) und nach Z 2 und Z 9 für richtliniengeschützte Pflanzen- und Tierarten (Getränkeerzeugung und Anlagenerrichtung) war auf Grund der Richtlinienbestimmungen und der dazu ergangenen Rechtsprechung<sup>329</sup> erforderlich.*

166 (3) Bewilligungen nach Abs 1 können nur erteilt werden, wenn der Zweck der Maßnahme anders nicht zufriedenstellend erreicht werden kann und

- a) der jeweilige Bestand einer nach der FFH-Richtlinie geschützten Tier- oder Pflanzenart insgesamt in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt oder sichergestellt werden kann, dass sich ein ungünstiger Erhaltungszustand nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird und
- b) der jeweilige Bestand einer sonst durch eine Verordnung nach den §§ 29 Abs 1 und 31 Abs 1 geschützten Tier- oder Pflanzenart nicht mehr als nur unbedeutend abträglich beeinträchtigt wird.

*In Art 9 der Vogelschutzrichtlinie und Art 16 der FFH-Richtlinie wird festgelegt, unter welchen - kumulativen - Voraussetzungen Ausnahmegewilligungen von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen erteilt werden können:*

- *Vorliegen eines der taxativ aufgezählten Zwecke (vgl Abs 1 und Abs 2)*
- *Keine andere zufriedenstellende Lösung (vgl Abs 3, erster Satz)*

*Die Formulierung, dass die Bewilligung nur erteilt werden darf, wenn der Zweck der Maßnahme anders nicht zufriedenstellend erreicht werden kann enthält die Verpflichtung zur Prüfung von Alternativen, die jedoch nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sein dürfen.<sup>330</sup>*

- *Für die nach der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten das „Verweilen in einem günstigen Erhaltungszustand“*

*Da das Kriterium des „Verweilens in einem günstigen Erhaltungszustand“ nur für FFH-Arten erforderlich ist, wurde mit der Naturschutzgesetznovelle LGBl Nr 11/2017 eine Differenzierung (lit a und lit b) dahingehend vorgenommen, ob die geschützte Art der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie unterliegt bzw ob sie überhaupt nach den genannten Richtlinien geschützt ist.*

---

<sup>329</sup> EuGH 12.07.2007, Rs C-507/04 sowie 10.05.2007, Rs C-508/04, jeweils Kommission/Österreich

<sup>330</sup> siehe auch Erl zu § 3a Abs 2

*Nach der Judikatur des EuGH<sup>331</sup> bedeutet dies für FFH-Arten, die sich in einem derzeit ungünstigen Erhaltungszustand befinden, dass bei der Erteilung der Ausnahmegewilligung darauf zu achten ist, dass sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht noch weiter verschlechtern darf. Dies wird durch entsprechende Auflagen (zB Monitoring, laufende Beobachtung der Populationsentwicklung) sicherzustellen sein.*

*Für nicht der FFH-RL unterliegende Arten (lit b) wurde mit der Naturschutzgesetznovelle LGBl Nr 11/2017 die bisher normierte Bedingung, dass sich der jeweilige Bestand der betreffenden Tier- oder Pflanzenart auch im Bereich des Eingriffs nicht verschlechtern darf“ klarer gefasst. Der „Bereich des Eingriffs“ hat sich in der Vollzugspraxis als zu unbestimmt erwiesen.*

(4) Ansuchen um eine Bewilligung nach Abs. 1 sind zu begründen und müssen folgende Angaben enthalten:

1. Pflanzen- oder Tierart, auf die sich die Bewilligung beziehen soll;
2. bei Pflanzen das Sammelgebiet, die Sammelzeit, die Sammelmenge und die Art der Pflanzengewinnung;
3. bei Tieren das Gebiet, den Zeitraum, die Stückzahl und die Art des Eingriffes (Fang udgl).

*Die hier genannten Angaben sind für den Inhalt der naturschutzbehördlichen Bewilligung sowie für die Führung der Sammel- bzw Fangliste nach Abs 8 erforderlich.*

(5) Bei Ansuchen, die das Sammeln von Pflanzen oder das Fangen von Tieren zum Zweck der Wissenschaft zum Gegenstand haben, kann die Behörde von einzelnen der im Abs. 4 genannten Angaben absehen, wenn diese auf Grund der beantragten wissenschaftlichen Tätigkeit nicht möglich sind.

*Das Absehen von einzelnen Angaben kann dann erforderlich werden, wenn eine detaillierte Bestimmung der einzelnen gesammelten Arten nicht erforderlich ist bzw bei Tierarten ohne Tötung des Exemplars nicht möglich wäre.*

(6) Die Bewilligung darf folgenden Personen nicht erteilt werden:

1. Personen, die innerhalb der vergangenen letzten fünf Jahre wiederholt wegen Übertretungen naturschutzrechtlicher, forstrechtlicher, tierschutzrechtlicher, jagd- oder fischereirechtlicher Vorschriften bestraft worden sind.
2. Personen, bei denen auf Grund sonstiger Vorstrafen Bedenken in Bezug auf eine missbräuchliche Verwendung der Bewilligung bestehen.

---

331 EuGH, 14.06.2007, Rs C-342/05, „Wolfsjagd“; dt BVerwG 17.04.2010, 9 B 5.10; 14.07.2011, 9 A 12.10

*Da die Erteilung einer Sammel- bzw Fangbewilligung ein gewisses Vertrauen in die Rechtmäßigkeit der Ausübung der Berechtigung durch den Inhaber voraussetzt, werden in diesem Absatz Personen, die dieses Vertrauen von vornherein nicht rechtfertigen, von der Möglichkeit der Erlangung einer derartigen Bewilligung ausgeschlossen.*

(7) Die Bewilligung hat alle Angaben gemäß Abs. 4 sowie den Hinweis zu enthalten, dass sie nicht die privatrechtliche Zustimmung des über die jeweiligen Grundstücke Verfügungsberechtigten ersetzt. Bei Bewilligungen zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung (Abs. 1 Z 6) hat die Behörde überdies anzuordnen, dass das Belegmaterial samt den entsprechenden Belegdaten im Einvernehmen mit einer anerkannten wissenschaftlichen Einrichtung zu verwahren ist.

168

*Durch eine Bewilligung wird die allenfalls erforderliche Zustimmung des Grundeigentümers zum Vorhaben nicht berührt. Auf diesen Umstand ist jedoch in der Bewilligung ausdrücklich hinzuweisen. Auf Grund der für derartige Ansuchen speziellen Regelung ist § 34 in § 48 Abs 1 nicht zitiert. Somit ist auch die in § 48 Abs 1 lit h geforderte Zustimmung des Grundeigentümers oder sonst Verfügungsberechtigter nicht zwingend nachzuweisen, da die berührten Grundeigentümer zum Zeitpunkt des Ansuchens oft noch nicht feststehen werden. Zum Unterschied von Pflanzen ist der Grundeigentümer nicht immer auch Eigentümer der auf seinem Grundstück gefangenen Tiere.<sup>332</sup>*

*Der letzte Satz dieses Absatzes bezweckt die Archivierung des gesammelten Belegmaterials und der Belegdaten, um diese auch späterer wissenschaftlicher Forschung zugänglich zu machen.*

(8) Der Inhaber der Bewilligung hat diese samt einem zur Feststellung seiner Identität geeigneten Ausweis bei seiner Tätigkeit mit sich zu führen und auf Verlangen den mit den Aufgaben des Naturschutzes, des Jagd-, des Fischerei- oder des Forstschutzes betrauten behördlichen Organen vorzuweisen. Mit der Bewilligung ist dem Berechtigten eine Sammel- bzw Fangliste auszustellen, in die er vor dem Verlassen des Sammel- oder Fanggebietes an jedem Tag die gesammelte Menge bzw die gefangene Stückzahl der jeweiligen Tier- oder Pflanzenart unter Angabe des Fundortes (Koordinatenangabe) und des Verbleibes von allfälligen Belegexemplaren einzutragen hat. Bei Bewilligungen zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung (Abs. 1 Z 6) sind an Stelle der Sammel- bzw Fanglisten auch andere zur Dokumentation geeignete Aufzeichnungen zulässig, wenn diese eine jederzeitige Einsichtnahme gewährleisten.

*Zu der hier festgestellten Berechtigung der Jagd- und Forstschutzorgane wird auf die Anmerkung zu § 30 Abs 3 verwiesen. Die Eintragung in die Sammel- bzw Fangliste hat vor Verlassen des Sammel- oder Fanggebietes zu erfolgen und bezieht sich nur auf die Individuen, die aus der Natur entnommen*

---

332 siehe Anmerkung zu § 61 Abs 4



worden sind. Diese Vorschrift dient einer verstärkten Kontrolle der täglich gesammelten Menge. Sowohl das Nichteintragen als auch das unrichtige Eintragen in die Liste stellt ein strafbares Verhalten dar. Die überprüfenden Aufsichtsorgane werden ihr Augenmerk insbesondere auf die Übereinstimmung der in der Liste eingetragenen mit der tatsächlich gesammelten Stückzahl zu richten haben. Bei Forschungsprojekten können die Sammel- und Fanglisten durch modernere Formen der Dokumentation (zB analoge oder digitale Aufzeichnungsgeräte) ersetzt werden. Sie müssen jedoch eine jederzeitige Einsichtsmöglichkeit für Kontrollzwecke gewährleisten. Die Angaben zum Fundort und Verbleib des Belegmaterials sind zur Erfüllung unionsrechtlich gebotener Berichtspflichten wichtig.

169

(9) Die Bewilligung ist von der Ausstellungsbehörde zurückzunehmen, wenn der Inhaber gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstößt, die ihm durch die Bewilligung erteilte Berechtigung überschreitet oder wenn hinsichtlich seiner Person einer der im Abs. 6 bezeichneten Ausschließungsgründe eintritt oder bekannt wird.

*Bereits ein einmaliger Verstoß gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen hat den Entzug der Bewilligung zur Folge.*

(10) Die Sammel- bzw Fanglisten oder die an deren Stelle verwendeten sonstigen Aufzeichnungen (Abs. 8) sind der ausstellenden Behörde jährlich einmal zur Einsichtnahme vorzulegen.

*Die Vorlage der Sammel- bzw Fangliste oder der sonstigen Aufzeichnungen hat den Zweck, dass die Behörde die Übereinstimmung der Eintragungen mit den Daten der Bewilligung überprüfen kann.*

# 3. Abschnitt

## Naturpflege

### § 35 - Landschaftspflege- und Detailpläne

(1) Landschaftspflegepläne bezwecken im Interesse des Naturschutzes:

- a) die Erhaltung oder Verbesserung des Landschaftsbildes, des Naturhaushaltes, der Umweltverhältnisse oder des Wertes der Landschaft für die Erholung der Bevölkerung und die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Europaschutzgebieten;
- b) die Schaffung oder Erhaltung entsprechender Zugänge zur Ermöglichung des Naturgenusses, der Erholung der Bevölkerung oder zur Vermittlung von Wissen über die Natur;
- c) die Sicherstellung einer ökologischen Mindestausstattung und die Vernetzung der ökologischen Strukturen;
- d) eine Verminderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Naturhaushaltes und des besonderen Charakters oder Erholungswertes der Landschaft durch Vorhaben, für die eine naturschutzbehördliche Bewilligung oder Kenntnisnahme nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich ist;
- e) die nähere Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen nach den §§ 3a Abs. 4 und 51 oder einer Wiederherstellungsverpflichtung nach § 46 Abs. 1.

170

*Während die Sicherung ökologisch wertvoller Flächen durch Ausweisung großräumiger Schutzgebiete weitestgehend als abgeschlossen zu betrachten ist, wird die Betreuung dieser Schutzgebiete eine der Schwerpunkte der künftigen Naturschutzarbeit sein. Dabei ist zu bedenken, dass die Verhältnisse auch in Schutzgebieten einem ständigen Wandel unterworfen sind, sodass es vorerst einmal notwendig ist, ausgehend von einer Grundlagenerhebung die Entwicklung von Schutzgebieten zu beobachten (Monitoring), um bei eingetretenen Veränderungen darauf reagieren zu können. Eine solche Verpflichtung besteht ausdrücklich für die nach der Vogelschutz-RL und FFH-RL nominierten Europaschutzgebiete.<sup>333</sup> Außerhalb solcher Schutzgebiete wird die Sicherstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Vernetzung (Biotopverbund) verstärkt zu forcieren sein, ebenso wie die Beseitigung bzw. Verminderung des Landschaftsbild störender Eingriffe.*

*Besonders erwähnenswert ist auch, dass der Salzburger Landtag in Zusammenhang mit den Beratungen über die Naturschutzgesetznovelle 1992 Entschlüsse über die Pflege ökologisch und ästhetisch hochwertiger Fluss- und Bachlandschaften bezüglich der Sanierung und des Rückbaues von Bach- und Flussverbauungen sowie zur Schaffung von Musterbiotopen gefasst hat.*

---

333 siehe Art 11 und 17 FFH-RL sowie die Erl zu § 22a NSchG

Der Landschaftspflegeplan (LPP) ist grundsätzlich ein multifunktionales Hilfsmittel für das Management (Schutz, Pflege und Entwicklung) von aus Naturschutzsicht bedeutsamen Gebieten. Er kann also sowohl für Schutzgebiete als auch für sonstige naturschutzfachlich wertvolle Landschaftsteile eingesetzt werden. Übergeordnetes Ziel ist es, mit Hilfe des LPP einen aus naturschutzfachlicher Sicht günstigen Zustand eines Gebietes zu sichern bzw. wiederherzustellen.

### **Funktionen des Landschaftspflegeplanes:**

#### ■ **Grundlage für den effizienten Fördermitteleinsatz**

Liegt ein LPP für ein Gebiet vor, kann der Einsatz von Naturschutzmitteln (zB ÖPUL) auf die Maßnahmenvorschläge des LPP abgestimmt werden. Hierdurch wird eine höhere Kosten-Nutzen-Effizienz erreicht, da sichergestellt ist, dass die Mittel im Sinne eines ganzheitlichen, zielgerechten Gebietsmanagements eingesetzt werden. Die Stärke des LPP liegt darin, dass die Maßnahmenvorschläge aus einer gesamthaften, parzellenübergreifenden Betrachtung bzw. Analyse eines Gebietes abgeleitet werden. Dadurch ist gewährleistet, dass sich die verschiedenen Maßnahmen räumlich und funktional optimal ergänzen (zB Entwicklung eines Mosaiks unterschiedlicher Mahdtermine zur Habitatoptimierung für Wiesenbrüter oder die Entwicklung von Wiedervernässungsmaßnahmen für einen hydrologisch zusammenhängenden Moor-komplex).

171

#### ■ **Grundlage für Naturschutzprojekte**

Ein LPP ist eine gute fachliche Basis für die Umsetzung komplexer und/oder großflächiger Maßnahmen des Gebietsmanagements, die im Rahmen von Naturschutzprojekten realisiert werden. Ein Beispiel hierfür ist die hydrologische Sanierung eines Hochmoores. Der LPP stellt hier die Ebene der **generellen Planung** dar. Bei technisch aufwändigeren bzw. nach anderen Rechtsmaterien bewilligungspflichtigen Maßnahmen (zB Wasserrecht) ist noch eine Konkretisierung in Form einer Detail- und Einreichplanung erforderlich.

#### ■ **Vorbereitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Im Zuge der LPP-Erstellung kristallisieren sich häufig bereits realisierbare Maßnahmen heraus, die auch die Voraussetzungen für naturschutzbehördliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfüllen. So ist häufig die Verfügbarkeit von Grundstücken und die technische Machbarkeit geklärt, die Kosten sind bekannt und die Übereinstimmung mit den Entwicklungszielen für ein (Schutz-)Gebiet steht fest. Als ein Ergebnis des Planungsprozesses kann sich also ein „Vorrat“ an geeigneten Ausgleichsmaßnahmen ergeben. In Naturschutzverfahren kann auf diese vorbereiteten Maßnahmen zurückgegriffen werden, wodurch sich Verzögerungen aufgrund der ansonsten oftmals mühsamen „Suche“ nach geeigneten Ausgleichsmaßnahmen vermeiden lassen. Zugleich kann

durch die Einbettung der Ausgleichsmaßnahmen in die Gesamtplanung des LPP ihre Qualität und Wirksamkeit erhöht werden. Ökologische Vorteile bringt auch die Bündelung von Ausgleichsmaßnahmen in LPP-Gebieten.

### ■ **Monitoring**

Der LPP ist auch ein Instrument des gebietsbezogenen Monitorings. So enthält er idR ein Monitoringkonzept (ua Anzahl und Lage von Dauerbeobachtungsflächen, Erhebungsintervalle) und wird im Rahmen des LPP häufig bereits eine Ersterfassung durchgeführt. Überdies ermöglicht die flächenscharfe Zustandserfassung bei einer späteren Aktualisierung des LPP Aussagen zu positiven oder negativen Entwicklungen im Gebiet und eine entsprechende Anpassung des Gebietsmanagements.

### ■ **Öffentlichkeitsarbeit**

Der LPP dient auch der Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutz. So kommt es während des Planungsprozesses bei den „Betroffenen“ häufig zu einem Bewusstseinswandel und einer Akzeptanzsteigerung gegenüber einem (Schutz)Gebiet bzw „dem Naturschutz“ allgemein. Um dies zu erreichen, werden Grundeigentümer, verschiedene Landnutzer wie Landwirte, Jäger und Fischer, Einforstungsberechtigte, die lokale Bevölkerung und die Gemeinden in den Planungsprozess eingebunden. Konkret werden ihnen die verschiedenen Bearbeitungsstände des LPP in Informationsveranstaltungen präsentiert und mit ihnen diskutiert. Ihre Anregungen fließen dann in die weitere Planung ein.

Ziel ist es, aus Betroffenen Beteiligte zu machen. Indem sie sich mit ihren Ideen in den Planungsprozess einbringen, beginnen sie, sich mit dem Planungsgebiet zu identifizieren und gewinnen ein besseres Verständnis für die nötigen Verhaltensregeln und Maßnahmen, die den Schutz von Arten und Lebensräumen gewährleisten. Der LPP kann also auch als „vertrauensbildende Maßnahme“ genutzt werden.

### ■ **Hilfestellung im naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren**

Der LPP stellt eine wichtige Beurteilungsgrundlage im naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren dar. Insbesondere die parzellenscharfe Zustandserfassung und -bewertung sowie die räumlich differenzierten Schutz- und Entwicklungsziele erleichtern die naturschutzfachliche Beurteilung von Projekten und ihren Auswirkungen.

## **Aufbau und Inhalt des LPP**

Der LPP gliedert sich in die drei wesentlichen Arbeitsschritte: **Zustandserfassung und -bewertung, Zieldefinition und Maßnahmenplanung.**

Im Rahmen der **Zustandserfassung** erfolgt ein kurzer Überblick über die rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen des LPP sowie über die natürlichen und nutzungsbedingten Gegebenheiten des Planungsgebietes.

Durch Auswertung vorhandener Daten (zB Biotopkartierung<sup>334</sup>), ergänzt durch eigene Erhebungen, wird der Ist-Zustand anhand von Biotop- und Nutzungstypen, Vegetation, Flora und Fauna dargestellt. Ebenso werden planungsrelevante Infrastrukturen wie Wege und Freizeiteinrichtungen erfasst. Es folgt eine Bewertung des Bestandes aufgrund naturschutzfachlicher Kriterien und eine Darstellung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen sowie von Nutzungskonflikten.

Erster Schritt der **Zieldefinition** ist die Entwicklung eines landschaftlichen Leitbildes. Das Leitbild beschreibt den angestrebten Zustand des Planungsgebietes überblicksartig und eher plakativ und vor allem allgemein verständlich. Dieser Arbeitsschritt ist sehr wichtig, da er auch dem Laien anschaulich vermitteln soll, „wohin der Weg geht“. Im Idealfall entsteht ein weitgehender Konsens zwischen den Beteiligten und der Naturschutzbehörde über das Leitbild, womit eine wichtige Basis für die Einzelziele und Maßnahmen gelegt ist. Die konkreten flächenscharfen Einzelziele werden aus dem Leitbild abgeleitet.

173

Den zentralen Teil des LPP bildet die **Maßnahmenplanung**. Die Maßnahmen sind es, die idR das größte Interesse der Beteiligten finden (Was soll getan werden? Was bedeutet das für mich bzw für meine Grundstücke?). Daher sind die Maßnahmen allgemein verständlich darzustellen. Dabei sind sie schlüssig aus der Bestandserfassung und den Zielen abzuleiten.

Zu unterscheiden sind einmalige Maßnahmen, wie zB Grabenanstau, und wiederkehrende (Pflege)Maßnahmen, wie die jährliche Streuwiesenmähd. Wichtig für die Umsetzung ist eine Prioritätenliste (zeitlich und räumlich) und eine grobe Kostenschätzung der Maßnahmen.

Der LPP besteht immer aus einem **Textteil** (Erläuterungsbericht) und einem **Kartenteil**. Letzterer umfasst als Minimalanforderung die Karten „Bestand“, „Ziele“ und „Maßnahmen“. Je nach Gebietsituation sind weitere Karten wie etwa „Vegetation“, „Bewertung“, „Nutzungskonflikte“ und „Leitbild“ erforderlich. Der Kartenmaßstab liegt je nach Gebietsgröße und sich daraus ergebendem Detaillierungsgrad meist zwischen 1:5.000 bis 1:10.000, kleinere Maßstäbe sind nur bei sehr großflächigen Gebieten möglich. Für Teilbereiche wie zB Seeufer sind fallweise auch größermaßstäbliche Darstellungen erforderlich.

Je nach den gebietsspezifischen Problemstellungen können ergänzende **Spezialkartierungen**, insbesondere zu planungsrelevanten Tiergruppen oder auch Spezialgutachten zB zur Hochmoorhydrologie und -renaturierung erforderlich sein. Deren Ergebnisse werden in den LPP eingearbeitet, so dass am Ende eine abgestimmte integrierende Gesamtplanung steht.

---

334 siehe §§ 24 Abs 2 und 36 Abs 3

## **Ablauf und Verfahrensschritte der LPP-Erstellung**

Im Folgenden sind stichpunktartig die wichtigsten Arbeitsschritte bei der Erstellung eines LPP aufgeführt. Hierbei handelt es sich nur um ein Grundgerüst, das entsprechend der jeweiligen Gebietsituation und den spezifischen Problemstellungen adaptiert werden muss

### **Entscheidung über die Aufstellung eines LPP**

Anlass kann zB ein akuter Handlungsbedarf wegen einer drohenden Verschlechterung des Gebietszustandes sein oder der Wunsch von lokalen Akteuren, mit Hilfe des LPP etwas für ein Gebiet tun zu können.

174

### **Erstinformation der Beteiligten**

Erläuterung der Ziele und Inhalte eines LPP; Diskussion der wichtigsten Fragestellungen im Gebiet

### **Ausschreibung und Vergabe der Planungsleistung**

durch die Naturschutzabteilung

Auftragnehmer sind Büros der Fachrichtungen Landschaftsplanung oder Ökologie, meist erfolgt eine interdisziplinäre Bearbeitung mit anderen Fachbereichen.

Der Naturschutzabteilung obliegt die Gesamtkoordination, die administrative Abwicklung sowie die fachliche Betreuung.

### **LPP-Bearbeitung Teil 1:**

Zustandserfassung, Konfliktanalyse und Maßnahmenkonzept

### **Präsentation der Zwischenergebnisse mit Diskussion**

### **LPP-Bearbeitung Teil 2:**

Vorläufige Planfassung (Entwurf)

### **Präsentation des Planungsentwurfs mit Diskussion**

### **LPP-Bearbeitung Teil 3:**

Endgültige Fassung

## Verwandte Planungsinstrumente

### **Der Managementplan (MP) für Natura 2000-Gebiete**

Der Managementplan für Natura 2000-Gebiete als relativ junges Planungsinstrument ähnelt hinsichtlich Aufbau und Inhalt dem „klassischen“ Landschaftspflegeplan. Jedoch ergeben sich beim MP aus den zu Grunde liegenden EU-Richtlinien (Flora-Fauna-Habitat- bzw. Vogelschutz-Richtlinie) spezielle Anforderungen und Schwerpunktsetzungen. Dies betrifft zum einen die Zustandserfassung und -bewertung, die auf die **Schutzgüter**, also die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL, die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL sowie die Vogelarten des Anhang I der VS-RL zu fokussieren ist. Entsprechend steht im Mittelpunkt der Bewertung die Frage nach dem von den Richtlinien geforderten günstigen **Erhaltungszustand** der Schutzgüter.

175

Auch die Ziele- und Maßnahmenplanung ist auf die Schutzgüter auszurichten. Dabei ist streng zu unterscheiden zwischen **Erhaltungsmaßnahmen** - diese sind zwingend erforderlich zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes (hohe Priorität) - und **Entwicklungsmaßnahmen**, die zwar wünschenswert, aber nicht zwingend umzusetzen sind, da sie „lediglich“ die Aufwertung eines Gebietes zum Ziel haben.

Ähnlich wie der LPP ist auch der MP eine Grundlage für die Eingriffsbeurteilung, in diesem Fall für die Naturverträglichkeitsprüfung. Weiters dient der MP auch der Erfüllung von Berichtspflichten über den Erhaltungszustand gegenüber der EK.

### **Der Waldfachplan**

Ein weiteres Instrument, das Funktionen eines Managementplanes erfüllen kann, ist der Waldfachplan (WFP), der in § 10 des Forstgesetzes verankert ist. Der WFP ist zwar schwerpunktmäßig ein forstfachlicher Plan, doch ist dieses Planungsinstrument so flexibel angelegt, dass darin auch Inhalte eines Managementplanes integriert werden können. In der Praxis wird der WFP vor allem als Managementplan für Wald-Natura 2000-Gebiete in Frage kommen. Die Bearbeitung im interdisziplinären Team vorausgesetzt, bietet der WFP den Vorteil, dass in ihm sowohl die für das Management der Schutzgüter erforderlichen Maßnahmen als auch praxisnahe waldbauliche Handlungsanleitungen zur Umsetzung dieser Maßnahmen integriert werden können.

### **Der landschaftspflegerische Begleitplan**

Im Unterschied zu den oben vorgestellten Planungsinstrumenten wird der landschaftspflegerische Begleitplan immer begleitend zu einem „Eingriffsvorhaben“ (zB Schotterabbau) erstellt. Die Erstellung erfolgt im Auftrag des Einschreiters. Aufgabe dieser Planung ist die Eingriffsminimierung durch die planerische Projektoptimierung sowie die Entwicklung und Darstellung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen.

Zu diesem Typ von Planung gehört auch der **landschaftspflegerische Begleitplan in Zusammenlegungsverfahren** gemäß § 15a Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl Nr 1/1973 idgF. Seine Aufgabe ist es, den Istzustand insbesondere an ökologisch wirksamen (Klein-)Strukturen eines Verfahrensgebietes darzustellen, in weiterer Folge durch Planungsoptimierung den Verlust an solchen Strukturen zu minimieren und aufgrund einer Vorher-Nachher-Bilanzierung die notwendigen Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln. Verantwortlich für die Erstellung des landschaftspflegerischen Begleitplanes ist in diesem Fall die Agrarbehörde.

176

(2) In Ausführung der Landschaftspflegepläne können für begrenzte Gebiete oder für bestimmte Pflegemaßnahmen Detailpläne erstellt werden. Für diese gelten die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäß.

(3) Landschaftspflegepläne können auch als Verordnung der Landesregierung erlassen oder in den Fällen des Abs. 1 lit. d und e dem Bescheid verpflichtend zugrunde gelegt und durch einen Hinweis auf diesen in der Salzburger Landes-Zeitung kundgemacht werden.

(4) Die Ausarbeitung von Landschaftspflegeplänen obliegt der Landesregierung, die sich dabei geeigneter Fachkundiger zu bedienen hat. In die Ausarbeitung sind die Grundeigentümer einzubeziehen. Von der Behörde kundgemachte Landschaftspflegepläne sind bei der Erlassung landesrechtlicher Entscheidungen oder Verfügungen zu beachten.

(5) Die Tragung der Kosten für die Ausarbeitung und Verwirklichung eines Landschaftspflegeplanes einschließlich daraus entstehender allfälliger Entschädigungsleistungen nach § 42 sowie die Verwirklichung des Landschaftspflegeplanes selbst obliegt:

- a) in den Fällen des Abs. 1 lit. d, wenn es sich um Vorhaben handelt, die eine größere Veränderung der Landschaft bewirken, sowie in den Fällen des Abs. 1 lit. e dem Antragsteller oder durch Bescheid hiezu Verpflichteten;
- b) der Gemeinde, wenn diese einen entsprechenden Antrag gestellt oder die Tragung von Kosten in einem bestimmten Umfang freiwillig übernommen hat;
- c) in allen übrigen Fällen dem Land, soweit niemand anderer hiezu bereit ist.

(6) Die Bestimmungen über Landschaftspflege- und Detailpläne finden auf Angelegenheiten, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, keine Anwendung.

*Zu den Abs 2 bis 6*

*Aus systematischen Gründen werden diese Absätze gemeinsam erläutert.*



## **Grundsätzliches:**

Die Ausarbeitung von Landschaftspflegeplänen erfolgt immer durch die Landesregierung, die sich hierbei geeigneter Fachleute zu bedienen hat. Dabei kommen insbesondere Absolventen der Universität für Bodenkultur (Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftsgestaltung sowie Land- und Forstwirtschaft) oder von naturwissenschaftlichen Fakultäten (Studienrichtung Ökologie, Biologie und Geographie) in Betracht. Die Einbindung der Grundeigentümer bei der Ausarbeitung von Landschaftspflegeplänen soll diese nicht nur von derartigen Vorhaben informieren, sondern auch dazu zu bewegen, ihre Grundflächen für die erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Da die Umsetzung derartiger Planungen ein aktives Handeln notwendig macht, wird überdies die Mitwirkung der Grundeigentümer<sup>335</sup> erforderlich sein. In diesem Sinne sind weitestgehend gemeinsame Lösungen zu suchen, ohne dass dies jedoch von Gesetzes wegen Voraussetzung für die Erstellung von Landschaftspflegeplänen wäre. Vielfach wird der Abschluss von Vereinbarungen nach § 2 Abs 5 bzw § 40 Abs 2 erforderlich sein.

177

Auch ein Erhaltungs- und Gestaltungsplan in einem Naturpark nach § 23 Abs 3 könnte in die Rechtsform eines Pflegeplanes gekleidet werden. Darüber hinaus kann ein Landschafts-Pflegeplan auch noch eine Bindungswirkung für konkrete behördliche Entscheidungen erzeugen,<sup>336</sup> ist jedoch keine eigene „Schutzkategorie“ wie etwa Landschaftsschutzgebiete, da in jenem nicht der Schutzzweck, sondern der Pflege- und Gestaltungszweck im Vordergrund steht.<sup>337</sup>

## **Kostentragung für Planung und Umsetzung; wer verwirklicht die Planung:**

Die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Planung und deren Umsetzung obliegt

1. grundsätzlich dem Land Salzburg
2. den Gemeinden bei Antragstellung oder Freiwilligkeit
3. dem durch Bescheid individuell zu Verpflichtenden, sofern derartige Planungen im konkreten Fall von der Naturschutzbehörde für notwendig gehalten werden, und zwar
  - 3.1. dem Antragsteller
    - 3.1.1. bei der Realisierung von Großvorhaben, für welche ein naturschutzbehördliches Verfahren erforderlich ist;
    - 3.1.1. bei der Schaffung von Ersatzlebensräumen, wenn dies nach § 3a Abs 4 verpflichtend aufgetragen worden ist;

---

335 siehe § 40 Abs 1 und 2

336 siehe Abs 4

337 vgl die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 6. Juni 2011, mit der ein Landschaftspflegeplan für den Festungsberg erlassen wird, LGBI Nr 58/2011

3.1.1. wenn sie in einem naturschutzbehördlichen Verfahren zur Kostenbeteiligung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 51 Abs 2 vorgeschrieben worden sind;

3.1. dem zur Beseitigung rechtswidriger Maßnahmen Verpflichteten im Zuge des Verfahrens zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach § 46.

178 Während also für die Umsetzung der in Abs 1 lit a bis c genannten Maßnahmen in erster Linie die zuständigen Gebietskörperschaften<sup>338</sup> in Betracht kommen, ergibt sich die Verpflichtung zur Umsetzung der in den Abs 1 lit d und e genannten Maßnahmen aus den von der Behörde erlassenen individuellen Verwaltungsakten (Bescheide). Dies wird vor allem bei größeren Landschaftsveränderungen, wie etwa bei der Errichtung von Kraftwerken und Straßenbauten größeren Ausmaßes, aber auch für die detaillierte Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen oder Wiederherstellungsverpflichtungen in Betracht kommen. Ähnliche Verpflichtungen lassen sich aus „Landschaftspflegenden Begleitplänen“ nach § 15a Flurverfassungs-Landesgesetz<sup>339</sup> ableiten.

### **Umsetzung und Grundeigentum:**

Voraussetzung für die Umsetzung der Planung ist, dass der zur Umsetzung Verpflichtete entweder Eigentümer der in Betracht kommenden Grundstücke ist oder entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern abgeschlossen hat. Ist dies nicht der Fall oder nicht möglich, ist in die Planung und Umsetzung der Grundeigentümer mit einzubeziehen. Darüber hinaus besteht nach § 40 Abs 1 für die betroffenen Grundeigentümer eine Verpflichtung zur Duldung der Maßnahmen, wenn die wirtschaftliche Nutzung ihrer Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Sollte es notwendig sein, können Landschaftspflegepläne auch als Verordnung der Landesregierung erlassen werden und im Landesgesetzblatt oder (bei bescheidmäßig vorgeschriebenen Planungen) in der Salzburger Landeszeitung öffentlich kundgemacht werden. In diesen Fällen<sup>340</sup> besteht nach § 41 die Möglichkeit zu weitergehenden Eigentumsbeschränkungen, die gemäß § 42 entschädigungspflichtig sind, wobei die Frage der Kostentragung bereits behandelt worden ist. Darüber hinaus hat nach § 35 Abs 4 die Kundmachung eines Landschaftspflegeplanes zur Folge, dass dieser bei der Erlassung landesrechtlicher Entscheidungen oder Verfügungen zu beachten ist. Konkret bedeutet dies, dass insbesondere landesrechtliche Entscheidungen (Bescheide) nicht im Widerspruch zu den Aussagen von Landschaftspflegeplänen stehen dürfen.

---

338 siehe § 2 Abs 2 und 6

339 LGBl Nr 1/1973 idgF

340 siehe jedoch auch die Erl zu § 40 Abs 2

## § 36 - Dokumentation, Information und Landschaftsinventar

(1) Die für den Naturschutz zuständigen Behörden haben allgemeine Naturschutzanliegen, die einzelnen Schutz- und Pflegevorhaben und die Ergebnisse der Biotopkartierung sowie deren sachliche Grundlagen zu dokumentieren und darüber ausreichend zu informieren. Dabei sollen die von der beabsichtigten Erlassung oder Änderung einer Verordnung nach den §§ 12, 16, 19, 22a und 23a berührten und bekannten Grundeigentümer von der zuständigen Gemeinde von der Kundmachung nach § 13 in Kenntnis gesetzt werden. Die Angebote gemäß § 24 Abs. 2a sind im Weg der Gemeinde nach Möglichkeit an die in Betracht kommenden Grundeigentümer zu richten.

179

*Hier wird eine allgemeine Dokumentations- und Informationsverpflichtung für die zuständigen Behörden entsprechend der Forderung nach einer bürgernahen Verwaltung festgelegt. Einer bisher geübten Praxis zufolge wird gleichzeitig auch die Information der Grundeigentümer vor Erlassung oder Änderungen von Schutzgebieten gesetzlich festgeschrieben. Die Verständigung soll grundsätzlich durch die Gemeinde erfolgen, da dieser infolge der laufenden Grundsteuervorschreibung die notwendigen Daten zur Verfügung stehen. Das bedeutet, dass die jeweilige Gemeinde die aus dem Grundbuch ersichtlichen, von der Ordnungsänderung betroffenen Grundeigentümer im Gemeindegebiet anzuschreiben und über den Aushang an der Amtstafel zu informieren hat. Auf den Umfang der Änderungen kommt es nicht an. Ein Außerachtlassen dieser Verpflichtung begründet jedoch keine Rechtswidrigkeit der entsprechenden Verordnungen.*

*Unter **Biotopkartierung** versteht man die kartographische Erfassung und Abgrenzung definierter Lebensräume unter besonderer Berücksichtigung natürlicher und naturnaher Flächen besonderer biologischer Wertigkeit, extensiver Kulturökosysteme und anthropogen bedingter Sonderstandorte mit Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt sowie von Vernetzungsstrukturen in der Landschaft. Im Bundesland Salzburg wird die Biotopkartierung als systematische, flächendeckende, jedoch qualitativ selektive Inventarisierung und Dokumentation dieser Lebensräume durchgeführt.*

*Die Biotopkartierung soll die selektive Erhebung und lagemäßige Abgrenzung von „Biotopen“ auf der gesamten Fläche des Landes Salzburg nach grundsätzlich vegetationskundlichen und in Spezialfällen tierökologischen und landschaftlichen Gesichtspunkten ermöglichen. Sie kann auch landschaftsästhetische Elemente und Strukturen erfassen und enthält Aussagen über naturschutzrechtliche Festlegungen.*

## **Auf Grund der Wichtigkeit der Biotopkartierung zur lagemäßigen Erfassung und Abgrenzung**

- der nach § 24 Abs 1 ex lege geschützten Biotope;
- sonstiger wertvoller Lebensräume
- aller nicht rechtlich geschützten Lebensräume, die für den Naturschutz bedeutungsvoll sind

und der damit verbundenen direkten und indirekten Konsequenzen (siehe zB § 2 Abs 3 und 4) sind bei der Realisierung der Biotopkartierung soweit wie möglich auch die davon betroffenen Grundeigentümer mit einzubeziehen,<sup>341</sup> jedenfalls aber vom Ergebnis der Biotopkartierung ausreichend zu informieren.

180

Zu diesem Zweck wurden einerseits vor Beginn der Kartierungsarbeiten den betroffenen Gemeinden Informationsveranstaltungen angeboten, die sich in erster Linie an die wesentlichen Ansprechpartner in der Gemeinde (Bürgermeister, Umweltausschuss, Amtsleiter, Ortsbauernobmann,) richten und bei denen Hintergründe, Ablauf, Zielsetzungen und rechtliche Zusammenhänge erläutert werden. Andererseits finden im Zuge der Kundmachung Präsentationsveranstaltungen in den Gemeinden statt, bei denen die Kartierungsergebnisse vorgestellt und auch die rechtlichen Konsequenzen einschließlich der Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes dargestellt werden. Weiters bieten Sprechstage in den Gemeinden im Anschluss an die Präsentation/Kundmachung Gelegenheit zu individueller Information und Beratung betroffener Grundeigentümer/Bewirtschafter. Sämtliche Tätigkeiten von der Kartierung selbst bis zu Präsentation und Sprechtag werden zunehmend von externen Auftragnehmern mit einschlägiger Ausbildung durchgeführt.

Die Biotopkartierung dient nicht nur als wissenschaftliche Bestandsaufnahme der Erarbeitung von Grundlagen für den hoheitlichen und vertraglichen Naturschutz, insbesondere also zur Sicherung und Verbesserung der noch vorhandenen Lebensräume für Tiere und Pflanzen, sondern soll auch die Strukturen aufzeigen, die die landschaftliche Vielfalt und Schönheit unserer Heimat bewirken und für die Erholung und den Fremdenverkehr besondere Bedeutung besitzen. Darüber hinaus dienen die Ergebnisse der Biotopkartierung auch anderen Behörden und Dienststellen, zB der Landesplanung oder der örtlichen Raumplanung, aber auch anderen Planungsträgern bei der Verwirklichung konkreter Projekte, etwa des Eisenbahnbaues, Straßenbaues oder Energieleitungsbaues als wesentliche Entscheidungsgrundlage.

Die vielfache Nachfrage und die erfolgreiche Verwendung von Biotopkartierungsdaten bestätigen deren Qualität.

Einem Anliegen der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg entsprechend sollen auch die sachlichen Grundlagen der Biotopkartierung (§ 24 Abs 2)

---

341 siehe Anmerkung zu § 23 Abs 2

dokumentiert werden. Die Einbeziehung der Biosphärenparke in die Liste jener Projekte, von der die Gemeinde die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verständigen soll, geht auf eine Anregung der Industriellenvereinigung Salzburg zurück. Weiters werden Biosphärenparke in die Liste jener Schutzgebietsverordnungen aufgenommen, vor deren Erlassung nach Möglichkeit eine Verständigung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer stattfinden soll.<sup>342</sup>

(2) Darüber hinaus haben die Naturschutzbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Verpflichtung, Betroffene über die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beraten, um diese Anliegen im verstärkten Maß auch ohne hoheitliche Maßnahmen verwirklichen zu können.

Die in diesem und in dem vorangegangenen Absatz festgelegte allgemeine Informations- und Beratungsverpflichtung inkludiert auch die Herausgabe von speziellen Informationsmaterialien sowie den Einsatz von Printmedien, Radio und Fernsehen. Letztlich können die Ziele des Naturschutzes nur dann durchgesetzt werden, wenn sie von einem überwiegenden Teil der Bevölkerung akzeptiert werden. Aber auch bei konkreten Naturschutzvorhaben, zB der Ausweisung neuer Schutzgebiete, ist die Information und das Gespräch mit den betroffenen Grundeigentümern Voraussetzung, dass sich diese mit dem Schutzziel identifizieren und somit das Schutzgebiet dauernden Bestand hat. Selbstverständlich können die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes sowie die Erstellung und Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen ebenfalls nur nach vorheriger intensiver Einbindung der Betroffenen ausgeschöpft werden.

(3) Zur Bestandsaufnahme aller für den Naturschutz und die Naturpflege maßgeblichen Umstände ist von der Landesregierung ein Landschaftsinventar zu erstellen und zu führen. Im Landschaftsinventar sind auch die nicht von § 24 Abs. 1 erfassten oder sonst geschützten ökologisch wertvollen Biotope zu erfassen und zu kartieren.

Der Begriff des Landschaftsinventars ist der umfassendere und umfasst als wichtigstes Element die Ergebnisse der Biotopkartierung.<sup>343</sup> Nicht nur die für den Naturschutz im positiven Sinne bedeutsamen Umstände, sondern auch derartige negative Gegebenheiten sind zu erfassen. Gerade aus diesen wird sich oft die Notwendigkeit ergeben, Pflegemaßnahmen oder Pflegepläne zu verwirklichen. Das Landschaftsinventar kann also Grundlage für neue Schutzmaßnahmen, Hilfe für Begutachtungen und für die Erlassung von Pflegeplänen sein. Auch die Ergebnisse der Biotopkartierung liefern hierfür vielfach konkrete Hinweise.

---

342 LGBl Nr 11/2017

343 siehe Abs 1 sowie § 24 Abs 2 erster Satz

Die Daten der Biotopkartierung werden einerseits als kartographische Daten im SAGIS (= Salzburger Geographisches Informations-System) gespeichert und sind über das GIS-Online abrufbar. Im Internet sind die Biotopkartierungsdaten nach abgeschlossener Kundmachung eines kompletten Bezirks für die jeweiligen Gemeinden verfügbar. Andererseits werden die Biotopbeschreibungen in einer „SQL-Datenbank“ verwaltet. Diese automationsunterstützte Verarbeitung erlaubt auch verschiedene Auswertungen zu spezifischen Fragestellungen.

Durch den letzten Satz dieses Absatzes (eingefügt durch LGBl Nr 100/2007) soll sichergestellt sein, dass im Biotopkataster auch weiter nicht geschützte, aber ökologisch wertvolle Lebensräume (wie zB Hecken) kartiert werden. Diese Biotopverzeichnisse bilden eine wertvolle Grundlage für Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes.

182

(4) Die Landesregierung ist ermächtigt, die Daten der Biotopkartierung und des Landschaftsinventars einschließlich der Namen und Anschriften der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten automationsunterstützt zu verarbeiten.

## § 37 - Naturschutzbuch

(1) Die Landesregierung hat ein Naturschutzbuch samt Karten-, Lichtbilder- und Urkundensammlung zu führen, in dem die Maßnahmen nach den §§ 6 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 16, 19, 22, 22a, 23, 29 Abs. 1, 31 Abs. 1 und 35 Abs. 1 und 3 in Evidenz gehalten werden. Die Landesregierung ist ermächtigt, die Daten des Naturschutzbuches einschließlich der Namen und Anschriften der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten automationsunterstützt zu verarbeiten.

*Das Naturschutzbuch ist zwar von der Landesregierung zu führen, doch gibt es bei den betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden Duplikate von den jeweiligen Unterlagen. Darüber hinaus ist es über Internet<sup>344</sup> abrufbar.*

(2) Das Naturschutzbuch umfasst folgende Abteilungen:

- a) Naturdenkmäler,
- b) geschützte Naturgebilde von örtlicher Bedeutung,
- c) Baumschutzverordnungen der Stadt Salzburg,
- d) geschützte Landschaftsteile,
- e) Landschaftsschutzgebiete,
- f) Naturschutzgebiete,
- g) Nationalparke,

---

<sup>344</sup> Internetadresse: <https://www.salzburg.gv.at/themen/natur/schutzgebiete/schutzgebetsinventar>

- h) Naturparke,
- i) Biosphärenparke,
- j) Schutzgebiete mit internationalem Status einschließlich der Europaschutzgebiete (§ 22a),
- k) Schutz von Pflanzenarten,
- l) Schutz von Tierarten,
- m) Landschaftspflegepläne,
- n) Detailpläne,
- o) Verzeichnis der gemäß § 51 vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen und der gemäß § 3a Abs. 4 vorgeschriebenen Schaffung von Ersatzlebensräumen.

*Seit der Novelle LGBl Nr 11/2017 sind auch die Biosphärenparke als eigene Abteilung im Naturschutzbuch enthalten.*

(3) Für jedes geschützte Objekt ist eine gesonderte Einlage zu eröffnen. Diese hat bei Europaschutzgebieten jedenfalls Angaben darüber zu enthalten, welche prioritären natürlichen Lebensraumtypen (§ 5 Z 25) oder prioritären Arten (§ 5 Z 24) in dem Gebiet vorkommen.

*Die prioritären Lebensraumtypen und -arten ergeben sich aus den Bestandsdatenblättern, die anlässlich der Nominierung der Gebiete der Europäischen Kommission übermittelt worden sind.*

(4) Eintragungen in das Naturschutzbuch einschließlich Löschungen sind nur auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides der Naturschutzbehörde oder auf Grund einer Verordnung nach den im Abs. 1 angeführten Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig. Die Naturschutzbehörde hat von Amts wegen alle für die Führung des Naturschutzbuches erforderlichen Mitteilungen zu machen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

*Der letzte Satz des Abs 4 richtet sich an die Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden, die alle in ihrem Wirkungsbereich getroffenen maßgeblichen Entscheidungen oder Verfügungen der Landesregierung zu übermitteln haben, um eine Vollständigkeit des Naturschutzbuches zu gewährleisten.*

(5) Jedermann steht es frei, in das Naturschutzbuch Einsicht zu nehmen und aus ihm Abschriften herzustellen.

*Die hier festgelegte Berechtigung zur Einsicht und Abschriftnahme steht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zu.*

(6) Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Naturschutzbuches können durch Verordnung der Landesregierung erlassen werden.

Die auf Grund dieser Bestimmung erlassene Naturschutzbuch-Verordnung<sup>345</sup> wurde im Zusammenhang mit diversen Naturschutzgesetznovellierungen<sup>346</sup> geringfügig angepasst.

## § 38 - Kennzeichnung

184

(1) Die Landesregierung hat zur Kennzeichnung eines nach den Bestimmungen der §§ 6 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 1, 16, 19, 22, 23, 27 Abs. 3, 29 Abs. 1 und 31 Abs. 1 geschaffenen Naturdenkmales oder geschützten Gebietes oder eines Europaschutzgebietes (§ 5 Z 10) an geeigneten Stellen, insbesondere an öffentlichen Zugängen, entsprechende Hinweistafeln anzubringen. Die Tafeln sind in ansprechender Form zu gestalten und haben außer der Bezeichnung der Art des Schutzgebietes bzw. Objektes die Darstellung des Landeswappens zu enthalten. Weitere Hinweise sind zulässig. Für geschützte Naturgebilde im Sinn des § 10 gilt dies mit der Maßgabe, dass die Hinweistafeln die Darstellung des in Betracht kommenden Gemeindewappens enthalten und die Anbringung dem Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde obliegt.

*Da viele nominierte Europaschutzgebiete auch den Status von Naturschutzgebieten haben, werden in diesen Fällen zusätzliche Bezeichnungen (Natur- und Europaschutzgebiet) vorgenommen.*

*Beim Schutz von Pflanzen- und Tierarten kommt eine Kennzeichnung nur bei nicht landesweiten Schutzmaßnahmen (zB Pflanzenschutzgebiet) in Frage. Kennzeichnungsmaßnahmen sind vom Grundeigentümer gemäß § 40 Abs 1 unentgeltlich zu dulden und es kommt diesem oder dem Verfügungsberechtigten keine Mitwirkung bei der Durchführung zu. Allerdings werden nach Möglichkeit die Grundeigentümer vor der Anbringung der Kennzeichnungstafeln informiert und der jeweilige Standort der Tafeln einvernehmlich festgelegt.*

*Als weitere, den Kennzeichnungstafeln hinzuzufügenden Hinweisen kommen insbesondere symbolische Darstellungen der für die Besucher eines Schutzgebietes maßgeblichen Beschränkungen in Betracht. Derartige Zusatztafeln sind in einer Reihe von Schutzgebieten bereits jetzt angebracht. Darüber hinaus werden immer öfter, etwa an Ausgangspunkten von Wanderungen in das jeweilige Schutzgebiet (Parkplätze), für die Besucher Tafeln aufgestellt, die eine umfangreiche Information über das Gebiet geben. Die Kennzeichnung von Schutzgebieten hat nur informativen Charakter und somit keine Auswirkungen auf die geltenden Schutzbestimmungen,<sup>347</sup> kann jedoch bei*

---

345 LGBl Nr 20/1985 idF LGBl Nr 49/1994, 120/1998 und 43/2006

346 insb LGBl Nr 73/1999 und 1/2002

347 VwGH 30.01.1995, 94/10/0167



*Ortsunkundigen für die Straffreiheit einer widerrechtlichen Handlung (entschuldbares Unkenntnis einer Rechtsvorschrift) zu berücksichtigen sein.*

(2) Kennzeichen der vorgenannten Art dürfen weder beschädigt noch eigenmächtig entfernt, verdeckt oder sonst in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden.

(3) Die Bezeichnungen “Naturdenkmal”, “geschütztes Naturgebilde”, “geschützter Landschaftsteil”, “Landschaftsschutzgebiet”, “Naturschutzgebiet”, “Nationalpark”, “Europaschutzgebiet”, “Naturpark”, “Biosphärenpark”, “Ruhezone”, “Pflanzenschutzgebiet”, “Tierschutzgebiet” - die beiden letzten Bezeichnungen auch unter Einbeziehung bestimmter Pflanzen- bzw Tierarten (zB “Vogelschutzgebiet”, “Brachvogel-Schutzgebiet”) - sowie die Bezeichnung “Salzburger Berg- und Naturwacht” sind gesetzlich geschützt; sie oder ihnen verwechselbar ähnliche Bezeichnungen dürfen unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen nur bei Vorliegen der gesetzlichen oder bescheidmäßigen Voraussetzungen öffentlich angebracht oder zu Werbe- oder Ankündigungszwecken verwendet werden.

185

*Die hier genannten Bezeichnungen sind ebenfalls gesetzlich geschützt. Somit stellt auch die Verwendung der Begriffe „Naturpark“ oder „Nationalpark“ bei gleichzeitigem Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen einen strafbaren Tatbestand dar.*

*Seit der Novelle LGBl Nr 11/2017 werden die neu vorgesehenen Biosphärenparke bei der Auflistung der gesetzlich geschützten Bezeichnungen von Schutzgebieten berücksichtigt.*

# 4. Abschnitt

## Sicherung des Naturschutzes und der Naturpflege

### § 39 - Zutritt, Auskunfterteilung

186

(1) Den mit den Aufgaben des Naturschutzes betrauten behördlichen Organen, dem Naturschutzbeirat, den Naturschutzbeauftragten, den Organen der Salzburger Berg- und Naturwacht sowie sonstigen Personen, die von der Naturschutzbehörde beauftragt worden sind, ist zum Zweck amtlicher Erhebungen sowie zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen zukommenden Aufgaben ungehinderter Zutritt und - soweit zumutbar und geeignete Fahrwege bestehen und bei Organen der Salzburger Berg- und Naturwacht ein besonderer behördlicher Auftrag vorliegt - Zufahrt zu den in Betracht kommenden Grundstücken zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

*Diese Bestimmung räumt den berechtigten Organen sowie sonstigen von der Naturschutzbehörde beauftragten Personen nicht nur ein Zugangs-, sondern im zumutbaren Umfang auch ein Zufahrtsrecht zu den in Betracht kommenden Grundstücken ein. Der bei den Organen der Salzburger Berg- und Naturwacht erforderliche behördliche Auftrag ist auf den Einzelfall bezogen zu verstehen. Er kann allerdings bei Gefahr im Verzug auch telefonisch erteilt werden. In diesem Fall wäre er durch Aktenvermerk festzuhalten. Sofern dies ohne größeren Aufwand möglich ist, sollte auch in diesen Fällen die beabsichtigte Benutzung eines für die Öffentlichkeit gesperrten Weges dem jeweiligen Wegerhalter angezeigt werden. Eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem Wegerhalter wird ohnedies immer dann notwendig sein, wenn der Weg durch Abschränkung nicht allgemein befahrbar ist.*

*Mit der NSchG-Novelle LGBl Nr 11/2017 wurden die Zutrittsmöglichkeiten auch auf Personen ausgedehnt, die von einer Behörde mit amtlichen Erhebungen beauftragt wurden, aber keine Behördenorgane sind (zB Erhebungen im Rahmen der Biotopkartierung, zur Erfüllung von gesetzlichen oder EU-rechtlichen Berichtspflichten durch Fachbüros, zur Erstattung von Gutachten durch nichtamtliche Sachverständige in naturschutzbehördlichen Verfahren). Die Erläuterungen weisen darauf hin, dass betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nach Tunlichkeit vorher zu verständigen sind. Eine Verständigung wird zB bei Gefahr im Verzug nicht erfolgen können oder in sonstigen Fällen, in denen eine Verständigung des Grundeigentümers das Verwaltungshandeln erschweren oder unmöglich machen könnte (zB gegen die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer gerichtete Überwachungstätigkeit der Berg- und Naturwacht).*

*Die Formulierung im Gesetz, dass bestimmten Organen und Personen „Zutritt zu gewähren“ ist, deutet darauf hin, dass sich ein eigenmächtiges Zutrittverschaffen zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen (zB durch Überklettern eines Zauns oder Aufbrechen eines Schlosses) grundsätzlich nicht gesetzlich gedeckt ist. Eine Verweigerung der Zufahrt und Auskunftserteilung könnte allerdings nach § 61 Abs 1 bestraft werden.*

*Nicht auf diese Bestimmung berufen kann sich die ökologische Bauaufsicht, da diese ebensowenig wie das bauausführende Unternehmen von der Behörde „beauftragt“ wird. Wird dieser der Zutritt durch den Grundeigentümer verwehrt, obwohl die Einwilligung zur Umsetzung der beantragten Maßnahme erteilt wurde, wäre dies zivilrechtlich zu klären.*

187

(2) Auf Verlangen haben sie sich bei ihren Amtshandlungen entsprechend auszuweisen.

*Im § 39 Abs 2 ist 2017 die bisher enthaltene Einschränkung entfallen, dass die Amtsortane sich nur auf „gehörig vorgebrachtes“ Verlangen auszuweisen haben. Eine Verpflichtung, die amtliche Berechtigung nachzuweisen, soll grundsätzlich immer bei einem entsprechenden Verlangen bestehen.*

(3) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben das Betreten und Benutzen ihrer Grundstücke zur Vornahme von Wiederherstellungsmaßnahmen (§ 46) auf fremden Grundstücken insoweit zu dulden, als sich dies als unbedingt erforderlich erweist. Die ihnen dadurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile sind zu ersetzen. Die Ersatzansprüche sind bei sonstigem Verlust binnen drei Monaten nach dem Tag, an dem der Betroffene von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Landesregierung geltend zu machen. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen des § 42 Abs 2 und 3 sinngemäß anzuwenden. Die zur Duldung Verpflichteten sind außer in dringenden Fällen vor der Anordnung der Maßnahme zu hören.

*Die in Abs 3 vorgesehene Klarstellung der Möglichkeit, auch fremde Grundstücke im unumgänglich notwendigen Ausmaß für Wiederherstellungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen, wurde aufgrund eines konkreten Anlassfalls erforderlich, der Unklarheiten im Rechtsbestand aufgezeigt hat. Aus § 39 Abs 1 ging bislang nicht hervor, ob die Duldungspflicht bei Wiederherstellungsmaßnahmen nur die Eigentümerin oder den Eigentümer der Liegenschaft trifft, auf der Maßnahmen zum Zweck des Naturschutzes ergriffen werden. Vielmehr war diese Bestimmung durchaus so auslegbar, dass das Legalservitut alle jene Eigentümerinnen und Eigentümer belastet, deren Grundstücke zur Durchführung der Naturschutzmaßnahme zwingend in Anspruch genommen werden müssen; etwa durch ein Befahren, weil es ansonsten keine Möglichkeit gäbe, das von der Maßnahme tatsächlich betroffene Grundstück zu erreichen. Um in diesem grundrechtsnahen Bereich die Vollziehung nicht mit schwierigen verfassungsrechtlichen Fragestellungen zu belasten, sieht § 39 Abs 3 dies nun ausdrücklich vor. Die Inanspruchnahme fremder Grundstücke ist allerdings auf jene Fälle beschränkt, in denen*

der damit verbundene Eingriff ins Eigentumsgrundrecht als „ultima ratio“ dadurch gerechtfertigt ist, dass es keine andere, mit vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand realisierbare Gelegenheit gibt, zu jenem Ort zu gelangen, an dem die Naturschutzaufgabe von den Organen zu erfüllen ist. Vergleichbare Bestimmungen enthält auch § 72 WRG 1959. Entsprechend § 72 Abs 4 letzter Satz WRG 1959 sieht auch die vorgeschlagene Bestimmung ein Anhörungsrecht der zur Duldung verpflichteten Personen vor, das nur entfallen kann, wenn die vorzunehmende Maßnahme auf Grund der Dringlichkeit keinen Aufschieb zulässt.

## § 40 - Durchführung von Maßnahmen

188

(1) Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben, soweit die jeweilige wirtschaftliche Nutzung des Grundstückes nicht erheblich beeinträchtigt wird, landschaftspflegende oder landschaftsgestaltende Maßnahmen des Landes oder der Gemeinde unentgeltlich zuzulassen, die der Verwirklichung der im § 35 genannten Ziele und Aufgaben dienen oder sonst zur Erhaltung, zum Schutz, zur Kennzeichnung (§ 38 Abs. 1) oder zur Pflege eines Naturdenkmales oder geschützten Gebietes notwendig sind.

**Auf Grund des Zusammenhanges der §§ 40, 41 und 42 soll folgende Darstellung den Inhalt dieser Bestimmungen überblicksartig erläutern:**

1. Verbote oder Beschränkungen durch hoheitliche Verfügungen (Erklärungen von Naturdenkmälern, geschützten Naturgebilden, Schutzgebieten mit Ausnahme von Landschaftsschutzgebieten und Ruhezonen sowie von gesetzlich geschützten Lebensräumen) können nach § 42 bzw Art II Abs 6 der Übergangsbestimmung der Naturschutzgesetz-Novelle 1992<sup>348</sup> zu Entschädigungsleistungen des Landes oder der Gemeinden oder zur Leistung eines Härteausgleiches nach § 42 Abs 1 letzter Satz führen.
2. Eine Duldungsverpflichtung des Grundeigentümers oder sonstigen Berechtigten zur Ermöglichung der Durchführung von aktiven Maßnahmen im Interesse des Naturschutzes (Maßnahmen der Landschaftspflege nach § 35 oder sonstige Maßnahmen, die zur Erhaltung, zum Schutz, zur Kennzeichnung oder Pflege eines Naturdenkmales oder geschützten Gebietes notwendig sind) ist vorgesehen:
  - a) wenn keine erhebliche Beeinträchtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes eintritt - nach § 40 Abs 1 ohne Anspruch auf Entschädigung;
  - b) wenn eine weitergehende Beeinträchtigung als die in lit a genannte eintritt, nach den §§ 41 und 42 in den dort bezeichneten Fällen mit Anspruch auf Entschädigung.

3. Die Frage, wer die notwendigen Maßnahmen durchzuführen und zu bezahlen hat, wird in § 35 Abs 4 und 5 sowie § 40 Abs 2 geregelt, wobei auch auf die Bestimmungen der §§ 2 Abs 2, 5 und 6 hinzuweisen ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Kostentragung durch den Bewilligungswerber infolge der Vorschreibung von Ersatzleistungen nach § 3a Abs 4 und von Ausgleichsmaßnahmen nach § 51.

*Eine erhebliche Beeinträchtigung in der wirtschaftlichen Nutzung eines Grundstückes könnte sich auch später herausstellen, da in § 40 Abs 1 auf die jeweilige Nutzung Bezug genommen ist. Würde somit durch eine beabsichtigte Maßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung der (jeweiligen) wirtschaftlichen Nutzung entstehen, wäre keine Duldungsverpflichtung nach den Bestimmungen dieses Absatzes gegeben.*

*Die hier festgesetzte Duldungsverpflichtung besteht auch für landschaftspflegende oder landschaftsgestaltende Maßnahmen außerhalb besonders geschützter Gebiete oder Naturdenkmäler.*

(2) Sind zur Erhaltung, zum Schutz oder zur Pflege eines Naturdenkmales, eines geschützten Naturgebildes, eines geschützten Gebietes oder eines von einem Landschaftspflegeplan erfassten Gebietes Maßnahmen erforderlich, so sind - außer bei Gefahr im Verzug - zuerst die Grundeigentümer und sonst Verfügungsberechtigten zur Durchführung berufen, wenn von ihnen eine fachgerechte Ausführung dieser Maßnahmen zu erwarten ist. Das Land oder die Gemeinde haben den Eigentümer sowie allfällige bekannte Verfügungsberechtigte zur Durchführung der betreffenden Maßnahme einzuladen. Wird innerhalb der dafür vorgesehenen, angemessenen Frist diese Einladung nicht angenommen oder die Maßnahme nicht gesetzt, kann diese vom Land bzw von der Gemeinde verwirklicht werden. Die erforderlichen Kosten solcher Maßnahmen trägt jedenfalls das Land bzw die Gemeinde (§ 2 Abs. 2, § 35 Abs. 5 lit. b).

*Die Durchführung von Maßnahmen durch den Grundeigentümer selbst kommt nur in Betracht, wenn eine fachgerechte Ausführung im Sinne des Naturschutzes zu erwarten ist. Dafür gebührt dem Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigten ein angemessenes Entgelt. Bereits vor Beginn der Verhandlungen mit den Betroffenen sollte die für die Leistungen üblicherweise anzubietende Höhe der Zahlungen erhoben werden. Diesbezüglich werden in der Praxis in der Regel die jeweils gültigen Vergütungssätze des österreichischen Kuratoriums für Landtechnik (ÖKL) herangezogen.*

*Zum Unterschied davon können Erhaltungsprämien<sup>349</sup> zur Aufrechterhaltung naturnaher Bewirtschaftungsweisen nur einen Teil des tatsächlichen Aufwandes abdecken. Dies ist deshalb gerechtfertigt, da die Bewirtschaftung im Wesentlichen bisher ohnedies in der vom Naturschutz gewünschten Art*

---

349 siehe Erl zu § 2 Abs 5

erfolgt ist, die Prämie daher nur einen Anreiz für die Aufrechterhaltung dieser Bewirtschaftung geben soll. Sinngemäß gilt dies auch für die Leistung finanzieller Zuschüsse für bodenständige Dacheindeckungen und Zaunformen. Letztlich ist es jedoch eine Frage der Bedeutung der Maßnahme für den Naturschutz bzw der Höhe des dafür angebotenen Entgeltes, ob es zu einer Vereinbarung zwischen Grundeigentümer und Gebietskörperschaft kommt.

190

Die Möglichkeit der Abgeltung der Mühewaltung des Grundeigentümers oder Verfügungsberechtigten bei der Durchführung der Maßnahmen soll sowohl einen finanziellen Ausgleich für die mit der Unterschutzstellung verbundenen Erschwernisse ermöglichen als auch dazu beitragen, das Verständnis und Interesse für die Belange des Naturschutzes zu wecken und zu festigen. Eine Verpflichtung des Grundeigentümers entsteht jedoch durch diese Bestimmung nicht. Nimmt der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte die ihm gebotene Gelegenheit zur Durchführung der Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist nicht wahr, hat das Land bzw die Gemeinde die Möglichkeit, die notwendigen Arbeiten selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Wer auch immer diese Pflegemaßnahmen letztlich verwirklicht, eine finanzielle Abgeltung ist hiefür jedenfalls vorgesehen. Die Duldungsverpflichtung für die durchzuführenden Maßnahmen ist nach Abs 1 oder § 41 geregelt.

Pflegemaßnahmen, die von der Landesregierung selbst oder über deren Auftrag in Erfüllung von Naturschutzaufgaben durchgeführt werden, unterliegen nach § 4 Abs 1 keiner naturschutzbehördlichen Bewilligungs- oder Anzeigepflicht.

(3) Im Streitfall hat die Landesregierung über Verpflichtungen und Ansprüche nach Abs. 1 und 2 durch Bescheid zu entscheiden.

## **§ 41 - Einschränkung und Entzug von Privatrechten**

Reichen die im § 40 genannten Möglichkeiten nicht aus, kann die Landesregierung zur Sicherung des Bestandes eines Naturdenkmales, eines geschützten Naturgebildes, eines geschützten Landschaftsteiles, eines Naturschutzgebietes, eines Europaschutzgebietes oder zur Verwirklichung kundgemachter Landschaftspflegepläne im erforderlichen Umfang Privatrechte an den betroffenen Grundstücken zu Gunsten des Landes oder auf Antrag der Gemeinde zu deren Gunsten einschränken oder entziehen.

Die über § 40 Abs 1 hinausgehenden notwendigen Verpflichtungen können nach dieser Bestimmung begründet werden. Allerdings ist ihre Anwendung vom Zweck her auf Naturdenkmäler, geschützte Naturgebilde, die angeführten Schutzgebiete und zur Verwirklichung von kundgemachten Landschaftspflegeplänen eingeschränkt. Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen finden sich in § 42.

## § 42 - Entschädigung

(1) Wird durch eine Erklärung zum Naturdenkmal, zum geschützten Naturgebilde von örtlicher Bedeutung, zum geschützten Landschaftsteil, zum Naturschutzgebiet oder zum Europaschutzgebiet durch eine Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 oder durch die Einschränkung oder den Entzug eines Privatrechtes gemäß § 41 die Nutzung eines Grundstückes oder die Ausübung eines Rechtes erheblich erschwert oder unmöglich gemacht oder wird dadurch der Ertrag eines Grundstückes erheblich gemindert, ist hiefür dem Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten auf Antrag eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, und zwar im Allgemeinen aus Landesmitteln, in den Fällen der §§ 10 und 11 oder bei Einschränkung oder Entzug eines Privatrechtes auf Antrag der Gemeinde (§ 41) aus Gemeindefinanzmitteln und in den Fällen des § 35 Abs. 5 lit. a und b von den darin Genannten. Entsteht durch den Bestand eines Naturdenkmals, eines geschützten Gebietes oder geschützten Biotopes nachträglich eine noch nicht durch eine Entschädigung abgeglichene unbillige Härte, hat das Land als Träger von Privatrechten (§ 2 Abs. 2) auf Ansuchen dem Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten einen angemessenen finanziellen Ausgleich zu leisten; Sinngemäßes gilt in Bezug auf geschützte Naturgebilde von örtlicher Bedeutung für die Gemeinde.

191

*Auf Grund des verfassungsrechtlichen Schutzes des Eigentums<sup>350</sup> dürfen Enteignungen nur im öffentlichen Interesse und gegen eine entsprechende Entschädigung<sup>351</sup> durchgeführt werden. Unter Enteignung versteht man jedoch den vollständigen Entzug des Eigentums und nicht sektorale Eigentumsbeschränkungen (Bewirtschaftungseinschränkungen etc), wie dies auf Grund von Unterschutzstellungen nach den Naturschutzgesetzen erfolgt. Solche Eigentumsbeschränkungen im öffentlichen Interesse sind - je nach Umfang und inhaltlicher Intensität<sup>352</sup> - wegen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich entschädigungslos zu dulden. Eigentumsbeschränkungen haften nach Lehre und Judikatur insbesondere in Deutschland dem Eigentumsrecht selbst an und werden durch naturschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet. Demgemäß zielen etwa nach der Auffassung der Rechtsprechung in Deutschland<sup>353</sup> Vorkehrungen des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes nicht auf eine Enteignung ab, sondern sind lediglich Inhaltsbestimmungen des Eigentums, bestimmen also Inhalt und Umfang des Eigentums und aktualisieren dessen Sozialpflichtigkeit. Deshalb gewähren nach dieser Auffassung Entschädigungsregelungen keine Enteignungsentschädigung, sondern sie dienen als Ausgleichsregelungen, um im Interesse des Naturschutzes auferlegte Belastungen der einzelnen Eigentümer durch Geldleistungen auf ein zumutbares Maß zu mindern, also Sonderopfer auszugleichen.<sup>354</sup>*

---

350 Art 5 StGG

351 entgegen der Lehre besteht nach der Judikatur des VfGH keine verfassungsrechtliche Entschädigungspflicht

352 Eigentumsbeschränkungen, die den Wesensgehalt des Eigentumsrechtes berühren, sind jedoch einer Enteignung gleichzustellen

353 vgl die Nachweise bei Wurm in Staudinger, BGB § 839 Rz 496

354 BGHZ 126, 379, 382; OGH 8.10.2002, 10b 313/01p; VfSlg 6884, 7234

Voraussetzung für die Zuerkennung einer Entschädigung ist vorerst ein Antrag innerhalb der im Abs 2 genannten Frist von einem Jahr. Entschädigungsansprüche, die sich aus den Schutzbestimmungen von Lebensräumen nach § 24 Abs 1 ergeben, sind nach den Übergangsbestimmungen des Art II Abs 6 der Gesetzesnovelle 1992 bzw 1998<sup>355</sup> binnen einem Jahr ab Inkrafttreten derselben, das ist der 1.7.1992, solche nach § 24 Abs 2 binnen einem Jahr ab Kundmachung der planlichen Unterlagen, zu beantragen.

Antragsberechtigt ist nur der Eigentümer oder dinglich Berechtigte, der durch eine bestimmte (siehe unten) behördliche Verfügung beschränkt wird. Unter dinglichen Rechten sind, abgesehen vom Eigentum selbst, insbesondere die Rechte zu verstehen, welche im Grundbuch eingetragen sind (Dienstbarkeiten, Pfandrechte, Reallastberechtigungen und das Baurecht). Auch das Fischereirecht ist, sofern es nicht ohnedies rechtlich mit dem Grundeigentum verbunden ist, ein selbständiges dingliches Recht. Das Antragsrecht steht jedoch nicht einem allfälligen Pächter des Fischereirechtes zu. Da das Jagdrecht ein mit dem Grundeigentum verbundenes Recht ist, hat der Jagdberechtigte - sofern er nicht auch Grundeigentümer ist - ebenfalls kein selbständiges Antragsrecht.

Der Entschädigungsanspruch kann sich direkt aus dem Gesetz oder einer behördlichen Verfügung (Bescheid, Verordnung) ergeben. Maßgeblich ist die durch eine behördliche Verfügung erfolgte Einschränkung in der rechtmäßigen Nutzung eines Grundstückes oder Ausübung eines Rechtes. Bloß obligatorische Rechte können nicht Gegenstand einer Entschädigung sein. Dies ist dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers (Ausschussbericht) zu entnehmen. Allerdings werden diese Rechte bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigung eine Rolle spielen.<sup>356</sup>

Die Art der Beschränkung muss derart sein, dass die Nutzung des Grundstückes oder die Ausübung des Rechtes **erheblich** erschwert oder unmöglich gemacht oder der Ertrag eines Grundstückes erheblich gemindert wird. Daraus ist abzuleiten, dass überhaupt nur gravierende Beschränkungen entschädigungspflichtig sein können.

Maßgeblich für die Beurteilung ist immer die zum Zeitpunkt der behördlichen Verfügung aktuelle<sup>357</sup> und rechtmäßige Nutzung. Unrechtmäßige Nutzungsformen und solche, die erst künftig beabsichtigt sind, begründen somit keinen Entschädigungsanspruch. Nutzungen, für die erst die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, können somit nicht als entschädigende Beeinträchtigung gewertet werden.<sup>358</sup>

---

355 LGBl Nr 41/1992 idF LGBl Nr 2/1998

356 siehe §§ 5 und 25 Abs 4 Eisenbahnteilungsgesetz 1954

357 siehe auch die Formulierung „Art der bisherigen Nutzung“ in § 43 Abs 1

358 EB zur RV zu § 35 (jetzt § 42) SNG 1977



Diese Ansicht hat der Verwaltungsgerichtshof in zahlreichen Erkenntnissen bisher immer vertreten.<sup>359</sup> Auf Grund der unterdessen gegebenen Zuständigkeit der Gerichte<sup>360</sup> lässt sich jedoch in dem einzigen bisher entschiedenen Fall eine großzügigere Entschädigungspraxis begründen,<sup>361</sup> wobei jedoch in dieser Entscheidung der durch die Gesetzesmaterialien zum Ausdruck gebrachte Wille des Gesetzgebers nicht berücksichtigt worden ist. Aus diesem Grunde wäre es angebracht, dass der Gesetzgeber die in diesem Absatz vorgesehene Entschädigungsregelung noch klarer formuliert. Auch im Hinblick auf die im letzten Satz dieses Absatzes vorgesehene Abgeltung von Härtefällen sowie der Möglichkeit des Einsatzes des umfangreichen Vertragsnaturschutzinstrumentes ist es gerechtfertigt, an der bisherigen restriktiven Auslegung dieses Absatzes festzuhalten.<sup>362</sup>

Die Entschädigung kann nur in Geld bestehen, wobei eine einmalige Entschädigungsleistung oder auch periodisch wiederkehrende Leistungen (insbesondere bei nur vorübergehenden Beschränkungen) in Frage kommen können. Allerdings besteht auf die Zuerkennung einer laufenden Entschädigung kein Rechtsanspruch.

Dem Gesetzgeber war bewusst, dass sich durch diese Regelung im Einzelfall unbillige Härten ergeben können. Nach dem letzten Satz des Absatzes 1 ist daher das Land bzw die Gemeinde verpflichtet, in derartigen Fällen einen angemessenen finanziellen Ausgleich zu leisten. Solche Ausgleichsleistungen können dann in Frage kommen, wenn ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch nicht besteht, mag nun der Härtefall erst nach Ablauf der Antragsfrist auftreten, die Antragsfrist aus anderen Gründen versäumt worden sein oder ein Entschädigungsanspruch deshalb nicht bestehen, da es sich nicht um die Beeinträchtigung einer **derzeitigen** Nutzungsform handelt. Immer ist aber in diesen Fällen ein Antrag des Eigentümers oder dinglich Berechtigten notwendig. Ob ein Rechtsanspruch auf eine derartige Ausgleichsleistung besteht, ist wohl aus den Worten „hat zu leisten“ abzuleiten, obwohl es sich hier nicht um eine hoheitliche Tätigkeit der Gebietskörperschaften handelt. Allerdings ist den Behörden bei der Frage der Beurteilung des Vorliegens eines Härtefalles bzw der Höhe des finanziellen Ausgleiches ein gewisser Ermessensspielraum gewährt. In der Praxis wurde jedoch bei Vorliegen tatsächlicher Härtefälle eine für alle Beteiligten zufrieden stellende Lösung angestrebt und meist auch gefunden.

(2) Der Antrag auf Entschädigung ist bei sonstigem Anspruchsverlust binnen einem Jahr vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Bescheides gemäß den §§ 6

---

359 zB VwGH 29.10.1992, 91/10/0228

360 siehe Erl zu Abs 3

361 OGH 29.08.2000, 10b 76/00h

362 eine umfangreiche Darstellung der Interpretation dieser Bestimmung findet sich in Loos, Der Umfang der Entschädigungen nach § 41 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1993 in Der Sachverständige 1/1999

Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1 und 41 oder der Kundmachung der Verordnung gemäß den §§ 12 Abs. 1, 19 oder 22a bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat hierüber dem Grund und der Höhe nach zu entscheiden. Bei der Festsetzung der Entschädigung ist der Wert der besonderen Vorliebe nicht zu berücksichtigen. Über den Antrag auf Leistung einer Entschädigung ist möglichst unverzüglich zu entscheiden.

*Im Entschädigungsverfahren ist vorerst zu prüfen, ob überhaupt ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung besteht. Der Anerkennung eines Entschädigungsanspruches könnten nämlich schon formelle Hinderungsgründe (zB Versäumung der Antragsfrist,<sup>363</sup> keine Antragslegitimation) entgegenstehen.*

194 *Das Gebot der möglichsten Beschleunigung des Entschädigungsverfahrens wurde deshalb in das Gesetz aufgenommen, da die Einschränkung durch die naturschutzbehördliche Verfügung bereits unabhängig von der Entschädigungsfrage eintritt.*

(3) Auf die Festsetzung der Entschädigung findet, sofern vorstehend nicht anderes bestimmt ist, § 15 des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist zur Anrufung des Gerichtes sechs Monate ab der Erlassung des Entschädigungsbescheides beträgt.

*Die wesentlichen Bestimmungen des § 15 des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972<sup>364</sup> lauten:*

(1) „für die Festsetzung einer Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954<sup>365</sup> mit folgenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden:

- a) sie (die Entschädigung) ist mangels einer Vereinbarung der Parteien auf Grund der Schätzung beeideter Sachverständiger zu ermitteln;
- b) jeder der beiden Teile kann, wenn er sich durch die Entscheidung über die Festsetzung der Entschädigungssumme benachteiligt hält, innerhalb (hier: sechs Monaten) nach Zustellung des Bescheides die Festsetzung des Betrages der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Wenn die gerichtliche Entscheidung angerufen wird, tritt der Bescheid der Landesregierung hinsichtlich der Höhe der zu leistenden Entschädigung mit dem Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt der im Enteignungsbescheid bestimmte Entschädigungsbetrag als vereinbart.“

---

363 die Fristen für Entschädigungsanträge nach § 24 ergeben sich aus Art II Abs 6 der Übergangsbestimmungen zu Naturschutzgesetznovellen 1992 und 1998 (siehe Anhang)

364 LGBl Nr 119/1972 idgF

365 BGBl Nr 71/1954

Nach dem Eisenbahnteilungsgesetz 1954 können insbesondere die §§ 4-10 (Gegenstand und Umfang der Entschädigung), 22-29 (Ermittlung der Entschädigung) sowie § 43 (Zustellung des Bescheides zu eigenem Handeln) und § 44 (Tragung der Kosten des Verfahrens) zur sinngemäßen Anwendung gelangen. Zu speziellen Enteignungs- und Entschädigungsproblemen wird auf die vorhandene Literatur verwiesen.

In diesem Zusammenhang ist die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes<sup>366</sup> bedeutsam, worin festgestellt wird, dass gegen eine behördliche Entscheidung über den Entschädigungsantrag in jedem Fall nur das Gericht angerufen werden kann. Eine Beschwerdemöglichkeit gegen einen solchen Bescheid an den Verwaltungsgerichtshof wäre damit ausgeschlossen, da dem angerufenen Gericht sowohl die Entscheidung über die Neufestsetzung der Höhe der Entschädigung als auch darüber obliegt, ob überhaupt eine Entschädigung gebührt und ob der geltend gemachte Entschädigungsanspruch nicht schon dem Grunde nach abzuweisen wäre. Entschädigungen auf Grund von behördlich verfügten Eigentumsbeschränkungen (Enteignungen) sind dem zivilen Recht zuzuordnen, sodass hiefür nach Art 6 Abs 1 der Menschenrechtskonvention die Zivilgerichte zur Entscheidung berufen sind.<sup>367</sup>

195

## § 43 - Einlösung

(1) Auf Antrag des Grundeigentümers ist ein Grundstück, dessen Art der bisherigen Nutzung durch eine Erklärung zum Naturdenkmal, zum geschützten Landschaftsteil, zum Naturschutzgebiet oder zum Europaschutzgebiet oder durch eine Verfügung gemäß § 41 überhaupt nicht mehr oder nur mehr unzureichend möglich ist, vom Land gegen eine angemessene Entschädigung einzulösen. Dabei sind bereits geleistete Entschädigungen für die Erschwerung oder den Wegfall der Nutzung des Grundstückes oder die Minderung des Ertrages anzurechnen. Bildet eine auf Antrag der Gemeinde erlassene Verfügung gemäß § 41 den Anlass für die Einlösung, so hat die Gemeinde die Entschädigung zu tragen.

*Das Recht zur Einlösung seiner Grundstücke steht dem Grundeigentümer grundsätzlich in den Fällen zu, in denen auch ein Entschädigungsanspruch gemäß § 42 besteht. Der Grundeigentümer hat also die Wahlmöglichkeit, entweder seinen Entschädigungsanspruch geltend zu machen oder bei Zutreffen der besonderen Voraussetzungen dieses Absatzes einen Antrag auf Einlösung des betroffenen Grundstückes gegen eine finanzielle Ablösung zu stellen. Tut er Letzteres, muss eine erhebliche Einschränkung im Sinne des § 42 Abs 1 immer derart sein, dass die bisherige Nutzung des Grundstückes*

---

366 VwGH 2.07.1990, 89/10/0227

367 VwGH 19.03.1990, 89/10/0181

überhaupt nicht mehr oder nur mehr unzureichend möglich ist, um einen Einlösungsanspruch zu begründen. Bei der Prüfung des Vorliegens von nicht oder nur unzureichend gegebenen bisherigen Nutzungsmöglichkeiten ist auf den Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung abzustellen.<sup>368</sup> Eine bloß unerhebliche Beeinträchtigung in der Nutzung eines Grundstückes begründet ebenfalls keinen Anspruch auf Entschädigung und somit auch keinen zur Einlösung desselben. Wurde bereits vorher eine Entschädigung nach § 42 Abs 1 geleistet, ist diese bei der Einlösung des Grundstückes in Abzug zu bringen.

(2) Ein Antrag gemäß Abs. 1 ist bei sonstigem Anspruchsverlust binnen einem Jahr vom Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides gemäß § 6 Abs. 1 und 2 oder § 41 bzw vom Zeitpunkt der Kundmachung der Verordnung gemäß §§ 12 Abs. 1, 19 oder 22a bei der Landesregierung zu stellen. Auf das Verfahren findet § 42 sinngemäß Anwendung.

## § 44 - Sicherheitsleistung

(1) In einem Bescheid, mit dem eine Bewilligung oder Kenntnisnahme nach diesem Gesetz oder nach einer auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, unter der Vorschreibung von Ersatzleistungen (§ 3a Abs. 4), Ausgleichsmaßnahmen (§ 51) oder der Ausführung eines Landschaftspflegeplanes erteilt bzw ausgesprochen wird, kann dem daraus Berechtigten, soweit dies aus den besonderen Gründen des Einzelfalles erforderlich erscheint, um die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der bescheidmäßigen Verpflichtungen sicherzustellen, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten der bescheidmäßigen Verpflichtungen oder der Maßnahmen vorgeschrieben werden, die nach dem Ablauf bzw Erlöschen der Bewilligung zu treffen sind.

*Eine Sicherheitsleistung kann nur vorgeschrieben werden, wenn sie zur Sicherstellung der rechtzeitigen und vollständigen Erfüllung einer Verpflichtung entsprechend dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens erforderlich ist. Dies könnte etwa im Falle der Errichtung und den Betrieb befristet bewilligter Anlagen zutreffen, um die nach dem Erlöschen der Bewilligung zu treffenden Wiederherstellungsverpflichtungen<sup>369</sup> sicherzustellen. Jedenfalls aber ist für die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung eine entsprechende Begründung erforderlich.<sup>370</sup> Bei Antennentragmastenanlagen ist dies im Einzelfall zB dann in Betracht zu ziehen, wenn augenscheinliche Hinweise*

368 VwGH 29.10.1992, 91/10/0070

369 siehe § 45 Abs 1 lit b und § 46 Abs 1

370 VwGH 25.02.2003, 2002/10/0171 (Feststellungen sind weiters zur Höhe der voraussichtlichen Kosten der bescheidgemäßen Verpflichtung oder deren Maßnahmen erforderlich)

*vorliegen, die die Erfüllung von Bescheidaufgaben durch den Verpflichteten fraglich erscheinen lassen oder auf Grund eines besonders sensiblen Standortes bei entsprechender naturschutzfachlicher Begründung.*

*In der Praxis erscheint es zweckmäßig, den behördlichen (Bewilligungs-) Bescheid erst dann zu erlassen, wenn die Sicherheitsleistung der Behörde gegenüber erlegt worden ist. Es könnte aber auch gem Abs 2 die Wirksamkeit der Bewilligung bis zur Hinterlegung der Sicherheit aufschiebend bedingt werden.*

(2) In Bargeld erbrachte Sicherheitsleistungen sind zinsbringend und mündelsicher anzulegen. Die Behörde kann in den Bescheid eine aufschiebende Bedingung aufnehmen, die gewährleistet, dass eine Bewilligung erst mit der Hinterlegung des Betrages oder der sonstigen Sicherheit wirksam wird. Im Bescheid ist jedenfalls festzulegen, unter welchen näheren Voraussetzungen die Sicherheitsleistung frei wird oder verfällt. Die Sicherheit ist freizugeben, wenn der Zweck der Sicherstellung im Sinn des Abs. 1 weggefallen ist.

197

*In welcher Weise die Sicherheitsleistung der Behörde gegenüber vorgelegt wird (zB Bankgarantie, Spargbuch, Bargeld) liegt in der Disposition des Antragstellers. Die Sicherheit ist freizugeben, wenn entweder alle Auflagen, Vorschriften von Ausgleichsmaßnahmen bzw Ausgleichsleistungen oder die anlässlich des Ablaufes bzw Erlöschens der Bewilligung zu treffenden Maßnahmen erfüllt sind.*

*Im Bewilligungsbescheid ist somit anzuführen, zu welchem Zweck die Sicherheitsleistung vorgeschrieben wird, bei Zutreffen welcher Umstände sie frei wird und wann sie verfällt. Reicht die verfallene Sicherheitsleistung zur Erfüllung der bescheidmäßigen Vorschriften nicht aus, ist sie auf die Kosten der Vollstreckung von Bescheidaufgaben oder Wiederherstellungsverpflichtungen nach § 46 anzurechnen.*

## **§ 45 - Erlöschen von Bewilligungen**

(1) Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes erteilte Bewilligung erlischt, soweit nicht besonderes bestimmt ist:

- a) durch den der Naturschutzbehörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht des Berechtigten;
- b) durch Ablauf der Zeit bei befristeten Bewilligungen;
- c) durch Unterlassung der Inangriffnahme des Vorhabens, wenn ab der Rechtskraft der Bewilligung ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verstrichen ist;
- d) durch Unterlassung der Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist, längstens jedoch nach zehn Jahren ab der Rechtskraft der Bewilligung;

- e) durch die Erteilung einer im Widerspruch zu einer älteren Bewilligung stehenden neuen Bewilligung;
- f) durch Entzug gemäß § 61 Abs. 5.

*Zu den einzelnen im Gesetz aufgezählten Tatbeständen, welche das Erlöschen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bewirken, ist allgemein zu bemerken, dass der Verlust des Rechtes bereits durch das Zutreffen einer der genannten Voraussetzungen eintritt, ohne dass es einer gesonderten behördlichen Verfügung bedarf. Im Zweifel ist die Behörde berechtigt, einen Feststellungsbescheid zu erlassen, wobei im diesbezüglichen Verfahren die Landesumweltanwaltschaft Parteistellung besitzt.<sup>371</sup>*

198

*Da die von der Behörde nach § 26 Abs 5 ordnungsgemäß zur Kenntnis genommenen angezeigten Maßnahmen als bewilligt gelten, sind für diese auch die Erlöschensbestimmungen anzuwenden.<sup>372</sup> Sofern in den diesbezüglichen Bescheiden nach § 20 SNG 1977 keine Befristungen enthalten sind, beginnt der Fristenlauf insbesondere nach lit d ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der NSchG-Novelle 1992, das ist der 1.7.1992. Der Sinn der Erlöschensbestimmungen liegt darin, die Hortung von naturschutzbehördlichen Bewilligungen zu verhindern, um im dann notwendigen neuerlichen naturschutzbehördlichen Verfahren die unterdessen eingetretenen rechtlichen oder faktischen Gegebenheiten berücksichtigen zu können sowie auch in der Vermeidung einer unabsehbar langen Ausführungsdauer des Vorhabens.<sup>373</sup>*

*Mit Rechtskraft der Bewilligung, beginnen die in lit b bis d vorgesehenen Erlöschensfristen zu laufen. Durch eine Beschwerde an den Verwaltungs- bzw Verfassungsgerichtshof werden diese Fristen unterbrochen. Eine Unterbrechung tritt allerdings dann ein, wenn das Höchstgericht der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkennt.<sup>374</sup>*

*Unter einem Vorhaben nach lit c sind nicht nur Tätigkeiten zu verstehen, die sich in der Herstellung eines Zustandes erschöpfen, sondern auch solche, die durch längere Zeit hindurch ausgeübt werden.<sup>375</sup> Das Erlöschen nach lit e tritt jedenfalls dann ein, wenn die von der älteren Bewilligung abweichende jüngere dieselbe Sache betrifft.<sup>376</sup> Mit dem Erlöschen der Bewilligung erlöschen allerdings nicht auch die im Zusammenhang mit der Bewilligung erfolgten Vorschriften.<sup>377</sup>*

*Der Verzicht des Berechtigten kann auch mündlich erklärt werden. In diesem Fall wird die Aufnahme einer Niederschrift zur Beweissicherung zweckmäßig*

---

371 VwGH 27.08.2002, 2000/10/0126

372 siehe § 46 Abs 5

373 VwGH 19.12.1996, 92/10/0016

374 VwGH 30.05.2000, 99/05/0023

375 zB die Gewinnung von Bodenschätzen, VwGH 19.12.1996, 92/10/0016

376 VwGH 31.05.1999, 96/10/0052

377 zB Rekultivierungsvorschriften, VwGH 26.02.1996, 92/10/0097

sein. Ein einmal der zuständigen Naturschutzbehörde gegenüber abgegebener Verzicht ist unwiderruflich. Wird dieser von einer unzuständigen Behörde abgegeben, wird er erst unwiderruflich, wenn er bei der zuständigen Behörde eingelangt ist (dieser zur Kenntnis gebracht wurde). Da der Verzicht eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung ist, gelten hiefür auch die diesbezüglichen allgemein bürgerlich rechtlichen Vorschriften.<sup>378</sup> Verzichten kann nur derjenige, auf den die naturschutzbehördliche Bewilligung lautet bzw dessen Rechtsnachfolger.<sup>379</sup>

Die in lit c und d genannten Fristen stimmen mit jenen der baurechtlichen Bestimmungen überein.

Durch den Entfall des Hinweises in lit d auf die bescheidgemäß erfolgte Fertigstellung wird mit der Novelle LGBl Nr 11/2017 eine Klarstellung für jene Fälle bewirkt, in denen zwar das Vorhaben fertiggestellt, zB aber einzelne Auflagenpunkte nicht erfüllt wurden. In diesen Fällen soll der Bescheid nicht erlöschen, sondern weiter vollstreckbar bleiben (vgl § 27 WRG 1959). Ginge man vom Erlöschen des Bescheides aus, müsste für das dann insgesamt als konsenslos zu wertende Vorhaben ein Wiederherstellungsverfahren oder über Antrag ein neuerliches Bewilligungsverfahren eingeleitet werden.

199

Anders ist die Rechtslage zu bewerten, wenn eine ohne Frist vorgeschriebene Ausgleichsmaßnahme nicht verwirklicht wurde. Diese musste - anders als eine Auflage - beantragt werden und ist insofern mit dem Erstantrag verschmolzen und damit Bestandteil des Vorhabens (vgl die Ausführungen zu § 51). Wurde zwar das beantragte Vorhaben verwirklicht, nicht aber der als Teil dieses Vorhabens anzusehende Ausgleich, dann erlischt - wenn im Bescheid keine Frist vorgesehen ist - jedenfalls nach 10 Jahren die Bewilligung für das Gesamtprojekt. Anderenfalls könnte die Ausgleichsmaßnahme niemals vollstreckt werden; der Inhaber der Bewilligung könnte der Behörde stets entgegenhalten, dass er unbeschränkt für die Ausführung des Ausgleichs Zeit habe. Durch den ex lege Verlust der Bewilligung können solche Fälle - unbeschadet eines Verwaltungsstraf- und Wiederherstellungsverfahrens - nur noch über einen Neuantrag samt neuen Ausgleichsangebots gelöst werden, wobei sich das Wiederherstellungsverfahren auf den Abbau der nunmehr konsenslosen Anlage bezieht (nicht auf die Nachholung des Ausgleichs).

Innerhalb der Zehnjahresfrist nicht verwirklichte Ausgleichsmaßnahmen können durch Einräumung einer Nachfrist im Rahmen des Wiederherstellungsverfahrens nach § 46 eingefordert werden, was bei rechtzeitigem Entsprechen das Erlöschen der Bewilligung verhindert.

---

378 zB § 871 ABGB

379 siehe auch die in § 50 Abs 1 vorgesehene Folge der dinglichen Wirkung von Bewilligungen bzw Kenntnisnahmen

(2) Die im Abs. 1 lit. b bis d genannten sowie andere im Bewilligungsbescheid vorgesehene behördliche Fristen können aus triftigen Gründen verlängert werden, wenn hierum vor dem Ablauf angesucht wird und dies mit den Interessen des Naturschutzes vereinbar ist.

*Ist die Befristung einer Bewilligung mit einer Bedingung kombiniert (zB Erlöschen einer Bewilligung, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist eine Maßnahme gesetzt wird), ist ein Ansuchen um Fristverlängerung nach den Bestimmungen dieses Absatzes zu beurteilen.<sup>380</sup> Hingegen ist eine Fristverlängerung für die Erbringung von Leistungen, die als Auflage rechtskräftig vorgeschrieben worden sind, nicht zulässig (res judicata),<sup>381</sup> außer die Möglichkeit zur Fristverlängerung wäre ausdrücklich im Gesetz vorgesehen. Entschiedene Sache im Sinne des § 68 Abs 1 AVG liegt vor, wenn in der durch formell rechtskräftigen Bescheid bereits entschiedenen Verwaltungssache die Abänderung dieses Bescheides begehrt wird, nicht jedoch dann, wenn sich die die Verwaltungssache bestimmenden rechtlichen bzw tatsächlichen Umstände verändert haben und daher nicht mehr dieselbe Sache wie die bereits entschiedene vorliegt. Die Sache verliert also ihre Identität, wenn in den entscheidungsrelevanten Fakten bzw in den die Entscheidung tragenden Normen wesentliche, dh die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides ermöglichende oder gebietende Änderungen eintreten.<sup>382</sup>*

200

*Der mit der Novelle LGBl Nr 67/2019 vorgenommene Einschub „sowie andere im Bewilligungsbescheid vorgesehene behördliche Fristen“ ermöglicht es - neben dem in Abs 1 lit b bis d genannten Fristen - nun auch die in Auflagen vorgesehene Fristen zu verlängern. Durch die ergänzende Formulierung kann der Einschreiter vor Ablauf der Frist um Erstreckung dieser ansuchen, wenn sich bspw auf Grund eines schneereichen Winters eine Ersatzpflanzung nicht fristgerecht erfüllen lässt. Es wäre in solchen Fällen nicht verwaltungsökonomisch, die Frist ablaufen zu lassen und die Fristerstreckung in einem Wiederherstellungsverfahren zu prüfen.*

*Im Falle des Ansuchens um Fristverlängerung besteht kein Rechtsanspruch auf eine Beurteilung des Sachverhaltes bzw auf Entscheidung wie im ursprünglichen Bewilligungsverfahren.<sup>383</sup> Vielmehr hat die Behörde den Sachverhalt auf Grund der aktuellen Situation unter Heranziehung der Bewilligungskriterien neu zu überprüfen, wobei allerdings eine anders lautende neue Entscheidung zu begründen ist.<sup>384</sup> Die Behörde kann insbesondere dann zu einer anderen Entscheidung gelangen, wenn sich herausstellt, dass die ursprüngliche Beur-*

---

380 VwGH 22.03.1999, 98/10/0407

381 VwGH 18.01.1999, 97/10/0118: Wenn Teile des Projekts in Auflagen konkretisiert werden, führt dies dazu, dass darin enthaltene Fristen über § 45 Abs 1 lit d auch in Bezug auf Auflagen verlängert werden können, da diese vom „Vorhabensbegriff“ wohl mit umfasst sind

382 VwGH 21.03.2001, 99/10/0280

383 VwGH 27.09.1982, 81/10/0058

384 VwGH 19.10.1998, 98/10/0266



teilung in fachlicher oder rechtlicher Hinsicht unrichtig war oder dass sich die Naturschutzanforderungen derart geändert haben, dass ein strengerer Beurteilungsmaßstab erforderlich erscheint. Bei rechtzeitigem Verlängerungsantrag hat die Behörde neuerlich (naturschutz-)fachliche Stellungnahmen einzuholen und Parteiengehör zu wahren. Hat der Naturschutzbeauftragte etwa im ursprünglichen Verfahren aufgrund der kurzen Konsensdauer auf seine Parteistellung verzichtet, muss er im Verfahren zur Verlängerung des Bescheides natürlich wieder gehört werden, weil sich seine fachliche Beurteilung im Falle einer Verlängerung möglicherweise ändern könnte. Ähnliches gilt auch für eine Einbindung der LUA nach einem Verzicht im Erstverfahren. Wird eine Bewilligung verlängert ist sie jedenfalls auch im Verlängerungsverfahren wieder einzubinden, zumal der Verzicht auf die Befristung zurückzuführen sein könnte. Erfolgt ein Verzicht bereits pauschal aufgrund der Art des vorliegenden Projekts laut Antrag, muss keine erneute Einbindung erfolgen.

Im Verlängerungsbescheid sind Ausgleichsmaßnahmen bei erneut negativer Beurteilung neu vorzuschreiben, wenn der ursprünglich berechnete Ausgleich nur die Errichtung und den Bestand für die zunächst bewilligten Jahre abgedeckt hat.

Ein Antrag auf Fristverlängerung, welcher erst nach Ablauf der Frist eingebracht wurde, wäre als unzulässig zurückzuweisen, da in diesem Fall eine Fristverlängerung gesetzlich nicht mehr vorgesehen ist. In diesem Fall wäre ein völlig neues Bewilligungsverfahren zu beantragen, wobei in diesem bestehende Anlagen, für die die naturschutzbehördliche Bewilligung erloschen ist, nicht zu berücksichtigen sind.<sup>385</sup>

(3) Die gemäß § 26 entstandene Berechtigung, eine Ankündigung oder Ankündigungsanlage angebracht zu halten bzw zu verwenden, gilt für die begehrte Zeitdauer, bei Ankündigungen eines bestimmten Ereignisses (Veranstaltung udgl) aber bis zu diesem, höchstens jedoch in allen Fällen für fünf Jahre.

Auch im Falle der unbefristeten behördlichen Zurkenntnisnahme einer nach § 26 Abs 1 angezeigten Ankündigung oder Ankündigungsanlage erlischt die diesbezügliche Berechtigung nach fünf Jahren. Im Falle des Ablaufes dieser Frist sind diese Anlagen bei ihrer beabsichtigten Weiterverwendung neuerlich anzuzeigen. Für im vereinfachten Verfahren nach § 49 Abs 3 Z 1 erledigte Vorhaben gilt die fünfjährige Frist jedoch nicht, da bei einer solchen Erledigung das Erfordernis einer Anzeige entfällt, sodass auch keine Berechtigung nach § 26 entstanden ist. Um dies zu vermeiden, könnte die Behörde eine Erledigung solcher Maßnahmen im vereinfachten Verfahren nur dann vornehmen, wenn diese vom Betreiber selbst durch Beschränkung der Berechtigungsdauer auf fünf Jahre modifiziert worden sind.

---

385 siehe Erl zu § 24 Abs 5

## § 46 - Wiederherstellung

202

(1) Wurden bewilligungspflichtige oder anzeigepflichtige Vorhaben ohne Bewilligung oder unrechtmäßig ausgeführt oder wurden in Bescheiden verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen oder auferlegte Ausgleichsmaßnahmen nach § 3a Abs. 4 bzw § 51 nicht eingehalten, kann die Behörde unabhängig von einer Bestrafung demjenigen, der das Vorhaben rechtswidrig ausgeführt hat oder ausführen hat lassen, oder dessen Rechtsnachfolger mit Bescheid auftragen, binnen angemessener Frist auf seine Kosten den vorherigen Zustand in einer von ihr als sachgemäß bezeichneten Weise wieder herzustellen bzw den bescheidmäßigen Zustand herzustellen oder, wenn dies nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass den Interessen des Naturschutzes möglichst weitgehend Rechnung getragen wird. Kann ein zur Beseitigung Verpflichteter nicht ermittelt werden, obliegt die Wiederherstellung dem Land, welchem hieraus ein Anspruch gegen den zur Beseitigung Verpflichteten auf Ersatz des Aufwandes erwächst.

*Grundsätzlich vermag das unbeanstandete Bestehen eines vorschriftswidrigen Zustandes - auch durch längere Zeit hindurch - an dem Recht der zuständigen Behörde nichts zu ändern, auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu dringen.<sup>386</sup> Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass im Falle des raschen Tätigwerdens der Behörde (unverzügliche Einleitung eines Verwaltungsstraf- und Wiederherstellungsverfahrens) sich die Verursacher eher einsichtig zeigen, als wenn dies erst nach vielen Jahren erfolgt.*

*Der Begriff „Wiederherstellung“ ist so zu verstehen, dass darunter nicht nur die Beseitigung rechtswidriger Maßnahmen und damit die möglichst weitgehende Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verstehen ist, sondern auch die nötigenfalls zwangsweise Umsetzung von rechtskräftig vorgeschriebenen Auflagen, Ersatzbiotopen oder Ausgleichsleistungen. Sollte die Verwirklichung eines Landschaftspflegeplanes gemäß § 35 Abs 5 lit a durch Bescheid verpflichtend auferlegt worden sein, wird im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Bestimmung dieses Absatzes auch auf diesen Fall angewendet werden können. Die Nichterfüllung derartiger Landschaftspflegepläne durch den Antragsteller würde die Ausführung seines Vorhabens unrechtmäßig (rechtswidrig) machen, sodass es im Sinne dieses Absatzes möglich ist, diesem die Herstellung des bescheidmäßigen Zustandes aufzutragen. In der Praxis wird sich in solchen Fällen die (vorherige) Verschreibung einer Sicherheitsleistung gemäß § 44 anbieten.*

*Im Falle einer nach § 11 erfolgten widerrechtlichen Baumfällung ist die Erlassung eines Wiederherstellungsauftrages nach Abs 1 und nicht die Verschreibung einer Ersatzpflanzung nach § 11 Abs 5 vorzuschreiben. Für das durchzuführende Verfahren ist die Zuständigkeit der Gemeinde (eigener*

---

386 keine Ersitzung im öffentlichen Recht, VwGH 4.06.1964, 146/64

Wirkungsbereich) gegeben.<sup>387</sup> Ein Wiederherstellungsauftrag kann auch Vorschriften zur Sicherstellung des anzustrebenden rechtmäßigen Zustandes,<sup>388</sup> nicht aber die Wiederherstellung eines unterdessen beseitigten Altbestandes umfassen.<sup>389</sup>

Ein in derselben Sache anhängiges naturschutzbehördliches Bewilligungsverfahren ist kein Hindernis für die Erlassung eines Wiederherstellungsauftrages.<sup>390</sup> Erst das Vorliegen einer (nachträglichen) rechtskräftigen Bewilligung macht die Vollstreckung eines rechtskräftigen Wiederherstellungsauftrages unzulässig.<sup>391</sup> Hingegen ist die Erlassung eines Wiederherstellungsauftrages im Falle des Wegfalles der naturschutzbehördlichen Bewilligungspflicht, etwa durch Gesetzesänderung, nicht zulässig.<sup>392</sup> Ein Wiederherstellungsauftrag kann auch die Beseitigung eines rechtmäßig bestehenden Altbestandes mit umfassen, sofern dies zur Erfüllung der Wiederherstellungsverpflichtung erforderlich ist.<sup>393</sup> Ein (neuerlich) beantragtes Projekt, das in nur untergeordneter Weise von einem rechtskräftig entschiedenen abweicht, hindert nicht dessen Vollstreckung.<sup>394</sup>

Kann einem Wiederherstellungsauftrag nur durch Abtragung des Objektes Rechnung getragen werden, liegt keine Unverhältnismäßigkeit im Sinne des § 2 Abs 1 VVG vor, da dem Verpflichteten nur die Wiederherstellung des von ihm selbst geschaffenen und zu verantwortenden rechtswidrigen Zustandes aufgetragen wird.<sup>395</sup> Im Übrigen sieht § 46 Abs 1 keine Verhältnismäßigkeitsprüfung zwischen den Kosten des Wiederherstellungsauftrages und dessen Nutzen für die Natur vor.<sup>396</sup>

Die Formulierung „**kann** die Behörde“ begründet kein Ermessen sondern eine Verpflichtung der Behörde.<sup>397</sup>

Adressat eines Wiederherstellungsauftrages sollte primär der Verursacher oder Auftraggeber sein, es kann aber auch deren Rechtsnachfolger verpflichtet werden.<sup>398</sup> Mehrere diesbezüglich verpflichtete Personen haften für die Erfüllung des Wiederherstellungsauftrages der Behörde gegenüber zur ungeteilten Hand.

---

387 VwGH 27.08.2002, 99/10/0004

388 Vorschreibung einer Umzäunung zur Sicherstellung der Rekultivierung, VwGH 14.06.1993, 90/10/0093

389 VwGH 24.10.1994, 91/10/0235

390 VwGH 18.10.1993, 92/10/0460; 27.06.2017, Ra 2017/10/0076-5.

391 VwGH 27.03.2000, 99/10/0261

392 VwGH 27.03.1995, 93/10/0108

393 VwGH 9.03.1998, 97/10/0227

394 VwGH 18.09.1984, 84/05/0122

395 VwGH 9.03.1998, 97/10/0227

396 VwGH 28.06.2010, 2007/10/0007

397 VwGH 11.05.1998, 94/10/0191; 23.02.2004, 2000/10/0173

398 Wahlmöglichkeit der Behörde, VwGH 4.11.2002, 2001/10/0061

Die Wendung „ausführen hat lassen“ begründet die Möglichkeit, nicht nur den Auftraggeber, sondern auch denjenigen zur Wiederherstellung mitzuverpflichten, der die gesetzwidrige Maßnahme geduldet hat (Grundeigentümer). Nach der Judikatur des VwGH kann von einem Ausführenlassen nur dann gesprochen werden, wenn die Ausführung des Vorhabens aktiv veranlasst wurde. Weder die Duldung der Ausführung eines Vorhabens noch die Zustimmung des Grundeigentümers dazu entsprechen dem Begriff des „Ausführenlassens“.<sup>399</sup> Mit der zur Verfügungstellung von Grundstücken für die Materiallagerung wird die Ausführung des Vorhabens nicht bloß geduldet, sondern bereits in aktiver Weise veranlasst (vgl. VwGH-Beschluss vom 24.07.2013, 2013/10/0154).<sup>400</sup>

204

Im Falle rechtskräftig vorgeschriebener Auflagen, Ausgleichsleistungen oder Landschaftspflegepläne kann zu deren Erfüllung jedoch nur der mit Bescheid Verpflichtete bzw dessen Rechtsnachfolger herangezogen werden. Der Übergang der Verpflichtung auf den Rechtsnachfolger, nämlich einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen, tritt nunmehr *ex lege* ein. So könnte im Falle der Vornahme zB rechtswidriger Aufschüttungen durch den Pächter eines Seeufergrundstückes nach Ablauf des Pachtverhältnisses auch dem Grundeigentümer als Rechtsnachfolger eine derartige Wiederherstellungsverpflichtung auferlegt werden.<sup>401</sup>

Die Behörde wird sich jedenfalls dann am Grundeigentümer schadlos halten müssen, wenn der ursprüngliche Verursacher nicht (mehr) greifbar ist. Um die für den Grundeigentümer dadurch entstehenden Kosten vom Pächter rückfordern zu können, sollte künftig auf die Abfassung schriftlicher Pachtverträge mit entsprechenden Regressklauseln verstärkt geachtet werden. Während des aufrechten Bestandes des Pachtvertrages wird der Grundeigentümer einer behördlichen Mitverpflichtung zur Beseitigung dann entgehen, wenn er unverzüglich nach Kenntnis der rechtswidrigen Maßnahme durch den Pächter gegen diesen entsprechende rechtliche Schritte unternommen hat. Diese können einerseits aus dem Vertragsverhältnis heraus zivilrechtlicher Natur sein, andererseits die Einbringung von Anzeigen bei der zuständigen Verwaltungsbehörde umfassen.

Da die Erlassung eines Wiederherstellungsauftrages das Zuwiderhandeln gegen naturschutzrechtliche Vorschriften voraussetzt, sind in der Begründung des Wiederherstellungsbescheides die diesbezüglichen Rechtsvorschriften konkret anzuführen, gegen die verstoßen worden ist. Das Wiederherstellungsverfahren ist nach den Bestimmungen des AVG durchzuführen, sodass zB die Ergebnisse der Erhebungen von Behördenorganen oder eingeholte Stellungnahmen von Sachverständigen zur Konkretisierung der Wiederherstellungsverpflichtung dem Parteiengehör unterliegen.

---

399 VwGH 5.11.2014, 2013/10/0275

400 VwGH 18.02.2015, 2013/10/0274

401 VwGH 26.11.1990, 89/10/0240

Parteistellung im Verfahren zur Erlassung eines Wiederherstellungsauftrages hat neben demjenigen, der die rechtswidrige Handlung tatsächlich ausgeführt hat oder ausführen hat lassen, auch der Grundeigentümer, da dieser nach Abs 2 zur Duldung der Vollstreckung eines Wiederherstellungsauftrages verpflichtet ist sowie auch unter Umständen als Rechtsnachfolger selbst verpflichtet werden kann.<sup>402</sup> Daraus folgt, dass er im Fall einer unterbliebenen Zustellung des Wiederherstellungsbescheides die Rechte einer übergangenen Partei ausüben kann. Aber auch die Landesumweltanwaltschaft hat in einem solchen Verfahren Parteistellung und kann bei Nichterledigung eines Antrages zur Erlassung eines Wiederherstellungsauftrages Säumnis der Behörde geltend machen.<sup>403</sup>

Ein behördlicher Wiederherstellungsauftrag hat nach § 59 Abs 2 AVG eine angemessene Leistungsfrist vorzusehen. Eine Leistungsfrist ist dann angemessen, wenn die vorgeschriebene Leistung nach Lage des konkreten Falles aus objektiver Sicht erbracht werden kann (vgl VwGH 21.06.2007, 2007/10/0104), wobei nicht auf die zur Erwirkung einer nachträglichen Bewilligung erforderliche Zeit Bedacht zu nehmen ist (vgl VwGH 18.06.1991, 91/05/0094).<sup>404</sup> Fehlt sie, ist der Auftrag zwar rechtswidrig, jedoch nach Rechtskraft desselben innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen.<sup>405</sup>

Der Spruch eines Wiederherstellungsbescheides muss derart bestimmt sein, dass der Bescheidadressat die überprüfbare Möglichkeit besitzt, dem Auftrag zu entsprechen und dass die Erlassung einer Vollstreckungsverfügung (Ersatzvornahme) ohne weiteres Verfahren bzw ohne eine weitere Entscheidung möglich ist.<sup>406</sup> Erforderlichenfalls kann das LVwG den Wiederherstellungsauftrag abändern (konkretisieren). Andererseits darf die Anforderung an die Bestimmtheit eines Wiederherstellungsauftrages nicht überspannt werden.<sup>407</sup> Zur Konkretisierung des Wiederherstellungsauftrages können auch dem Spruch zu Grunde liegende Unterlagen und im Zweifel auch die Begründung des Bescheides maßgeblich sein.<sup>408</sup>

Grundsätzlich ist durch den nach diesem Absatz zu erlassenden Bescheid die Wiederherstellung des vor der rechtswidrigen Maßnahme vorhandenen Zustandes anzustreben. Ist dies nicht möglich, hat die Behörde die Herstellung eines gegenüber der ursprünglichen Situation veränderten Zustandes vorzuschreiben, um den Interessen des Naturschutzes sonst möglichst weitgehend Rechnung zu tragen. Dabei kann auch durch zusätzliche behördliche Aufträge dem ursprünglichen Zustand im Hinblick auf die maßgeblichen natur-

---

402 VwGH 6.07.1999, 99/10/0029

403 VwGH 20.03.1995, 94/10/0137

404 VwGH 27.06.2017, Ra 2017/10/0076-5

405 VwGH 18.01.1999, 98/10/0097

406 VwGH 14.09.2004, 2001/10/0178

407 VwGH 24.11.2003, 2002/10/0049

408 VwGH 18.04.1994, 94/10/0036

schutzfachlichen Kriterien möglichst nahe gekommen werden.<sup>409</sup> Die dafür erforderlichen Maßnahmen sind von einem Sachverständigen zu beurteilen.

Der letzte Satz dieses Absatzes wird wohl so auszulegen sein, dass nicht nur dann, wenn kein zur Beseitigung Verpflichteter ermittelt werden kann, eine Wiederherstellungsverpflichtung für das Land besteht, sondern auch in den Fällen, in denen zwar ein zu Verpflichtender bekannt wäre, dieser jedoch nicht herangezogen werden kann (Beispiel: Auslandsaufenthalt, Vermögensunfähigkeit). Eine andere Auslegung würde den zweiten Teil dieses Satzes widersinnig erscheinen lassen. Die Verpflichtung kann auch einer juristischen Person gegenüber auferlegt werden.<sup>410</sup>

206 Um erhebliche Verzögerungen bei der Vollstreckung eines Wiederherstellungsauftrages im Fall der Erlassung eines Kostenvorauszahlungsbescheides durch die Bezirkshauptmannschaften zu vermeiden, kann das Land in besonderen Fällen und unter gewissen Voraussetzungen vorläufig die Kosten der Vollstreckung übernehmen.

(2) Trifft eine Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht den Grundeigentümer, so hat dieser die zu ihrer Erfüllung notwendigen Maßnahmen zu dulden.

Die Verpflichtung des Grundeigentümers zur Duldung von Wiederherstellungsmaßnahmen gehen einerseits von der Überlegung aus, dass der Grundeigentümer keinen Rechtsanspruch auf den Fortbestand einer (von einem Dritten) vorgenommenen rechtswidrigen Maßnahme hat und andererseits davon, dass der Grundeigentümer an der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes interessiert sein müsste, um einem gegen ihn gerichteten Wiederherstellungsauftrag zu entgegenen.<sup>411</sup>

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Behörde überdies die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens verfügen. Bei Gefahr im Verzug können derartige Verfügungen ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren auch die mit den Aufgaben des Naturschutzes betrauten behördlichen Organe, über ausdrücklichen Auftrag der Behörde auch besonders geschulte und ermächtigte Organe der Salzburger Berg- und Naturwacht treffen.

Auch hier bedeutet die Formulierung „**kann** die Behörde“ kein Ermessen sondern eine Verpflichtung.<sup>412</sup>

---

409 zB bei widerrechtlicher Entfernung eines Altbaumes durch die Nachpflanzung mehrerer junger Bäume

410 VwGH 14.11.1975, 23/75

411 vgl auch VwGH 6.07.1999, 99/10/0029; 5.11.2014, 2013/10/0275; 2.07.2008, 2005/10/0189

412 VwGH 11.05.1998, 94/10/0191

*Eine Einstellungsverfügung durch die Behörde ist nur solange zulässig, solange die Ausführung des Vorhabens noch im Gange ist. Ist etwa die (rechtswidrige) Errichtung einer Baulichkeit bereits abgeschlossen, so ist eine Einstellungsverfügung nicht mehr zielführend und somit unzulässig. Dieser Umstand ist in jeder Lage des Verfahrens, also auch in einem allfälligen Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen.*

*Ziel einer Einstellungsverfügung ist es, die durch eine Fortsetzung von rechtswidrigen Tätigkeiten bedingten weiteren Schäden in der Natur (Landschaft) zu vermeiden. In diesem Sinne bedeutet „Gefahr im Verzug“ die Wahrscheinlichkeit eines unmittelbaren Schadens an den naturschutzrechtlich geschützten Rechtsgütern. Ist Gefahr im Verzug gegeben, sollte die Behörde das Verfahren nach § 57 AVG mit der Erlassung eines Mandatsbescheides abschließen. Gegen einen solchen Bescheid kann binnen zwei Wochen das Rechtsmittel der „Vorstellung“ erhoben werden, dem jedoch keine aufschiebende Wirkung zukommt. Aus diesem Grund sollte von dieser Möglichkeit öfter Gebrauch gemacht werden. Nach Einlangen der Vorstellung hat die Behörde binnen zwei Wochen das Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls der angefochtene Bescheid außer Kraft tritt.*

*Bei Gefahr im Verzug können solche Verfügungen nicht nur die behördlichen Organe der Bezirksverwaltungsbehörden, sondern auch die mit den Aufgaben des Naturschutzes betrauten behördlichen Organe des Amtes der Salzburger Landesregierung (zB Naturschutzbeauftragte), über besonderen Auftrag der Behörde aber auch besonders geschulte und ermächtigte Organe der Salzburger Berg- und Naturwacht treffen. Der hiefür erforderliche Auftrag der Behörde kann auch mündlich (fernmündlich) erfolgen, sollte jedoch dann mittels Aktenvermerkes festgehalten werden.*

*Im Verfahren zur Einstellung einer widerrechtlichen Tätigkeit hat der Grundeigentümer keine Parteistellung, es sei denn, er ist selbst von der Einstellungsverfügung als Verursacher betroffen.<sup>413</sup>*

(4) Die Naturschutzbehörde kann eine ohne Rücksicht auf die Anzeigepflicht angebrachte oder geänderte Ankündigung oder Ankündigungsanlage auch sofort entfernen oder deren Entfernung veranlassen. Sie hat den Eigentümer oder Verfügungsberechtigten des entfernten Gegenstandes hievon zu verständigen und aufzufordern, diesen zu übernehmen. Erfolgt dies nicht binnen einem Monat ab Zustellung der Aufforderung, erlöschen alle bisherigen Rechte an diesem Gegenstand. Die Kosten der Entfernung und Verwahrung sind vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten zu ersetzen. Für Schäden, die bei der Entfernung trotz gehöriger Sorgfalt eingetreten sind, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

*Einzigste Voraussetzung für eine sofortige Entfernung der Ankündigung oder Ankündigungsanlage ist, dass diese entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes angebracht, errichtet (oder abgeändert) worden ist. Auf das Verbot*

*des Anbringens von Plakaten zu Werbezwecken in der freien Landschaft außer auf bewilligten Ankündigungsanlagen nach § 27 Abs 2 lit c wird verwiesen. Die für das Verfahren zuständige Bezirksverwaltungsbehörde kann die Entfernung selbst (durch ihre Bediensteten) durchführen oder deren Entfernung durch dritte Personen (zB Salzburger Berg- und Naturwacht, bei großen Anlagen konzessionierte Unternehmen) veranlassen. Der Gesetzgeber hat deshalb die Möglichkeit derartiger „faktischer Amtshandlungen“ vorgesehen, da ein Wiederherstellungsverfahren nach Abs 1 mit den zu erwartenden Rechtsmitteln doch erhebliche Zeit in Anspruch nehmen und dadurch der beabsichtigte Werbeeffect auf Kosten des Landschaftsbildes eintreten würde.*

208

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für Maßnahmen, für die zwar eine Berechtigung der Naturschutzbehörde erteilt wurde, die Berechtigung jedoch gemäß § 45 erloschen ist. Sie gelten ebenso für Ankündigungen gemäß § 26 Abs. 6 lit. b und d sowie für Ankündigungen und Ankündigungsanlagen nach Ablauf der Berechtigungsdauer (§ 45 Abs. 3).

*Die Erlassung von Wiederherstellungsaufträgen ist auch für Ankündigungen oder Ankündigungsanlagen möglich, die keiner Anzeigepflicht nach § 26 Abs 6 bedürfen (zB ortsübliche Ankündigungen von Veranstaltungen, Wahlwerbungen innerhalb des Ortsgebietes), wenn diese nicht nach Beendigung der Veranstaltung, bei Wahlen spätestens innerhalb von drei dem Abschluss des Wahlverfahrens folgenden Werktagen, entfernt werden. Für unbefristet angebrachte Ankündigungen oder Ankündigungsanlagen besteht diese Möglichkeit jedenfalls nach Ablauf von fünf Jahren.*



# 5. Abschnitt

## Behörden und Verfahren

### § 47 - Naturschutzbehörde

(1) Naturschutzbehörden im Sinn dieses Gesetzes sind folgende Behörden:

1. die Bezirksverwaltungsbehörden: sie sind Naturschutzbehörden, soweit nicht anderes bestimmt ist;
2. der Bürgermeister der Stadt Salzburg: er ist Naturschutzbehörde für Verfahren gemäß § 11 Abs 4, für Verfahren zur Vorschreibung von Ersatzpflanzungen gemäß § 11 Abs 5 und für die im § 11 Abs 6 zweiter Satz genannten Verfahren. (Verfassungsbestimmung) Für Verfahren zur Vorschreibung von Ausgleichsabgaben gemäß § 11 Abs 5 ist in erster Instanz der Bürgermeister und in zweiter Instanz die Allgemeine Berufungskommission zuständig. Auf solche Verfahren findet das AVG Anwendung;
3. die Gemeindevertretungen: sie sind Naturschutzbehörden für Verfahren gemäß § 10;
4. die Landesregierung: sie ist Naturschutzbehörde für folgende Verfahren:
  - a) für Verfahren gemäß § 21 und § 24 Abs 5 in Naturschutzgebieten;
  - b) für Verfahren, die sich auf ein Vorhaben beziehen, für das nach diesem Gesetz Bewilligungen der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung oder mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden erforderlich sind. In diesen Fällen kann die Landesregierung auch eine Bezirksverwaltungsbehörde mit der alleinigen Durchführung des Ermittlungsverfahrens beauftragen;
  - c) für Verfahren zur Erteilung naturschutzrechtlicher Bewilligungen für Europaschutzgebiete;
  - d) für Verfahren, die sich auf Vorhaben beziehen, für die sowohl nach diesem Gesetz als auch nach dem Salzburger Höhlengesetz oder nach dem Gesetz über die Errichtung des Nationalparkes Hohe Tauern im Land Salzburg Bewilligungen erforderlich sind, wenn für die Erteilung dieser Bewilligungen die Bezirksverwaltungsbehörde und die Landesregierung oder mehrere Bezirksverwaltungsbehörden zuständig wären.
  - e) für die Überprüfung der bescheidmäßigen Ausführung eines Vorhabens gemäß § 52, wenn im Verfahren die Landesregierung Naturschutzbehörde war.

209

*Grundsätzlich, das heißt, sofern im Einzelfall nicht anderes bestimmt ist, ist Naturschutzbehörde immer die jeweils örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Dies trifft auch für die Durchführung von Verwaltungsstraf-*

und Wiederherstellungsverfahren zu, wenn die Landesregierung für Verfahren zur Erteilung von (Ausnahme-) Bewilligungen zuständig ist.<sup>414</sup>

Für die Durchführung von Wiederherstellungsverfahren nach § 46 betreffend die baumschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 11 bzw der hiezu erlassenen Verordnung ist die Zuständigkeit der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich gegeben.<sup>415</sup> Darüber hinaus hat die Gemeinde in Verfahren nach §§ 18 Abs 2, 24 Abs 5 und 25 nach den Bestimmungen des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1997<sup>416</sup> im Kurort Parteistellung.

210

Neben den hier genannten Zuständigkeiten bestehen Verpflichtungen für die Landesregierung im Rahmen des vertraglichen Naturschutzes nach den §§ 2 Abs 5 und 6 sowie 4 Abs 2, zur Durchführung einer Biotoperhebung und Führung eines Biotopkatasters nach den §§ 24 Abs 2 und 36 Abs 3, zur Dokumentation, Information einschließlich der Führung des Landschaftsinventars nach § 36, zur Führung des Naturschutzbuches nach § 38, zur Durchführung von Entschädigungs- und Einlösungsverfahren nach §§ 41 und 42, für die Abgeltung von Entschädigungen und unbilligen Härten nach §§ 40 Abs 2, 42 Abs 1 und 43, für die Bestellung und Einberufung des Naturschutzbeirates nach § 53, für die Bestellung der Naturschutzbeauftragten nach § 54, für die Leitung der Salzburger Berg- und Naturwacht einschließlich der Bestellung und Vereidigung der Wacheorgane nach § 56, für die Einhebung und zweckgemäße Verwendung der Naturschutzabgabe nach § 59 sowie für die Führung des Naturschutzfonds nach § 60.

Seit Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit hat die Landesregierung ihre Stellung als Berufungsbehörde verloren, sie bleibt jedoch als Aufsichtsbehörde zur verwaltungsinternen Kontrolle der von den Bezirksverwaltungsbehörden erlassenen Bescheide zuständig und kann - unbeschadet anderer Aufsichtsrechte (umfassende Aufsichtstätigkeit, Erteilung von Weisungen, Vorlageersuchen, Einsichtnahme in Akten) - Korrekturen nach Maßgabe des § 68 AVG vornehmen.

Bei naturschutzrechtlichen Bescheiden der Salzburger Landesregierung sind allfällige Zustimmungserfordernisse von Regierungsmitgliedern nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Geschäftsordnung der Salzburger Landesregierung zu beachten.

Der Übergang der Zuständigkeit auf die Landesregierung für den Fall, dass für ein Projekt zwei Bezirksverwaltungsbehörden oder die Landesregierung und eine Bezirksverwaltungsbehörde zuständig sind, dient der Verwaltungsökonomie und erspart den Verfahrensparteien unnötige Aufwendungen. Dieser Fall kann eintreten, wenn zum Beispiel ein Vorhaben ein Landschafts- und ein Naturschutzgebiet gleichzeitig berührt.

---

414 zB in Natur- und Europaschutzgebieten

415 VwGH 27.08.2002, 99/10/0004

416 LGBl Nr 101/1997 idF LGBl Nr 41/2003

(1a) Die Landesregierung hat die Aufgaben der Wissenschaftlichen Behörde gemäß der Verordnung (EG) Nr 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels wahrzunehmen.

(2) Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund dieses Gesetzes sind in der Salzburger Landes-Zeitung kundzumachen. Sie treten, wenn in ihnen kein besonderer Wirksamkeitsbeginn festgelegt ist, mit dem dem Tag der Herausgabe und Versendung des betreffenden Stückes der Salzburger Landes-Zeitung folgenden Tag in Kraft. In der Stadtgemeinde Salzburg gelten für die Kundmachungen der von ihr als Bezirksverwaltungsbehörde erlassenen Verordnungen die gemeinderechtlichen Vorschriften.

(3) Die Naturschutzbehörden haben von Amts wegen die im Interesse des Naturschutzes erforderlichen Schutz- und Pflegemaßnahmen zu setzen. Jedermann ist befugt, ihnen auf solche Maßnahmen abzielende Anregungen zu erstatten.

*Die für die Naturschutzbehörden sich ergebende Verpflichtung, im Interesse des Naturschutzes tätig zu werden, beinhaltet im Hinblick auf Unter-Schutz-Stellungen eine Handlungsermächtigung jedoch keine Verpflichtung der Behörde.<sup>417</sup> Die für jedermann gegebene Möglichkeit, bei der Naturschutzbehörde Anregungen für die Durchführung von Maßnahmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einzubringen, begründet keine darüber hinausgehenden Rechte,<sup>418</sup> sofern diese nicht nach anderen Bestimmungen vorgesehen sind, wie etwa im Gesetz über die Salzburger Landesumweltanwaltschaft<sup>419</sup>. Dies lässt sich bereits aus dem ersten Satz dieses Absatzes sowie aus dem Umstand ableiten, dass derartige Anregungen auch für die Erlassung von Verordnungen möglich sind und bei letzteren eine Parteistellung überhaupt ausgeschlossen ist. Überdies ergibt sich eine solche Berechtigung bereits aus dem Art 11 des Staatsgrundgesetzes aus 1867 (Petitionsrecht). Danach sind die Behörden verpflichtet, Petitionen entgegenzunehmen und einzusehen, nicht aber zum Inhalt Stellung zu nehmen und sie zu beantworten.*

(4) In naturschutzbehördlichen Verfahren ist auch die jeweils zuständige Gemeinde zu hören.

*Das Anhörungsrecht der Gemeinde besteht auch in Verfahren bei der Landesregierung und begründet ebenfalls keine Parteienrechte, sofern diese nicht anderwärtig ausdrücklich gesetzlich geregelt sind.<sup>420</sup>*

(5) Zur Wahrung der Verpflichtung gemäß Abs 3 erster Satz kommen den mit den Aufgaben des Naturschutzes betrauten behördlichen Organen auch jene

---

417 VwGH 24.04.1995, 95/10/0021

418 VwGH 6.12.1978, 1350/77

419 LGBl Nr 67/1998

420 VwGH 9.03.1998, 97/10/0145 sowie Erl zu Abs 1

Rechte zu, die den Organen der Salzburger Berg- und Naturwacht in diesem Gesetz eingeräumt sind. Im Fall eines Einschreitens haben sie unaufgefordert ihre dienstliche Stellung nachzuweisen.

*Diese Bestimmung bringt eine Gleichstellung der zuständigen Behördenorgane hinsichtlich ihrer Befugnisse mit den Organen der Salzburger Berg- und Naturwacht.*

212

(6) Die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden gemäß Abs 1, die Salzburger Berg- und Naturwacht gemäß § 56 sowie die Auftragsverarbeiter im Sinn des Art 4 Z 8 Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl L 119 vom 4. Mai 2016) dürfen zur Wahrnehmung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten gemäß §§ 2 Abs 5, 35, 36, 37, 53, 56 und 60 verarbeiten, sofern die jeweiligen Daten zur Erfüllung einer Aufgabe oder zur Ausübung einer Befugnis nach diesem Gesetz erforderlich sind.

*Da die geltenden Bestimmungen für die Datenverarbeitung durch die zur Vollziehung der Gesetze bestimmten Behörden zu unbestimmt im Sinne des Art 6 Abs 3 Datenschutz-Grundverordnung erschienen, wurde 2018 eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen. Dies wurde auch explizit für die Verarbeitung durch Verantwortliche iSd Art 4 Z 8 Datenschutz-Grundverordnung vorgesehen. Da im neuen Abs 6 auf § 36 und 37 verwiesen wird, wurden die diesbezüglichen Bestimmungen im § 36 Abs 6 und im § 37 Abs 1 letzter Satz obsolet und sind daher entfallen.<sup>421</sup>*

*Da die Berg- und Naturwacht zur effektiveren Wahrnehmung der ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben zukünftig die für sie notwendigen Rechtsakte erhalten soll (vgl auch die Ausführungen zu § 56 Abs 3), war gesetzlich die entsprechende Ermächtigung zur Datenverarbeitung im Sinn der Datenschutz-Grundverordnung einzuräumen.*

## § 48 - Ansuchen

(1) In einem Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung nach den §§ 8 Abs. 2, 10 Abs. 1 zweiter Satz, 11 Abs. 4, 14 Abs. 1, 15 Abs. 2, 18 Abs. 2, 21, 22a, 22b, 24 Abs. 5, 25 Abs. 1 und 33 Abs. 1 sowie in

Anzeigen nach § 26 und in Anträgen nach § 51 sind folgende Umstände anzuführen bzw nachzuweisen:

---

<sup>421</sup> LGBl Nr 82/2018 sowie Nr 33/2019 (1. und 2. Salzburger Datenschutz-Grundverordnung-Anpassungsgesetz 2018)

- a) Name und Anschrift des Antragstellers und des Grundeigentümers, wenn Antragsteller und Grundeigentümer nicht ident sind;
- b) Angabe, ob und in welchem geschützten Gebiet das Vorhaben geplant ist;
- c) Bezeichnung der Grundstücke, der Katastralgemeinde und der Gemeinde, in der das Vorhaben beabsichtigt ist;
- d) Art des Vorhabens, Art der Kulturgattung und der Flächenwidmung des Grundstückes, auf dem das Vorhaben beabsichtigt ist;
- e) Angabe über bereits vorliegende Bewilligungen bzw. Berechtigungen oder eingeleitete Verfahren nach anderen für das Vorhaben in Betracht kommenden Rechtsvorschriften (Baubewilligung udgl);
- f) werden gemäß § 3a Abs. 2 oder 3 besonders wichtige öffentliche Interessen geltend gemacht, sind diese genau zu bezeichnen und nachzuweisen;
- g) bei nachstehend angeführten Maßnahmen die Übereinstimmung des Vorhabens mit den in der Tabelle jeweils angegebenen raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen:

<b>Maßnahme</b>	<b>Raumordnungsrechtliche Voraussetzung</b> (Die Paragrafenbezeichnungen beziehen sich auf das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009)
Errichtung oder Erweiterung von dauerhaft genutzten Parkplätzen mit über 2.000 m <sup>2</sup> Fläche, die nicht Bestandteil einer Bundes- oder Landesstraße sind, in der freien Landschaft	Widmung ‚Verkehrsfläche‘ (§ 35)
Errichtung oder Erweiterung von Campingplätzen	Widmung ‚Campingplätze‘ (§ 36 Abs 1 Z 4)
Errichtung oder Erweiterung von <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Tennisplätzen mit über 2.000 m<sup>2</sup> Fläche,</li> <li>■ Fußballplätzen mit über 2.000 m<sup>2</sup> Fläche,</li> <li>■ Golfplätzen,</li> <li>■ Sommerrodelbahnen,</li> <li>■ dauerhaft genutzte Anlagen für den Motorsport</li> </ul>	Widmung ‚Gebiete für Sportanlagen‘ (§ 36 Abs 1 Z 5)
Errichtung von Schipisten mit über 0,5 ha Fläche oder Erweiterung von Schipisten um über 2 ha Fläche	Widmung ‚Schipisten‘ (§ 36 Abs 1 Z 6) oder positives Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die im Amt der Landesregierung eingerichtete Arbeitsgruppe ‚Schianlagen‘
Errichtung oder Erweiterung von Lagerplätzen mit über 1.000 m <sup>2</sup> Fläche in der freien Landschaft	Widmung ‚Lagerplätze‘ (§ 36 Abs 1 Z 13)
Errichtung einer Anlage außerhalb des Baulandes, für die ein Bewilligungsvorbehalt nach dem Baupolizeigesetz 1997 besteht	Einzelbewilligung gemäß § 46, wenn eine solche erforderlich ist

- h) die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten zum beantragten Vorhaben, wenn dieser nicht selbst Antragsteller ist;
- i) innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden Frist die privatrechtliche Möglichkeit der Verwirklichung beabsichtigter behördlicher Vorschriften (zB Auflagen, Ausgleichsmaßnahmen) oder von Landschaftspflegeplänen nach § 35 Abs. 1 lit. d und e.

214

*Umstände, die im Ansuchen lediglich anzuführen sind, sind in den lit a bis e, Umstände, die nachzuweisen sind, in den lit f bis i aufgezählt. Ein Unterlassen der Nachweispflicht kann gemäß § 13 Abs 3 AVG zu einer Zurückweisung des Ansuchens führen. Eine Fristerstreckung zur Vorlage von Nachweisen nach lit f bis i ist nur für solche möglich, die bereits vorliegen.<sup>422</sup> Von einem Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs 3 AVG kann dann abgesehen werden, wenn dieser aussichtslos ist.<sup>423</sup>*

*Auf die Nachweispflicht nach **lit f** wurde bereits in den Anmerkungen zu § 3a Abs 2 näher eingegangen.*

*In **lit g** ist die grundsätzliche Priorität raumordnungsrechtlicher Verfahren festgelegt, das heißt, dass ein naturschutzbehördliches Bauansuchen im Grünland erst dann gestellt werden kann, wenn die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Dieser Grundsatz ist auch dann anzuwenden, wenn eine Einzelbewilligung nach § 46 ROG 2009 gar nicht zulässig ist und eine positive Behandlung des Bauansuchens somit nur im Wege einer (Teil-)Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgen kann. Dabei hat die Naturschutzbehörde nicht zu prüfen, ob eine solche Ausnahmegewilligung erteilt werden kann oder nicht.*

*Bei der Prüfung der Frage, ob für eine Maßnahme eine Einzelbewilligung erforderlich ist, ist nicht ein subjektiver sondern objektiver Maßstab anzuwenden.<sup>424</sup> Ein Gebäude, das auf Grund seiner Ausgestaltung (Terrasse, Balkon) offensichtlich der Freizeitznutzung dient, ist nicht als notwendiger landwirtschaftlicher Zweckbau anzusehen.<sup>425</sup>*

*Eine Ausnahmemöglichkeit für geringfügige bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit bestehenden Bauten, die für deren ordnungsgemäße Nutzung erforderlich sind, ist so zu interpretieren, dass sich dieses Erfordernis aus der ordnungsgemäßen Nutzung des Gebäudes und nicht des sonstigen Grundstückes ergeben muss. Wenn also eine Gerätehütte der Unterbringung von Wassersportgeräten und Teile einer Steganlage dient, bezieht sich das Erfordernis der Errichtung der baulichen Maßnahme auf die Nutzung des Grund-*

---

422 VwGH 29.10.1992, 92/10/0091

423 VwGH 22.03.1999, 98/10/0407

424 VwGH 21.03.2001, 99/10/0177, betreffend das Erfordernis einer Hütte für die Waldbewirtschaftung

425 VwGH 29.05.2000, 98/10/0316

stückes, sodass hierfür eine raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung notwendig ist.<sup>426</sup>

Eine baubehördliche Bewilligungspflicht für die Aufstellung von Wohnwagen nach § 2 Abs 1 Z 8 Baupolizeigesetz besteht dann, wenn diese nicht ortsbeweglich ausgestaltet sind oder in einer Art und Weise ständig oder regelmäßig im selben örtlichen Bereich benützt werden, die der Nutzung als Wohnwagen oder Zweitwohnung entspricht. Das Zutreffen dieser Voraussetzungen ist nach objektiven Kriterien zu prüfen, Erklärungen des Antragstellers sind dabei nicht maßgeblich, da sonst die Gefahr der Umgehung der gesetzlich vorgesehenen Baubewilligungspflicht bestehen würde.<sup>427</sup>

Die Frage des Erfordernisses einer Baubewilligungspflicht bzw der Einzelbewilligung gem § 46 ROG kann gegebenenfalls von der Naturschutzbehörde als Vorfrage behandelt und entschieden werden.

215

Wird ein Fußballplatz im Umfang von 6000 m<sup>2</sup> mit Sportanlagenwidmung um einen Grünlandstreifen knapp über 1000 m<sup>2</sup> erweitert, ist hierfür eine Bewilligung nach § 25 Abs 1 lit c erforderlich, da sowohl der Sportplatz selbst als auch die Änderung 1.000 m<sup>2</sup> an beanspruchter Fläche übersteigt und damit das im Gesetz vorgegebene Ausmaß jedenfalls erreicht wird. Das entsprechende Widmungserfordernis der lit g knüpft sich nach der dortigen Tabelle an die Größe des Fußballplatzes (sonst hätte der Gesetzgeber wie bei Schipisten die Formulierung „Erweiterung um 2000 m<sup>2</sup>“ verwendet). Liegt demnach ein Fußballplatz mit über 2000 m<sup>2</sup> Fläche vor, dann muss sowohl bei Errichtung, als auch bei Erweiterung des Sportplatzes vom Einschreiter die Widmung „Gebiete für Sportanlagen“ nachgewiesen werden. Das bedeutet, dass ein Nachweis iSd § 48 Abs 1 lit g zu erfolgen hat, auch wenn die Erweiterung für sich keine 2000 m<sup>2</sup> erreicht.

Vor der NSchG-Novelle 2017 war für die Einleitung eines Bewilligungsverfahrens auch für nur saisonal genutzte Parkplätze (zB nur im Winter für Schiffliftbetrieb) die raumordnungsrechtliche Widmung als Verkehrsfläche gemäß des § 35 Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 erforderlich. Dies wurde politisch als verzichtbar angesehen, weshalb diese Voraussetzung entfallen ist. Für dauernd genutzte, aber sehr kleine Parkflächen ist keine Verkehrsflächenwidmung erforderlich, wobei die dafür vorgesehene Abgrenzung von 1.000 m<sup>2</sup> auf 2.000 m<sup>2</sup> angehoben wurde.

Gemäß § 25 Abs 1 lit g sind Anlagen zu motorsportlichen Zwecken naturschutzbehördlich zu bewilligen. Das Erfordernis einer raumordnungsrechtlichen Widmung bei einer bloß kurzzeitigen Nutzung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Es wird daher nach dem Beispiel der Parkplätze auf eine dauerhafte Nutzung abgestellt.<sup>428</sup>

---

426 VwGH 18.10.1999, 96/10/0199

427 VwGH 18.10.1999, 97/10/0101

428 vgl EB zur RV der Novelle LGBl Nr 67/2019

Die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers nach **lit h** ist sowohl Formerfordernis für ein Bewilligungsansuchen als auch materielle Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung (sog „Doppelfunktion“). Unter der Formulierung „sonstiger Verfügungsberechtigter“ wird lediglich der außerbücherliche Eigentümer zu verstehen sein. Vor Behebung des Formgebrechens des fehlenden Nachweises der Zustimmung darf im Hinblick auf § 13 Abs 3 AVG keine Sachentscheidung getroffen werden. Fragen der Zulässigkeit einer Sachentscheidung sind ebenso wie Zuständigkeitsfragen der Parteendisposition entzogen, sodass diesbezüglich auch keine Präklusion eintreten kann.<sup>429</sup>

Eine Fristsetzung zur Behebung des Formgebrechens der fehlenden Zustimmung des Grundeigentümers nach § 13 Abs 3 AVG dient nicht dem Zweck, notwendige Unterlagen erst zu beschaffen, sondern dazu, bereits vorhandene Unterlagen vorzulegen.<sup>430</sup> Da sich Auflagen nach § 50 Abs 2 auf die inhaltliche Gestaltung einer Bewilligung beziehen und nicht auf die Formalvoraussetzungen des Ansuchens, kann eine naturschutzbehördliche Bewilligung nicht unter der Auflage der Einholung der Zustimmung des Grundeigentümers erteilt werden.<sup>431</sup>

Steht eine Grundparzelle im Miteigentum mehrerer Personen, so sind hinsichtlich der Zustimmung die Bestimmungen des ABGB maßgeblich:

- Stellt die beantragte Maßnahme (zB Bauführung) keine wichtige Veränderung dar, so genügt die Zustimmung der Mehrheit der Miteigentümer (nach Anteilen). Bei Hälfteeigentum ist eine Mehrheit nur dann gegeben, wenn der andere Miteigentümer zustimmt.
- Stellt die beantragte Maßnahme eine wichtige Veränderung dar, so ist die Zustimmung aller Miteigentümer erforderlich.<sup>432</sup>

Die Zustimmung des Grundeigentümers muss ein liquider Nachweis sein, das ist ein Beleg, auf Grund dessen es keinesfalls fraglich ist, ob die Zustimmung erteilt wurde. Dieser Nachweis muss sowohl im Zeitpunkt der Antragstellung als auch zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung vorliegen<sup>433</sup> und darf nicht unter Bedingungen (zB unter dem Vorbehalt einer zivilrechtlichen Einigung) erfolgen. Im Falle der Vorlage zweifelhafter Erklärungen des Grundeigentümers ist es der Behörde daher auch verwehrt, sich vorfragenweise in die materielle Beurteilung des Vorliegens oder Nichtvorliegens der erforderlichen Zustimmung einzulassen. Bestehen unterschiedliche Auffassungen zwischen Eigentümer und Antragsteller, sind diese vorher zivilrechtlich zu klären.<sup>434</sup> Die Zustimmung hat daher in Form einer an die Naturschutzbehörde gericht-

429 VwGH 6.05.1996, 95/10/0273

430 VwGH 6.05.1996, 95/10/0273 ua

431 VwGH 6.05.1996, 95/10/0273

432 VwGH 27.01.2002, 2002/10/0198

433 VwGH 20.09.1999, 96/10/0100

434 VwGH 27.02.1995, 91/10/0089



tete oder wenigstens erkennbar zur Vorlage bei derselben Behörde bestimmte Erklärung des Grundeigentümers zu sein, der Ausführung des Vorhabens zuzustimmen.<sup>435</sup> Eine längere Zeit zurückliegende Zustimmung des Grundeigentümers genügt nicht, da sie unterdessen widerrufen sein könnte.<sup>436</sup>

Dem Grundeigentümer steht eine auf die verfahrensrechtliche Durchsetzung des Zustimmungserfordernisses beschränkte Parteistellung zu.<sup>437</sup> Eine Ladung zur mündlichen Verhandlung ist nicht verpflichtend vorgesehen, wird aber etwa dann zu empfehlen sein, wenn eine zuvor schriftlich abgegebene Zustimmungserklärung nicht ganz eindeutig ist oder eine grundlegende Projektänderung im Zuge des Ortsaugenscheins zu erwarten ist. Der benachbarte Eigentümer hat keine Parteistellung, auch wenn Auswirkungen des Vorhabens auf das Nachbargrundstück möglich sind.<sup>438</sup>

217

Bei befristeten Zustimmungen ist dennoch eine unbefristete Erteilung der Bewilligung möglich und uU sogar geboten, wenn die Befristung nicht naturschutzfachlich begründet werden kann.<sup>439</sup> Der Grundeigentümer könnte nach Zeitablauf seiner Zustimmung zivilrechtlich gegen eine weitere Inanspruchnahme der naturschutzrechtlichen Bewilligung vorgehen.

Wird eine bereits vorgelegte Zustimmungserklärung bis zur Bescheiderlassung zurückgenommen, darf die Bewilligung bei Kenntnis nicht erteilt werden. Das Ansuchen wäre wegen dieses Formgebrechens zurückzuweisen. Erfolgt die Zurückziehung der Zustimmung nach Bescheiderlassung, kam der Bescheid zwar gs rechtmäßig zustande, der Mangel kann aber bei einer allfälligen Beschwerde von der Behörde im Wege der Beschwerdevorentscheidung oder vom Verwaltungsgericht wieder aufgegriffen werden. Nach Rechtskraft ist der Wegfall einer Zustimmung nur noch zivilrechtlich geltend zu machen. Der Bescheid bliebe zwar aufrecht, der dadurch Berechtigte könnte aber ggf von der Bewilligung keinen Gebrauch mehr machen.

Der Regelung der **lit i** liegt folgende Überlegung zu Grunde: Es kommt häufig vor, dass ein Vorhaben nur unter der Voraussetzung der Erfüllung von Auflagen, Ausgleichsleistungen oder Pflegemaßnahmen naturschutzbehördlich bewilligungsfähig wäre. Die Verwirklichung dieser Maßnahmen kann aber aus privatrechtlichen Gründen, zB infolge Berührung fremder Grundstücke, in Frage gestellt sein. Es soll daher dem Antragsteller innerhalb einer Frist Gelegenheit geboten werden, die noch ausständigen privatrechtliche Zustimmung zur Verwirklichung der Vorschreibungen bzw Pflegemaßnahmen der Behörde nachzureichen, um dadurch sein Vorhaben bewilligbar zu machen.

---

435 VwGH 20.09.1999, 96/10/0100

436 VwGH 20.09.1999, 96/10/0100

437 VwGH 27.02.1995, 91/10/0089

438 VwGH 5.04.2004, 2000/10/0178 (Zustimmungserfordernis besteht nur hins der Eigentümer jener Grundstücke, auf denen das Vorhaben verwirklicht wird)

439 VwGH 2.10.2007, 2004/10/0183

*In solchen Fällen wird es zweckmäßig sein, den berührten Grundeigentümer in das naturschutzbehördliche Verfahren etwa durch Ladung zu einer mündlichen Verhandlung einzubeziehen. Er besitzt dann eine eingeschränkte Parteistellung, das heißt, er kann den naturschutzbehördlichen Bescheid ausschließlich wegen des Fehlens seiner Zustimmung bekämpfen.*

*Das Erfordernis der Bestimmtheit bei der Vorschreibung der Erfüllung eines Landschaftspflegeplanes ist dann als erfüllt anzusehen, wenn die Festlegungen im diesbezüglichen Bescheid eventuell auch unter Zugrundelegung seiner Begründung für den Fachmann erkennbar ist, welche wesentlichen Inhalte vorzusehen sind.<sup>440</sup>*

218 (2) Ansuchen und Anzeigen gemäß Abs. 1 sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) technische Beschreibung des Vorhabens;
- b) Übersichtsplan im Katastermaßstab mit den für die Beurteilung maßgebenden Darstellungen, wie Uferverlauf, Begrenzungen der Autobahnen, Kulturgattungen;
- c) Lageplan in einem Maßstab, der eine eindeutige Beurteilung des Vorhabens zulässt;
- d) Ansichtspläne und Darstellung des Grundrisses.

*Formulare für die häufigsten naturschutzrechtlichen Anträge liegen bei den Gemeinden und den Bezirksverwaltungsbehörden zur Verwendung auf und sind aus dem Internet abrufbar.<sup>441</sup>*

(3) Die Naturschutzbehörde kann von einzelnen der im Abs. 1 und 2 genannten Angaben und Unterlagen absehen, wenn diese für die Beurteilung des Vorhabens unerheblich sind; sie kann die Vorlage weiterer Unterlagen sowie die Beistellung sonstiger Behelfe verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist. Die Naturschutzbehörde kann weiters bei Ansuchen zur Errichtung oder Erweiterung von Campingplätzen, Sportanlagen, Lagerplätzen oder Parkplätzen vom Nachweis des Vorliegens der gemäß Abs. 1 lit. g erforderlichen raumordnungsrechtlichen Erfordernisse absehen, wenn der Antragsteller statt dessen nachweist, dass ein Entwurf eines (geänderten) Flächenwidmungsplanes, der eine entsprechende Widmung vorsieht, im Zeitpunkt der Ansuchenstellung bereits gemäß § 65 Abs 2 ROG 2009 zur allgemeinen Einsicht aufliegt oder aufgelegt ist. Die Bewilligung kann in diesen Fällen jedoch erst nach der Genehmigung des Flächenwidmungsplanes (§ 75 Abs. 2 ROG 2009) erteilt werden.

*Die Notwendigkeit der Vorlage weiterer Unterlagen sowie die Bereitstellung sonstiger Behelfe wird in der Regel von einem Sachverständigen zu begründen*

---

<sup>440</sup> VwGH 27.06.2002, 2000/10/0162

<sup>441</sup> [www.salzburg.gv.at/themen/nuw/naturschutz/service\\_kontakt.htm](http://www.salzburg.gv.at/themen/nuw/naturschutz/service_kontakt.htm)

sein. Es können allerdings nur solche Unterlagen nachgefordert werden, die Aussagen über das Projekt beinhalten, nicht hingegen solche, die Teil des Sachverständigengutachtens sind, wie zB die Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Naturhaushaltes.<sup>442</sup> Ist nach § 52 Abs 2 AVG ausnahmsweise die Heranziehung nicht amtlicher Sachverständiger erforderlich, sind deren anfallende Gebühren nach § 76 Abs 1 AVG vom Antragsteller zu tragen. Da die Zustimmung des Grundeigentümers Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung ist, ist von einer Unerheblichkeit des Nachweises dieser Zustimmung nicht auszugehen, sodass auf diese nicht verzichtet werden kann. Dass allenfalls die Möglichkeit besteht, durch eine Zwangsrechtseinräumung zB im Wasserrechtsverfahren Zugriff auf diese Grundstücke zu erhalten, ersetzt die erforderliche Zustimmung nicht, solange die Zwangsrechte nicht eingeräumt worden sind.<sup>443</sup>

Bei Campingplätzen, Sportanlagen, Lagerplätzen oder Parkplätzen kann seit der Novelle LGBl Nr 100/2007 das naturschutzbehördliche Verfahren bereits eingeleitet werden, wenn der Entwurf eines Flächenwidmungsplanes mit einer entsprechenden Widmung zur allgemeinen Einsicht aufliegt oder bereits aufgelegt ist. Die Erteilung der Bewilligung setzt jedoch das Vorliegen der Genehmigung des Flächenwidmungsplanes durch die Landesregierung voraus.

(4) Unterlagen gemäß Abs. 2, die Bescheiden der Naturschutzbehörde zu Grunde liegen, sind als solche zu kennzeichnen.

## § 49 - Vereinfachtes Verfahren

(1) Die Naturschutzbehörden können Vorhaben in einem vereinfachten Verfahren erledigen. Dafür kommen nur solche Maßnahmen in Betracht,

1. die einfacher Art sind und für die keine aufwändigen Projektunterlagen oder sonstigen Unterlagen zu erstellen bzw vorzulegen sind; oder
2. für die geeignete Unterlagen vorliegen, die eine Beurteilung
  - a) der Bewilligungs- oder Kenntnisnahmemöglichkeit gemäß den §§ 6, 12, 18, 24, 25, 26 und 34 oder
  - b) des Vorliegens von Verbotstatbeständen nach den §§ 31 Abs 2 bis 4 oder 32 Abs 1

erlauben oder

3. für deren Verwirklichung auch Bewilligungen nach anderen als naturschutzgesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind, wenn die Interessen des Naturschutzes voraussichtlich in diesem behördlichen Verfahren berücksichtigt werden können.

<sup>442</sup> VwGH 20.12.1999, 99/10/0229

<sup>443</sup> VwGH 6.05.1996, 95/10/0273

Zweck dieser Bestimmungen ist, den Aufwand für Behörden und Parteien durch den Entfall entbehrlich erscheinender naturschutzbehördlicher Verfahren zu reduzieren. Dabei kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

Zu Z 1 („Bagatellverfahren“):

Dieses Verfahren eignet sich für Maßnahmen einfacher Art, für deren Darstellung und Beurteilung keine umfangreichen Unterlagen erforderlich sind.

Beispiele:

- einmaliges Befahren oder kurzzeitiges Aufstellen/Errichten von Anlagen in Schutzgebieten

220

Bei derartigen Maßnahmen kann eine verbale Beschreibung und/oder eine Planskizze ausreichend sein. Werden bei Vorhaben mit geringfügigen Auswirkungen auf die Natur umfangreichere Unterlagen übermittelt, können sie dennoch in einem vereinfachten Verfahren erledigt werden, wenn sich herausstellt, dass derart umfangreiche Unterlagen gar nicht erforderlich gewesen wären. Ein Bagatellverfahren nach Z 1 kann etwa auch durch einen Telefonanruf des Betreibers bei der Behörde eingeleitet werden.

Die Durchführung von Bagatellverfahren ist von einer Verständigung bzw. Zustimmung der Landesumweltanwaltschaft nicht abhängig, es genügt die Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten (vgl. Abs 4 Z 2). Die Behörde stellt in einem Aktenvermerk fest, dass bei projektgemäßer Ausführung die Bewilligungs- oder Anzeigepflicht entfällt (vgl. Abs 3 Z 1 und Abs 5). Damit ist das vereinfachte Verfahren in der Regel beendet. Nur auf Antrag des Vorhabensbetreibers oder des Naturschutzbeauftragten müsste die Behörde einen Feststellungsbescheid erlassen (vgl. Abs 6).

Zu Z 2 lit a („Verkürztes Ermittlungsverfahren“):

Mit der Naturschutzgesetznovelle LGBl Nr 11/2017 wurde die Möglichkeit eröffnet, auch Vorhaben, die nicht ganz einfach zu beurteilen sind, für die aber bereits so gut ausgearbeitete Projektunterlagen (allenfalls nach Nachforderung gemäß § 48 Abs 3) vorliegen, die weitere Ermittlungsschritte durch die Behörde entbehrlich machen, in einem vereinfachten Verfahren zu erledigen. Damit wurde einem in der Vollzugspraxis vielfach geäußerten Wunsch von Projektwerbern Rechnung getragen. Gleichzeitig soll auch ein Anreiz geschaffen werden, Projekte den naturschutzfachlichen Standards entsprechend aufzubereiten, sodass das Vorhaben seitens der Behörde zügig abgehandelt werden kann. So können Ermittlungsschritte wie Lokalaugenschein, mündliche Verhandlung, Einholung von umfangreichen Begutachtungen/Stellungnahmen vermieden werden.

Die Behörde hat eine Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft und des Naturschutzbeauftragten einzuholen (vgl. Abs 4 Z 1) und erlässt gegebenenfalls einen Bescheid, in dem sie feststellt, dass die Bewilligungs- oder Anzeigepflicht bei projektgemäßer Ausführung entfällt (vgl. Abs 3 Z 1 und Abs 5).

Zu Z 2 lit b („Rechtssicherheit beim Artenschutz“):

Projekte, die keiner naturschutzrechtlichen Bewilligungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, die aber möglicherweise einen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllen, können nicht „präventiv“ untersagt werden. Die Behörde könnte erst bei der Projektumsetzung und nach tatsächlichem Eintritt des Erfolgs (zB der Tötung oder Störung geschützter Arten oder der Beeinträchtigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem Straf- und Wiederherstellungsverfahren reagieren. Mittlerweile gibt es bereits relativ einfache und praxiserprobte Methoden und Mittel, wie bei der Ausgestaltung eines Projekts artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden können. Dazu zählen zB Maßnahmen gegen Vogelschlag, die vorherige Absiedlung geschützter Arten, die Beachtung von Brutzeiten usw. Der Projektwerber hat die Möglichkeit diesbezüglich eine vorangehende Abklärung durch die Behörde zu veranlassen und sich damit Rechtssicherheit für sein Projekt zu verschaffen (vgl RV zur Naturschutzgesetznovelle LGBl Nr 11/2017).

Die Behörde hat eine Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft und des Naturschutzbeauftragten einzuholen (vgl Abs 4 Z 1) und erlässt gegebenenfalls einen Bescheid, in dem sie feststellt, dass durch die projektgemäße Ausführung kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt wird (vgl Abs 3 Z 2 und Abs 5).

Zu Z 3 („Huckepack-Verfahren“):

Im Huckepack-Verfahren werden in der Regel jene Unterlagen ausreichen, die auch im anderen behördlichen Verfahren eingereicht worden sind (zB für die Errichtung einer Forststraße die im forstrechtlichen Verfahren eingereichten Unterlagen). Unter „andere als naturschutzgesetzliche Bestimmungen“ fallen sowohl landesrechtliche (zB Baupolizeigesetz) als auch bundesrechtliche Bestimmungen (zB Forstgesetz, Wasserrechtsgesetz).

Die Durchführung eines Huckepack-Verfahrens ist von einer Verständigung bzw Zustimmung der Landesumweltanwaltschaft nicht abhängig, es genügt die Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten (vgl Abs 4 Z 2). Die Behörde stellt in einem Aktenvermerk fest, dass die Bewilligungs- oder Anzeigepflicht entfällt, weil die Interessen des Naturschutzes in dem nach anderen Vorschriften ergangenen und in Rechtskraft erwachsenen Bescheid berücksichtigt worden sind (vgl Abs 3 Z 2 und Abs 5). Damit ist das vereinfachte Verfahren in der Regel beendet. Nur auf Antrag des Vorhabensbetreibers oder des Naturschutzbeauftragten müsste die Behörde einen Feststellungsbescheid erlassen (vgl Abs 6).

(2) Zur Einleitung eines vereinfachten Verfahrens sind der Behörde abweichend von § 48 Abs. 1 eine Beschreibung des Vorhabens, Angaben über die Namen und Anschriften des Betreibers des Vorhabens und des Grundeigentümers, gegebenenfalls die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers sowie die Bezeichnung der vom Vorhaben berührten Grundstücke (Gemeinde, Katastralgemeinde, Parzellen-Nummer) mitzuteilen. Für das Absehen von einzelnen dieser Angaben sowie für das Anfordern zusätzlicher Unterlagen gilt § 48 Abs. 3 sinngemäß.

(3) Für die von Abs 1 Z 1, Z 2 lit a und Z 3 umfassten Vorhaben entfällt das Erfordernis einer naturschutzbehördlichen Bewilligung oder Anzeige, wenn die Behörde Folgendes feststellt:

1. Für die im Abs 1 Z 1 und Z 2 lit a angeführten Maßnahmen sind bei projektgemäßer Ausführung die in den §§ 6, 12, 18 Abs 2, 24, 25 Abs 3, 26 Abs 4 sowie 34 angeführten Kriterien für eine Bewilligung bzw Kenntnisnahme des Vorhabens gegeben.
2. Für die im Abs 1 Z 3 genannten Maßnahmen sind die Interessen des Naturschutzes in dem nach anderen Vorschriften ergangenen Bescheid, der in Rechtskraft erwachsen ist, berücksichtigt worden.

222

Bei den von Abs 1 Z 2 lit b umfassten Vorhaben kann die Behörde feststellen, dass durch die projektgemäße Ausführung kein Verbotstatbestand gemäß § 61 verwirklicht wird.

*Je nach Anwendungsfall des vereinfachten Verfahrens (vgl Ausführungen zu Abs 1) unterscheidet sich die Feststellung der Behörde inhaltlich:*

*Zu Z 1:*

*Beim „Bagatellverfahren“ (Abs 1 Z 1) und „verkürzten Ermittlungsverfahren“ (Abs 1 Z 2 lit a), liegt der Behörde ein konkretes Projekt vor, welches im Hinblick auf die Erfüllung der Kriterien für die Kenntnisnahme oder Bewilligung geprüft werden kann. Demgemäß stellt die Behörde fest, dass bei projektgemäßer Ausführung die Anzeige- oder Bewilligungspflicht entfällt, weil die in Betracht kommenden Kriterien erfüllt sind.*

*Ausgeschlossen vom Anwendungsbereich der Z 1 sind Maßnahmen in Natur- und Europaschutzgebieten (die §§ 21, 22a und 22b sind nicht genannt), weil hier den besonderen Anforderungen der Bewilligungskriterien in einem vereinfachten Verfahrensregime nicht entsprochen werden kann.*

*Eine Interessensabwägung (§ 3a) oder die Ausgleichsmaßnahmenregelung (§ 51) kommen im vereinfachten Verfahren nicht in Betracht, da beide Instrumente nur bei einer an sich vorzunehmenden Versagung des Vorhabens anwendbar sind und die Erlassung eines Bewilligungsbescheides erfordern. Ein Feststellungsbescheid stellt hingegen nur strittige Rechtsverhältnisse klar und enthält keine weiteren Vorschreibungen.*

*Zu Z 2:*

*Beim ersten Anwendungsfall („Huckepackverfahren“) ist die Berücksichtigung der Interessen des Naturschutzes zB dann gegeben, wenn allfälligen Forderungen des Naturschutzbeauftragten von der für die Vollziehung des anderen Gesetzes zuständigen Behörde in ihrem Bescheid etwa durch Auflagen entsprochen worden ist. Zur Wahrung solcher Naturschutzinteressen ist primär der Natur-*

*schutzbeauftragte<sup>444</sup> berufen, der in andere landesrechtliche Verfahren nach § 2 Abs 4 zwingend einzubinden ist. Aber auch in Verfahren nach bundesrechtlichen Vorschriften<sup>445</sup> wird eine derartige Vorgangsweise gehandhabt. Die Behörde stellt somit fest, dass eine Anzeige- oder Bewilligungspflicht entfällt, weil die Interessen des Naturschutzes bereits in einem rechtskräftigen Bewilligungsbescheid nach anderen Rechtsvorschriften berücksichtigt worden sind.*

*Beim zweiten Anwendungsfall ist ein Vorhaben nicht anzeige- oder bewilligungspflichtig, könnte aber artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklichen (zB die Aufstellung eines Windmessgeräts außerhalb von Schutzgebieten oder nach § 24 geschützten Lebensräumen, jedoch in einem Vogelzuggebiet). Die Behörde prüft, ob bei entsprechender Ausgestaltung (zB Anbringen von Vogelschutzmarkierungen) und/oder Aufstellungsort der Anlage die Verwirklichung des Verbotstatbestandes (Tötung von Vögeln) nicht eintritt und stellt dies gegebenenfalls fest. Grundlage für diese Feststellung ist das eingereichte, allenfalls noch angepasste Projekt (...“durch die projektgemäße Ausführung“). Damit entfällt für den Projektwerber die für eine Strafbarkeit erforderliche subjektive Tatseite (Vorsatz oder Fahrlässigkeit); vgl RV zur Naturschutzgesetznovelle LGBl Nr 11/2017.*

*In der Praxis kommt das artenschutzrechtliche Feststellungsverfahren auch in jenen Fällen zum Einsatz, in denen ein Vorhaben zwar einer naturschutzrechtlichen Bewilligung zu unterziehen ist, das Verfahren aber zum Zeitpunkt der Durchführung von vorbereitenden Maßnahmen (zB Absiedelung geschützter Arten) noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.*

(4) Zum Vorliegen der im Abs 3 genannten Voraussetzungen sind folgende Stellungnahmen einzuholen:

1. bei Maßnahmen gemäß Abs 1 Z 2 der Landesumweltschutzbehörde und des Naturschutzbeauftragten;
2. bei Maßnahmen gemäß Abs 1 Z 1 und 3 des Naturschutzbeauftragten.

*Eine Stellungnahme der Landesumweltschutzbehörde ist nur bei Verfahren nach Abs 1 Z 2, also jenen Verfahren, die mit Feststellungsbescheiden abgeschlossen werden, einzuholen (vgl Ausführungen zu Abs 1). Die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für die Abwicklung eines Vorhabens im vereinfachten Verfahren obliegt grundsätzlich dem Naturschutzbeauftragten, der in allen Anwendungsfällen eine Stellungnahme abzugeben hat.*

(5) Das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs 3 hat die Behörde bei Maßnahmen gemäß Abs 1 Z 2 mit Bescheid festzustellen. Bei Maßnahmen gemäß Abs 1 Z 1 und 3 ist das Ergebnis der Prüfung von der Be-

---

<sup>444</sup> siehe § 54 Abs 2

<sup>445</sup> zB Verfahren nach dem WRG

hörde in einem Aktenvermerk festzuhalten, der dem Betreiber des Vorhabens und dem Naturschutzbeauftragten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen ist.

(6) Auf Grund eines innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Aktenvermerkes (Abs 5) gestellten Antrages des Betreibers des Vorhabens oder des Naturschutzbeauftragten hat die Behörde das Zutreffen oder Nichtvorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs 3 mit Bescheid festzustellen. In dem Verfahren kommt der Landesumweltanwaltschaft an Stelle des Naturschutzbeauftragten Parteistellung gemäß § 55 zu.

224

*Zur Gewährleistung des Rechtsschutzes in jenen Fällen, in denen das vereinfachte Verfahren mit einem Aktenvermerk abgeschlossen wird („Bagatellverfahren“ nach Abs 1 Z 1 und „Huckepackverfahren“ nach Abs 1 Z 3) hat die Behörde auf Antrag des Betreibers oder des Naturschutzbeauftragten einen Feststellungsbescheid zu erlassen. In diesem Verfahren haben der Betreiber und anstelle des Naturschutzbeauftragten die Landesumweltanwaltschaft Parteistellung.*

## **§ 50 - Bewilligungen und Kenntnisnahmen**

(1) Aufrechte rechtskräftige Bewilligungen nach den §§ 8 Abs. 2, 10 Abs. 1 zweiter Satz, 11 Abs. 4, 14 Abs. 1, 15 Abs. 2, 18 Abs. 2, 21, 22a, 22b, 24 Abs. 5 und 25 Abs. 1 sowie aufrechte rechtskräftige Kenntnisnahmen nach § 26 und rechtskräftige Feststellungsbescheide nach den §§ 49 und 51 Abs 2a haben dingliche Wirkung. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über.

*Von der dinglichen Wirkung von Bescheiden ist dann zu sprechen, wenn die durch den Bescheid begründenden Rechte und Pflichten an der Sache haften und durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers nicht berührt werden, somit auf den jeweiligen Rechtsnachfolger übergehen.<sup>446</sup> Diese dingliche Wirkung von Bescheiden kann jedoch für den Rechtsnachfolger nur dann eintreten, wenn er in Bezug auf das bewilligte Vorhaben die gleiche Rechtsstellung wie der ursprüngliche Bewilligungsinhaber einnimmt, also alle Rechte an der betroffenen Sache hat. Ein Grundeigentümer kann zB in Bezug auf einen auf seinem Grundstück betriebenen Schotterabbau nur dann Rechtsnachfolger sein, wenn er vom ursprünglichen Bewilligungsinhaber auch die privatrechtlichen Rechte am Schotterabbau erworben hat. Ist dies nicht der Fall, wäre der Grundeigentümer nicht Rechtsnachfolger und müsste für die Fortsetzung des Schotterabbaus um eine neuerliche behördliche Bewilligung ansuchen.*



*Die dingliche Wirkung gilt auch für rechtskräftige Bescheide, mit denen im vereinfachten Verfahren (§ 49 Abs 5) festgestellt wird, dass bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht entfällt, sowie für Bescheide, mit denen die Eignung von bereits verwirklichten Maßnahmen als Ausgleichsmaßnahme festgestellt wird (§ 51 Abs 2a).*

(2) Im Zusammenhang mit der Erteilung einer Bewilligung oder mit der ausdrücklichen Kenntnisnahme können auch Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorgeschrieben werden, wenn dadurch abträgliche Auswirkungen auf die Natur oder die Landschaft ausgeschlossen oder auf ein geringeres Maß beschränkt werden können. Ist eine endgültige Beurteilung einzelner Auswirkungen des beantragten Vorhabens zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung nicht möglich, das Vorhaben jedoch grundsätzlich nicht in Frage gestellt, kann die Behörde die Bewilligung oder Kenntnisnahme auch unter dem Vorbehalt späterer Vorschriften erteilen.

*Die in diesem Absatz vorgesehene Möglichkeit der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Ausgleichsmaßnahmen sowie des Vorbehaltes späterer Vorschriften gilt für alle naturschutzbehördlichen Bewilligungs-(Kenntnisnahme-)Verfahren.*

*Derartige Vorschreibung sind Nebenbestimmungen eines begünstigenden Verwaltungsaktes, welche das Wesen des eingereichten Vorhabens nicht verändern dürfen. Wäre dies der Fall, müsste es zu einer Abweisung des Vorhabens durch die Naturschutzbehörde kommen und es würde am Antragsteller liegen, ein entsprechend modifiziertes Projekt zur Bewilligung vorzulegen.*

*Eine das Wesen eines Vorhabens verändernde Vorschreibung liegt ua auch dann vor, wenn die durch die Vorschreibung bewirkte Änderung des Projektes dem ausdrücklich erklärten Willen des Projektwerbers widerspricht.<sup>447</sup> Aus der Zulässigkeit der Vorschreibung von Nebenbestimmungen (hier Auflagen) für den Fall, dass dadurch abträgliche Auswirkungen auf die Natur oder Landschaft ausgeschlossen oder auf ein geringeres Maß beschränkt werden, ergibt sich, dass die Vorschreibung von Bepflanzungen zur Verminderung derartiger negativer Auswirkungen nur dann zulässig ist, wenn diese in absehbarer Zeit wirksam werden.<sup>448</sup> Eine Auflage zur Bepflanzung bzw Umpflanzung schließt die Erhaltung der Bepflanzung mit ein.<sup>449</sup> Ist für die Erfüllung einer Auflage die Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich, ist sie nur dann unmöglich, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Verpflichtete alle Mittel angewendet hat, um die diesbezügliche Zustimmung zu erhal-*

---

447 VwGH 26.01.1998, 95/10/0101

448 VwGH 6.08.1993, 89/10/0119

449 VwGH 27.06.2002, 2001/10/0258

ten.<sup>450</sup> Auflagen können auch zur Verhinderung des rechtswidrigen Ausuferns einer bewilligten Aufschüttung in einem benachbarten Gehölzgürtel vorgeschrieben werden.<sup>451</sup>

Bei einer Befristung wird der aufrechte Bestand der erteilten Bewilligung vom sicheren Eintritt eines künftigen Ereignisses (zB Kalenderdatum) abhängig gemacht. Die Befristung einer Bewilligung mit der Begründung, die Auswirkungen des bewilligten Vorhabens entsprechend zu untersuchen, ist rechtmäßig.<sup>452</sup> Hingegen wurde der Hinweis auf „unvorhergesehene Entwicklungstendenzen“ bzw in der Vergangenheit geschehene Veränderungen nicht als stichhaltige Begründung für die Befristung einer Bewilligung angesehen.<sup>453</sup> Bezüglich der Verlängerung von Fristen wird auf die Erläuterungen zu § 45 Abs 2 verwiesen.

226

Für eine Bedingung ist maßgeblich, dass der Bestand der Bewilligung vom ungewissen Eintritt eines künftigen Ereignisses entweder aufschiebend oder auflösend abhängt (aufschiebende bzw auflösende Bedingung). Von der Möglichkeit, eine Bewilligung unter auflösenden Bedingungen zu erteilen, sollte vor allem bei einer bestimmten Nutzung oder Zweckbindung von Bauten (Heustadeln, Almhütten, Jagdhütten) Gebrauch gemacht werden.

Sowohl Befristungen als auch Bedingungen berühren grundsätzlich den aufrechten Bestand der Bewilligung bzw können diese in Frage stellen. Zum Unterschied davon wird durch die Nichtbefolgung einer Auflage der Bestand der Bewilligung, dem sie beigefügt wird, nicht berührt. Allerdings kann die Auflage im Wege der Verwaltungsvollstreckung unmittelbar zwangsweise durchgesetzt werden. Dies gilt auch für rechtskräftige, projektsändernde Auflagen. Ein nachträgliches Ansuchen um Abänderung solcher Auflagen ist wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.<sup>454</sup>

Der Unterschied zwischen Auflage und aufschiebender Bedingung lässt sich kurz folgendermaßen charakterisieren: Die Auflage zwingt, schiebt aber nicht auf; die aufschiebende Bedingung schiebt auf, zwingt aber nicht. Allerdings können Auflagen erst dann zwangsweise durchgesetzt werden, wenn vom Inhalt der Bewilligung Gebrauch gemacht worden ist.

---

450 VwGH 27.06.2002, 2001/10/0258 - hier wäre nach der Rechtslage in Salzburg vor Bescheiderlassung die Zustimmung des Grundeigentümers nach § 48 Abs 1 lit i nachzuweisen gewesen

451 VwGH 20.12.1999, 98/10/0048

452 VwGH 24.02.1986, 85/10/0173

453 LVwG Sbg im Erk vom 13.11.2019, 405-3/580/1/4-2019, im Zhg mit der Erweiterung eines Campingplatzes sowie den im Campingplatzgesetz ohnehin vorgesehenen wiederkehrenden Überprüfungen und der Verpflichtung zur Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 59 AVG) bei der Vorschreibung von Nebenbestimmungen

454 VwGH 30.01.1995, 94/10/0162

*Der von der Behörde im Bescheid aufgenommene Vorbehalt späterer Vorschriften muss nachvollziehbar sein, das heißt, im Regelfall auf der Grundlage eines fachlichen Gutachtens beruhen. Eine solche Vorschrift kann dann in Frage kommen, wenn die Auswirkungen des Vorhabens nicht zur Gänze abschätzbar sind.*

(3) Wenn mit dem bewilligten oder dem gemäß § 46 zu beseitigendem Vorhaben schwerwiegende Eingriffe in die Natur verbunden sind, kann die Naturschutzbehörde in Bewilligungsbescheiden oder Bescheiden nach § 46 auch anordnen, dass der Ansuchensteller oder der zur Wiederherstellung Verpflichtete fachlich geeignete Personen mit der Wahrnehmung der ökologischen Bauaufsicht zu beauftragen hat. Vor der Beauftragung ist das Einvernehmen mit der Behörde herzustellen. Die mit der ökologischen Bauaufsicht beauftragten Personen haben folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die laufende Überprüfung der Ausführung des Vorhabens dahingehend, ob die Vorschriften der Naturschutzbehörde eingehalten werden;
2. die Beanstandung festgestellter Abweichungen unter Setzung einer angemessenen Frist für die der Bewilligung entsprechende Ausführung des Vorhabens;
3. die Mitteilung an die Naturschutzbehörde, wenn einer Beanstandung (Z 2) nicht fristgerecht entsprochen wird;
4. die fachliche Beratung bei der Erfüllung behördlicher Vorschriften.

*Die hier geregelte Möglichkeit stellt den Sonderfall einer Auflage dar, der wegen den damit verbundenen Rechten und Pflichten der namhaft gemachten Person gesondert zu regeln war. Demgemäß sind auch die Kosten der ökologischen Bauaufsicht vom Antragsteller zu tragen.*

*Die Ermächtigung des ersten Satzes dieses Absatzes richtet sich an die Behörde, um im Bewilligungsbescheid dem Antragsteller unter den genannten Voraussetzungen eine fachlich geeignete ökologische Bauaufsicht aufzutragen. Diese Bescheidvorschrift ist von der Behörde nach Einholung einer Sachverständigenäußerung zu begründen.<sup>455</sup> Grundsätzlich bleibt die Entscheidung, welche konkrete Person als Bauaufsicht tätig werden soll, dem Inhaber der naturschutzbehördlichen Bewilligung überlassen. Sie ist jedoch der Behörde gegenüber namhaft zu machen, um ihre fachliche Eignung überprüfen zu können. Mangels solcher kann sie von der Behörde auch abgelehnt und auf die Nominierung einer anderen Person bestanden werden. Die Behörde kann aber auch in der diesbezüglichen Bescheidvorschrift die näheren Voraussetzungen festlegen, der eine fachlich geeignete Bauaufsicht entsprechen muss. Sollte vor Bescheiderlassung Einvernehmen über eine bestimmte Person erreicht werden, könnte sie auch namentlich im Bescheid*

angeführt werden. Die in Betracht kommenden Personen bzw Institutionen sind einer vom Amt der Landesregierung geführten Liste zu entnehmen.

Werden die in den Ziffern 1 bis 4 genannten Aufgaben von der ökologischen Bauaufsicht nicht ordnungsgemäß wahrgenommen, kann sie von der Behörde als fachlich nicht geeignet von künftigen derartigen Tätigkeiten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus würde die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen nach § 61 Abs 1 ein Verwaltungsstrafverfahren nach sich ziehen.

Die geforderte Schwere des Eingriffs in die Natur kann sich der Schwere des Eingriffs und/oder aus der Wertigkeit des geschützten Rechtsgutes ergeben. Dabei könnte sich herausstellen, dass eine ökologische Bauaufsicht zB nur für einen örtlich begrenzten Teil des bewilligten Vorhabens erforderlich ist.

228

(4) Amtshandlungen betreffend die naturschutzbehördliche Bewilligung oder Kenntnisnahme von Vorhaben, die im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft vorgenommen werden, unterliegen keinen landesrechtlich geregelten Verwaltungsabgaben. Kommissionsgebühren sind im Zug solcher Verfahren nur in den Fällen des § 76 Abs. 2 AVG einzuhoben.

## § 51 - Ausgleichsmaßnahmen

(1) Auf Antrag des Bewilligungswerbers oder der Person, die eine anzeigepflichtige Maßnahme anzeigt, kann die Behörde an Stelle der Untersagung eines Vorhabens die angestrebte Bewilligung oder Berechtigung nach § 26 unter Vorschreibung oder Anrechnung von Ausgleichsmaßnahmen erteilen. Die Behörde kann bei der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen auch einen Geldbetrag angeben, dessen Höhe die Verwirklichung dieser Maßnahmen durch die Naturschutzbehörde selbst oder über deren Auftrag ermöglicht. Der Bewilligungswerber ist in diesem Fall darauf hinzuweisen, dass mit der Entrichtung dieses Betrages die Ausgleichsmaßnahmen als verwirklicht gelten.

### **Der Schaffung dieser Regelungen lagen folgende Überlegungen zu Grunde:**

*Eine Gesellschaft, die alle Annehmlichkeiten des modernen Lebens auskosten möchte, beeinträchtigt zwangsläufig die Natur. Wenn daher die negativen Auswirkungen unseres Wohlstandes langfristig gesehen offensichtlich unvermeidbar sind, sollte zumindest bei jedem Vorhaben, das die Natur beeinträchtigt, ein entsprechender Ausgleich geschaffen werden und zwar derart, dass die positiven Auswirkungen der Ausgleichsmaßnahme die negativen Auswirkungen des Vorhabens erheblich überwiegen.<sup>456</sup> Die Anwendung*

---

<sup>456</sup> auch im Falle einer Interessensabwägung nach § 3a Abs 2 zu Ungunsten des Naturschutzes sind die Beeinträchtigungen des Vorhabens durch Ersatzmaßnahmen, allerdings im Verhältnis 1:1 auszugleichen

*dieses Modells setzt voraus, dass die Behörde auf Grund eines schlüssigen Sachverständigengutachtens ein beantragtes Vorhaben versagen müsste. Zuvor sollten jedoch alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, dass ein solches Vorhaben, etwa durch Projektsänderungen oder durch Vorschreibung von Nebenbestimmungen bewilligungsfähig wird, oder, wenn dies nicht möglich ist, die negativen Auswirkungen auf die Natur und damit auch die vorzuschreibenden Ausgleichsmaßnahmen reduziert werden.*

*Mit der Novelle LGBI Nr 100/2007 wurde die Möglichkeit eröffnet, dass sich Antragsteller auch bereits durchgeführte Naturschutzmaßnahmen als Ausgleichsmaßnahme für ein späteres Vorhaben anrechnen lassen können. Die Voraussetzungen hierfür sind in Abs 2a geregelt. Damit wurde einem Erfordernis aus der Vollzugspraxis Rechnung getragen, zumal es für die erforderlichen positiven Auswirkungen der Ausgleichsmaßnahme (vgl Abs 3 Z 1) keinen Unterschied macht, ob diese vor oder nach dem naturschutzbehördlich bewilligten Vorhaben durchgeführt wird.*

*Als Ausgleichsmaßnahmen kommen auch Naturschutzmaßnahmen in Betracht, die von der Naturschutzbehörde selbst oder in deren Auftrag umgesetzt werden. Meist handelt es sich dabei um größere Naturschutzprojekte, deren Umsetzung besonderer Fachkenntnisse bedarf. In diesem Fall können dem Antragsteller die Umsetzungskosten der im Bescheid konkret zu bezeichnenden Naturschutzmaßnahme vorgeschrieben werden. Die alleinige Vorschreibung einer Geldleistung hingegen ist unzulässig, da eine Ausgleichsmaßnahme alle Voraussetzungen des Abs 3 erfüllen muss. Dies erfordert insbesondere eine gutachtliche Prüfung der positiven Auswirkung der beantragten Ausgleichsmaßnahme auf das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt und des erheblichen Überwiegens dieser positiven Auswirkungen gegenüber den nachteiligen Auswirkungen des zur Bewilligung beantragten Vorhabens. Diese Prüfung hat projektbezogen zu erfolgen (vgl auch Ausführungen zu Abs 2a und Abs 3).*

(2) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist spätestens vier Wochen ab der Kenntnisnahme des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens zu stellen. Falls dies erforderlich ist, kann die Behörde dem Antragsteller auftragen, den Antrag innerhalb einer angemessen zu bestimmenden Frist durch die Vorlage entsprechender Unterlagen (§ 48) zu konkretisieren.

*Voraussetzung für die Durchführung eines solchen Verfahrens ist ein Antrag, das zur naturschutzbehördlichen Bewilligung eingereichte Vorhaben unter Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen zu bewilligen. Liegt ein solcher Antrag nicht vor, ist die Behörde nicht verpflichtet, von Amts wegen die Möglichkeit der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen.<sup>457</sup> Für die Nachreichung der Unterlagen sind nicht nur die Formalvoraussetzungen des § 48 Abs 1 insbesondere auch solche nach lit i und die Vorlage sonstiger*

---

457 VwGH 20.09.1993, 92/10/0395

*Unterlagen nach § 48 Abs 2 zu beachten, sondern es können auch solche Unterlagen verlangt werden, die für die Bewertung des Verhältnisses der Auswirkungen des Eingriffs zur Ausgleichsmaßnahme erforderlich sind, also insbesondere eine Auflistung der von den Vorhaben berührten Flächengrößen, gegliedert nach unterschiedlichen Biotop- und Nutzungstypen im Hinblick auf den Zustand der Flächen vor bzw nach dem Eingriff bzw der Ausgleichsmaßnahme. Zur Anforderung dieser Unterlagen bzw Nachweise kann nach § 13 Abs 3 AVG vorgegangen werden.*

(2a) Bereits verwirklichte Ausgleichsmaßnahmen können angerechnet werden, wenn

230

1. entweder von der Naturschutzbehörde festgestellt wird, dass diese Ausgleichsmaßnahmen eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes bewirken werden oder
2. die Ausgleichsmaßnahmen von der Naturschutzbehörde oder in ihrem Auftrag verwirklicht worden sind.

Die Feststellung gemäß Z 1 ist zu beantragen, bevor mit der Verwirklichung der Ausgleichsmaßnahmen begonnen wird. Angerechnet werden können nur Ausgleichsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung verwirklicht worden sind. In Ausnahmefällen können auch Ausgleichsmaßnahmen angerechnet werden, die bis zu sechs Jahre vor der Antragstellung verwirklicht worden sind.

*Es gibt zwei Möglichkeiten, sich bereits umgesetzte Naturschutzmaßnahmen als Ausgleichsmaßnahme anrechnen zu lassen:*

Z 1:

*Wenn die Ausgleichsmaßnahme vom Antragsteller selbst umgesetzt wird, muss dieser bereits vor deren Umsetzung bei der Naturschutzbehörde eine Feststellung beantragen, dass die Ausgleichsmaßnahme die Voraussetzungen nach Abs 3 Z1 erfüllt. Damit soll eine missbräuchliche Inanspruchnahme dieser Möglichkeit vermieden werden. Die weiteren Voraussetzungen (Abs 3 Z 2 bis 5) sind von der Behörde im Bewilligungsverfahren für das Vorhaben, für die sich der Antragsteller die Ausgleichsmaßnahmen anrechnen lassen will, zu prüfen. Der Antragsteller kann mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme auch einen Dritten beauftragen, dies betrifft ausschließlich das Innenverhältnis.*

*Beispiel: Ein Schiliftbetreiber verkabelt eine Stück Freileitung der Salzburg AG und will sich diese Verkabelung für einen späteren Ausbau der Liftanlage anrechnen lassen. Den Antrag auf Feststellung, dass sich die Verkabelung als Ausgleichsmaßnahme eignet, muss der Schiliftbetreiber stellen. Dass sich dieser bei der Umsetzung der Verkabelung der Salzburg AG bedient, ist irrelevant.*

Z 2:

*Es können auch Naturschutzmaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder in ihrem Auftrag umgesetzt wurden, bei entsprechendem Antrag als Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden. Es handelt sich dabei in der Regel um besonders umfangreiche Naturschutzprojekte (zB Renaturierung von Mooren oder Gewässern, Errichtung von Amphibienschutzanlagen), die per se die Voraussetzungen nach Abs 3 Z 1 erfüllen. Diese Naturschutzmaßnahmen können, wenn die sonstigen Voraussetzungen nach Abs 3 Z 2 bis 5 vorliegen und bei entsprechender Eignung auch in Teilen, als Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden, wobei dem Antragsteller die Umsetzungskosten vorgeschrieben werden (vgl Abs 1).*

*Die Befristung auf 3 Jahre, in Ausnahmefällen 6 Jahre (zB bei besonders umfangreichen oder naturschutzfachlich wertvollen Ausgleichsmaßnahmen), soll ein zeitliches Naheverhältnis zwischen den positiven Auswirkungen der Ausgleichsmaßnahme und den negativen Auswirkungen des bewilligten Projekts sicherstellen.*

231

(3) Die Erteilung einer Bewilligung oder Berechtigung unter Vorschreibung oder Anrechnung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Abs. 1 ist nur zulässig, wenn die Ausgleichsmaßnahmen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Ausgleichsmaßnahmen werden eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes bewirken oder es liegt für die Maßnahmen ein rechtskräftiger Feststellungsbescheid gemäß Abs. 2a vor.
2. Diese Verbesserung überwiegt insgesamt die nachteiligen Auswirkungen jener Maßnahme, die bewilligt werden soll, im betroffenen oder einem unmittelbar benachbarten Landschaftsraum erheblich. Für die Abgrenzung der Landschaftsräume sind die Grenzen der nach § 11 ROG 2009 in Verbindung mit dem Landesentwicklungsprogramm bestehenden Regionalverbände in der Fassung der Regionalverbands-Verordnung LGBl Nr 81/1994 maßgeblich.
3. Die Maßnahme, die bewilligt werden soll, widerspricht nicht wesentlich den grundsätzlichen Zielsetzungen eines Schutzgebietes oder Naturdenkmales oder des Lebensraumschutzes nach § 24.
4. Die Maßnahme, die bewilligt oder zur Kenntnis genommen werden soll, wird das Europaschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigen.
5. Die Errichtung oder erhebliche Änderung freistehender Antennentragsmastenanlagen (§ 26 Abs. 1 lit. e) ist nachweislich aus technischen oder privatrechtlichen Gründen nicht anders zu verwirklichen.

Zu Z 1:

Die *gesetzmäßige Begründung eines Bescheides, mit dem ein Vorhaben unter Berufung darauf untersagt wird, dass die geplanten Ausgleichsmaßnahmen keine wesentliche Verbesserung des Naturhaushaltes (oder des Landschaftsbildes) mit sich brächten, setzt nachvollziehbare, ins Detail gehende, in quantitativer und qualitativer Hinsicht konkrete fachliche Feststellungen über Art und Ausmaß der Auswirkungen der Ausgleichsmaßnahmen auf den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild voraus.*<sup>458</sup>

Zu Z 2:

Bei Prüfung der Z 2 wäre auf der Grundlage eines Sachverständigenbeweises eine konkrete Gegenüberstellung der erzielten wesentlichen Verbesserung mit den nachteiligen Auswirkungen notwendig.<sup>459</sup>

Mit der statischen Verweisung auf die Regionalverbands-Verordnung aus dem Jahr 1994 wird vermieden, dass sich die Abgrenzung der Landschaftsräume mit jeder Änderung der Planungsregionen (= Regionalverbände) mitverändern würde.

Zu Z 3:

Der nicht gegebene Widerspruch mit den grundsätzlichen Zielsetzungen des Schutzgebietes, Naturdenkmales oder Lebensraumschutzes, liegt automatisch nicht dann schon vor, wenn das zu bewilligende Vorhaben dem Schutzzweck eines Schutzgebietes zuwiderläuft. Das Gesetz stellt hier zusätzlich auf das Kriterium der „Wesentlichkeit“ ab. Die Prüfung der Voraussetzungen der Z3 erfolgt in folgenden Schritten:

■ **Ermittlung der grundsätzlichen Zielsetzungen des geschützten Objekts**

Bei Schutzgebieten ist der Schutzzweck anhand der jeweiligen Verordnung zu ermitteln.

Bei Naturdenkmälern können im Unterschied zu sonstigen Schutzgebieten, im individuellen Behördenakt zur Schutzgebietserklärung keine besonderen Zielsetzungen angeführt werden. Der Schutzzweck ergibt sich somit aus dem Gesetz selbst und beinhaltet gemäß § 8 NSchG „den Bestand und das Erscheinungsbild“ des geschützten Objektes, ist also ausschließlich optisch-ästhetisch orientiert.

Beim Lebensraumschutz ist der Schutzzweck aus den allgemeinen Zielsetzungen des Naturschutzes im Sinne des § 1 NSchG abzuleiten.<sup>460</sup> Als grundsätzliche Zielsetzung des Lebensraumschutzes könnte zB die Erhaltung weitgehend natürlicher oder naturnaher Fließgewässer bzw längerer solcher Fließgewässerstrecken angeführt werden. Dies kann damit begründet wer-

458 VwGH 18.12.2012, 2011/07/0190

459 VwGH 18.12.2012, 2011/07/0190

460 VwGH 21.11.2005, Ro 2003/10/0085



den, dass solche Gewässerabschnitte im Bundesland Salzburg nur mehr selten anzutreffen sind.

■ Liegt ein „wesentlicher“ Widerspruch zu diesen Zielsetzungen vor?

*Die Argumentation bedarf in qualitativer und quantitativer Hinsicht konkrete, jeweils auf Lage und Ausprägung innerhalb des Gebietes bezogene Feststellungen über die geschützten Güter (zB Was macht die Ursprünglichkeit konkret aus?)*

*Die Auswirkungen der beantragten Maßnahme sind (wiederum anhand von in qualitativer und quantitativer Hinsicht konkreter Feststellungen) auf die Zielsetzungen des Gebietes bestimmenden Faktoren in Beziehung zu setzen (zB Wie würde sich die Maßnahme auf diese Faktoren auswirken?)*

233

*Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Errichtung einer Forststraße in einem Naturschutzgebiet schließen zB weder die Kleinflächigkeit des betroffenen Waldgebietes im Verhältnis zur restlichen Waldfläche, noch deren Randlage im Schutzgebiet die Annahme der wesentlichen Beeinträchtigung (iS eines wesentlichen Widerspruchs) aus.<sup>461</sup>*

*Bei der Beurteilung der Auswirkungen eines Entwässerungsgrabens und von Aufschüttungen in einem geschützten Lebensraum spricht für einen wesentlichen Widerspruch, dass sich die Maßnahme voraussichtlich in Richtung (nicht nur der erheblichen Beeinträchtigung, sondern) der vollständigen Zerstörung oder Beseitigung der den Schutz vermittelnden Naturgüter im betreffenden Raum oder eines maßgeblichen Teils derselben auswirken wird, dies zumal dann, wenn ein naturschutzfachlich besonders hochwertiger Bereich in Rede steht. Zu prüfen ist, ob die Maßnahme den gesamten Lebensraum bzw. einen (in Ansehung der Flächenverhältnisse und von Vorkommen und Ausprägung der geschützten Güter) maßgeblichen Teil desselben umfasst.<sup>462</sup>*

*Ein in einem Landschaftsschutzgebiet gelegenes Vorhaben stellt keinen wesentlichen Widerspruch zum Schutzzweck der „Erholung“ dar, wenn es sich um einen bloß vorübergehenden Widerspruch handelt, sodass es zu keiner Bestandesgefährdung (im Sinne einer vollständigen Zerstörung oder Beseitigung der maßgeblichen Schutzgüter) des Schutzgebietes kommt. Im Anlassfall wurde die Beurteilung einer Eingriffsdauer von sechs oder sieben Monaten als „bloß vorübergehend“ nicht beanstandet.<sup>463</sup>*

Zu Z 4:

*Dieser Ausschlussgrund entspricht den Vorgaben der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie. Sollte eine Maßnahme die Schutzgüter eines Europaschutzgebiete-*

---

461 VwGH 11.08.2017, Ro 2015/10/0039

462 VwGH 21.11. 2005, 2003/10/0085; 18.12. 2012, 2011/07/0190

463 VwGH 28.04.2022, Ra 2022/10/004, Mönchsberggarage

tes erheblich beeinträchtigen, ist eine Bewilligung nur unter den Voraussetzungen des § 3a Abs 3 und 5 zulässig (Interessensabwägung und Vorschreibung von Ersatzleistungen). § 51 ist in diesem Fall nicht anwendbar.

Zu Z 5:

Was den Nachweis mangelnder technischer Alternativen für Antennentragmastenanlagen nach Z 5 betrifft, ist auch auf § 8 und 9 des Telekommunikationsgesetzes 2003<sup>464</sup> zu verweisen, wonach, sofern dies zumutbar und technisch vertretbar ist, die Mitbenutzung bestehender Antennentragmastenanlagen vorgesehen ist und eingeräumt werden kann.

234

Auch wenn die Ausgleichsfähigkeit nach den Z 3, 4 und 5 grundsätzlich gegeben ist, bedeutet dies nicht unbedingt die Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens, das es ja immer noch davon abhängt, ob eine geeignete Ausgleichsmaßnahme gefunden werden kann. Bei besonders schwerwiegenden Eingriffen, also insbesondere solchen, für die die Voraussetzungen der Z 3 nicht anzuwenden sind<sup>465</sup> und somit die Ausgleichsfähigkeit eines Eingriffes grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist, könnte es schwierig bzw unmöglich sein, eine der Dimension des Eingriffs erheblich überwiegende Ausgleichsmaßnahme zu finden und auch zu finanzieren.

Wird die grundsätzliche Ausgleichsfähigkeit einer Maßnahme als gegeben angesehen, sind entsprechend der Z 1 und 2 noch folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- Die Maßnahme muss in der Natur eine Verbesserung bringen. Bloße Planungen, wissenschaftliche Untersuchungen oder die Zustimmung zu einer Unterschutzstellung reichen nicht aus, können jedoch im Zusammenhang mit konkreten Verbesserungsmaßnahmen berücksichtigt werden.
- Diese Verbesserung kann nur den Naturhaushalt und/oder das Landschaftsbild betreffen (nicht auch den Erholungswert und den Landschaftscharakter).
- Als Ausgleichsmaßnahme ist die Vorschreibung nur eines Geldbetrages ohne Zusammenhang mit einem konkreten Projekt unzulässig.
- Für die Realisierung der Ausgleichsmaßnahme darf es keine Verpflichtung nach anderen rechtlichen Vorschriften (auch zivilrechtlichen) geben.
- Die Ausgleichsmaßnahme muss auch tatsächlich realisierbar sein, dh es muss die Zustimmung der Eigentümer oder sonst Berechtigten vorliegen (vgl § 48 Abs 1 lit i). Sind andere materienrechtliche Bewilligungen erforderlich, ist die grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahme vorher abzuklären. Eine eigenständige Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen besteht hingegen nicht (§ 4 Abs 2).

---

464 BGBl I Nr 70/ 2003

465 insb für Vorhaben nach §§ 25 und 26

- Die angebotene Ausgleichsmaßnahme muss im selben oder benachbarten Landschaftsraum wie der Eingriff realisiert werden.
- Bei der Prüfung der angebotenen Maßnahme im Hinblick auf das Vorliegen der wesentlichen Verbesserung des Landschaftsbildes und/oder Naturhaushaltes ist immer ein Bezug auf die vorhandene Naturausstattung herzustellen und vom Sachverständigen darzulegen, warum gerade die angebotene Ausgleichsmaßnahme eine solche wesentliche Verbesserung bewirkt.

Vom Amt der Salzburger Landesregierung wurde ein Modell zur Bewertung der Auswirkungen des Eingriffes und der Ausgleichsmaßnahme<sup>466</sup> entwickelt. Es obliegt allerdings der Behörde, welche Vorgangsweise sie in diesem Zusammenhang für geeigneter hält und auswählt. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Vorgangsweise - betreffend Bewertung einer Ausgleichsmaßnahme (Bewertung in Punkten oder verbale Umschreibung) - ist dem Gesetz nicht zu entnehmen und besteht ein solcher nicht.<sup>467</sup>

Bei der Anwendung dieses Modells ist darauf zu achten, dass sämtliche naturschutzfachlich relevanten negativen Auswirkungen des Eingriffes den positiven Wirkungen einer Ausgleichsmaßnahme gegenüber zu stellen sind, also auch solche, die nicht entscheidungswesentlich sind. Dies lässt sich aus der Formulierung der Z 2 ableiten.<sup>468</sup> Trotz der Anwendung eines solchen Bewertungsmodells wird es sich letztlich um eine Werteentscheidung handeln, ob die positiven Auswirkungen der Ausgleichsmaßnahme die negativen des Eingriffes erheblich überwiegen, da zB negative Auswirkungen des Eingriffes auf den Naturhaushalt auch durch positive Auswirkungen der Ausgleichsmaßnahme auf das Landschaftsbild kompensiert werden können und somit ein fachspezifischer Vergleich identer Auswirkungen von Eingriff und Ausgleich nicht immer möglich ist.<sup>469</sup>

### **Zur Rechtsnatur der Ausgleichsmaßnahmen:**

Rechtskräftig vorgeschriebene Ausgleichsmaßnahmen sind, da sie ja beantragt werden mussten, als Bestandteil des bewilligten Vorhabens anzusehen, mit dem sie zu einer Einheit verschmelzen. Daraus ergibt sich Folgendes:

- Ein Antrag gem Abs 1 ändert das ursprünglich beantragte Vorhaben in einem wesentlichen Punkt und ist somit wie ein neues Ansuchen zu behandeln.<sup>470</sup>
- Ausgleichsmaßnahmen sollten in einem eigenen Spruchabschnitt des bewilligenden Bescheides aufgenommen werden und sind möglichst genau

466 Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz, Dr. Erik Loos, Naturschutz-Beiträge 31/06

467 LVwG Sbg vom 6.5.2022, 405-1/543/1/20-2022

468 dies gilt sinngemäß auch für Ersatzleistung nach § 3a Abs 4

469 VwGH 28.06.1993, 93/04/0019

470 noch zur alten Rechtslage vor Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit VwGH 1.07.1997, 95/04/0129

zu definieren. Ist die Ausgleichsmaßnahme auf Dauer vorgesehen, ist dies bei der Formulierung im Spruch des Bescheides klarzustellen. Durch die dingliche Bescheidwirkung nach § 50 Abs 1 gehen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen auf alle Rechtsnachfolger über. Wenn solche Ausgleichsmaßnahmen auf Fremdgrund verwirklicht werden, sollten diese als Dienstbarkeit im Grundbuch einverleibt werden und zwar insbesondere dann, wenn es sich um eine dauernde aktive oder passive Verpflichtung handelt.<sup>471</sup> Würde ein Vorhaben unter Vorschreibung einer Ausgleichsmaßnahme befristet bewilligt, wäre nach Fristablauf im Falle der Verlängerung einer Bewilligung eine neuerliche Ausgleichsmaßnahme vorzuschreiben, da die bisherige Ausgleichsmaßnahme, auch wenn sie unbefristet vorgesehen ist, lediglich den befristeten Eingriff in die Natur ausgeglichen hat. Sollte nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides die vorgeschriebene Ausgleichsmaßnahme infolge behaupteten Widerrufs der Zustimmung des Grundeigentümers nicht verwirklicht werden können, wäre den Bescheidadressaten von der Behörde unter Hinweis auf die dingliche Wirkung des Bescheides eine Frist zur Verwirklichung der Ausgleichsmaßnahme zu stellen und nach dessen fruchtlosem Ablauf ein Auftrag zur Verwirklichung der Ausgleichsmaßnahme nach § 46 Abs 1 zu erteilen. Da eine Ausgleichsmaßnahme nicht nur als Bestandteil des beantragten Vorhabens anzusehen ist, sondern auch durch die Formulierung „vorschreiben“ Elemente einer Auflage in sich trägt, könnte die Behörde die diesbezügliche Bescheidvorschreibung, sofern sie ausreichend konkret formuliert ist, auch unmittelbar vollstrecken. Darüber hinaus wäre, da die vorgeschriebene Ausgleichsmaßnahme Projektbestandteil ist, bei Nicht- oder nicht möglicher Erfüllung eines wesentlichen Teiles dieses Projektes eine Änderung des gesamten Vorhabens eingetreten, für welches keine Bewilligung vorliegt.

- Sind für ein Vorhaben neben der naturschutzrechtlichen auch noch andere Bewilligungen (zB nach dem WRG und dem MinROG) erforderlich, kann bei Vorliegen der rechtskräftigen naturschutzrechtlichen Bewilligung mit der darin vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahme begonnen werden, auch wenn die anderen Bewilligungen noch nicht erteilt wurden. Das Risiko aus der allfälligen Versagung der anderen Bewilligungen trägt der Einschreiter, da in diesem Fall auch von der naturschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung nicht Gebrauch gemacht werden kann (Kumulationsprinzip). Es empfiehlt sich, den Einschreiter auf dieses Risiko hinzuweisen. Die bereits verwirklichte Ausgleichsmaßnahme könnte sich der Einschreiter allenfalls für ein anderes Vorhaben anrechnen lassen.

Nachstehende Übersicht soll die wesentlichen Unterschiede zwischen Ersatzleistung und Ausgleichsmaßnahme aufzeigen:

---

471 zB dauerndes Entbuschen, naturnahe Waldbewirtschaftung, dauernder Düngeverzicht

§ 3a NSchG Ersatzleistung	§ 51 NSchG Ausgleichsmaßnahme
<b>Ziel</b>	
Ausgleich für die Auswirkungen von Maßnahmen, die mit Interessensabwägung zu bewilligen sind	Ein nicht bewilligungsfähiges Vorhaben soll durch Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen bewilligt werden
<b>Vorschreibung</b>	
Von amtswegen und immer (Ausnahme: § 3a Abs 6)	Nur auf Antrag und nur, wenn das Vorhaben nicht im wesentlichen Widerspruch zu den grundsätzlichen Naturschutzzielen steht (§ 51 Abs 3 Z 3)
<b>Art der Maßnahme</b>	
Vorrangig (bei Europaschutzgebieten immer) in natura, sonst Geldleistungen oder Mischformen möglich	Ausgleich immer in natura (Geldleistung nur für konkrete Maßnahme)
<b>Räumlicher Bereich</b>	
Nach Möglichkeit im Nahebereich des Eingriffs, sonst im ganzen Land	Im selben oder benachbarten Landschaftsraum, nicht in Europaschutzgebieten
<b>Umfang</b>	
1 : 1	1 : 1,3 (erhebliches Überwiegen)

## § 52 - Vollendung des Vorhabens, Überprüfung

(1) Die Vollendung des Vorhabens ist vom Bewilligungswerber der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Bestätigung des Bewilligungswerbers und der ökologischen Bauaufsicht, soweit eine solche bestellt war, über die der Bewilligung oder der Anzeige entsprechende Ausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen anzuschließen. Die Behörde kann in jenen Fällen, in denen keine ökologische Bauaufsicht bestellt war, dem Bewilligungswerber auftragen, diese Bestätigung von einem gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 befugten Experten des einschlägigen Fachbereiches erstellen zu lassen.

*Eine gesonderte Benützungsbewilligung ist im NSchG nicht vorgesehen. Unabhängig von einer allfälligen Überprüfung des ausgeführten Vorhabens darf daher mit der Benützung begonnen werden. Überprüfende Behörde ist nach § 47 Abs 1 die Bezirksverwaltungsbehörde, die sich in der Praxis des befassenen Naturschutzbeauftragten bzw Sachverständigen bedienen wird. Da nach § 47 Abs 1 Z 4 die Landesregierung für bestimmte Bewilligungsverfahren zuständig ist, wird diese selbst wegen der nachstehend beschriebenen Konsequenzen die erforderlichen Überprüfungen vornehmen.*

*Aus verwaltungsökonomischen Gründen wurde 2017 die verpflichtende behördliche Überprüfung durch die Verpflichtung der Konsenswerberin oder*

*des Konsenswerbers bzw der ökologischen Bauaufsicht ersetzt, die konsensmäßige Ausführung selbst zu bestätigen. Wenn die Behörde diese Bestätigung für nicht ausreichend erachtet, kann sie in jenen Fällen, in denen keine ökologische Bauaufsicht bestellt worden ist, die ergänzende Bestätigung durch eine fachlich geeignete Person verlangen.*

*Sollte von der Behörde zur Einhaltung der naturschutzbehördlichen Vorschriften eine ökologische Bauaufsicht nach § 50 Abs 3 vorgeschrieben worden sein, sollte zweckmäßigerweise dieser Person die Erstellung eines Überprüfungsberichtes aufgetragen werden. Einigen sich der Bewilligungswerber und die Behörde vor Bescheiderlassung auf die hiefür in Frage kommende Person kann diese bereits im Bewilligungsbescheid aufgenommen werden.*

238

(2) Die Naturschutzbehörde kann sich jederzeit davon überzeugen, ob ein Vorhaben bescheidmäßig und den Auflagen entsprechend bzw der Anzeige entsprechend ausgeführt wurde. Dabei können bloß geringfügige Abweichungen von der bescheid- und auflagentreuen oder anzeigegemäßen Ausführung nachträglich zur Kenntnis genommen werden.

*Eine Überprüfung durch die Behörde selbst ist selbstverständlich weiterhin möglich und soll stichprobenartig oder bei bedeutenderen Vorhaben auch vorgenommen werden.*

*Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass jede Abweichung von Bewilligungsbescheiden ein neues naturschutzbehördliches Verfahren erforderlich macht. Ist die Abweichung jedoch nur geringfügig, so kann ausschließlich die Behörde im Sinne der Verwaltungsökonomie ausnahmsweise von einem derartigen Verfahren Abstand nehmen. Auf die bloße Kenntnisnahme der geringfügigen Abweichung vom Bewilligungsbescheid besteht kein Rechtsanspruch.*

*Ein behördliches Zurkenntnisnehmen von schon während aufrechter Fertigstellungsfrist bekannter Abweichungen kann auf Anfrage immer nur in Aussicht gestellt werden, da das Gesetz von „nachträglicher“ Kenntnisnahme spricht.*

## **§ 53 - Naturschutzbeirat**

(1) Zur Beratung der Landesregierung in wichtigen und grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes wird beim Amt der Landesregierung ein Naturschutzbeirat eingerichtet. Bei beabsichtigten Neuerlassungen und Änderungen von Verordnungen der Landesregierung sind die Mitglieder des Beirates zu informieren.

*Bis zur NSchG-Novelle LGBl Nr 67/2019 war der Naturschutzbeirat vor Erlassung von Verordnungen durch die Landesregierung zwingend zu hören. Dies führte zu einer verlängerten Vorlaufzeit, die als vermeidbar angesehen wurde. Die im Naturschutzbeirat vertretenen Institutionen und Interessenvertretungen können ohnehin im Begutachtungsverfahren eine Stellung-*

*nahme abgeben und zwar ohne Bindung an ihr Abstimmungsverhalten im Beirat. Seit 1.01.2020 wurde die verpflichtende Anhörung durch ein Informationsrecht ersetzt. Im Begutachtungsverfahren steht zudem jedem einzelnen Bürger die Abgabe einer Stellungnahme offen.*

(2) Dem Naturschutzbeirat gehören an:

1. als stimmberechtigte Mitglieder:

- a) das geschäftsordnungsgemäß mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betraute Mitglied der Landesregierung oder ein von ihm bestellter Vertreter als Vorsitzender;
- b) ein Vertreter der Wirtschaftskammer Salzburg;
- c) ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg;
- d) ein Vertreter der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg;
- e) ein Vertreter der Landarbeiterkammer für Salzburg;
- f) ein Vertreter des Salzburger Gemeindeverbandes;
- g) ein Vertreter der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes;
- h) ein Vertreter der Salzburger Landesumweltanwaltschaft;
  - i) ein Vertreter der Salzburger Jägerschaft;
  - j) ein Vertreter des Landesfischereiverbandes Salzburg;
- k) zwei Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes;
  - l) ein Vertreter der im Land Salzburg auf dem Gebiet des Naturschutzes tätigen Vereine;
- m) der Leiter der mit den Angelegenheiten des Naturschutzes befassten Abteilung des Amtes der Landesregierung;
- n) zwei Experten auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Ökologie;
- o) je ein Experte auf dem Gebiet des Agrarwesens, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Landesplanung und des Tourismus;
- p) ein Vertreter der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg;

2. als Mitglieder mit beratender Stimme zwei weitere Experten aus der mit den Angelegenheiten des Naturschutzes befassten Abteilung des Amtes der Landesregierung;

3. als nicht ständige Mitglieder mit beratender Stimme:

- a) ein Vertreter der jeweils für den Beratungsgegenstand zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde;
- b) der jeweils zuständige Naturschutzbeauftragte.

*Unter dem Vorsitz des ressortzuständigen Regierungsmitgliedes besteht der Naturschutzbeirat aus weiteren 21 stimmberechtigten Mitgliedern. Mit der Novelle 2007 wurden die Bestimmungen über die Mitglieder übersichtlicher geordnet in einem Absatz zusammengefasst.*

*Die Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg war bis zur Novelle LGBl Nr 11/2017 nur mit beratender Stimme im Naturschutzbeirat vertreten, nunmehr ist die Vertretung in Form einer Vollmitgliedschaft vorgesehen.*

240

*In der nach Abs 7 beschlossenen und von der Landesregierung genehmigten Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates ist vorgesehen, dass jedenfalls die von einem konkreten Naturschutzvorhaben berührten Gemeinden zu den Sitzungen mit beratender Stimme zu laden sind.*

(3) Die in den Abs 2 Z 1 lit b bis j und p genannten Mitglieder werden von den jeweils vertretenen Institutionen entsendet. Die Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes (Abs. 2 Z 1 lit. k) entsendet die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg. Die im Abs. 2 Z 1 lit. l, n und o sowie im Abs. 2 Z 2 genannten Mitglieder werden von der Landesregierung bestellt. Für die Bestellung des Vertreters der Naturschutzvereine können von Diesen Vorschläge erstattet werden; zu diesem Zweck ist die bevorstehende Bestellung drei Monate vorher in der Salzburger Landes-Zeitung kundzumachen. Die im Abs. 2 Z 3 genannten Mitglieder sind nach Maßgabe der Beratungsgegenstände für jede Sitzung vom Vorsitzenden einzuladen. Die Entsendung und Bestellung erfolgt jeweils auf fünf Jahre, die Nachentsendung und -bestellung auf die restliche Amtsdauer des Naturschutzbeirates.

*2007 wurde festgelegt, dass sämtliche Mitglieder, die im Beirat eine bestimmte Institution vertreten, nicht mehr von der Landesregierung bestellt, sondern von dieser Institution entsendet werden. Der Leiter der mit den Angelegenheiten des Naturschutzes befassten Abteilung des Amtes der Landesregierung ist zu den Sitzungen immer zu laden, ein Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde sowie der Naturschutzbeauftragte nur dann, wenn sie von den Beratungsgegenständen betroffen sind. Seit der Teilung des Naturschutzreferates in ein Referat für Naturschutzrecht und Förderungswesen und eines für Naturschutzgrundlagen und Sachverständigendienst werden beide Referatsleiter zu den Sitzungen des Naturschutzbeirates mit beratender Stimme geladen.*

(4) Weiters können den Beratungen des Naturschutzbeirates mit beratender Stimme die je nach dem Beratungsgegenstand erforderlichen Sachverständigen beigezogen werden. Als solche kommen insbesondere in Betracht: Vertreter der betreffenden Gemeinde, der in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden (zB Wasserrechtsbehörde, Bergbehörde, Forstbehörde, Straßenrechtsbehörde, Baubehörde), der Österreichischen Bundesforste AG, der auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Naturpflege tätigen Vereine



und der alpinen Vereine sowie Fachkundige auf dem Gebiet der Zoologie, der Botanik, der Landschaftspflege und der sonstigen Ökologie, der Geographie, des Bauwesens, der Leiter des Hauses der Natur und andere einschlägige Sachverständige.

*Eine zusätzliche Ladung von Vertretern der Salzburger Jägerschaft, des Salzburger Landesfischereiverbandes sowie der auf dem Gebiet des Naturschutzes tätigen Vereine ist entbehrlich, da diese Organisationen seit der Naturschutzgesetznovelle 1992 dem Naturschutzbeirat gemäß Abs 2 als stimmberechtigte Mitglieder angehören. Die Aufzählung von Jägerschaft und Landesfischereiverband in Abs 4 ist daher im Zuge der Novelle LGBl Nr 100/2007 entfallen.*

241

(5) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu entsenden bzw zu bestellen. Die Mitgliedschaft im Naturschutzbeirat ist ein Ehrenamt. Die Entschädigung der Mitglieder richtet sich nach dem Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetz.

(6) Die nicht kraft Amtes dem Naturschutzbeirat angehörenden Mitglieder sind vor Ausübung ihrer Funktion vom Vorsitzenden auf die gewissenhafte, unparteiische und uneigennützig Erfüllung ihrer Aufgaben anzugeloben. Diese Aufgaben bestehen darin, dass die Mitglieder (Ersatzmitglieder)

- a) an den Sitzungen des Naturschutzbeirates außer im Fall der Verhinderung regelmäßig teilnehmen;
- b) neben den Interessen der durch sie vertretenen Institutionen oder fachlichen Interessen auch das Gesamtinteresse des Naturschutzes bei den Beratungen und Abstimmungen würdigen;
- c) die im Naturschutzbeirat durchgeführten Beratungen und Abstimmungen geheim halten, es sei denn, dass vom Beirat selbst deren Veröffentlichung beschlossen wird.

Mitglieder des Naturschutzbeirates haben sich im Fall ihrer Befangenheit gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 bis 4 AVG der Teilnahme an den Beratungen und an der Abstimmung des Beirates zu enthalten.

*Die Vertreter der Kammern sowie des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes sind nicht zu bestellen, sondern werden von den jeweiligen Institutionen entsendet. Ebenfalls nicht zu bestellen ist der Leiter der Naturschutzabteilung sowie alle Mitglieder mit beratender Funktion nach Abs 3 oder beigezogene Sachverständige nach Abs 4. Anzugeloben sind hingegen alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des Naturschutzbeirates mit Ausnahme des Vorsitzenden selbst.*

*Ist ein Beiratsmitglied verhindert an einer Sitzung des Naturschutzbeirates teilzunehmen, hat er von sich aus seinen Stellvertreter zu benachrichtigen.*

(7) Der Naturschutzbeirat wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung an der Sitzung außer dem Vorsitzenden (Vertreter) mindestens sechs Mitglieder (Ersatzmitglieder) teilnehmen. In dringlichen Angelegenheiten kann die Beschlussfassung auch im Umlaufweg erfolgen. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, der zuletzt abstimmt, den Ausschlag gibt. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Naturschutzbeirates hat dieser in einer Geschäftsordnung festzulegen, die der Genehmigung der Landesregierung vom Standpunkt ihrer Gesetzmäßigkeit bedarf.

242

*Die Beschlüsse des Naturschutzbeirates haben selbst keine bindende Wirkung, sondern sind Empfehlungen an die Landesregierung. Näheres ist der von der Landesregierung genehmigten Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates zu entnehmen.*

*In dringenden Angelegenheiten kann eine vereinfachte Befassung des Beirats auch ohne Einberufung einer Sitzung erfolgen. Da Umlaufbeschlüsse bei Kollegialorganen aus verfassungsrechtlichen Gründen nur mit einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage möglich sind, wurde eine solche bei der NSchG-Novelle LGBl Nr 11/2017 eigens geschaffen.*

## **§ 54 - Naturschutzbeauftragte**

(1) Die Landesregierung hat Naturschutzbeauftragte zu bestellen. Zu diesem Zweck ist das gesamte Land in Gebiete zu unterteilen und für jedes Gebiet ein Naturschutzbeauftragter und ein Stellvertreter zu bestellen. Zum Naturschutzbeauftragten oder Stellvertreter können nur Personen bestellt werden, die über eine einschlägige akademische Ausbildung und besondere Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Naturschutzes verfügen. Die Funktionsperiode der Naturschutzbeauftragten und ihrer Stellvertreter richtet sich nach der Amtsdauer des Naturschutzbeirates, die bestellten Personen bleiben aber nach Ablauf ihrer Funktionsperiode bis zur Bestellung der neuen Naturschutzbeauftragten bzw Stellvertreter im Amt.

*Die derzeit acht bestellten Naturschutzbeauftragten vertreten sich untereinander selbst und zwar für das gesamte Landesgebiet (ausgenommen Nationalpark), um im Falle der Verhinderung eine Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs 3 und 4 sicherzustellen.*

(2) Dem Naturschutzbeauftragten obliegt als Organ der Landesregierung in seinem örtlichen Wirkungsbereich die Wahrnehmung der Interessen des Naturschutzes im Sinn dieses Gesetzes. Die Landesregierung hat die Tätigkeit der Naturschutzbeauftragten zu beaufsichtigen; sie hat dabei insbesondere das Recht, sich über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung zu unterrichten. Die Landesregierung hat für die Fortbildung der Naturschutzbeauf-

tragen in Fragen des Naturschutzes sowie für eine Vereinheitlichung der Anschauungen in fachlichen Fragen zu sorgen. Sie hat einen Naturschutzbeauftragten abzurufen, wenn

1. er die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder
2. die Abberufung aus organisatorischen Gründen für eine Neuordnung der Gebietszuteilung erforderlich ist.

*Der Naturschutzbeauftragte ist Organ der Landesregierung, daher organisatorisch und fachlich der mit den Agenden des Naturschutzes betrauten Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung unterstellt, hat jedoch seinen primären Tätigkeitsbereich in jenen Gebieten der Bezirksverwaltungsbehörden, für die er bestellt wurde. Die bereits 1977 geschaffene Einrichtung der Naturschutzbeauftragten hat sich bewährt, wurde aus diesem Grund auch in einigen anderen Bundesländern übernommen und bietet viele Vorteile: Anzuführen ist hier etwa die Vereinheitlichung der Anschauungen in fachlichen Fragen sowie die weitgehende Vermeidung unterschiedlicher Auffassungen in den einzelnen Bezirken durch das Recht auf Stellungnahme und Beschwerde nach Abs 3 und 4. Insbesondere aber üben die Naturschutzbeauftragten eine sogenannte „Klammerfunktion“ zwischen Bezirksverwaltungsbehörde und Landesregierung aus, wodurch der gegenseitige Informationsfluss verbessert wird. So können Vorhaben, die bereits innerhalb des Amtes der Landesregierung zB in den bestehenden Arbeitsgruppen<sup>472</sup> koordiniert worden sind, dann vom Naturschutzbeauftragten im konkreten naturschutzbehördlichen Verfahren entsprechend beurteilt werden. Darüber hinaus ist auch die Fortbildung der Naturschutzbeauftragten sowie die Nutzung des vorhandenen Dokumentations- und Informationsmaterials beim Amt der Landesregierung (zB Naturschutzfachbibliothek, Lichtbilder) effektiver möglich.*

243

*Letztlich haben Naturschutzbeauftragte auch eine Servicefunktion für die Bevölkerung als Ansprechpartner in allen Naturschutzfragen und nehmen daher an den bei den Bezirksverwaltungsbehörden regelmäßig stattfindenden Sprechtagen teil.*

*Die Kanzleigeschäfte und Schreibarbeiten für den Naturschutzbeauftragten sind je nach Zweckmäßigkeit vom Amt der Landesregierung bzw von den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden zu erledigen, in deren Bereichen er tätig wird.*

*Seit der Novelle LGBL Nr 11/2017 können Naturschutzbeauftragte aus gesundheitlichen oder organisatorischen Gründen sowie bei grober Pflichtverletzung vorzeitig abberufen werden.*

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dem Naturschutzbeauftragten vor der Erlassung von Bescheiden nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund

---

472 siehe Erl zu § 3 Abs 2

dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen - ausgenommen in Verwaltungsstrafverfahren - Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie kann den Naturschutzbeauftragten auch zur Erstattung von Gutachten im naturschutzbehördlichen Verfahren heranziehen. Dem Naturschutzbeauftragten sind alle Bescheide zuzustellen, vor deren Erlassung ein Anhörungsrecht bestand.

*Da Vollstreckungsbescheide keine Erledigungen auf Grund des Salzburger Naturschutzgesetzes darstellen, besteht in den diesbezüglichen Verfahren, ebenso wie in Strafverfahren, kein Recht der Anhörung bzw Stellungnahme seitens der Naturschutzbeauftragten.*

244

*Der Verpflichtung, dem Naturschutzbeauftragten vor Erlassung des jeweiligen Bescheides Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ist nicht in jedem Fall durch dessen Ladung zur mündlichen Verhandlung Genüge getan. Demgemäß kann das Nichterscheinen des Naturschutzbeauftragten zur mündlichen Verhandlung keine Präklusion im Sinne des § 42 AVG bewirken.<sup>473</sup> Sinn dieser Bestimmung ist nämlich, dem Naturschutzbeauftragten nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens, also noch vor Bescheiderlassung, eine abschließende Stellungnahme zu ermöglichen. Sollte das Ermittlungsverfahren jedoch durch die mündliche Verhandlung abgeschlossen sein, ist es auch denkbar, dass der bei dieser anwesende Naturschutzbeauftragte hierzu abschließend Stellung nimmt. Ist er zugleich als Sachverständiger zur Erstellung eines Gutachtens dem Verfahren beigezogen, könnte sich seine abschließende Stellungnahme auch von seinem Gutachten gesondert und inhaltlich abweichend für notwendig erweisen.<sup>474</sup>*

*Die Zustellung von Bescheiden an die Naturschutzbeauftragten erfolgt in elektronischer Form per E-mail. Nach § 26a des Zustellgesetzes gilt die Sendung als zugestellt, sobald die entsprechenden Daten in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind. Dieses Erfordernis ist mit Übermittlung der Sendung an das elektronische Postfach der Naturschutzabteilung zu Handen des jeweiligen Naturschutzbeauftragten erfüllt. Mit dieser Zustellung beginnt daher die nach dem AVG vorgesehene Beschwerdefrist bzw die nach Abs 4 vorgesehene Frist zur Abgabe einer Erklärung zu laufen.*

*Zeugenaussagen eines Naturschutzbeauftragten über Sachverhaltsfeststellungen, etwa über den Zeitpunkt der Verwirklichung einer Maßnahme, sind glaubwürdig, da dieser auf Grund seiner dienstlichen Tätigkeiten mehrmals im Jahr die entsprechende Örtlichkeit besichtigt.<sup>475</sup>*

---

473 VwGH 18.02.2002, 99/10/0062

474 zB Stellungnahme zur Frage der Interessensabwägung, Stellung von weiteren Beweis-  
anträgen

475 VwGH 31.05.1999, 98/10/0406

(4) In Verfahren, in denen der Naturschutzbeauftragte nicht zur Erstattung eines Gutachtens herangezogen worden ist, kann er entsprechend seiner Stellungnahme gegen den Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Hat der Naturschutzbeauftragte im Verfahren ein Gutachten erstellt, kann er innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zustellung des Bescheides gegenüber der bescheiderlassenden Behörde erklären, dass der Bescheid seiner Stellungnahme nicht Rechnung trägt. Mit dem fristgerechten Einlangen der Erklärung geht die Parteistellung im Verfahren auf die Landesumweltanwaltschaft (§ 55) über; dies gilt auch für die im § 55 Abs 2 genannten Verfahren. Die Behörde hat der Landesumweltanwaltschaft den Bescheid unverzüglich zuzustellen, der somit ein selbstständiges Beschwerderecht zukommt.

*Das Beschwerderecht des Naturschutzbeauftragten ist mehrfach eingeschränkt und besteht nicht*

- wenn der Naturschutzbeauftragte im Verfahren zugleich auch ein Gutachten erstellt hat
- wenn der Naturschutzbeauftragte im erstinstanzlichen Verfahren dem Vorhaben zugestimmt hat oder seinen sonst erhobenen Forderungen im erstinstanzlichen Bescheid insbesondere durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen Rechnung getragen worden ist
- in Verwaltungsstraf- und Vollstreckungsverfahren.<sup>476</sup>

*Hingegen wird die Rechtsmittelbefugnis des Naturschutzbeauftragten im Falle der Verletzung seines Anhörungsrechtes nicht geschmälert. Ist allerdings dem Naturschutzbeauftragten eine (behördlich verlängerbare) Frist zur Stellungnahme eingeräumt worden, ist nach deren reaktionslosem Ablauf grundsätzlich von der Zustimmung des Naturschutzbeauftragten auszugehen.*

*Der Ausschluss der Beschwerdemöglichkeit für den Naturschutzbeauftragten im Falle seiner Sachverständigentätigkeit ist durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes erforderlich geworden,<sup>477</sup> der die Tätigkeit des Sachverständigen und dessen Parteienrecht zur Erhebung einer Beschwerde im selben Verfahren für unvereinbar gehalten hat. Wird daher in diesen Fällen der Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten nicht Rechnung getragen, geht mit einer diesbezüglichen Erklärung des Naturschutzbeauftragten die Parteistellung und damit das Beschwerderecht auf die Landesumweltanwaltschaft über, der dann der diesbezügliche Bescheid unverzüglich zuzustellen ist.*

(5) In der Ausübung des Rechtes auf Abgabe einer Stellungnahme, auf Erhebung der Beschwerde, auf Abgabe einer Erklärung gemäß Abs 4 und der Be-

---

<sup>476</sup> siehe Abs 3 samt Erl

<sup>477</sup> VfGH 1.12.2000, 688/00-7

antragung eines Feststellungsbescheides gemäß § 49 unterliegt der Naturschutzbeauftragte keinen Weisungen.

*Da der Naturschutzbeauftragte in seiner Funktion als Sachverständiger ohnedies keiner Weisung unterliegen kann, ist dies in diesem Absatz auch nicht ausdrücklich angeführt. Sachverständige stehen nämlich in Ausübung dieser Funktion vor einer Verwaltungsbehörde unter strafrechtlich sanktionierter Wahrheitspflicht, gegen die im Hinblick auf Art 20 Abs 1 B-VG das Weisungsrecht nicht durchzudringen vermag.<sup>478</sup>*

## **§ 55 - Mitwirkung der Salzburger Landesumweltanwaltschaft**

(1) Die Salzburger Landesumweltanwaltschaft (§ 1 Landesumweltanwaltschafts-Gesetz - LUA-G) ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die der Wahrung der Belange des Naturschutzes (§ 7 LUA-G) dienen, als subjektiv öffentliches Recht im Verfahren geltend zu machen. Ihr kommt Parteistellung im Sinn des § 8 AVG in allen Verfahren nach diesem Gesetz zu, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt oder Präklusion gemäß § 42 Abs 1 AVG eingetreten ist.

*Die näheren Bestimmungen über die Zielsetzung, Einrichtung und Organisation der Salzburger Landesumweltanwaltschaft sind dem Gesetz über die Salzburger Landesumweltanwaltschaft (LUA-G)<sup>479</sup> zu entnehmen. Danach ist die Salzburger Landesumweltanwaltschaft eine Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit, die vom Landesumweltanwalt, der von der Landesregierung für die Dauer von 5 Jahren bestellt wird, geleitet wird. Der Landesumweltanwalt selbst ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben an keine Weisungen gebunden, die Mitarbeiter der Landesumweltanwaltschaft nur an die Weisungen des Landesumweltanwaltes.*

*Die eingeräumte Parteistellung gilt für alle naturschutzrechtlichen Verfahren soweit dies nicht in Abs 2 ausgeschlossen wurde und umfasst sämtliche üblicherweise damit verbundenen prozessualen Rechte.*

*Jedenfalls besitzt die Landesumweltanwaltschaft das Recht, in amtswegig eingeleiteten Verfahren eingebunden zu werden und solche zu initiieren, wie zB im Wiederherstellungsverfahren nach § 46<sup>480</sup> oder im Feststellungsverfahren betreffend das Erlöschen einer naturschutzbehördlichen Bewilligung (auch*

---

478 VwGH 21.11.2001, 98/04/0075

479 LGBl Nr 67/1998 i3dF

480 VwGH 20.03.1995, 94/10/0137 (bei Nichterledigung eines diesbezüglichen Antrags kann die LUA auch Säumnis geltend machen); 9.03.1998, 98/10/0017 (Einleitungsrecht gilt nicht für Verfahren, in denen ein Tätigwerden der Behörde einen auf die Erteilung einer Bewilligung gerichteten Antrag eines Projektwerbers voraussetzt; daher kein Antragsrecht auf Einleitung eines Bewilligungsverfahrens oder auf Versagung einer - gar nicht beantragten - Bewilligung)

wenn sie im ursprünglichen Verfahren keine solche Parteistellung hatte).<sup>481</sup> Ebenso kommt der Landesumweltanwaltschaft im Verfahren zur Erweiterung des Naturdenkmalschutzes Parteistellung zu.<sup>482</sup> Allerdings ist die Verletzung des Rechtes auf Parteigehör bzw von anderen Verfahrensrechten im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof nur dann relevant, wenn die Landesumweltanwaltschaft darlegt, dass die Behörde bei Vermeidung der Verfahrensmängel zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können.<sup>483</sup>

Seit der Novelle LGBl Nr 67/2019 ist ausdrücklich normiert, dass die Salzburger Landesumweltanwaltschaft die von ihr wahrzunehmenden Interessen (Einhaltung der Rechtsvorschriften, die der Wahrung der Belange des Naturschutzes (§ 7 LUA-G) dienen) als ihre subjektiv öffentlichen Rechte im Verfahren geltend zu machen hat (Abs 1). Dies geschieht nach dem Vorbild der Regelung zur Salzburger Landesumweltanwaltschaft im § 91a Abs 9 Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973. Sollte sie ihre Einwendung nicht vor der mündlichen Verhandlung erheben oder nicht zur mündlichen Verhandlung erscheinen, so kann die Salzburger Landesumweltanwaltschaft nach den allgemeinen Regelungen zum Verlust der Parteistellung im § 42 Abs 1 AVG präkludieren.

Die vorgenommene Änderung soll die bisherige Regelung (Verlust der Parteistellung der Landesumweltanwaltschaft im Falle der Nichtabgabe einer Einwendung vor bzw Nichtteilnahme an der mündlichen Verhandlung) an die heute geltende Rechtslage zur Präklusion gemäß § 42 Abs 1 AVG und die aktuelle Rechtsprechung anpassen, ohne dass es zu einer Änderung des Willens des historischen Gesetzgebers zur Zeit der Einführung von § 52 Abs 2 Z 2 Salzburger Naturschutzgesetz 1993 (seit der Wiederverlautbarung LGBl Nr 73/1999 ident geregelt im § 55 Abs 2 Z 2) kommt. Der Wille des Gesetzgebers bei Einführung der Regelung des Ausschlusses der Parteistellung der Salzburger Landesumweltanwaltschaft unter bestimmten Voraussetzungen durch das Gesetz LGBl Nr 2/1998 war - auf Grund der bis dato sich als verwaltungsaufwändig und kompliziert erwiesenen Regelung zur Parteistellung der Landesumweltanwaltschaft - diese Parteistellung bei offenkundigem Desinteresse an einem bestimmten Verfahren entfallen zu lassen (vgl RV Nr 392 BlgLT 11. GP, 4. Sess). Die Neuregelung trat mit 1. Februar 1998 in Kraft. Die später erlassene und grundsätzlich in dieser Form noch heute in Kraft stehende Präklusionsregelung des § 42 Abs 1 AVG sowie die dazu ergangene Judikatur führten in der Praxis jedoch dazu, dass § 55 Abs 2 Z 2 totes Recht wurde. Denn grundsätzlich sind Formalparteien, die keine materiellen subjektiven Rechte geltend machen können, nicht von der Präklusionsregelung des § 42 Abs 1 AVG erfasst (vgl VwGH vom 14. September 2004, 2002/10/0002). Eine Landesumweltanwaltschaft verfügt prinzipiell über keine subjektiven Rechte, sondern übt Kompetenzen aus (VwGH vom 25. April 2013, 2012/10/0096, VwGH vom 15. März 2011, 2010/05/0205). Sollten den Formalpar-

---

481 VwGH 27.08.2002, 2000/10/0126

482 VwGH 30.03.1992, 91/10/0022

483 VwGH 27.01.2003, 2002/10/0227

teien jedoch subjektiv öffentliche Rechte eingeräumt werden, wie bspw gemäß § 19 Abs 3 UVP-G 2000 oder auch gemäß § 91a Abs 9 Salzburger Flurverfassungsgesetz 1973, so können diese bei Vorliegen der dafür notwendigen Voraussetzungen präkludieren. Dies wurde durch den Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich betreffend Salzburger Landesumweltanwaltschaft (VwGH vom 21. Oktober 2014, 2012/03/0112): Wenn gesetzlich normiert wird, dass Formalparteien die von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen als subjektive Rechte geltend zu machen haben, bedeutet dies, dass diese Formalparteien auch die für die Geltendmachung subjektiv öffentlicher Rechte geltenden verfahrensrechtlichen Regelungen zu beachten haben und insofern auch der im § 42 Abs 1 AVG normierten Präklusionsregelung unterliegen. Der Wille des historischen Gesetzgebers, nämlich eine Verfahrensbeschleunigung durch den Verlust der Parteistellung bei offenkundigem Desinteresse an einem Verfahren, wurde mit dieser Judikatur in Einklang gebracht.

Gemäß § 8 Abs 4 LUA-G ist die LUA, soweit ihr nach den Abs 1 und 2 in Verwaltungsverfahren Parteistellung zukommt, berechtigt, gegen die in diesen Verfahren ergangenen Bescheide Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und gegen die Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(2) Der Landesumweltanwaltschaft kommt in folgenden Verfahren keine Parteistellung zu:

1. in Verfahren, für die die Landesumweltanwaltschaft ausdrücklich und schriftlich auf ihre Parteistellung verzichtet hat. Dieser Verzicht kann im Einzelfall für ein bestimmtes Vorhaben oder allgemein für bestimmte Arten von Vorhaben abgegeben werden. Der für ein bestimmtes Vorhaben abgegebene Verzicht ist unwiderruflich. Ein allgemeiner Verzicht kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erklärt werden. Der auf bestimmte Zeit abgegebene Verzicht ist während dieser Frist unwiderruflich; der auf unbestimmte Zeit erklärte Verzicht kann jederzeit schriftlich widerrufen werden;
2. (Anm: entfallen auf Grund LGBI Nr 67/2019);
3. in Verfahren, in denen keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, wenn der Landesumweltanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens gegeben worden ist und sie nicht innerhalb einer von der Behörde angemessen zu bestimmenden Frist schriftlich Stellung nimmt. Die Dauer dieser Frist darf zwei Wochen nicht unterschreiten;
4. in Verfahren nach den §§ 11, 49 (mit Ausnahme des Abs 5 erster Satz und des Abs 6) und 61.

Der in Abs 2 festgelegte Ausschluss der Parteistellung der Landesumweltanwaltschaft erfolgt aus Gründen der Verwaltungsökonomie.



*Da es durch die unmittelbare Anwendbarkeit des § 42 AVG nunmehr keine Notwendigkeit gibt, den vom damaligen Gesetzgeber normierten Verlust der Parteistellung im Abs 2 Z 2 vorzuschreiben, konnte die Z 2 entfallen.*

*Den Ausschluss der Parteistellung nach Z 4 betrifft baumschutzrechtliche Verfahren in der Stadt Salzburg, vereinfachte Verfahren nach § 49, mit Ausnahme der Feststellungsverfahren nach § 49 Abs 1 Z 2 (§ 49 Abs 5, erster Satz verweist auf § 49 Abs 1 Z 2, siehe Ausführungen dort) und § 49 Abs 6, sowie Strafverfahren nach § 61.*

(3) In jenen Verfahren der Bezirksverwaltungsbehörde, in denen der Landesumweltschutzbehörde Parteistellung zukommt, ist § 54 Abs. 4 nicht anzuwenden.

*Hier ist klargestellt, dass in denjenigen verwaltungsbehördlichen Verfahren, in denen die Landesumweltschutzbehörde ihre Parteienrechte geltend macht, der Naturschutzbeauftragte sein Beschwerderecht verliert.*

249

## **§ 55 a - Mitwirkung von Umweltorganisationen**

*Bevor die im Zuge der Naturschutzgesetznovelle LGBl Nr 67/2019 (Sbg Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019) neu ins NSchG eingefügten Bestimmungen §§ 55a und 55b dargestellt werden, sollen einleitend die EB zur RV wiedergegeben werden:*

### **„1. Allgemeines:**

- 1.1. *Das Vorhaben dient primär der Umsetzung der Vorgaben von Art 9 Abs 2 und 3 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, BGBl III Nr 88/2005 (im Folgenden kurz: AK) bzw ratifiziert von der Europäischen Union mit Beschluss 2005/370/EG am 17.2.2005, ABl Nr L 124 vom 17. Mai 2005. Art 9 Abs 2 und Abs 3 AK normieren, dass Mitglieder der (betroffenen) Öffentlichkeit unter bestimmten Voraussetzungen Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen. Bei diesem gerichtlichen Zugang ist gemäß Art 9 Abs 4 AK iVm Art 47 der Grundrechtecharta (GRC) ein angemessener und effektiver Rechtsschutz zu gewährleisten.*
- 1.2. *Betreffend den Zugang zu Gerichten wird von der Europäischen Kommission die Auffassung vertreten, Österreich sei seinen Verpflichtungen gemäß Art 9 Abs 3 AK nicht ausreichend nachgekommen, so dass ein entsprechendes Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet worden ist. Dies betrifft in den landesgesetzlich zu regelnden Materien das Naturschutzrecht, die Jagd und Fischerei.*

- 1.3. Auch der Europäische Gerichtshof hat sich bereits mehrfach mit der (Nicht-)Umsetzung der AK in nationalstaatliches Recht sowohl in Österreich als auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auseinandergesetzt. So judizierte er in der Rechtssache C-243/15 vom 8. November 2016 („Slowakischer Braunbär II“), dass in Verfahren gemäß Art 6 Abs 3 FFH-Richtlinie iVm Art 6 Abs 1 lit b AK Umweltorganisationen bei Bewilligungsverfahren in Europaschutzgebieten auch ein Recht auf Beteiligung in Verwaltungsverfahren selbst zusteht. Darüber hinaus ist ihnen gemäß der korrespondierenden Bestimmung des Art 9 Abs 2 AK Rechtsschutz vor Gericht zu gewährleisten. Weiters judizierte er in der Rechtsache C-137/14 (EuGH vom 15. Oktober 2015, Europäische Kommission gegen Deutschland), dass dieser Rechtsschutz nicht von allfälligen Vorbringen im verwaltungsbehördlichen Verfahren abhängig gemacht werden könnte, sodass eine Präklusion grundsätzlich nicht zulässig sei. Eine Zulässigkeit der Präklusion wird aber dann bejaht, wenn dieses Vorbringen missbräuchlich oder unredlich nicht bereits im verwaltungsbehördlichen Verfahren erfolgte und erstmals im gerichtlichen Verfahren zur Sprache kommt. Weiters judizierte der EuGH in der Rechtsache C-664/15 vom 20. Dezember 2017 („Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation; im Folgenden kurz: „Protect“) unter Bezugnahme auf die österreichische Rechtslage in einem wasserrechtlichen Verfahren (VwGH vom 28. März 2018, Ra 2015/07/0055-8), dass Mitgliedern der Öffentlichkeit Beteiligungs- und Anfechtungsrechte, die sich direkt aus der AK ableiten, einzuräumen sind, wobei unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Präklusion in Verfahren nach Art 9 Abs 3 AK zulässig ist.
- 1.4. Um diesen Verpflichtungen gemäß Art 9 Abs 2 und 3 AK nachzukommen, werden im gegenständlichen Vorhaben bestimmten Umweltorganisationen als Mitgliedern der Öffentlichkeit Beteiligungs- und Anfechtungsrechte zugestanden. Aus Gründen der Vereinfachung wird jedoch von einem eigenen Anerkennungsverfahren für das Bundesland Salzburg Abstand genommen und nach dem Vorbild anderer Bundesländer (bspw § 27b NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl Nr 5500-0 idF LGBl Nr 26/2019) auf das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (im Folgenden kurz: UVP-G 2000) verwiesen. Es sollten daher für das Bundesland Salzburg jene Umweltorganisationen als Mitglieder der (betroffenen) Öffentlichkeit im Sinn des Art 9 Abs 2 und 3 AK gelten, die gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 vom zuständigen Bundesminister per Bescheid anerkannt worden sind und deren Tätigkeitsbereich ganz Österreich oder explizit das Bundesland Salzburg betrifft. Gemäß § 19 Abs 8 UVP-G 2000 ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus eine Liste jener Umweltorganisationen, die anerkannt worden sind, zu veröffentlichen. In der Liste ist anzuführen, in welchen

Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist. Erfüllt eine anerkannte Umweltorganisation eine im § 19 Abs 6 UVP-G angeführte Voraussetzung nicht mehr, ist der Wegfall dieser Voraussetzung durch Bescheid des zuständigen Bundesministers festzustellen (§ 19 Abs 9 UVP-G 2000).

- 1.5. Diesen Umweltorganisationen werden in den von der AK erfassten Bereichen (Naturschutz, Jagd und Fischerei) entweder Mitwirkungsrechte bereits im verwaltungsbehördlichen Verfahren (Art 9 Abs 2 AK) oder mangels einer erheblichen Auswirkung auf die Umwelt ein gerichtliches Nachprüfungsrecht eingeräumt (Art 9 Abs 3 AK; vgl ausführlich dazu die Erläuterungen zu Art I § 55a, Art II § 20a, Art III § 150a und Art IV § 49a).
- 1.6. Damit die anerkannten Umweltorganisationen von den Verfahren Kenntnis erlangen, werden bestimmte Dokumente auf einer eigens dafür geschaffenen elektronischen Plattform zur Verfügung gestellt.
  - 1.6.1. Die Regelungen betreffend die Plattform werden maßgeblich im § 55b NSchG normiert (Art I), sodass in den übrigen Gesetzen (Art II, III und IV) auf diese Bestimmung verwiesen wird. Die für das gesamte betroffene Landesrecht einheitlich gestaltete Plattform wird ausschließlich für die berechtigten Umweltorganisationen geschaffen und werden nur diesen von der Behörde die notwendigen Zugriffsinformationen zur Verfügung gestellt. Die Information erfolgt von der Landesregierung auf Antrag. Sollte für eine Umweltorganisation mit Bescheid gemäß § 19 Abs 9 UVP-G 2000 die Anerkennung aberkannt werden, ist die Zugriffsberechtigung wieder zu entziehen.
  - 1.6.2. Auf dieser Plattform sind in Verfahren gemäß Art 9 Abs 2 AK die Antragsunterlagen sowie die weiteren für das Ermittlungsergebnis relevanten Unterlagen bereitzustellen. Sollte aus technischen Gründen eine Bereitstellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand möglich sein (bspw umfassende Antragsunterlagen werden nicht elektronisch zur Verfügung gestellt und ein Scannen aller Unterlagen ist aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht rechtfertigbar) wird die Möglichkeit vorgesehen, dass die Behörde auf der Plattform zu diesem Verfahren die wesentlichen Angaben bekannt gibt. Zu diesen wesentlichen Angaben zählen insbesondere jene zum Verfahrensgegenstand. Zusätzlich ist bekannt zu geben, bei welcher Behörde die vollständigen Unterlagen zur Akteneinsicht aufliegen. Je nach Art und Umfang der Verfahren werden regelmäßig auch Sachverständigengutachten eingeholt und mündliche Verhandlungen durchgeführt. Diese weiteren Unterlagen können von der Behörde ebenfalls auf

der Plattform bereitgestellt werden. Dabei hat sich die Behörde bei ihrer Ermessensentscheidung von verwaltungsökonomischen Aspekten leiten zu lassen. Eine Abwägung ist dahingehend durchzuführen, ob sich die Akteneinsicht vor Ort oder das Scannen und Hochladen nicht digitaler Unterlagen als arbeitsaufwendiger erweist.

1.6.3. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Bescheide sind für sechs Wochen abrufbar zu halten und gelten mit Ablauf einer Frist von zwei Wochen ab Bereitstellung als zugestellt. Auf Grund dieser Zustellfiktion werden die Rechtsmittelfristen ausgelöst, um die Rechtskraft eines Bescheides bei Nichterheben einer Beschwerde ohne Verwaltungsaufwand sicher feststellen zu können. Die sechswöchige Frist der Zurverfügungstellung ergibt sich daher aus der zwei Wochen Zustellfrist und der darauf folgend offenen Beschwerdefrist von vier Wochen.

- 252
- 1.7. In jenen Verfahren, an denen die Umweltorganisationen gemäß Art Abs 2 AK teilnehmen, sind diesen jene Rechte einzuräumen, die insbesondere gemäß Art 6 Abs 6 und 7 AK der betroffenen Öffentlichkeit zuerkannt werden. Diese Rechte sind nicht mit jenen ident, die Parteien im Sinn des § 8 AVG in Verfahren zustehen. Art 6 Abs 6 AK erfordert die Einbindung in das Verfahren durch die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Akt sowie die Möglichkeit alle von der Umweltorganisation für die geplante Tätigkeit als relevant erachteten Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen in Schriftform vorzulegen oder gegebenenfalls während einer öffentlichen Anhörung oder Untersuchung mit dem Antragsteller vorzutragen. Um diesen Vorgaben zu entsprechen, wird den Umweltorganisationen in jenen Verfahren, die europarechtlich determiniert sind, eine qualifizierte Beteiligtenstellung eingeräumt. Neben dem Recht auf Akteneinsicht haben die berechtigten Umweltorganisationen die Möglichkeit, eine begründete Stellungnahme zum Ermittlungsverfahren abzugeben. Um Verfahrensverzögerungen hintanzuhalten, ist die begründete Stellungnahme spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ermittlungsergebnisses bei der Behörde einzubringen.
- 1.8. Dass anerkannte Umweltorganisationen in den diversen Verfahren eine andere Stellung als die Landesumweltanwaltschaft einnehmen soll, ist dadurch rechtfertigbar, dass nach den Vorgaben der AK Umweltorganisationen als Teil der betroffenen Öffentlichkeit ein durch den nationalen Gesetzgeber näher ausgestaltetes Recht auf Partizipation am Verfahren haben. Im Gegensatz dazu wird die Umweltanwaltschaft nach der Rechtsprechung (bspw BVwG, 4. April 2018, W2252014492-1, Schigebietserweiterung Hochsonnberg) auf Grund ihrer Nähe zum Staat nicht als Teil der betroffenen Öffentlichkeit aufgefasst. Eine verfahrensrechtliche differenzierte Stellung der

Umweltanwaltschaft lässt sich darüber hinaus auch dadurch ableiten, dass diese mit öffentlichen Geldern finanziert wird und einen klaren über die AK hinausgehenden gesetzlichen Auftrag hat. Das Interesse der Umweltanwaltschaft liegt in der Wahrnehmung des öffentlichen Umweltrechts. Aus diesem Grund erfolgt auch die Einsetzung der Salzburger Landesumweltanwaltschaft gemäß § 1 Landesumweltanwaltschafts-Gesetz (im Folgenden kurz: LUA-G) mit der Zielsetzung der Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen, der Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt (zB durch die Beeinträchtigung der Luft, des Wassers, des Bodens oder durch Lärm) und von bestehenden solchen Einwirkungen sowie von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes. Auf Grund dieser Zielsetzung ergeben sich die im § 7 LUA-G normierten Aufgabenstellungen. Sie hat auch andere Gesichtspunkte, dh rein nationale Aspekte des Naturschutzes sowie wirtschaftliche Interessen wahrzunehmen.

- 1.9. In jenen Verfahren, in denen die anerkannten Umweltorganisationen am Bewilligungsverfahren teilnehmen, wird diesen ein eingeschränktes Beschwerderecht bspw nach dem Vorbild des § 42 Abs 1a Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl I Nr 101/2002 idF BGBl I Nr 73/2018, eingeräumt. Um Verfahrensverzögerungen hintanhalten zu können, sollten im Rechtsmittelverfahren nur mehr jene Gründe geltend gemacht werden können, die bereits im Verfahren vor der Behörde vorgebracht worden sind. Darüber hin aus können andere Gründe nach dem Vorbild der Tatbestände des Wiedereinsetzungsantrages gemäß § 71 Abs 1 Z 1 AVG nur vorgebracht werden, wenn die Umweltorganisation glaubhaft macht, dass sie am nicht verspäteten Vorbringen kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.
- 1.10. Grundsätzlich gilt für Verfahren vor den Verwaltungsgerichten die Neuerungserlaubnis (vgl § 9 Abs 1 Z 3 VwGVG). Es soll dennoch gesetzlich sichergestellt werden, dass bei Beschwerdeerhebung einer Umweltorganisation nur die Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltvorschriften geltend gemacht werden kann, und zwar insoweit eine unionsrechtliche Verpflichtung besteht.
- 1.11. Auf Grund der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes sind für abgeschlossene und anhängige Verfahren klare Übergangsbestimmungen zu normieren:
  - 1.11.1. Die Übergangsbestimmungen orientieren sich dabei an jenen des Bundes im § 145 Abs 15 Wasserrechtsgesetz 1959 (vgl dazu auch die RV 270 BlgNR XXVI GP). Die Möglichkeit der nachträglichen Anfechtung bereits rechtskräftiger Bescheide, die seit dem 20. Dezember 2017 erlassen worden sind, bezieht sich - was das Datum betrifft - auf das Judikat des Europäischen Gerichtshofs zur Rechtssache C-664/15 („Protect“).

In diesem Verfahren hat der Europäische Gerichtshof judiziert, dass sich direkt aus der AK das Recht für Umweltorganisationen, eine behördliche Entscheidung in umweltrelevanten Verfahren gerichtlich nachprüfen zu lassen, ergibt. Auslegungsentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs in Vorabentscheidungsverfahren wirken *ex tunc* und allgemein, sodass eine Anfechtungsmöglichkeit betreffend bereits rechtskräftige Bescheide durch „übergangene“ Umweltorganisationen vorzusehen ist. Nach einer weiteren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH C-542/08 vom 15. April 2008, Barth) ist die Festsetzung angemessener Fristen für die Rechtsverfolgung im Interesse der Rechtssicherheit mit dem Unionsrecht vereinbar. Es sollen daher vor dem 17. Dezember 2017 ergangene rechtskräftige Bescheide nicht mehr angefochten werden können und die Rechtsunsicherheit auf das notwendige Ausmaß beschränkt werden.

- 1.11.2. Den Beschwerden gegen diese bereits rechtskräftig gewordenen Bescheide soll grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukommen. Dies zumal die Beschwerde zu einem Zeitpunkt eingebracht wird, als der Antragsteller einen rechtskräftig gewordenen Bescheid innehat und rechtmäßig von einer Bewilligung Gebrauch machen kann. Damit unnötige Härtefälle vermieden werden (bspw könnte sich durch Fortsetzung eines Tuns der Folgenbeseitigungsanspruch erhöhen), wird der Behörde das Recht eingeräumt, nach Durchführung einer Interessensabwägung der Beschwerde von Amts wegen oder auf Antrag die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Bei der Interessensabwägung hat sich die Behörde von denselben Interessen, die bei einem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gemäß § 64 Abs 2 AVG bzw § 13 Abs 2 VwGVG zu berücksichtigen sind, leiten zu lassen (öffentliches Interesse vs Interesse der anderen Parteien).
- 1.11.3. Eine Kundmachung der anfechtbaren rechtskräftigen Bescheide im Sinn einer Bereitstellung auf der elektronischen Plattform für berechnigte Umweltorganisationen ist aus verfahrensökonomischen Gründen nicht vorgesehen; vielmehr wird davon ausgegangen, dass die Bewilligungen, die von Teilen der Öffentlichkeit als problematisch angesehen werden könnten, bei den in Frage kommenden Umweltorganisationen bekannt sind. Für eine Beschwerdeerhebung ist es allerdings erforderlich, den genauen Inhalt des zu bekämpfenden Bescheids und dessen Entscheidungsgrundlagen zu kennen; den Umweltorganisationen wird daher das Recht eingeräumt, die Zustellung einschlägiger Bescheide und Akteneinsicht zu verlangen.

1.12. *Gegenständliches Vorhaben soll mit 1. Jänner 2020 in Kraft treten, da zu diesem Zeitpunkt auch die Bereitstellung der elektronischen Plattform im Sinn des § 55b NSchG sichergestellt ist. Dieser Zeitpunkt gibt auch den durch die Umsetzung der AK Beteiligten noch genügend Vorbereitungszeit (Schulungen der Mitarbeiter von Seiten der Behörde bzw Beantragung der Zugangsberechtigungen von Seiten der Umweltorganisationen).“*

(1) Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannt und für das Bundesland Salzburg zugelassen wurden, sind in Bewilligungsverfahren nach

1. § 22a und § 22b sowie

2. § 34, sofern von dem Vorhaben richtliniengeschützte Arten betroffen sind,

zu beteiligen.

*Jene Verfahren mit potenziell erheblichen Umweltauswirkungen, an denen Umweltorganisationen gemäß Art 9 Abs 2 AK zu beteiligen sind, sind die Bewilligungsverfahren in Europaschutzgebieten oder mit Auswirkungen auf solche gemäß § 22a und § 22b sowie die Verfahren zur Erlangung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung gemäß § 34 hinsichtlich rechtliniengeschützter Arten. Betreffend die Europaschutzgebiete ergibt sich die Erheblichkeit bereits aus der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH vom 8. November 2016, C-243/15, Slowakischer Braunbär II). Bei Betroffenheit richtliniengeschützter Arten indiziert das Erfordernis einer Ausnahmebewilligung nach § 34 NSchG das Erreichen der Erheblichkeitsschwelle, wenn durch das Vorhaben ein unionsrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt wird.*

(2) Zu den Verfahren gemäß Abs 1 sind von der Behörde die Antragsunterlagen auf einer nur für anerkannte Umweltorganisationen (Abs 1) zugänglichen elektronischen Plattform (§ 55b) bereitzustellen. Je nach Verfahrensstand können auch weitere Unterlagen auf der elektronischen Plattform zur Kenntnis gebracht werden. Kommt erst im Laufe des Verfahrens hervor, dass Umweltorganisationen zu beteiligen sind, sind ab diesem Zeitpunkt die Antragsunterlagen oder allfällige weitere Unterlagen auf der elektronischen Plattform zugänglich zu machen. Ist diese Bereitstellung mangels Vorliegens elektronischer Unterlagen nicht möglich, sind auf der elektronischen Plattform (§ 55b) die grundlegenden Informationen zum Verfahren mit dem Hinweis darauf bekannt zu geben, dass die vollständigen Unterlagen bei der Behörde im Rahmen der Akteneinsicht aufliegen.

(3) Die Beteiligtenstellung nach Abs 1 umfasst das Recht auf Akteneinsicht und das Recht eine begründete Stellungnahme zum Ermittlungsergebnis abzugeben. Die Abgabe der begründeten Stellungnahme bei der Behörde hat

spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ermittlungsergebnisses auf der elektronischen Plattform (§ 55b) zu erfolgen.

*Die geäußerten Befürchtungen im Begutachtungsverfahren, ein bloßes Stellungnahmerecht nur zum Ermittlungsergebnis verhindere eine effektive Beteiligung, ist nicht zutreffend. Die Behörde muss im Ermittlungsverfahren unter Beachtung der Grundsätze der Amtswegigkeit und der materiellen Wahrheit sowie unter Einbindung von Amtssachverständigen und der Landesumweltanwaltschaft alle verfahrenswesentlichen Aspekte des Vorhabens erheben. Sollten von einer Umweltorganisation in ihrer begründeten Stellungnahme neue Beweismittel eingebracht werden, hat die Behörde auch diese ins Ermittlungsverfahren einzubeziehen und in einer allfälligen Bewilligung (bspw mittels Nebenbestimmungen) zu berücksichtigen.*

256

*Die mit zwei Wochen bemessene Stellungnahmefrist wurde aus prozessökonomischen Gründen gewählt.*

(4) Anerkannten Umweltorganisationen nach Abs 1 steht das Recht zu, gegen Bescheide

1. gemäß Abs 1 Z 1 und 2,
2. in jenen Fällen, wo von einer sonstigen Bewilligung nach diesem Gesetz oder einer darauf beruhenden Verordnung richtliniengeschützte Arten betroffen sind,
3. im Feststellungsverfahren nach § 49 Abs 5, soweit richtliniengeschützte Arten betroffen sind, und
4. in Bewilligungsverfahren nach § 33 Abs 1, soweit diese in Vollziehung der IAS-Verordnung durchgeführt werden

Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerdegründe haben sich auf die Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften zu beschränken.

*All jene Umweltorganisationen, die bereits nach Abs 1 am Verfahren zu beteiligen sind, können den ergangenen Bescheid mit Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht bekämpfen.*

*In jenen Fällen, bei denen sich das Artenschutzthema nur indirekt stellt, liegt kein Anwendungsfall des Art 6 Abs 1 lit b Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (im Folgenden kurz: FFH-Richtlinie) vor, sodass bei diesen gemäß Art 9 Abs 3 AK das nachträgliche Beschwerderecht einzuräumen ist. Dies wird im Abs 4 Z 2 und 3 normiert und umfasst jene Fälle, in denen keine eigene Ausnahmegewilligung nach § 34 notwendig ist, aber doch der Schutz richtliniengeschützter Arten als Neben aspekt im Verfahren berücksichtigt werden muss. Eine Beschwerdemöglichkeit besteht auch gegen Feststellungsbeschei-*



de im vereinfachten Verfahren gemäß § 49 Abs 5. Es wird dabei jeweils auf die Betroffenheit von richtliniengeschützten Arten abgestellt, wobei diese jedenfalls anzunehmen ist, wenn sich der Sachverständige mit dieser Frage eingehend auseinandersetzt bzw im Spruch des Bescheides etwa artenspezifische Auflagen enthalten sind.

Damit Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention vollständig im NSchG umgesetzt und einem weiteren Vorhalt der Europäischen Kommission im ergänzenden Mahnschreiben Rechnung getragen wird, sind seit der Novelle LGBl Nr 41/2022 auch jene Verfahren im Abs 4 enthalten, in denen das Einbringen gebietsfremder Pflanzen und das Aussetzen oder Ansiedeln gebietsfremder Tiere in der freien Natur der Bewilligung der Naturschutzbehörde bedarf. Der Bezug zum Umweltrecht der Europäischen Union und daher die notwendige Gewährleistung einer gerichtlichen Überprüfung im Sinn des Art 9 Abs 3 AK wird dabei insofern gesehen, als diese Verfahren in Vollziehung der Verordnung (EU) Nr 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO) durchzuführen sind. Die Verweisung auf diese IAS-Verordnung wurde daher auch in den Begriffsbestimmungen des § 5 aufgenommen, um der Systematik des NSchG zu folgen.

257

Als Beschwerdegründe kommen rein unionsrechtlich bedingte Umweltvorschriften in Betracht. So können von Umweltorganisationen bspw in einem Verfahren zur Errichtung einer Straße die Betroffenheit von richtliniengeschützten Vögeln oder Amphibien geltend gemacht werden. Vorbringen im Hinblick auf allfällige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder des Erholungswertes sind jedoch nicht davon erfasst.

(5) Werden in einer Beschwerde gemäß Abs 4 Z 1 Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, sind diese nicht zulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich ist.

Art 9 Abs 2 AK normiert, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit unter bestimmten Voraussetzungen Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, sofern sie etwaige im innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen. Bei diesem gerichtlichen Zugang ist gemäß Art 9 Abs 4 AK iVm Art 47 Grundrechtecharta ein angemessener und effektiver Rechtsschutz zu gewährleisten. Im Bundesland Salzburg wurde im Zuge der Umsetzung der AK durch das Sbg Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019, LGBl Nr 67, in jenen Verfahren, in denen die anerkannten Umweltorganisationen am Bewilligungsverfahren teilnehmen, diesen ein eingeschränktes Beschwerderecht eingeräumt. Um Verfahrensverzögerungen hintanzuhalten, konnten bis zur Novelle 2022 im Rechtsmittelverfahren nur mehr jene Gründe geltend gemacht werden, die bereits im Verfahren vor der Behörde vorgebracht worden sind. Darüber hinaus konnten andere Gründe nach dem Vorbild der Tatbestände des Wiedereinsatzantrages gemäß § 71 Abs 1 Z 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 nur vorgebracht werden, wenn die Umweltor-

ganisation glaubhaft machte, dass sie am nicht verspäteten Vorbringen kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

Nach den Vorhalten der Europäischen Kommission ist diese Einschränkung der gerichtlichen Überprüfung jedoch nicht mit der AK im Einklang. Auch der Europäische Gerichtshof hat sich zwischenzeitlich wieder mit der Zulässigkeit der Einschränkung der Rechtsmittelmöglichkeit im Zusammenhang mit der AK auseinandergesetzt. Nach seiner jüngsten Rechtsprechung (EuGH vom 14.1.2021, Rs C-826/18, LB, Stichting Varkens in Nood, ua gegen Gemeinde Echt-Susteren, Rz 59) ist Art 9 Abs 2 AK dahin auszulegen, dass er es ausschließt, dass die Zulässigkeit der von ihm erfassten gerichtlichen Rechtsbehelfe von nichtstaatlichen Organisationen, die zu der „betroffenen Öffentlichkeit“ im Sinne von Art 2 Nr 5 AK gehören, davon abhängig gemacht wird, dass sich diese Organisationen am Verfahren zur Vorbereitung der angefochtenen Entscheidung beteiligt haben, und zwar auch dann, wenn diese Voraussetzung keine Anwendung findet, wenn den Organisationen nicht der berechnete Vorwurf gemacht werden kann, sich nicht daran beteiligt zu haben.

258

Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention schließt es hingegen nicht aus, dass die Zulässigkeit eines von ihm erfassten gerichtlichen Rechtsbehelfs davon abhängig gemacht wird, dass sich der Rechtsbehelfsführer am Verfahren zur Vorbereitung der angefochtenen Entscheidung beteiligt hat, es sei denn, ihm kann unter Berücksichtigung der Umstände der Rechtssache nicht der berechnete Vorwurf gemacht werden, sich nicht an diesem Verfahren beteiligt zu haben. Auf Grund dieses Judikats des Europäischen Gerichtshofs kann noch kein grundsätzliches Abgehen von seiner bisherigen Rechtsprechung gesehen werden.

Zum Anwendungsbereich des Art 9 Abs 2 AK bejahte der Europäische Gerichtshof in der Vergangenheit (vgl EuGH vom 15.10.2015, Rs C-137/14, Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland, Rz 81) nämlich eine Einschränkung der Beschwerdegründe bei Missbrauch. Auch wurde von Seiten der Europäischen Kommission in informellen Gesprächen signalisiert, ein missbräuchliches Unterlassen als zulässige Einschränkung der Beschwerde zu Gunsten der Verfahrenskonzentration und Beschleunigung anzuerkennen. Aus diesen Gründen wurde eine entsprechende Einschränkung auf missbräuchliches Vorbringen<sup>484</sup> normiert.<sup>485</sup>

---

<sup>484</sup> nach dem Vorbild des Abfallwirtschaftsgesetzes des Bundes (intendierte Novellierung des § 42 Abs 1a in der ersten Jahreshälfte 2022 nach der bereits mit der Europäischen Kommission diskutierten und dem Begutachtungsverfahren zugeführten Formulierung; vgl Z 141 auf S. 22 unter: BEGUT\_COO\_2026\_100\_2\_1851629.pdf (bka.gv.at)) und des Bundeslandes Kärnten (vgl § 4 Abs 7 letzter Satz Kärntner IPPC-Anlagengesetz, LGBl Nr 52/2002 idF LGBl Nr 58/2021)

<sup>485</sup> vgl neben § 55a Abs 5 NSchG die ebenso von der Novelle LGBl Nr 41/2022 betroffenen Bestimmungen: § 20a Abs 5 S.NPG, § 150a Abs 5 JG, § 49a Abs 5 Salzburger Fischereigesetz

(6) Bescheide gemäß Abs 4 sind für sechs Wochen auf der elektronischen Plattform (§ 55b) zugänglich zu machen. In diesem Zeitraum ist den anerkannten Umweltorganisationen, danach nur mehr für den Fall, dass Beschwerde erhoben worden ist, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung auf der Plattform gilt der Bescheid für die anerkannten Umweltorganisationen als zugestellt.

## § 55b - Elektronische Plattform

(1) Die Landesregierung hat eine elektronische Plattform einzurichten, die der Bereitstellung von Anträgen und weiteren verfahrensrelevanten Unterlagen in jenen Verfahren dient, in denen anerkannte Umweltorganisationen (§ 55a Abs 1) teilnehmen.

(2) Diese elektronische Plattform steht nur Behörden und den anerkannten Umweltorganisationen (§ 55a Abs 1) offen. Diesen Umweltorganisationen hat die Landesregierung auf Antrag die erforderlichen Informationen für die Ausübung der Zugriffsberechtigung zur Verfügung zu stellen.

(3) Wird einer anerkannten Umweltorganisation (§ 55a Abs 1) mit Bescheid gemäß § 19 Abs 9 UVP-G 2000 die Anerkennung aberkannt, ist die Zugriffsberechtigung zu entziehen.

*Im Zuge des Begutachtungsverfahrens zum Sbg Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019 wurde auch ein erweiterter Zugang zur elektronischen Plattform diskutiert, ua auch die Möglichkeit, die Unterlagen auf dieser Plattform für alle Parteien und Beteiligten bereitzustellen. Die Beschränkung des Zugangs zur elektronischen Plattform auf die von der Regelung erfassten Umweltorganisationen im Sinn des § 19 Abs 7 UVP-G und nicht eine Freigabe dieser für sonstige Parteien oder Dritte (bspw Interessenvertretungen) ist durch die qualifizierte Beteiligtenstellung mit besonderen Verfahrensrechten begründet. Gegenständliche Regelung verfolgt das Ziel, mit Hilfe von eigens vorzusehenden Zugangsdaten gerade zu verhindern, dass andere als anerkannte Umweltorganisationen von der Plattform Gebrauch machen können. Dies ist notwendig, da in Verwaltungsverfahren vor den Behörden lediglich Beteiligtenöffentlichkeit und nicht Volksöffentlichkeit vorgesehen ist (vgl ua § 40 Abs 1 AVG). Auch die Akteneinsicht gem § 17 AVG ist als ein reines Parteienrecht konzipiert, sodass die Interessenvertretungen auf diese keinen Rechtsanspruch haben. Die elektronische Plattform ist - neben der Information der Umweltorganisationen über laufende Verfahren - schlicht eine weniger aufwändige Form der Akteneinsicht für die qualifiziert Beteiligten.*

## § 56 - Salzburger Berg- und Naturwacht

(1) Zur Unterstützung der Naturschutzbehörden bei der Vollziehung dieses Gesetzes können Naturschutzwacheorgane bestellt werden. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich; in Einzelfällen kann ein pauschalierter Kostenersatz zuerkannt werden.

260

*Im Bundesland Salzburg ist die Salzburger Berg- und Naturwacht, wie in einigen anderen Bundesländern, nicht als selbständige Körperschaft oder als Verein organisiert, sondern direkt der Landesregierung und damit der zuständigen Abteilung des Amtes unterstellt. Diese Organisationsform hat sich als kostengünstiger herausgestellt und kommt auch der unterstützenden Funktion, die sie den Naturschutzbehörden gegenüber zu erfüllen hat, am besten entgegen. Eine Mitwirkung der Salzburger Berg- und Naturwacht ist nicht nur bei der Vollziehung dieses Gesetzes, sondern auch bei der des Salzburger Nationalparkgesetzes 2014,<sup>486</sup> des Motorschlittengesetzes,<sup>487</sup> des Salzburger Höhlengesetzes,<sup>488</sup> des Gesetzes über die Wegefreiheit im Bergland 1970,<sup>489</sup> des Salzburger Campingplatzgesetzes<sup>490</sup> sowie des S.EU-Verordnungen-Begleitregelungsgesetzes<sup>491</sup> vorgesehen.*

*Die Aufgaben der Salzburger Berg- und Naturwacht sind nach § 2 der Salzburger Berg- und Naturwachtverordnung 1979<sup>492</sup>*

- 1. durch Aufklärung der Bevölkerung über den Sinn und die Notwendigkeit des Schutzes der Natur und der Umwelt,*
- 2. durch erzieherische Tätigkeit innerhalb und außerhalb der Salzburger Berg- und Naturwacht und*
- 3. durch Feststellung, Verhinderung und Abstellung von Übertretungen an der Vollziehung der naturschutzrechtlichen und sonstigen, Vorschriften, die Aufgaben der Naturschutzwacheorgane vorsehen, mitzuwirken.*

*Die Bedeutung der aufklärenden und erzieherischen Tätigkeit der Salzburger Berg- und Naturwacht kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Dies kommt auch in der gesetzlichen Verpflichtung der Naturschutzbehörden nach § 36 Abs 2 klar zum Ausdruck. Eine in dieser Hinsicht anzustrebende Verankerung des Naturschutzbewusstseins in der Gesellschaft wirkt sich in unserem demokratischen System in Gesetzgebung und Vollziehung des Naturschutzrechtes aus.*

---

486 LGBl Nr 3/2015 idgF

487 LGBl Nr 90/1972 idgF sowie § 27 Abs 2 NSchG

488 LGBl Nr 63/1985 idgF

489 LGBl Nr 31/1970 idgF

490 LGBl Nr 44/2013 idgF

491 LGBl Nr 35/2019 idgF

492 LGBl Nr 60/1979 idgF

Diesen Gedanken hat der erste Landesleiter der Salzburger Berg- und Naturwacht, OAR Kurt Kobliha, anlässlich der ersten Landeskonferenz im Jahr 1983 in besonders treffender Weise zum Ausdruck gebracht:

„Worum es geht, ist einen **Werbefeldzug** zu starten **für eine Naturschutzgesinnung**. Glauben Sie immer noch, dass die Handvoll Naturschutzpolitiker in den Parteien das machen kann, was sie gerne möchte? Oder glauben Sie immer noch, dass die politischen Parteien alleine das große Sagen haben und nicht vielmehr die sogenannten Sozialpartner, die Gewerkschaften, die Lobbys von E-Wirtschaft, Bauwirtschaft, die Multis?

Seien Sie doch Realisten! Schimpfen Sie nicht auf die Politiker! **Sie** sind die Politiker des Naturschutzes! Machen Sie eine Wahlwerbung für den Naturschutz, dass den Lobbys der Naturschutzzerstörer das große Fürchten überkommt! Übertragen Sie Ihre Liebe zur Natur und Ihre Ehrfurcht vor der Schöpfung auf unsere Mitmenschen, die Sie draußen antreffen!

Und machen Sie ihnen begreiflich, dass es Politiker in allen Parteien gibt, die Unterstützung brauchen, die auch harte Kritik brauchen, um sich durchsetzen zu können! Was in der Demokratie zählt, ist die Zahl! Aber nicht die Zahl der Schweigenden! Darum: Heraus aus der Reserve! Sprechen Sie mit den Leuten, machen Sie endlich Naturschutzpolitik!“

(2) Die Bestellung und Vereidigung sowie die organisationsrechtliche Stellung der Naturschutzwacheorgane richtet sich sinngemäß nach den im Land für öffentliche Wacheorgane geltenden Rechtsvorschriften; dies mit der Maßgabe, dass die Bestellung und Vereidigung durch die Landesregierung für das Gebiet des Landes oder Teilgebiete hievon erfolgt und ab der Volljährigkeit des Bewerbers möglich ist. Naturschutzwacheorgane genießen in Ausübung ihres Dienstes, wenn sie das vorgeschriebene Dienstabzeichen sichtbar tragen, den strafrechtlichen Schutz, der Beamten gewährleistet ist.

Die Bestellung und Vereidigung sowie die organisationsrechtliche Stellung der Naturschutzwacheorgane richtet sich, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes ergibt, nach dem Salzburger Landeswacheorganengesetz.<sup>493</sup> Nach diesem Gesetz sind für sämtliche Landeswacheorgane einheitliche Dienstabzeichen und Dienstaussweise vorgesehen. Derzeit sind im Land Salzburg ca 500 Naturschutzwacheorgane bestellt.<sup>494</sup> Es ist selbstverständlich, dass auf Grund des Umfangs der mitzuvollziehenden gesetzlichen Bestimmungen, des hiezu erforderlichen fachlichen Wissens sowie organisatorischer und verfahrensrechtlicher Mindestkenntnisse vor ihrer Bestellung eine umfangreiche Ausbildung sowie eine laufende Weiterbildung notwendig sind.

---

493 LGBl Nr 66/1977 idgF

494 österreichweit gibt es mit Stand Juni 2019 ca 7500 Naturschutzwacheorgane

Es wird darauf hingewiesen, dass der Begriff der Eigenberechtigung aufgrund des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes - 2. ErwSchG, BGBl I Nr 59/2017 iSv „volljährig“ zu verstehen ist, weshalb hier eine Korrektur vorgenommen wurde.<sup>495</sup>

Das Strafgesetzbuch - StGB, BGBl Nr 60/1974 idgF, enthält in § 74 Z 4 eine eigene Definition des Begriffs „Beamter“. Es ist dies „jeder, der bestellt ist, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes, ausgenommen einer Kirche oder Religionsgesellschaft, als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vorzunehmen, oder sonst mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist; als Beamter gilt auch, wer nach einem anderen Bundesgesetz oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bei einem Einsatz im Inland einem österreichischen Beamten gleichgestellt ist“. Wird daher ein Wacheorgan öffentlich oder vor mehreren Leuten beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht, hat der Täter mit einer Anklage nach § 115 StGB und daher mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu rechnen.

262

(3) Naturschutzwacheorgane sind unbeschadet der nach sonstigen Vorschriften (zB dem Verwaltungsstrafgesetz) zustehenden weiteren Befugnisse innerhalb ihres Dienstbereiches berechtigt,

- a) Personen, die auf frischer Tat betreten werden oder sonst im dringenden Verdacht stehen, eine in ihren Aufgabenbereich fallende Verwaltungsübertretung begangen zu haben, anzuhalten, auf ihre Identität zu überprüfen und zum Sachverhalt zu befragen;
- b) Personen, die auf frischer Tat bei einer solchen strafbaren Handlung betreten werden, in den Fällen und unter Beachtung der §§ 35 und 36 VStG festzunehmen und, falls sich die Person der Festnahme durch Flucht entzieht, sie auch über ihren Dienstbereich hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben festzunehmen oder unter den Voraussetzungen des § 37a VStG eine vorläufige Sicherheit einzuheben bzw verwertbare Sachen als vorläufige Sicherheit zu beschlagnahmen;
- c) die im § 61 Abs 4 genannten Gegenstände bei dringendem Verdacht einer in ihren Aufgabenbereich fallenden Verwaltungsübertretung zu beschlagnahmen und zu diesem Zweck im unbedingt notwendigen Umfang Gepäckstücke, Behälter oder Transportmittel zu öffnen und zu durchsuchen;
- d) bei Vorliegen einer besonderen Schulung und Ermächtigung Fahrzeuge anzuhalten, wenn der dringende Verdacht besteht, dass mit diesen Fahrzeugen das Verbot gemäß § 27 Abs 2 lit d bzw gleichartige Verbote in Schutzgebietsverordnungen übertreten oder die im § 61 Abs 4 genannten Gegenstände transportiert werden.

---

<sup>495</sup> LGBl Nr 67/2019; dieses Verständnis ist auch für die Berg- und Naturwachtverordnung maßgeblich

Naturschutzwacheorgane sind verpflichtet, ihre Überwachungstätigkeit so zu gestalten, dass mit ihr nur möglichst geringe Beeinträchtigungen verbunden sind. Eine Befugnis zum Führen und zum Gebrauch von Waffen besteht nicht. Bescheide, mit denen eine Bewilligung oder Kenntnisnahme nach diesem Gesetz oder nach einer auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung erteilt oder versagt oder eine Wiederherstellung verfügt wird, sind der Bezirksleitung von der Naturschutzbehörde zu übermitteln.

*Nach den Bestimmungen dieses Absatzes haben Naturschutzwacheorgane unter gewissen Voraussetzungen das Recht,*

- *Personen anzuhalten, auf ihre Identität zu überprüfen und zum Sachverhalt zu befragen;*
- *Gegenstände vorläufig zu beschlagnahmen;*
- *Personen festzunehmen.*
- *Mit der NSchG-Novelle 2017 neu hinzugekommen ist das Durchsuchungsrecht von Gepäckstücken, Behältern oder Transportmitteln bei dringendem Tatverdacht (das schon bisher in § 7 Abs 1 Berg- und Naturwachtverordnung verankert, aber gesetzlich noch nicht ausreichend abgesichert war).*

263

*Die Möglichkeit der Anzeige einer Verwaltungsübertretung bei der Behörde ergibt sich bereits aus § 47 Abs 1 VStG (Anzeigen aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmung von Organen öffentlicher Aufsicht) sowie für Naturschutzwacheorgane aus § 9 Abs 3 BNW-VO (wonach alle in Ausübung ihres Amtes gemachten Wahrnehmungen, die ihren Aufgabenbereich betreffen und ein Tätigwerden der Behörde erfordern, dieser unverzüglich mitzuteilen sind).*

*Weiters sind sie mit besonderer behördlicher Ermächtigung berechtigt,*

- *eine Organstrafverfügung (§ 50 VStG) zu verhängen;*
- *bei besonderer Schulung und Ermächtigung eine vorläufige Sicherheit einzuheben bzw als solche verwertbare Sachen zu beschlagnahmen (§ 37a VStG) und*

*Fahrzeuge anzuhalten, um das Durchsuchungsrecht von Transportmitteln auch wirksam durchsetzen zu können (zB zum Vollzug der Pilzschutzverordnung, Kontrolle in Hinblick auf Transport illegaler Vogelfallen) bzw die Übertretung von Fahrverboten nach § 27 Abs 2 lit d zu ahnden (Dieses Anhalterecht wurde auf Grund der damit verbundenen Schulungserfordernisse im Zuge der Novelle 2017 nur bei Vorliegen einer besonderen Ermächtigung eingeräumt).*

*Seit der VStG-Novelle, BGBl I Nr 58/2018, kann nur noch der Bund einheitliche Deliktskataloge für die verschiedenen Formen des abgekürzten Verfahrens nach §§ 47, 49a und 50 VStG festlegen. Das BMVRDJ vertritt die nicht unumstritten gebliebene These, dass „oberstes Organ“ nur ein solches des Bundes sein könne - und zwar auch betreffend ausschließliche Ländermaterien wie Naturschutz - weil nach Art 11 Abs 3 B-VG Durchführungsverordnungen mangels anderer ge-*

setzunglicher Anordnung trotz Vollzugskompetenz der Länder in 11er-Materien der Bund zu erlassen hat und das VStG auf Basis des Art 11 Abs 2 B-VG ergangen ist. Eine solche Verordnung wurde derzeit nur für den Bundesbereich erlassen (Organstrafverfügungsverordnung-Inneres, BGBl II Nr 358/2018). Ermächtigte Naturschutzwachorgane können natürlich weiterhin Organstrafverfügungen verhängen. Die rechtliche Basis für die Höhe der verhängten Geldbeträge ist bis zur Erlassung einer Verordnung der § 50 VStG (Höchstbetrag von 90 Euro) iVm § 19 VStG (Strafbemessung nach der Bedeutung des geschädigten Rechtsgutes und Intensität der Beeinträchtigung), wobei bis zur Erlassung einer entsprechenden Bundesverordnung die Höhe der bisher von Naturschutzwachorganen eingehobenen Beträge (derzeit einheitlich € 25 Euro) beibehalten wird.

264

Im Zusammenhang mit dem Anhalterecht entsteht unweigerlich die Frage nach dem Verhältnis zwischen Wachorganen und Organen der Polizei bei der Ausübung ihrer Befugnisse. Nach hA ist von der allgemeinen Sicherheitspolizei die Verwaltungspolizei zu unterscheiden, die einer konkreten Verwaltungsmaterie zuzuordnen ist. Nach § 39 SPG können Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Fahrzeuge nur zur Abwehr gefährlicher Angriffe und zur Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht (also bei Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen) betreten und durchsuchen. Nach § 37 Landessicherheitsgesetz ist das Handeln der Bundespolizei subsidiär, soweit der mit der Vollziehung von Landesgesetzen betrauten Behörde „andere geeignete Organe zur Verfügung stehen“. Die Kontrolle der Fahrzeuglenker ist nur in Hinblick auf die Einhaltung der StVO der Polizei vorbehalten, das Anhalterecht der Berg- und Naturwacht ist aber ohnehin auf den Bereich des Naturschutzes, und hier wiederum nur zur Durchsetzung des Durchsuchungsrechts des Transportmittels auf bestimmte Gegenstände und bei dringendem Tatverdacht des Verstoßes gegen § 27 Abs 2 lit d (Fahrverbot in der freien Landschaft) eingeschränkt. Nach § 58 kommt der Bundespolizei bei der Vollziehung lediglich ein Mitwirkungsrecht zu, auch hier kommt also wiederum der Subsidiaritätsgedanke zum Ausdruck. Die Materialien zur NSchG-Novelle enthalten keinen Hinweis, dass das Anhalterecht von Naturschutzwachorganen nur abseits von Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, gelten würde. Da nach herrschender Judikatur (zB VwGH vom 21.2.1990, ZI 90/03/0243) der Ausschluss von öffentlichem Verkehr nur eingeschränkt möglich ist, wären außer in der freien Landschaft keine Fälle denkbar, wo Naturschutzwachorgane von ihrer neuen Befugnis Gebrauch machen könnten. Sogar ein Parkplatz oder eine private (nicht abgeschränkte und gekennzeichnete) Straße wären als öffentlich zu betrachten. Nach der hier vertretenen Auffassung kann ein ermächtigtes Naturschutzwachorgan bei dringendem Tatverdacht somit überall von dem Anhalterecht Gebrauch machen, wenn es im Rahmen seiner Kontrollkompetenz bleibt. Wird im Zuge der Amtshandlung neben einem Verstoß gegen das Naturschutzrecht auch zB ein Verstoß im Bereich des Verkehrsrechts (zB Fahren ohne Führerschein oder mit Alkoholisierung) festgestellt, verbleibt dem Organ der Berg- und Naturwacht nur die Möglichkeit der Anzeige bzw der Zuziehung der Bundespolizei.



Trotz der weitreichenden Möglichkeiten ist es in der Vergangenheit zur gravierendsten Form des Einschreitens, das ist die Festnahme, nicht gekommen. Diese Vorgangsweise entspricht auch dem vorletzten Satz dieses Absatzes und ist im § 6 Abs 1 des Salzburger Landes-Wacheorganegesetzes zum Ausdruck gebracht. Danach ist das öffentliche Amt eines Wacheorgans vor allem dahingehend auszuüben, dass durch Beratung und Aufklärung drohenden Verwaltungsübertretungen möglichst vorgebeugt wird. Hiebei sowie bei der Handhabung ihrer Befugnisse haben die Wacheorgane so vorzugehen, dass damit möglichst geringe Beeinträchtigungen verbunden sind und jedes unnötige Aufsehen tunlichst vermieden wird.

Um persönliche oder berufliche Nachteile für das Wacheorgan zu vermeiden, unterliegen Auskünfte über die Person, die die Anzeige bei der Behörde erstattet hat, der Amtsverschwiegenheit. Darüber hinaus sind die Organe der Berg- und Naturwacht selbst sowie andere öffentliche Organe auch an die Amtsverschwiegenheit gemäß Art 20 B-VG gebunden.

Die Tätigkeit der Wacheorgane „in Vollziehung der Gesetze“ wird dem Land Salzburg zugerechnet. Entsteht bei Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Hoheitsverwaltung ein Schaden, haftet daher das Land Salzburg als übergeordneter Rechtsträger. Der Grund dafür liegt in der funktionellen Zuordnung im Amtshaftungsrecht, weshalb auch die Tätigkeit von Beliehenen für die Haftung nach dem AHG relevant ist. Nur in Einzelfällen (bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit) ist eine Regressmöglichkeit des Landes gegenüber dem Organwalter gegeben.

Die Beschränkung hinsichtlich des Führens und Gebrauchs von Waffen ist so zu verstehen, dass Naturschutzwacheorgane nicht berechtigt sind, Waffen zur Durchsetzung solcher Aufgaben, zu deren Vollziehung sie bestellt sind, einzusetzen.

Die Naturschutzbehörde hat der jeweiligen Bezirksleitung der Berg- und Naturwacht bestimmte Bescheide zur Kenntnis zu bringen (Bewilligungen oder Kenntnisnahmen nach diesem Gesetz oder einer auf diesem Gesetz basierenden Verordnung sowie Wiederherstellungsaufträge). Die Weitergabe dieser ist zwingend erforderlich, damit die Berg- und Naturwacht ihre gesetzlich vorgesehenen Überwachungsfunktionen wahrnehmen kann.

(3a) Die von Abs 3 lit a bis d erfassten Personen haben den Aufforderungen der Naturschutzwacheorgane nach diesen Bestimmungen nachzukommen.

Den Befugnissen der Naturwacheorgane werden entsprechende Verpflichtungen der von den Maßnahmen betroffenen Personen gegenübergestellt (vgl auch § 39), deren Missachtung eine Verwaltungsstrafe nach sich ziehen kann.

(4) Die Naturschutzwacheorgane bilden in ihrer Gesamtheit unter der Leitung der Landesregierung die “Salzburger Berg- und Naturwacht”.

*Auf die Ausführungen zu Abs 1 wird verwiesen.*

(5) Nähere Ausführungsbestimmungen über die Salzburger Berg- und Naturwacht können durch Verordnung der Landesregierung erlassen werden.

*Die nähere Organisation der Salzburger Berg- und Naturwacht ist in der Salzburger Berg- und Naturwachtverordnung geregelt, welche im Zusammenhang mit der Änderung der gesetzlichen Grundlage durch die NSchG-Novelle 2017 einer umfassenden Novellierung (LGBl Nr 75/2017) unterzogen wurde. In den §§ 7 und 8 BNW-VO wurden Anpassungen an das neu vorgesehene Durchsuchungs- und Anhalterecht vorgenommen. Aus diesem Anlass wurde auf die breite textliche Wiederholung von bundesgesetzlichen Normen (§§ 35, 37a und 50 VStG) verzichtet und stattdessen auf die dort vorgesehenen Befugnisse der Organe der öffentlichen Aufsicht verwiesen. So ist es gelungen, das Durcheinander aus echten Durchführungsbestimmungen und bloßen Wiederholungen von bundesgesetzlichen Vorgaben zu entflechten ohne dabei die bestehenden Kompetenzen einzuschränken. Daneben wurden auch Ergänzungen mit überwiegend klarstellendem Inhalt in den §§ 1 (breitere Umschreibung des Aufgabenbereiches) und 23 (Beispiel für Ende der Funktion) vorgenommen. In § 23 Abs 2 BNW-VO wird beispielhaft angeführt, dass jedenfalls das mehrmalige unentschuldigte Versäumen von Schulungen als schwerwiegender Verstoß gegen die Dienstobliegenheiten der Wacheorgane zu werten ist und damit eine Amtsenthebung mit Bescheid gerechtfertigt ist.*

266

## **§ 57 - Befugnisse der behördlichen Organe des Jagd- und Forstschutzes**

*Für die Befugnisse der bei der Vollziehung der §§ 30 Abs. 3 und 34 Abs. 8 mitwirkenden behördlichen Organe des Jagd- und Forstschutzes gelten die Bestimmungen des § 56 Abs. 3 erster Satz sinngemäß.*

*Nach den zitierten Bestimmungen haben Jagd- und Forstschutzorgane spezielle Überwachungsaufgaben im Hinblick auf pflanzenartenschutzrechtliche Bestimmungen. In dieser Hinsicht sind sie, was ihre Befugnisse betrifft, den Organen der Salzburger Berg- und Naturwacht gleichgestellt.*

## **§ 58 - Mitwirkung der Bundespolizei**

(1) Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung der §§ 8 Abs. 1, 21 erster Satz, 29 Abs. 2 und 3, 30, 31 Abs. 2 und 3, 32 Abs. 1 und 38 Abs. 2 und 3 sowie bei der Vollziehung der Verordnungen nach den §§ 29 Abs. 1, 31

Abs. 1 und 32 Abs. 2 im Umfang des § 7a des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes mitzuwirken.

*Die Mitwirkung des „Wachkörpers Bundespolizei“ bezieht sich nur auf die konkret angeführten Schutzvorschriften, nämlich auf verbotene Eingriffe in Naturdenkmäler und Naturschutzgebiete, auf den Schutz vollkommen und teilweise geschützter Pflanzen- und Tierarten einschließlich der hiezu erlassenen Verordnungen, auf das Sammeln von großen Mengen auch nicht geschützter Pflanzen, auf die allgemeinen Schutzbestimmungen nicht geschützter Tierarten, auf den Schutz der Kennzeichnungstafeln für Naturdenkmäler und Schutzgebiete, auf die unberechtigte Verwendung naturschutzrechtlich geschützter Begriffe sowie auf verbotene Methoden des Fanges oder der Vernichtung von Tieren. Zu beachten ist jedoch dabei, dass diese Mitwirkungsverpflichtung nur subsidiär besteht, das heißt nur dann, wenn andere geeignete Organe (Berg- und Naturwacht, Jagdaufsichtsorgane usw) zur Vollziehung dieser Vorschriften nicht zur Verfügung stehen. Die diesbezügliche Rechtsgrundlage ist nicht mehr das ursprünglich zitierte Gesetz vom 10.2.1967, LGBl Nr 19, sondern § 7a des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl Nr 58/1975 idgF.*

267

*Aber auch wenn eine solche Mitwirkungsverpflichtung im Einzelfall nicht gegeben ist, könnten Polizeiorgane von den Behörden oder von einschreitenden Naturschutzwachorganen in besonders kritischen oder gefährlichen Situationen um Unterstützung ersucht werden. In solchen Fällen ist nämlich die Polizei berechtigt und verpflichtet, zur Verhinderung der Verletzung anderer gesetzlicher Vorschriften (insbesondere solcher nach dem Strafgesetzbuch) einzuschreiten. In dieser Hinsicht ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörden, Organen der Salzburger Berg- und Naturwacht und den zuständigen Organen der Bundespolizei unerlässlich.*

(2) Die Mitwirkungsverpflichtung gemäß Abs. 1 bezieht sich nicht auf die Vollziehung des Schutzes wild wachsender Pflanzen, die ausschließlich aus Gründen der Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes geschützt werden (§ 29 Abs. 1 zweiter Fall) und als solche zu bezeichnen sind, und von gemäß § 30 Abs. 2 erlassenen Verordnungen.

*Da im Zuge des Begutachtungsverfahrens die Bundesregierung eine Ausweitung der Mitwirkungsverpflichtungen von Exekutivorganen verweigert hat, waren die durch die Naturschutzgesetz-Novelle 1992 neu geschaffenen Tatbestände von dieser Mitwirkungsverpflichtung auszunehmen.*

# 6. Abschnitt

## Naturschutzabgabe

### § 59 - Gegenstand und Höhe der Abgabe; Abgabenerklärung

(1) Das Land erhebt zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine Naturschutzabgabe.

268 *Effektiver Naturschutz kann nur dann betrieben werden, wenn alle in dieser Hinsicht zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft werden. Da die Vergangenheit gezeigt hat, dass durch hoheitliche Maßnahmen allein die notwendige Akzeptanz in der Bevölkerung nicht erreicht wird, müssen zusätzlich auch die Instrumente der Privatwirtschaftsverwaltung eingesetzt werden, um einerseits über die Notwendigkeit der hoheitlichen Schutzmaßnahmen zu informieren und aufzuklären,<sup>496</sup> andererseits diese mit finanziellen Anreizen zu unterstützen.<sup>497</sup> Darüber hinaus sollen durch die Instrumente der Naturpflege<sup>498</sup> eine wissenschaftliche Betreuung und Pflege von geschützten Gebieten sichergestellt und Fehler der Vergangenheit weitgehend behoben werden. In diesem Sinne wird auch der Ankauf oder die langfristige Anpachtung von hiefür in Frage kommenden Grundstücken durch geeignete Rechtsträger in Betracht kommen. Zur Realisierung dieser Ziele sind daher verstärkt finanzielle Mittel erforderlich und sollen durch die Schaffung einer Naturschutzabgabe und des nach § 60 eingerichteten Salzburger Naturschutzfonds erreicht werden. Vorbild für die Naturschutzabgabe war die bereits im Jahr 1982 in Vorarlberg eingeführte Landschaftsschutzabgabe.*

*Die Naturschutzabgabe erhält gemäß § 60 Abs 2 Z 1 NSchG der Salzburger Naturschutzfonds, der ein Sondervermögen des Landes - allerdings ohne eigene Rechtspersönlichkeit - ist; dh sie steht dem Land Salzburg als Gebietskörperschaft zu.*

*Die abgabenrechtliche Bestimmung erfordert eine Mitwirkung der Bundesregierung iSv § 9 F-VG 1948.*

(2) Die Naturschutzabgabe wird von der Gewinnung von Bodenschätzen (Erze, Steine, Schotter, Kiese, Sande, mineralische Erden, Abbaumaterial aus fossilen Lagerstätten) erhoben. Die Abgabepflicht ist daran gebunden, dass für die Gewinnung oder für die dazu erforderlichen Anlagen nach diesem Gesetz eine Bewilligung erforderlich ist oder, wenn die Anlagen schon errichtet

---

496 siehe § 36 Abs 1 und 2

497 siehe § 2 Abs 2, 5 und 6 sowie § 24 Abs 2

498 siehe § 35 und § 22a Abs 6

sind, erforderlich wäre. Die Abgabepflicht besteht nicht, wenn die jeweilige Abgabensumme eines Jahres den Betrag von 36 € nicht übersteigt.

*Die Abgabe knüpft primär an die nach § 25 Abs 1 lit a angeführten bewilligungsbedürftigen Maßnahmen an. Die Abgabepflicht ist daran gebunden, dass entweder die Gewinnung der genannten Bodenschätze oder die hierfür erforderlichen Anlagen einer Bewilligung nach dem Salzburger Naturschutzgesetz bedürfen. Eine solche Bewilligung kann zB auch in Landschaftsschutzgebieten nach der ALV oder in geschützten Lebensräumen nach § 24 Abs 3 erforderlich sein. Die Abgabepflicht für die Gewinnung von Bodenschätzen besteht auch bzgl bereits bestehender und betriebener Anlagen, wenn für ihren Betrieb (Gewinnung) bzw die Errichtung der hierfür erforderlichen Anlagen eine Bewilligungspflicht nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen gegeben wäre.*

269

*Obwohl der Begriff „Tone“ in diesem Absatz nicht ausdrücklich erwähnt ist, ist er doch genauso wie „Lehme“ vom übergeordneten Begriff „mineralische Erden“ miterfasst.<sup>499</sup> Beim Abbaumaterial aus fossilen Lagerstätten wird es sich im Bundesland Salzburg im Wesentlichen um Torf handeln.*

*Aus dem zweiten Satz dieses Absatzes ergibt sich Folgendes:*

- *Die in § 25 Abs 1 lit a letzter Satzteil vorgesehene Ausnahme für die Gewinnung von Bodenschätzen für Zwecke des eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarfes im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebe<sup>500</sup> bewirkt eine Befreiung von der Abgabepflicht.*
- *Ebenfalls keine Abgabepflicht besteht nach § 25 Abs 2 lit b, wenn der Abbau bzw die Errichtung der Anlagen zur Gänze im Bauland erfolgt.*
- *Die vorgenannte Befreiung der Abgabepflicht besteht jedoch nicht für solche Maßnahmen, für die eine Bewilligungspflicht, obwohl sie nach § 25 Abs 1 lit a von einer solchen befreit wären, nach anderen,<sup>501</sup> strengeren Vorschriften dieses Gesetzes gegeben wäre.<sup>502</sup>*

*Auch wenn die gewonnenen Materialien vorerst zu anderen Zwecken, wie zB ein Bodenaushub zur Errichtung eines Gebäudes, abgebaut worden sind, unterliegen diese dann der Abgabepflicht, wenn sie im Wirtschaftskreislauf weiter verwendet werden, also zB der dabei gewonnene Schotter verkauft wird.<sup>503</sup>*

---

499 siehe Erl zu § 25 Abs 1

500 Flächenbeanspruchung der Materialentnahme insgesamt nicht mehr als 1.000 m<sup>2</sup>

501 zB nach § 24 Abs 3 für den Abbau von Torf in nach § 24 Abs 1 lit a geschützten Mooren

502 siehe § 25 Abs 2 lit a

503 siehe auch die Erl zu § 25 Abs 1 lit a und das dort zitierte Erkenntnis des VwGH  
21.03.2001, 2000/10/0114

(3) Die Naturschutzabgabe wird in folgender Höhe festgelegt:

<b>Bodenschätze</b>	<b>Abgabenhöhe</b>
Lockergesteine 1)	14,6 Cent/t
Festgesteine 2)	14,6 Cent/t
Torf	29,1 Cent/m <sup>3</sup>

1. zB Schotter, Sande, Kiese
2. zB Kalksteine, Marmor, Dolomite, Tone, Mergel, Konglomerate, Diabas, Quarzite, Gips, Anhydrit, Gneise, Erze, mineralische Erden

270

*Die Landesregierung kann diese Beträge durch Verordnung entsprechend den Änderungen des in Österreich allgemein verwendeten Verbraucherpreisindex zum Beginn eines Jahres neu festsetzen, wenn die Änderung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Festsetzung mindestens 10 % beträgt.*

*Für die Berechnung der Kubatur bzw des Gewichtes ist der Abbauvorgang maßgeblich. Die Bindung der Abgabe bei Torf an Kubikmeter ist mit dem unterschiedlichen Gewicht dieses Materials je nach Wassersättigung zu begründen.*

*Eine Anpassung der Beträge an den Verbraucherpreisindex erfolgte zuletzt mit der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20. Dezember 2021 zur Neu-festsetzung der Höhe der Naturschutzabgabe, LGBl Nr 109/2021, nachdem die Veränderung des VPI im Zeitraum Jänner 2014 bis Dezember 2019 10,5 % betrug. Die grundsätzlich mögliche Anpassung des VPI wurde 2020 auf Grund der CO-VID-19-Pandemie nicht vorgenommen. Weiters wurde zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Zeitpunkt für die Abgabenerklärung und Entrichtung der Naturschutzabgabe für das Jahr 2019 bis 15. Dezember 2020 hinausgeschoben.*

*Laut Indexberechnung auf Basis des VPI 2010 hatte sich bis zum August 2021 eine Veränderungsrate von 13,9 % ergeben, sodass folgende Anpassung vorgenommen wurde:*

Lockergesteine	19,9 Cent/t
Festgesteine	19,9 Cent/t
Torf	39,80 Cent/m <sup>3</sup>

(4) Die Abgabepflichtigen haben der Abgabenbehörde jeweils bis 30. April eines Jahres die im Vorjahr entstandene und von ihnen selbst auf Grund geeigneter Unterlagen ermittelte Abgabenschuld zu erklären und bis zum selben Zeitpunkt zu entrichten. Form und Inhalt der Abgabenerklärung und die von den Abgabepflichtigen zu führenden Aufzeichnungen können durch Verordnung der Landesregierung näher geregelt werden.

*Eine Missachtung der in diesem Absatz enthaltenen Verpflichtungen kann ein Verwaltungsstrafverfahren nach § 61 nach sich ziehen.*

- (4a) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung den im Abs 4 genannten Zeitpunkt, zu dem spätestens die Naturschutzabgabe zu erklären und zu entrichten ist, bis längstens 15. Dezember 2020 hinauszuschieben, soweit dies zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie erforderlich erscheint.

*Vor dem Hintergrund der Corona-Krise wurde mit LGBl Nr 61/2020 eine gesetzliche Grundlage für eine Verordnung der Salzburger Landesregierung geschaffen, mit der der spätest mögliche Zeitpunkt für die Abgabenerklärung und -leistung hinsichtlich der Naturschutzabgabe um mehrere Monate verschoben werden kann. Von dieser Ermächtigung wurde bereits Gebrauch gemacht und eine Fristverlängerung bis zum 15.12.2020 vorgenommen.*

271

(5) Abgabenbehörde ist das Landesabgabnamt. Die Landesregierung ist sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber dem Landesabgabnamt in Vollziehung dieser Zuständigkeit.

## § 60 - Salzburger Naturschutzfonds

(1) Zur Förderung des Naturschutzes und der Naturpflege einschließlich der wissenschaftlichen Forschung gemäß Art. 10 der Vogelschutzrichtlinie und Art. 18 der FFH-Richtlinie und der Finanzierung von Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 wird als Sondervermögen des Landes der Salzburger Naturschutzfonds eingerichtet.

*Bis zur Naturschutzgesetz-Novelle 1992 flossen die Erträge der Naturschutzabgabe in das allgemeine Landesbudget. Längerfristige Finanzplanungen waren daher nur schwer möglich. Durch die Schaffung des Salzburger Naturschutzfonds und damit die Bildung eines Sondervermögens ohne eigene Rechtspersönlichkeit wurde die Möglichkeit einer solchen Planung und Rücklagenbildung erweitert. Die Verwaltungsabläufe zur Verfügung über die Förderungsmittel werden verkürzt, was vor allem für von der EU kofinanzierte Projekte von Bedeutung ist. Da keine eigenständige juristische Person geschaffen, sondern nur ein Sondervermögen eingerichtet wurde, ist damit nur ein geringer Verwaltungsaufwand verbunden. Neben den Erträgen aus der Naturschutzabgabe werden auch andere zweckgebundene Einnahmen vom Fonds verwaltet und zur Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen herangezogen. Darunter fällt auch die weitere Betreuung des Biotopkaters, was durch die allgemeine Verweisung auf § 4 Abs 1 nicht ausdrücklich angeführt werden muss.<sup>504</sup>*

---

504 siehe EB zur RV der NSchG-Novelle 1997

(2) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht:

1. aus dem Ertrag der Naturschutzabgabe;
2. aus Strafbeträgen gemäß § 61 Abs. 6;
3. aus für verfallen erklärten Sicherheitsleistungen gemäß § 44;
4. aus Geldbeträgen gemäß § 3a Abs 4a oder § 51 Abs 1;
5. aus Zinsen der Fondsmittel und sonstigen Vermögenserträgen;
6. durch sonstige Zuwendungen.

272

*Mit der Naturschutzgesetznovelle LGBl Nr 11/2017 wurde Z 4 entsprechend den gleichzeitig geänderten Bestimmungen zu den Ersatzleistungen und Ausgleichsmaßnahmen angepasst.*

(3) Die Verwaltung des Fonds obliegt der Landesregierung. Sie hat das Vermögen des Fonds zinsbringend anzulegen.

*Die Verwaltung des Fonds wird buchhalterisch von der zuständigen Finanzabteilung, inhaltlich von der für Naturschutz zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung wahrgenommen.*

(4) Die Landesregierung hat über die Verwendung der Mittel des Fonds nach Anhörung des Naturschutzbeirates Richtlinien zu erlassen. In diesen Richtlinien ist jedenfalls vorzusehen, dass vom Ertrag der Naturschutzabgabe (Abs. 2 Z 1) jedenfalls 50 % zweckgebunden für Förderungsvorhaben der Gemeinden im Sinn des Abs. 1 vorzusehen sind. Dabei sind auf Ansuchen vorrangig Vorhaben jener Gemeinden zu fördern, in deren Gemeindegebiet ein abgabepflichtiges Gewinnen von Bodenschätzen erfolgt oder die durch den Abbau erheblich beeinträchtigt werden.

*Die von der Landesregierung erlassenen Naturschutzfonds-Richtlinien stammen vom Juli 1998 und wurden im Jahr 2020 überarbeitet und aktualisiert: 2021\_aktuell\_Naturschutzfonds\_Richtlinienergänzung 2021.pdf (salzburg.gv.at). Mangels förderungsfähiger Naturschutzvorhaben der Gemeinden ist es zulässig, den hierfür vorgesehenen Anteil von 50% auch nicht auszuschöpfen.*

*Der letzte Satz dieses Absatzes geht von der Überlegung aus, dass die Gemeinden, in welchen abgabepflichtige Tatbestände anfallen oder durch den Abbau erheblich beeinträchtigt werden,<sup>505</sup> auf Antrag bei der Förderung von Projekten grundsätzlich bevorzugt werden sollen und dadurch (zB durch Renaturierungen, Anlage von Kleinbiotopen, Pflanzung von Gehölzen udgl) ein gewisser Ausgleich für die Beeinträchtigungen erfolgt, die durch die abgabepflichtige Tätigkeit entstehen bzw entstanden sind. Auch daraus lässt sich aber kein Anspruch einer Gemeinde auf genaue anteilmäßige Zuteilung*

---

505 zB durch Straßenverkehr



*aller in ihrem Gebiet aus der Naturschutzabgabe anfallenden Einnahmen ableiten, da sich in der Praxis auch andere Prioritäten von Naturschutz-Vorhaben einzelner Gemeinden ergeben können.*

(5) Auf die Gewährung von Förderungsmitteln aus dem Fonds besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Landesregierung hat dem Naturschutzbeirat und dem Salzburger Landtag jährlich über die Verwendung der Fondsmittel zu berichten.

*Um einen Überblick über die Verwendung der Mittel aus der Naturschutzabgabe zu erhalten, ist dem Naturschutzbeirat und - seit der Naturschutzgesetznovelle LGBl Nr 100/2007 - auch dem Landtag Bericht zu erstatten.*

# 7. Abschnitt

## Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 61 - Strafbestimmungen

274

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis 14.600 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer den Bestimmungen der §§ 7 Abs 2, 8, 10 zweiter Satz, 11 Abs 3, 14, 15, 17 Abs 2, 18 Abs 1 und 2, 20, 21, 22a, 22b, 23 Abs 4, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34 Abs 8 und 10, 35 Abs 3, 38 Abs 2 und 3, 39 Abs 1, 46 Abs 3, 50 Abs 3, 52 oder 56 Abs 3a oder den in den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen, Bescheiden oder Anordnungen getroffenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt.

*Da im Strafverfahren der Tatzeitpunkt relevant ist, hat eine nachträgliche Bewilligung der zur Last gelegten Handlung oder dessen Erledigung im vereinfachten Verfahren keinen Einfluss auf die Strafbarkeit. Im Falle schwerwiegender Auswirkungen der Tat kann auch eine nach den §§ 180 bis 183 StGB gerichtlich zu verfolgende strafbare Handlung vorliegen. In diesem Fall ist der Leiter der Dienststelle (Bezirkshauptmann bzw als Vorstand des Amtes der Landesregierung der Landeshauptmann) nach § 45 Abs 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 zur Erstattung einer Strafanzeige verpflichtet. Die diesbezügliche Bestimmung lautet: „Wird dem Leiter einer Dienststelle in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer vom Amts wegen zu verfolgenden, gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der von ihm geleiteten Dienststelle betrifft, so hat er dies, sofern er nicht ohnedies gemäß § 109 Abs 1 vorzugehen hat, unverzüglich der zur Anzeige berufenen Stelle zu melden, oder, wenn er selbst hiezu berufen ist, die Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht richtet sich nach § 84 der Strafprozessordnung 1975 (StPO<sup>506</sup>)“.*

*Eine Verletzung dieser Anzeigepflicht ist grundsätzlich als Missbrauch der Amtsgewalt zu werten. Auf den diesbezüglichen Erlass 1/52 für den inneren Dienst des Amtes der Landesregierung wird verwiesen. Danach haben Landesbedienstete (Landesbeamte/innen, Landesvertragsbedienstete), wenn ihnen in Ausübung ihres Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden, gerichtlich strafbaren Handlung bekannt wird, die den gesetzmäßigen Wirkungsbereich ihrer Dienststelle betrifft, unverzüglich im Dienstweg den Landesamtsdirektor unter Darlegung des Sachverhalts zur Berichterstattung an den Landeshauptmann zu informieren. Bei den Bezirkshauptmannschaften gilt diese Mitteilungspflicht gegenüber dem Leiter / der Leiterin dieser Behörden.*

Im Falle der Erstattung einer Anzeige wegen eines gerichtlich zu verfolgenden Tatbestandes könnte zwar das Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet, mit der Fällung eines Straferkenntnisses sollte jedoch bis zu einer gerichtlichen Entscheidung zugewartet werden. Bei Vorliegen eines rechtskräftigen Verwaltungsstrafurteilnisses wäre nämlich eine gerichtliche Verurteilung wegen derselben Tat nicht mehr möglich.<sup>507</sup> Nach Ansicht des VfGH müsste der Gesetzgeber durch Anordnung der Subsidiarität eines Tatbestandes gegenüber einem anderen eine Doppelbestrafung verhindern.<sup>508</sup> Fehlt eine derartige gesetzliche Anordnung wie dies hier der Fall ist, müsste die Behörde im Wege einer verfassungskonformen Interpretation eine solche Doppelbestrafung durch Annahme einer stillschweigenden Subsidiarität vermeiden, dh im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung das Verfahren einstellen.

Nach § 182 Abs 2 StGB ist anzunehmen<sup>509</sup>:

- eine konkrete Gefahr für den Tier- und Pflanzenbestand, wenn ohne rasche Gegenmaßnahmen ca 15% des Bestandes mittel- bis langfristig vernichtet würden;
- eine Gefährdung des Tier- und Pflanzenbestandes, wenn das Feuchtbiotop trockengelegt und die Vernetzung der Biotopstrukturen erheblich gestört wird, sodass ca 15% des Bestandes betroffen sind;
- die Beeinträchtigung eines größeren Gebietes, wenn sich die Barrierewirkung eines gebietsfremden Schüttungskörpers auf ein etwa 4 ha großes Naturschutzgebiet sowie das angrenzende landwirtschaftlich genutzte mehrere hundert ha umfassende Tal nachteilig auswirkt.

Die falsche Auskunft einer Behörde über die Bewilligungsfreiheit einer Maßnahme könnte im Strafverfahren einen Schuldausschlussgrund darstellen,<sup>510</sup> ändert aber nichts an deren Bewilligungspflicht.

Mit LGBl Nr 56/2017 wurde ein redaktioneller Fehler in Hinblick auf die Strafbarkeit der ökologischen Bauaufsicht korrigiert, der sich durch die Einfügung eines neuen 2. Satzes im § 50 Abs 3 mit der Naturschutzgesetznovelle 2007 und die Nichtanpassung des Verweises im § 61 NSchG eingeschlichen hat. Durch die Streichung der Wortfolge „zweiter Satz“ ist nun klargestellt, dass sich die Strafbarkeit nach § 61 auch auf die Verletzung der gesetzlich festgelegten Aufgaben und Pflichten durch die ökologische Bauaufsicht bezieht.

(2) Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände, wie etwa nicht wieder gutzumachender abträglicher Auswirkungen oder großer wirtschaftlicher Vorteile der Tat, können Geldstrafen bis zu 36.500 € verhängt werden.

507 verfassungswidrige Doppelbestrafung (ne bis in idem) nach Art 4 des 7. Zusatzprotokolls zur Menschenrechtskonvention

508 VfSlG 14696

509 OLG Graz 27.01.1998, 11 Bs 330/97; RdU 1998/2

510 VwGH 29.05.1995, 95/10/0055

*Die Bestrafung eines rechtswidrigen Verhaltens hängt nicht unmittelbar mit der Frage zusammen, ob die widerrechtliche Maßnahme nachträglich naturschutzbehördlich bewilligt werden kann. Dies wird allerdings für das Ausmaß der Strafe von Bedeutung sein. Als Beispiele für nicht wiedergutzumachende abträgliche Auswirkungen könnte etwa die Fällung eines zum Naturdenkmal erklärten Baumes oder die Vernichtung eines geschützten Pflanzenbestandes genannt werden. Große wirtschaftliche Vorteile wären durch den längerdauernden gesetzwidrigen Abbau von Bodenschätzen erzielbar.*

*Wiederherstellungsverfügungen nach § 46 und Straferkenntnisse können unabhängig voneinander erlassen werden.*

- 276 (3) Bildet die unzulässige Herstellung einer Anlage oder die unzulässige Durchführung einer sonstigen Maßnahme den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung, so endet das strafbare Verhalten erst mit der Beseitigung der Anlage bzw der Behebung der Maßnahme oder mit der Rechtskraft der nachträglich erteilten naturschutzbehördlichen Berechtigung.

*Die nach den Bestimmungen dieses Absatzes erfolgte Erklärung bestimmter Delikte zu Dauerdelikten ist von wesentlicher Bedeutung, da dadurch die in § 31 VStG festgesetzten Verjährungsfristen (sechs Monate bzw drei Jahre) erst mit der Beseitigung der Anlage bzw Behebung der Maßnahme oder mit der Rechtskraft der nachträglich erteilten naturschutzbehördlichen Bewilligung zu laufen beginnen.*

(4) Mit dem Straferkenntnis kann auch auf den Verfall der zur Begehung der Übertretung bestimmten Werkzeuge, Geräte oder Waffen sowie der entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes gewonnenen Gegenstände erkannt werden. Als verfallen erklärte lebende Tiere sind sogleich in geeigneter Weise in Freiheit zu setzen oder, wenn sie hiedurch dem Zugrundegehen preisgegeben wären, Tiergärten, Tierschutzvereinen oder tierfreundlichen Personen zu übergeben. Wenn dies unmöglich ist, sind sie schmerzlos zu töten. Verfallen erklärte Pflanzen und verendete oder getötete Tiere sind wenn möglich gemeinnützigen Zwecken (wissenschaftlichen Instituten, Schulen udgl) zuzuführen.

*Nach § 17 Abs 1 VStG dürfen Gegenstände nur für verfallen erklärt werden, die im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, obwohl dieser hätte erkennen müssen, dass die Überlassung des Gegenstandes der Begehung einer Verwaltungsübertretung dienen werde. Im Sinne der Mitwirkungsverpflichtung des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren kann die Behörde grundsätzlich davon ausgehen, dass etwa Werkzeuge und Geräte, die zur Begehung der Verwaltungsübertretung gedient haben, im Eigentum des Täters stehen.*

*Für Tiere besteht nach § 383 ABGB ein allgemeines Aneignungsrecht durch Tierfang und zwar unabhängig von der Frage, wer Grundeigentümer ist. Ausgenommen von diesem Aneignungsrecht sind lediglich häusliche Bienen-*

schwärme, zahme oder zahm gemachte Tiere sowie solche, die dem Jagd- und Fischereirecht unterliegen. Allerdings besteht dieses Aneignungsrecht nach § 383 ABGB nur insofern, als diese Befugnis nicht durch politische Gesetze eingeschränkt ist, was für naturschutzrechtlich geschützte Tierarten zutrifft.

Pflanzen sind nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch - und dazu zählen nach § 30 Abs 2 auch Pilze - als Bestandteile des Eigentums an Grund und Boden anzusehen, das heißt, dass der Grundeigentümer zugleich Eigentümer der auf diesem Grund wachsenden Pflanzen ist. Die Entnahme von Pflanzen wäre daher grundsätzlich an die Zustimmung des Eigentümers gebunden. Allerdings ist es eine langjährige Übung, dass der Grundeigentümer die Entnahme von Pflanzen in einem beschränkten Ausmaß duldet, wie etwa das Pflücken einiger Blumen sowie das Sammeln von Beeren und Pilzen für den Eigenbedarf. Sofern nichts anderes bekannt ist (zB durch Aufstellen von Hinweistafeln) wird daher hierfür die stillschweigende Duldung des Grundeigentümers anzunehmen sein und derjenige, der diese nicht geschützten Pflanzen in dem eingeschränkten Umfang pflückt (sammelt), Eigentümer derselben werden. Dies gilt jedoch nicht für die Entnahme von nicht geschützten Pflanzen in großen Mengen insbesondere zur Veräußerung oder zur gewerbsmäßigen Nutzung oder von naturschutzrechtlich geschützten Pflanzen, da hier keinesfalls von einer stillschweigenden Duldung des Grundeigentümers auszugehen ist. Vielmehr würde dies, abgesehen von allfälligen Übertretungen naturschutzrechtlicher Vorschriften, ein Eigentumsdelikt darstellen und nach den strafgesetzlichen Bestimmungen zu verfolgen sein bzw könnte dem mit Hilfe zivilrechtlicher Vorschriften entgegengetreten werden.

277

Die eingangs zitierten Bestimmungen des § 17 Abs 1 VStG über den Verfall gelten allerdings nur insofern, als die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen. Eine solche Sonderregelung ist in diesem Absatz für Tiere vorgesehen, die grundsätzlich sogleich in Freiheit zu setzen sind, da an diesen niemand Eigentum erworben hat. Verfallen erklärte geschützte Pflanzen wären, wenn sie keinen oder nur einen geringen Wert darstellen oder der Eigentümer faktisch nicht mehr ermittelbar ist (zB betreffend den Fundort von Pilzen), grundsätzlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Nur dann, wenn der Eigentümer der Pflanzen (und Pilze) mit vertretbarem Aufwand ermittelbar ist und diese einen gewissen Wert darstellen, wären sie an den rechtmäßigen Eigentümer zu übergeben.

(5) Im Straferkenntnis kann auch der Entzug einer dem Beschuldigten erteilten naturschutzrechtlichen Berechtigung ausgesprochen werden, wenn

1. entweder besonders erschwerende Umstände (Abs. 2) vorliegen oder der Beschuldigte bereits vorher mindestens einmal wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 bestraft worden ist und
2. die Verwaltungsübertretung und die naturschutzrechtliche Berechtigung einen inhaltlichen Zusammenhang aufweisen.

*Der in einem Straferkenntnis ausgesprochene Entzug kann sich sowohl auf naturschutzbehördliche Bewilligungen als auch auf Berechtigungen, die durch Nichtuntersagung erworben wurden, beziehen. Der Ausspruch dieses Berechtigungsentzuges war vor der Novelle 2007 in das weitgehend unbestimmte Ermessen der Strafbehörde gestellt und damit verfassungsrechtlich bedenklich. Diese Bestimmung war von den Strafbehörden oft extrem weit interpretiert worden ist und es wurden zT auch Berechtigungen entzogen, die nicht der oder dem Beschuldigten, sondern dritten Personen zukamen, obwohl dieses Gesetzesverständnis eigentlich bereits durch die Formulierung ausgeschlossen erscheint, dass der Entzug „im Straferkenntnis“ auszusprechen ist. Aus den dargelegten Gründen wurde die Bestimmung präzisiert und so sichergestellt, dass nur der oder dem Beschuldigten zukommende Berechtigungen entzogen werden können und dies außerdem nur in Betracht kommt, wenn erschwerende Umstände oder einschlägige Vordelikte und der inhaltliche Zusammenhang zwischen der Tat und der erteilten Berechtigung hinzukommen.*

(6) Die Strafbeträge fließen dem Land zu und sind zur Förderung des Naturschutzes zu verwenden.

*Die Strafbeträge sind in den Salzburger Naturschutzfonds einzubringen.*

## **§ 62 - Abgabenstrafbestimmungen**

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht weiter, wer

- a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Naturschutzabgabe hinterzieht oder fahrlässig verkürzt;
- b) die Aufzeichnungen nicht, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Form führt;
- c) die Abgabenerklärung nicht, mangelhaft oder verspätet einreicht.

(2) Auch der Versuch der Abgabenhinterziehung ist strafbar.

(3) Verwaltungsübertretungen sind in Fällen des Abs. 1 lit. a mit Geldstrafe bis zu 14.600 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis vier Wochen, in den übrigen Fällen mit Geldstrafe bis 370 € zu ahnden.

## § 62 a - Verweisungen

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 69/2019;
2. Altlastensanierungsgesetz, BGBl 299/1989; Gesetz BGBl I Nr 58/2017;
3. Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (GewQ-BewFreistellV); Verordnung BGBl II Nr 327/2005;
4. Forstgesetz 1975, BGBl Nr 440; Gesetz BGBl I Nr 56/2016;
5. Luftfahrtgesetz, BGBl Nr 253/1957; Gesetz BGBl I Nr 92/2017;
6. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl Nr 697/1993; BGBl I Nr 80/2018;
7. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien (DVO 2008); Verordnung BGBl II Nr 291/2016;
8. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl Nr 215; Gesetz BGBl I Nr 73/2018;
9. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl I Nr 146; Gesetz BGBl I Nr 100/2018.

(2) Die Verweisungen auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr 51, und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl Nr 52, gelten als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung.“

*Diese Bestimmung wurde mit LGBL Nr 100/2007 eingefügt. Da auf Bundesnormen nicht dynamisch verwiesen werden kann, wurde jene Fassung festgelegt, auf die sich die im Gesetzestext enthaltenen Verweisungen beziehen. Die fehlerhafte Absatzbezeichnung „(1)“ ist mit LGBL Nr 19/2018 berichtigt worden. Die Verweisungen wurden ferner mit LGBL Nr 67/2019 an die aktuellen bundesrechtlichen Bestimmungen angepasst.*

## § 63 - Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1978, hinsichtlich der §§ 25 und 27 aber mit 1. Jänner 1978 in Kraft. Als maßgeblicher Zeitpunkt im Sinn der nachstehenden Bestimmungen gilt der 1. Juli 1978.

*Der hier geregelte Zeitpunkt des Inkrafttretens gilt für das Stammgesetz, nämlich das Salzburger Naturschutzgesetz 1977.<sup>511</sup> Aktuell sind hingegen die in Art II der Naturschutzgesetz-Novelle 1992<sup>512</sup> enthaltenen Übergangsbestimmungen.<sup>513</sup>*

(2) Die Bestimmungen des Salzburger Kulturpflanzenschutzgesetzes, LGBl Nr 43/1949, in der geltenden Fassung werden durch dieses Gesetz nicht berührt, doch sind Maßnahmen nach jenem Gesetz im Rahmen der Ziele des Kulturpflanzenschutzes möglichst weitgehend in Übereinstimmung mit den Interessen des Naturschutzes zu setzen.

## § 64

(1) Naturdenkmäler auf Grund des § 2 Abs. 1 und 2 sowie des § 37 Abs. 3 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1957 gelten als Naturdenkmäler gemäß § 6 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes.

*Nicht nur Naturdenkmäler, die nach den Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes 1957 sondern auch die nach den vorher geltenden Rechtsvorschriften erfolgten Erklärungen nach dem Reichsnaturschutzgesetz 1935, RGBl I, 821, sowie dem Naturschutzgesetz, LGBl Nr 67/1929, gelten als Naturdenkmäler im Sinne dieses Gesetzes.<sup>514</sup>*

(2) Bewilligungen, Genehmigungen, Ausnahmegewährungen udgl auf Grund des Salzburger Naturschutzgesetzes 1957 (§§ 4 Abs. 1 lit. a, 12, 19 Abs. 1, 22, 23 Abs. 4, 28 und 29 Abs. 1) gelten als Bewilligungen im Sinn dieses Gesetzes. Das Erlöschen einer Bewilligung udgl richtet sich nach § 45 dieses Gesetzes, sofern nicht eine besondere Befristung mit ihr verbunden war; eine solche wird durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht berührt. Die Folgen des Erlöschens einer Bewilligung udgl richten sich aber auch in einem solchen Fall nach § 45 dieses Gesetzes. Für Maßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne die erforderliche naturschutzbehördliche Bewilligung, Genehmigung, Ausnahmegewährung udgl durchgeführt wurden, gilt § 46 mit der Maßgabe, dass naturschutzbehördliche Aufträge hienach nur innerhalb von drei Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden können. Zeiträume, in denen Rechtsmittelverfahren laufen, werden in diese Frist nicht eingerechnet. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass widerrechtliche Maßnahmen nach dem Inkrafttreten des Salzburger Naturschutzgesetzes 1977 gesetzt worden sind.

---

<sup>511</sup> LGBl Nr 86/1977

<sup>512</sup> LGBl Nr 41/1992

<sup>513</sup> siehe Anhang I

<sup>514</sup> siehe Übergangsbestimmungen in § 37 Abs 3 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1957, LGBl Nr 45/1956



*Grundsätzlich kann die Beseitigung (Wiederherstellung) der Maßnahmen, die ohne die erforderlichen naturschutzbehördlichen Bewilligungen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz 1957 gesetzt worden sind, nicht mehr aufgetragen werden, da der dreijährige Zeitpunkt ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes längst verstrichen ist. Allerdings haben sich in der Praxis daraus Schwierigkeiten ergeben, dass bei lange zurückliegenden Maßnahmen oft der genaue Zeitpunkt der Vornahme solcher widerrechtlichen Maßnahmen seitens der Behörde alleine nicht oder nur schwer festgestellt werden konnte. Die Behörde bedarf dazu der Mitwirkung des Verfügungsberechtigten, der in aller Regel über die näheren Umstände genaue Kenntnis hat. Die im letzten Satz dieses Absatzes angefügte widerlegbare Vermutung soll zur Bekanntgabe der näheren Umstände veranlassen.*

(3) Erteilte naturschutzpolizeiliche Aufträge gelten als solche im Sinn dieses Gesetzes. Anordnungen gemäß § 5 Abs. 2 und § 23 Abs. 3 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1957 verlieren jedoch, sofern sie von der Naturschutzbehörde nicht bereits früher widerrufen werden (§ 68 Abs. 2 AVG), binnen Jahresfrist ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre verbindende Kraft.

## § 65

(1) Naturschutzwacheorgane gemäß § 33 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1957 sind Naturschutzwacheorgane im Sinn des § 56 dieses Gesetzes.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene amtliche Kenntlichmachungen von Schutzgebieten und -objekten gelten bis zu ihrem allfälligen Ersatz als solche gemäß § 38 Abs. 1 dieses Gesetzes.

## § 66 - Inkrafttreten seit der Wiederverlautbarung 1993 novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen hiezu

(1) § 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 65/1994 tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.

(2) Die §§ 3, 4, 5, 11, 12, 16, 18, 19, 24, 25, 26, 27, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 59 und 61 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 2/1998 treten mit Beginn des auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monats in Kraft. § 60 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 2/1998 tritt am 1. Jänner 1998 in Kraft. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden Naturschutzgebietsverordnungen sind innerhalb von zwei Jahren durch ausdrückliche Anführung des Schutzzweckes an § 19 letzter Satz anzupassen. Auf diese Anpassung ist § 20 iVm § 13 nicht anzuwenden.

(3) Auf Verfahren, die zu dem im Abs. 2 erster Satz genannten Zeitpunkt bereits anhängig sind, ist § 55 in der bisher geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) § 11 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 70/1998 tritt mit 1. Februar 1998, die §§ 48 Abs. 1, 50 Abs. 1 und 59 Abs. 3 in der Fassung desselben Gesetzes treten mit 1. Juli 1998 in Kraft. Auf die bis zu diesem Zeitpunkt gewonnenen Bodenschätze finden die bis dahin geltenden Abgabentarife weiter Anwendung.

(5) § 26 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 74/1998 tritt mit 14. Mai 1998 in Kraft. Die Errichtung oder erhebliche Änderung von Antennentragsmastenanlagen entgegen den Bestimmungen des § 26 bildet erst ab dem auf die Kundmachung des Gesetzes LGBl Nr 74/1998 folgenden Tag einen strafbaren Tatbestand.

(6) Die §§ 59 Abs. 2 und 3, 61 Abs. 1 und 2 und 62 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(7) Die §§ 2 Abs. 5 und 6, 3, 3a, 5, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1, 18 Abs. 2, 19, 22a, 22b, 25 Abs. 1, 26 Abs. 1, 6 und 7, 27 Abs. 2, 29 Abs. 2 und 4, 31 Abs. 1, 2 und 3, 32 Abs. 2, 33 Abs. 2, 34 Abs. 1 und 2, 35 Abs. 1, 36 Abs. 1, 37 Abs. 2 und 3, 38 Abs. 1 und 3, 41, 42 Abs. 1 und 2, 43 Abs. 1 und 2, 47 Abs. 1, 48 Abs. 1, 50 Abs. 1 und 3, 51 Abs. 1 und 3, 53 Abs. 4, 54 Abs. 3 bis 5, 55 Abs. 3, 60 Abs. 1 und 61 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 1/2002 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(8) Die §§ 24 Abs. 5, 25 Abs. 3, 26 Abs. 7, 37 Abs. 1, 47 Abs. 1a, 48 Abs. 1 und 60 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 109/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(9) § 58 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 58/2005 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

(10) Die §§ 1, 2 Abs. 5, 3 Abs. 1, 4 Abs. 2, 5, 11 Abs. 2 bis 5, 12 Abs. 1, 19 Abs. 1, 22b Abs. 2a, 24 Abs. 1, 2, 2a und 4, 25 Abs. 1, 26 Abs. 6, 27 Abs. 2, 29 Abs. 1, 33 Abs. 1, 34 Abs. 1, 2, 3, 7, 8 und 10, 35 Abs. 1, 36 Abs. 1, 37 Abs. 2, 42 Abs. 3, 44 Abs. 1, 46 Abs. 1, 47 Abs. 1, 48 Abs. 1 und 3, 50 Abs. 3, 51 Abs. 1, 2a und 3, 53 Abs. 2 bis 5, 55 Abs. 1, 60 Abs. 6, 61 Abs. 5 und 62a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 100/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft. § 24 Abs. 1 lit. d findet auf die darunter fallenden Lebensräume, die im Gebiet der Gemeinden Neukirchen am Großvenediger, Bramberg, Hollersbach, Mittersill, Uttendorf, Kaprun, Fusch an der Großglocknerstraße, Rauris oder Taxenbach liegen, erst ab dem 1. Jänner 2010 Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Eigentümer von in diesen Gemeinden gelegenen Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorten über das Vorhandensein der schutzwürdigen Lebensräume zu informieren. § 61 Abs. 5 ist auch auf Strafverfahren anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits anhängig sind.

(11) Die §§ 5, 18 Abs. 3, 48 Abs. 1 und 3 sowie 51 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 31/2009 treten gleichzeitig mit dem Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 in Kraft.

## § 67

(1) In den Jahren 2010 und 2011 findet die Zweckbindung gemäß § 60 Abs 4 zweiter und dritter Satz und der dazu erlassenen Richtlinienbestimmung keine Anwendung.

(2) § 54 Abs 2 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 66/2011 tritt mit 5. August 2011 in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Der Entfall des Klammerausdrucks ‚(Verfassungsbestimmung)‘ steht im Verfassungsrang.

283

(3) § 59 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 107/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. In diesem Zeitpunkt bei der Landesregierung anhängige Berufungsverfahren sind von dieser fortzuführen.

(4) Die §§ 3a Abs 6 und 25 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 32/2013 treten mit 1. Mai 2013 in Kraft.

(5) Die §§ 26 Abs 3, 47 Abs 1, 54 Abs 4 und 5 und 59 Abs 4 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 106/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(6) Die §§ 2 Abs 4, 3 Abs 2a, 3a Abs 4 und 4a, 4 Abs 1 und 2, 5, 10, 23 Abs 5, 23a, 24 Abs 1, 25 Abs 1a, 1b und 2, 26 Abs 1, 29, 31, 34 Abs 1 bis 3, 36 Abs 1, 37 Abs 2, 38 Abs 3, 39, 45 Abs 1, 48 Abs 1, 49 Abs 1 und 3 bis 6, 50 Abs 1, 51 Abs 1, 2a und 3, 52, 53 Abs 2 und 7, 54 Abs 2, 55 Abs 2, 56 Abs 3 und 3a, 60 Abs 2, 61 Abs 1 sowie 62a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 11/2017 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt bereits bei einer Naturschutzbehörde oder bei Verwaltungsgerichten anhängigen Verfahren nach diesem Gesetz sind mit Ausnahme der in den §§ 3a Abs 4a und 51 Abs 1 vorgenommenen Änderungen nach den bisher geltenden Bestimmungen weiter zu führen.

(7) § 48 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 96/2017 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

(8) § 47 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 82/2018 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 36 Abs 4 und 37 Abs 1 letzter Satz außer Kraft.

(9) § 47 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 33/2019 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(10) Die §§ 5, 24 Abs 1 und 4, (§) 24a, 25 Abs 1 und 1a, 26 Abs 1, 27 Abs 2, 45 Abs 2, 47 Abs 6, 48 Abs 1, 53 Abs 1, 54 Abs 1, 55 Abs 1, (§) 55a, 55b, 56 Abs 2

und 3 und (§) 62a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 67/2019 treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 55 Abs 2 Z 2 außer Kraft.

(11) In zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl Nr 67/2019 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren bleibt die einer Umweltorganisation (§ 55a Abs 1) allenfalls zuerkannte Parteistellung erhalten. Für Vorhaben, für die ein Bescheid mit Inkrafttreten des § 55a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 67/2019 zwar schon erlassen, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, beginnt die Beschwerdefrist für Umweltorganisationen (§ 55a Abs 1) vier Wochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr 67/2019 zu laufen. Bescheide im Sinn des § 55a, die seit dem 20. Dezember 2017 in Rechtskraft erwachsen sind, können innerhalb von vier Wochen nach dem auf die Kundmachung des Gesetzes LGBl Nr 67/2019 folgenden Tag von einer Umweltorganisation (§ 55a Abs 1) angefordert werden. Die Beschwerdefrist von vier Wochen beginnt mit Zustellung des angeforderten Bescheides zu laufen. Ab dem Tag der Zustellung des Bescheides an Umweltorganisationen (§ 55a Abs 1) ist diesen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewährleisten. Beschwerden gegen solche Bescheide kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde kann binnen zwei Wochen ab Einbringen der Beschwerde die aufschiebende Wirkung von Amts wegen oder auf Antrag des Beschwerdeführers mit Bescheid zuerkennen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien die Nichtausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung dringend geboten ist. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist im Rahmen der Beschwerde zu stellen.

(12) § 59 Abs 4a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 61/2020 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(13) Die §§ 5 und 55a Abs 4 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 41/2022 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

# Anhang

## Anhang I Übergangsbestimmungen

nach Art V der Kundmachung über die Wiederverlautbarung des Salzburger Naturschutzgesetzes,

### **LGBI Nr 73/1999.**

Den im Art III Abs 2 der Kundmachung LGBI Nr 1/1993 enthaltenen Übergangsbestimmungen kann noch Bedeutung zukommen und lauten wie folgt:

285

### **Art II Abs 2 des Gesetzes LGBI Nr 67/1986:**

„(2) Für Vorhaben, für die bereits eine rechtskräftige naturschutzbehördliche Bewilligung vorliegt, finden die Bestimmungen des § 19a des Salzburger Naturschutzgesetzes 1977 keine Anwendung. Für erworbene Berechtigungen nach § 20 leg cit gilt dies nur dann, wenn diese Vorhaben in wesentlichen Teilen bereits verwirklicht sind.“

(Schutz fließender Gewässer, Schutz von Feuchtbiotopen ua)

*Mit dieser Gesetzesnovelle wurden im Wesentlichen die Bestimmungen des § 19a SNG 1977<sup>1</sup> über den „Schutz fließender Gewässer“ eingeführt. Danach sind die Bestimmungen dieser Gesetzesnovelle für Vorhaben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesnovelle noch nicht verwirklicht worden sind,<sup>2</sup> dann nicht anwendbar, wenn hiefür eine rechtskräftige naturschutzbehördliche Bewilligung für diese Maßnahmen<sup>3</sup> vorliegt. Für die bloß erworbene Berechtigung nach dem damals geltenden § 20 SNG 1977 (anzeigepflichtige Maßnahmen) sind die Bestimmungen des § 19a nur dann nicht anzuwenden, wenn diese Maßnahmen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle in wesentlichen Teilen bereits verwirklicht worden waren.*

### **Art II des Gesetzes LGBI Nr 43/1990:**

„Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf laufende Vorhaben Anwendung, insoweit wesentliche Teile hievon im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht verwirklicht sind.“

(Einführung des Bewilligungsvorbehaltes für die Errichtung und wesentliche Änderung von elektrischen Hochspannungsfreileitungen).

*Auf Grund dieser Gesetzesnovelle wurde nach § 20 Abs 1 SNG 1977 für die Errichtung und wesentliche Änderung von elektrischen Hochspannungsfreilei-*

---

<sup>1</sup> jetzt § 24 Abs 1 lit b und die folgenden Absätze

<sup>2</sup> das ist der 1.09.1986

<sup>3</sup> zB für Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten

tungen mit einer Spannung von mehr als 30 kV eine naturschutzbehördliche Anzeigepflicht eingeführt. Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes war der 28.4.1990.

### **Art II Abs 2 bis 8 des Gesetzes LGBl Nr 41/1992 in der Fassung des Art II des Gesetzes LGBl Nr 2/1998:**

„(2) Die §§ 20, 20a und 21 in der Fassung des Art I Z 20 finden auf Maßnahmen, mit deren Ausführung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in wesentlichen Teilen bereits rechtmäßig begonnen wurde, keine Anwendung. Die Gewinnung von Bodenschätzen gemäß § 20 Abs 1 lit a, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits im Rahmen rechtmäßig bestehender und betriebener Gewinnungsstellen erfolgt, bedarf ebenfalls keiner Bewilligung nach § 20. Dasselbe gilt für den nicht wesentlich veränderten Betrieb solcher Beschneiungsanlagen.

286

*Der für diesen und die folgenden Absätze maßgebliche Zeitpunkt des Inkrafttretens der Naturschutzgesetz-Novelle 1992 ist eigentlich der 1. Juli 1992.<sup>4</sup>*

*Die Regelung dieses Absatzes bezieht sich auf Maßnahmen, die bisher keinem naturschutzbehördlichen Verfahren bzw Verbot unterworfen waren, nunmehr jedoch unter bewilligungsbedürftige (jetzt § 25), anzeigepflichtige (jetzt § 26) sowie verbotene (jetzt § 27) Maßnahmen zu subsumieren sind. Der erste Satz dieses Absatzes bezieht sich auf Maßnahmen, die eine einmalige Veränderung der Natur bzw Landschaft bewirken, also auf die Errichtung bzw Aufstellung von Anlagen, die Durchführung bzw Nichtdurchführung einzelner Maßnahmen oder die wesentliche Änderung bestimmter Anlagen. Die Beurteilung der Frage, welche Teile einer Maßnahme als wesentlich anzusehen sind, muss immer dem Einzelfall vorbehalten werden. Bei der Aushebung einer Baugrube zum Zwecke der Errichtung eines Gebäudes wird man diese Voraussetzung wohl noch nicht, im Falle der Fertigstellung des Keller- geschoßes eines Wohngebäudes sicher schon annehmen können. Das Wort „rechtmäßig“ bezieht sich nicht nur auf die naturschutzrechtlichen, sondern auf alle sonstigen anzuwendenden öffentlich rechtlichen Normen.*

*Der zweite und dritte Satz dieses Absatzes erfasst Maßnahmen, die eine (länger-) dauernde Tätigkeit zum Gegenstand haben, wie zB die **Gewinnung** von Bodenschätzen und den **Betrieb** von Beschneiungsanlagen. Erforderlich ist auch hier sowohl die Rechtmäßigkeit der Tätigkeit (zB Gewinnung von Bodenschätzen) als auch die Rechtmäßigkeit der vorhandenen Anlagen (Gewinnungsstellen).*

---

<sup>4</sup> die Bestimmung des Abs 6 Z 2 ist erst mit der NSchG-Novelle 1997, LGBl Nr 2/1998, eingefügt worden und am 31.01.1998 in Kraft getreten

*Daraus ergibt sich, dass*

- *die wesentliche Änderung der bestehenden Gewinnungsstelle oder die Errichtung bzw Aufstellung zusätzlicher Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen nach dem 1.7.1992 jedenfalls bewilligungspflichtig ist und*
- *ein nach diesem Zeitpunkt vorgenommener Abbau, der mit der wesentlichen Änderung der Gewinnungsstelle oder der Errichtung oder Aufstellung zusätzlicher derartiger Anlagen zusammenhängt, ebenfalls einer naturschutzbehördlichen Bewilligung bedarf.*

*Unter Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen sind etwa auch befestigte Zufahrten und Manipulationsflächen, Entwässerungsgräben, die Rodung des Bewuchses und die Abschiebung des humosen Materials zu verstehen.*

287

(3) Die Landesregierung kann zur Behebung oder Verminderung von längerdauernden Verunstaltungen des Landschaftsbildes oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Naturhaushaltes für solche Maßnahmen oder Anlagen, für welche bisher kein naturschutzbehördliches Verfahren erforderlich war, demjenigen, der die Maßnahme veranlasst, gesetzt oder als Grundeigentümer geduldet hat oder dem Eigentümer oder Betreiber der Anlagen mit Bescheid die erforderlichen Vorschriften auferlegen. Dasselbe gilt sinngemäß auch für Maßnahmen oder Anlagen, für die zwar rechtskräftige naturschutzbehördliche Berechtigungen vorliegen, jedoch eine Anpassung derselben an zeitgemäße Anforderungen des Naturschutzes erforderlich ist. Sind mit nachträglichen Vorschriften wesentliche Eingriffe in bestehende Rechte verbunden, so darf der mit der Erfüllung dieser Maßnahmen verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg stehen und darf jeweils nur das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel gewählt werden. Wer Vorschriften im Sinne der vorstehenden Bestimmungen nicht einhält, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 47 in der Fassung des Art I.

*Hier wird die Möglichkeit geschaffen, besonders schwerwiegende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Naturhaushaltes nachträglich durch entsprechende Vorschriften zu mindern. Zuständig für die Durchführung dieses Verfahrens ist in allen Fällen die Landesregierung. Sind mit diesen Vorschriften wesentliche Eingriffe in bestehende Rechte, also zum Beispiel zusätzliche Beschränkungen oder erhebliche Kosten verbunden, so sind die damit verbundenen Belastungen des zu Verpflichtenden mit dem zu erwartenden Erfolg abzuwägen, wobei die Vorteile für Natur und Landschaft gegenüber dem Interesse an der Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes zu überwiegen haben. Vorbild für diese Regelung waren die Bestimmungen des § 21a Abs 3 des Wasserrechtsgesetzes 1959 idF der WRG-Novelle 1990.<sup>5</sup>*

---

<sup>5</sup> BGBl Nr 252/1990; unterdessen geändert durch BGBl I Nr 82/2003

Jedenfalls darf dabei aber nur das jeweils gelindeste, noch zum Ziel führende Mittel gewählt (vorgeschrieben) werden. Insbesondere könnten Verbesserungsmaßnahmen auch etappenweise oder nach einer bestimmten Übergangsfrist auferlegt werden.

Derartige Verbesserungsvorschreibungen sind nicht nur für Maßnahmen oder Anlagen möglich, für die bisher überhaupt kein naturschutzbehördliches Verfahren erforderlich war (erster Satz), sondern auch für solche, für welche zwar rechtskräftige naturschutzbehördliche Berechtigungen vorliegen, jedoch eine Anpassung derselben an zeitgemäße Anforderungen des Naturschutzes erforderlich ist (zweiter Satz). Das Erfordernis der zeitgemäßen Anforderungen des Naturschutzes kann sinngemäß mit dem Begriff „Stand der Technik“ nach den gewerbe- und wasserrechtlichen Vorschriften<sup>6</sup> verglichen werden. Diese Anforderungen des Naturschutzes haben daher den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu entsprechen, wobei naturschutzbehördliche Vorschreibungen den darauf beruhenden Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen sowie Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist, zu berücksichtigen haben.

288

Bescheidadressat derartiger Vorschreibungen kann wahlweise der Auftraggeber, der Ausführende oder der Grundeigentümer sein, wenn er seinerzeit die Ausführung der Maßnahme geduldet hat, aber auch der derzeitige Eigentümer oder der Betreiber der Anlage. Aus Billigkeitserwägungen sollte in erster Linie derjenige verpflichtet werden, der Vorteile aus der (kostengünstigeren) Errichtung der Anlage oder dem nunmehrigen Betrieb derselben erlangt (hat). Die Nichteinhaltung derartiger rechtskräftiger Sanierungsaufträge ist nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzbar und kann überdies ein Verwaltungsstrafverfahren nach sich ziehen.

(4) Maßnahmen, zu deren Ausführung auf Grund einer ordnungsgemäßen Anzeige entsprechend den Bestimmungen des bisher geltenden § 20 rechtskräftig eine Berechtigung erworben wurde, gelten ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als naturschutzrechtlich bewilligt. Die Bestimmungen des bisherigen § 38 bleiben für diese Maßnahmen weiterhin wirksam.

Zum Unterschied von den Regelungen des Absatzes 2 handelt es sich hier um Maßnahmen, für die nach den Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes 1977 zum 1.7.1992 eine Berechtigung nach § 20 SNG 1977 (anzeigepflichtige Maßnahmen) rechtskräftig vorgelegen ist. Diese Maßnahmen gelten nach den ab 1.7.1992 anzuwendenden neuen rechtlichen Bestimmungen als naturschutzbehördlich bewilligt.

---

<sup>6</sup> siehe zB § 12a WRG 1959



*Besondere Übergangsbestimmungen gibt es jedoch für Maßnahmen, die von den Naturschutzgesetz-Novellen 1986 und 1990 betroffen sind (siehe Abs 5). Insbesondere haben sich diese auf die Vorschriften über den Schutz von Lebensräumen nach § 23 sowie auf bewilligungsbedürftige und anzeigepflichtige Maßnahmen nach den §§ 24 und 25 ausgewirkt.*

*Nicht hievon erfasst sind hingegen Vorhaben, für die ein Verfahren nach § 21 SNG 1977 (Ausführungsanzeige bestimmter Maßnahmen) durchgeführt worden ist. Allenfalls könnte hiefür jedoch die Regelung des Abs 2 dieser Übergangsbestimmung anzuwenden sein. Weiters nicht erfasst sind anzeigepflichtige Maßnahmen nach § 20 SNG 1977, wenn für diese nach den Bestimmungen des SNG 1977 auch eine naturschutzbehördliche Bewilligungspflicht gegeben war (zB anzeigepflichtiges Vorhaben in einem geschützten Lebensraum nach § 19a SNG 1977<sup>7</sup>). In diesem Fall war das Vorhaben auch bisher als bewilligungspflichtig<sup>8</sup> und nicht als anzeigepflichtig zu beurteilen.*

*Der letzte Satz dieses Absatzes stellt klar, dass für die nach § 20 SNG 1977 erworbenen Berechtigungen auch die Erlöschensbestimmungen des früheren § 38 SNG 1977 (nunmehr § 45) zu gelten haben. Dies bedeutet, dass für Vorhaben, für die zwar eine rechtskräftige Berechtigung nach § 20 SNG 1977 erworben worden ist, diese zwar als Bewilligung gilt, sie jedoch, sofern im diesbezüglichen Bescheid keine ausdrückliche Befristung enthalten ist, infolge Unterlassung der Inangriffnahme des Vorhabens innerhalb von drei Jahren bzw Unterlassung der Fertigstellung desselben innerhalb von 10 Jahren erloschen wäre, wobei der Fristenlauf mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesnovelle<sup>9</sup> beginnt.*

(5) Art II Abs 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1986, LGBl Nr 67, sowie Art II des Gesetzes vom 7. Feber 1990, LGBl Nr 43, bleiben für die dort genannten Vorhaben weiterhin in Kraft.

*Die diesbezüglichen Übergangsbestimmungen sind bereits angeführt worden.*

(6) Entstehen durch die Tatbestände des § 19a in der Fassung des Art I mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes neue Beschränkungen im Sinn des § 35, so gilt § 35 mit der Maßgabe, dass die betroffenen Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten einen Antrag auf Entschädigung binnen folgender Fristen stellen können:

1. bei unter § 19a Abs 1 fallenden Gebieten binnen einem Jahr ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes;
2. bei Gebieten, die gemäß § 19a Abs 2 in den Biotopkataster aufgenommen werden, obwohl sie nicht unter § 19a Abs 1 fallen, binnen einem Jahr ab der Kundmachung der planlichen Unterlagen.

<sup>7</sup> VwGH 24.04.1995, 94/10/0139

<sup>8</sup> siehe die sinngemäß weiter geltende Vorschrift des § 24 Abs 2 lit a

<sup>9</sup> das ist der 1.07.1992

*Neue Tatbestände des § 19a SNG 1977 finden sich im § 23 (jetzt § 24) Abs 1 lit a, c und d. Beschränkungen auf Grund bestehender rechtlicher Bestimmungen (zB infolge bereits ausgewiesener Naturschutzgebiete oder geschützter Landschaftsteile) begründen keinen Entschädigungsantrag (nunmehr nach § 42). Die Z 2 ist durch die NSchG-Novelle 1997 eingefügt worden<sup>10</sup>.*

(7) § 44a in der Fassung des Art I findet auf Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits durchgeführt worden ist, keine Anwendung.

*Die Bestimmungen über die Mitwirkung der Landesumweltanwaltschaft sind nicht mehr aktuell.*

290

(8) Vereinbarungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zum Schutz von unter § 19a Abs 1 lit c in der Fassung des Art I fallenden Biotopen bestehen, bleiben unberührt. Für die Dauer ihres aufrechten Bestandes finden die Bestimmungen des § 19a Abs 3 bis 6 in der Fassung des Art I gegenüber den Grundeigentümern keine Anwendung.

*Auch diese Regelung hat derzeit keine praktische Bedeutung mehr.*

---

<sup>10</sup> siehe FN zu Abs 2

## Anhang II

# Literaturverzeichnis

- Bußjäger, Peter Österreichisches Naturschutzrecht, Wien 2001
- Bußjäger, Peter Verfassungsrechtliche Fragen der Anwendung des Naturschutzrechtes der Länder auf Verkehrsprojekte, in RdU 2000/3; Wien 2000
- Council of Europe (Hg) Texts adopted by the Council of Europe in the field of Conservation of European wildlife and natural habitats; Strasbourg 1989
- Ellenberg, Heinz Die Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen. In ökologischer Sicht; Stuttgart 1986
- Embacher; Gernot Rote Liste der Großschmetterlinge Salzburgs, Naturschutz-Beiträge 7/96; Salzburg 1996
- Europäische Kommission, GD Umwelt (Hg) Methodische Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Art 6 Abs 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG; Brüssel 2001
- Europäische Kommission (Hg) Natura 2000 - Gebietsmanagement; Brüssel 2000
- Hauer, Wolfgang  
Leukauf, Otto Handbuch des Österr. Verwaltungsverfahrens; Wien 2003
- Hengstschläger, Johannes  
Leeb, David Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz; Wien 2004
- Hinterstoisser, Hermann Internationaler Naturschutz; Naturschutz-Beiträge 27/01; Salzburg 2001
- Loos, Erik Der Umfang der Entschädigungen nach § 41 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1993, in: Der Sachverständige 1/1999; Wien 1999
- Loos, Erik Salzburger Naturschutzgesetz 1993, in Schriftenreihe des Landespressebüros, Serie Salzburg-Dokumentationen Nr 109; Salzburg 1993
- Loos, Erik Salzburger Naturschutzgesetz 1977, in Schriftenreihe des Landespressebüros Salzburg, Serie Salzburg-Dokumentationen Nr 28; Salzburg 1978
- Nowotny, Günther  
Hinterstoisser, Hermann Biotopkartierung Salzburg, Naturschutz-Beiträge 14/04 (samt aktuellen Ergänzungen); Salzburg 1994
- Potatcs, Michael Beiträge zum Kärntner Naturschutzrecht; Wien 1999

- Rummel, Peter Aktuelle Rechtsfragen für den Sachverständigen, in: Der Sachverständige 3/2001; Wien 2001
- Schiffner, Werner Das Oberösterreichische Naturschutzrecht; Linz 2002
- Schlager, Gerald Sachverständige Stellungnahme im Auftrag des Amtes der Stmk LRg, Salzburg 2002
- Sonntag/Warner Der Begriff der „Anlage“ im Tiroler Naturschutzgesetz, RdU 2018, 234
- Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention (Hg) Alpenkonvention, Innsbruck 2003
- Türk, Roman Flechten, Naturschutz-Beiträge 18/96; Salzburg 1996
- Verbindungsstelle der Bundesländer (Hg) Naturschutzbegriffsdefinitionen; Wien 1995
- Walter, Robert/Mayer, Heinz Verwaltungsverfahrenrecht7; Wien 1999
- Wittmann, Helmut/Pils, Peter/Nowotny; Günther Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen, Naturschutz-Beiträge 8/96; Salzburg 1996
- Zanini, Ernst/Reithmayer, Barbara (Hg) Natura 2000 in Österreich; Wien 2004









LAND  
SALZBURG

---